WÜRTTEMBERGISCHE

VIERTELJAHRSHEFTE

FÜR

LANDESGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALTERTUMSVEREIN IN STUTTGART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEM SÜLCHGAUER ALTERTUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCHEN LANDESAMT.

JAHRGANG IX.

1886.

STUTTGART.
W. KOHLHAMMER.
1887.

4° Germ. sp. 343 R/ 9.10

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

21

Inhalt.

Seite

Chronik des Jahrs 1886 V
Nekrolog des Jahrs 1886 VII

Die Reichsſtadt Schwäbiſch Gmünd in den Jahren 1546—48. Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen 1. 192
Analekten zur Geſchichte der Litteratur in Schwaben. 3. Peterſen. Von Prof. Dr. Hermann Fiſcher in Stuttgart 14
Die im Jahre 1808 in Tübingen entdeckte geheime Geſellſchaft. Nach den Akten, von Regierungsaſſeſſor Dr. Haffner 81
Chriſtoph Ludwig Kerner. Von Dr. Adolf Wohlwill in Hamburg 93
Zur Geſchichte der württembergiſchen Landesfarben. Von Archivrat Dr. Stälin 246
Mitteilungen der Anſtalten für vaterländiſche Geſchichte und Altertumskunde.
Vom K. ſtatiſtiſchen Landesamt.
Aus dem Protokoll der VIII. Beratung des Redaktions-Ausſchuſſes 200
Württembergiſche Geſchichts-Litteratur vom Jahr 1885 241

Württembergiſcher Altertumsverein in Stuttgart.

Die Ortsnamen des ſchwäbiſchen Albgebiets nach ihrer Bedeutung für die Beſiedlungsgeſchichte. Von Dr. Karl Bohnenberger 15
Herzog Ulrichs Hofhaltung in Mömpelgart, der Schweiz und Hohentwiel. Von Archivſekretär Dr. Schneider 26
An die Mitglieder des Württ. Altertumsvereins 40
Aus dem Wortſchatz der Ellwanger Mundart. Von Dr. Albert Vogelmann, Profeſſor a. D. in Ellwangen 154. 247. 276
Die Skulpturen des Stuttgarter Luſthauſes auf dem Schloß Lichtenſtein. Von Karl Walcher in Stuttgart 161

Verein für Kunſt und Altertum in Ulm und Oberſchwaben.

Die Hausnamen der oberſchwäbiſchen Dörfer. Von Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen 41
Aus der Geſchichte eines ulmiſchen Dorfes. Burg Berolfſtat mit Umgebung. Von Pfarrer Aichele in Bernſtadt 48. 201
Die Katze in Ortsnamen. Von H. Bazing, Landgerichtsrat a. D. in Ulm 57
Sitzungsberichte 64. 224
Das Ulmer Stadtrecht des dreizehnten Jahrhunderts, überſetzt und erläutert von H. Bazing 95
Die Forſtortsnamen des Reviers Juſtingen. Von Dr. Buck in Ehingen 105
Ein Gedicht auf Mengen vom Jahre 1565. Mitgeteilt von Rechtsanwalt Grimm in Saulgau 115
Aus den Ratsprotokollen der Stadt Riedlingen. Mitgeteilt von Konrad Setz . . . 118. 223

Ulmer Kirchenvifitationen vom Jahr 1535 an. Von Sekretär Dr. Giefel 204
Streitfache Werdenberg-Sargans gegen Ulm und Genoffen wegen Brechung der Ruggburg. Von H. Bazing 253
Keßlerlehen. Von Dr. Buck 262
Über das urfprüngliche Wappen des Haufes Württemberg. Vortrag von Diak. Klemm in Geislingen 267
Die öfterreichifch-ungarifche Armee auf ihrem Marfche von Bayern nach Schwaben im Sommer 1743. Mitgeteilt von Amtsrichter a. D. Beck in Ravensburg 275

Hiftorifcher Verein für das Württembergifche Franken.

Urkunden zur Gefchichte des Streites zwifchen Herrfchaft und Stadt Weinsberg. Aus dem fürftl. Hohenlohifchen gemeinfchaftlichen Hausarchiv mitgeteilt von † Dekan Fifcher in Öhringen. (Schluß) 65
Limes transrhenanus. Von Stadtpfarrer Gußmann in Sindringen 69
Fränkifches Gemeinderecht. Auf Grund von Dorfordnungen des württembergifchen Frankens dargeftellt von Pfarrer G. Boffert in Bächlingen. (Fortfetzung) . . 71. 119. 225. 277
Zur älteren Topographie Württembergs, befonders im Codex Laureshamenfis. Von Demf. 238
Nachträge zu Vierteljahrshefte VIII. Von Diak. Klemm 240
Zur Gefchichte der Hexenprozeffe. Koncept Bedenkens über die zu Niedernhaal um Hexerei und Zauberei willen in Verhaft liegende Sufann Michel Lunges Weib etc. Von Stadtpfarrer Dr. Bacmeifter in Öhringen, f. hohenlohifchem Archivar 282
Heraldifches Rätfel. Von † Dr. Fürft Friedrich Karl v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürft 292
Bericht über das Vereinsjahr 1885—86. Von dem Vereinsvorftand Profeffor Haßler . . 292
Das Rätfel von Ingelfingen. (Human, Der Dunkelgraf von Eishaufen. 1883. 1886.) Von G. Boffert 294

Sülchgauer Altertumsverein.

Berichte über die im Auftrage des K. Miniferiums des Kirchen- und Schulwefens und mit daher verwilligten Mitteln vorgenommenen Ausgrabungen bei Rottenburg und bei Köngen am Neckar. Von E. v. Kallee, Generalmajor a. D. 135
Ein Hexenprozeß zu Freudenftadt aus dem 17. Jahrhundert. Mitgeteilt von Dr. Zingeler, f. hohenzollerifchem Archivar zu Sigmaringen 148
Berichtigung zu Vierteljahrshefte 1885 292

CHRONIK DES JAHRS 1886.

Januar 12. Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Württemberg verlobt sich zu Nachod in Böhmen mit Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Charlotte, Tochter Sr. Durchlaucht des Prinzen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe.

Januar 19. Der Landtag tritt wieder zusammen. Er erledigt bis zum 9. März hauptsächlich das Gesetz betreffend die Feldbereinigung.

Februar 1. In Hall wird ein evangelisches Diakonissenhaus eingeweiht.

In Heilbronn wird eine Telephonanstalt eröffnet und mit der Telephonanstalt zu Stuttgart in Verbindung gesetzt — in Württemberg der erste Fall unmittelbarer Verbindung der Lokaltelephonanstalten zweier erheblich von einander entfernter Orte.

Februar 3. Bei der durch den Rücktritt v. Keßlers nötig gewordenen Landtagswahl in Eßlingen erhalten Fabrikant Merkel 1 997, Schultheiß Mauz in Nellingen 1 941, Apotheker Lutz von Stuttgart 969 Stimmen; bei der Stichwahl am 15. siegte Mauz mit 2 215 Stimmen.

Februar 5. Dem Pfarrdorf und Oberamtssitz Gerabronn wird das Prädikat einer Stadtgemeinde verliehen, ebenso

März 12. dem letzten dieser Benennung noch ermangelnden Oberamtssitz Maulbronn.

März 12. Der zweite ordentliche Landtag der Wahlperiode 1882—88 wird im Auftrag Seiner Majestät des Königs durch den Prinzen Wilhelm Kgl. Hoheit mit folgender Thronrede eröffnet:

Hohe Versammlung!

Seine Majestät der König haben Mich gnädigst zu beauftragen geruht, an Höchst-Ihrer Stelle den zweiten ordentlichen Landtag der Wahlperiode zu eröffnen.

Indem Ich dem Bedauern Seiner Königlichen Majestät darüber Ausdruck gebe, daß Höchstdenselben die zur Kräftigung Ihrer Gesundheit gebotene Abwesenheit nicht gestattet, Selbst in Ihre Mitte zu treten, heiße Ich Sie im Namen Seiner Majestät des Königs zum Beginn des neuen Abschnitts Ihrer Thätigkeit freundlich willkommen.

Mit Befriedigung dürfen Sie auf die Ergebnisse des vor wenigen Tagen geschlossenen Landtags zurückblicken.

Bei der Verabschiedung zweier Hauptfinanzetats konnte mit Ihrer Unterstützung das Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und den Einnahmen des Staats den Grundsätzen einer geordneten Etatswirtschaft entsprechend hergestellt werden.

Auf verschiedenen Gebieten des Staatslebens ist unter Ihrer Mitwirkung eine Reihe von Gesetzen erlassen worden, von welchen namentlich das Gesetz über die Notariatsporteln, das Branntweinsteuergesetz, die Landesfeuerlöschordnung und das Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit zu erwähnen sind. Die Frage der Stellvertretungskosten der Beamten, welche Mitglieder der Abgeordnetenkammer sind, ist durch Annahme der Ihnen zugegangenen Vorlage erledigt. Durch Ihre Zustimmung zu dem Entwurfe des Feldbereinigungsgesetzes wird ein tief empfundenes Bedürfnis der Landwirtschaft Befriedigung erhalten.

Dank der Vorsehung durfte im verflossenen Jahre das Land sich einer gesegneten Ernte erfreuen; durch das bei den meisten Bodenerzeugnissen eingetretene Sinken der Preise wurde jedoch der Ertrag der Landwirtschaft vielfach in empfindlicher Weise geschmälert.

Die Lage des Handels und der Gewerbe ist, wiewohl manche Wünsche nach einem bessern Gang der Geschäfte sich geltend machen, im allgemeinen nicht unbefriedigend.

In dem neuen Abschnitt Ihrer Thätigkeit wird eine Ihrer ersten Aufgaben die Beratung des Hauptfinanzetats für die nächste Finanzperiode sein. Ein Überschuß aus dem Etatsjahr 1884/85 wird, wenn nicht unvorhergesehene Verhältnisse eintreten, eine erwünschte Beihilfe für die kommende Finanzperiode gewähren. Im Zusammenhang mit dem Etat ist die Fortdauer der Wirksamkeit des Sportelgesetzes vom 24. März 1881 Ihrer Beschlußfassung zu unterstellen.

Die Zulassung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse geht mit dem 31. März 1887 zu Ende. Aus diesem Anlaß wird eine Gesetzesvorlage über Besteuerungsrechte der Gemeinden an Sie gelangen.

Unter thunlichster Berücksichtigung der in den Beratungen des letzten Landtags zum Ausdruck gelangten Bitten und Wünsche soll Ihrer Prüfung eine neue zur Regelung der Verhältnisse der evangelischen Kirchengemeinden bestimmte Vorlage unterstellt werden.

Ein weiterer Gesetzesentwurf ist zu gleichzeitiger Regelung der Verhältnisse der katholischen Pfarrgemeinden bestimmt.

Die Einbringung eines Gesetzesentwurfs über Zwangsenteignung wird eine frühere Bitte der Kammer der Abgeordneten erfüllen.

Der in Aussicht gestellte Entwurf eines Gesetzes über landwirtschaftliches Nachbarrecht wird Ihnen gleichfalls zugehen.

Auch ist der Entwurf eines Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen im Zusammenhang mit anderen Teilen des Wasserrechts soweit gefördert, daß Sie den betreffenden Vorlagen noch in dieser Landtagsperiode entgegensehen dürfen.

Die Vorarbeiten für Gesetze, durch welche unter Festhaltung der bewährten Grundlagen der Organisation der Gemeinden und Amtskörperschaften die Selbstverwaltung derselben weiter entwickelt, den besonderen Bedürfnissen der größeren Gemeinden Berücksichtigung geschenkt und die Aufsichtführung der höheren Behörden im Sinne der Vereinfachung neu bestimmt werden soll, sind bis zur Ausarbeitung vollständiger Entwürfe vorgeschritten.

Einen besonders wichtigen Gegenstand Ihrer Thätigkeit wird der Entwurf eines umfassenderen Verfassungsgesetzes bilden, mit dessen Vorlegung die Königliche Regierung im Vertrauen auf allseitiges Entgegenkommen den erneuten Versuch machen will, zu einer Verständigung über eine veränderte Zusammensetzung beider Kammern der Ständeversammlung zu gelangen.

Die vielen Beweise treuer Anhänglichkeit, welche Seiner Majestät dem König, Meinem vielgeliebten Oheim, aus Veranlassung Meiner Verlobung mit der Durchlauchtigen Prinzessin Charlotte von Schaumburg-Lippe aus allen Teilen des Landes dargebracht worden sind, haben Seine Königliche Majestät erfreut und gerührt. Für diese Zeichen der Teilnahme spreche auch Ich Meinen wärmsten Dank aus.

Zahlreich und umfassend sind die Aufgaben, welche auf dem neuen Landtag Ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen werden. Seine Majestät der König wünschen und hoffen, daß es dem Eifer und der Hingebung der Stände für das Wohl des Landes gelingen möge, die Verhandlungen dieses Landtags einem segensreichen Verlauf und Ausgang zuzuführen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs erkläre Ich den Landtag für eröffnet.

April 8. In Bückeburg findet die Trauung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg mit Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Charlotte von Schaumburg-Lippe statt. Am 13. April erfolgt der feierliche Einzug der hohen Neuvermählten in Stuttgart. Am 27., nach der Rückkehr der Königlichen Hoheiten von dem Besuch bei Ihren Königlichen Majestäten in Nizza, findet der Empfang der Deputationen aus Stadt und Land, welche dem hohen Paar Geschenke und Glückwunschadressen überreichen, am 28. ein glänzendes Reiterfestspiel im K. Reithaus statt, welchem auch Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Preußen anwohnt.

April 17. In Neresheim wird an Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Ruf Oberamtsbaumeister Vogler gewählt mit 1762 Stimmen gegen 1548, welche auf Domänepächter Schmid fielen.

Mai 10. Ihre Majestät die Königin kehrt aus Nizza nach Stuttgart zurück.

Mai 18.—28. Die dritte evangelische Landessynode tagt in Stuttgart.

Mai 26. Seine Majestät der König trifft von dem längeren Aufenthalt in Nizza wieder in Stuttgart ein.

An der Landesuniversität befinden sich im Sommerhalbjahr 1403 Studierende, 19 weniger als 1885.

Juni 1. An Stelle des auf Anſuchen in den Ruheſtand verſetzten kommandierenden Generals v. Schachtmeyer übernimmt der K. Preußiſche Generallieutenant à la suite der Armee v. Alvensleben das ihm durch höchſte Entſchließung Sr. Majeſtät des Königs vom 19. Mai mit Zuſtimmung Sr. Majeſtät des Kaiſers übertragene Generalkommando des K. Armeekorps.

Juni 23. Seine Majeſtät der König begiebt Sich zum Sommeraufenthalt nach Friedrichshafen, Ihre Majeſtät die Königin am 1. Juli.

Juli 4. f. In Heilbronn wird das 21. Liederfeſt des Schwäbiſchen Sängerbundes gefeiert, ausgezeichnet durch den Beſuch Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen und der Prinzeſſin Wilhelm.

Juli 15. bis 31. Auguſt. In Ludwigsburg findet eine Lokalgewerbeausſtellung ſtatt.

Juli 18. Die Überreſte des 1849 in Burgdorf bei Bern verſtorbenen Max Schneckenburger, des Dichters der „Wacht am Rhein“, werden auf dem Friedhof ſeines Geburtsortes Thalheim in der Baar feierlich beigeſetzt.

Juli 19. ff. Das elfte Württembergiſche Landesſchießen findet in Ulm ſtatt.

Juli 29. Im 5. Reichstagswahlkreis (Eßlingen, Nürtingen, Urach, Kirchheim) wird an Stelle des durch ſeine Beförderung an das Reichsgericht in Leipzig ausgeſchiedenen Abgeordneten Lenz med. Dr. Adä d. Ält. von Eßlingen mit 7627 Stimmen gewählt, während 4977 auf den Kandidaten der Volkspartei, Retter, 1344 auf den Socialdemokraten Lutz fielen.

Auguſt 20. ff. Der zehnte Kongreß der kaufmänniſchen Kongregationen und der katholiſchen kaufmänniſchen Vereine Deutſchlands wird in Stuttgart abgehalten.

Auguſt 26. ff. Die Generalverſammlung des Vereins deutſcher Eiſenbahnverwaltungen tagt in Stuttgart.

September. Das Lyceum in Reutlingen wird zu einem Gymnaſium — dem zehnten im Lande — erhoben.

September 18. In Weinsberg wird der hundertſte Geburtstag Juſtinus Kerners gefeiert.

September 20. ff. Die 7. Jahresverſammlung des Deutſchen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit findet in Stuttgart ſtatt; gleichzeitig der Deutſche Kongreß für Handfertigkeitsunterricht.

September 23. ff. In Stuttgart wird das 200jährige Beſtehen des Eberhard-Ludwigs-Gymnaſiums feſtlich begangen.

September 25. Ihre Majeſtäten der König und die Königin treffen von Friedrichshafen wieder in Stuttgart ein.

September 30 ff. Eine auf Einladung Württembergs in Friedrichshafen zuſammentretende Konferenz von Abgeſandten der Uferſtaaten des Bodenſees beſchließt gemeinſame Arbeiten zur Tiefenmeſſung und wiſſenſchaftlichen Erforſchung des Sees.

Oktober. Mit Zuſtimmung Sr. Majeſtät des Königs wird auf Antrag des Biſchofs von Rottenburg der Domkapitular und Generalvikar Dr. v. Reiſer vom Papſt zum Koadjutor des Biſchofs von Rottenburg mit dem Recht der Nachfolge und zugleich zum Titularbiſchof von Enos (in Thrazien) ernannt.

Die Staatsſammlung vaterländiſcher Kunſt- und Altertumsdenkmale findet im Erdgeſchoß des neuen Bibliothekgebäudes eine geräumige und ſchöne Heimſtätte.

Oktober 8. Die neue Infanterie-Bataillonskaſerne an der Moltkeſtraße in Stuttgart wird bezogen.

Oktober 29. Zum Landtagsabgeordneten für den Oberamtsbezirk Urach wird an Lenz' Stelle (ſ. 29. Juli) Lindenwirt Auer in Metzingen gewählt.

November 3. Die Eiſenbahnſtrecke Freudenſtadt-Schiltach (Kinzigthalbahn) wird dem öffentlichen Verkehr übergeben.

November 10. Ihre Majeſtäten der König und die Königin reiſen nach Nizza zum Winteraufenthalt.

November 25. Der Landtag tritt wieder zuſammen und erledigt hauptſächlich die Geſetzesentwürfe, betr. die Vertretung der evangeliſchen Kirchengemeinden und der katholiſchen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten.

Im Winterhalbjahr ſind an der Landesuniverſität 1247 Studierende, worunter 316 Nichtwürttemberger.

Dezember 18. ff. Ein Schneefall von ungewöhnlicher Stärke ſtört den Eiſenbahnverkehr und richtet große Verheerungen in den Wäldern, Obſtgärten etc. an.

NEKROLOG DES JAHRS 1886.*)

Januar 5. Hall. Prälat Karl v. Beck, Generalſuperintendent. (Geb. zu Ludwigsburg 12. Dezember 1818, 26 Jahre lang Geiſtlicher in Reutlingen, Helfer 1847—48, Oberhelfer bis 1855, Stadtpfarrer bis 1858, Dekan bis 1873.)

„ 5. Stuttgart. Karl Rieß, Profeſſor an der Baugewerkeſchule. (Geb. Gmünd 20. März 1831, ſeit 1860 Lehrer an der gen. Schule, 1869—71 u. ſeit 1876 dauernd auch am Polytechnikum.)

„ 9. Stuttgart. Karl v. Krauß, vorm. tit. Direktor bei der Domänendirektion. (Geb. 6. Oktober 1797, 1839 Finanzrat, 1865 tit. Oberfinanzrat, 1871 tit. Direktor, 1872 wirkl. Oberfinanzrat, 1877 penſioniert.)

„ 15. Stuttgart. Wilhelm Schall, Rechtsanwalt. (Geb. 19. Febr. 1825, Landtagsabgeordneter für den Bezirk Öhringen 1870—76.)

„ 16. Stuttgart. Geh. Hofrat Leopold v. Kaulla, Vorſtandsmitglied der Kgl. Hofbank. (Geb. Stuttgart 22. März 1813, Rechtsanwalt, Obertribunalprokurator.)

„ 17. Stuttgart. Bernhard v. Neher, Direktor a. D. an der K. Kunſtſchule, Hiſtorienmaler. (Geb. Biberach 16. Jan. 1806, in München bis 1836, Weimar bis 1841, dann Direktor der Akademie in Leipzig, 1846 Profeſſor an der Kunſtſchule in Stuttgart, 1854—76 Direktor derſelben.)

„ 25. Karl v. Abele, Geh. Legationsrat a. D. (Geb. 10. Auguſt 1818, K. Geſchäftsträger in St. Petersburg bis 1872.)

Februar 2. Eßlingen. Robert Kern, Ober-Studienrat, vorm. Rektor des Gymnaſiums in Ulm. (Geb. Stuttgart 16. Juli 1813, Stadtpfarrer in Forchtenberg 1840, Rektor des Lyzeums in Öhringen 1846, des Gymnaſiums in Ulm 1859, penſioniert 1881.)

„ 11. Stuttgart. Dr. Guſtav v. Plieninger, Medizinalrat a. D. (Geb. Stuttgart 1800, 1828—52 Mitglied des Medizinalkollegiums.)

„ 22. Stuttgart. Dr. Lorenz Gutbrod, Senior der Stuttgarter Ärzte, einſt geſchätzter Augenarzt. (Geb. Stuttgart 10. Mai 1801.)

„ 23. Stuttgart. Dr. Otto Scherzer, vorm. Univerſitäts-Muſikdirektor in Tübingen. (Geb. 1821 in Ansbach, 1838—54 Mitglied der Stuttgarter Hofkapelle, 1854 Organiſt und Chordirektor an der proteſtantiſchen Kirche und Profeſſor am Konſervatorium in München, 1860 Silchers Nachfolger in Tübingen, 1877 penſioniert.)

„ 28. Stuttgart. Paul v. Pfleiderer, wirklicher Staatsrat und ordentliches Mitglied des Geheimen Rats. (Geb. Dürrenzimmern 10. Februar 1820, 1847 Sekretär im Finanzminiſterium, 1848 Aſſeſſor bei der Zentralſtelle für Gewerbe und Handel, 1851 Regierungsrat, 1863 Oberregierungsrat, 1864 außerordentliches, 1865 ordentliches Mitglied des Geheimen Rats, Staatsrat.)

März 14. Leipzig. Dr. Anton v. Beyerle, Senatspräſident beim Reichsgericht. (Geb. zu Weilderſtadt 20. Februar 1824, 1857 Oberjuſtizrat in Eßlingen, 1863—79 im Obertribunal.)

*) Für die biographiſchen Angaben kann die Redaktion, welche dieſelben aus ſehr verſchiedenartigen Quellen entnehmen muß, nur teilweiſe einſtehen.

März 26. Reutlingen. Karl Fiſcher, vorm. Stadtpfarrer in Stuttgart. (Geb. 23. Sept. 1836 in Gaildorf, 1862 Pfarrer der evangeliſchen Gemeinde Augsburger Konfeſſion in Wien, 1874 Stadtpfarrer an der Johanniskirche in Stuttgart, 1884 penſioniert.)

April 12. Ellwangen. Friedrich v. Bartholomäi, Landgerichtspräſident. (Geb. 21. März 1819, 1854 Ober-Juſtizrat, 1868 Dirigent in Hall, 1874 Direktor in Ellwangen, 1879 Präſident.)

„ 27. Cannſtatt. Heinrich v. Vetter, Oberfinanzrat. (Geb. Geislingen 14. Sept. 1828, Finanzaſſeſſor bei der Forſtdirektion 1859, Finanzrat 1866, Ober-Finanzrat 1883).

Mai 5. Rottenburg. Andreas Freytag, Domkapitular. (Geb. 1. November 1842 zu Kirchheim a. R., 1873 Stadtpfarrer in Aalen, 1877 Mitglied des katholiſchen Kirchenrats, 1885 Domkapitular.)

„ 29. Schloß Zeil. Fürſtin Eliſabeth v. Waldburg-Wolfegg-Waldſee, geb. Gräfin zu Königsegg-Aulendorf. (Geb. 14. April 1812, Witwe des Fürſten Friedrich, † 1871.)

Juni 2. Stuttgart. Wilhelm v. Gmelin, Senatspräſident des K. Oberlandesgerichts. (Geb. Ludwigsburg 7. Juli 1821, 1856 Hilfsrichter, 1869 Rat im Obertribunal, 1879—84 Landgerichtspräſident in Ravensburg. Botaniker und Konchyliolog.)

„ 7. Tübingen. Hermann Freiherr Capler v. Ödheim gen. Bautz, Major, Kommandeur des Ulanenregiments K. Karl Nr. 19 (1. W.). (Geb. 6. November 1838, Regimentskommandeur ſeit 1885.)

„ 8. Kirchheim u. T. Rudolf Schüle, Kommerzienrat. (Geb. Kirchheim u. T. 27. Juni 1805, brachte die von ſeinem 1833 † Vater begründete Buntweberei in die Höhe, war 1864—73 Vorſtand des Verwaltungsrats der Kirchheimer Eiſenbahn.)

Juli 8. Marſeille. Ludwig Gmelin, vorm. Württ. und Bayr. Konſul. (Geb. Leonberg 27. Juli 1821, Kaufmann in Marſeille ſeit 1842.)

„ 10. Fürſtin Agnes von Reuß, geb. Herzogin von Württemberg, K. Hoheit. (Geb. 13. Oktober 1835 als Tochter des 1857 verſtorbenen Herzogs Eugen, vermählt mit Fürſt Heinrich XIV. von Reuß j. L. 6. Februar 1858.)

„ 23. Stuttgart. Gottlieb v. Cloß, Oberbaurat a. D. (Geb. Stuttgart 13. Juni 1810, 1836 Straßenbauinſp. in Ellwangen und prov. Obermühlinſp. des Jagſtkreiſes, 1841 Waſſerbauinſp. beim Departement des Innern, 1844 Eiſenbahn-Bezirksingenieur in Zuffenhauſen, 1846 tit. Kreisbaurat, 1847 ff. Eiſenbahnbauinſpektor in Ulm und Vaihingen a. E., 1851 Vorſt. des Brückenbauamts in Ulm, 1852 Baurat bei der Miniſt.-Abteilung für den Straßen- und Waſſerbau, 1864 tit., 1871 wirkl. Oberbaurat, 1881 penſioniert.)

„ 27. Urach. Dr. Theodor v. Geßler, vorm. Staatsminiſter des Kirchen- und Schulweſens. (Geb. in Ellwangen 16. Auguſt 1824, 1850 Ober-Juſtizaſſeſſor und Staatsanwalt in Ellwangen, 1851 Stadtrichter in Stuttgart, 1856 Dozent, 1857 ordentlicher Profeſſor in der juridiſchen Fakultät der Univerſität Tübingen, 1862 Landtagsabgeordneter für Crailsheim, 1864 Kanzler der Univerſität, 1868 Präſident der Abgeordnetenkammer, Mai 1870 bis Februar 1885 Staatsminiſter des Kirchen- und Schulweſens.)

„ 31. Baden-Baden. Wilhelm Marquardt, Hotelbeſitzer in Stuttgart. (Geb. Stuttgart 28. Mai 1808, übernahm 1834 den Gaſthof zum König von Württemberg mit dem Bürgermuſeum, errichtete 1838 das Hotel Marquardt in der oberen Königsſtraße, 1858 das jetzige Hotel Marquardt, vergrößerte dieſes 1872—74.)

Auguſt 6. Stuttgart. Ludwig v. Rueff, Präſident der Oberrechnungskammer und der Staatskaſſenverwaltung. (Geboren zu Eßlingen 3. Auguſt 1824, Kanzleiaſſiſtent im Finanzminiſterium 1855, Finanzaſſeſſor 1858, Finanzrat 1862, Oberfinanzrat 1867, Direktor 1879.)

„ 8. Stuttgart. Wilhelm Wiedemann, Kaufmann, Ehrenvorſtand des Liederkranzes. (Geb. zu Reubach 27. Dezember 1824, 1868—70 Landtagsabgeordneter für Stuttgart Amt, 1879—81 Vorſtand des Stuttgarter Liederkranzes.)

Septbr. 15. Faurndau. Rudolf Beckh, Papierfabrikant. (Geb. Tuttlingen 1. Januar 1804, gründete 1829 mit ſeinem Bruder Adolf die zweite Maſchinen-Papierfabrik des Landes in Faurndau, Landtagsabgeordneter für Göppingen 1862—68.)

„ 18. Hannover. Friedrich Franck, vorm. Dekan in Tübingen. (Geb. in Weinsberg 2. Juni 1873, Helfer in Schorndorf 1843, Geislingen 1855, Dekan in Freudenſtadt 1860, Tübingen 1869—85.)

„ 27. Ellwangen. Albert v. Wolff, Oberregierungsrat a. D. (Geb. Neuenſtadt a. d. L. 19. Okt. 1818, 1848 Kanzleiaſſiſtent bei der Kreisregierung in Reutlingen, 1854 Sek-

retär bei der Ablöſungskommiſſion, 1855 Oberamtmann in Crailsheim, 1861 in Ellwangen, 1868 Regierungsrat daſelbſt, 1884 als Oberregierungsrat und Ehrenmitglied der Kreisregierung penſioniert.)

Oktober 1. Mergentheim. Jakob Kolb, Rektor der Lateinſchule und Vorſtand eines Alumneums daſelbſt. (Geb. Böhmenkirch 26. April 1833, Präzeptoratskaplan in Horb 1862, Oberpräzeptor in Mergentheim 1865.)

„ 3. Ludwigsburg. Albert Mezger, Dekan. (Geb. Schützingen 7. Dezember 1818, Pfarrer in Oberſiſchach 1848, Helfer in Vaihingen 1858, Dekan in Gaildorf 1863, in Calw 1871, Ludwigsburg 1880.)

„ 11. Stuttgart. Dr. Guſtav Plieninger, Amtsdekan a. D. (Geb. Wildberg 29. April 1808, Helfer an der Hoſpitalkirche in Stuttgart 1838, Stadtpfarrer zu St. Leonhard daſelbſt 1864, zugleich Amtsdekan 1862, penſioniert 1881. Jugendſchriftſteller.)

„ 13. Stuttgart. Wilhelm v. Kurtz, Generalmajor z. D. (Geb. Eßlingen 1. Febr. 1830, Artilleriehauptmann 1858, Major 1871, Kommandeur des Dragonerregiments Königin Olga 1874, Oberſt 1879, Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade (in Kaſſel) 1884—85.)

„ 13. Beſigheim. Dr. Joh. Lang, Oberamtsarzt a. D., der Neſtor der württembergiſchen Ärzte. (Geb. 1798, 1841—81 Oberamtsarzt in Beſigheim.)

„ 21. Stuttgart. Karl v. Hufnagel, Landgerichtspräſident. (Geb. Tübingen 14. Jan. 1824, 1852 Oberjuſtizaſſeſſor in Eßlingen, 1859 Oberjuſtizrat in Ellwangen, 1865 in Eßlingen, 1869 Vorſtand des Kreisſtrafgerichts Biberach, Juli 1869 zweiter Vorſtand am Kreisgerichtshof Heilbronn, 1875 Direktor in Rottweil, 1879 Präſident daſelbſt, 1884 Präſident in Stuttgart.)

„ 23. Waldenburg. Fürſt Nikolaus zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt. (Geb. 8. September 1841, vermählt 6. Juli 1869 mit Sarah, geb. Fürſtin v. Eſterhazy-Galantha, † 22. Februar 1885, ſucced. ſeinem Vater dem Fürſten Friedrich Karl 26. Dezember 1884.)

„ 26. Stuttgart. Dr. Max v. Haußmann, Ober-Medizinalrat a. D. (Geb. Heilbronn 1812, 1837 Repetitor an der Hebammenſchule in Stuttgart, 1847 zweiter Hauptlehrer, 1862 Vorſtand, 1876 penſioniert.)

Novbr. 6. Stuttgart. Karl v. Schickhardt, Direktor im evang. Konſiſtorium. (Geb. 19. Januar 1821, Kameraliſt, Konſiſtorialaſſeſſor 1850, Rat 1858, Vizedirektor 1877, Direktor 1881.)

„ 15. Berlin. Staatsrat Fidel v. Baur-Breitenfeld, K. Württ. Geſandter und Bundesratsbevollmächtigter. (Geb. Ludwigsburg. 23. Oktober 1835, 1862 Kanzleiaſſiſtent bei dem K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, 1864 Geheimer Legationsſekretär in München, 1868 Legationsrat, K. Geſchäftsträger in Karlsruhe, 1872 K. Geſandter in Wien, 1881 in Berlin.)

„ 20. Weingarten. Dr. Wenzeslaus Mattes, kath. Stadtpfarrer. (Geb. Renquishauſen 24. Sept. 1815, 1846 Profeſſor in Hildesheim, 1854 zugleich Regens des Prieſterſeminars daſelbſt, 1860 Pfarrer in Böttingen, 1866 Stadtpfarrer in Weingarten, 1876—82 Landtagsabgeordneter für Waldſee.)

„ 21. Zürich. Dr. Johannes Scherr, Profeſſor der Geſchichte und der deutſchen Litteratur am eidgenöſſiſchen Polytechnikum. (Geb. in Rechberg-Hinterweiler OA. Gmünd 3. Oktober 1817, 1834 in das Konvikt zu Ehingen aufgenommen, 1837 für befähigt zum Studium der Philoſophie in Tübingen erklärt, 1840 Lehrer in Winterthur, 1843 Schriftſteller in Stuttgart, 1848 Landtagsabgeordneter für Geislingen, flieht im Auguſt 1849 in die Schweiz, wird Dozent in Zürich, 1851 Schriftſteller in Winterthur, 1860 Profeſſor in Zürich.)

„ 27. Stuttgart. Dr. Georg v. Rapp, Profeſſor a. D., Leibarzt I. M. der Königin. (Geb. Anweiler in der Pfalz 1818, Privatdozent in Würzburg 1843, Profeſſor in Tübingen 1851, Oberamtsarzt in Rottweil 1854, Leibarzt der Königin 1882.)

Dezbr. 7. Gaildorf. Friedrich Mauch, Oberrentamtmann a. D., limpurgiſcher Geſchichtsforſcher. (Geb. Geislingen 10. November 1796, Bruder der Künſtler Eduard und Matthäus Mauch.)

„ 8. Stuttgart. M. Chriſtian Gottlob v. Moſer, Prälat und Oberkonſiſtorialrat a. D. (Geb. Stuttgart 26. Februar 1799, Helfer in Leonberg 1824, Pfarrer in Höfingen 1829, Dekan in Brackenheim 1834, Tuttlingen 1839, Kirchheim 1842, Prälat und Generalſuperintendent von Tübingen 1848, außerordentliches Mitglied des Konſiſtoriums 1851, penſioniert 1869.)

Dezbr. 15. Stuttgart. Ludwig v. Glaser, Oberst im K. Ehreninvalidenkorps. (Geb. Ludwigsburg 26. Jan. 1809, Lieutenant 1828, Oberlieutenant 1834, Hauptmann 1844, Major 1854, Oberstlieutenant 1858, Oberst 1860, pensioniert 1867.)

„ 24. Stuttgart. Gustav v. Horn, Ökonomierat. (Geb. Heidenheim 13. März 1807, studierte in Hohenheim 1826 f., Vorstand der Ackerbauschule in Ochsenhausen 1843, Landtagsabgeordneter für das OA. Ulm 1868—70.)

„ 24. Baden-Baden. Ludwig v. Schmoller, Oberstlieutenant a. D. (Geb. Merklingen OA. Leonberg 11. März 1830, Hauptmann im Ingenieurkorps 1865, tritt in preußische Dienste 1875.)

„ 29. Stuttgart. Julius v. Finckh, Oberst, Chef der Militärabteilung des Kriegsministeriums. (Geb. Ludwigsburg 25. Februar 1830, Artillerieoffizier seit 1853, 1872 Major und Waffeninspizient, 1878 Oberstlieutenant, 1880 Oberst, 1883 Chef der Militärabteilung des Kriegsministeriums.)

Verzeichnis

der Korrespondenten des K. Konservatoriums der vaterländischen Kunst- und Altertumsdenkmale und der Direktion der K. Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale.

(Nach der Bekanntmachung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 5. Mai 1886.)

Oberamt	Korrespondenten.
Aalen.	Oberamtsarzt Dr. Linser in Aalen, Heinrich Graf Adelmann in Hohenstadt.
Backnang.	Der Vorstand des Altertumsvereins Backnang.
Balingen.	Stadtschultheiß Eisele in Balingen.
Besigheim.	Oberförster Fribolin in Bietigheim.
Biberach.	Dr. Frh. Richard v. König-Warthausen.
Blaubeuren.	Forstmeister Pfizenmayer in Blaubeuren.
Böblingen.	Oberamtsarzt Dr. Lechler in Böblingen.
Brackenheim.	Kollaborator Baitinger in Brackenheim.
Calw.	Oberförster Hepp in Hirsau.
Cannstatt.	Landgerichtsrat Römer, Dr. med. Veiel in Cannstatt.
Crailsheim.	Pfarrer Volz in Honhardt.
Ehingen.	Oberamtsarzt Dr. Buck in Ehingen.
Ellwangen.	Stadtpfleger Richter in Ellwangen.
Eßlingen.	Dr. med. Salzmann d. Ä. in Eßlingen.
Freudenstadt.	Stadtbaumeister Wälde in Freudenstadt, Pfarrer Bührlen in Schömberg.
Gaildorf.	. . . . .
Geislingen.	Diakonus Klemm in Geislingen.
Gerabronn.	Pfarrer Boffert in Bächlingen.
Gmünd.	Kommerzienrat Erhard, Professor Bauer in Gmünd.
Göppingen.	Oberamtsarzt Dr. Engelhorn in Göppingen, Pfarrer Dr. Engel in Klein-Eislingen.
Hall.	Der Vorstand des Histor. Vereins für das württemb. Franken.
Heidenheim.	Forstmeister Prescher in Heidenheim.
Heilbronn.	Der Vorstand des Historischen Vereins Heilbronn.
Herrenberg.	Oberamtsarzt Dr. Hartmann in Herrenberg.
Horb.	Freiherr Hans v. Ow auf Wachendorf.
Kirchheim.	. . . . .
Künzelsau.	Apotheker Schmid in Künzelsau, Ephorus Schmid in Schönthal.
Laupheim.	Revierförster Karrer in Dietenheim.
Leonberg.	Oberförster Schemer in Leonberg.
Leutkirch.	Oberamtsarzt Dr. Ehrle, Fritz Möhrlin in Leutkirch.

Ludwigsburg.	Professor Krockenberger in Ludwigsburg.
Marbach.	Oberamtsarzt Dr. Schwandner, Präzeptor Kautter in Marbach.
Maulbronn.	Ephorus Dr. Grill in Maulbronn.
Mergentheim.	. . . . .
Münsingen.	Stadtschultheiß Bosler in Münsingen, Pfarrer Dieterich in Böttingen, Direktor Dr. Koch in Zwiefalten.
Nagold.	Oberamtsbaumeister Schuster in Nagold.
Neckarsulm.	Oberamtsarzt Dr. Lieb in Neckarsulm.
Neresheim.	Oberamtsbaumeister Vogler in Neresheim.
Neuenbürg.	Präzeptor Wörz in Neuenbürg.
Nürtingen.	Oberamtsbaumeister Koch in Nürtingen.
Oberndorf.	Revierförster v. Baur-Breitenfeld in Alpirsbach.
Öhringen.	Rektor Dr. Barth in Öhringen, Stadtpfarrer Gußmann in Sindringen.
Ravensburg.	Professor Steudel in Ravensburg, Pfarrer Busl in Bavendorf.
Reutlingen.	Professor Krimmel, Kommerzienrat Deusch in Reutlingen.
Riedlingen.	Der Ausschuß des Altertumsvereins Riedlingen.
Rottenburg.	Der Ausschuß des Sülchgauer Altertumsvereins.
Rottweil.	Der Vorstand des Altertumsvereins Rottweil.
Saulgau.	Oberamtsbaumeister Rapp in Saulgau.
Schorndorf.	Forstmeister Schultheiß in Schorndorf.
Spaichingen.	Reallehrer Haug in Spaichingen.
Stuttgart, Stadt „ Amt	Der Vorstand des Württemberg. Altertumsvereins.
Sulz.	. . . . .
Tettnang.	Der Vorstand des Vereins für Geschichte des Bodensees.
Tübingen.	Generalmajor a. D. v. Kallee, Professor Dr. v. Herzog in Tübingen, Forstrat Dr. Tscherning in Bebenhausen.
Tuttlingen.	Pfarrer Hartmann in Hausen o. V.
Ulm.	Der Ausschuß des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.
Urach.	Freiherr v. Hayn, Hofmarschall a. D. auf Uhenfels und in Stuttgart.
Vaihingen.	Oberamtsbaumeister Link in Vaihingen.
Waiblingen.	Oberamtsbaumeister Ackermann in Waiblingen.
Waldsee.	Oberförster Frank in Schussenried, Pfarrer Dr. Probst in Untereisendorf.
Wangen.	Pfarrer Detzel in Eisenharz, Dr. Ehrle in Isny.
Weinsberg.	Pfarrer Lutz in Sülzbach.
Welzheim.	Freiherr Max vom Holtz in Alfdorf.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1546—48.

Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen.

(Fortsetzung zu Vjsh. 1884 S. 7—17.)

Nicht geringe Aufregung mag in dem gutkaiserlichen, eifrigkatholischen, aber von evangelischen Gebieten umgebenen Gmünd entstanden sein, als der friedlich aussehende Horizont sich von den ersten Monaten des Jahres 1546 an verfinsterte, als einerseits die Briefe und Abgesandten des Kaisers eintrafen (wie in Ulm, Eßlingen, Bopfingen[1]), so ohne Zweifel auch in Gmünd) und über seine Absichten zu beruhigen suchten, andererseits von den schmalkaldischgesinnten Fürsten Wirtembergs, Badens und der Pfalz ein kleines Heer sich in dem benachbarten Göppingen sammelte; als anfangs die Schmalkaldischen durch den Vorsprung in der Kriegsrüstung, den sie hatten, und durch Schertlins kühnes Unternehmen im Anfang Juli im Vorteil zu sein und den Kaiser erdrücken zu können schienen — wie weiterhin der, zuerst ins Bayerische sich hineinziehende Krieg in rückläufiger Bewegung sich Schwaben wieder näherte und eine zeitlang bei Giengen beide Heere einander das Gleichgewicht hielten.

In dieser Zeit mag es geschehen sein, worauf später die Gmünder den Schmalkaldischen gegenüber zurückkamen, daß sie nach Ulm in deren Kasse 8000 fl. als Anlehen bezahlten und sich damit die Zusicherung erkauften, „daß sich die Stadt Gmünd fürhin keines Ueberzugs, Gewalt noch anderer Gefahr dürfte besorgen".

So erfreut die herrschende Partei in der Stadt sein mochte, daß „die Schmalkaldischen gegen den Kaiser nichts ausrichteten" und so sehr sie gejubelt haben mögen, als vollends im Anfang des Monats November die Nachricht von dem Einfall des Herzogs Moritz in das Land des Kurfürsten von Sachsen bekannt wurde, so bedenklich mögen die Häupter der Stadt geworden sein, als der am 22. Nov. begonnene Abzug der Schmalkaldischen seine Richtung über das Albuch ins Remsthal nahm.

Ueber die nun hereinbrechende Katastrophe besitzen wir den ausführlichen Bericht eines Zeitgenossen, eines Gmünders, wenn der Chronist Dekan Debler[2]) recht hat — des regierenden Bürgermeisters Hans Rauchbein selbst[3]).

Da der Bericht nicht nur auf das Schicksal der Stadt, sondern auch auf den Gang der schmalkaldischen Sache ein bemerkenswertes Licht wirft und sonstige zeitgenössische Berichte ergänzt, lohnt es sich und scheint am meisten dem Interesse unserer Leser zu entsprechen, daß wir ihn zum Kern unserer Darstellung machen und — mit einigen durch seine Weitschweifigkeit angezeigten Kürzungen — wörtlich wiedergeben; wir fügen aus sonstigen Berichten hinzu, was zur Ergänzung dienen oder hier seine Berichtigung erfahren kann.

[1]) v. Stälin, Wirt. Gesch. IV, 432.

[2]) „nach dem selbsteigenen Beschriebe des damals regierenden Bgm. H. R. verfasset".

[3]) s. über dens. Württ. Vierteljh. 1884 S. 12 f. Für ihn als Verfasser, als den er sich nicht zu erkennen giebt, spricht in dem Bericht die zweimalige Erwähnung der Plünderung in seinem Hause.

Es ist hier der Ort, zunächst einiges über die benützten Quellen vorauszuschicken. Folgendes sind die hauptsächlichsten:

1. Fascículus Actorum über die 126 Original- und andere authentische Urkunden und Beilagen deren in der heil. röm. Reichsstadt Schwäb. Gmünd von 1525–1635 angedauerte lutherische Religionstroublen. Zusammengetragen 1738 (wahrscheinlich von Registrator Jakob Dudeum).

Diese Urkundensammlung findet sich näher charakterisiert im Jahrgang 1879 dieser Zeitschrift.

2. Die Chronik von Franz Xaver Debler, von 1776 an Dekan von Gmünd, die wir in Heft II des Jahrgangs 1881 S. 81 geschildert haben, enthält eine Paraphrase des Rauchbeinschen Berichts, die denselben durch Notizen ergänzt und an einzelnen Stellen verständlicher macht.

3 und 4. Zwei aus Gmünd stammende Chronikhandschriften, welche aus dem Besitz Herrn Pfarrer Casparts neuestens an die Stadt Gmünd übergegangen sind und beide Abschriften — vielleicht die ältesten noch vorhandenen — des Rauchbeinschen Berichts enthalten.

Wir bezeichnen sie als Chr. C. a) und b). Sie enthalten beide a) verstümmelt durch den Verlust ziemlich vieler Blätter mit etlichen Abschreibefehlern, b) vollständig, ohne obige Fehler, aber mit jüngerer Schrift:

1) Chronikauszüge aus älteren Chroniken, in a) kürzer, in b) durch eine Geschichte der Hohenstaufen erweitert.
2) Ein Verzeichnis der Namen der Bürgermeister und Städtmeister von 1284–1546.
(In beiden sind einzelne kurze geschichtliche Angaben in den Text eingesetzt, in b) überdies noch am Rande von einer anderen Hand weitere beigefügt.)
3) Die „Beschreibung und Anzeigung etc. etc. (s. unten den vollständigen Titel des Rauchbeinschen Berichts) in sehr alten, wohl dem ältesten Text sehr nahe stehenden Abschriften. Ich habe die mir gütig geliehenen Handschriften mit einer früher schon im Gmünder Archiv gefundenen Abschrift verglichen und meist mit dieser und dem Text von Nr. 3 übereinstimmend gefunden.

5. Fol. hist. 114 Handschrift der Königlichen Staatsbibliothek:

„Von Anfang, Namen und Herkommen des hl. Reichs Stadt Schw. Gm. aus den Chroniken zusammengezogen". Eine wahrscheinlich von Stadtschreiber Müller um 1574 gefertigte Abschrift einer älteren Chronik von Gmünd. Enthält:

a) Die Vorgeschichte Lorchs (hohenstaufischer Ursprung) sowie Gmünds und seiner Hauptkirchen und Klöster, nahe verwandt mit dem Anfang von Chr. C. a.
b) Die Bürgermeisterliste mit einigen geschichtlichen Notizen bis 1546 (identisch mit Chr. C. a).
c) Die „Beschreibung und Anzeigung etc. etc." mit einigen Kürzungen und Mißverständnissen — sonst dem ursprünglichen Text sehr nahe.
d) Die Bürgermeister von 1547–51, und die Verfassungsänderung von 1552.

6. Fol. hist. 611, Handschrift der Kön. Staatsbibliothek; Titel:

„Renoviert Anno Domini 1678. Geschrieben von Anfang und Namen, auch Herkommen des hl. Reichs Stadt Schwäb. Gmünd, aus den Chroniken zusammengezogen". Enthält:

a) verschiedene Fragmente eines älteren, die Vorgeschichte Gmünds und seiner Haupt-Kirchen und Klöster darstellenden Chronikeingangs — Stücke, die sich in anderer Ordnung auch in Chr. C. b) vorfinden.
b) Ein durch historische Notizen erweitertes Bürgermeister- und Städtmeisterverzeichnis. Die in Chr. C. b) auf dem Rand stehenden Notizen befinden sich hier im Text. In der Liste verrät sich im Unterschied von C. b) das Bestreben, die v. Steinhäuser mit der alten Familie v. Wolfsthal in Beziehung zu setzen. Viele Schreibfehler.
c) Etwas modernisierende, sonst auffallend gedankenlose Abschrift des Rauchbeinschen Berichts.
d) Eine chronologisch geordnete Reihe von chronistischen Aufzeichnungen von 1163 bis 1626, z. T. augenscheinlich Miterlebtes berichtend, namentlich ausführlich ein Fragment über die Katastrophe von 1546. Auszüge daraus s. unten Anm. 23. 25, 26, 31.[3a])

[3a]) Vor Uebergabe vorliegender Arbeit an die Redaktion erhält der Verfasser zur Einsicht noch eine ihm bisher unbekannte Chronik von 1595. Der Verfasser nennt sich Adam Scheileber. Dieselbe enthält die gleichen Bestandteile wie die zweite der unter 3 und 4 aufgeführten Chroniken, nur daß in der Bürgermeisterliste die eingefügten Notizen schon zum Text gehören und wie in Fol. H. 611 Beziehungen auf die v. Steinhäuser von späterer Hand beigefügt sind. Außerdem enthält diese Chronik schon — in Abschrift, aber z. T. ursprünglicherer Fassung, mit anderem vermischt, die unter d) erwähnten Aufzeichnungen (soweit sie 1525—1594 betreffen) zum größern Teil, womit deren hohes Alter bezeugt ist.

Verfasser unbekannt. Das Erscheinen der 1678 dem Rat dedizierten Vogtschen Chronik (s. Vierteljahrsh. 1881 S. 81) gab wohl Anlaß zu der vorliegenden Abschrift.

7. Die württembergische Chronik des David Wolleb aus Schorndorf — Handschrift des Kön. Staatsarchivs, in sich begreifend: den Lebenslauf und die Regierung der alten Grafen und Herzoge von der alten Zeit bis auf Herzog Ludwig — aber auch Chroniken verschiedener schwäbischen Städte, worunter auch Gmünd. Letztere Chronik enthält den Chronikstoff von 3—5 in eigener Sprache und Bearbeitung, sowie die „Beschreibung und Anzeigung u. s. w.", dem ursprünglichen Texte so nahe als 3, 4 und 5 verwandt, mit einigen wenigen bemerkenswerten Varianten.

8. Des Viglius van Zwichem Tagebuch des schmalkaldischen Donaukriegs, herausgegeben von Aug. von Druffel. München 1877.

Ein Werk wertvoll, wie durch die hier gebotenen Aufzeichnungen eines im kaiserlichen Hauptquartier und in nahen Beziehungen zu den Häuptern stehenden Augenzeugen, so durch gehaltvolle, Auszüge aus den Berichten eingeweihter Zeitgenossen enthaltende Anmerkungen.

Andere Quellen sind am betreffenden Orte angeführt.

Wir geben nun das Wort der

I. Beschreibung und Anzeigung des Ueberzugs, Belägerung und Plinderung der Bürger der Stadt Schwäbischen Gmünd von Herzog Hans Friederich zu Sachsen, dem Kurfürsten, und Phillipp, Landgrafen zu Hessen, ihrem Kriegsvolk in anno 1546 den 26. November geschehen.

Wie nun Herzog Hans Friedrich von Sachsen, Kurfürst, und der Landgraf Philipp von Hessen als oberste Verorduete [4]) über das schmalkaldische Bundesverwandten- oder der protestierenden und augsburgischen Confession — der Christlichen Vereinigung, — wie sie ihnen selbst einen Namen geschöpft haben — Kriegsvolk, den ganzen Sommer wider den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Römischen Kaiser Karl V., unsern allergnädigsten Herrn, mit einer merklichen Summa Kriegsvolk zu Roß und Fuß, die man auf 100000 stark (sc. geschätzt) und mit aller Kriegsrüstung versehen — welche diesen ganzen Sommer, also von Johannis Baptistä bis auf die nachernannte Zeit nichts gegen Kaiserliche Majestät dürfen vornehmen noch handeln. Aber Kaiserliche Majestät mit ihrer Majestät Kriegsvolk, damit Ihre Majestät auch wohl gerüstet ist gewesen, hat sie dermaßen ausgeharret, daß sie selbst ihre eigenen Bundesverwandten angegriffen, geplündert, verbrannt, an allen Orten brandschatzt und verderbt. Als sie im Lager vor Giengen am letzten gegeneinandergelegen und keine Partei gegen der andern nichts fürnehmlich fürgenommen, denn daß etlich Scharmützel geschehen, doch allewege mit dem mehreren Teil Schaden der Schmalkaldischen, welche vor Ungewitter und Kälte halber nicht mehr haben können bleiben, wie dann gemeinlich in dieser Zeit des Jahrs ist. Aber vielleicht möchte der große Mangel bei den Schmalkaldischen an Geld und Proviant gewesen sein, seit sie am ersten aufgebrochen im Lager vor Giengen in der Woche etwa 2 Tag vor St. Katharinä 1546 (also am 23. Nov. [5]).

Am 24. Nov. 1546 an St. Katharinä Abend [6]) ist etlich unnütz Volk [7]) als zu Fuß und Roß hier zu Gmünd für und durch gezogen. Als aber ein Ehrbarer Rat der Stadt Gmünd ihren Amtleuten auf dem Lande zeitlich hat Befehl geben, gut Aufsehen und Kundschaft zu machen, wo sich der ganz Hauf hinauswollt lenden [8]),

[4]) Fol. hist. 611 verordnete Obristen.
[5]) v. Stälin IV, 450: am 21—22. Nov.
[6]) d. h. Vorabend.
[7]) Chron. Dek. Debler: etwelche einzelne von den schmalkald. Kriegsvölkern.
[8]) „landen, da" bei Wolleb.

das dann guter Fleiß ist fürgewandt worden. In dem sind sie in Erfahrung kommen, daß der Kurfürst von Sachsen und die Landgräfischen werden über das Albuch für Gmünd und das Remsthal ziehen [9]).

Wie ein Ehrbarer Rat aller Kundschaft und Erfahrung genugsam bericht ist gewesen, daß der Kurfürst und die Landgräfischen seien zu Heubach und Lautern, zu Essingen, Mecklingen, in beiden Böbingen [10]), zu Bargen, beiden Bettringen [10]) und im ganzen Thal anziehen [11]), hat ein Ehrbarer Rath für gut angesehen, daß man die Thor am St. Katharinatag zuschließ und nit mehr offen laß — aus merklichen Ursachen, — das dann gleich ist geschehen, und was für fremde oder andere hinzukommen, dieselbigen neben der Stadt hinum zu weisen.

Am Tag Katharinä 25. Nov. [12]), als die Thore beschlossen und etliche Bürger auf der Mauer gewesen sind, um Mittag, hat der Kurfürst seinen Feldmarschall Wolff von Schönberg und etliche seiner Räte samt dem Hermann von Molsburg [13]), der von des Landgrafen wegen mit vielen Reißigen verordnet, hierzu für die Stadt zu reiten und an E. E. Rat zu bringen, das ihnen befohlen gewesen.

Als sie aber zu dem Rinderbacher Thor kommen sind und dasselbig wie andere Thor ist beschlossen gewesen, haben sie denen auf der Mauer zugeschrieen, daß man ihnen wöll' aufthuen, oder den Bürgermeister oder etliche zu ihnen hinaus zu verordnen auf das bäldeste, damit sie ihnen mögen anzeigen, was sie Befehl hätten. Wie einem E. Rat solches ist angezeigt worden, welche denn für und für beieinander sammelhaftig gewesen, hat ein E. Rat Dr. Kaspar Churrer, Juristen [14]), Dr. Leonhardt Haug Stadtarzt und Heinrich Lieglin alten Burgermeister, auch etliche Ratsverwandte verordnet zu des Kurfürsten und Hessischen Gesandten, daß sie sollen ihrer Werbung hören und solches einem E. Rat anzeigen.

Als nun von E.E. Rat ihre Verordneten hinaus sind kommen, haben ihnen die Hessischen und Sächsischen angezeigt, wie daß des Kurfürsten und Landgrafen Befehl sei, nämlich, daß ihnen die Stadt Gmünd zu eigen, frei uff und übergeben werde ihnen freien Paß mit ihrem Kriegsvolk nach ihrem Gefallen darein und daraus haben, etliche Geschwader Reißiger darein zu legen und erhalten [15]) und solche Stadt zu ihrem Vorteil haben zu gebrauchen. Zum andern, daß man ihnen wolle zustellen also baar und bereit 20000 Gulden und die Klöster, auch der Geistlichen Güter soll ihr, alles preis und eigen sein.

Wie man solch unbillig Anmuten und Forderung einem E. Rat durch die Verordneten angezeigt, welches sich dann E.E. Rat gegen ihnen keineswegs versehen, hat sich E.E. Rat unterredt und berätig gemacht, die Geordneten wiederum hinauszuschicken und ihnen lassen fürhalten auf diese Meinung: Dieweil sie also ein Anmutung thäten, die einem Rat und einer ganzen Gemein schwerlich wäre und mit Ehren nit möglich anzunehmen, dero man sich gegen ihnen gar keineswegs nit versehen aus

[9]) Die Verbündeten trennten sich in Heidenheim. „Die Oberländischen — Kriegsrat samt ihren zwei Regimentern, auch dem württ. Kriegsvolk und den w. Reitern sind durch das Stubenthal auf Donzdorf gezogen, mit denen auch der Landgraf mit 200 Pferden und hat die übrigen hinter sich in Donzdorf gelassen." S. Vigl. S. 201.

[10]) Fehlen in Fol. 114 und Wolleb.

[11]) Im g. T. vollziehe F. 611. Wolleb. „Anzuziehen", in der ältesten Handschr. Chr. C. a) ist wahrscheinlich verschrieben.

[12]) Die Foll. 114. und 611, auch Wolleb haben (nach dem ganzen Zusammenhang irrthümlicherweise) d. 26. Nov.

[13]) S. Fol. 114; und Fol. 611: Moßburg. Chron. Dek. Debler Molsburg.

[14]) Wolleb hat Churer, Foll. 611: Thurein. Chron. Dek. Debler: Theurer.

[15]) Bei Foll. 114 und Wolleb: zuvolg erhalten u. s. w.

denen Ursachen, daß E.E. Rat auf ihr Anhalten und aus Begehr der Protestierenden vorhin hätte dargestreckt 8000 Gulden, wiewohl dasselbige in eines E. Rats Vermögen nit wär gewesen, sondern dasselbige um einen Zins mit großer Mühe hat aufgebracht, auch ihrem Volk alles ohne alle Hinderniß zollfrei hätten lassen passieren und ziehen[16]; und über das alles so wäre einem E. Rat als man die vorgenannte Summe den Kammerherren zu Ulm erlegt, von dem sächsischen Herrn Hans Könritz, auch landgräflichen und württembergischen[17], den Augspurgischen, Straßburgischen und Ulmischen solche Vertröstung gethan worden, daß sich die Stadt Gmünd fürhin keines Ueberzugs, Gewalts noch anderer Gefahren dürfte besorgen noch versehen, sondern würde solches der Stadt Gmünd in allweg zu gutem erschießen[18].

Darum wär' eines E. Rats Vermögen gar nit, solche namhafte Summe Geldes zu erlegen, auch gleichswenig den Geistlichen, die ihnen vielleicht möchten für vermöglicher und reicher angezeigt sein worden denn sie wären.

Zum andern, daß man sie mit all ihrem Volk einlassen und ihnen die Stadt zueignen, frei uff- und übergeben solle, wäre E.E. Rat und ganzer Gemeind ganz beschwerlich; aus denen Ursachen, dieweil E.E. Rat und ganze Gemein ihrer Kais. Majestät gelobet und geschworen seien, könnten E.E. Rat usw. von derselbigen gar nit weichen, auch dieweil ihrer eine so große, unzählbare Menge Volk wäre, könnt man sie gar nit einlassen noch ihrem Begehren statt thun[19].

Als sie solche Antwort gehört haben, wiewohl sie vermeint, daß man sie den nächsten werd' einlassen — — sind sie ganz ungestüm und entrüstet worden, sich viel böser Drohwort hören lassen[20] und kurz: man solle sie einlassen; wo nicht, so wollen sie solches dem Kurfürsten anzeigen, so werd man sie bald lernen, und das man jetzund mit gutem Willen nit thun wolle, müssen wir nachfolgends zwungen thun und solche Gnad nit mehr erlangen.

Da nun eines E. Rats Verordnete solche Antwort von ihnen vernommen und daß sie auf ihrem unbilligen Anmuten verharren wollen, haben sie E.E. Rat wiederum angezeigt, und wie der Burgermeister Hans Rauchbein — — hat mit E.E. Rat und einer Gemeinde innerhalb dem Rinderbacher Thor mit aufrechtem Fähnlein beieinander versammelt gewesen, und jedweder in seinem Harnisch und mit seiner Wehr gerüst' allda gestanden, haben die Verordneten wiederum angezeigt, nämlich daß des Kurfürsten Gesandten bei dem würden bleiben, wie sie am ersten hätten Meldung gethan und daß ihnen vom Kurfürsten zum Befehl wäre geben worden — wo man ihnen die Stadt nit würde in Kürze öffnen, so würd man bald mehr Volks herzubringen, die anderst würden handeln. Da nun ein E. Rat wiederum solches hat angehört — — daß sie auf ihren Fürnehmen verharret, hat sich E.E. Rat abermals entschlossen, ihnen — Antwort zu geben: — — — E.E. Rat könnte solches und eine ganze Gemein nit bewilligen noch annehmen[21].

Und auf solches hat E.E. Rat ihre Verordnete wiederum zu ihnen hinausgelassen und an sie begehrt eines Bedachts bis auf morgen Tags, daß E.E. Rat solches

[16] Fol. f. 611: zu thuen.

[17] Fol. 611 fügt bei: Kommissario.

[18] Fol. 611: erschaffen.

[19] Dek. Debler macht den Zusatz: man könnte sie nicht hinlänglich unterbringen oder denselben hinlänglich Unterhalt verschaffen.

[20] Fol. hist. 611 d.: „sie ritten von der Stadt und schrien preiß".

[21] Fol. hist. 611 läßt „solches" weg, Wolleb: „ganze". Aber ich vermute nach dem Zusammenhang mit dem folgenden als ursprüngliche Fassung: EE. Rat könnte solches ohne eine ganze Gem. u. s. w.

mit einer Gemein entſchließe[22]) — wöll man ihnen auf das förderlichſt gebührliche Antwort laſſen zukommen. Aber alſo bald ſie ſolches vernommen, haben ſie es demnächſten abgeſchlagen und kurz geſagt: wolle man es alſo nit annehmen, wie anfänglich fürgehalten — worden, wollen ſie ſchauen, wie der Sachen weiter zu thun ſei und alſo mit großem Verdruß[23]) davon geritten.

Alſo hat der Burgermeiſter einen Rat und ganze Gemein zuſammen berufen laſſen und einer Gemein — im Königsbronner Hof fürgehalten alle Handlung, auch die unbillige Anmutung und Forderung, nämlich daß uſw. (Wiederholung des eben Erzählten).

Nun hätt E.E. Rat des Kurfürſten und Heſſiſchen Geſandten angezeigt, daß E.E. Rat ſolcher wichtigen Handlung halber ohne ein Gemein gar nichts handeln; darum hätt ſie der Bürgermeiſter aus Befehl eines E. Rats zuſammen berufen laſſen, wollt' alſo E.E. Rat einer Gemein gut Bedünken zuvor auch hören und hinterrucks einer Gemeind gar nichts handeln; es wollt' auch E E. Rat einer E. Gemeind und Burgerſchaft nit bergen eines E. Rats Gutbedünken — — nämlich, daß in eines E. Rats Willen und Gemüt gar nicht ſtünde den Kurfürſten, Landgrafen und ſein Volk einzulaſſen und ihnen die Stadt darzu zu eigen uff und übergeben, ſich ſolcher zu ihrem Vorteil zu gebrauchen — denn einmal wär E.E. Rat und Gemein Kaiſerl. Majeſtät, als ihrem natürlichen, von Gott verordneten allergnädigſten Herrn gelobt und geſchworen — ohn ſondere und merkliche Urſache nit wolle gebühren andere Herren anzunehmen — und ſo einer Gemeind und Bürgerſchaft Will' und Meinung auch dahin ſtünde, das möcht' ein Gemein' einem E. Rat auch zu verſtehn geben — welches dann gleich von Stund an geſchehen iſt und eine ganze Gemein E.E. Rat zu verſtehen geben, daß man die Sachſen und Heſſen keineswegs ſolle einlaſſen, noch viel weniger die zu eigen übergeben, auch ihnen kein Geld noch anders bewilligen; ehe wollen ſie Hab und Gut darob laſſen, auch ihren Leib, Gut und Blut Kaiſerlicher Majeſtät und zu einem Rat ſetzen und bei K. M. und E.E. R. geneſen oder ſterben.

Derowegen ſo hat aus Befehl eines E. Rats Bürgermeiſter Hans Rauchbein ihnen wiederum zugeſprochen: Welcher dieſes Fürnehmens und des Gemüts ſei, der ſoll eine Hand aufheben; das dann geſchehen und jedermann ihre Hand einhellig aufgehebt, beieinander zu verharren, Leib, Gut und Blut zu verlaſſen — ehe man dies ungezwungen und ohne alle Urſachen wolle annehmen. (Da) auch E.E. Rat der Gemein gueten Willen geſpürt und deren gutwilligen Erbieten keinen Zweifel getragen, hat E.E. Rat durch den Bürgermeiſter laſſen Dank ſagen ihres bürgerlichen Erbietens — —; ſo E.E. Rat die Sachen wiederum zum Guten erſpüren und ſchicken thue, er ſolches gegen einer Gemeind in beſtem eingedenk ſein werde und an ihrem Fleiß nichts erwinden laſſen.

Nach ſolchem ſind die Bürger, als es hat wollen Abend werden, zum Teil auf Wacht verordnet worden, als den Mauern, Thoren und auf die Thürme, auch in der Stadt umher verordnet worden; es hat auch E.E. Rat für gut angeſehen, daß der Bürgermeiſter die Rät beieinander behalt, wie dann geſchehen iſt, damit was ſich begäb —, daß der Bürgermeiſter die Rät bei der Hand hätte.

Als es nun gar Abend und Nacht iſt worden und es ganz finſter, kalt, auch ſtill war, iſt E.E. Rat angezeigt worden, daß viel Knecht zu Fuß in die Pfennigmühle, allernächſt bei der Stadt gelegen, eingefallen und daß ſie hinter dem Krautgarten (Dek. Debler hat: „des Scherben Garten") anheben zu graben und ſchanzen, welches

[22]) And. Lesart: mög einer Gem. entſchließen. Fol. 114. Wolleb: möchte.

[23]) In dem nachfolgenden Bericht an die Gemeinde heißt es: im Trutz hinweggeritten.

E.E. Rat hat müſſen geſchehen laſſen; auch dieweil es gar finſter geweſen iſt, hat man nichts gegen ihnen fürgenommen [24]).

Am Morgen den nächſten Tag nach St. Katharina, den 26. Nov., gegen Tag um 7 Uhr — hat man auf den Türm' geſehen, daß es allenthalben voll Volks iſt zugezogen zu Roß und Fuß, auch daß die Reiſigen um die ganze Stadt ſtreifen. Da nun E.E.Rat ein ſolches gewahr und innen iſt worden, daß ſich die Sächſiſchen und Heſſiſchen zu der Wehr und Belagerung ſchicken, hat der Bürgermeiſter abermals E.E. Rat und Gemein zuſammen berufen, ihnen ſolches angezeigt und den nächſten die Bürger zu den Wehren verordnet, als auf die Türm' mit Schießen und auf die Mauern, auch zu den Thoren.

Und dieweil E.E. Rats Unterthanen und Hinterſaſſen auf dem Lande hieher iſt geboten worden, hat man dieſelbigen auf die Mauern und wo vonnöten zu graben verordnet.

Nach demſelbigen iſt der Bürgermeiſter Hans Rauchbein mit der Stadt Fähnlein und den Bürgern alſo gerüſt auf die Hofſtatt oder den Weinmarkt gezogen und allda beieinander verharrt, was ſich weiter wollt zutragen [25]).

Auch ſind etliche des Rats [26]) auf die Mauern verordnet worden, denjenigen auf den Mauern und Türmen zuzuſprechen, daß ſie mit dem Schießen ſollen ſtill ſtehn, auch nichts gegen auswendigen handeln — es wäre dann ſach, daß die Sachſen und Heſſen ſich zu der Wehr wollten ſchicken, als mit Graben, Schanzen oder mit Zuführen der Knecht Rüſtung.

Gleichbald nach ſolchem iſt E.E. Rat wiederum angezeigt worden, daß man überall groß Geſchütz zuführe und allenthalben Volks zuziehe zu Roß und Fuß, auch daß man ſich draußen ganz und gar mit Schießen rüſte. Auf ſolches iſt jedermann, als auf den Türmen und hohen Wehren, auch denen auf der Mauer und bei dem großen Geschütz, Befehl gegeben worden, dieweil man nit anderſt daran ſei, ſo ſollen ſie ſich wehren des beſten ſie immer mögen, auch weder Pulver noch Blei ſparen und ihre Hilf wohl anlegen. Alſo hat man gleich allerdings gegen einander anheben zu ſchießen; die von der Stadt haben treflenlich zu ihnen hinaus, dagegen ſie hinein in die Stadt geſchoſſen. Als nun das Schießen mit großen Stücken und anderem Geſchütz gegen einander gewährt hat bis auf den Mittag, haben ſie — die Sächſiſchen und Heſſiſchen — am Leib niemand geſchädigt — Gott, dem Allmächtigen ſei Lob!

---

[24]) Fol. hiſt. 611 Abt. d. erzählt (nachdem die ſächſ. Unterhändler weggeritten): „Vor den Thoren waren blieben Wägen, Roß, Früchte, Korn, Fiſch — was ſie funden, das nahmen ſie und verderbtens, ſchnitten das Korn auf, verbrannten die Wägen und zerſchnitten die Bett. Indem lagen in St. Leonharskirch und im Kloſter Gotteszell 12 Fähnlein und in den Dörfern der ganze Hauf. Die Knechte ſollten uns in der Nacht ſtürmen — das wollten ſie nicht thun, ſagten ſie wollten warten bis es Tag würd. — Am Morgen (Freitag) zogen ſie in den Galgenberg herab mit dem Geſchütz und ließen an allen Orten zuthun und verſchlugen was da war, am Waldſtetter Thor, im Schützenhaus."

[25]) „mehr zwiſchen Furcht als Hoffnung" fügt der Chroniſt Dek. Debler hier bei.

[26]) Dek. Debler nennt ſie: Heinrich Lieglen, Kaſpar Debler und Stadtpfarrer Jakob Spindler. Auch Fol. h. 611. Abt id. erzählt: „Da waren wir in der Stadt alle in unſerer Rüſtung, und auf den Türmen und Mauern, aber es war den Bürgern verboten, daß keiner ſchießen ſollt, bis man ſie heiße. Und da ſie am Schützenhaus ſoviel Unruhe trieben, hieß man ſchießen; da man hinnen anfieng ſchießen, ſie draußen auch mit Karthaunen und Hauptgeſchoßſchlangen, das währt ſchier um 10 Uhr. — Beſchoſſen die Türme vom Königsturm bis aufs Waſſer hinum bei dem Färbhaus und ſie wollten die Stadt an vier Orten beſchießen; vor dem Waldſtetter Thor hinter den Gärten hatten ſie Bixen und beim Galgen hinum uud bei der Pfennigmühl wollten etliche mit Bixen auf den Lindenfirſt (Hügel nördlich von G.), da konnten ſie uns von der Wöhr treiben. Da man nun das alles ſah u. ſ. w. ſ. A. 26).

aber in die Häuser sind etlich Schuß geschehen und etlich Türme, und sonderlich der Rinderbacher Thorturm, auch die Mauer neben dem Thor hinum gegen den Königsturm sind fast erschossen worden. Wie nun die Stadtmauer und der Turm alsofast ist beschossen und beschädigt worden, zudem — des man genugsam Kundschaft gehabt, auch das alles ist vor Augen gewesen und hat mögen gesehen werden — die unzählbare Menge Volks — auch noch mehr große Stück und Büchsen zuführen und an den Ort wollen richten, da die Mauer vorhin schon fast schwach und an etlichen Orten durchschossen war —, zudem allen dieweil sie vorhin an etlichen Orten hätten geschanzt und hereingeschossen, als nämlich auf des Kaisers Viehwaid, auch bei dem Hochgericht, auch hinter des Scherben Garten vor dem Waldstetter Thor, bei des Huebers Scheuer; derengleichen haben sie etlich Schuß mit Feuerwerk zu der Stadt und auf die Häuser thun, aber gottlob ist gar nichts Schaden geschehen. Und als man hat können abnehmen und befinden, daß den Sächsischen und Hessischen als einer solchen großen Meng Widerstand und sonderlich in die Läng gar nit mög erhalten, auch daß man von niemand alsobald, damit dann dieser Stadt zu helfen gewesen, mehr Hülfe möge zu wege bringen, und dieweil auch der Bürger eine kleine Anzahl gegen einen solchen großen Haufen sei, die nachfolgends, wie sie herein, auch durch und neben hin gezogen, bis in die 40000 zu Roß und Fuß ungefährlich geschätzt worden.

Da nun — schon niemand auf der Mauer hat bleiben können, ist solcher Bruch und Mangel dem Bürgermeister, als eine Gemein beieinander auf der Hochstatt gewesen, angezeigt, und wiewohl etliche kommen, die angezeigt, daß ihres Bedünkens die Stadt den Feinden nicht länger vorzuhalten werde sein, sondern man soll dieselbige aufgeben, hat E.E. Rat und ein Gemein alle Handlung nach dem besten Betracht und auf allen Ort erwogen[27]), wie denn zuvor — aller Bruch und Mängel erzählt ist worden, wiewohl noch kein verzagter Mann nit gesehen noch erfunden worden. Aber — aus gedrungener Not — wiewohl eine Bürgerschaft immerzu geneigt wäre gewesen den Feinden die Stadt vorzuhalten, hat sich E.E. Rat mit der Gemein einhellig entschlossen und bewilligt, die Stadt uff Gnad aufzugeben[28]).

Wie die Geordneten[29]) ein gut Weil haben trummetet und das Tuch aufgehenkt, haben sie es mit Müh und großem Schreien[30]) dahin gebracht, daß man etliche von den Sachsen und Hessen verordnet hat, daß dieselben sollen verhören, was deren in der Stadt Begehren und Anlangen sei (Fol. 611), und also ist man an beiden Orten und in der Stadt mit Schießen stillgestanden. In dem hat ihnen der (alt) Bürgermeister Lieglin angezeigt, daß E.E. Rat und ein Gemein dem Kurfürsten und ihnen die Stadt auf Gnad aufgeben. Als sie solches gehört, haben sie ihnen kurz geantwortet,: daß sie es gar nicht thun werden, sondern sie sollen nur eilends die

[27]) Fol. hist. 611 Abt d. Da man nun dies alles sah, da wurde man zu Rat, man wollte um Gnad anschreien — das thäte man und nahm ein gelbes Tuch an einer Stangen und reckt es über die Mauer hinaus, da hörte man auf zu schießen und hielt Sprach mit ihnen — man nimmt uns auf zu Gnad und Ungnaden u. s. w.

[28]) Dek. Debl. „Hiebei war man freilich besorgt — mit der Generalität oder dem Kurfürsten selbst auf Gnade zu kapitulieren", doch mit wenig Hoffnung, „weil man sich hat belagern und beschießen lassen und weil damals der Religionshaß bei den Protestanten allzugroß war".

[29]) Dek. Debl.: „hat man den Bürgermeister Lieglen verordnet und ihm etliche gerüstete Männer zugegeben; diese sind nebst einem Pauker und Trommeter dem Rinderbacher Thor zugezogen, haben daselbst Losung auf der Mauer zur Kapitulation durch Hinaushängung eines gelben Tuchs und Anstoßung der Trommeten gegeben, nichtsdestoweniger wollte all dieses anfangs lang nichts klecken, bis man es mit vielem Rufen u. s. w. dahin gebracht u. s. w.

[30]) andere, z. B. Fol. h. 611, haben Schewen oder Scheyhen.

Stadt auf Gnad und Ungnade aufgeben und nur bald aufthun, oder sie wollen ihr Volk, das gerüst' und allbereit vorhanden sei, die Stadt demnächst lassen stürmen, auch den Knechten zum Preis übergeben — und sich sonst viel trutziger Drohworte hören lassen, wie sie mit denen in der Stadt wollen umgehen und darzu dieweil man sich hab beschießen lassen, (man werde müssen) für solchen Unkosten geben 50000 fl.

Also ist man, als die letzte Not (allbereit Woll.) da war, kurz beraten gewesen — hat ihnen die Stadt eröffnet und übergeben nach ihrem Begehr auf Gnad und Ungnad.

Wie man aber zu solchem Aufgeben der Stadt aus obangezeigten Ursachen — dahin gedrungen worden, und sonderlich solchen Leuten auf Gnad und Ungnade, kann männiglich wohl erachten, wie schwer es manchem tapfern, gutherzigen Bürger der Stadt Gmünd gewesen sei! und wo möglich gewest Rettung oder Hilf, — — der Leib und Leben viel lieber darob hätt gelassen, weder sich denen ergeben und seines Leibs nit sicher sein, auch müssen zusehen, wie sie sein Hausgesinde hinstoßen auch dazu alles plündern, das beste so in seinem Haus ist und nichts dazu dürfen sagen: „Unrecht hast du oder thust du". In Summa daß thät baß sterben, dann von solchen Leuten, die sich evangelisch nennen, verderben.

Wie man nun ihnen das Rinderbacher Thor hat sollen eilends eröffnen und dasselbig inwendig verlegt und vermacht gewesen und die Sachsen und Hessen zu allem Unglück mit ihrem Schießen das äußere Schoßgetter hätten troffen, daß es was[31]) fürgefallen und dieweil man ihrem eilenden Begehren — aus erzählter Ursache nit so geschwind konnte aufthun, haben sie viel Drohwort getrieben, man soll eilends aufthun die Knecht werden sonst (die Stadt, fügt Woll. bei) ersteigen[32]). Also hat man das Schoßgetter hinweg müssen hauen, daß man hat mögen hereinfahren und reiten können.

Indem sind etliche herein kommen, ein gut Teil zu Roß und etliche zu Fuß, doch wenig Personen, und ist unter den Reisigen gewest Otto von Lynneburg, der hat sich fürstlich und wohl gehalten, aber der Georg Reckratt[33]), ein hessischer Herr und Hauptmann, derselbig hat aus dem Marstall die besten Pferd alle hinweg lassen reiten, item er ist in Dr. Leonhard Haugen Haus eingezogen und ihm alles sein Silbergeschirr, Kleineter, als Ring' und anderes geplündert, sammt den Kleidern und seiner Tochter und lieben Frauen gar nichts verschonet, sondern ihr den Gemahlring vom Finger herabgezogen, und über solches hat Herr Wolff von Schönberg, des Kurfürsten Marschall, Dr. L. H. erst gefänglich angenommen und — in eine andere Behausung über Nacht gethan, und am Morgen zum Thor hinaus müssen ziehen, ihm etliche Reisige — zugeben und ihn also gefänglich wider alle Billigkeit hinweggeführt[34]). Die anderen, so auch mit diesen hereinkommen und fast Hessen gewesen,

[31]) wahrsch. „etwas". Eine Hdschr. versteht war.

[32]) „Drohten aufs neue mit Erstürmung". Dek. Debler. Fol. hist. 611. Abt. d. erzählt: Zuvor, da man sie nicht wollt' einlassen, hatten sie einen Schoßgatter — Dek. Debl. schreibt: Schutzgatter — (der war außen am Turm an einer Kette gehangen) abgeschossen, daß der Gatter fürgefallen war (und wie es scheint das Herablassen der Zugbrücke unmöglich machte); da konnte man weder aus noch ein, man mußt es aufhauen — und da sie einkommen, da war es vom Rinderbacherthor bis zum St. Leonhardsthor alles voll Kriegsvolk, die wollten das Leonhardsthor; nehmen sie den Lichtgatter, thun ihn abbrechen und ausbrennen, und ritten (rücken ?) mit an die Brück, die aufzogen war und hackten darein, unter demselben fielen sie hinab in den Graben, aber es war gefroren, nahmen sie ihn und stiegen in Zwinger und gewinnen eine Nebenthür zum Thor und thäten die Brucken hinab und hauten in das Thor."

[33]) So Chr. C. a); Regratt C. b) Regrath f. Wolleb. v. Druffel schreibt Reckerode, Gryn ebendas. Reckenrod.

[34]) Warum diesen Mann der Zorn der Sieger mit so besonderer Wucht traf, können wir nur vermuten — er mag durch das Schreiben an den Kaiser, welches bei einem von ihnen ergriffenen heimlichen Boten angetroffen wurde, kompromittiert gewesen sein; vielleicht hatte ihn

die ſind den fürnehmſten, vermöglichſten Bürgern in die Häuſer gefallen — als bei dem Bürgermeiſter Hans Rauchbein, dem haben ſie all ſein Silbergeſchirr und anderes geplündert, bis in 300 fl. Wert.

(Folgt eine ganze Liſte angeſehener Bürger, die von heſſiſchen Hauptleuten teils beraubt teils um Geld gebrandſchatzt wurden; dem Kaſpar Debler drohte das Schickſal des Dr. Haug, doch wurde er noch rechtzeitig durch den Herzog von Lynneburg — „ein frommer Fürſt“ — mit Gewalt aus ihren Händen genommen.)

Inſonderheit ſind die Prieſter geplündert und geſchätzt worden. Item das Predigerkloſter iſt durchaus geplündert und alles daraus hinweggeführt, als Wein, Korn, Haber, Bettgewand und was ſie mit ihnen haben können nehmen — das Bettgewand haben ſie alles verderbt und verbrennt, und ſolches Plündern und Tyranniſieren iſt faſt alles ehe der Kurfürſt eingeritten iſt geſchehen, daß wohl zugedenken, daß man nur die hätte eingelaſſen, denen man ſolches Plündern und Kaſtenfegern befohlen[35]). Und wiewohl ſich noch viel des unchriſtlichen und mutwilligen Weſens hat begeben — hab ich es doch alles aufs kürzeſt angezeigt.

Als ſich nun ſolche Handlung bis um 2 Uhr nachmittag verlängt hat, iſt der reiſig Zeug eingelaſſen worden und iſt der Kurfürſt mit mächtigem Zeug eingeritten; dem iſt der Bürgermeiſter mit etlichen des Rats zu Füßen gefallen. Alſo hat ſie der Kurfürſt wiederum heißen aufſtehen[36]). Alſo iſt der Kurfürſt in der Gundlin (Gündlerin — Dek. Debler) Haus zu der Kronen zur Herberg gelegen, der hat alsbald dem Bürgermeiſter entboten, einen Rat zuſammen zu berufen; welches alsbald geſchehen iſt und auf das Rathaus — zuſammen kommen; von Stund an ſind zu E.E. Rat hinauf verordnet worden Joſt von der Thann, des Kurfürſten Kanzler, Herr Johann von Könritz[37]), des Kurfürſten Kammerer, Herrmann von der Molsburg (ſ. A. 13), Kammerrat und andere mehr Heſſen, und als ſie zu E.E. Rat hinein ſind kommen, hat E.E. Rat gebührlich Reverenz gethan und um Gnad gebeten, aber der Kanzler und Hermann v. d. M. E.E. Rat mit Worten heftig angefahren, wie ſie ſo keck ſeien, ſich wider den Kurfürſten und den Landgrafen auch wider eine ſolche Menge Volks[38]) haben dürfen ſetzen. — — Dagegen der Bürgermeiſter Rauchbein gebührliche Antwort hat geben, aber ſie haben nit faſt auf Verantwortung Achtung gehabt, — ſondern gleichwohl demnächſten darnach fragt, wo der Herren Pfennigturn ſei, oder Gewölb und Schatz des Einnehmers, das ihnen denn von Stund an angezeigt und zu demſelbigen in die „Greth“ geführt worden. Alſo haben ſie demnächſten nach den Schlüſſeln gefahndet, daß man ihnen dieſelbigen zur Hand bringe und aufſchließe, welches man von Stund an hat thun müſſen. Indem ſind ſie hinein gangen und alle Barſchaft, Silbergeſchirr und ſonſt alles inventieret und beſchrieben und dazu nach ihrem Herausgehen das Gewölb und alle Schloß verpitſchiert. — — Nach dem Nachteſſen ſind ſie wieder kommen und im unteren Gewölb alle Truhen erſchlagen und aufgebrochen, auch alles inventiert und aufgeſchrieben und dann die Schlüſſel zu

---

aber ſchon die Art ſeines Auftretens bei der erſten Verhandlung vor dem Thore als einen Haupturheber des abweiſenden Beſcheids von Rat und Gemeinde erſcheinen laſſen. Er iſt nicht zurückgekehrt. Alle nachmaligen Nachforſchungen der Seinigen und der Stadtbehörden waren fruchtlos; er ſtarb wie es ſcheint, in der Gefangenſchaft. Ein rührender, aus Auftrag ſeiner Frau verfaßter Brief, der an ihn abgeſchickt wurde, ihn aber nicht erreichte, iſt F. A. 26. und 25 iſt ein Legitimationsſchreiben für einen mit Nachforſchungen über Speier hinaus beauftragten Bürger, beides vom Februar 1547.

[35]) Fol. 611 „vergunnet“.

[36]) Surgere clementer jussi sunt. Cruſius. Alsbald — fügt Dek. Debler bei.

[37]) So Dek. Debler; C a) und b) haben: Kainritt.

[38]) Fol. h. 611 ein ſo mänig Volks.

ihren Handen[39]) genommen. Am Morgen den 27. Nov. ſind ſie wiederum frühe vor die Greth kommen, haben das Obergewölb aufgeſchloſſen und alles Geld, Silbergeſchirr und anders ſo vorhanden iſt geweſen in ein Faß geſchlagen und mit ihnen hinweg geführt, auch alles was in behaltnusweis hinter die Herren geflehnet[40]), als Pflegſchaften an Geld, Kelche und anderes haben ſie alles mit ſich genommen. Es iſt auch in einer ſondern Truhe beieinander geweſen die ganze Schatzung von den Geiſtlichen[41]) auch der Bürger auf dem Land, der Offenſionshilf wider den Türcken, die haben ſie ungezählt hinweggenommen.

Gleich in dem hat man eine Gemein' geſammelt auf das Rathaus, zu denen iſt hinauf und verordnet worden vom Kurfürſten ſein Kanzler Joſt von der Thann und von den Heſſiſchen Hermann von der Molsburg. Und als unter dem allen[42]) mit ihnen iſt gehandelt worden der 50000 Gulden halber und dieſe Summa zu erlegen, iſt — die Sach dahin gebracht worden auf 20000 fl., alſo daß die 8000 fl., ſo man ihnen in lehensweiſ' gen Ulm in ihre Kammer geantwort — ſollen dann abgezogen werden, und in ſumma was ſie in der Greth und in dem Gewölb haben gefunden, das dann eine merkliche gute Summe geweſen iſt. Darauf (d h. nach Abzug gen. Summen) ſoll man ihnen in 4 Tagen gewiß erlegen und überantworten 7000 fl. oder in einem Monat 8000 fl. und zu mehrerer Sicherheit und Bürgſchaft hat ihnen E.E. Rat müſſen bewilligen — zween Bürger von E.E. Rat, daß dieſelbigen mit ſollen ziehen als Geiſel ſo lang bis die gemeldete Summ erlegt würd.

Als ſie hinauf ſind kommen, hat man einem E.E. Rat und vor der Gemein deß Pson-Brief[43]) und den Eid verleſen, den hat ein E.E. Rat und eine Gemein müſſen ſchwören. Nach dem hat E E. Rat zu Geiſeln und Bürgen auserwählt Franz Bräunlin und Paul Goldſteiner, die haben demnächſten mitziehen müſſen. — Alſo hat ſich EE. Rat Tag und Nacht bemühet bei Bürgern und ſonſt, bis man ſolches Geld und Summa hat zuſammengebracht. Es ſind auch etliche vom Kurfürſten verordnet worden, die auf das Geld hie zu Gmünd warten und, ſo es beieinander, ſolches beleiten (ſollten) bis zu dem Kurfürſten, das in 4—5 Tagen gen Neckarſulm, nachdem ſie hinweggezogen, überantwortet worden und die zwei Bürger, ſo — zur Bürgſchaft haben mitreiten müſſen, ſind von ihnen ledig gezählt worden, auch deshalben gebührlich Bekenntnis und Quittung auf[44]) den Sendbrief, als er gefertigt iſt worden, mitgebracht, wieder gen Gmünd anheimiſch kommen den 5. Dezember.

Wie man zu Hof geſſen (hatte), hat man ufftrommet', man wöll auf ſein. Als iſt der Kurfürſt mit dem Volk zu Roß und zu Fuß weggezogen[45]) Wein, Haber und anderes, auch Vieh und was ihnen gefallen in den Klöſtern und überall wo ſie es mögen erhaſchen, aus der Stadt hinweggeführt.

Item denſelbigen Abend zunachts, wie noch viel heſſiſch Volk in dem Kloſter Gotteszell ſind gelegen, haben ſie das Kloſter und die Kirche angezündet und ver-

[39]) über nacht nach Haus, Dek. Debl.

[40]) d. h. Den Herrn zur Aufbewahrung anvertraut war. Dek. Debler nennt auch „Kirchengerät".

[41]) und Weltlichen. Dek. Debl.

[42]) d. h. während der eben erzählten Vorgänge im Gewölb war verhandelt worden u. ſ. w.

[43]) So Fol. h. 114 Wolleb: Persohn-Brief; verſchiedene Lesarten: Dek. Debler nennt ihn Pönbrief, das Kurf. Schreiben F. A. N. 18 ſ. unten bezeichnet ihn als Schonebrief bezw. Reversbrief, Chr. C. a) und b) haben: die Kopey des Sendbriefs (auch Standbrief kommt 2mal vor).

[44]) Fol. hiſt. 611 hat „um".

[45]) Alſo kein Entweichen des Kurfürſten vom Heere, wie man im kaiſ. Hauptqnartier glauben machen wollte.

brennt[46]), auch alles was ſie haben mögen hinwegbringen mitgenommen, aber der Mönch Behauſung[47]), dem ganzen Maierhof ſammt den Viehhäuſern und Scheuern iſt vom Feuer kein Schad zugefügt worden[48]).

Wie nun die Sächſiſchen auf Lorch gezogen und dieſelbige Nacht zu Plüderhauſen gelegen, ſind die Heſſiſchen einesteils zu Roß und Fuß noch um die Stadt mit ihrem Volk in der Nähe gelegen, als zu Muthlangen, Durlangen und anderen Flecken, nachfolgends auf Hall zu zogen. Indem haben die Heſſiſchen, als nämlich der Reckratt mit ſeinem verderbten Haufen, hereinentboten, ſofern man ihm nicht wolle ſchicken Proviant: als Wein, Brot, Haber und 300 Stück Hauptviehs an Rindern, 600 Schaf, ſo werd ſein Kriegsvolk nicht können noch mögen verſchonen, ſondern ſie werden einfallen und die Stadt plündern. Als nun E.E. Rat den Ernſt abermals hat geſehen, daß ſolches Volk nicht zu erſättigen und bös[49]) abzurichten ſei und man ihnen in ihrem böſen Fürnehmen wilfahr, damit nicht möchte etwas ärgeres daraus erfolgen, denn da iſt nimmermehr kein Nachlaß noch Barmherzigkeit bei ihnen befunden worden, alſo hat E.E. Rat allen Fleiß fürgewendt und große Mühe gehabt, bis man ſolche Summa Viehs zuſammengebracht und ihnen ſolches zugeſchickt; auch hat man ihnen eine namhaftige Summa Wägen mit Proviant, als mit Wein, Brot und Haber zugeſchickt. Darzu hat man den Bürgern und Bauern, ſo Roß haben, laſſen bieten, daß ſie den Heſſen ſolches ſollen nach- und zu- führen. Wie ſie ſolches aber thun haben, haben die Heſſen ihnen einsteils ihre Roß und Wägen genommen und behalten, auch ſie alſo abgefertiget, daß mancher iſt froh geweſen, daß er alſo iſt davon kommen und das haben ſie ihnen für die Beſoldung und Lohn geben.

— Iſt aber einem E. Rat noch eins überbunden und übern Hals gelegt worden. Am 27. Nov. zu abends wie der Herr von Heydeck mit ſeinem Regiment oder etlich Fähnlein Knechte zu Fuß im Filsthal um Süſſen und derſelbigen Gegend iſt gelegen, hat er zwei Fähnlein Knechte allher gen Gmünd verordnet in die Beſatzung, welches vielleicht nicht gar ohne derer von Ulm Wiſſen oder Bewilligung geſchehen ſein möchte. Denn über ſolche Fähnlein ſind Hauptleut geweſen der Philipp Knoblauch, einer vom Adel und Martin Brun (Dek. Debler und Wohlleb: Braun) von Straßburg. Die haben deren von Ulm Fähnlein gehabt, ſchwarz und weiß, auch dabei anzeigt, daß ſie die von Ulm in die Beſoldung haben angenommen und den Sommer bisher verſoldet, auch ihnen die Fähnlein zugeſtellt.

Als ſie nun haben die Stadt bewahrt mit Wachen und Hüten, auch daß man ohne ihr Wiſſen nit hat ſollen oder dürfen auf- oder zuſchließen, bis in 14 Tag, hat man alles müſſen dulden und geſchehen laſſen. Wie nun viel Bürger zur Klag ſind kommen und angezeigt haben, daß die Knecht' da ob ihnen liegen, viel verzehren und ein Unkoſt auf ſie gäng[50]), und doch den Bürgern kein Geld geben, auf ſolches

[46]) „Dek. Debler: vermutlich aus Religionshaß".

[47]) Dek. Debler: „vielleicht das heutzutage ſobenannte Beichthaus."

[48]) F. A. N. 20 f. enthält folgende Berechnung des Schadens: Item ſo iſt gedacht Kloſter G. und Kirchen ſammt zweien herrlichen Glocken verbrannt worden, das dann nit mag wiederbracht werden unter 14 000 fl. Der Schaden des Kloſters in der Stadt Gmünd an dahin geflüchtetem Gut erlitten: 2871 fl. Die Inventur ergab, daß das Kloſter nachher nichts mehr beſaß zur Bezahlung der Kriegsſteuer. Der Schaden der Konventualen des Predigerordens wurde auf 176 fl, der des Kloſters auf 565 fl., der der Auguſtiner auf 476 fl., der Barfüßer auf 582 fl., des Spitals 494 fl, der Prieſterſchaft auf 202 fl. geſchätzt.

[49]) So Fol. h. 114; richtiger haben Chr. C. a) und b) nicht zu erſättigen und baß (beſſer) abzurichten (= wegzubringen) ſei, denn daß man ihnen — willfahr.

[50]) Hiezu ſchreibt Kurz ſ. Viglius A. 50: am 23. Dez. Die haben geſchleimpt: „trag' auf und zahl nit und alles aufs Kerbholz". Der Abzug und die weitere Brandſchatzung iſt hier

hat sich E.E. Rat entschlossen, denen von Ulm zu schreiben, was sich hierin zu halten wär, damit man der Knecht mit Fug abkomme, deren man nit begehrt auch ihrer gar nicht bederste — ihren getreuen Ratschlag hierin mitzuteilen und zu verstehen geben. Die haben sich kurz beraten und wieder zur Antwort geben, daß sie denen von Gmünd nit baß wissen zu raten, denn daß sie sehen, die Knecht ihrer Besoldung zu entrichten, und zeitlich, ehe viel auf sie gang oder ehe sie etwas Ärgeres gegen den Bürgern möchten vornehmen.

Da nun E.E. Rat ihren Ratschlag hat gehört, der vielleicht diesmal nit hat besser sein können oder mögen und ein E. Rat solchen Weg vorhin wohl hätt wissen zu gehen, wo Geld wäre gewest und wa man sich nit besserer Nachbarschaft hätte versehen, weder solche Knecht zu überbinden und nachfolgend raten, daß man lug', wie man sie mit Geld abtheding — und wiewohl nit besser mit den Knechten hat mögen gehandelt werden denn daß man lueg, wie man Geld auftreib und sie ihres ausständigen Soldes entrichte — auch weil männiglich von den Knechten und vielleicht von den Hessischen gehört haben, so sich offenlich haben hören lassen, daß sie wollen sackieren und die Stadt plündern; uff solches E.E. Rat den zwei Hauptleuten zugesprochen, daß sie sollen anzeigen, was Besoldung auf solche zwei Fähnlein Knecht einen halben Monat laufen werd, daß sie wollen die Register übergeben, wie dann geschehen.

— — indem hat sich E.E. Rat auf das Höchst um Geld beworben und gar große Mühe gehabt, bis man ihnen eine solche Summa Geldes zuwege gebracht hat, weil man vor(her) alles ausgeläutert, bis man die 7000 fl. hat mögen zusammen bringen —. Wie nun E.E. Rat der Gemeind durch die Zunftmeister hat lassen fürhalten, daß E.E. Rat die Knecht ihres Solds zu bezahlen willens sei; dieweil aber nur E.E. Rats vermögen jetztund solches so eilend nit aufzutreiben sei — damit man aber des Überlasts und Unkostens so noch bald weiteres auf die Knecht gangen möcht abkomme, laßt E.E. die Bürger begrüßen, welcher Geld weißt oder hab, dasselbig soll er darstrecken, damit man möge solche Summa zuwegebringen und die Knecht abfertigen — wolle E.E. Rat solches täglich jedwedem erwiedern und zu Dank erlegen[51]). Da nun solches unter einer Gemein verkündt — ist worden, ist jedermann gutwillig und fleißig gewesen und — zutragen und ein jedweder begert der erst und vorderst zu sein, daß man sie voreinander nit wohl hat mögen aufzeichnen oder das Geld empfahen, auch viel gutherziger Bürger gegen uns, E.E. Rat sich dabei einhellig erboten, so E.E. Rat nit möchte solche Summe Geld mit dem zutragen zusammenbringen, — — alsdann wolle ein jeglicher alles Silbergeschirr und was sie noch Guts haben und ihnen von den Hessen und Sachsen geblieben sei, gern und gutwillig für E.E. Rat und gemeiner Stadt Gmünd darstrecken; daran dann E.E. Rat ein Trost und groß Gefallen gehabt und ihnen des ehrlichen Erbietens Dank gesagt.

Als nun E.E. Rat mit dem Geld ist gefaßt gewest, seind die Hauptleut mit denen Fähndrich' und Befehlsleuten zu E.E. Rat in die Greth zusammenberuft worden, ihnen das Geld also überantwurt — aber das Geld etlich 1000 fl. hat getroffen[52]) — auch sie dabei gebeten, die Knecht am Morgen frühe aus der Stadt zn führen, das sie bewilligt und gethan haben. Wie dann die Hauptleut — die Besoldung auf die

anders begründet: Als sie gehört, daß Kais. Maj. hieher kommen, haben sie die Stadt geraumt und aber die arme Bürgerschaft um 3000 fl. geschatzt, darzu alle Atzung (etliche 1000 fl.) aufgeschlagen und also zum Teufel zogen.

[51]) Dek. Debl. man wolle jedem seinen Beitrag gelegentlich mit Dank wiederum getreulich zurückstellen.

[52]) Viglius S. 214 zum 14. Dez. hostes tria milia flor. ultra exegisse.

2 Fähnlein Knecht zu abends haben empfangen, ſind ſie am Morgen frühe den 14. Dezbr. mit allem Volk aus der Stadt und auf das Filsthal von dannen ſie her ſind kommen — — zugezogen und die Knecht zu Großfüßen — bezahlt. —. Aber viel Bürgern, bei denen ſie gelegen ſind und zehrt haben, iſt wenig und manchen gar nichts worden für Zehrung[53]).

Dieweil nun männiglich vernehmen mag in dieſem Schreiben[54]), ſo durchaus erzählt und angezeigt iſt, wie ſich die Sachſen und Heſſen — die gehorſame Stadt G. zu überfallen und zu überziehen und ihres Gefallens der Untreue mit ihr zu ſpielen geneigt ſein geweſen, welches dann auch ein großes Anzaigen iſt, daß ſie mehr denn über 130 Schuß mit großen Stücken Büchſen hereingeſchoſſen haben, und die großen Kugeln hat eine gewogen 5 Pfund, die ander Gattung 29 Pfund, die dritt' 15, die viert Gattung hat 2 Pfund gewogen und doch kein Menſch und auch kein Vieh in der ganzen Stadt geſchädigt worden. Darum und dieweil Gott der Allmächtig ſein göttlich Gnad und Barmherzigkeit ſo größlich und reichlich mitgeteilt und verliehen hat, der Stadt G. ihren Burgern, und Inwohnern, und gleichwohl ſie hat laſſen ſinken aber doch zu ihrem Verderben nit ertrinken, ſo haben ihne jetzunder wie vormals und alleweg gute Hoffnung zu Gott dem Allmächtigen, — er werd fürohin ſolche Stadt in ſeinen göttlichen Gnaden und Schirm gnädiglich erhalten. Amen.

Soweit der I. Teil. Vom Magiſtrat und der Geiſtlichkeit wurde eine fortan alle Jahre am Katharinentag abzuhaltende Prozeſſion, Bittgang um Abwendung von Kriegsgefahren und Erhaltung der kathol. Religion, angeordnet. [Dek. Debl.]

(Schluß folgt.)

[53]) Die geſamte Barauslage der Stadt — ungerechnet was verzehrt und ſowohl aus dem Schatz als von Privaten geraubt und erpreßt wurde, ſchlägt Kurz auf 22 000 fl. an. S. Z. 23. Dezember.

[54]) Wolleb: dieſer Hiſtorie.

Analekten zur Geſchichte der Litteratur in Schwaben.

3. Peterſen.

(Zu Vierteljahrshefte VI, S. 104.)

In einem Briefe des durch die Schüleraffaire mit Schiller und Scharffenſtein bekannten frühern Karlsſchülers Boigeol an Schiller, Paris den 1. Oktober 1795, welcher bei Urlichs, Briefe an Schiller, S. 238—241, abgedruckt iſt, heißt es, Peterſen ſolle „des Patriotismus halber ſein Amt verloren haben," wozu Urlichs bemerkt „wohl unbegründet." Es iſt aber richtig, obwohl ich nicht ausmachen kann, ob dieſer „Patriotismus" in Hinneigung zu der von Boigeol a. a. O. vertretenen Pariſer Revolution oder in andern dem Herzog Ludwig Eugen unangenehmen Dingen beſtand. Die alten Akten der K. öffentlichen Bibliothek ergeben, daß Peterſen aus den herzoglichen Dienſten „entlaſſen wurde"; das darauf bezügliche Reſkript an den Oberbibliothekar Schott iſt vom 17. Auguſt 1794, einen Grund der Entlaſſung giebt es nicht an, auch keine Notiz über etwaige zeitliche Beſchränkung dieſer Maßregel, worauf Franz hinzudeuten ſcheint. Peterſen gab am 26. Auguſt ein „Exhibitum" ein, infolge deſſen laut Reſkript vom 18. September der Herzog zwar auf der Entlaſſung beharrte, aber ihm ſeine bisherige Beſoldung (708 fl., ſ. Wagner, Carlsſchule III. 91) bis zum 18. September beließ und von dieſem Tage an ihm jährliche 500 fl. an Geld ſtatt derſelben ausſetzte, „mit der Bedingung, daß er ſich Mühe geben ſolle, ſo bald möglich eine andere Stelle, und zwar außer Lands, zu bekommen." Die Geſuche der Proff. Bardili und Franz um die Stelle Peterſens wurden abſchläglich beſchieden, da der Oberbibliothekar Schott neben den außer ihm noch vorhandenen Bibliothekaren Reichenbach, Drück u. Lebret d. J. keinen zu brauchen angab. Peterſen ſelbſt aber wurde nach Reſkript vom 24. November 1795 „in ſeine vorige Bibliothekars-Stelle und -Beſoldung vollſtändig wieder eingeſetzt".

Stuttgart. Hermann Fiſcher.

Württembergiſcher Altertumsverein in Stuttgart.

Die Ortsnamen des ſchwäbiſchen Albgebiets nach ihrer Bedeutung für die Beſiedlungsgeſchichte.

Von Karl Bohnenberger, Kand. d. Theol. in Tübingen.

Wie wir von der Sprache eines litterariſchen Denkmals auf ſeine Heimat und Entſtehungszeit ſchließen, ſo ſind wir auch berechtigt zu unterſuchen, ob uns nicht der Name, den eine Siedlung trägt, Aufſchluß zu geben vermag über die Geſchichte ihrer Entſtehung. In beiden Fällen wenden wir denſelben Grundſatz an. Dabei iſt, wo es ſich um Ortsnamen handelt, nicht zu vermeiden, daß wir über das rein ſprachliche Gebiet hinausgreifen und uns Ausgangspunkte für unſere Schlüſſe, ſowie Beweiſe für unſere Hypotheſen aus dem Gebiete der Geſchichte holen. Wilhelm Arnold hat zuerſt in umfaſſender Weiſe eine derartige Arbeit unternommen („Anſiedlungen und Wanderungen deutſcher Stämme“). Bei ihm ſind die in Betracht kommenden Geſichtspunkte erörtert, ſeine Unterſuchung iſt alſo vorauszuſetzen[1]). Etwaige Ergänzungen und Richtigſtellungen können ſich erſt durch Weiterausdehnung derartiger Studien ergeben. Für den Augenblick könnte es ſich nur darum handeln, in beſtimmterer Form zuſammenzuſtellen, was bei Arnold da und dort zerſtreut iſt. Die hierauf verwendete Mühe würde ſich aber bei der Wechſelbeziehung der einzelnen Factoren und der Schwierigkeit ihrer gegenſeitigen Wertbeſtimmung kaum lohnen. Dazu kommt, daß eine derartige Unterſuchung der Ortsnamen immer auch ohne vorausgeſchickte principielle Auseinanderſetzung verſtanden werden kann.

Die vorliegende Unterſuchung erſtreckt ſich auf das ſchwäbiſche Albgebiet in folgender Umgrenzung: entlang dem Neckar von Rottweil bis Plochingen, der Linie Plochingen-Ulm, längs der Donau von Ulm bis Tuttlingen und der Linie Tuttlingen-Rottweil. Dieſe Umgrenzung war gewählt in einer Preisaufgabe der tübinger philoſophiſchen Fakultät, aus deren[2]) Löſung dieſe Abhandlung entnommen iſt.

Zunächſt haben wir als Grundlage der ſprachlichen Unterſuchung feſtzuſtellen, was in Betreff des Albgebiets bis jetzt ſchon durch die Geſchichtswiſſenſchaft als ſicher nachgewieſen iſt. Die drei Hauptfragen ſind: von welchem Volke bez. Stamme? in welcher Zeit? und in welcher Weiſe ſind die Siedlungen in einem beſtimmten Bezirk angelegt worden? Die Unterſuchung über die erſte Frage muß ſich natürlicherweiſe bewegen innerhalb der Ergebniſſe, welche ſich aus der politiſchen Geſchichte des betreffenden Bezirkes darbieten, die letzte innerhalb der Ergebniſſe aus der Kultur- und Rechtsgeſchichte; bei der Frage nach der Zeit der Beſiedlung ſind politiſche und Kulturgeſchichte zugleich zu berückſichtigen.

In Betreff politiſch-hiſtoriſcher Fragen ſind alle Einzelunterſuchungen[3]) vorauszuſetzen. Deren Ergebnis für das oben näher begrenzte Gebiet iſt folgendes. Es

[1]) Auch Scherer, welcher in ſeiner Recenſion Jen. Litterat. Z. 1876 ſg. 402 ff. ſo ziemlich alle ſachlichen Ergebniſſe der Unterſuchung Arnolds anzweifelt, erklärt ſich in den Hauptſtücken mit dem von ihm eingeſchlagenen Wege einverſtanden.

[2]) mit dem Preis gekrönter. Red.

[3]) Vgl. beſonders: Zeuß, Die Deutſchen und die Nachbarſtämme. — Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte 3, II. — Stälin, Chr. F., Wirtembergiſche Geſchichte I. II. — Baumann, Alemanniſche Niederlaſſungen in Rhaetia ſecunda (Hiſt. Verein für Schwaben und Neuburg B. II) — Alemannen und Schwaben (Forſchungen zur deutſchen Geſchichte XVI). — v. Schubert, Die Unterwerf. der Alamannen unter die Franken.

ſaßen hier Kelten bis etwa ins 4. Jahrhundert v. Chr., dann rückten Germanen nach. Mit Anfang unſerer Zeitrechnung beginnt die Römerherrſchaft, Römer und Gallier ſetzten ſich feſt. Seit dem vierten Jahrhundert ſind die Römer von den Alemannen[1]) vertrieben, welche im weſentlichen von N. und N.O in unſer Gebiet eingerückt ſein müſſen. Unbehelligt wohnten ſie hier bis zum Ende des fünften Jahrhunderts, bis zur Schlacht gegen Chlodwig (496 bez. 501 und 507 — vergl. hierüber die Unterſuchung Schuberts). Nun folgt eine Lücke: es läßt ſich nicht ſicher ausmachen, was nach der Niederlage noch in den Händen der Alemannen blieb. Nach den griechiſch-römiſchen Quellen wurde zum mindeſten ein gut Teil (generalitas, φῦλον, ἔθνος) der Alemannen von den Oſtgoten intra Italiae terminos aufgenommen d. h. in Rhaetia prima angeſiedelt[2]). Mögen nun die Grenzen von Rhaetia prima im N. W. unſicher ſein, über die Donau reichten ſie jedenfalls nicht herüber und unſer Gebiet iſt ſomit ausgeſchloſſen. Es bleibt die Frage: gingen ſämtliche Alemannen auf Reichsboden über, oder, wenn ein Teil zurückblieb, wie weit nach Norden reichten deſſen Sitze? Entſchieden könnte dieſe Frage allein werden durch den Brief Theodorichs an Chlodwig (Caſſiodor, Variae II, 41). Man kann aus dem Tone, in welchem Theodorich ſchreibt, abnehmen, daß Chlodwig nicht ſchon in der Nähe der Reichsgrenzen, ſondern noch mehr nördlich ſtand, aber man muß dieſe Annahme nicht machen. Es läßt ſich alſo nicht beſtimmen, ob Chlodwig die Alemannen aus ihrem ganzen Gebiet vertrieb, oder ob er ſich mit dem nördlicheren Teil begnügte und gar nicht bis zur Südgrenze vorrückte. Somit bleibt für die Südgrenze der Franken und Nordgrenze der Alemannen Spielraum von den alten Burgundenſitzen im Mainthal an bis zum Bodenſee und Rhein zwiſchen Konſtanz-Baſel. Suchen wir nun noch aus ſpäterer Zeit rückwärts zu ſchließen. Die Grenze des Herzogtums Schwaben, zuſammenfallend mit der des Bistums Konſtanz, führt etwa 20 km nördlich des Filsthals. Die Bistumsgrenze kennen wir aus einer Urkunde Friedrichs I., deren Beſtimmungen auf ſolche des Merovingers Dagobert zurückgehen wollen. Nun muß zwar jedenfalls der Wortlaut von dieſer älteren Urkunde abweichen (vergl. Stälin I, 188). Doch kann ſich die kirchliche Einteilung ſeit Beginn des 9. Jahrhunderts kaum mehr geändert haben. Daß die Bistums- und Herzogtumsgrenze ſich urſprünglich an die Stammesgrenze anſchloß, kann nicht bezweifelt werden. Somit würde durch die uns bekannte Bistumsgrenze die Stammesgrenze des 9. Jahrhunderts bezeichnet. Seit aber die Alemannen ganz unter fränkiſcher Herrſchaft ſtanden (ſeit 536), wird die Grenze auch nicht mehr merklich verſchoben worden ſein: wir können ſomit die ſpätere Bistumsgrenze auch als Stammesgrenze von 536 anſetzen. Daß dieſelbe zum größeren Teil ohne Anſchluß an natürliche Grenzen verläuft, macht wahrſcheinlicher, daß hier einem allmählichen langſamen Vorſchieben Einhalt gethan wurde, als daß ein Eroberer nach geſchlagener Schlacht ſie zog. Somit mögen die Alemannen zwiſchen 507 und 536 nach Norden vorgeſchoben haben und die Franken mögen urſprünglich noch weiter ſüdlich geſeſſen ſein[3]). Dazu kommt,

[1]) Ob Alemannen und Juthungen verſchiedenen Urſprungs ſind, kommt hier nicht in Betracht — ſind ſie verſchiedenen Urſprungs, ſo müſſen ſie für unſern Zweck doch zuſammengenommen werden. Zeuß, welcher beide als nicht ſtammverwandt ſcheidet, ſagt doch „Die Deutſchen und die Nachbarſt." Seite 316: „die Alemannen und Schwaben erſcheinen ſeit ihrem erſten Zuſammenwohnen enge verbunden; es läßt ſich für keine Zeit eine beſtimmte Grenze zwiſchen ihnen nachweiſen. Sie ſind wie zu einem Volke verſchmolzen." Auf ihn geht zurück, was ſonſt gewöhnlich für die Trennung vorgebracht wird.

[2]) Vergl. das Nähere bei Schubert.

[3]) Was Arnold pag. 211 ſagt von einem allmählichen Zurückweichen der Alemannen, welche zum Widerſtand zu ſchwach ſeien und die Auflage einer Abgabe fürchten, ſtimmt nicht

daß jedenfalls nach der Niederlage die Alemannen gedrängt ſaßen, die ſich ausbreitenden Franken ſpärlicher. Es folgt nun aber offenbar eine innere Machtentwicklung der Alemannen, ſonſt würden ihre Herzoge nicht gegen den Willen der Frankenkönige zu Feld ziehen. Iſt alſo anzunehmen, daß die Alemannen ſich vor dem endgültigen Feſtwerden der Grenze wieder ausdehnten, ſo folgt daraus, daß die Franken urſprünglich auch einige Stunden weiter ſüdlich reichen konnten, als die ſpätere Grenze geht. Somit ſind auch in unſerem Gebiet fränkiſche Siedlungen nicht ausgeſchloſſen. Noch iſt aber eine weitere Möglichkeit in Betracht zu ziehen: es konnten ſich auch Franken parzellenweiſe eingeſchoben haben. Solche Parzellen ſind dann unabhängig von der allgemeinen Grenze. Sie können ziemlich weit ſüdlich gereicht haben.

Es können ſich ſomit in den Ortsnamen unſeres Gebiets noch keltiſche und römiſche Reſte finden; die Hauptmaſſe der Siedlungen wird den Alemannen angehören; fränkiſche Siedlungen ſind möglich — über den Prozentſatz ihres Auftretens läßt ſich aber im Voraus gar nichts vermuten.

Weiterhin ergeben ſich aus der allgemeinen Geſchichte des Bezirkes beſtimmte Zeitabſchnitte, in welchen beſonders viele Siedlungen entſtanden ſein müſſen. Sehen wir von den voralemanniſchen Siedlungen ab, ſo ergiebt ſich als erſte Siedlungsperiode die Zeit der Feſtſetzung der Alemannen um 300 n. Ch. In der nächſtfolgenden Zeit können ſie ſich nach Innen nicht weit ausgedehnt haben, es können nicht viel Neuſiedlungen ſtatt gefunden haben, die Kriegszüge und die Ausdehnung nach W. verbrauchten alle verfügbare Mannſchaft. Die Ausdehnung nach Außen, ſoweit deren Folgen auch noch in unſerem Gebiet fühlbar ſind, nimmt ein Ende mit Beſetzung des linken Rheinufers nach 451 (nicht ſchon 405, vergl. Schubert pag. 10 ff.). Als die nachwachſende Mannſchaft nicht mehr nach außen abgeleitet wurde, mußte der Ausbau im Innern beginnen. Somit muß in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts für unſer Gebiet eine zweite Periode der Beſiedlung beginnen, „der Ausbau im Stammland“ wie Arnold ſie für Heſſen benennt. Rodungen werden in Urkunden noch im 8. Jahrhundert erwähnt, ſie gingen langſam vor ſich. Die Sankt Galler Legenden dieſer Jahrhunderte wiſſen noch viel über Wildnis zu berichten, wenn auch da manches auf Rechnung der Mönche zu ſchreiben ſein mag. Neuen Anſtoß zu Rodungen im 9.—12. Jahrhundert läßt Arnold (pag. 439) ausgehen von Klöſtern und weltlichen Herrn. In unſerem Bezirk kommen die Klöſter nicht in Betracht: eigens durch Mönche angelegte Siedlungen giebt es abgeſehen von den wenigen Klöſtern kaum. Die Klöſter trugen mehr zur Ausdehnung der ſchon vorhandenen Siedlungen bei. Auch darüber, daß die Rodungen der weltlichen Herrn im 9. bis 12. Jahrhundert in unſerem Gebiet wieder größere Ausdehnung annahmen, läßt ſich aus Urkunden nichts nachweiſen. Wohl aber verdanken eine Menge Siedlungen ihren Urſprung dem Aufblühen der Ritterſchaft. Es ſind meiſt zwar allein ſtehende Schlöſſer, aber wegen ihrer großen Zahl kann man für unſer Gebiet immerhin eine neue, dritte Periode mit dem Aufblühen des Rittertums beginnen laſſen.

In Betreff der Art und Weiſe der Anſiedlung iſt zu erörtern, ob ſie in Gemeinſiedlungen oder Einzelſiedlungen geſchah. Nach allem, was wir über derartige Vorgänge wiſſen[1]), ſetzten ſich die Alemannen in Gemeinſiedlungen feſt. Ganze Geſchlechter und Gefolgſchaften ließen ſich zugleich an einem Orte nieder. Wir haben ſomit für die erſte Periode Gemeinſiedlungen, „Urdörfer“ (Maurer) anzunehmen, um-

zu dem Brief Theodorichs, nach welchem das Zurückweichen unmittelbar nach der Niederlage in größtem Maßſtab geſchah.

[1]) Maurer, Einleitung zur Geſchichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfaſſung.

geben von der Markung, welche Eigentum der Geſamtheit iſt[1]). Doch ſind nach Maurer (Einleitung pag. 10) ebenſo alt als die Dorfſchaften mit Feldgemeinſchaft die Hofanlagen, alſo Einzelſiedlungen. Sie kommen aber in der älteſten Zeit nur da vor, wo die Naturverhältniſſe dazu nötigen, beſonders in Gebirgen. In unſerem Bezirk, wo die eindringenden Alemannen die Wahl hatten zwiſchen leicht und ſchwerbebaubarem Land, gehört das Bebauen der Gebirge und Schluchten ſicher erſt einer ſpäteren Zeit an. Somit gehören die Hofanlagen und Einzelſiedlungen nicht unſerer erſten Periode an, charakteriſtiſch werden ſie erſt für die Zeit des Ausbaus und der Rodungen d. h. in unſerer zweiten Periode. Hier geht die Anſiedlung Schritt für Schritt; ein Haus, ein Hof, eine Einzelſiedlung um die andere wird da auf dem neugerodeten Landſtück vom Beſitzer errichtet. Naturgemäß wuchſen dann dieſe Siedlungen im Laufe der Zeit ebenfalls zu Dörfern und Städten an. Das gerodete Landſtück, das vorher zur gemeinen Weide- oder Waldmark gehörte, ging durch die Rodung in den Einzelbeſitz des Rodenden über, die darauf angelegten Siedlungen blieben aber rechtlich von den Urdörfern abhängig, beſaßen urſprünglich keine Selbſtändigkeit in Recht und Verwaltung. Die Siedlungen der dritten Periode beſtehen meiſt in einzelſtehenden Burgen und Schlöſſern. Ihrem Zweck entſprechend waren ſie vorherrſchend an unzugänglichen Punkten angelegt, weshalb ſich keine weiteren Gebäude an ſie anſchloßen und keine Dörfer daraus wurden.

Mit Einſchluß der abgegangenen[2]) enthält unſer Gebiet 904 Siedlungen. Die Namen derſelben, nach ihrer urſprünglichen Form, enthalten folgende Grundwörter: 16 enthalten aha, 27 bach, 8 brunno, 2 urſprinc, 1 ſprinc, 1 louffo, 3 ſêo, 7 huliwa, 2 wâg, 3 hriot, 1 horo, 2 waſo, 2 bruohil, 19 owa, 1 ſulza, 3 furt, 59 ſtat, 12 feld, 14 wang, 3 buhil, 5 puol, 27 ecka, 38 ſtein, 3 feliſo, 19 tal, 2 wald, 2 holz, 7 hart, 11 löh, 8 buoch, 8 collectiva auf ahi, 82 hûs, 48 heim, 7 bûr, 60 hof, 33 burug, 24 dorf, 3 wila, 19 wîlari, 4 zimbar, 2 chirihha, 2 cella, 4 mulî 5 ſteiga, 3 brucka, 1 kêre, 2 fâr, 1 gruoba, 1 wiſa, 2 mâd, 1 amât, 2 ſioza, 1 acher, 1 lengî, 3 riuti, 4 flat, 1 ſtochahi, 1 hou, 1 ſneida, 1 ſtrîche, 210 ing, dazu noch einige vereinzelte und bis jetzt unerklärte Namensformen. Von einigen der Namensformen iſt die Gegend ihres Auftretens für die ſpätere Unterſuchung von Bedeutung. Zur Vergleichung ſoll die Geſamtzahl der in unſer Gebiet gehörigen Siedlungen aus den einzelnen Orten etc. beigefügt werden. (S. nächſte Seite.)

Bei der Zuteilung dieſer Namensformen an die einzelnen Perioden gehen wir am beſten von der **dritten Periode** aus, da das hierher gehörige Material am leichteſten auszuſcheiden iſt. Es ſind einzelſtehende Schlöſſer. Wie oben geſagt iſt, ſchloßen ſich in der Regel an dieſelben keine weiteren Siedlungen an, ſo daß ſie heute noch als alleinſtehende Einzelſiedlungen zu erkennen ſind. Die meiſten derſelben führen Namen auf eck, ſtein, burg, fels und es läßt ſich umgekehrt ſagen: Siedlungen mit Namen auf eck, ſtein, burg, fels gehören der Zeit des Rittertums an. Natürlich gilt das nur von der Klaſſe, nicht von jeder einzelnen Siedlung ohne Ausnahme. Die Gründe für die Anſetzung der Namensbildungen in dieſer Zeit ſind, daß dieſelben faſt ohne Ausnahme einzelſtehende Burgen bezeichnen und, was an ſich ſchon den Ausſchlag geben würde, daß unter 101 Bildungen mit den genannten Grundwörtern nur zwei mit burg vor 1000 n. Chr. belegt ſind; häufig werden dieſe Bildungen in den Urkunden erſt im 12. und 13. Jahrhundert. Der Bildungen auf fels ſind es nur 3 in unſerem Gebiet; eine davon (Uhenfels-Urach) iſt ganz jung; doch erſcheint Lichtenfels urkundlich i. J. 1298, wir ſind alſo nicht berechtigt, dieſe Bildungen ganz auszuſcheiden. Wenn die Siedlungen auf eck, ſtein, fels ihren Namen von dem Ort erhielten, auf welchem ſie angelegt wurden, ſo kann die Namensform als Ortsbezeichnung über unſere Periode hinaufreichen, die Siedlungen aber gehören jedenfalls hierher. Bei den Namen auf burg iſt ein doppelter Sprachgebrauch zu beachten, der alte = oppidum und der jüngere, jetzt noch gebräuchliche. Doch kommt die erſtere Bedeutung für unſer Gebiet kaum in Betracht: man könnte allein Altenburg (Tüb.) dahin ziehen als Siedlung bei den Reſten einer alten [Römer-] Stadt. Dieſe Reſte können aber ganz leicht auch dem Volk als Reſte einer Burg

[1]) Arnold kommt pag. 269 hierauf zu ſprechen.

[2]) Vergl. über dieſe die einzelnen OA.Beſchreibungen und Pregizer, Abgegangene Orte in Württ. Jahrb. 1880 Supplementband.

im jüngeren Sinn erſchienen ſein und dann müßte die jetzige Siedlung ziemlich jung ſein. Ältere Burgen (in der jüngeren Wortbedeutung) ſind Neckarburg (Rottweil, 792 genannt als Nehhepurc, als ad Neccarum ſchon 722) und Seeburg- Urach, 770 genannt). Der bei weitem vorherrſchende Teil der Bildungen auf burg gehört aber in die dritte Periode. Neben den Formen auf burg gehen vielfach Parallelformen auf berg her, was vermuten läßt, daß auch dieſe letzteren Namensformen der 3. Periode angehören, doch gilt dies nur von einem Teil derſelben, ein anderer iſt der zweiten Periode zuzuweiſen. Entſcheidend für die eine oder die andere kann neben etwaigen urkundlichen Belegen (wobei aber natürlich ein teſt. ex ſil. nicht gilt) nur ſein, ob mit dieſen Namen Schlöſſer oder ganze Dörfer bezeichnet werden. Aus der ſprachlichen Form allein iſt nichts abzunehmen. — Verbreitet ſind die Bildungen auf eck, ſtein, burg, fels über unſer ganzes Gebiet, der Natur der Sache nach finden ſie ſich vorherrſchend am Steilabfall der Alb und in tief eingeſchnittenen Flußthälern. Sonſtige Namensbildungen für Siedlungen dieſer Zeit ſind vereinzelt.

	Geſamtzahl	ingen	hauſen	heim	hofen	ſtetten	dorf	weiler
Eßlingen	5	2	1	—	1	—	—	—
Kirchheim	59	8	2	2	1	—	4	1
Nürtingen	20	3	3	—	—	1	—	3
Urach	43	13	3	1	1	6	—	2
Reutlingen	23	10	3	—	—	—	—	2
Tübingen	27	8	1	3	—	—	—	2
Rottenburg	25	6	3	2	1	—	3	1
Horb	23	5	3	—	—	2	3	—
Sulz	33	4	6	3	—	—	1	—
Oberndorf	14	2	2	—	—	—	2	—
Rottweil	45	9	4	2	—	1	1	—
Balingen	54	13	4	3	—	3	1	1
Spaichingen	47	12	5	9	2	1	1	1
Tuttlingen	21	5	1	3	—	1	—	—
Riedlingen	37	10	3	1	1	1	1	—
Münſingen	95	18	10	4	1	18	2	—
Ehingen	48	9	5	5	7	3	1	—
Blaubeuren	61	17	4	3	—	4	—	—
Ulm	19	4	3	—	—	2	—	—
Geislingen	43	8	4	3	—	3	—	—
Göppingen	57	5	6	1	1	4	1	2
Saulgau	2	2	—	—	—	—	—	—
Laupheim	2	1	—	—	—	1	—	—
Hohenzollern	99	35	4	3	5	3	3	4
bad. Mößkirch	4	1	—	—	—	2	—	—
Zuſammen	904	210	80	48	21	56	24	19

Die Namen für die Siedlungen der **zweiten Periode** müſſen ſich anſchließen an die dieſer Periode eigentümliche Art der Beſiedlung. Zunächſt weiſen auf Entſtehung in dieſer Zeit hin die Namen, welche ſich auf das Roden des Waldes beziehen. Es ſind 1 hou, 3 riuti und 4 ſlat (Holzſchlag — wegen der Bedeutung vergl. Schmeller, Bayriſches W. B.² II, 538). Zahlreicher ſind die Namen, welche vom Wald, der urſprünglich an der betreffenden Stelle ſtand, oder die neue Siedlung umgiebt, hergenommen ſind. Als Grundwörter erſcheinen Bezeichnungen für Wald 35 mal, darunter vorherrſchend löh (im Dialekt — lau), buoch, hart. Als Beſtimmungsort findet ſich 5 mal hart, 4 mal holz, 3 mal wald. Andere Namen bezw. Flurbezeichnungen, welche von leicht bebaubaren Örtlichkeiten hergenommen ſind, könnte man verſuchen ſchon der älteſten alemanniſchen Zeit, der erſten Periode zuzuweiſen. Auch Arnold betont immer wieder, daß Namen, welche von Lokalitäten abgeleitet ſind, älter ſeien, als ſolche, welche von den Bewohnern und ihrer Thätigkeit hergenommen ſind. Und doch wird die ganze Klaſſe der von Flurbezeichnungen ſtammenden Namen in die zweite Periode zu verſetzen ſein. Bezeichnung der Fluren mit bleibenden Namen ſetzt Menſchen voraus, welche in der Nähe angeſiedelt ſind. Erſt

wo ſie ſich feſtgeſetzt haben, geben ſie den umliegenden Landſtücken Namen. So lange die Fluren kein Intereſſe haben für einen Stamm, benennt er ſie auch nicht. Alſo erſt die Urniederlaſſung und dann von ihr aus die einzelnen Markſtücke benannt. Nach der Feſtſetzung der Alemannen ging wohl die Bildung der Flurnamen raſch vor ſich, aber dazu, daß dieſe nun benannten Flurſtücke zu Siedlungen benützt wurden, brauchte es wieder eines beſonderen Anſtoßes. Wir werden ſicher gehen, wenn wir die Entſtehung der Siedlungsklaſſe, welche nach Flurnamen benannt iſt, in unſerer zweiten Periode anſetzen. Faßt man Flurbezeichnung im weiteſten Sinn und nimmt die Namen auf ach, bach, ſteige, brücke u. ſ. w. dazu, ſo ergeben ſich in unſerem Gebiet 230 bis 240 Siedlungen. Über einen Teil dieſer Bildungen läßt ſich vielleicht noch etwas näheres feſtſtellen. Es muß dabei beachtet werden, daß in der zweiten Periode ein Teil der Siedlungen fränkiſchen Urſprungs ſein kann. Dieſe Frage kommt gleich in Betracht bei den Namen auf bach neben denen auf ach. Arnold erklärt ach für urſprünglich alemanniſch, bach für urſprünglich fränkiſch. Da aber all ſeine Aufſtellungen angezweifelt wurden, können wir unſere Erklärungen nicht auf ſeine Ergebniſſe ſtützen. Zudem iſt es auffallend, wie unter rein fränkiſchen Namen alemanniſches ach auftreten ſoll. Man müßte alſo für Heſſen Beeinfluſſung des Sprachſchatzes annehmen, da unmöglich alle die auf —ach alemanniſche Siedlungen ſein können. Dann müßte aber doch wohl ach dort jünger ſein als ein Teil der bach. In unſerem Gebiet finden ſich 16 ach neben 27 bach. Irgend eine lokale Scheidung läßt ſich nicht vornehmen. Wenn die Ortsnamen auf ach faſt alle dem Donaugebiet angehören, ſo finden ſich im Neckargebiet auch eine Maſſe von Flußnamen auf ach. Die auf bach ſind auch als Ortsnamen überall verbreitet. An eine Scheidung in fränkiſche und alemanniſche Siedlungen iſt alſo nicht zu denken. Wohl aber machen die Namen auf ach einen altertümlicheren Eindruck: mindeſtens drei davon (Bären[thal], Lippach[mühle], Nabern) enthalten vordeutſche Elemente, keiner der Namen enthält ein perſonale als Beſtimmungswort. Unter denen auf bach iſt letzteres beinahe bei einem Viertel der Fall, Bildungen mit perſonalia ſetzen Sondereigentum voraus, ſie können ſomit auch als Flurnamen nicht über unſere Periode hinaufreichen. Ein vordeutſcher Beſtandteil könnte in Irslenbach vorliegen, aber nichts hindert anzunehmen, daß bach ſpäter an ein nicht mehr verſtandenes Irsla, in dem ſchon aha enthalten iſt, angehängt wurde. Allmählich verſchwand ach ganz aus dem Sprachſchatz bis auf wenige Reſte. Ob bach demſelben von Anfang an angehörte, oder etwa aus dem fränkiſchen Sprachſchatz herüber eindrang, iſt eine Frage, welche hier offen gelaſſen werden muß. Da Arnold doch einmal als bahnbrechend maßgebend iſt, muß noch ſeine Anſicht über die Namen auf berg, feld, ſtadt zur Sprache kommen. Er meint: „der Alemanne zieht regelmäßig den Dativ Pluralis vor (bergen, felden, ſtetten), während rein fränkiſche Gegenden bei dem Singular bleiben“ (pag. 187). Das iſt gegen die urkundlichen Formen. In den älteſten alemanniſchen Urkunden fehlen in Ortsnamen die Endungen —um, —im ganz, es finden ſich da nur ſolche auf —a (—as), —i bezw. Formen ohne Endung. Erſt um 850 werden die Endungen —um, —im vorherrſchend. Der Unterſchied der Endungen berechtigte alſo höchſtens zu Schlüſſen über die Bewohner dieſer Siedlungen vom 9. Jahrhundert an. Unſer Bezirk hat aber neben 38 berg kein einziges bergen aufzuweiſen; die berg aber ſind gleichmäßig über das ganze Gebiet verteilt, es giebt kein an Zahl ihnen irgendwie gleichkommendes Synonymon, folglich müſſen dieſe berg in unſerem Bezirk mindeſtens zum Teil alemanniſch ſein. Das gleiche gilt von feld: felden, wo wir 8 feld neben 4 felden haben. Über ſtetten ſiehe unten Seite 23.

Weiter weiſen auf Gründung in der zweiten Periode die Namen auf —hauſen, —hofen, —dorf, —heim u. ſ. w. Gewöhnlich werden dieſe Wörter von vorne herein als gleichbedeutend gefaßt. Wohl beſaß die Sprache urſprünglich viele ſinnverwandte Wörter, aber ſie waren nicht gleichbedeutend; wohl vermochte die lebhafte Phantaſie den gleichen Gegenſtand durch die verſchiedenſten Wörter zu bezeichnen, aber jedem dieſer Wörter lag eine verſchiedene Anſchauungsweiſe zu Grunde und jedesmal brachte das einzelne Wort dieſe ganz beſtimmte Auffaſſungsweiſe zum Ausdruck. Hûs und hof bezeichnen zunächſt dem Worte nach eine Einzelſiedlung. Entſtanden in der Nähe noch weitere Anweſen, ſo wandte man, ſo lange die Formen noch nicht erſtarrt waren, den Plural (—hauſen, —hofen) an. Schon ihrer Grundbedeutung nach weiſen dieſe Namen ſomit auf die Periode der Rodungen und des inneren Ausbaues hin. Dazu kommt, daß die Hälfte der hierher gehörigen Bildungen (47 unter 82 auf hûs und 27 unter 60 auf hof) ein perſonale im genet. ſing. zum Beſtimmungswort haben. Die eine Hälfte dieſer Siedlungen muß alſo notwendig urſprünglich Einzelbeſitz geweſen ſein: ſie können ſomit nicht ſchon der Zeit der Einwanderung angehören, urkundlich erſcheinen ſie aber lange vor der dritten Periode (gleich mit dem Auftreten der Urkunden im 8. Jahrhundert zahlreich), folglich gehören ſie der zweiten Periode an. Dazu kommt ein zweiter Grund. Es iſt oben (Seite 17 f.) ausgeführt, daß die Siedlungen unſerer Zeit abhängig blieben von den Urdörfern, in deren Mark ſie angelegt

wurden. Reſte dieſer Beziehungen haben ſich in den Schultheißereien und Gerichtsbarkeitsverhältniſſen noch lange erhalten. Unabhängigkeit eines Ortes in hiſtoriſcher Zeit beweiſt wohl nicht ohne weiteres hohes Alter desſelben, wohl aber ſpricht Abhängigkeit für geringeres Alter, und wo wir ein Dorf noch als Muttergemeinde anderer nachweiſen können, ſind wir ziemlich ſicher, daß dieſes das ältere iſt. Nun iſt in Betreff dieſer Verhältniſſe über die württembergiſchen und hohenzolleriſchen Gemeinden nur höchſt wenig geſammelt und veröffentlicht. Es iſt aber nachgewieſen, daß chriſtliche Kirchen der Regel nach zuerſt in Muttergemeinden gebaut wurden und daß die abhängigen Orte zunächſt dorthin eingepfarrt wurden. Allmählich wurden ſie dann wie aus dem bürgerlichen, ſo aus dem kirchlichen Verband losgelöſt. Die Pfarreien unſeres Gebietes kennen wir aus dem liber decimationis der Conſtanzer Diöceſe von 1275 (ed. im Freiburger Diöceſanarchiv, Band I). Das Beweisverfahren mit Hilfe dieſer Angaben iſt wohl ein ſehr abgeleitetes; wo aber noch im 13. Jahrhundert deutliche Beziehungen in der angegebenen Hinſicht hervortreten, wird man ihre Beweiskraft nicht in Zweifel ziehen können. Sieht man ab von den deutlich jüngeren Namen auf eck, ſtein, burg, fels, haus (nicht hauſen!), hof (nicht hofen!), mühle, bad, ör, Kappel und Viterbo, ſo enthält unſer Bezirk 849 Siedlungen. Darunter ſind nach dem lib. dec. 295 Pfarreien, ſomit 554 Filiale. Demnach verhält ſich die Zahl der Pfarrdörfer zu derjenigen der Filiale wie 1 : 1,88. Bei den Siedlungen auf hofen aber iſt das Verhältnis = 1 : 3,2, bei den hauſen ebenfalls, während es ſich vergleichsweiſe bei denen auf ingen geſtaltet = 1 : 0,55. Dieſe Zahlen beweiſen deutlich die Abhängigkeit der Siedlungen auf hauſen und hofen. Dieſen Verhältniſſen entſprechend laſſen ſich von Parochien mit vier und mehr Filialen auf ingen 14 nachweiſen, auf hofen keine, auf hauſen eine einzige und dieſe einzige (Harthauſen-Ulm) macht offenbar eine Ausnahme von der Regel, denn dieſe Siedlung beſteht nur aus einigen Höfen.

Nach all dem ſteht feſt, daß die Siedlungen mit Namen auf hauſen und hofen als Klaſſe der zweiten Periode angehören. Nach Arnold ſoll nun hofen den alemanniſchen, hauſen den fränkiſchen Siedlungen eigen ſein. Ein Blick auf die Karte zeigt aber, wie ſich hauſen in Menge in durchaus alemanniſchen Gebieten findet. In unſerem Bezirk kommen auf 21 hofen 80 hauſen und wie die Tabelle Seite 19 zeigt, verteilen ſich die hauſen gleichmäßig auf alle Oberämter. Vielmehr wird der Unterſchied in der urſprünglichen Bedeutung von hûs und hof zu ſuchen ſein. Hûs iſt eine Anlage, welche ſämtliche Räume unter einem Dach vereinigt, hov ein abgeſchloſſener Komplex von Einzelgebäuden unter verſchiedenen Dächern. Wo man keine eigentlichen Höfe kannte, mag man wohl beide Wörter zuſammengeworfen oder den Unterſchied anders beſtimmt haben, wo man aber, wie in Oberdeutſchland — wenn auch nicht allenthalben — beides hatte (vergl. Henning, Das deutſche Haus), da hielt man die Wörter in dieſen beſtimmten Bedeutungen auseinander. Den Unterſchied beider Wörter zeigt die ſehr häufige Bildung Mühlhauſen neben höchſt ſeltenem Mühlhofen. Um die Mühle braucht man wohl einzelne Nebengebäude, hûſir, aber keine Höfe. Ebenſo genügten für Knechte, welche man zum Zweck des Feldbaus auf neu gerodeten Stellen anſiedelte, Häuſer zur Wohnung und um für ſie und das nötige Vieh den Lebensunterhalt zu bergen. Wo der Herr ſelber in die Neubrüche zog oder wo es das Intereſſe der Landwirtſchaft erforderte, legte man auch Höfe an. Dazu ſtimmt, daß die auf hofen nur ein Drittel der auf hauſen betragen. Zu beachten iſt auch noch, worauf Maurer hinweiſt (Einleitung pag. 27), daß die Wohn- und Wirtſchaftsgebäude der nicht vollfreien und unfreien Leute in den Urkunden in der Regel nicht curtes, ſondern caſae, manſiones heißen — offenbar entſprechend dem deutſchen Sprachgebrauch.

Nach all dem ſind wir berechtigt, die Siedlungen mit Namen auf hofen und hauſen mindeſtens zum großen Teil als alemanniſche anzuſehen und ihre Entſtehung in der Zeit der Rodungen zu ſuchen.

Die Siedlungen mit Namen auf heim weiſt Arnold den Franken zu. Eine allgemeine Vergleichung des fränkiſchen und des alemanniſchen Gebiets beſtätigt dieſe Annahme vollſtändig. Wie laſſen ſich damit die Bildungen auf heim in unſerem Gebiet in Einklang bringen? Über das Zahlenverhältnis in den einzelnen Oberämtern giebt die Tabelle oben Seite 19 Aufſchluß. Gehen wir noch näher auf die geographiſche Verteilung dieſer Namen ein. Bei Sulz findet ſich vereinzelt Mühlheim, dann ſüdlich davon in einer Linie mit Oberndorf bei einander: Hartheim, Erlaheim, Tannheim; weiter ſüdlich (Maria-) Hochheim und wieder in einer Linie mit Rottweil: Zepfenhan (—heim), Sonthof (—heim). Zahlreich mit Beginn des Oberamts Spaichingen: *Rietheim,[1]) Gosheim, Obernheim, Digisheim, Weilheim (Bal.), Hartheim, Egesheim, Bubsheim, Königsheim, Balgheim, Dürbheim, Rietheim, Weilheim, Allenſpach (—heim?), Mühlheim, Thalheim, *Diet-

[1]) Der Stern vor dem Namen bedeutet abgegangene Orte.

heim — rechts der Donau Buchheim, weſtlich der Linie Rottweil-Tuttlingen noch: Aixheim Weigheim, Thalheim, Mauenheim, Pforheim, Türrheim, Tannheim, Bachheim, Lausheim. Vereinzelt bei Sigmaringen: Gorheim; im Süden des Oberamts Münſingen: Wimsheim, *Hendenheim. Zum zweitenmal erſcheinen die Bildungen auf heim gruppenweiſe im Oberamt Ehingen und Umgebung: Thalheim, Granheim, Kirchen (—heim), Stetten (—heim), Altheim. Unmittelbar ſüdlich der Donau liegen: Grunzheim, Folkesheim, Groß-Laupheim, Holzheim, Hittisheim, Altheim u. ſ. w. bis zur Mindel; zum Teil ziehen ſie ſich auch an den Zuflüſſen der Donau weiter aufwärts. Vom Urſprung der Schelklinger Aach ziehen ſich in einer Linie von N.O. neben einer Römerſtraße her: Magolsheim, Sontheim, Machtolsheim, Weſterheim (etwas weſtlich!) Aichen (—heim), Türkheim und jenſeits der Linie Geislingen-Ulm dann: Stubersheim, Bräunisheim, Altheim mit Fortſetzung ins Oberamt Heidenheim. Von dort an werden ſie ſehr zahlreich, reichen bis zur Altmühl und ſchließen nach N. ans mainfränkiſche Gebiet an. Bei Kirchheim (Oberamtsſtadt) liegt Weilheim; bei Tübingen-Rottenburg finden ſich: Kirchen [tellinsfurt] (—heim), Wankheim, Weilheim, Belſen (—heim), Thalheim; links des Neckars: Nellingsheim, Remmingsheim, Wendelsheim anſchließend an Stammheim, Darmsheim, Dagersheim, welche an der ſpäteren fränkiſchen Grenze liegen. Dieſe Zuſammenſtellung zeigt, wie die Bildungen auf heim in unſerem Gebiet durchaus gruppenweis oder in zuſammenhängender Linie auftreten, was nicht auf zufälliger Namengebung beruhen kann. Der ſonſtige Gebrauch dieſer Bildung, ihr ausgedehnter Gebrauch im fränkiſchen Gebiet, ihr völliges Fehlen in rein alemanniſchen Gegenden, nötigt uns, wenn irgend möglich, auch hier fränkiſche Siedlungen anzunehmen. Dazu ſtimmt einmal das abgeſchloſſene gruppenweiſe Auftreten an ſich, dann aber der deutliche Zuſammenhang mindeſtens eines Teils dieſer Gruppen mit fränkiſchen Gebieten. Die Bildungen auf heim bei Tübingen-Rottenburg ſchließen ſich an diejenigen des fränkiſchen Glemsgaus an. Kirchheim und Weilheim können als Parzellen am Neckar heraufgeſchoben ſein. Die Linie Magolsheim-Türkheim führt deutlich in fränkiſches Gebiet und durch ihre Vermittlung hängt auch die Gruppe bei Ehingen mit ſolchem zuſammen. Eine von den Römern herſtammende Heerſtraße führte die Franken aus dem Gebiet der Wörnitz über die Alb herüber ins Donauthal. Die Siedlungen auf dem rechten Ufer ſcheinen von der Altmühl her Donauaufwärts geſchehen zu ſein. Die Parzelle bei Spaichingen könnte gebildet worden ſein von Franken, welche aus dem Rheinthal herüber kamen oder am Neckar heraufkamen, oder auch durch ſolche, welche an der Donau heraufſchoben. Die erſte Annahme iſt am unwahrſcheinlichſten, der Schwarzwald bildet eine zu ſtarke Trennung, auch ſind in der Gegend von Freiburg die Bildungen auf heim nicht zu Hauſe, ſie finden ſich erſt mehr nördlich oder auf dem linken Rheinufer. Am meiſten für ſich hat die Annahme, daß die Gruppe bei Spaichingen mit der bei Ehingen zuſammenhängt; Gorheim, Wimsheim, *Hendenheim vermitteln zwiſchen beiden. Als einem anderen Stamm angehörig, waren dieſe Siedlungen natürlich nicht von den alemanniſchen Urdörfern abhängig. Dazu ſtimmt, daß die Zahl ihrer Pfarreien größer iſt als bei den hauſen und hofen, ſie beträgt 1 : 1,33, ſteht alſo noch über dem Durchſchnitt. — Es läßt ſich ſomit auf die Namen mit heim in unſerem Gebiet anwenden, was ſonſt in Betreff derſelben gilt: ſie weiſen auf Siedlungen fränkiſchen Urſprungs hin, und zwar in unſerem Gebiet, auf ſolche aus der Zeit des 6. Jahrhunderts.

Auch die Bildungen auf dorf ſollen nach Arnold fränkiſchen Urſprungs ſein. Allerdings ſcheinen ſie in unſerem Gebiet bei Rottenburg-Horb auch gruppenweiſe aufzutreten. Dazu könnte man anführen, daß das Wort dorf auch heute im Schwäbiſchen nicht gebraucht wird. Aber die Verhältniſſe liegen doch anders als bei den Namen auf heim; dorf findet ſich noch weit ſüdlich in Gegenden, wo wir ſonſt keine fränkiſchen Spuren mehr finden. Auch von gruppenweiſem Auftreten in unſerem Gebiet läßt ſich eigentlich nicht reden. Die Tabelle Seite 10 zeigt, daß dieſe Bildungen im Verhältnis zu ihrer geringen Zahl ziemlich allgemein verbreitet ſind. Entſchieden kann die Frage von unſerem gemiſchten Gebiet aus nicht werden, doch ſpricht mehr dafür, daß Namensbildungen auf dorf auch bei den Alemannen gebräuchlich waren. Sind die Siedlungen fränkiſch, ſo gehören ſie ohne weiteres in die zweite Periode, aber auch als alemanniſch ſind ſie der zweiten Periode zuzuweiſen, weil die Hälfte derſelben mit dem genet. ſing. eines perſonale verbunden iſt, alſo der Zeit des Sondereigentums angehört. Gegenüber von hûs und hof iſt dorf collectivum, doch liegt nur die Bedeutung der Mehrzahl, nicht der Zuſammengehörigkeit zu einer Gemeinde in dem Worte. Das gleiche gilt wohl von —heim, woher es kommen mag, daß häufig Kirchdorf, Kirchheim erſcheint, aber ſelten Kirchhauſen oder Kirchhofen. Nach Maurer (Einl. pag. 178) heißen im Norden gerade die Filialdörfer thorp im Unterſchied von den Urdörfern. Daß bei Horb-Rottenburg die —dorf unverhältnismäßig häufig ſind, mag ſeinen Grund darin haben, daß man dort liebte, Neuſiedlungen aus mehreren Häuſern anzulegen, oder aber gab das Beiſpiel einer Benennung Anlaß, die Namen ſpäterer Anlagen auch mit dorf zu bilden.

Die Bildungen auf ſtetten erſcheinen weithin in oberſchwäbiſchem und bayriſchem auch in ſchweizeriſchem Gebiet. Über ihr Auftreten in unſerem Gebiet vgl. die Tabelle Seite 19; in Menge finden ſie ſich auf der Alb oben, während ſie ſonſt mehr vereinzelt ſind. Gewöhnlich wird —ſtetten ganz allgemein = Stätte genommen. Es wird ſich aber empfehlen, nach einer beſtimmteren und weniger verſchwommenen Bedeutung zu ſuchen. Es läßt ſich vermuten, daß ihr häufiges Auftreten auf der Alb irgendwie mit den dortigen Verhältniſſen zuſammenhängt. Man könnte daran denken, das verhältnismäßig ebene Gebiet ohne bedeutendere Erhebungen und Senkungen ſei ſtat genannt worden. Dann müßte es dort noch häufig in den jetzigen Flurnamen zu finden ſein, aber in Wirklichkeit fehlt es auf den Flurkarten. Somit bleibt nur eine durch die Bodenverhältniſſe bedingte beſondersartige Anſiedlungs- und Anbauweiſe als Anlaß für dieſe Benennungen. Noch jetzt giebt es auf der Alb verhältnismäßig viel Weidewirtſchaft, früher muß ſie ganz vorgeherrſcht haben. Der Waſſermangel lud nicht zu feſter Anſiedlung, wie ſie der Ackerbau verlangt, ein; ſollte mit der Weidewirtſchaft und der fahrenden Lebensweiſe dieſe Art der Benennung zuſammenhängen und die Plätze bezeichnen, wo man ſich nur vorübergehend aufhielt, oder die Gebäude, welche zu ſolchem vorübergehenden Aufenthalt dienten? (alſo wie Stelle = Viehſtelle, Buck Flurn. 268? Red.) Dies läßt ſich auch auf die —ſtetten außerhalb unſeres Bezirkes anwenden: größere Weiden und Weidewirtſchaft mußte es noch da und dort geben. Wenn ſtetten (in alter Form ſtat, ſteti) urſprünglich keine feſten Wohnſitze bedeutet, mögen manche der Namen auch ſchon vor der zweiten Siedlungsperiode entſtanden ſein, denn dann ſind ſie unabhängig von dem Bedürfnis neuer Sitze. Es iſt auch nur ein Viertel dieſer Namen mit perſonalia zuſammengeſetzt. Doch wird die Mehrzahl in eine Zeit mit den hauſen und hofen gehören.

Synonyma ſind noch wîlari, wîla, bûr und zimbar. Wîlari, wîla ſcheinen urſprünglich auf römiſche Niederlaſſungen hinzuweiſen. Es muß ja wohl zugegeben werden, daß im ſpäteren Sprachgebrauch wie heute noch jedes kleinere, politiſch unſelbſtändige Dorf wîler, Weiler heißt. Dazu kommt, daß weiler in manchen Gegenden im Elſaß und der Schweiz viel zu häufig iſt, als daß überall ein römiſches villare den Namen veranlaßt haben könnte. Aber urſprünglich bedeutet doch wohl wîla eine römiſche villa, wîlari ein römiſches villare. In dieſer Bedeutung haben die Alemannen das Wort herübergenommen und wohl urſprünglich auch angewendet (vgl. Scherer, Jen. Lit. Z. 1876 pag. 475). Später mögen dann dieſe Wörter in manchen Gegenden allgemein zur Bezeichnung neuer Siedlungen verwandt worden ſein. Was die in unſerem Gebiet liegenden Siedlungen auf weil, weiler betrifft, ſo weiſt die archäologiſche Karte von Paulus römiſche Reſte nach bei Fehrlinsweiler, Rottweil, Steinweiler. An Römerſtraßen liegen: Bettenweiler, Killer (= Kirchweiler), Neuweiler, Niederweiler, Wannweil, Weilheim (Tübingen), Weiler (Nürtingen und Spaichingen). Wurden die römiſchen Anlagen von den Alemannen gleich bei der Eroberung des Landes bewohnt, ſo ſtammen dieſe Namen auch als Siedlungsnamen aus der erſten Periode; galten ſie zunächſt nur als Lokalbezeichnung, ſo iſt anzunehmen, daß zur Zeit der Neuanlegung von Siedlungen auch hier ſolche entſtanden, d. h., daß die Siedlungen auf weiler der zweiten Periode angehören. Immer iſt das erſtere wahrſcheinlicher, da bei einer villa, einem villare bebauter Boden zu finden war. Auf die zweite Periode weiſt aber wieder die große Verbreitung der Weiler in anderen Gegenden hin. Entſchieden kann dieſe Frage von unſerem Gebiet aus nicht werden. Ebenſowenig auch die andere, ob ſich wîlari nur bei alemanniſchen Siedlungen findet. Zunächſt geben alſo die Namen auf —weil, —weiler noch keinen beſtimmten Aufſchluß über die Beſiedlungsgeſchichte. Ebenſowenig iſt mit denen auf bûr und zimbar anzufangen. Beachtenswert iſt, daß beide Bildungen verhältnismäßig häufig ohne Beſtimmungswort vorkommen. Bei zimbar, welches ſpeziell hölzerne Gebäude bezeichnet, iſt dies verſtändlich. Sollte auch bûr (aedificium) urſprünglich eine ſpezielle Bedeutung haben? In Betreff des Auftretens dieſer Namen in verſchiedenen Gegenden vergl. Arnold pag. 364. Der Namen, welche von chriſtlichen Kultſtätten hergenommen ſind, ſind es im ganzen wenig, nur 16. Sie gehören dem Ende unſerer zweiten Periode an. Die auftretenden appellativa ſind: Kirch, Münſter, Kappel, Zell; Kirch erſcheint 2mal als Grundwort und 6mal als Beſtimmungswort. Wo dieſe Bezeichnungen als Grundwörter erſcheinen, muß die Kirche das ältere ſein, an welche ſich dann weitere Anweſen anſchloſſen. Da aber Hauptkirchen der Regel nach in den alten Mutterorten angelegt wurden, ſo werden jene meiſt Kapellen und Wallfahrtskirchen geweſen ſein. Solche mögen ſchon bald nach Einführung des Chriſtentums, alſo im 8. Jahrhundert erbaut worden ſein, und die Geiſtlichkeit mag frühe dafür geſorgt haben, daß weitere Anweſen ſich an ihre Kirchen anſchloſſen. Ähnlich mag es mit den Einſiedeleien gegangen ſein. Den gleichen Urſprung wie die Bildungen mit —kirch als Grundwort ſetzen zum Teil die voraus, in welchen Kirch— Beſtimmungswort iſt, wie Kirchberg — die Kirche auf dem Berg giebt dem Berg den Namen und zieht weitere Siedlungen her. Nicht ſo einfach iſt die Sachlage bei Kirchheim und

dem parallelen (in unſerem Gebiet aber nicht vorkommenden) Kirchdorf. Wohl läßt ſich ſagen, der Vorgang war wie dort, nur wurden miteinander mehrere Häuſer oder Höfe errichtet, ſo daß man der Siedlung den Namen eines Dorfes geben konnte. Aber die Anwendung des kollektiven heim und dorf bleibt immer noch bedenklich. Dazu kommt, daß die Kirchheim unſeres Gebiets große Sprengel haben. Iſt vielleicht doch die Siedlung älter und Mutterort, und erhielt erſt, als eine Kirche dort gebaut wurde, den Namen Kirchheim? Bedürfnis nach unterſcheidenden Namen war bei den vielen gleichlautenden auf —ingen vorhanden.

Für alle die Arten der Namensbildung, welche der Zeit der Rodungen angewieſen ſind, iſt noch darauf aufmerkſam zu machen, daß wir keinen beſtimmten Zeitpunkt als Abſchluß dieſer Periode bezeichnen können. Einzelne derartige Siedlungen mögen erſt in ganz junger Zeit entſtanden ſein. Die Hauptmaſſe muß aber der Zeit angehören, in welcher das Bedürfnis nach neuen Siedlungen am größten war: vom Ende der Wanderungen an bis zum Aufkommen der Städte. Die Zahl der unſerer Periode angehörigen Siedlungen beträgt etwa 580.

Für die **erſte Periode** bleiben die Bildungen auf ingen. Die Bildungsſilbe —ing kann ſowohl die Angehörigen eines Geſchlechtes als den Haus- und Familienſtand eines einzelnen Mannes bezeichnen mit Einſchluß der Knechte. Von dieſer letzteren Bedeutung aus ließen ſich die Bildungen leicht auf die neu angelegten Siedlungen der Rodungszeit beziehen, ſofern dieſe nach den dort angeſiedelten Knechten benannt wären. Aber ebenſo gut können dieſe Bildungen die Siedlungen ganzer Geſchlechter bezeichnen, und daß dies auf unſerem Boden wirklich der Fall iſt, dafür ſpricht folgendes. Wir waren genötigt, aus der Maſſe der übrigen Namenbildungen auf Siedlungen der zweiten und dritten Periode zu ſchließen, ſo bleiben außer wenigen zweifelhaften Reſten nur noch die auf ingen für die Siedlungen der erſten Periode übrig. Und dann ſind ſie deutlich älter als die Namen auf hauſen, hofen, ſtetten. Die Zahl der Pfarrdörfer ſteht weit über dem Durchſchnitt, ſie verhalten ſich zu den Filialen wie 1 : 0,55. Es finden ſich auch ausnehmend viel Parochialgemeinden mit großen Sprengeln unter ihnen. Vier oder mehr Filiale laſſen ſich nachweiſen von Altſteußlingen, Bierlingen (Horb), Dettingen (Urach), Ehingen (Oberamtsſtadt und Oberamt Rottenburg), Göppingen, Hayingen, Ihlingen, Laichingen, Mähringen (Tübingen), Ringingen (Blaubeuren), Tomerdingen, Uhingen und Weilerſteußlingen. Beachtenswert iſt ferner, daß unverhältnismäßig viel Siedlungen auf —ingen ſich an Knotenpunkten bedeutender Römerſtraßen finden. Auf dieſen Straßen müſſen wohl die Alemannen zum Teil vorgerückt ſein und nach Eroberung des Gebiets dienten ihnen dieſelben als Verkehrsſtraßen. Somit werden ſie auch, wo die übrigen Bedingungen gleich lagen, mit Vorliebe in der Nähe dieſer Straßen ſich angeſiedelt haben. — Die Zuſammengehörigkeit einzelner Namen auf ingen mit Gaunamen ſpricht ebenfalls für ihre Urſprünglichkeit, ſo Pfullingen: Pfullichgouue; das gleiche perſonale liegt vor in Münſingen: Munigiſeshuntare und Munderkingen: Munitricheshuntare. Daß man ſich in Zeiten der Wanderung nach Geſchlechtsnamen benannte und nicht nach dem immer wieder wechſelnden Sitz, iſt leicht denkbar. Wenn größere Geſchlechter ſich teilten und nicht an einer Stelle ſich niederließen, entſtanden benachbarte Orte mit gleichen Namen; Dettingen (Kirchheim und Urach — die Parochien ſtoßen an einander), Alt- und Weilerſteußlingen, Nuſplingen (Spaichingen und Meßkirch). Nach all dem iſt die Annahme, daß die Siedlungen auf ingen der Zeit der erſten Feſtſetzung der Alemannen in unſerem Gebiet angehören, genügend begründet. Damit iſt nicht geſagt, daß nicht einzelne in die Zeit der Rodungen gehören können und dann das an dem betreffenden Orte angeſiedelte Geſinde eines Herrn bezeichnen, aber wir können nur wenige in der erſten Periode entbehren. Ein Beiſpiel jüngerer Siedlung mag Gauingen neben *Gauberg bei Zwiefalten ſein. Daß die Bildungen auf —ingen über unſer ganzes Gebiet verbreitet ſind, zeigt die Tabelle (Seite 19). Sonſt tritt in unſerem Gebiete keine Namensklaſſe auf, welche ſich in beſtimmter Weiſe der erſten Periode zuweiſen ließe; inwiefern Siedlungen, in deren Namen vordeutſche Elemente enthalten ſind, hierher gehören können, wird unten noch gezeigt werden, über die Namen auf weiler iſt ſchon gehandelt. Die Siedlungen der erſten Periode betragen nach den Ortsnamen in unſerem Gebiet etwa ein Drittel derjenigen der zweiten; es iſt dies ein Verhältnis, gegen deſſen Wahrſcheinlichkeit man nichts wird einwenden können. Man könnte zwar vielleicht eine größere Differenz erwarten, aber manche Einzelſiedlung mag bald wieder verſchwunden ſein.

Über **voralemanniſche Siedlungen** in unſerem Gebiet iſt aus den Ortsnamen höchſt wenig zu entnehmen. Teils ſind es Namen mit vordeutſchen Beſtandteilen, welche in Betracht kommen, teils rein deutſche, deren Bedeutung auf voralemanniſche Anſiedler hinweiſt. Die Namen mit Beſtandteilen, welche wir als keltiſch anſehen müſſen, beweiſen nur, daß überhaupt einmal Kelten im Land ſaßen. Meiſt ſind es Fluß- und Bergnamen. Ob auf dem Boden der jetzt mit keltiſchem Namen bezeichneten Ortſchaften wirklich eine keltiſche Siedlung ſtand, können wir nicht ſagen. Was jetzt Ortsname iſt, kann urſprünglich Flurname ſein. Die Siedlungen können

dann aus der erſten oder zweiten alemanniſchen Periode ſtammen. Von deutſchen Bildungen kommen in Betracht die auf weiler (ſ. oben Seite 23), auch die auf mauer und dann ſtadt und burg in Zuſammenſetzung mit dem Adjektiv alt. Bei Altſtadt (Rottenburg und Rottweil), Hochmauren (Rottweil), Altenburg (Tübingen) und den oben genannten Bildungen auf weiler ſind römiſche Siedlungen nachgewieſen. Daß die jetzigen Siedlungen in direktem Zuſammenhang mit den römiſchen ſtehen, folgt daraus nicht (Heidenſtadt war bis 1760 nur Flurname). Auf Überreſte aus vordeutſcher Zeit weiſen ferner hin die Beſtimmungswörter Heiden—, Heine—. Doch iſt hier immer zu beachten, daß das Volk alles zuſammenwirft, was im 30jährigen Krieg und von da rückwärts bis in vorhiſtoriſche Zeit je zerſtört wurde oder zerfallen iſt. Heidenſtadt (Spaichingen) iſt ſchon genannt. Bei Heineburg (Riedlingen) und Henneberg (Geislingen) fand man unſeres Wiſſens bis jetzt keine Spuren älterer Anlagen[1]). Beachtenswert iſt noch, daß in den jetzigen Namen der zwei Römerſtädte Sumelocennae und Brigobanne das Adjektiv „rôt“ erſcheint: Rottenburg, Rottweil — im Dialekt Raot—, daher ahd ô. — Viele Römerſtraßen heißen heute noch „rote Straße“. An ausgegrabenen Bauten und Anlagen findet man vielfach roten Sandſtein. Die Verwendung desſelben in Gegenden, welche anderen Formationen angehören, war den Germanen offenbar auffallend. Alles zuſammengenommen ſind es nur wenige Ortsnamen, welche auf römiſche und keltiſche oder auch ältere deutſche Bevölkerung hinweiſen.

Als Ergebnis dieſer Unterſuchung läßt ſich folgendes aufſtellen: Die Alemannen bedienten ſich bei Benennung ihrer Siedlungen mit Vorliebe der patronymica auf ingen, zuſammengeſetzter Namen mit den Grundwörtern: beuren, hauſen, hofen, ſtetten, weiler, burg, eck, ſtein, vielleicht auch dorf; ferner fand bei ihnen Übertragung von Flurnamen auf die Siedlungen in ausgedehntem Maße ſtatt. Daß bei den Alemannen allein die genannten Bezeichnungen üblich waren, kann nicht geſagt werden, da die Unterſuchung ſich nur auf einen Teil des alemanniſchen Gebietes erſtreckte. Die Bildungen auf ingen ſind charakteriſtiſch für die Siedlungen aus der Zeit der Einwanderung der Alemannen in das Gebiet, welches ſie mit dem Ende der Völkerwanderung inne haben; für die Siedlungen der Rodungszeit wandten ſie mit Vorliebe die Namen auf —hauſen, —hofen, —ſtetten und Flurnamen an, während die Burgen der Ritterzeit Bezeichnungen auf burg, eck, ſtein erhielten. Doch darf dieſe Zuteilung der Namensformen an beſtimmte Perioden nicht ohne weiteres auf das ganze alemanniſche Gebiet ausgedehnt werden: eine andere Bodenbeſchaffenheit kann eine andere Art der Anſiedlung und damit auch der Benennung zur Folge gehabt haben. Als charakteriſtiſch für fränkiſche Siedlungen ergab ſich die Namensform auf —heim; inwieweit ſolche auf —dorf, —hauſen und ein Teil der Flurnamen auch fränkiſchen Urſprungs ſind, kann auf unſerem Gebiet nicht ermittelt werden.

In Betreff der Beſiedlung des Gebiets zwiſchen Neckar und Donau mußte von der allgemeinen Geſchichte aus die Frage offen gelaſſen werden, ob dieſelbe rein alemanniſchen Urſprungs ſei oder ob ſie zum Teil von Franken ausgegangen. Die Unterſuchung der Ortsnamen ergiebt, daß neben den Alemannen auch Franken in dieſem Gebiet ſaßen und zwar bis zur Donau. Eine beſtimmte Grenze zwiſchen beiden Stämmen läßt ſich nicht nachweiſen, es iſt überhaupt wahrſcheinlicher, daß beide Stämme gruppenweiſe gemiſcht ſaßen. Doch haben die Alemannen bei weitem vorgeherrſcht. Die fränkiſchen Siedlungen ſcheinen zum Teil mit denen des Enzgebietes, zum Teil mit denen im Gebiet der Altmühl und des Mains zuſammenzuhängen.

[1]) Doch! Vgl. über die Heuneburgen im OA. Riedlingen: Das Königreich Württemberg I, 122 ff, über die Hunnenburg oder Henneberg bei Kuchen, Geisl.: Vierteljh. IV. 221, VI. 244. Red.

Herzog Ulrichs Hofhaltung in Mömpelgart, der Schweiz und Hohentwiel.

Von Archiv-Sekretär Dr. Schneider.

Mömpelgart und Hohentwiel waren die beiden Stützpunkte, von denen aus der vertriebene Herzog Ulrich zunächst sein Land wiederzugewinnen suchte; beide in der Nähe der befreundeten Schweizer, die er ab und zu aufsuchte; jenes in günstiger Lage für Abwarten und Verhandeln, dieser, als die Zeit gekommen schien vom September 1524 an der gegebene Platz zum Beginne des Vorstoßes. Die Zeit, in der Ulrich in dem Reste seiner Besitzungen hauste, war natürlich um so mehr mit Entbehrungen verknüpft, als er die Mittel flüssig machen wollte, das Verlorene zurückzuerlangen. Daß aber dabei seine Hofhaltung seinem Stande entsprechend blieb, daß Hofstaat und Gefolge nicht unansehnlich waren, ergiebt sich aus Rechnungen, welche Jakob von Bleichenrod, „Verwalter Einnehmens und Ausgebens zu Mömpelgart, Hessen und andern Orten", sowie sein Unterbeamter Jakob Schreiber über den Haushalt des Herzogs geführt[1]). Diese Rechnungen, bis jetzt unbekannt[2]), gewähren einen Einblick in das Leben des verbannten Herzogs, die vielen Reisen, die er machte, um Freunde zu gewinnen, die Beziehungen, die er anknüpfte, die Bedürfnisse und Gewohnheiten seiner Zeit. Im Folgenden ist, was in dieser Hinsicht merkwürdig erscheint, ausgehoben[3]).

Noch von der Pfalz aus hatte Ulrich vor seinem Wiedereroberungsversuch im Jahr 1519 trotz der schlimmen Erfahrungen, die er mit den Schweizern gemacht, Eberhard von Reischach und Hans Conrad Thumb zu den Eidgenossen geschickt, um für ihn zu wirken. In Zürich erlangten die Gesandten ein Schreiben an die Bündischen und an Herzog Ulrich und eilten dann den schweizerischen Abgeordneten nach, die in Rottweil mit den Bündischen verhandelten. Nach dem Mißlingen seines Plans floh der Herzog nach Solothurn, von wo aus er zu Uri, Luzern und Stanz sich einstellte. In Solothurn blieb Kanzler Volland, während Ulrich selbst sich nach Mömpelgart wandte. Am Christabend 1519 erscheinen hier die ersten Ausgaben Ottos von Gemmingen, dem als Nachfolger H. C. Thumbs die Schlüssel des Schlosses eingehändigt worden waren. Bis zum 19. Juli 1520, an welchem Tage Volland und Georg von Ow, Vogt von Kirchheim, mit ihm abrechneten, betrug seine Einnahme und Ausgabe 1662 fl., darunter 1480 Pfd. 8 Sch., welche Dorfmichel, der Hausmeister, zum Hausbrauche erhalten hatte. Neben den beiden Genannten erscheinen in der ersten Mömpelgarter Zeit Volland, G. von Ow, H. C. Thumb, ein Herr von Sperberseck, Johann Fuchsstein, Max und Friedrich Stumpf von Schweinsberg, jener mit der Leitung der Jagd betraut, dieser an der Spitze der Knechte zu Blamont, ferner Ramy Harnascher, der den Stall und die Besorgung von Haber und Wein unter sich hatte, der Büchsenmeister Mang und Jakob von Bleichenrod nebst Boten, Schreibern und Dienern. Unter den Trabanten und Knechten befanden sich viele

[1]) J. von Bleichenrod war viele Jahre „innerlicher Kämmerling, dem Leib und Gut Ulrichs anvertraut", dazu oberster Verwalter. Später faßte Ulrich, wie dies in seinem Charakter liegt, Mißtrauen gegen ihn und verlangte Rechenschaft über seine Verwaltung, die er teils ablehnte, weil er zum Voraus von derselben entbunden worden sei, teils bei der verworrenen Anlage seiner Rechnungen nicht leisten konnte. Philipp von Hessen nahm sich seiner, wie so mancher bei Ulrich in Ungnade gefallener Diener, warm an; doch mußte er nach der Wiedereroberung Württembergs das Land meiden.

[2]) Auf dieselben bin ich durch Herrn Dr. Giefel aufmerksam gemacht worden.

[3]) Wo die Daten in den Akten nicht angegeben, sondern aus den Verhältnissen erschlossen sind, sind sie in [ ] gesetzt. — Die folgende Übersicht will kein Ganzes geben, sondern nur das seither Bekannte ergänzen.

Württemberger. Michel von Dornstetten, Mathis und Konrad von Sindelfingen, Jörg von Kirchheim, Thederus von Herrenberg, Hertle von Stammheim, Martin von Rommelshausen, Jörg von Westheim, Conrad von Wildberg, Lantz von Zuffenhausen werden unter 21 Trabanten aufgezählt; unter den Knechten sind die Gegenden von Stuttgart, Böblingen, Herrenberg, Tübingen, Sulz, Urach, Göppingen besonders stark vertreten. Hofstaat und Dienerschaft blieb in Mömpelgart bis zu dessen Verkaufe; um 1522 waren es folgende: Hans und Bastian von Fuchsstein, G. v. Ow, Sigmund Zwickhof, Burkard von Weiler, der Sperbersecker, J. von Bleichenrod, Bastian von Lier, der Neuhäuser, Machwitz, Gleißenthaler, Behem, Brickhaimer, Menzinger, Friedrich von Ow, die zwei Edelknaben Jörg und Stephan Winkenthaler; 14 Einspänner, worunter Michel von Ilsfeld, Henslin von Gmünd; im Marstall ein Rennmeister mit 6 Untergebenen; die Kanzlei bestehend aus Kornmesser, Jakob und Philipp Schreiber und einem Boten; 15 Knechte der Edelleute; ein Zinkenbläser und ein Organist; Küchenmeister, 4 Köche, 2 Küchenknaben, 1 Metzger, 16 Bäcker, Jäger u. a.; gemeines Gesinde: Sattler, Kapellmeister, Schneider, Zigeuner (als Thorwart), Hasenfalkner, Kornmesser, Hofkärrcher, Schmiede, Harnascher und sonstige Knechte, Boten und Wächter. Um 1525 tauchen noch mehr Württemberger auf. Einen großen Teil des Geldes, das der Herzog in der Schweiz auftrieb, schickte er zum Hausbrauch nach Mömpelgart.

Im Februar und März 1520 finden wir Ulrich in Luzern. Mitte März beginnt er eine seiner vielen Rundreisen in der Schweiz, auf denen er für seine Sache thätig war: wahrscheinlich nach Mömpelgart auf kurze Zeit zurückgekehrt, wendet er sich nach Basel, von wo er zuerst Aarburg, dann Zofingen besucht; weiter geht's nach Luzern mit Abstechern nach Willisau, Hutwyl, Thöringen, von Luzern über Bremgarten und Baden nach Schaffhausen. Wieder nimmt er in Luzern Aufenthalt, dann in Mömpelgart, wohin er über Dachsfelden (Tavannes) und Pruntrut zieht. Nach der Rückkunft erscheint er von Luzern aus in Hutwyl. Vom August ab ist er in Solothurn, weiter in Sursee, Dagmersellen, Willisau, in Basel, Aarburg, Olten; von Solothurn aus reist er nach Pruntrut, dann nach Baden, Mömpelgart und über Basel, Aarburg zurück. Mit Berührung von Lietingen (Glovelier) und Willisau trifft er Anfang Oktobers in Luzern ein, um während längeren Aufenthalts sich in Sempach, Sursee, Unterwalden einzustellen und über Solothurn [Ende Dezembers] Mömpelgart zu erreichen. Von hier schickte er [Februar 1521] Briefe nach Worms an beim Reichstag anwesende Stände und trat zugleich mit dem König von Frankreich in nähere Verbindung, indem er im Anfang des Jahres Volland an dessen Hof schickte, im März französische Dienste annahm und im Mai den König zu Dijon begrüßte.

Erst Anfang Aprils 1522 begegnen wir Herzog Ulrich wieder in der Schweiz: am 10. April wird zu Luzern abgerechnet, darauf nach Solothurn geritten; am 7. Juli wird in Pratteln geraftet auf dem Rückweg nach Luzern, hier soll der Spitalmeister zum König von Frankreich reiten und stärkt sich dazu selb siebenzehnt auf Ulrichs Kosten. Das „Wiederherumreiten" geschieht über Hegnach (?) nach Mömpelgart. Doch schon am 23. Juni geleiten den Herzog Reiter bis Liestal, wo er sie entläßt und nach Olten und Luzern weiterzieht. Bald geht's über Sursee, Olten, Roggenburg wieder nach Mömpelgart.

Das Jahr 1523 verbrachte Herzog Ulrich größtenteils in Mömpelgart. In der Schweiz scheint er im Laufe des Jahrs nur Bern besucht zu haben[1]). Schon

[1]) 1523 entlehnt er zu Bern 40 Kronen; auf persönliche Anwesenheit dabei weist der 1524 dorthin gethane „andere" Ritt.

bereitet ſich der Einfall vom Twiel aus vor; denn außer vielen Knechten werden 1523—24 große Summen Geldes hinaufgeſchickt, die nicht bloß der Feſthaltung des Beſitzes gegen die H.H. von Klingenſtein gelten. Auch Weirich vom Stein ſtreift mit ſeinen Reitern in der Gegend.

1524 beginnen wieder die Rundreiſen: im Mai iſt der Herzog in Baſel, reitet [etwa Ende Julis] über Pruntrut und Biel nach Bern und benützt [Auguſt 1524?] von hier aus die Poſt, um über Legon (?) und Affana (Auxonne) nach Mömpelgart heimzukehren. 15.—21. September hält er ſich wieder zu Baſel auf, nachdem er den Hohentwiel aufgeſucht, und kam 16. November zum zweitenmal dahin, ging aber bald nach Solothurn und Zürich, von wo er nach wiederholtem Abſtecher auf den Twiel über Solothurn und Dornachbrugg nach Mömpelgart zog [Ende Dezembers 1524]. Vor der Rückkehr aus der Schweiz ſandte der Herzog am 17. Dezember Hans von Fuchsſtein ab, um mit den aufſtändiſchen Bauern Verhandlungen anzuknüpfen; dieſer ſchickte Boten ins Klettgau und nach Waldshut, nach Nürnberg und zu Landsknechten und traf Ende Dezembers bei Ulrich ein, nachdem er ihm ſchon von Schaffhauſen aus einen Reiſigen mit einem vom Hochmeiſter [1]) erhaltenen Briefe nachgeſchickt hatte. In dieſe Zeit der Werbungen Fuchsſteins fällt wahrſcheinlich auch der Ritt, den er [etwa Januar 1525] von Mömpelgart aus auf einen Tag zu Engen machte.

Vom Anfang des Februars 1525 an iſt Ulrich bald zu Schaffhauſen, bald auf dem Twiel, wo ein Hauptmann aus dem Klettgau ſich bei ihm einſtellt. Der Weg hatte ihn über Solothurn (5. Januar), Dachsfelden, Lenzburg geführt; auf der Reiſe hatte er noch einen Brief vom König von Frankreich erhalten. Sein Heer ſammelte ſich; 32 Hauptleute zogen ihm zu: Offrion Setzſtab, Stoffel Bodmer, Hans Rindfuß, Felix Pröbſtle, Junker Heinrich von Rümling, Klaus Keller, Klaus Meyer, Hans Heinrich Würcker, Junker Jakob Mey, Stoffel Bürer, Peter Ramſer, Wolf Gugelberg, Heinrich Brandenburg, Jakob Baumgarter, Turs Hugi, Junker Thomas Spiegelberg, Hans Rudolf, Bartli Berenwegger, Baſtian Appenzeller, Hauptmann Rebſtock, Jakob Glaſſer, Peter Schnell, Junker Balthaſar Heggenzer, Hans Ulrich Attenriett, Hauptmann Falck, Criſtan Wagner, Offrion von Funwyl, Hauptmann Äberli, Jakob Wildiſſen, Ulrich Klam, Hans Criſtan, Vincenz Wanner. Noch in Schaffhauſen kamen 4522 Kronen (à 1 fl. 30 –36 kr.) und 381 fl. aus Solothurn an.

Bei dem Einfall in Württemberg lagert Herzog Ulrich 24. Februar 1525 in Hilzingen und übernachtet 24.—25. Febr. in Welſchingen; von hier aus bringt Hans von Fuchsſtein dem Hauptmann auf dem Wald und dem im Klettgau Geld. Am 26. Februar ſetzt U. bei Möhringen über die Donau und ſchickt Briefe nach Ulm und zu den Feinden. 27. Februar iſt er in Spaichingen; über Erzingen wird Balingen erreicht. Nach deſſen Eroberung erhält am dritten März der Hauptmann Setzſtab von Zürich noch 400 Kronen. Vor Stuttgart im Feld erhält der Schreiber 299 Kronen zum Ausgeben vom Herzog; 30 fl. ſteuert ein Unbekannter bei. Doch auch nach dem Rückzug iſt Geld vorhanden, um von Rottweil aus eine Gült in Luzern zu bezahlen (März 16) und die ſchweizeriſchen Fuhrleute zu entſchädigen; in den Gaſthäuſern zum Schlüſſel, Rappen, weißen Wind und ſchwarzen Ochſen werden die Begleiter des Herzogs ausgelöſt. Ein Knecht von Rottweil führt den letzteren nach Schaffhauſen, wo viele mit Zehrung nach Mömpelgart entlaſſen werden. Zweimal ſteigt Ulrich auf den Twiel; am 30. März reitet er wieder nach Schaffhauſen herunter,

[1]) Demnach hat, wie es ſcheint, Markgraf Albrecht von Brandenburg, der im Begriff ſtand, Preußen zum weltlichen Herzogtum zu machen, darüber auch mit Herzog Ulrich korreſpondiert.

lohnt hier einige Schweizer ab und ſchickt Boten zu den Bauern. Um den 10. April ſcheint er ſich kurze Zeit in Zürich aufgehalten zu haben; um den 20. April ſchickt er von Twiel aus den Herrn von Hewen zu den Bauern und Boten nach Lindau und Rottweil. Hieher gelangte der Herzog ſelbſt, als er den Bauern zuzog, und noch einmal auf der Flucht am Abend der Schlacht bei Böblingen (Mai 12.). Nach der Rückkehr blieb er längere Zeit auf Twiel, während der Sperbersecker, Burkard von Weiler u. a. nach Mömpelgart ritten. Immer noch hatte er Verhandlungen mit Solothurn und Bern, und Hans Heinrich von Reiſchach muß in Rottweil verſuchen, das Zurückgelaſſene zu retten. Die unangenehme Lage, in der ſich Ulrich namentlich den Schweizern gegenüber befand [1]), veranlaßte ihn [Anfang Septembers] nach Mömpelgart zu ziehen; aber die Forderungen der unbefriedigten Reiſer (Reisläufer) bestimmten ihn, nach kaum 14 Tagen auf den Twiel zurückzukehren, um von hier aus durch ſeine Räte auf einem Tage zu Zell ſich mit ihnen zu vergleichen. Am 14. Oktober nimmt er wieder beim Apotheker Kaſpar in Baſel Abſteigequartier; auf Twiel iſt Hans Heinrich von Reiſchach zurückgeblieben.

In Mömpelgart ſetzte Herzog Ulrich ſeine Bemühungen fort: Hans v. Fuchsſtein, Burkard v. Weiler, Jakob Schreiber werden verſchickt; am 12. Mai 1526 geht gar ein Reiſiger zu Frau Margreth in das Niederland ab. Twiel wird immer mehr befeſtigt, der Wall wird ausgebeſſert, Gewölbe und Zugbrücke erneuert, eine Windmühle erbaut; auch werden viele Leute hinaufgeſandt. Anfang Dezembers iſt Ulrich entſchloſſen, die Mömpelgarter Hofhaltung aufzulöſen und perſönlich bei deutſchen Fürſten Hilfe zu ſuchen: am 5. Dezember hat ein Wirt von Baſel neben 4 Faß Pulver des Herzogs Kleider von Mömpelgart nach Twiel geführt. Die Seinigen auf Twiel wiſſen nicht, wohin er ſich gewendet, und ſchicken daher am Ende des Jahres einen Reiſigen ab, um ihn aufzuſuchen. Wie dieſer zurückkommt, hat er den Auftrag, etliche Kleider des Herzogs zunächſt bis Straßburg zu ſchaffen (Anfang März 1527). Aber noch iſt nicht ſicher, wo dieſer Unterkunft gefunden: im März und April ſuchen ihn Boten in Heſſen oder Braunſchweig oder Sachſen, obgleich er über Twiel mit Zwingli in Zürich Briefe wechſelt und ſich aus Konſtanz etliche Gefänge beſorgen läßt. Endlich gelingt es [Juni], Harniſch und Gewehr, die Ulrich 1525 in Rottweil zurücklaſſen mußte, nach Twiel zu holen. Im Juli oder Auguſt werden für ihn zu Stein zwei Büchlein gekauft und nach Heſſen geſchickt, des Ökolampadius und Zwingli Antwort wider Luthers Ausſchreiben, und im September macht ſich Jakob Schreiber nach Braunſchweig [2]) auf den Weg, um über Kaſſel, Marburg, Frankfurt, Raſtatt, Straßburg, Mömpelgart, Baſel, Aarau, Kaiſerſtuhl 1500 fl. nach Twiel heimzubringen. Am 8. November geht wieder ein Reiſiger nach Braunſchweig ab; nach Heſſen wird ein ſeidener Rock, ſorgfältig in 3 Felle geſchlagen, nachgeſandt. Mit dem Anfang des Jahres 1528 brechen auch die von Jakob Schreiber geführten Twieler Rechnungen ab.

In Beziehung auf das Leben und Treiben des Herzogs Ulrich in dieſer Zeit findet ſich in unſeren Rechnungen manche Einzelheit. Als Bekleidungs- und Ausrüſtungsgegenſtände werden erwähnt: Leinwand zu Hemd und Fazinettlein, Ulmer und Augsburger Barchet, ſchwarzes, graues, rotes und grünes Tuch zu Röcken, ſchwarzes zu Hoſen, ſchwarze und grüne Seide zu Gewändern, Sammt und grüner

[1]) Dies um ſo mehr, als er in der 1. Hälfte des Mai bei Mömpelgart und am 26. Mai 1525 in Singen durch ſchweizeriſches Gebiet geleitete Kaufleute auf offener Straße hatte niederwerfen laſſen (Eidgen. Abſchiede IV, 1a S. 661. 669).

[2]) Ulrich hielt ſich demnach länger und häufiger bei ſeinem Schwager, dem Herzog Heinrich von Braunſchweig, auf, als bisher angenommen wurde.

Atlas, ein weißgrauer gefütterter Rock, rote Lederſtiefel, rotes und goldgeſticktes Bruſttuch, wollener und ſeidener Gürtel, Hut, Baret, Handſchuhe aus Leder und aus Barchet, rote Schlafhaube; ferner Harniſch und Gewehr, Büchſe mit Feuerſchloß, lederner Koller, ein Schwert an Schnüren, Rappier am Gürtel, goldener Dolch, tuchene mit Leinwand gefütterte Kappe. Neben Rennroſſen und dem Zelter wird ein Rotſchimmel des Herzogs genannt. Zu Geräten wird Gold, Silber und Zinn vom Apotheker zu Baſel bezogen; Zinnflaſchen ſind außer den Gläſern im Gebrauch. Die Nahrung bildet Fleiſch, Wildbret, Würſte, geſulztes Fleiſch, Kapaunen und Hühner, am Spieß gebratene junge Vögel, Fiſche, darunter namentlich Häringe, Stockfiſche und eingeſalzene Forellen, Kraut, Rüben, Erbſen, Zwiebel, Rettige, Salat, Eier, Milch, Mandel, Ingwer, Fenchel, Anis, Roſinen, Zimmt, Reis, Schmalz, Eſſig, Baumöl, Senf, Käſe, Kirſchen, Erdbeeren und ſonſtiges Obſt. Nur für die Diener beſtimmt iſt ein Oſterfladen aus Käſe, Eiern und Milch. Dem Bad werden Kamillenblumen und beſonders Alaun beigemiſcht; auch Rauchkerzen und Zahnpulver fehlen nicht. Im Keller wird Branntwein gebraucht (zum Einbrennen der Fäſſer bei Bereitung von ſüßem Wein, vergl. Württ. Jahrb. 1837 S. 159). Zum Zeitvertreib dient namentlich das Kartenſpiel; überraſchend häufig iſt ein Verluſt im Spiel aufgezeichnet. Da aber auch andere in des Herzogs Namen verlieren, ſo ſcheint er es zugleich benützt zu haben, um ſich Freunde zu erwerben, wie auch unmittelbare Schenkungen nicht ſelten ſind. Freude hat Ulrich an Sängern, an Künſtlern auf Leyer und Hackbrett und an ſeinem Narren. Ein beſonderes Vergnügen iſt die Jagd, der er mit Spieß, Waidmeſſer, Schweinſtange obliegt; Falken und Hunde nimmt er gerne als Geſchenk an; auch Wildgarne und Leimruten werden benützt. Die kirchlichen Gebräuche befolgt er treu; nach Mömpelgart nimmt er den Beichtvater von Böblingen, läßt ſeiner Mutter Jahrtag begehen, ſchenkt viel den Pfaffen, Mönchen und Nonnen, ſolchen, die ihre erſte Meſſe feiern, denen, die ihn zu Gevatter bitten, und den Armen um Gotteswillen. In Zunftſtuben, Büchſenhaus und Schießgraben iſt er freigebig, ebenſo gegenüber Pfeifern, Trommlern, Stadtknechten, Poſtillonen und gemeinen Frauen. Auffallend ſind die häufigen Stiftungen zu Fenſtern, offenbar zur Anbringung des Wappens des Stifters. Knechte und Dienerſchaft erhalten viele Hemden, Schuhe und Kleider, die häufig gebletzt werden, was der Herzog ſelbſt an den eigenen nicht verſchmäht. Beſonders ſtattlich werden die Reiter angethan mit Hoſen, Wams und Kappe aus rotem lindiſchem Tuch, gelbem Futtertuch, ſchwarzem Barchet, weißer Leinwand zu Futter in das Wams und mörlinfarbenen Röcken; des Trommelbuben Hoſe und Wams beſteht aus rotem lindiſchem Tuch, grünem Futtertuch, Barchet und Leinen. Kulturgeſchichtlich intereſſant iſt, daß auf Twiel Almanach und Kalender gehalten werden, daß Bärentreiber im dortigen Vorhofe erſcheinen und ſelbſt in des Herzogs Abweſenheit die jungen Mädchen und Burſchen der Umgegend dem gnädigen Herrn das Neujahr anſingen. —

Im Folgenden geben wir einen Auszug der ſoweit möglich chronologiſch geordneten Rechnungen:

1519. Als Herzog Ulrich Eberhard [von Reiſchach] und mich (Hans Conrad Thumb) gen Rottweil zu den Eidgenoſſen geſchickt, haben wir verzehrt: über Nacht zu Ersheim 1½ fl. 2 Bz., dem Wirth 2 fl. 4 Bz. für das Roß, das der Kanzler dort ſtehen hatte; zu Kaiſerſtuhl in 1½ Tagen verzehrt 5 fl. 6 Bz., zu Zürich 17½ fl., dem dortigen Fürſprecher 6 fl., dem Stadtſchreiber um einen Brief 8 fl.; dem Knecht, den Brief von gemeinen Eidgenoſſen dem Bund zu übergeben, 6 fl., dem Unterſchreiber 2 fl., den Brief dem Herzog von Zürich aus zu überbringen 1 fl.; in eines Pfaffen Haus bei Karpfen habe ich verzehrt 11 Bz. Daran erhalten 1519 Freitag nach Allerheiligen (Nov. 4) 10 fl.

1519. Als man von Stuttgart geritten, ausgegeben zu Solothurn u. sonst: Eck von Reischach 4 fl. 1Bz., einer armen Sünderin 1 fl., des Schmieds Weib zu Solothurn, die ein Eisen geschenkt, 1 fl., Eck von Reischachs Weib zur Letze 21 fl., Singern 2 fl., verspielt 2 fl., um Gotteswillen an aller Seelen Tag 2 fl., den Mönchen 5 Bz., Eck von Reischach zur Zehrung 100 Kronen, verspielt 10 fl., den Trabanten 7 fl. Zu Uri verzehrt 18 fl., einem Stummen daselbst 1 Dickpfennig; den Buben, so mit den Feben (Melonen) nachts ab dem Wald kamen, 1 Krone, verspielt 60 u. 10 Kronen, den Schießleuten 2 Kr., dem Hasenberger zu Luzern 109 Kr. 17 fl., verspielt 4 Kr., einem Narren 1 fl., fremden Knechten 3 fl., dem Waibel von Stanz 6 Kr., auf der Trinkstube zu Solothurn 2 fl., einem Hauptmann 6 fl., einem andern 20 Kr., Max Stumpf 10 Kr., Albrecht von Landenberg 15 Kr. 6 fl., verschenkt 20 Kr., denen auf der Trinkstube 4 fl.

1519. Eingenommen von dem Sperberseck von wegen Hans Conrad Thumb auf den Tag, da er mir (Otto von Gemmingen) die Schlüssel im Schloß zu Mömpelgart geantwortet, 61 fl., dazu von einem Roß 12 fl. Davon ausgegeben am Christabend (Dez. 24) 1519: Friedrich Stumpf zur Besoldung der Knechte in Blamont 15 fl., Peter Wagner von Altkirch, dem Zigeuner Thorwart, Thomas Wagner auf der Krotten, Trabant Enderlin Stüber von Hettingen, Ulrich Beck von Kirchen, Trabant Diepold von Schorndorf, dem Keller im Schloß, dem Stislinger je 2 fl. Besoldung, Hans Lehenmann von Schorndorf 1 fl.

1520. Auf Donnerstag nach trium regum (Jan. 12) hat Jakob von Bleichenrod mir Otten von Gemmingen gegeben von meines gnädigen Herrn wegen 50 Dukaten zum Hausbrauch allhie zu Mömpelgart; diese habe ich ausgegeben wie hernachsteht: dem Dorfmichel zum Hausbrauch damit einzukaufen Jan. 13. 17. 21. je 20 fl., Jan. 24. 6 fl. 2 Dickpf., macht zusammen 50 Dukaten. — Montag nach Sebastian (Jan. 23.) hat mir Otten von Gemmingen deren von Solothurn geschworener Fußbote vom Kanzler zu Solothurn von meines gn. Herrn wegen gebracht 400 fl. zu Unterhaltung des Kostens und Hofbrauchs zu Mömpelgart; davon ausgegeben: dem Dorfmichel 25. Jan. 20 fl., 28. Jan. 60 fl., 30. Jan. 40 fl., 2. Febr. 20 fl., 4. Febr. 40 fl., 6. Febr. 20 fl., 9. Febr. 50 fl., 13. Febr. 30 fl , 15. Febr. 60 fl , 18. Febr. 19 fl., ferner dem Schmied zu Mömpelgart für aufgeschlagene Eisen, wie sich das vor mir und Ramy Harnasch an Rechnung laut etlicher Kerfhölzer gefunden hat, 15 fl., den Knechten gen Blamont auf Geheiß Stumpfen 15 fl, um Fürspeiß 6 fl. 2 Dickpf., einem Jäger, den das Schwein gehauen, zu Arzneien auf Geheiß Max Stumpfen 1 Krone, einem Kundschafter 9. Febr. 3 fl., zusammen 399 fl. 1 Dickpf. — Samstag nach Lichtmeß (Febr. 4) habe ich Otto von Gemmingen empfangen von einem Boten zu Mömpelgart 599 fl., die mir Herzog Ulrich von Luzern zum Hausbrauch geschickt. Diese ausgegeben: 4. Febr. Clara, Mathis Ysolins Witwe gen Basel verfallene Gült 110 fl., dem Spitalmeister zu Basel Gült 25 fl., dem reitenden Boten Michel, solche Gülten zu überantworten, 2 fl., Herr Hansen Schwatz, Kaplan 30 fl., Hensin Büblein an seinem Sold 6 fl., 17. Febr. dem Dorfmichel zum Hausbrauch 50 fl., dem Jakob Hürling, des Rats zu Basel, Gült 25 fl., 20. Febr. dem Dorfmichel 40 fl., 24. Febr. demselben 60 fl., 26. Febr. dem Secklerboten gen Luzern zu Herzog Ulrich zu laufen 1 fl., 27. Febr. dem Dorfmichel 40 fl., 2. März demselben 40 fl., dem Fleming (Reisiger) als Botenlohn nach Mühlberg zum Büchsenmeister Mang 1 fl., dem Henslin von Gmünd gen Basel zu reiten 1 fl., 3. März dem Maier um Haber 20 fl., dem reitenden Boten Michel zu Herzog Ulrich 1 fl., 5. März dem Dorfmichel 40 fl., dem Boten Anton, zum Herzog nach Luzern zu reiten 2 fl., 7. März dem Dorfmichel 2 fl., dem Simon von Schorndorf auf der Krotten 2 fl., 10. März dem Dorfmichel 40 fl., dem Maier um Haber 20 fl., 13. März dem Dorfmichel um Wein 23 fl. — 12. März erhält Otto von Gemmingen von Herzog Ulrich aus Luzern durch einen reitenden Boten 400 Kronen zum Hausbrauch in Mömpelgart zugeschickt; den größten Theil erhält wieder der Dorfmichel.

1520 [März — Juli]. Zu Basel dem Wirt zur Blume 9 Plappert, dem Wirt zum Kopf 33 Plpp., dem Wirt zum Storchen 18 fl., dem Wirt zur Krone 5 fl. 13 Bz., den Waibeln 1 fl., dem Pfaffen 2 Bz. Zu Aarburg verzehrt 17 fl. 9 ½ Bz. Zu Basel dem Wirt zum Adler 21 fl., dem Wirt zur Blume 1 fl. 21 Plapp., dem Apotheker um Gold, Silber, Tuch u. a. 8 ½ fl. 6xr, demselben um 3 Ztr. Zinn 40 fl., 2 Singern 2 Dickpf., einem Lautenschlager 1 fl., den Stadtknechten, so den Wein geschenkt 1 Krone. Zu Zofingen verzehrt 8 fl. 3 Bz. Zu Luzern dem Wirt zum Rößlein um Mahlzeiten 90 fl., für Morgensuppen, Unter- und Schlaftrünke 22 fl, für 30 Mahlzeiten 60 Bz., für Schlaftrunk 36 Bz., den Barfüßern für ein Fenster 3 Kronen, dem Hauptmann Arnold, Wirt zu Schwyz, für ein Fenster 3 Kronen, Auslösung für etliche Hauptleute 11 Kr. 8 Bz. Zu Willisau verzehrt 5 Kr. 5 ½ Bz. Zu Hutwyl 1 Kr. Zu Thöringen 60 Bz. Des Kanzlers Knecht hat mit denen, so zu Fuß gegangen, verzehrt 10 Bz. Zu Luzern den Stadtknechten und Spielleuten 8 fl., dem, so den Spieß von dem von Sachs gebracht, 2 fl., um meines gnädigen Herrn weißgrauen Rock 8 fl., dem Organisten zu Luzern auf seine erste Meß 2 fl., um Wein

90 Kronen. Zu Bremgarten verzehrt 4 Kr. Zu Baden 11 Kr. Zu Schaffhauſen Pfeifern und Drummenſchlägern 2 Dickpf., den Stadtknechten, ſo Wein und Haber geſchenkt, 2 Kronen, dem Boten von Solothurn 4 Kr., des Abts Knechten, ſo Wein und Haber geſchenkt, 1 Kr., Eidgenoſſen geſchenkt 22 Bz., 2 Singern 10 Bz., Eberlin von Frauenbergs Boten 4 Bz., Fußknechten und Landsknechten geſchenkt 10 Bz., dem Singer Heinzlin 8 fl., dem Wyrich von Stein 20 fl., dem Wirt 12 Kr., Herrn Hanſen von Schwatz 4 fl. Zu Luzern dem Dechant von einer Schuld 190 fl., den Spielleuten 3 fl., dem Pfaffen 1 fl. Zu Pruntrut verzehrt 3 fl. Zu Mömpelgart um ſeidenes Gewand meinem gn. Herrn 39 fl., für Tuch 100 Kr., dem Apotheker zu Baſel 30 fl., Wyrich von Stein 36 fl., dem Kanzler und Trautwein, als ſie das Geld zu Straßburg geholt, 15 fl., denen von Stuttgart und anderen Zehrung 7 fl. 1 Dickpf., verſpielt 1 fl., den Trabanten 13 fl., den Jägern 7 fl., Endris Singer 6 fl., Botenlohn einem nach Stuttgart 1 fl., eine Gült einer Witfrau 100 fl., Kaſpar von Ulm und Kaſpar von Nördlingen 8 fl., etlichen zur Zehrung in das Wirtemberger Land 1 fl., den Singerbuben von Solothurn 3 fl., um Gotteswillen und geopfert 8 fl., dem Kapellmeiſter 1 fl., den Singerbuben um Hoſen und Schuhe 2 fl. 1 Krone, dem Kanzler Zehrung nach Baden 14 fl., dem Baſtlin Harnaſcher Stiefel und Zehrung, als er nach Stuttgart ritt, 4½ fl., Gült nach Solothurn 50 fl., dem Vogt von Clairval Zehrung zu Frau Margarete 20 fl., Endris Jörg von Weiler 10 fl., Hans Conrad Thumb 4 fl., dem Beichtvater von Böblingen 2 fl., um Hackenbüchſen 43 fl., dem Büchſenmeiſter Mang um Kugeln 40 Kronen, dem Wyrich von Stein 126 fl. 11 Bz, dem von Heideck Zehrung 6 fl., verſpielt 3 fl., dem Sperberseck 7 fl., Wolf Steinfurt Zehrung 10 fl., Max Stumpf 31 fl., Marx von Fichtbach und dem Vitzthumb Zehrung 8 fl., desgl. dem Gundelsheimer, Hedersdorfer, Brantner, Gleißenthaler je 4 fl., desgl. dem Eitel von Zyttern 2 fl., dem Förſter 70 fl., verſpielt 1 fl., Benedikt Büchſengießern 10 fl., dem Trautwein um Kupfer nach Baſel 149 fl., Luz Befferer Zehrung 2 fl., verſpielt 8 Bz., der Kanzlei um Papier u. a. 2 fl., dem Apotheker in Luzern Hauszins, nachdem ihm, als man wegritt, ſchon 30 fl. bezahlt, 20 fl. Zu Luzern dem Kanzler 10 fl., meines gnädigen Herrn weißgrauen Rock zu füttern 24 Bz., zu Pruntrut und Dachsfelden auf der Reiſe von Luzern nach Mömpelgart verzehrt 6 fl. 8 Bz., Max und der von Hewen bei den Geſellen auf der Metzgerſtube verzehrt auf Geheiß m. gn. H. 30 Schilling, Stallmiete dem Wirt zum Rößlein 9 fl. 7 Bz., desgl. dem zum Mohren 14 fl. 14 Bz., des Apothekers Weib geſchenkt 6 fl., Max, Wyrich und der von Hewen verzehrt 11½ Bz., Singern gegeben 3 Bz., dem Pfaffen, ſo Meß geleſen, 1 Krone, dem Stadtſchreiber 30 fl., auf eine 1. Meß verſchenkt 2 fl., verſpielt 20 fl., Wilhelm Herter 4 fl., dem Scharfenſtein 10 fl., Eberlin von Reiſchach 6 fl., dem Boten von Luzern, ſo den Brief gen Augsburg geführt, als man das Geleit aufgeſchrieben, 10 fl.

1520 [Auguſt ff.]. Zu Solothurn dem Wirt zum Löwen 35½ fl., Wilhelm Herter Zehrung nach Mömpelgart 1 Krone, dem Pfaffen 1 Dickpf., dem Wirt zum Bären W. Herters wegen 12 Bz., dem Geſind und der Frau zur Letze 3 fl. Zu Surſee verzehrt 4 Kr. 3 Bz. Zu Dagmerſellen 1 Kr. 1 Bz. Zu Willisau 2 Kr. 5 Bz. Zu Solothurn 6 Kr. Zu Baſel dem Wirt zur Blume verzehrt 9 Plappert, dem Wirt zum Kopf 33 Pl., dem zum Storchen 18 fl. 1 Pl., dem zur Krone 5 fl. 23 Pl., dem Pfaffen 2 Bz. Zu Aarburg 17 fl. 5 Bz. Zu Olten Zoll 3 Bz., Fahrgeld 2 Bz. Zu Solothurn dem Kaplan, ſo Meß geleſen, 3 fl., Stallmiete zum Rothenturn 10 fl., einem Boten gen Stefis zu Albrecht von Stein 3 fl., einem der den Kilian bei Nacht gen Huttwyl geführt, 10 Bz., in des Frybergers Herberge um Haber 6 fl., dem Wirt zum weißen Kreuz 2 fl., im Löwen verzehrt 13½ fl. 6½ Bz., in des Schultheißen Haus verzehrt 12 fl., den Stadtknechten und 2 Weibern 6 fl., einem Pfaffen 1 fl., in Hans Dobins Haus verzehrt 12 fl. 3 Bz. Zu Pruntrut über Nacht verzehrt 13 fl. Zu Baden Vogt Rogern Zehrung und Auslöſung 4 fl., desgl. Melchior von Roßheim 1 Kr., beim Wirt zum wilden Mann haben die Eidgenoſſen verzehrt 6 fl. 13 Bz., um Siegelbüchslein 4 Sch., einem Pfaffen 8 Bz., der Boten Weiber zur Verehrung 30 fl., 3 Boten zu Baden geſchenkt 75 fl., den Knechten dieſer Boten 8 fl., Vogt Bili und ſeinem Bruder 70 fl. Dem Schiffsmann überzuführen 6 Bz. Beim Reiten gen Mömpelgart 4 fl. 9 Bz. Zu Baſel denen, ſo geſchenkt haben, und einigen Spielleuten 15 fl., in das Büchſenhaus 3 fl., in Schießgraben und Platz 1 fl., dem Wirt zum Adler 20 fl. 11 Bz., dem zur Krone 5 fl., zur Blume 2 fl. 6 Bz., zum Kopf 2 Dickpf., dem Wirt für ein Wappen 1 fl., den Mönchen 5 Plappert, 2 rote Schleplin meinem gn. Herrn und dem Zinkenbläſer 1 fl., dem Trutwein um einen Gaul 44 fl. Zu Aarburg über Nacht verzehrt 14 fl. 10 Bz. Zu Solothurn in Schultheiß Stallins Haus verzehrt 62 fl., ſeiner Hausfrau geſchenkt 10 Kronen, dem Stadtſchreiber, einen Gültbrief zu ſchreiben, 10 fl., einem Boten nach Bern 1 Kr., einem Boten nach Baſel 1 fl., den Waibeln 2 fl., dem Kilian Zehrung nach Luzern 1 fl. Zu Lietingen über Nacht 1 Kr. 1 Bz., meinem gn. Herrn um einen wollenen Gürtel ½ fl., dem Trautwein nach Mömpelgart geſchickt 300 Kr., einem Bauern für eine Sau, die der Hund gebiſſen, 6 Bz. Zu Willisau dem Wirt zum Ochſen haben die von Solo-

thurn verzehrt 2 Kr. 2 Bz., in meines gn. Herrn Herberge 8 Kr. 4 Bz., dem Prieſter 2 Bz. Zu Luzern im Rößlein 73 fl. 4 Bz., Max Stumpf hat zweien geſchenkt 16 Kr., Hans Doben von Solothurn 7 Kr., dem Kanzler zur Zehrung gen Baden 10 Kr. Zu Williſau verzehrt 22 Bz. Zu Luzern [Oktober] dem Zeugmeiſter 1 Kr., um rothes Stiefelleder meinem gn. Herrn zu Stiefeln 1 Kr., auf der Schützenſtube verzehrt 1 Kr., dem Wirt auf der Schützenſtube, als man die Gaſtung dort gehabt, 8 Kr., Vogt Hugen Jager, der eine Gemſe geſchenkt, 1 fl., dem Schultheiß Stolle zu Solothurn geſchenkt 100 fl., dem Stadtſchreiber von Solothurn 10 fl., Hans Kerns Narrenkappe 7 fl. 12 Bz., dem Eberhard von Roßheim und dem Trautwein nach Mömpelgart geſchickt auf Allerſeelentag (November 2.) 400 fl., dem Trautwein nach Mömpelgart 200 fl., dem von Hewen 400 fl., Herrn Werner von Mecken 30 fl., dem Vogt Bili 20 fl., deſſen Vetter 2 fl., verſpielt 4 Kr., desgl. 1 Kr., zu Sempach verzehrt 7 fl. 14 Bz., dem Winkenthaler Zehrung 16 fl., dem Sixt von Böblingen Zehrung 1 fl. Zu Luzern den Mägden, Knechten und dem Geſinde im Kloſter, auch den Mönchen, daß ſie haben Meſſe geleſen, 19 fl., dem Unterſchreiber von Luzern um Gültbriefe 10 Kr., einem Boten von Zürich, der einen Brief von Bili gebracht, 1 fl., dem Apotheker Hauszins, als man von Luzern ritt, 30 fl., verſpielt 2 fl., H. H. von Reiſchach 10 fl., Burkard von Weiler zu einem Pferd 39 fl. Zu Surſee verzehrt 4 fl., Schreiberlohn 2 Kr., Max Stumpf Zehrung 1 fl., dem von Hewen und dem Kanzler Zehrung 10 Kr., Burkard von Weiler u. a. zu Pruntrut verzehrt 2 Kr., Spielleuten gegeben 9 fl., auf Melchiors von Ratzheim Hochzeit geſchenkt 10 Kr. Zu Unterwalden zu Letze und Spielleuten 4 Kr., verſpielt 10 Kr. Zu Luzern dem Wirt zum Rößlein 85 Kr., des Henkers Weib von Stuttgart 1 fl., dem Wirt zum Rößlein Auslöſung für die von Zug und andere Hauptleute 7 Kr., dem Kanzler und Maxen Zehrung gen Baſel 4 Kr., Seidengewand aus Baſel geholt 40 Kr., verſpielt 30 Bz., desgl. 3 Kr. 14 Bz., ferner 26 Bz. u. 1 Kr., den Schützen zu Luzern geſchenkt 7 Kr., Gürtel an meines gn. Herrn Rappier 3 Bz., um ein Fenſter dem Schultheiß Thomann 5 fl., dem Wirt zum Mohren Stallmiete 9 Kr., einem Schreiber 22 Kr., meines gn. Herrn Wirt 32 Kr., dem Apotheker laut Rechnung 37 Kr. 6 Bz., um Wein 119 fl. 18½ Bz., Spielleuten und Stadtknechten 10 fl., Auslöſung für die Landenberger 7 fl., verſpielt 8 fl., dem Fähnrich Keßer für ein Wappen 1 fl., auf eine 1. Meſſe verſchenkt 2 fl., eine goldene Haube 4 fl., etlichen Bürgerskindern 1 Kr., den Nonnen 1 fl., einem Boten von Zug 1 fl., dem von Uri, ſo meinem gn. Herrn einen Hund geſchenkt, 1 fl., um Wappen in die Fenſter 3 fl., den Pfeifern und Trummenſchlägern 1 fl., dem Hauptmann Hußer 10 fl., dem Wirt zum Mohren Stallmiete 15 Kr. und dem zum Hirſch 2 Kr. 13 Bz., in des Kanzlers und Kilians Herberg 1 Kr. 5 Bz., den Stadtknechten und Boten 8 fl., Vogt Hugen [Jager] auf Geheiß meines gn. Herrn 150 fl., dem Heinzlin Altiſten zu Luzern 2 Kr.

[1520—1521.] Zu Mömpelgart 20 Werkleuten u. a. Zehrung nach Twiel 20 Kr., dem Max Stumpf nach Twiel 2036 Kr., desgl. dem Eberhard von Reiſchach 800 fl., nach Twiel 150 fl. u. 48 fl., aus Luzern hat E. v. Reiſchach nach Twiel empfangen 600 fl., Hans Heinrich von Reiſchach hat nach Twiel geführt 300 Kr., der Kilian 600 Kr.

1521. Hans Gibeln, Werkmeiſter zu Solothurn, an U. F. Lichtmeßabend (Febr. 1) 50 fl. Gült nach Straßburg 375 Kr., desgl. 500 fl., dem Bannerherrn um Salz 2. März 36 Kr., demſelben um Baret, Seide, Rappier 15 Kr., 8. März dem Flamm von Tübingen 2 fl., dem Jörg Flux und Zuckerriegel von Stuttgart je 1 fl., dem Britzin Schmid von Sulz 1 fl., dem Paulin Schmid von Reichenbach 1 fl. — Dem Max Stumpf 40 Kr., dem Trautwein für einen Kundſchafter 3 fl., 2 Zimmerleuten von Stuttgart 4 fl., dem Forſtmeiſter von Zwiefalten 3 Kr., gen Luzern gegeben 20 fl., um Seidengewand und Gold dem Apotheker zu Baſel 16 Kr., dem Schultheißen von Solothurn 20 fl., dem Trautwein für einen Kundſchafter 4 Bz., verſpielt 5 Bz., 8 Bz., 8 Bz., 1 fl. 2 Bz., einem Goldſchmied, der meinem gn. Herrn aus einem Dolch Neſtelſtifte gemacht, 1 Kr., dem Apotheker zu Baſel um Gold u. a. 17 fl., dem Henslin Zinkenbläſer 4 fl., dem Apotheker um Seide u. a. für meinen gn. Herrn 23 fl., des Apothekers Weib geſchenkt 6 Kr., ein Fenſter in meines gn. Herrn Stube 3 Bz., dem Predigermönch zu Mömpelgart 1 fl., Hauszins nach Luzern 6. März 30 fl., dem Wirt zum Löwen zu Solothurn 10. März 22 fl., dem Wyrich von Stein 38 fl., dem Kapellmeiſter 40 fl., dem Schuhmacher, den die Trabanten geſchlagen, 2 fl., dem Kürſchner, meines gn. Herrn Rock und Handſchuhe zu füttern, 2 fl. 1 Dickpf.

1521. [Mai] zu Dijon Stallmiete 16 Kr. 2 fl., Holz und Gelieger 6 Kr., Sammt und ſilberne Stücke 47 Kr., ſchwarzer Taffet 14 Kr., ſchwarzer Sammt 10 Kr., Burkard von Weiler im Feld, da er von meinem gn. Herrn mit den Einſpännern geritten, 6 Kr. Zu Mömpelgart dem Winkenthaler Zehrung 6 fl., Gült nach Straßburg 25 fl., Öl zu meines gn. Herrn Zelter 8 Vierer, für eine Fuhr, den Jägern das Garn zu führen, 2 Bz. — Dem Kapellmeiſter, den Singerknaben zu Hemden 2 fl. 25½ Sch.! Verzehrt, als man das 1. Mal gen Frankreich geritten 200 fl., das 2. Mal 81 fl.; für eine Büchſe 10 fl., Hans Schneider, da er mit dem von Hewen geritten iſt,

40 Kr., 2. Juli dem Schmied 5 Kr., um Wein dem Dechant zu Mömpelgart 30 Kr., Tuch zu färben auf die Rennroſſe 14 Bz., dem Tucher zu M. um Tuch zu Sommerkleidern 150 Kr., den Stiftsherrn, als man meines gn. Herrn Frau Mutter beging, 6 fl. 1 Dickpf., dem Vogt von Kirchheim (Georg von Ow), ſeinem Vater zu ſchicken, 100 fl., dem Knecht, der bei den Bluthunden geweſen, 1 Kr., dem Boten Fleming Zehrung nach Worms 2 Kr. 1 fl., dem Keßler von Stuttgart 2 Kr., verzehrt, als man zum Könige von Frankreich geritten, 77 Kr., den 2 Zimmerleuten von Stuttgart 8 Kr., dem Michel von Ilsfeld Zehrung nach Enſisheim 6 Bz., den Buben in der Singerei und im Stall um Leinentuch 2 Kr.

1521. Einnahmen zu Mömpelgart: der Schaffner Hans Barra an Hilfsgeld, das die Bauern dem Herzog gegeben, 225 Kr., Jörg von Ow vom Schaffner zu Paſſavant 80 Kr., derſelbe aus Häuten gelöſt 10 Kr. 10 Sch., derſelbe von 2 Bauern, die eine Gült abgelöſt, 40 fl., derſelbe 20. Oktober Siegelgeld 13 Kr.

1521 und 1522 Rechnungen eines Kaufmanns für Herzog Ulrich: 6. Jan. 1521: 2 Ctr. Feigen 13 fl., 1 Ctr. Mandeln 7½ fl., 20 ℔ Roſinen 3 fl. 5 Sch. u. a. — 23. Nov.: 2 ℔ Zimmt Saffran 7 fl., 6 ℔ venediſchen Imber 3 fl., 8 ℔ Pfeffer 4 fl. 15 Sch., ¾ ℔ Zimmt 1 fl. ½ Ort, 5 ℔ Nägelein 15 fl., 3 ℔ Muß 7 fl., 5 Hüte Zucker 6 fl. 1 Ort. — 12. Dez. als ich von Lyon ritt hat der Kanzler in Beiſein Eberhards von Reiſchach gekauft 1 Fäßlein Muskateller um 21 fl. — 22. Jan. 1522 durch den Fuhrmann von Byſantz (Beſançon) laut des Kanzlers Schreiben 20 ℔ venediſchen Imber 10 fl., 5 ℔ langen Zimmt 15 fl., 1 ℔ Zitwen, Kalmus und Gallgan 1½ fl., 1 Tonne Häring 10 fl.

1522. Hans Barra hat zu Mömpelgart vom 1. Febr. bis 26. Sept. für Korn, Haber, Ochſen, Kühe, gemeinen Hofbrauch (dabei 4 Wochen Küchenbrauch, während der Forſtmeiſter abweſend) ausgegeben 1783 ℔ 18 Sch. 3½ Nickert, wovon mit Einſchluß früherer Rückſtände der Herzog noch ſchuldig 747 Kr. — Zu Luzern verzehrt und gerechnet auf 10. April: für Mahl-, Unter- und Schlaftrunk 44 Kr., für Stallmiete und Haber 10 Kr. 18 Bz., dem Schmied 14 Bz., dem Sattler 24 Bz. 2 Sch., dem Apotheker 2 Kr. 6½ Bz., ein Baret meinem gn. Herrn 1 Kr. 16 Bz., der Frau Letze 2 fl., dem Geſinde Letze 1 fl. Zu Solothurn: im Hinüberreiten verzehrt 6 fl., das kleine weiße Gäulein, ſolang es zu Solothurn geſtanden, und das andere Pferd, ſo Michel Bot herübergeritten, haben verzehrt 2 fl. 4 Bz., für 136 Mahl 13½ fl. 6 xr., Haber und Stallmiete 6 fl., Handſchuhe für meinen gn. Herrn 3½ Bz., dem Schmied 6 Plapp., der Wirt hat dargeliehen für Sattler und dergl. 3½ Bz., dem Prieſter 1 Dickpf., der Frau Letze 1 fl., dem Geſind 2 Dickpf., den Waibeln 1 fl. Zu Pratteln 7. Juni, als mein gn. Herr gen Luzern ritt, dem Wirt 2 fl., verſchlagen 2 Plapp. 1 Vierer, verſchenkt 2 Bz. Zu Olten verzehrt 2 fl. 2 Bz. Zu Luzern dem Wirt zum Rößlein 73 fl., den Waibeln 2 fl., Letze 3 fl., den Barfüßern 1 fl., dem Schmied 1 fl., dem Sattler 16 Bz. 1 Sch., dem Apotheker um Würze 4 fl., der Wirt hat Jäcklin Schreiber geliehen, als er vorher zu Luzern geweſen, 1 fl., dem Wirt, hat der Spitalmeiſter ſelb 17 verzehrt, als er zum König hat wollen reiten, 2 fl., an einer alten Schuld um Wein bezahlt 2 fl., um Schnittbrot 16 Bz. Zu Hegnach beim Wiederherumreiten 3 fl. — Verzehrt, als mein gn. Herr gen Luzern ritt, 23. Juni angefangen: Zu Lieftal den Reitern zu Zehrung wieder nach Mömpelgart 8 Kr. 9 Bz. und 6 Kr. Zu Olten für Morgeneſſen 16 Bz. Zu Luzern dem Wirt zur Sonne, hat Eberhard von Reiſchach verzehrt 19 fl. 9 Bz., dem Wirt zum Rößlein 33 fl. 9½ Bz., dem Schmied 14 Bz. 2 Sch., dem Apotheker um Würze 2 fl. 3 Bz. 2 Sch., um Wein 18 Bz., dem Sattler 5 Bz., den Barfüßern und Letze in der Herberg 3 fl. 1 Dickpf., um Schnittbrot 16 Bz., der Wäſcherin 6 Bz., den Stadtpfeifern zu Luzern 1 Kr., dem Jäger aus dem Entlinbuch 1 Dickpf., den Leyrerinnen und dem Stummen 5 Bz. — Am Wiederherausreiten von Luzern verzehrt: zu Surſee 6 fl. 12 Bz., zu Olten 26 Bz., zu Roggenburg 1 fl. 3 Plapp., Zoll und um Gotteswillen 1 fl.

1522 hat Jakob von Bleichenrod empfangen etwa 5000 fl., 3200 Kr., 100 Dukaten, worunter von Jakob von Oberkirch 2000 fl., vom Kanzler zu Luzern 80 fl., zu Luzern 200 Kr., vom Kanzler 300 fl.

1523. [Zu Mömpelgart] dem Goldſchmied, meinem gn. Herrn einen Dolch zu machen, 3 Bz., um Schwefel dem Pulvermacher Michel 16 Bz., dem Trabanten Cuntz zu Zehrung auf Twiel zu viert mit 9 Geſellen 4 Kr., um ein Ortband meinem gn. an einen Degen 5 Bz., um Wild- und Rehſeile dem Schultheiß Stellyn gen Solothurn 7 fl. 4 Bz., dem Boten, der die Seile gebracht, 1 fl.; zu einem Köcher zu meines gn. Herrn Butzen, zu einem wollenen Hemd für meinen gn. Herrn und ſeidenen Bändeln 4 fl., den Knechten auf Twiel 2 Kr., verſpielt 2 Bz., Draufgeld für einen Boten von Solothurn nach Rottweil 3 Kr., mein gn. Herr hat in ſein Neſet genommen 1 Doppelkrone. — 10. April hat Jakob Schreiber auf Befehl meines gn. Herrn dem Wyrich von Stein in der Kirche gegeben die 22 fl., die ſeine Reiter im Herauf- und Wiederheimreiten verzehrt. — Die von Clairval haben meinem Herrn gegeben 80 Kr., zu Bern hat ihm Jakob geliehen 40 Kr.

1523 und 1524. Nach Twiel haben mitgenommen 13. Okt. 1523 H. H. von Reifchach 100 Kr., 18. Nov. der Freiberger 750 Kr., 7. Jan. 1524 Henne Waldvogt 80 fl., 9. Febr. G. Fuchs 400 fl., 10. Febr. Wolf Ruh 50 Kr., 29. April Burkard von Weiler 1000 fl., 11. Mai G. Fuchs 90 Kr., 10. Juni Wolf Ruh 200 fl., 26. Juni G. Fuchs 300 fl., 6. Auguft Wolf Ruh 50 fl.

1524. Zu Bafel Stallmiete in der Blume 33 Plapp., Zoll von dem Rotfchimmel 20 Pl., verfpielt 1 Bz., 21. Aug. dem Vogt von Kirchen zu bringen 160 fl., der Wirtin 80 fl., zur Letze 20 fl., dem Ber um Seidengewand 20 fl. [Um Auguft 1524] auf dem andern Ritt gen Bern: zu Pruntrut 7 Kr., zu Biel verzehrt 9 Kr., in den 3 Herbergen, darin die Fremden gelegen find, verfchenkt 1 fl., den Waibeln, die den Wein gefchenkt, 1 fl., dem Prieſter, der Meſſe geleſen, 3 Bz. Zu Bern den Stadtpfeifern und Bufonern 3 Kr., 2 Frauen, die gefungen, 2 Bz., Zoll über die Brücke 4 Bz.

[1524.] Poft von Bern nach Legon (?) 34 Kr., einem Boten, der mit meinem gn. Herrn geritten, 2 Kr., einem Poftboten in der Herberge vor Legon 2 Kr.; von hier über Affonna (Auxonne) nach Mömpelgart. — „Do man zu Affonna beleen fyn“ 130 Kr., auf dem Ritt nach „Barys“ [1]) verzehrt 220 Kr. 29 fl

1524. Sept. 27. rechnet zu Bafel Sekretär Kornmeſſer mit Franz Ber ab, der für Tuch u. a. 252 fl. erhält. Ulrich felbft hat vom 15—21. Sept. in Bafel 106 ℔ 18 Sch. 8 H. verzehrt; 16 November, da er zum 2. Mal gekommen, beginnt eine neue Rechnung. — [1524.] Von Bafel gen Solothurn verzehrt 6 Bz., mein gn. Herr zu Solothurn verfpielt 1 fl. Den gemeinen Frauen zu Zürich 1 fl., ins Büchfenhaus 1 fl. [1524 Dez.] Zu Zürich das andere Mal: einem Bauern, der uns bei der Nacht geführt, 1 Bz., einem zweiten 3 Bz., dem Fuchsfteiner 50 fl. [2]), dem Wirt zum roten Haus verzehrt 31 fl., der Frau zur Letze in der Herberge 2 fl., den Stadtknechten 2 fl. In der nächften Herberge vor Zürich, da wir wieder herausritten, 93 Bz. Über Solothurn nach Dorna, wo auf der Brücke 11 Bz.

[1524.] Zu Bafel um Fenchel und Anis 1 Bz.; Honig zu den Roffen im Stall 1 Bz., Handfchuh für den Falken 3 Bz., Haube für den Falken 1 Plapp., 2 Falken 4 Kr., denen von Watwyler 120 fl., dem Apotheker zu Zuckerlatwergen 2 fl., eine Nachtigall 3 Bz., ein Glas meinem gn. Herrn 7 Bz., 2 Knechten aus dem Thurgau 4 fl., verfpielt 3 fl. 8 Bz., einem Spielmann auf dem Hackbrett 1 Bz., um einen Hut für meinen gn. Herrn 5 Bz., einem Schneider, meinem gn. Herrn Hofen zu bletzen, 2 Bz., dem Sattler 3 fl., ein Baret meinem gn. Herrn 1 fl. 1 Bz., um Gotteswillen 1 fl., um einen Gaul 18 fl., um einen Falken, den der Sperberseck geholt, 1 fl., einem Narren von Bafel 1 fl., dem Organiften 1 Bz., einem Weib, das geluftfleifcht, 1 Bz. — Diefe nachgemeldeten Stücke ift mein gn. Herr Meifter Cafparn zu Bafel fchuldig: 24½ Ellen fchwarz lampartifch Tuch, 1 Elle zu 1 fl., 12 Ellen fchwarzen Statzendel, 1 E. zu 5 Sch., 3 E. weiße Leinwand zu Fatzenettlin, 1 E. zu 6 Sch., Faden um ½ fl., 3 E. fchwarzen Gallerfchetter (1 E. zu 4 Sch. 1 Vierer) 13 Sch., 26 E. Leinwand zu Hemden 6½ fl., 6 E. fchwarzes Tuch zu Hofen, 1 E. zu 1½ fl., 2 Ellen fchwarz mechelifch Tuch, 1 E. zu 32 Sch., 6 E. Statzendel, 1 E. zu 5 Sch., 4 Unzen Gold des fchweren Gewichts 4 Kr., 1 U. des leichten Gewichts 1 fl., Häringe und Stockfifche 30 fl.

1524 Dez. 17., hat Johann von Fuchsftein auf Befehl Hz. Ulrichs von Jakob von Bleichenrod 50 fl. in Münz (zu 16½ Bz.) erhalten; davon ausgegeben: dem Hans Heinrich von Reifchach für Befchlagen der Räder und Büchfengefäffe 19. Dez. 31 fl., den zweien in Klettgau und Waldshut für Zehrung und Botenlohn 4 fl., dem Grebel zu Baden auf 2 fl., fo ihm Kornmeſſer vorher zu Zürich gegeben, für Botenlohn nach Nürnberg und zu den Knechten, wie Hz. Ulrich weiß, 3 fl., Fuhrlohn über den Rhein bei Waldshut 2 xr., zu Waldshut übernachtet und felband zu Morgens verzehrt 19½ Bz., Boten von Schaffhaufen bis Twiel zu H. H. von Reifchach 10 xr., Befchlaggeld von Wolf Rauhen und meinem Pferd zu Schaffhaufen 12 xr., Wolf Rauhen Zehrung von Schaffhaufen nach Mömpelgart, als er meinem gn. Herrn des Hochmeifters Brief gebracht, 8 Bz., Eberhard von Reifchachs Knecht in den Klettgau und gen Waldshut gefchickt, nachher zu mir nach Kaiferftuhl befchieden mit der Antwort, zur Zehrung 5 Bz., 18—23. Dez. habe ich mit Wolf Rauhen zu Schaffhaufen verzehrt, wo eine Nacht auch der Schultheiß von Reichenbach gelegen, 4 fl. 9 Bz. Zu Kaiferftuhl verzehrt zu Morgeneſſen famt dem Schultheißen von Reichenbach 4 Bz. Zu Baden übernachtet und zu Morgens felbdritt, Eberlins Knecht, der Schultheiß und ich, 1 fl. 2 Bz., dem Schultheißen Zehrung wieder heim von Baden, hat auf Waldshut reiten müffen und Twiel nicht erreichen mögen 5 Bz. Zu Baden des Schultheißen und

[1]) Von einer Reife des Herzogs oder eines Rates nach Paris ift fonft nichts bekannt; doch geht es kaum an, Barys als Berry zu erklären.

[2]) S. unten Fuchsfteins Rechnung.

Eberlins Knechts Gäule gespitzt 8 xr. 24. und 25. Dez. habe ich zu Lieftal des von Waldshut und aus dem Klettgau gewartet und ftillgelegen, erft Montags, Stephani, früh weggeritten, felbander verzehrt 1 fl. 8 Bz. In einem Dorf, gut 4 Meilen von Mömpelgart, übernachtet und verzehrt 8 Bz., daſelbſt hat Eberlins Knecht ſeinem Gaul 2 Eiſen laſſen aufſchlagen 1½ Bz. — Dabei habe ich in der Ausgabe allemal nur 16 Schweizerbatzen für 1 fl. ausgegeben; ſteht mir der Aufwechſel auch zu verrechnen.

[1525 Januar] Zehrung auf den Tag zu Engen für Hans von Fuchsſtein und Begleiter: zu Baſel die 1. Nacht verzehrt 35 Plapp., 2 Pferde zu beſchlagen 8 Plapp., an der Stille verzehrt 9 Bz., über die Aar verfahren 3 xr., Botenlohn zu dem von Hewen und Eberhard von Reiſchach 4 Bz., zu Schaffhauſen verzehrt 2 Bz., zu Engen in der Herren Herberge 5 fl. 6 Bz., in der Herberge, da die Pferde geſtanden ſind, 3 fl. 8 Bz., Sattler und Schmied 4½ Bz., den Stadtknechten zu Zell, die den Wein geſchenkt, 5 Bz., dem Wirt zum Ochſen verzehrt 10 fl. 5 Bz., dem Sattler 1 Bz., den Trummenſchläger und Pfeifer 4 Bz., das letzte Mal zu Zell verzehrt 8 Kr. 10 Bz.

1525 Jan. 5 zu Solothurn dem Kornmeſſer gegeben, in Zürich eine Schuld zu bezahlen, 160 Kr., verſpielt 14 Bz., zu Dachsfelden verzehrt 19 Bz., einem, der meinem gn. Herrn Briefe vom König von Frankreich gebracht, 2 Kr., den Zünften 13 Kr., dem Schultheiß von Reichenbach, 10 Jan. H. H von Reiſchach auf Twiel zu bringen, 20 Kr.; 5 Kr. 9 Bz. zu Lenzburg verzehrt. Zu Schaffhauſen einem Pfaffen 1 fl., dem Wirt zum Löwen 35 Kr. Das ander Mal zu Schaffhauſen Gevattergeld, ein Kind zu heben, 20 Bz., verſpielt 3 Bz., dem Wirt von Zürich, der hier geweſen, 42 Bz., zur Letze in dem Kloſter 3 fl., dem Eberlin von Reiſchach, den Bauern von Degyen zu geben, 16 fl., einem von Solothurn, der die Büchſen geführt, 16 fl., dem Wirt zum Löwen 20 fl., demſelben für ein Wappen 1 Kr., dem E. von Reiſchach Zehrung 8 fl., dem Kornmeſſer 8. Febr. 100 Kr., im Löwen verzehrt den Morgen, als man hinwegritt, 7½ Bz. Auf Twiel dem Mang Büchſenmeiſter, Fuhrleuten zu geben, nach Mömpelgart zu reiten, 10 fl., dem Hauptmann aus dem Klettgau [um Febr. 12] 4 fl., dem H. H. von Reiſchach 120 fl., verſpielt 8 Bz., die Knechte haben zu Schaffhauſen, ehe man hinwegritt, verzehrt 6½ Bz. Zu Schaffhauſen 14. Febr. einem Boten nach Zug 10 Bz., dem Orgeliſten 1 Bz., dem Wirt zum Löwen hat einer von Solothurn verzehrt 20 Sch., im Löwen verzehrt das Geſinde 10 xr., zu Schaffhauſen dem Spiegelberg 300 Kr., dem Hauptmann aus dem Klettgau 12 fl., um Fähnlein, E. von Reiſchach, Pfaffen 28 fl. 11 Bz., 16. Febr. dem Kornmeſſer, eine Schuld in Zürich zu bezahlen, 150 Kr., dem H. H. von Reiſchach hat 17. Febr. der Stadtknecht von Schaffhauſen auf Twiel gebracht 150 Kr. 300 fl., dem von Hewen geſchickt durch dieſen Stadtknecht 150 Kr., 5½ Ellen Sammt meinem gn. Herrn zu einem Wams 11 Kr., 18. Febr. dem Spiegelberg 100 Kr., dem Eberlin von Reiſchach 75 Kr., dem Wirt zum Schiff, Kugeln und Pulver nach Twiel zu führen, 26 fl., dem Schultheiß von Reichenbach 105 Kr., 19. Febr. dem E. von Reiſchach, Handwerksleute zu bezahlen, 125 Kr., dem Wirt zum Löwen verzehrt 75 Kr., dem E. von Reiſchach nach Twiel geſchickt 114 Kr., 20. Febr. einem Hauptmann von Schaffhauſen 15 Kr., 23. Febr. dem E. von Reiſchach 111 Kr. Zu Hilzingen 24. Febr. dem Vogt von Kirchen 30 Kr., dem E. von Reiſchach 40 Kr. und 36 fl., den Fuhrleuten, die das Harniſch geführt, 3 fl., in der Herberge, da mein gn. Herr innegelegen, 28 Bz. Zu Welſchingen 24. Febr. dem E. von Reiſchach 60 fl., dem Vogt von Kirchen 50 Kr., 25 Febr. dem Philipp Schreiber 35 Kr., dem E. von Reiſchach 30 Kr., demſelben im Feld 60 Kr., Herr Hans [Fuchsſtein] hat dem Hauptmann auf dem Wald gebracht 45 Kr., in der Herberg verzehrt 2 fl. 10 Bz., Herr Hans hat dem Hauptmann im Klettgau gebracht 4 Kr. Zu Möhringen 26. Febr. dem Fuhrmann von Solothurn Hans Gyl 13 Kr. 4 Bz., dem von Hewen, Schiffsleuten zu geben, 6 Kr., E. von Reiſchach an Münz 114 fl., dem alten Mann, der den Brief gen Ulm geführt, 6 Kr., dem Vogt von Kirchen 40 Kr., einem Buben, der den Feinden Briefe brachte, 1 Kr., einem in einem grünen Rock auf Geheiß Kornmeſſers 3 Kr., in der Herberge verzehrt 2 Kr. 2 Dickpf. Zu Spaichingen 27. Febr. dem Philipp Schreiber 10 Kr., Herrn Hans 1 Kr., E. von Reiſchach 3 fl., einem Boten von Schwyz 2 fl., in der Herberge verzehrt 3 Kr. Zu Erzingen Fuhrleuten, die Brot geführt, 40 Bz. Zu Balingen einem ein Kind zu heben 1 Kr., 3. März dem Hauptmann Setzſtab von Zürich 400 Kr., dem von Hewen, wunden Knechten zu geben, 1 fl., dem Philipp Schreiber 15 Kr., einem den mein gn. Herr hinweggeſchickt, 2 Kr., um Siegelwachs 1 Bz., um Papier 1 Bz., dem Fuhrmann Gyl von Solothurn 10 fl. — — Dem Vogt von Kirchen, da man in das Land zog, nach Hilzingen geſchickt 4 Kr. 12 Bz., 24. Febr. daſelbſt ihm gegeben 30 Kr., demſelben zu Welſchingen 50 Kr., 26. Febr. zu Möhringen 40 Kr. — 13. Febr. hat einer von Solothurn in die Abtei zu Schaffhauſen dem Jakob von Bleichenrod gebracht 850 Kr., ferner von dem Seckelmeiſter Startz 3672 Kr. und 368 fl. an Münz und 13 fl. an Dickpfennigen, an Münz von einem im Feld bei Stuttgart erhalten 30 fl., vom Jäcklin Schreiber

zu Stuttgart 4 fl., 11. März hat Jakob Schreiber durch den Einſpänner Fuchs von Hz. Ulrich erhalten 299 Kr., 16. April von Kuchelberger von Schwyz 120 Kr., 11. Juli 105 fl. Basler Münz und 35 fl. an Batzen, vom Kornmeſſer 300 fl. an Gold 49 fl. an Batzen, vom Vogt von Kirchen etwa 1100 Kr. — 17. Febr. hat dem H. H. von Reiſchach ein Stadtknecht von Schaffhauſen nach Twiel gebracht 150 Kr. und 300 fl., 12. Febr. dem H. H. von Reiſchach zu Haber 40 fl., 13. Febr. demſelben 60 fl., 26. März demſelben 32 Kr., 17. April 10 Kr., 5. Juni 8 fl. 10 Bz., 23. Okt. 150 Kr. 50 fl. — 10. Jan. aus Solothurn nach Twiel geſchickt 20 Kr., 24. Juli dahin 40 Kr., 19. Aug. 150 Kr., 9. Dez. Hans Heinrich von Klingenberg zu bezahlen und zum Hausbrauch 370 Kr. — Jakob Schreiber hat zu Twiel empfangen von Hz. Ulrich: 27. März 33 Kr., 28. März 16 Bz. ob dem Spiel[1]), 29. März 36 Kr., 3. April von J. von Bleichenrod zu Schaffhauſen 38 Kr.

1525. Zu Rottweil [Mitte März] beim Wirt zur Armbruſt haben Fuhrleute verzehrt 16 fl., dem Wirt zur Schüſſel 20 Bz., zum Rappen 15 fl., zum weißen Wind 16 fl., zum ſchwarzen Ochſen 3 fl. 5 Bz., um Brot dem von Hewen 1 fl., dem Werner von Eck von Luzern, eine Gült zu bezahlen 16. März 75 Kr., den Trabanten 4 fl. 1 Kr., Fuhrleuten 6 fl., den Stadtknechten 2 fl., den Thorwärtern, die meinen gn. Herrn hereingelaſſen, 1 fl., den Fuhrleuten auf Twiel 1 Kr., einem Knecht 2 Bz., Fuhrleuten von Schaffhauſen 15 fl., dem Gilgen von Solothurn 80 fl., demſelben, den Fuhrleuten von Baſel zu geben, 40 fl., einem von Zürich 1 fl., die Fuhrleute in den Herbergen verzehrt 46 fl.

1525 [Twiel]. 28. März H. H. von Reiſchach für gekaufte Frucht 7 Kr., 29. März Conrad Schneider, als ihn mein gn. Herr gen Conſtanz nach Tuch geſchickt, 3 Kr. 6 Bz., dem Schultheiß von Reichenbach um gekaufte 2 Ochſen und 1 Kalb 10 Kr. 4 Bz., 30. März, als mein gn. Herr zu Twiel gen Schaffhauſen ritt, dem H. H. von Reiſchach 8 Kr. Zu Schaffhauſen hat mein gn. Herr verſpielt 1½ Bz., dem Hauptmann Rindfuß von Zürich 14 Kr. 6 Bz., 2 Landsknechten von Eningen 2 Bz., einem von Rottweil, da Neſen Wolf und der Zytter beigelegen ſind, verzehrt 4 Kr. 11 Bz., um ein Kartenſpiel 1 Bz., um Karten auf Twiel 2 Bz., einem Eidgenoſſen Bick auf Befehl meines gn. Herrn zu Twiel 2 fl., Botenlohn einem von Hilzingen, der zu den Bauern geloffen 6 Bz., Wolf Ruh, als er gen Nuwenburg zu dem von Hewen geſchickt ward, 1 Bz., 8. April Junker J. von Bleichenrod 4 Kr., Stoffel Menzinger, als er nach Baſel ritt, 2 Kr., Burkard von Weiler für einen, der von den Bauern kam, 5 Bz., einem Knecht zur Zehrung mit den Hunden nach Mömpelgart 1 Kr. — Zu Schaffhauſen, da man wieder aus dem Land kam: dem Knecht von Rottweil, der meinen gn. Herrn geführt, 2 fl., dem Trummeter Schwarz 2 Kr., mehreren Zehrung nach Mömpelgart 4 Kr., einem Boten zu Caſpar von Bubenhofen 5 Bz., dem Wirt zum Löwen verzehrt 15 fl., zur Krone 10 fl., zum Schwert 6 fl., zum Hirſch 4 fl., Jäcklin Schreiber und E. von Reiſchach Zehrung 10 fl. Zu Twiel, da man wieder aus dem Land kam: dem Pfleger von Schaffhauſen, eine Schuld zu bezahlen, 15 fl., verſpielt 1 Bz. Zu Schaffhauſen das ander Mal, da man wieder aus dem Land kam: meinem gn. Herrn zu Leinentuch, ſeine Kappe zu füttern, 10 Sch., 26. März dem H. H. von Reiſchach 32 Kr., zur Letze im Kloſter 2 fl. Zu Zürich [um 10. April?] beim Wirt verzehrt 18 Kr., auf der Trinkſtube ausgegeben 4 Bz. Zu Twiel dem Wirt zu Rottweil, hat der Menzinger bei ihm verzehrt, da er krank war, 7 fl., 8 Bz., 17. April dem Hauptmann Kugelberg aus Schwyz 10 Kr., dem Lautenhans auf ſeiner Hochzeit 2 Kr., Zehrung nach Solothurn 1 Kr., dem von Hewen, da ſie zu den Bauern geritten, 4 Kr. 2 Bz., verſpielt 12 Bz., Kartenſpiel 2 Bz., 7 Ellen Sammt 10 Kr., 1½ E. rotes Tuch beim Bürgermeiſter von Schaffhauſen für meinen gn. Herrn 1 Kr., einem von Tübingen 5 Bz., dem Luden von Kempten 5 Bz., einem Boten nach Lindau 9 Bz., [um 26. April] einem Boten nach Rottweil 5 Bz., einem Boten von Rottweil 5 Bz., 1. Mai dem Burkard von Weiler 100 Kr., 13. Mai demſelben 200 Kr., Jäcklin Schreiber, da er gen Solothurn ritt, 3 Kr., 8. Juni den Hans von Fuchsſtein 16 fl., H. H. von Reiſchach Zehrung gen Rottweil 28½ Bz., 15. Juni dem Schmied von Engen, Räder zu beſchlagen 8 fl., dem Sperberseck Zehrung nach Mömpelgart und zurück 11 Bz., den 2 Bauern, die meinem gn. Herrn 2 Ochſen gebracht, um der Bauern wegen geſchenkt 4 fl., dem Plattner zu Rottweil, Harniſch ſauber zu machen, 2 fl. 9 Bz., der Federhenslin zu Rottweil in der Herberg verzehrt 3 fl. 10 Bz., 3 Roſſe zu beſchlagen zu Rottweil 4½ Bz., ich (Bleichenrod) und der Schultheiß zu Rottweil verzehrt 1 Kr., H. H. von Reiſchach, um ein Büchslein zu führen, das der Bauern geweſen, 6½ Bz.

1525. Zu Rottweil [Anfangs Mai] Kartenſpiel 1 Bz., Zwilch zu Hoſen für meinen gn. Herrn 7 Bz., einem Pfaffen Zehrung 1 Kr., den Stadtknechten 2 Kr., einem Schweizer, der

[1]) Das einzige Mal, da Hz. Ulrich einen Spielgewinn einzieht; ein Beleg für ſeine damalige Stimmung.

geſchoſſen iſt, 1 Kr., dem Fuchsſteiner 10 Kr., Barchet meinem gn. Herrn zu Handſchuh 2 Bz., verſpielt 4 Bz., einem Pfaffen 1 fl., einem Knecht, der vom Hofen gekommen, 1 fl., in meines gn. Herrn Herberg um allerlei 3 Kr., in der Herberg zum Wagen, da das Geſing iſt gelegen, 7 Kr. 11½ Bz. Zu Rottweil [12. Mai], da man von den Bauern kam, einem Pfaffen 1 Kr., Fußknechten 5 Bz., in meines gn. Herrn Herberge 32 Bz., in der Herberg zum Wagen verzehrt 4 Kr. Zu Twiel [Mitte Mai] verſpielt 7½ und 4 Bz., Kupfer zu führen von Schaffhauſen 4 fl., durch B. von Weiler Bauern geſchenkt 5 Bz., um Branntwein in den Keller 2 Bz., einem Bauern, der meinen gn. Herrn aus dem Kloſter geführt, 5 Bz. 30. Mai dem Schultheiß von Reichenbach für den Wirt zum Kopf in Baſel 30 Kr., Hans von Fuchsſtein und des Neuhauſers Gäule zu holen 7 Bz., dem Jäcklin Schreiber, nach Solothurn und Bern zu reiten, 2 Kr., dem Sperberseck Zehrung nach Mömpelgart ſelbdritt 2 fl. Zu Mömpelgart dem B. von Weiler Zehrung 45 Bz., dem Henslin von Gmünd Zehrung nach Bern 1 fl., 24. Juli nach Twiel 40 Kr., Sattel dem Rotſchimmel meines gn. Herrn 4 Bz., grünes Tuch für meinen gn. 1 fl. 7 Bz., 19. Auguſt dem H. H. von Reiſchach nach Twiel 150 Kr., dem Hans von Fuchsſtein nach Twiel 15 Kr.

1525 [September]. Zu Baſel verzehrt, da man auf Twiel ritt, da man mit den Reiſern tagte: dem Wirt zum Kopf 10 fl. 14 Plapp., in meines Herrn Herweg 2 Kr. 3 Bz., den Stadtpfeifern 2 fl., dem Waibel, der den Wein ſchank, 1 fl., denen, die den Wein trugen, 8 Bz., dem Boten gen Dorna (Dornachbrugg) 3 Bz. Zu Twiel ausgegeben, da man tagte zu Zell: dem Jakob Schreiber, als die Räte gen Zell ritten, 6 Kr., dem Henslin von Breitenholz auf ſeine Hochzeit 1 Kr., B. von Weiler zu Schaffhauſen verzehrt 3 Bz., mein gn. Herr verſpielt 7 Bz., den Räten Zehrung gen Zell 10½ Bz. — Zu Brutz (?) im Stern verzehrt beim Hinaufreiten gen Twiel, da mein gn. Herr mit den Reiſern verglichen zu Zell 11 fl. Zu Brutz beim Wiederumreiten 9 fl., dem Wolf Rauh Zehrung nach Zürich und Twiel 7 Bz. Zu Baſel 14. Okt. beim Wirt zum Kopf, da man wieder von Twiel ritt, 22 Kr. 30 Plapp., dem Apotheker Caſpar, da mein gn. Herr iſt gelegen, 21 Kr.

1525 [Oktober ff.]. Zu Mömpelgart: 2 Dolche für meinen gn. Herrn 10 Bz., einen davon zu beſchlagen, dem Goldſchmied 6½ Bz., 9 Ellen ſchwarzes berniſches Tuch meinem gn. Herrn zu einem Rock 9 fl., desgl. 8 Ellen graues Tuch 4 Kr., ſchwarzes Tuch zu Hoſen für meinen gn. Herrn 2 fl., verſpielt 8 Bz., um ein Inſtrument dem Organiſten 9 Kr., dem Jäcklin Schreiber und Fuchsſteiner Zehrung 12 Kr., dem Meſſerſchmied, ein Schwert meinem gn. Herrn zu machen, 3 Bz., dem Henslin Zinkenbläſer geſchickt 2 fl., meinem gn. Herrn einen Spieß zu faſſen 2 Bz., ein Weidmeſſer 3 Bz., einen Gürtel 7 Bz., für einen Falken, den der Hafenfalkner in Baſel geholt, 4 Kr., 22. Oktober H. H. von Reiſchach auf Twiel geſchickt 150 Kr. 50 fl., 7. November dem Hans Scherer die meinem gn. Herrn geliehenen 37 Kr. 3 Bz., Tuch und Seide auf der Meſſe zu Baſel 37 fl., dem Jäcklin Schreiber Zehrung gen Solothurn und Luzern 2 Kr., da mein gn. Herr zu Grans war, verſchenkt 5 Bz., der Sperberseck verſpielt von meines gn. Herrn wegen 4 Bz., dem B. von Weiler und Hans von Fuchsſtein Zehrung nach Beffort 1 Kr., 29. November dem Hans von Fuchsſtein Zehrung 10½ Kr., dem B. von Weiler Zehrung nach Baſel 1 Kr., um einen Windſtrick 1 Bz., 9. Dezember dem Jakob Schreiber für H. H. von Reiſchach auf Twiel zu führen, dem Hans Heinrich von Klingenberg an ſeinem Dienſtgeld und zum Hausbrauch 370 Kr., einem Pfaffen der meinem gn. Herrn den Falken gebracht 5 Bz., einem Bauern, der eine Schweinſtange gebracht von Melchior von Rynach 5 Bz. verſpielt 7 u. 4½ Bz., Kriegern aus dem Land geſchenkt 4 Bz., 16. Dez. dem Fuchsſteiner 6 Kr., 18. Dez. demſelben 20 fl., eine Schuld in Baſel bezahlt 150 Kr.

1526. Dem Henslin von Stuttgart 3 Kr., 11. Januar dem H. H. von Reiſchach auf Twiel durch den Schultheißen von Reichenbach 20 Kr., einem Boten nach Solothurn, da die Räte dort waren von Erhans Casper wegen, 12 Bz., Gült denen von Baſel 225 Kr., Gült der Zunft zum Safran in Baſel 25 fl., Gült dem Franz Bern und Bruder zu Baſel 50 fl., meinem gn. Herrn in ſeinen Seckel 5 Kr., um Schnüre an ein Schwert meinem gn. Herrn 2 Bz., demſelben um ein ſeyg Schwert 3 fl., 23. Januar Gült denen von Zug 75 Kr., dem Jäcklin Schreiber, etwas drucken zu laſſen und Botenlohn 5 Kr., dem H. H. von Reiſchach durch Jäcklin Schreiber 27 Kr., demſelben 300 Kr., ein Baret meinem gn. Herrn 1 Kr., ein rotes Bruſttuch für denſelben 9 Bz., dem Schwarz Kurt von Roſenfeld 4 fl., dem B. von Weiler für einen, der Hunde gebracht hat von der Frau von Lup[f]en, 1 fl., 10. Februar auf Twiel zu Korn und Haber 170 Kr., 22. Febr. desgl. 297 Kr., dem Bruder zum h. Kreuz um Gotteswillen 5 Bz., um Alaun in das Bad meinem gn. Herrn (ſo häufig) 1 Bz., 21. März Gült dem Sunenberg zu Luzern 10 Kr., 22. März dem H. H. von Reiſchach auf Twiel 45 Kr., 8. April Gült nach Zürich 35 fl., dem Fuchsſteiner Zehrung 3 fl., dem Sperberseck 8 fl., dem B. von Weiler 54 fl., dem Martin Müller 200 fl., um Seide und Tuch meinem gn. Herrn 3 Kr., J. von Bleichrod und Georg von Ow zu Baſel verzehrt

1 Kr., um Wein, da ich (J. v. B.) zu Basel gewesen, 4 fl., dem H. H. von Reischach 40 fl., dem Bruder zum h. Kreuz 2 Bz., dem Henslin von Stuttgart gen Straßburg 4 fl., zu Tuch für eine Kappe meinem gn. Herrn 10 Bz., 12. Mai dem Fleming im Stall Zehrung in das Niederland zu Frau Margrete 7 fl., Kamillenblumen in das Bad meinem gn. Herrn 3 Bz., 17. Mai nach Twiel 100 Kr., dem Ziegler Boten, nach Solothurn zu laufen, 13 Bz., dem Glade Maurer selbfünft Zehrung nach Twiel 50 Bz., 20. Mai dem Apotheker Caspar zu Basel 200 fl., Pulver von Straßburg zu bringen, 1 fl., Zehrung dem Meister Zimmermann und seinem Knecht im gelben Rock und dem andern nach Twiel 30 Bz., Adolf von Ilsfeld Zehrung nach Straßburg 1 Kr., 3. Juni dem H. H. von Reischach nach Twiel 600 fl., dem Henslin Jägerknecht Zehrung nach Zabern, da er dem Bischof die Hunde dahingeführt, 2 fl., bei einem Brunnen verzehrt, ist mein gn. Herr dagewesen 17 Bz., um Gläser zu gebranntem Wasser 1 Bz., um Hühner dem kranken Buben, den der Bär gebissen, 2 Bz., 6. Juni Fritz Henn hat dem Fuchssteiner gen Basel geführt für die von Solothurn 38 fl., meinem gn. Herrn 10 fl., einem Buben, der Briefe nach Basel geführt, 5 Bz., um Karten 1 Bz., dem Apotheker Caspar zu Basel 100 fl., dem Sperberseck Zehrung nach Basel 10 Bz., 18. Juni dem Fuchssteiner, da er hinwegritt, 20 fl., verspielt 7 Bz., dem Adolf Einspänner Zehrung nach Straßburg 1 Kr., desgl. dem Henslin von Gmünd 1 Kr., desgl. dem Adolf von Ilsfeld 1 Kr., 21. Juni nach Twiel 200 fl. — Zu Twiel, angefangen 24. Juni: dem Wirt zum Löwen und Conrad Scherer zu Schaffhausen von Hermanns von Zyttern wegen auf Befehl meines gn. Herrn 28 fl., Kosten zu Rottweil und Botenlohn gen Mömpelgart 4 fl., 27. Juni H. H. von Reischach auf Befehl meines gn. Herrn 20 fl., 30. Juni dem langen Herrn Wolfen auf Befehl meines gn. Herrn 4 fl., 29 Ztnr. Schmalz, die Hans Koch zu Zürich gekauft, 102 fl., um einen ehernen Hafen mit 3 Füßen zu Schaffhausen 3 fl. 3½ Bz., dem Waldkirch zu Schaffhausen auf Befehl meines gn. Herrn 112 fl., 1 Elle ½ Viertel rotes lindisches Tuch, 5 Ellen grünes Futtertuch, 4 Ellen Barchet und leinenes Tuch zu Futter unter den Barchet und Nestel dem Trummenbuben zu Hosen und Wams 2 fl. 12 Bz., dem Neuhäuser, hat er dem Lier und den Reitern von Mömpelgart herauf dargeliehen, als ihnen die Zehrung zerronnen ist, 12 Bz., [um 3. November] Wolf Ruh Zehrung gen Straßburg zu Graf Jörg 1½ fl., 5. Dezember dem Wirt zum Kopf zu Basel, 4 Faß Pulver und meines gn. Herrn Kleider von Mömpelgart nach Twiel zu führen, 14 fl., [um 26. Dez.] um 2 Kalender ½ Bz., Wolf Ruh Zehrung zu meinem gn. Herrn, als er sein Gnad suchen sollte, 6 fl. —

1526 hat Jakob von Bleichenrod dem H. H. von Reischach nach Twiel geschickt: 11. Januar 20 Kr. 23. Januar 27 Kr. an Dickpfennigen und Batzen, 22. März 45 Kr., 6. Juni 600 fl. —

1526 hat Jakob von Bleichenrod eingenommen: von des Bannerherrn wegen, der Pfaffen Geld 65 Kr., von den Bürgern zum guten Jahr geschenkt 20 fl., vom Bürgermeister von Mömpelgart 100 fl., von des Bannerherrn wegen, Pfaffengeld 32 Kr., desgl. um das Wasser 300 fl., und 100 Kr. und 300 Kr. und 136 fl., von der Schatzung 85 fl. und 15 fl., von Fritz Hen 897 fl. und 1914 fl., von dem Dechantpfaffen, dem die Pfründe geliehen, 150 Kr.

1527. Zu Twiel ausgegeben (Rechnungen Jakob Schreibers): Wolf Ruh Zehrung, als er meinem gn. Herrn etliche Kleider bis gen Straßburg geführt, 2 fl. 4 Bz., 10 Ellen rotes lindisches Tuch, 7 Ellen gelbes Futtertuch, 21 Ellen schwarzen Barchet, 15 Ellen weiße Leinwand zu Futter unter die Wämser, den Reitern zu Hosen, Wams und Kappen 15 fl., 34 Ellen Tuch, mörlin Farb, den Reitern zu Röcken 21 fl., Hans Thüring, als er zu meinem gn. Herrn in Hessen oder Braunschweig geschickt ward [März—April] 6 fl., Wolf Ruhen Zehrung gen Zürich, als er mit Briefen zu Zwingli geschickt, 8 Bz., demselben gen Constanz, als er nach etlichem Gesang geschickt, 8 Bz., dem Heinrich Koch Zehrung zu meinem gn. Herrn nach Hessen oder Sachsen 4 fl., um Käse, Eier und Milch auf den Karfreitag (19. Apr.) zu Fladen auf Ostern, um 10 irdene Kacheln 2 Bz., das Schindeldach auf meines gn. Herrn Gemach und im Haus zu decken 2 fl. 10 Bz., Hans Pfeifer hat für Fuhrlohn, Zehrung, Zoll und den Schlosser zu Rottweil ausgegeben, als er meines gn. Herrn Harnisch und Gewehr von Rottweil auf Twiel geladen und gebracht [Anfang Junis] 5 fl. 9 Bz., der Lier hat verzehrt, als er eine Zeit lang nicht auf Twiel gewesen, 9 fl. 7 Bz., einem, der den Harn Bartlin Franks zum Doktor nach Constanz geführt 5 Bz., Wolf Ruh verzehrt, als er gen Straßburg zu Graf Jörg geschickt, 1 fl. 6 Bz., der Lier etlichen Landsknechten, die vor den Vorhof kamen, 2 Bz., 14. Juli H. H. von Klingenberg an Dienstgeld, so auf Pfingsten 1527 verfallen, 400 fl., Herr Wolfen, ist von meines gn. Herrn wegen nach etlichen Büchlein gen Stein gegangen, 3 Bz., etlichen, so mit 2 Bären vor den Vorhof gekommen und einen Bärentanz gehabt, 2 Bz., um 8 Legeln, darin die Esel Wasser tragen, 22 Bz., um 2 gedruckte Büchlein, des Ökolampadius und Zwinglins Antwort wider Luthers Ausschreiben, kauft der lang Herr Wolf zu Stein, meinem gn. Herrn nach Hessen geschickt, 5 Bz., Joßen Koch Zehrung zu

meinem gn. Herrn nach Heſſen 2 fl., dem Adolf Zehrung nach Mömpelgart mit Briefen 20 Bz., demſelben zu Graf Jörg 2 fl., ich (Jakob Schreiber) Zehrung zu meinem gn. Herrn in Braunſchweig [September] 5 fl.

[1527]. Zehrung von Wolfenbüttel wieder gen Twiel: zu Bockenheim übernacht mit 6 Pferden 2 fl., zu Ammersbronn im Kloſter 9½ Groſchen, zu Zapfenburg 6 Bz., zu Caſſel mit 5 Pferden und Wolf Steinfurter 3 fl. 2 Weißpf., zu Burck übernachtet und verzehrt von Jörg Fuchs und mir [Jakob Schreiber] 6 Bz., zu Marburg übernachtet 21 Weißpf., im Dorf bei Butſchbach von uns beiden verzehrt 4 Weißpf., zu Frankfurt übernachtet 22 Weißpf., zu Urberg auf dem Schloß verzehrt 5 Bz., zu Hockenheim übernachtet 6½ Bz., zu Raſtatt übernachtet 9 Bz. 1 xr., zu Straßburg in der Herberge 3 Bz., zu Berkach im Zollhaus übernachtet 9½ Bz., zu Tiefmatten übernachtet 7 Bz., zu Mömpelgart 5 Nächte in Peter Groyen Haus 2 fl. 2 Bz., zu Baſel im Storchen übernachtet 10 Bz., zu Aarau übernachtet 9 Bz. 2 xr., zu der Stille, über das Waſſer zu führen 1 Bz., zu Kaiſerſtuhl übernachtet 9 Bz.

1527 hat Jakob Schreiber zu Twiel eingenommen: von Mömpelgart mitgebracht 200 fl., Graf Jörgs Schreiber hat nach Twiel gebracht 1138 fl. öſterreichiſche Münz (1 fl. zu 15 Bz.), von H. H. von Reiſchach von den 400 fl., die H. H. von Klingenberg gehören ſollten, 360 fl., von Martin Müller 900 fl. in Batzen, zu Engen aus Häuten gelöſt 24 fl. 12 Bz., von Philipp Schreiber empfangen 993 fl. an Batzen, von Batt, Graf Jörgs Schreiber, und Martin Müller 18. April 1000 fl., 11. Juli von Jörg Fuchs 495 fl., 14. Juli von Graf Jörgen Diener 400 fl., um 22. September durch Philipp Schreiber und einen Diener Graf Jörgs 800 fl., ich habe mit mir aus Braunſchweig geführt 1700 fl.

[1527.] Nov. 8. dem Wolf Ruh Zehrung zu meinem gn. Herrn in Braunſchweig 5 fl., demſelben Zehrung nach Heſſen zu reiten mit Briefen 4 fl., Baſtian von Bondorf Zehrung zu meinem gn. Herrn nach Heſſen, als er ihm einen ſeidenen Rock gebracht, 2 fl., um 3 Felle, darin dieſer Rock geſchlagen und geſchickt, 6 Bz., einem Boten nach Baden zu E. von Reiſchach 6 Bz., meinem gn. Herrn ein Feuerſchloß an ſeiner Büchſe zu machen 6 xr., meines gn. Herrn langen Degen zu polieren 2 xr., Branntwein zu den Weinen 12 Bz., Jörg Fuchs Zehrung zu meinem gn. Herrn 5 fl.

[1528.] Den Jungfrauen von Hilzingen auf Neujahrstag, als ſie meinen gn. Herrn angeſungen ½ fl., den jungen Geſellen desgl. 3 Bz., den Jungfrauen von Singen ½ fl., Hans verzehrt nach Früchten und um 2 neue Almanach 4½ Bz., Henslin Büblin Zehrung nach Mömpelgart zu Graf Jörg mit Briefen 1 Kr.

An die Mitglieder des Württ. Altertumsvereins.

Noch vor dieſem Heft wird den Mitgliedern die erſte Lieferung der Vereinsgabe für 1886: Paulus, Die Ciſterzienſerabtei Bebenhauſen zugehen.

Mitglieder, welche die letzte Vereinsgabe: Kloſter Maulbronn von Paulus noch nicht beſitzen, können dieſelbe zum ermäßigten Preis von 3 ℳ von dem Kaſſier des Vereins, Herrn G. Barth in Stuttgart, Tübingerſtr. 7, beziehen.

Der Ausſchuß hat in ſeiner Sitzung vom 14. Januar d. J. beſchloſſen: das von Muſeums-Direktor Dr. Hettner in Trier mit anerkannter Sachkunde und Sorgfalt herausgegebene Korreſpondenzblatt der Weſtdeutſchen Zeitſchrift für Geſchichte und Kunſt, welches durch die Beteiligung der hiſtoriſch-antiquariſchen Vereine in Frankfurt, Worms, Mannheim, Karlsruhe, Straßburg etc. mehr und mehr zum Zentralorgan für die Beſchreibung der Funde und der Sammlungen in Südweſtdeutſchland zu werden verſpricht, an ſämtliche Mitglieder des Altertumsvereins vierteljahrweiſe mit den Vierteljahrsheften zur Verteilung zu bringen. Möge durch den gewährten Überblick über ein größeres Ganzes, namentlich über alle Funde in unſeren Nachbarländern, die Achtſamkeit auf das Einheimiſche und das Verſtändnis dafür wachſen!

Verein

für

Kunſt und Altertum in Ulm und Oberſchwaben.

Die Hausnamen der oberſchwäbiſchen Dörfer.

In Nachſtehendem gedenke ich zunächſt von den Hausnamen der geſchloſſenen Dörfer zu reden. Die Namen der einzelnſtehenden Höfe des ſüdlichen Oberſchwabens bedürfen einer beſonderen Betrachtung, die ich hier nur rekapitulierend im Anhang geben kann, da ich über dieſelben in den „Verhandlungen des Vereins für Kunſt und Altertum in Ulm und Oberſchwaben, Neue Reihe, 5tem Heft (1873) S. 46 ff. ausführlich gehandelt habe. Im Dorfe führt ſeit Menſchengedenken jedes Haus ſeinen beſonderen Namen, entweder nach dem jetzigen Beſitzer, und in dieſe Klaſſe fallen die meiſten Häuſer der ſg. Kleinen, Kleinhäusler oder Kuhbauern; oder nach einem früheren Beſitzer, und in dieſe Klaſſe zählen die meiſten Häuſer der „Großen“, der Hof- oder Roßbauern. Man findet übrigens auch unter den Häuſern der „Kleinen“ manche, die einen alten Namen tragen, zumal wenn ſie Überbleibſel eines „zerriſſenen“ oder eines ſonſt heruntergekommenen Hofgutes ſind. Seltener, wenn ſie von je her Wohnung eines Handwerkers waren. Ein Beiſpiel der letzteren Art findet ſich z. B. zu Aulendorf, das Häuschen „Branntenweiners“ auf der Eck, denn die Verhörsprotokolle von 1680 nennen in demſelben Hauſe einen wirklichen Branntweinbrenner.

Der dorfübliche Name jedes echten, alten Hofbauers iſt der eines ſeiner leiblichen oder eines längſtverſtorbenen fremden Beſitzvorfahrers, den ſelbſt die Tradition in vielen Fällen nicht mehr kennt, den man in der Regel nur noch aus den älteren Urbarbüchern ermitteln kann. Hieß nun z. B. ein einſtiger Beſitzer „Broſi“ (Ambroſius), ſo heißt das Haus ſeit Menſchenaltern „'s Broſis“ oder „Broſis“ [da man in einigen Orten den Genitivartikel vorſetzt, in anderen wegläßt], der Beſitzer ſelbſt wird nach ſeinem Hauſe der „Broſi“ genannt, wenn er ſchon Michel, Hans, Kaſpar oder Joſef getauft iſt. Wie ſich der Bauer „ſchreibt“, wie ſein Geſchlechtsname lautet, iſt auf dem Dorfe untergeordneter Natur. Gar mancher Dorfgenoſſe kennt ihn nicht einmal. Die Häuſer der „Kleinen“ werden meiſt nach dem Vor- oder Zu- oder Übernamen oder nach dem Gewerbe des Inhabers zubenannt. Neubauten erhalten jetzt faſt regelmäßig den Familiennamen des Erbauers, da die Familiennamen mehr und mehr in Gebrauch kommen, ſeitdem die Geſchworenen- und Wählerliſten, Stammrollen und Steuerzettel auch dem Landbewohner ſeinen Geſchlechtsnamen oft genug in's Gedächtnis zurückrufen. Unter den Über- oder Spitznamen giebt es ſolche, die der Hauseigentümer anerkennt, andere, die in ſeiner Gegenwart nicht ausgeſprochen werden dürfen. Unter letzteren ſind nicht wenig alte, im Dorfe verſchollene Familiennamen, die teils aus Mißverſtändnis, teils zufolge der alten Überlieferung eines böſen Geruchs, deſſen Entſtehung den Jetztlebenden in der Regel unbekannt iſt, geradezu als Schimpfnamen aufgefaßt werden. So werden thatſächlich ganz unſchuldige Namen wie: Hosler, Schlegel, Scherb etc. als Schimpfnamen empfunden, einmal weil der jetzige unfreiwillige Träger glaubt, das ſeien Spitznamen, oft nur deshalb, weil er dieſe Namen ſonſt nie gehört hat und er hinter dieſen ihm unverſtändlichen Lauten irgend ein Spottwort wittert, ſodann, weil ſich

an den einen oder anderen von Geschlecht zu Geschlecht die Verachtung heftete, eine Verachtung die einst ihre Berechtigung hatte, deren Entstehungsgeschichte aber längst vergessen ist, wenn z. B. der einstige Träger auf dem Hochgericht geendet oder wegen eines Verbrechens sich landesflüchtig gemacht oder sonst eine schmähliche That begangen hatte.

Gegen neuere Spitznamen, deren Sinn den Trägern verständlich ist, wehren sie sich in der Regel viel weniger, denn auch sie sind Freunde des Witzes und Humors und lassen da viel, sehr viel gelten.

Doch kommen wir zunächst wieder auf die Häusernamen der „Großen“ zurück. Sie zerfallen in mehrere Klassen, und nach diesen wollen wir sie, mit Beispielen belegt, auch betrachten. Ich möchte nur noch vorausschicken, daß diese Hofnamen, soweit es sich um Vornamen handelt, in ihren Personennamen den Geschmack des 16ten bis anhebenden 18ten Jahrhunderts darstellen. Wir begegnen also den vielen Hansen, Jörgen, Klausen, Micheln, Baschi (Sebastian), Petern, Endresen, Theissen etc. wieder, die uns schon aus den Urkunden des ausgehenden 15ten und eingehenden 16ten Jahrhunderts her so wohl bekannt sind. Wie in der Kleidermode, war der Bauer auch in der Namenmode stets um ein Jahrhundert zurück. Nur in unserem Zeitalter, wo der Bauer eben aufhört Bauer d. i. konservativ zu sein, wo einige Glückliche Gutsbesitzer und die übrigen arme, verschuldete Landarbeiter werden, halten Herr, Bettelmann und Bauer in der Mode gleichen Schritt. Die erst seit dem vorigen Jahrhundert auftauchenden Namen: Josef, Xaver kommen in den alten Hofnamen nicht vor. Jetzt heißt in manchem Dorfe je der 5te Mann Josef, und je das 5te Weib Josefa, was des Guten denn doch zu viel ist.

Alle Hof- und Hausnamen stehen, wie schon angedeutet im Genitiv und sind unvollkommene Namen, weil ihr Grundwort „Haus, Hof“ weggelassen wird und nur das Bestimmungswort im Genitiv den Namen repräsentiert. Anstatt Hanseshaus, Jörgenhof sagt man daher einfach „Hansis, Jörgen“.

Wir haben 1. Hofnamen nach Familiennamen, letztere bald im schwachen, bald im starken Genitiv, daher z. B. Fricken, Gluizen, Stotzen, neben Frickes, Gluizis, Stotzes, aus den Familiennamen Frick, Gluiz, Stotz. Die auf — er endenden Namen haben natürlich immer den starken Genitiv, daher: Schweizers, Mauchers, Kaspers etc.

Einzelne Namen kommen sogar mit der Endung der starken Deklination plus der Endung der schwachen vor. Z. B. Beckesen von Beck, wo der starke Genitiv Beckes noch einmal schwach gebeugt ist. Diesem Doppelgenitiv begegnet man unter den Vornamen häufiger als unter den Zunamen. Zu Langenenslingen finden sich aus dem dortigen Vor- und Zunamen Buck die Formen Buggis, Buggensin und Buggussengarten vor. Habsthaler Urbar v. 1420 S. 41 und 42. Ich sage Vor- und Zunamen, weil im benachbarten Hundersingen noch a. 1463 ein wirtembergischer Lehenträger der Baumburg des Namens Buck der Beller vorkommt. Hohenz. Mitteilg. IV. S. 73. Beller leben heute noch dort.

2. Hofnamen nach dem Familien- und Taufnamen eines früheren Besitzers. Der Geschlechtsname geht bald voraus, bald folgt er nach. Daher die Hofnamen: Appenhansen, Briementonis, Buckenhänsis (d. i. Hof des Hans App, Antoni Briem, Hänsi Buck); Mangenwilmen (Hof des Magnus Wilm).

3. Hofnamen nach dem einfachen Taufnamen des Besitzers. Diese Namen gehen bald nach der starken und bald nach der schwachen Deklination. Das ist namentlich der Fall bei den scheinbar einstämmigen, bei denen, welche den deutschen einstämmigen Kurznamen gleichen, die zu Familiennamen geworden sind,

denn gerade die letzteren ſind hier am bekannteſten, weil ſie die Mehrzahl aller Familiennamen bilden. Nur diejenigen Perſonennamen, welche lateiniſcher Herkunft ſind und einſt auf — ius endigten, werden durchweg ſtark dekliniert. Daher ſtets: Broſis (Ambroſii), Tonis (Antonii), Ziberis (Tiberii). Aber auch andere, welche oberſchwäbiſch wie die lat. Namen auf — ius klingen, z. B. Kaſi (Kaſimir), Raſi (Erasmus) lauten im Genitiv Kaſis, Raſis, nicht Kaſen, Raſen. Die, welche im Latein auf — us enden, können ſchwach und ſtark dekliniert werden, aber in der Schmeichelform mit dem Suffix li, le werden ſie ſtets ſtark dekliniert. Daher z. B. Kuſſen und Kuſſes, Muſſen und Muſſes (v. Dominicus und Hieronymus), aber ſtets Kußlis, Mußlis (Dominiculi, Hieronymuli). Hebräiſche, lateiniſche und griechiſche Namen, deren Schluß — s erhalten bleibt, werden ſchwach dekliniert. Daher z. B. Hannes im Genitiv Hanneſen; Euſebius (Eſeves), Genitiv Eſeveſen; Markus im Genitiv Markeſen neben Marxen.

In unſere Klaſſe gehören die zahlreichen Hofnamen wie Hanſis, Hänſis, Hänslis, Broſis, Jörglis, Michelis etc.; Hanſen, Joſten, Seppen etc. Seit dem 16. Jahrhundert iſt es Sitte geworden, die einheimiſchen Taufnamen mehr und mehr zu verlaſſen und jeden nach dem Heiligen zu taufen, an deſſen Kalendertag er eben auf die Welt kam. Aber das Volk rächte ſich an den barbariſchen Namen, es machte ſie ſich ohne alle Rückſicht auf ihre Herkunft und Bedeutung mundgerecht, kürzte ſie vorn oder hinten oder ſchnitt ſie entzwei und formte den erſten wie den zweiten Teil wieder für ſich zu einem Namen um. Die meiſten büßten ihr Vorderteil ein. Daher Hans (Jo-hans), Toni (An-toni-us), Muß (Hieronymus), Kuß (Domini-cus).

Zu den in zwei Teilen fortlebenden gehören Jock und Kob (Jockele, Köble) aus Jakob, Kätter und Threin aus Katharina, Elsle und Bethle aus Eliſabeth.

Um dieſe fremdländiſchen Vornamen, nach Zahl und Verarbeitung näher kennen zu lernen, möge hier ein Verzeichnis der gangbarſten Namen, unter denen ſich auch mißhandelte deutſche befinden, folgen.

Aiv Eva. Alea Eulalia. Alexe, Lexe und Xander Alexander. Appalaun Apollonia. Balde Wunibald und andere auf — bald endigende Namen. Bantle Pantaleon. Barbel, Bärbele, Bärmele Barbara. Barrli Barnabas. Baſchi Sebaſtian. Bathle Bartholomäus. Bene, aber auch Dick, Dikle Benedictus. Betha, Beth, Bethle Eliſabeth. Biber Bibiana. Bläſi Blaſius. Bolde Leopold und andere auf — bold endende Namen. Boni Bonifaz. Bopp, Boppel, Boppele Baptiſt. Bori Liborius. Burg, Burgele, Bull Walburga. Buzi Tiburtius. Demes Nikodemus. Dick ſ. Bene. Dolfes Adolf. Domme Thomas. Dor, Dorle, Durratai Dorothea. Drees, Endres, Enderle Andreas. Egeni Eugenius. Elogi, Logi, Loi Eulogius. Fäzi Bonifatius und Servatius. Fev, Fevle, Faif, Janafai Genofeva. Flori Florian. Fores Nicephorus. Franzele Franziska. Gälli, Gallimann Gallus. Gori Gregorius. Gidi Ägidius. Graith, Gretel Margaretha. Gull Regula. Hannes, Hanni, Hanſe, Hänſe, Hannimann Johannes. Höllaur Eleonora. Jock, Jockel, Kob, Köble Jakob. Jörg Georg. Käri Makarius. Karpes Polykarpus. Kaſi Kaſimir. Kätter, Threin Katharina. Killi Kilianus. Kloos Nikolaus. Kob ſ. Jock. Kohlaſch Scholaſtica. Krazi Pankratius. Kuß Dominicus. Lala Eulalia. Lenz Laurentius. Lipp Philippus. Lis, Lifel Eliſabeth. Lixi Felicius und Felix. Lonzi Leontius. Lor, Lorle Eleonora. Maſi Damaſus. Marti, Märti, Mäti Martin. Medes, Methes Nikomedes. Mei Maria. Annamei, Annamrei

Anna Maria. Muck Nepomuk. Mundi Raimund und andere mit -- mund endigende Namen. Muß Hieronymus. Nais Agnes. Nasi Athanasius. Nazi, Näzi Ignatius. Nysi Dionysius. Pfrein, Pfraun s. Vron. Rasi Erasmus. Remes Remigius. Rösle s. Threes. Schmaralli, Schmöralli Smaragdus. Schwalti Oswald. Senz s. Zenz. Sepp, Sepper, Seef, Seep Josef. Seves Eusebius. Sidere Desiderius. Sille Basilius. Stanes Stanislaus. Stasa Anastasia. Stines Augustinus. Stoffel Christophorus. Thees Matthäus. Theiß, Theißle Matthias. Toni Antonius. Traut, Trudd, Trudel, Trull Gertrud. Threin s. Kätter. Threes, Rösle Theresia. Ulian, Juliana. Välli Valentin. Veri Xaverius. Vester s. Zillvester. Vitzi, Vizenz Vincentius. Vrein, Pfrein Verena. Vron, Vraun, Pfraun Veronika. Zäch, Zäches Zacharias. Zälle Marcellus und Marcellinus. Zenz, Senz Crescentia. Zibel Sibylla. Ziberi Tiberius. Zill Cäcilia. Zillvester, Vester Silvester. Zipper Cyprianus. Zischg Franziscus, Zischga Franziska. Zissi Narzissus auch Azissi. Zixi Sixtus. Zoffei Sophia. Zusel Susanna. Zyri, Zòkas Cyriakus.

Unter den Hofnamen, welche aus Vornamen gebildet sind, giebt es eine Unterklasse, welche den Namen von Vater und Sohn, selten von Vater, Sohn und Enkel enthalten. Z. B. Deißlengallis, Michelisklosen (d. i. Hof des Gallus des Sohnes des Matthias; Hof des Nikolaus des Sohnes des Michael); Michelisklosenfidelis (d. i. Hof des Fidel, des Sohnes des Nikolaus, des Sohnes Michaels). Einen Hofnamen aus dem Vornamen von vier Generationen kenne ich nicht, wohl aber einen Kleinhäuslerhausnamen dieser seltenen Gattung, nämlich Maxelftenisenantonisjosefen, d. i. Haus Josefs, des Sohnes Antons, des Sohnes Augustins, des Sohnes Maximilians; ein Namenungeheuer, das einerseits durch eine notwendige Differenzierung und andererseits durch die Macht der Gewohnheit, Name an Name zu reihen, entstanden ist. Es ist denn jetzt auch durch einen Spitznamen verdrängt worden. Die Hausnamen der „Kleinen“ weisen nur ganz ausnahmsweise derlei genealogische Formen auf.

4. Hofnamen nach Vornamen mit dem nachfolgenden Zusatz — bauren (= bauers) oder dem vorausgehenden Prädikat Baur. Z. B. Deißenbauren, Hansenbauren, Klosenbauren, Veitenbauren oder Baurhansen, Baurseepen. Letztere Gattung findet man selten.

Die Hausnamen der Kleinhäusler sind, wie zum Teil schon erwähnt, gebildet 1. aus Familiennamen, welche sich wie die der Hofnamen verhalten; 2. aus Vornamen, die sich ebenso verhalten; 3. nach einem Amts- oder Gewerbenamen, 4. aus Spitznamen und 5. nach der Lage des Hauses.

Die nach Dorfämtern oder Gewerben zubenannten Häuser lauten z. B. Ammes (Ammanns, Amtmanns, in den ehemals vorderösterreichischen Dörfern), Altammesen, (alten Ammanns); Bannwarts (Bonnwarts, Baunwarts); Burgameisters; Bettelvogts; Büttels; Dorfpflegers; Dorfbaumeisters; Frohnmeisters; Hagenhalters; Holgapflegers; Kirchenpropsts; Kirchenvogts; Mesmers; Richters; Schultesen (Schultheißen); Waldmeisters; Wächters etc. Die von Handwerkernamen gebildeten lauten z. B. Blattmachers, Baders, Balbierers, Schmids, Secklers, Strickers, Tuchers, Webers etc. Eine Unterabteilung bilden die Häusernamen, wo der Handwerkername mit dem Vornamen des Handwerkers verbunden ist. Z. B. Biermichels (eigentlich des Biersieders Michel); Maurerfranzen; Mausfriederis (des Dorfmausers, Maulwurffängers Friederich); Ölseppen (des Öler oder Ölmüllers Josef); Schreinermartis; Schuhchristis (des Schuhmachers Christian); Weberhansen; Zimmer-

tonis (Zimmermanns Anton). Selten ſind Formen wie Boſcherdokters, Paullehrers, Haugenwebers d. i. des Doktors Boſcher, des Lehrers Paul, des Webers Haug. Hieher gehören auch die Häuſernamen nach dem Gegenſtand des Handels eines Beſitzers, z. B. Salbenjockels, Schneckenſtoffels, Schnellerjockelis, Taubenmichels, Vogelmattheißen, die mit Wagenſalbe, Schnecken, Schneller u. ſ. w. handelten.

Die Häuſer der Großbauern führen deshalb weder Amts- noch Gewerbenamen, weil es bei den Hofbauern für eine Art Schande galt, ein Amt anzunehmen oder ein Handwerk zu betreiben. Die Dorfbeamteten waren eben einſt jedjährlich wechſelnde Geſchöpfe einer gnädigen Herrſchaft, die Handwerker vermöge der alten Dorfverfaſſung ſtets arme Schlucker.

5. Häuſernamen nach Spitznamen. Ich gebe zwei Proben. Eine aus einem Donauſtädtchen und eine aus einem benachbarten großen Dorfe.

I. Achtundvierzgerle. Alabaſter. Bachdeckler[1]). Bamper[2]). Bobe. Beinermuck. Braunbierbaſte. Bierfäßle. Brillennäze. Bſchole[3]). Das Daizele[4]). Dächlebicker. Datzenſeiler. Diana[5]). Doggaburg[6]). Fetzenhäfner. Fuzerbeck. Gähbock Geigenpättel[7]). Glitzer[8]). Griech. Gurra (ein Weib)[9]). Gwalt[10]). Hannivetter. Hätzebätze[11]). Heurofel. Katraback (ein Weib)[12]). Klapf. Knopfloch[13]). Kritter[14]). Kruzi[15]). Kümiſäckle. Kunſter. Ladbäs[16]). Landwehr. Lavatti. Linkküfer[17]). Lumpendunker. Moſter. Napolleon[18]) Närrſchweber Pecheler. Peterdätte[19]). Pfloſterer. Pfingſtros[20]). Pfòche. Plane. Profeſſor. Der Rantiffe[21]). Ein Haus Rantiffeſuppes. Saturnus. Scheißhäuslismoler. Scherrmaus. Schlattermarte[22]). Schmeari. Schmearaſchmotzle. Schneck. Speacker. Stumpenkönig. Syruper[23]). Tenorbrille. Trillum. Unterlufter[24]). S'Wib[25]). Wuwu. Ypſilanti[26]). Zicke. Zitterälle[27]).

II. Aus dem Dorfe. Bachpfarr, Bockpfarr, Kratzpfarr, der rote Pfarr. Die erſten drei ſind „erſtickte“ Studenten der Theologie, die wieder aufs Land zurückkamen. Einer wohnte am Bach, einer im Dorfteil „Kratz“. Der Bockpfarr iſt nach dem Ziegenbock zubenannt, den er als Studioſus während der Ferien im Dorfe herumführte. Der rote Pfarr hatte rote Haare und ſpielte in einem Oſterſpiel den Pfarrer. Bettmaler. — Der Biſchof. Dieſer trug eine uralte „Dächleskappe“, deren Meerrohrreif vom Regenwaſſer und der folgenden Wiederaustrocknung ſich vorn und hinten wie die Hörner einer Biſchofsmütze aufgebogen hatte. Ich habe ſie wohl 20 Jahre lang tragen ſehen. — Blaßpeter (Peter mit der Glatze). Bonapartle (ein Veteran, der ſtets von Bonaparte erzählte). —

[1]) Eigentlich nach der Hausfrau Thekla am Bach. [2]) ein kleiner kurzbeiniger dicker Mann. [3]) gutmütiger Einfaltspinſel. [4]) Bedeutung unbekannt. [5]) Nach ſeinem Leibhund. [6]) Walburga mit der Dogge (Puppe). [7]) wie 4. [8]) Von den glänzenden Rockärmeln, an welche er die Naſe wiſchte. [9]) eigentlich Stute. [10]) Ein Winkeladvokat von a. 1848, der alles mit „Gwalt“ durchſetzen wollte. [11]) Plaudermaul. [12]) wie Nr. 4. [13]) wegen des kleinen Mundes. [14]) einer der mit ſteifen, weitausgegrätſchten Beinen geht. [15]) Nach dem Leibfluch. [16]) eine Frau Baſe, die jedermann Vetter nannte und einen ſehr großen Mund (Lade) hatte. [17]) der mit der linken Hand arbeitete. [18]) der Napoleon III. ähnlich ſah. [19]) weil ihm ſein Weib immer „Dätte“ (Väterchen) rief. [20]) wegen des roten Geſichtes. [21]) wie Nr. 4. [22]) eigentlich Martin Schlatterer. [23]) ein Bierbrauer, der Syrup verarbeitete. [24]) wo der Unterwind beſtändig geht. [25]) eine aus der Gegend wo man wib für weib ſagt. [26]) wegen ſeiner Agitation für die Befreiung der Griechen in den 30ger Jahren. [27]) eigentlich der an dieſem Orte unbekannte Familienname Zitterell, welcher z. B. in Unterwachingen vorkommt.

Brühlbuhzer (ein kleines Männchen bûzer, das am „Brühl“ wohnte). — Das Buch (meretrix). Man hieß ſie auch die Lotterie. — Dorfgockeler. — Froſchuſchel (ein hyſteriſches Weib, in dem man Töne, wie von quackenden Fröſchen hörte.) — Furzluckas. — Das Galfter (ein Weib, galfter bedeutet hier Geſpenſt). — Das Herrgöttle (von dem beſtändigen Ausruf: O du liebs H.). — Hennenſtelz (weil der Mann einer verunglückten Henne einen Stelzfuß gemacht hat). — Hoſenladenbeck (weil dieſer Bäcker die üble Gewohnheit hatte beim Müßiggehen die Hände hinter den Hoſenladen zu ſtecken). — Die Hüte (eine Familie, deren Großeltern aus Tirol eingewandert ſind und deren Töchter entgegen der hieſigen Landesart hohe Hüte trugen. Man nannte das Haus auch ſpöttiſch die Hutfabrik). — Der Juhui. — Der Juppenſack (weil er ein Mutterſöhnlein war und der Mutter immer an der Juppe hieng). — Das kalt Schneiderle (das immer fror). — Der Katzenähne (Liebhaber, eigentlich Großvater der Katzen). — Der Kniewetzer (nach dem Gang). — Der Lällimann (nach dem im Dorfe wohlbekannten Lällimann von Baſel, weil er ſtets die Zunge herausſtreckte. Hier heißt die Zunge „Lälla“). — Der Lang Glauben. — Der Maraxel (weil er im Rauſche alles zu „maraxeln“, zu maſſakrieren drohte). — Die Ölpompel (ein dickes ſchmieriges Weib). — Das Gſchoß (ein Weib, das wegen Kopfnervenleiden, was hier das Gſchoß genannt wird, Jahr aus und ein den Kopf mit roten Taſchentüchern verbunden hatte). — Das Riffelblatt (Zänkerin). — Reimenraſi (weil er immer in Reimen ſprach). — Der Rueß (ein a. 1799 zurückgebliebener Ruſſe ohne Familienname. Später Peter Ruß). — Silberbaſte (wegen ſeiner Thaler). — Sündenbein (wegen eines alſo lautenden Schimpfes). — Die Trompet. — Der hohe Wafferfall (ein ſehr langes Weibsbild). — Das Weihwaſſer (ironiſch für Branntwein). Die Wurz (wegen der Kleinheit). Das Zifferblatt (ein Weib, das einſt einen Uhrmacher heiraten wollte und dem die böſe Dorfjugend nächtlicherweile ein Zifferblatt unter das Kammerfenſter gemalt hat). —

6. Hausnamen nach ihrer Lage. Jedem der vorgenannten Hausnamen kann ein Grundwort, gleichſam zur Differenzierung vorgeſetzt werden. Daher Bergweber, Kirchlemichel, Bachſchreiner, Zugenmichel (an der Zuge, laufender Brunnen) etc.

Anhang. Die Hofnamen des ſüdlichen Oberſchwabens. Die Waſſerſcheide zwiſchen Donau und Rhein (Bodenſee) ſtreicht mitten durch Oberſchwaben von Weſt nach Oſt. Im Donaugebiet ſpricht man die breitſchwäbiſche Mundart, im Rheingebiet die mittelhochdeutſche, das ſog. Alamanniſche. Im „alamanniſchen“ Gebiet herrſcht das Einödſyſtem, das Syſtem urſprünglicher Hofanlagen, im „ſchwäbiſchen“ das der Dorfanlagen vor. Dort giebt es Gemeinden, mit 60—100 Parzellen, welche zu einem guten Teil Hofnamen nach Familiennamen, aber ſelten nach Taufnamen tragen, wie wir das im geſchloſſenen Dorfe kennen gelernt haben. Nahezu die Hälfte der Namen dieſer zerſtreut liegenden Höfe und Häuſer ſind reine Flurnamen. Eigentliche Wohnortsnamen auf — weiler, — hof, — hofen, — haus, — haufen etc. ſind in ſolchen Gemeinden ganz dünn geſät. Unter den 96 unten folgenden Parzellennamen der Gemeinde Vogt (mit rund 1600 Seelen) ſind z. B. nur 3 eigentliche Wohnortsnamen und dieſe blutjung, nämlich: Edengut, Neuhaus und Rankhäusle. Die andern ſind Flur- und Geſchlechtsnamen. Letztere ſtehen bald im Dativ (ſcheinbar Nominativ), bald im Genitiv. Die erſteren wegen der alten Konſtruktion „zum“, die letzteren als genitiviſche Ellipſen, weil das Grundwort „Hof, Haus“ weggelaſſen iſt. Schon im 11ten Jahrhundert finden ſich beide Konſtruktionen an ein und demſelben Namen gleichzeitig.

Z. B. a. 1094 ze demo Williheris (Willatz); ze demo Iſinhartis (Eiſenharz) Baumann, Quell. z. ſchwz. Geſch. III S. 47. Ebendort iſt ein Beiſpiel für die rein dativiſche Konſtruktion ze demo Siggun (j. Siggen). Hier natürlich nur an ſg. Vornamen, da es noch keine Geſchlechtsnamen gab. Aber im 13ten Jahrhundert finden wir in Oberſchwaben ſchon einzelne Familiennamen als Hofnamen, denn in dieſem Jahrhundert nahmen unſere Bauern Familiennamen an. In den Städten, z. B. in Konſtanz, gab es ſchon einzelne im letzten Viertel des 12ten Jahrhunderts (z. B. Hafinari, Johelarius, was Handwerkernamen ſind). Viele Hofnamen des ſüdlichen Oberſchwabens ſind ziemlich jung, weil ſie verhältnismäßig ſpät auf gerodetem Boden wuchſen. Der alte Reichsforſt, der Altdorfer Wald mit ſeinen Ausläufern war viel größer denn heutzutage. Die vielen auf — reute endigenden Ortsnamen, die ſich um ſein Trauf herum finden, ſind dafür ein beredtes Zeugnis. Für die Gegend um Aulendorf kann ich eine Reihe von namengebenden Beſitzern nachweiſen, die ich in den dortigen Amtsprotokollen gefunden habe. Z. B. Röhren, a. 1516 Jakob Rör zum Rören. Ober- und Unterrauhen (falſch iſt das an der Tafel ſtehende Unter-Auen), anno 1510 Steffan Ruch zum underen Ruchen. Um dieſe Zeit auf dem Hofe Boſen ein Jäck Bos zum Boſen; auf dem Hofe Lohren ein Jörg Lohr; a. 1642 Martin Multur zum Multer, j. Hof Multer. Zur ſelben Zeit auf dem Hofe Vogelſang ein Benedikt Vogelſang. Mitunter findet man die Geſchlechtsnamen ganz in der Nähe von Höfen, die nach ihnen zubenannt ſind. So z. B. Spenen, a. 1684 ein Martin Spen zu Waldwerden. Pfauen, a. 1684 Hans Pfaw zu Dietenweiler. Bierenſtiel, a. 1684 Michel Bierenſtiel zu Grund. Spinnenhirn, a. 1684 Jörg Spinnenhirn zu Hecht. Lempen, a. 1684 Hans Jerg Lemp zu Kerlenmos etc. Aus ſolchen Namen ſind halbe Gemeinden zuſammengeſetzt.

Ich wähle als Beiſpiel die Ortsparzellen der Gemeinde Vogt OA. Ravensburg, deren es in Wirklichkeit 97, offiziell 89 ſind. Ich ſcheide hier als eigentliche Orts- und Flurnamen folgende Parzellen aus:

I. Aich. Bachhäusle. Bachſchmelze. Berg (2 mal). Breite. Büchel. Damoos. Dürrmoos. Edengut. Forſt. Grub. Gruben. Grund. Hag. Halden. Hartmannsberg. Hengenen. Höfen. Holzmühle. Karſee. Kehlismoos. Moſisgreut. Mösle. Mühlenwieſen. Neuhaus. Oberholz. Rankhäusle. Reckendürren. Reute. Rohrmoos. Rothhaus. Schachen. Schlüſſelberg. Schweinberg. Spiegelhaus. Stocken. Unterhalden. Unterholz. Unterſteig. Waldeck. Waldwerden. Weiher. Wies. Wiesholz. Windbühl (47).

II. Parzellen nach Perſonennamen. Hievon ſind:

1. Vornamen, nur Abraham (1).
2. Familiennamen.
   a) Im Dativ, = zu dem: Baumann. Bierenſtiel. Blaſer. Engel. Füßinger. Gaukler. Glonker. Hankel. Luber. Karter. King. Knöbel. Knöbele. Küchel. Luber. Marktanner. Meßner. Moſer. Neſer. Reich. Reinacker. Schicker. Sieber. Spehnenmartin. Spehner. Stübling. Vogt. Wucher (28).
   b) Im Genitiv: des Blöden. Bommen. Boſchen. Deibers. Denken. Dinglers. Eggen. Enderſen. Flammen. Glaren. Hehnen. Heißen. Joſen. Mollen. Spehnen. Reifen. Ruggen. Sommers. Tanners. Zeihers — Hof (20).

      Spitzname iſt vielleicht: Schnellenbecken, da in einem Donauſtädtchen der Spitzname eines Bäckers heute noch „Schnellbeck“ lautet (1).

      Zuſammen 97 Parzellennamen.

Einige der unter den Flurnamen aufgeführten Parzellennamen könnten auch Familiennamen ſein, z. B. Büchel, Gruben, Stocken, da Büchel, Grub und Stock auch als Familiennamen vorkommen. Umgekehrt kann Reinacker Flurname ſein. Vgl. aber den Bauer Mueßacker zur Wilhelmskirch (a. 1684). Die Parzellennamen verteilen ſich, wie aus der Zuſammenſtellung zu erſehen, nahezu hälftig auf eigentliche Ortsnamen und auf Familiennamen. Die meiſten der hier angeführten Geſchlechtsnamen finden ſich in der Landwaibelamtsrechnung der Landvogtei Oberſchwaben für 1684, die ſich im Aulendorfer Archiv befindet, wieder vor. Dieſe iſt in den mit 1684 bezeichneten Citaten gemeint. Alle andern könnte ich als oberſchwäbiſche Familiennamen aus anderen Quellen nachweiſen. Nur über ein paar möge etwas bemerkt ſein. Bierenſtiel gab es noch in dieſem Jahrhundert auch zu Saulgau; a. 1684 Bierenſtengel zu Danketweiler. Spenenmartin kommt in Landvogteiakten des 17. Jahrhunderts nicht als Haus-, ſondern als Familienname vor, obwohl es urſprünglich ein Hausname iſt. Ich ſtellte daher Spehnenmartin unter die Familiennamen. Eggen iſt mir Genitiv des Familiennamens Egg, wie er z. B. a. 1684 zu Kochen in der Landvogtei vorkam. Der Familienname Flamm iſt a. 1684 Flamb geſchrieben. Der Name Knöbele ſteckt ſchon a. 1185 in Chnoblisberc (bei Buggenſegel, bad. Seekreis), Zeitſchr. f. OR. I S. 323. A. 1684 Der Fieffinger zum Fieſſinger. Mit dieſem ſind genannt Kaſpar von der Aich, der Heiß zum Heißen; Michel Bauz zum Bauzen; der Marktanner zum Moſer; der Stüblin zu Emmenweyler. Die jetzige Endung — ing in Stübling iſt dort überall einheimiſche Ausſprache für mhd. în. Daher ſpricht man dort noch heute „wing, ming, ſchwing“ für wîn, mîn, ſchwîn (Wein, mein, Schwein). So iſt auch Aberlingsbühl OA. Tettnang = Aberlinsbühl. Riedlings OA. Leutkirch heißt im 11. Jhrhdt. Ritilines (Förſtem. ON.B.) Eplings (OA. Wangen) im 13. Jhrhdt. Mepplins d. i. zum Epplins Baumann, Geſch. d. Allg. 1,521. Miezlings b. Lindau, a. 1170 Muſilines Baumann a. a. O. 1,339. Dießlings b. Memmingen a. 1166 Diezelinis Baumann, Neues Archiv 8,154. Nebenbei erſehen wir aus dieſen Anführungen, wie alt oft ſolche Hof- und Weilernamen ſind. Vogt iſt an ſich Familien- und Hofname, obwohl es jetzt 65 Einwohner zählt. Ein einziger Hof kann in gar viele Häuslergütchen zerfallen. Ein ſchlagendes Beiſpiel iſt Hatzenthurm OA. Ravensburg, das ehedem aus zwei Höfen beſtand. Der eine iſt noch ganz, der andere „zerriſſen“ und in nicht weniger als 23 Haushaltungen zerfallen, die freilich auch darnach ſind.

Ehingen. Buck.

Aus der Geſchichte eines ulmiſchen Dorfes.

Burg Berolfſtat mit Umgebung.

Fährt man mit der Bahn von Stuttgart nach Ulm, ſo ſieht man kurz vor dem Einfahren auf die Station Beimerſtetten gegen Oſten in der Entfernung einer Stunde die Kirche von Bernſtadt nebſt etlichen Häuſern des Dorfes. Der Turm war einſt, vor dem „franzöſiſchen Mordbrand“ vom Jahr 1704, um 10 Fuß höher und überragte ſchlank und zierlich mit ſeinen 4 Giebeln und der fein auslaufenden Spitze die dahinter liegende bewaldete Höhe.

Der Hügel, auf welchem die Kirche ſteht, heißt von altersher amtlich „der Kirchbühl“, im Volksmund aber „der Burren“.

Dort links hart neben der Kirche ſtand die Burg der Herren v. Berolfſtat; d. h. ſie ſteht noch jetzt, aber ſeit 1432 oder noch länger iſt ſie unbewohnt. In eben dieſem Jahr wurde ſie von Hans von Berolfſtat an die Herrſchaft Ulm verkauft und diente nun als „Zehentſtadel“, bis ſie nach der Zehentablöſung durch Kauf in den Beſitz eines benachbarten Bauern überging.

Die alten Mauern ſtehen noch bis ans Dach. Sie mögen im Laufe der Zeit manche Veränderung erlitten haben, aber kurz vor der Ernte, wenn der Stadel großenteils leer ſteht, erkennt man im Innern noch jetzt an einem zugemauerten rundbogigen Doppelfenſter und an mehreren Mauerabſätzen und Fenſterniſchen etwas von dem urſprünglichen Stil und der Einteilung des Gebäudes.

Der Sage nach ging einſt über den dieſe Burg von dem feſten Kirchhof trennenden ſchmalen Ortsweg hinüber ein verdeckter Gang zur Kirche. Von dieſem Gang iſt nichts mehr zu ſehen, wenn nicht eine im Innern des Burggemäuers befindliche auffallende Niſche als Spur desſelben gelten kann.

Als am 7. Juni 1704 „die Bürg“ nebſt der Kirche und mehreren anderen Häuſern in Aſche geſunken war, wurde auf das noch ſtehende Gemäuer der Burg wie auch des Kirchturms „eine wälſche Hauben“ oder, wie man jetzt ſagt, ein franzöſiſches Dach aufgeſetzt und damit im weſentlichen der jetzige Stand dieſer Gebäude geſchaffen.

Ob die Herren von Berolfſtat den Ortsnamen ſchufen oder ob ſie ihren Namen von dem Ort entlehnten, laſſe ich dahingeſtellt. Jedenfalls ſind ſie ſo alt, daß ſie, wie Klemm in ſeiner wertvollen Ausführung, Vierteljh. 1884 S. 259 f., für ſolchen Fall zugiebt, nicht von denen von Nellingen ſich abgezweigt haben, ſondern vielmehr die letzteren als ein Seitentrieb derer von Berolfſtat anzuſehen ſind. Eine Zuſammenſtellung deſſen, was mir über dieſelben bekannt geworden, wird dieſes beſtätigen. Außer dem Ulmer Urkundenbuch von Preſſel und dem ſchon erwähnten Aufſatz von Klemm in Vierteljh. 1884 ſtütze ich mich auf ein in der Bernſtadter Pfarr-Regiſtratur befindliches Blatt, welches zwar anonym, aber wahrſcheinlich von dem damaligen Pfarrer Dieterich in Langenau vor etwa 55 Jahren geſchrieben worden iſt und, obwohl es leider keine Quelle nennt, doch die Merkmale der Quellenmäßigkeit und Genauigkeit unverkennbar an ſich trägt.

Urkundlich nachgewieſen ſind folgende Herren von Berolfſtat:

1253. Dominus Rudolfus de Berolfſtat canonicus Auguſtiensis als Zeuge. Preſſ. Ulm Urk. S. 83.

1268. Frater Rudolfus de Berolfſtat als Zeuge. Preſſ. Urk. S. 124.

1270. Dominus Rud. de Berolfſtat canonicus eccleſie Auguſtenſis et frater ſuus dominus Sifridus als Zeugen. Preſſ. Urk. S. 130.

1280, 13. Juni, Augsburg. Rud. de Berolfſtat eccleſie noſtre archidiaconus als Zeuge. Preſſ. Urk. S. 162.

Dieſer viermal genannte Rudolf mag wohl ein und derſelbe ſein.

1287. Sifridus de Berolfſtat und

1303 und 1309. Sifridus ſenior mit ſeinen Söhnen. Klemm S. 260. Deren Namen und Angelegenheiten ſind deutlicher zu erkennen in folgendem:

1301, 26. Febr., Ulm. Sivridus miles de Berolfſtat ſenior, Otto miles, Sivridus, Cunradus, Rudolfus et Sivridus, ejus filii u. ſ. w. verkaufen an Kloſter Salem „curiam noſtram dictam Cunrades Rummelgers hoff, in villa Älchingen juxta cimeterium parochialis eccleſie ſitam“ Preſſ. Urk. S. 266.

1303, 7. Jan. Cunradus de Winberg dictus Straifo verzichtet zu Gunſten des Kloſters Salem auf den Hof „curiam ſeu poſſeſſiones ſitas in Älchingen, dictas Rummelgershof, quas a me Siveridus de Berolfſtat ſenior in feudum tenuit et poſſedit quasque dicti de Salem a Siverido juniore de Berolfſtat compararunt“. Preſſ. Urk. S. 277.

1303, 26. Jan., Ulm. Verzichturkunde der Grafen von Kirchberg, betreffend den „hof ze Älchingen. den der abbete und der convent von Salmanswiler gekoufet hant umb Sivriden von Berolfftat den jungen". Preff. Urk. S. 278.

1361. Seyfrid und Fritz v. B. verkaufen an Graf Heinrich v. Werdenberg Güter zu Altheim, Langenau und Stuppelau. Klemm S. 260[1]).

1417 verfchreibt fich Jörg v. Bernftatt Thumbherr zu Augsburg wegen Kirchenfatzes zu Bernftatt, fo ein Wechfelfchaft ift zwifchen Hans v. B. feinem Vater und der Stadt Ulm. Dieterich.

1419. „Ebenfo ftellt einen ähnlichen Revers aus (der Pfarrherr oder Kirchherr) Konrad Fynlin v. Bernftatt gegen die Stadt Ulm — daß, nachdem ihm die Kirche verliehen, folche, wenn fie ledig werde, die Stadt Ulm verleihen folle." Dieterich.

Die Verleihung der Pfarrei an Konrad Fynlin (jetzt „Feinle") durch obigen Jörg v. B. oder feinen Vater Hans v. B. war demnach die letztmalige Ausübung des Patronats feitens diefer Ritter. Die Stadt Ulm aber, welche mit Hans v. B. in Wechfelfchaft ftand, hat doch nicht das ganze Recht erworben, fondern nachher war es eine Wechfelfchaft zwifchen Ulm und dem Chorherrnftift Wiefenfteig, bis diefe beiderfeitigen Patronatsrechte (und -Pflichten) auf die Krone Bayern und nachher Württemberg übergingen.

1430 „verkaufen Hans, Heinrich und Burkhard v. B. den Kirchenfatz zu B. an Propft und Konvent zu den Wengen, item die Vogtei und Vogtrecht über felbige Kirch und Widdum und ihren Teil der Vogtei über der Chorherren zu Wiefenfteig Zehenden zu Bernftatt, fo $^2/_3$ eines Viertels des großen Zehends ift, um 1500 fl." Dieterich.

1432 „verkauften die von Bernftatt: 1. Hans feine Leuth und Guth, 2 Höf, 1 Söld, die Weintafern, $^1/_2$ Teil an der Brodtafern, den Hirtenftab, item fein Gefäß, Haus, Hofraiten, Garten u. f. w., feine Söld zu Hervelfingen, feinen Reuttacker zu Holzkirch, item feinen Acker auf dem Eggenler (jetzt „Egenberg"?) genannt an Ulm um 2200 fl. und 2. Heinrich feine Leuth und Guth, 2 Höf, die Weintafern gleichhalb, $^1/_2$ der Brodtafern, 1 Söld zu Hervelfingen, 2 Höf zu Bernftadt, feine Holzmarkh, genannt der Berg, und die Neidlingerföld um 2200 fl. (auch an Ulm)". Dieterich.

1447 verkauft Heinrich v. Berolfftat (vielleicht identifch mit dem eben genannten) feit 1443 mit Anna v. Herrlingen verheiratet, feine Güter in Bermaringen und Berghülen an Heinrich v. Stein. Klemm S. 260.

„Außer Helfenftein und den Herren v. Bernftatt befaß auch Ellwangen Leibeigene in Bernftatt, die unter Werdenberg-Albeck'fcher Schirmvogtei ftanden. 1415 verkaufen auch Burkhard v. Gültlingen und Heinrich fein Sohn ihre Güter an Ulm um 450 fl." Dieterich.

Diefe letztere Nachricht legt es nahe, Bernftadt und feinen Adel mit dem Berneck im Oberamt Nagold in verwandfchaftlicher Beziehung zu denken, da letzteres feit dem 12. Jahrhundert feinen eigenen Adel hatte und seit dem 14. Jahrhundert bis heute im Befitz derer v. Gültlingen ift. Diefe Familie mag fich, nachdem fie das Städtchen Berneck zuerft halb und nachher 1395 ganz in ihren Befitz gebracht (Befchreib. des Königr. Württ. 1863, S. 855), gerne von dem entlegenen Punkt auf der Ulmer Alb zurückgezogen haben. Die Agnes v. Bernegg aber, welche Klemm S. 260 als Gattin des Hans v. Ufenloch um 1414 erwähnt, könnte fich als eine Schwefter oder Tochter jenes Burckhard v. Gültlingen-Bernftatt (oder auch Gültlingen-Berneck?) herausftellen.

Ebenfo drängt fich die Vermutung auf, daß diefer Hans v. Ufenloch derfelbe „Ritter Hans v. Ufenloch" oder der Sohn desfelben fei, welchem, wie mir Herr Diak. Klemm gütigft aus Kerlers Gefch. der Grafen v. Helfenft. S. 53 mitteilte, Graf Ulrich v. Helfenftein 1371 ein Gut zu Bernenftatt abkaufte. Als Sitz diefer einft hier begüterten Ritter v. Ufenloch betrachte ich, fo lange kein Gegenbeweis geliefert ift, den nur 1 km von Bernftadt entfernten Berg Ofenloch. Diefer Berg, welcher fonft nach allen Seiten fchroff abfällt und nur auf einer kurzen Strecke in leichterer Senkung mit der Umgebung zufammenhängt, könnte auf einer vorfpringenden Fläche

[1]) A. d. R. Hier mag noch erinnert werden an die Urkunden des Ulmer Archivs von 1389 und 1398. Verh. des Vereins f. Kunft und Altertum, Neue Reihe, III. Heft S. 59 und 64.

Bernstadt gegenüber, nahe der Stelle, wo er am leichtesten zu ersteigen ist, eine Burg getragen haben. Mehrere am Abhang dieses Vorsprungs herumlaufende Terrassen scheinen verschüttete Gräben zu sein. Das Fehlen jeder Spur von Gemäuer und Umwallung erklärt sich neben dem Umstand, daß die Burg schon vor mehr als 500 Jahren verlassen war, auch daraus, daß die Oberfläche des Berges vor Zeiten zwar bewaldet („Loch" und „Loh" kommt im Bernstadter Dorfbuch noch im 17. Jahrhundert häufig vor = Wald) und jetzt wieder teilweise mit Wald bedeckt, dazwischen hinein, vielleicht Jahrhunderte lang, wie die noch sichtbaren Furchen zeigen, unter dem Pfluge war. Überdies werden auf dem Berge Steine für Straßenbau gewonnen, wobei es sich von selbst versteht, daß zuerst alles etwa vorhandene Mauerwerk über der Erde abgetragen wurde, ehe man nach Steinen unter der Erde grub. Bemerkenswert ist auch, daß fast die ganze Oberfläche des Ofenlochs, Feld, Wald und Weide mehrere Hundert Morgen messend, nicht parzelliert ist wie der sonstige im Privatbesitz befindliche Boden dieser Gegend, sondern bis vor Kurzem einen unzerteilten gemeinschaftlichen Besitz zweier Bauern bildete, welcher erst vor wenigen Jahren in 2 Hälften vermessen und zerteilt wurde. Diese beiden Bernstadter Bauern mögen wohl durch Kauf die Rechtsnachfolger der Grafen v. Helfenstein und weiter zurück der Ritter v. Ufenloch geworden sein, gleichwie einer derselben die Burg derer v. Berolfstat inne hat.

Wenden wir uns wieder den letzteren zu, so ist auffallend, daß als erster bekannter Träger des Namens ein Canonicus, Archidiakonus in Augsburg auftritt und daß alle weiteren Urkunden nur den 200jährigen Untergang des Geschlechts anschaulich machen.

Ein Canonicus wird jedenfalls nicht der Urheber des Geschlechts gewesen sein, vielmehr mahnt dessen Stand an jene ungemessenen Opfer an Blut und Gut, welche so manches sinkende Rittergeschlecht der Kirche brachte, teils um überhaupt dem frommen Bedürfnis genug zu thun, teils um die eigenen und der Väter Missethaten auf diesem Wege zu sühnen.

Der Hof zu Älchingen, welchen die Ritter von Berolfstat im Jahr 1301 verkauften, muß nicht schlecht gewesen sein, denn der Bauer Konrad hieß gewiß nicht umsonst der Rummelger, d. h. der, welcher lauter Rahm milkt (? Red.) oder bei welchem jedes Ei zwei Dotter hat. Von jenem Verkaufe an, zu welchem die ganze Sippe in schmerzlichem Entschluß Wort und Namen gab, dauerte es noch 131 Jahre, bis die 2 letzten des Geschlechts um je 2200 fl. ihre sämtlichen Höfe und Sölden und Rechte in Bernstadt und Umgegend samt ihrem „Gefäß", ihrer Stammburg, preisgaben, und noch weitere 15 Jahre, bis einer dieser 2 letzten und letzesten auch vollends seine angeheirateten Güter über dem Blauthal verkaufte. Damit war das Ende ihrer Ritterschaft besiegelt. Was seitdem aus ihnen geworden, wissen wir nicht.

Überblicke ich den ganzen Verlauf, so erscheint es mir als durchaus wahrscheinlich, daß der um 1253 auftretende Augsburger Canonicus eine wenigstens 100jährige oder noch längere Zeit der Blüte seines Stammes hinter sich hatte, daß also Kerler durchaus Recht haben kann, wenn er sagt, daß diese Herren von 1147 bis 1515 vorkommen (Vierteljh. 1884 S. 259). Steht es aber so, dann hindert uns nichts, vielmehr die Gleichheit der Wappen, die Ähnlichkeit der Namen und die Lage der Besitzungen fordert uns nach Klemm (a. a. O. S. 259) auf, die Herren von Nallingen als einen Seitenzweig derer von Berolfstat anzusehen, welcher diesen einen Teil ihres Vermögens entzogen hat. Der „Hof Rusenbart zu Berunstat", welchen Sitz v. Nallingen mit seiner Frau Ann der Schnapperin 1351 zur Stiftung des Spitals in Geislingen verwendete, war ohne Zweifel ein Teil des alten Bernstadter Stammguts (Vierteljh. 1884 S. 25).

Hier haben wir den Namen des Orts Berunſtat, wie er noch jetzt geſprochen wird. Nehmen wir an, daß dieſe kürzere leichtere Form nicht die urſprüngliche war, ſondern erſt durch Abſchleifung aus dem urſprünglichen Berolfſtat entſtanden iſt, ſo erforderte jedenfalls auch dieſe ſprachliche Veränderung längere Zeit. Dieſe abgekürzte Form erſcheint aber ſchon auf der Rückſeite der oben erwähnten Urkunde vom 26. Jan. 1303 von gleichzeitiger Hand „ſupra curia Sifridi de Berunſtat in Alchingen". Preſſ. Urk. S. 278. Das Zwiſchenglied zwiſchen beiden Formen haben wir in der Urkunde vom September 1281, Gmünd, über den Verkauf der Burg Ehrenſtein von Graf Eberhard von Wirtemberg an das Kloſter Söflingen: „hoc jus advocaticium (predicta abbatiſſa et conventus) receperunt de curia dicta Bevingershof in Berolzſtat" (Preſſ. Urk. 167). Dieſer Hof, welcher vor 600 Jahren von einem Inhaber jener Zeit der Bevingershof hieß, dürfte in demjenigen Hof, deſſen Inhaber um 1600 der „Bauer am Schlos" und jetzt „Schloßbauer" heißt, wieder zu erkennen ſein an der Gilt, welche derſelbe bis in die neue Zeit herein „von ſeinen Mähdern auf der alten Wiese" den Frauen zu Söflingen zu liefern hatte. Ließ man im Namen Berolfſtat das f aus und ſprach das nun entſtandene Berolſtat oder Berolzſtat ſchnell weg, ſo fehlte nicht mehr viel zu dem kürzeren Berunſtat oder, wie man jetzt der Ausſprache gemäß ſchreiben müßte, „Bärenſtatt". Seit der Zeit, da die Ritter für immer ihres hieſigen Beſitzes ſich entledigten, dachte kaum mehr ein Menſch daran, den Ort „Berolfſtat" zu nennen. In den mir vorliegenden örtlichen Urkunden, welche doch bis in das 15. Jahrhundert zurükgehen, findet ſich nicht eine Spur davon, daß der Ort jemals anders als „Bärenſtatt" oder „Berunſtat" genannt worden wäre.

Auch die Burg wird ihr ritterliches Anſehen bald vollends eingebüßt haben. Das ganze Gebäude einſchließlich der beiden rechts und links vom Eingang angebauten Flügel, welche durch eine Mauer mit weitem überwölbtem Thor verbunden waren und ſo den Hofraum umſchloſſen, beſtand aus einem nicht ganz regelmäßigen Quadrat mit etwa 22 m Seitenlänge. Gegen N. und W. iſt es mit einem Graben umgeben, deſſen Breite von der Mauer bis zum Rand des ſchräg aufſteigenden Walles gerechnet 12 bis 13 m betrug. Der um den Graben laufende Wall erhob ſich im vorigen Jahre noch über den Boden der angrenzenden Wieſe um 3 bis 4 m. Da der Wall gewiß in den 450 Jahren, ſeitdem er ſeinem urſprünglichen Zweck nicht mehr zu dienen hatte, mehr und mehr von ſeiner Größe einbüßte und ebenſo auch der Grund des Grabens mehr und mehr ſich hob, ſo wird es kaum zuviel ſein, wenn wir die ganze urſprüngliche Tiefe des Grabens, von der Höhe des Walles an gerechnet, zu 8 m ſchätzen. Jetzt iſt der Graben von einem Bächlein durchfloſſen, bildete aber bis in die neuere Zeit herein einen See, welcher bis zu einer gewiſſen Tiefe abgelaſſen werden konnte. Wie manches alte Waffenſtück und ſonſtiges Gerät mag während der Kriegsſtürme, die in 7 bis 800 Jahren an dieſe Mauern prallten, in den See verſunken und in deſſen nun verhärtetem Schlamm verborgen ſein! Möglich wäre es, daß der Graben ſich auch der Oſtſeite entlang fortgeſetzt und daß eine Brücke die Verbindung zwiſchen Burg und Außenwelt vermittelt hätte. Hier wäre er dann, als das Gebäude einem friedlicheren Zwecke übergeben war, zu bequemerer Ein- und Ausfahrt, vollſtändig ausgefüllt worden. Jetzt erſcheint das Gebäude von Oſten her, wo der Eingang iſt, als völlig friedlich und wehrlos. — Daß es gegen Süden jemals von einem Graben begrenzt geweſen ſei, iſt nicht anzunehmen; denn hier lehnt ſich die Burg an den feſten Kirchhof, deſſen Mauer derart neben ihr herläuft, daß eine etwa 26 m lange und 4 m breite Hohlgaſſe gebildet wird, die im Kriegsfall ſehr leicht zu ſperren war. Überdies ſoll ja der Sage nach einſt, wie oben bemerkt, ein verdeckter Gang über dieſe Gaſſe hinüber von der Burg zum Kirchhof geführt haben.

Eben dort ist auch der älteste Teil der Kirche, die mit hohem Tonnengewölbe versehene Sakristei, von der Kirchhofmauer kaum 3 m entfernt. Diese Sakristei scheint einst, worauf gefundene Grundmauerreste schließen lassen, der Chor einer altromanischen Kirche gewesen zu sein. Die spätere Kirche mit spitzbogiger Fensteranlage und Chorwölbung hat man auf die andere (südliche) Seite des Turms verlegt, so daß jetzt der Turm zwischen der Sakristei und dem Chor sich befindet. Kirche und Burg standen also einst noch in näherer Beziehung zu einander als jetzt; sie deckten sich gegenseitig und hatten mit einander Schutz von der Umfassungsmauer des Kirchhofs, welcher mit einer Weite von 45 bis 55 m in unregelmäßiger Rundung sich an das Terrain anschließt.

Der „Burren", auf welchem diese Gebäude stehen, fällt gegen S. und W. steil ab. Auf demselben liegt noch gegen W. unterhalb der Burg und Kirche der Pfarrhof mit Gebäude und Gärten. Gegen Norden grenzt an den Burgwall und Pfarrhof die umzäunte „Hofwiese", als Glacis der Festung im Verhältnis von 1 : 15 gegen NW. sich senkend, eine Fläche von etwa 100 m im Quadrat. Unterhalb des Kirchhofs, Pfarrhofs und der Hofwiese begrenzt den Burren „die lange Wiese", etwa 50 m breit und 300 m lang, jetzt stets trocken, wenn nicht ein Schneegang oder Wolkenbruch von Beimerstetten her besondere Wassermengen liefert. Als aber die umgebenden Höhen noch in größerer Ausdehnung bewaldet waren und „der See" bei Beimerstetten und „die Wette" bei Bernstadt noch Wasser zu haben pflegten, mag es wohl möglich gewesen sein, die „Langewiese" beliebig unter Wasser zu setzen und zugleich noch ihre Fortsetzung, die Brühlwiese, auf weitere 300 m bis zum Anfang des Staatswalds „Berg", an dessen Fuß das seit ein paar Jahren zugeschüttete „Hexenteichle" fast wie der Rest einer alten Schleuse aussah. Jedenfalls standen einem Feind gegen W. und auch gegen S. und N. starke Hindernisse im Weg, welche genommen werden mußten, ehe er an die Burg kommen konnte. Ob die Burg gegen Osten Schutzwehren hatte, die jetzt nicht mehr zu sehen sind, ist schwer zu sagen. Vielleicht schien sie nach dieser Seite hin durch die benachbarten umfriedigten Höfe und durch die Freundschaft mit denen von Alpeck, Ufenloch und Osterstetten geschützt genug.

Freilich kam von eben dieser Seite her ein Kampf gegen das für die Jetztzeit Unpraktische, Rittermäßige, welchem sie nicht gewachsen ist. Aber eben dieser Kampf gegen die Reste des alten Rittertums förderte Überreste aus einer viel älteren Zeit zu Tage.

Als der jetzige Inhaber der Burg im Frühjahr 1884 daran ging, den Wall abführen und der angrenzenden Hofwiese gleich machen zu lassen, zeigte der Wall folgende Schichtung: zu unterst eine Schichte von Kohle und Asche 5 bis 10 cm stark, stellenweise 2 solche Schichten, durch dunkle Lehmerde von einander getrennt; über diesen Brandresten eine Schichte von dunkelblauem Lehm 1 bis 2 m stark, über diesem eine Schichte gelben Lehm mit Sand vermischt; darauf diesen gelben Lehm mehr und mehr in steiniges Geröll übergehend; schließlich oben eine neu angewachsene Kulturschichte von schwarzer Humuserde. In den untern Schichten, hauptsächlich in dem blauschwarzen Lehm, fand sich eine große Menge von Scherben altertümlicher Art und von Knochen. Durch an verschiedenen Stellen der Hofwiese gegrabene Löcher stellte sich heraus, daß die Schichtung des Walles, abgesehen von dem obersten, neuen, genau das umgekehrte ist von der Schichtung des Bodens, auf welchem er steht. Gewiß also wurde zum Aufbau des Walles der Aushub des Grabens verwendet, so daß die oberste aus dem Graben genommene Bodenschicht im Wall zu unterst kam und das Unterste, was man aus dem Graben hieher verwendete, kam im Wall oben auf. Zu der Zeit, als der Wall erbaut wurde, muß hier herum der Boden mit einer Brandschichte bedeckt gewesen sein und massenhaft Scherben und Knochen in sich geborgen haben.

Hiemit ſteht auch über das Alter der im Wall zu Tage geförderten Gegenſtände ſoviel feſt, daß ſie vor Erbauung des Walles müſſen vorhanden geweſen ſein. Wenn nun aber als ſicher anzunehmen iſt, daß die Erbauung der Burg mit Graben und Wall in die erſte Zeit der Herren v. Berolfſtat fallen muß, ſo haben wir aller Wahrſcheinlichkeit nach für alles dieſes keine ſpätere Zeit als die erſte Hälfte des 12. Jahrhunderts anzuſetzen.

Bei weiterem Suchen zeigte ſich, daß die Hofwieſe in der Nähe der Burg und weiterhin in der oberſten Bodenſchichte bis zu einer Tiefe von 30 bis 40 cm dieſelben Reſte von Thonſcherben und Knochen nebſt Kohlen und Aſche in großer Menge enthielt, letzteres an einzelnen Stellen beſonders reichlich. Da ein Teil der Wieſenoberfläche in den letzten Jahren mit dem Pflug abgehoben und auf Äcker abgeführt worden iſt, ſo war es auf ſolchen Äckern noch möglich, an den vielen kleinen Kohlenſtücken den von der Hofwieſe ſtammenden Boden zu erkennen und dort neben den Brandreſten auch die Scherben zu finden und deren Tauſende in kurzer Zeit zuſammenzuleſen. In Begleitung der Kohlen und Scherben waren ſtets auch verſchiedene große und kleine Knochenſtücke und Zähne in außerordentlicher Menge. Auch im Kirchhof und außerhalb desſelben an anderen Stellen auf dem „Burren“ kamen ähnliche Scherben zu Tage, wiewohl in geringerer Zahl.

Die Scherben ſind ſämtlich, mit einer einzigen Ausnahme, ohne jede Spur von Glaſur, großenteils ſchwarz mit ſchwarzem Bruch, einige grau, einige rötlich. Etliche ſind mit einem Rötel bemalt, der im Waſſer abgeht. Die meiſten ſind ungebrannt oder ganz leicht gebrannt. Die Dicke der Wandungen iſt vorherrſchend 1 bis 2 mm; daneben finden ſich Stücke mit ſtark 1 cm dicker Wandung. Die meiſten Scherben gehören zu urnenförmigen Gefäſſen. Mündung und Boden iſt etwa 10 cm breit, der Bauch iſt wenig unter der Mündung am weiteſten; der Rand iſt kurz aufwärts gebogen oder aufwärts gerichtet, die Halsrinne kaum 1 cm breit und unter dieſer weitet ſich das Gefäß ſchnell aus zu etwa 20 cm. Einige Scherben zeigen die Form eines Kruges mit langgeſtrecktem Hals und einer fingerbreiten Ausgußſchnauze. Mehrere Gefäſſe, namentlich dickwandige, ſind mit 2—3 cm langem, 1—2 cm weitem Ausgußrohr verſehen. Die gefundenen Handgriffe gehören gleichfalls nur zu groben, großen und ſchweren Stücken. Vereinzelte Scherben geben ſich als Reſte von Tellern oder Schüſſeln zu erkennen. Der Thon iſt teils glatt und rein, teils rauh, ſandig. Bei vielen Stücken ſieht man deutlich die Anwendung der Scheibe, andere ſcheinen aus freier Hand geformt. Auch das Äußere iſt nicht kunſtlos. Eine häufige Verzierung ſind die oberhalb des Bauches auf der Verengerung zum Halſe hin rings umlaufenden einfachen oder mehrfachen Schlangenlinien. Daneben treten noch viele andere künſtleriſche Motive auf, allerlei Strichelung und Stichelung und Preſſung mit erhabener und vertiefter Arbeit. Der noch fehlende Farbenſchmuck hatte an reicherer Plaſtik genügenden Erſatz. Einige wenige Stücke ſind aus blaſſer Siegelerde, wären alſo üblichermaßen auf römiſchen Urſprung zurückzuführen (?). Ein paar derſelben ſind mit roten Strichen und Tupfen bemalt, zwar ziemlich unregelmäßig, aber an dem ganzen Gefäß mochte die Wirkung keine üble ſein. Ein einziges Stück von einem Henkel zeigt, während es ſonſt unglaſiert iſt, ein Fleckchen grüner Glaſur. Dieſes Stückchen kam aber nicht aus dem Wall, ſondern aus der Wieſe und kann in ſpäterer Zeit dahin gekommen ſein. Mehrere Bodenſtücke hatten in dem noch daran befindlichen Stück der Seitenwand 1—3 cm über dem Boden ein von außen nach innen gebohrtes Loch, ſchwach erbſengroß. Manche Scherben waren auf der inneren Fläche berußt, wie es gebrauchte Kochgeſchirre außen zu ſein pflegen.

Beſondere Erwähnung verdienen noch etliche ganz flache Scherbenſtücke,

welchen radartige Figuren erhaben aufgedrückt sind mit einem Durchmesser von 3 bis 4 cm. Von anderen in dem Wall gefundenen Gegenständen erwähne ich außer einem völlig kunstlosen eisernen Schlüssel, welcher in Hinsicht auf Behandlung des Bartes dem schönen gotischen von der Ruine Teck stammenden Schlüssel in der Ulmer Altertumssammlung verwandt ist, noch einen flachen blauschwarzen Stein alpinischer Formation, der Gestalt nach einem Schlangen- oder Fischkopf ähnlich, welcher nahe dem vorderen Ende derart durchbohrt ist, daß man denken muß, er habe als Amulet gedient.

Tierknochen müssen massenhaft aus dem Wall und der Wiese herausgegraben worden sein, denn große Mengen waren schon gesammelt und zum Zerstampfen verkauft, als ich davon erfuhr und doch verging mir die Lust zum Sammeln bei der Masse des Vorhandenen. Die Knochen und Zähne stammen großenteils von Pferd, außerdem von Rind, Schaf und Schwein, namentlich Wildschwein.

Wie schon erwähnt kamen bei der Abschürfung der Wiese mit dem Pflug die gleichen Gegenstände zum Vorschein, wie sie im Wall sich fanden. Je tiefer in der Wiese gegraben wurde, umsomehr verschwanden die Fundstücke. Daß der Boden jemals wäre durch graben in Unordnung gebracht worden, davon zeigte sich keine Spur. Etwa 1 m tief erschienen noch im dunkelblauen Lehm eingebettet ganz vereinzelt ein paar kleine dreieckige Thonscherben, welche feucht, wie sie herauskamen, eine feurigrote Farbe hatten und zwischen den Fingern zerdrückt werden konnten, an der Luft aber härter wurden und eine gemeine rötlich-gelbe Lehmfarbe annahmen. Eben solche Stückchen kamen in geringer Menge auch aus dem Wall.

Wie erklären sich nun alle diese Funde? Die Knochen von Rindern u. s. w. könnten als Auswurfstücke des täglichen Haushalts mit dem Dünger auf die Wiese gekommen sein, wiewohl dann die große Menge derselben doch etwas ganz Ungewöhnliches wäre. Auf anderen Wiesen, welche doch auch mit Dünger befahren werden, findet man weit und breit nichts Ähnliches. Für die Pferdeknochen aber trifft diese Erklärungsweise gar nicht zu. Da wäre eher an ein Schlachtfeld zu denken. Aber warum dann nur einzelne Knochen und Splitter und nirgends etwas von einem zusammenhängenden Skelett? Nirgends auch eine Spur von einer Verscharrung, sondern alles oberflächlich herumgestreut und seicht in der Wiese eingebettet. Und woher das durchgängige Zusammensein von Kohlen, Scherben und Knochen?

Alles führt darauf, daß wir hier auf einer altheidnischen Opferstätte stehen. Wohl ist der „Burren“ kein besonderer Höhepunkt, 550 m über dem Meer, das nächst Vorliegende nur um 10 m überragend. Aber den etwa 3 km breiten runden, von waldigen Höhen umsäumten Kessel zwischen Bernstadt und Beimerstetten hat man hier frei vor sich, und nach NW. ist auf mehrere Stunden weit der Blick offen in der Richtung von Scharenstetten, Luizhausen, Ettlenschieß, Sinabronn, Schechstetten, Holzkirch, Weidenstetten, Altheim, Neenstetten. Geht man auf dem Hügel noch 700 m weiter zurück gegen SO., so hat man in einer Höhe von 560 m über dem Meer, gerade vor dem ziemlich steilen Abstieg nach Hörvelsingen, eine weite Umschau nach allen Seiten, namentlich ist das bayrische Donauthal mit seinem Bergrand und seinen Städten und Dörfern weit hinab aufgeschlossen. Eben an diesem Punkt führt der Hügel noch heute den an eine altdeutsche Kultusstätte erinnernden Namen „Roßbühl“, mundartlich echt „Rooßbühl“ gesprochen, woher die falsche Schreibart „Rosenbühl“.

So mögen denn Jahrhunderte lang vor, während und nach der Römerzeit die deutschen Mannen der Umgegend bei gewissen Festen hiehergekommen sein, hier gemeinsam ihre Pferde, Wildschweine, Rinder verzehrt und ihr Bier getrunken, die Töpfe und Krüge aber entweder in trunkenem Mut oder absichtlich, um die heiligen Gefäße nicht durch profanen Gebrauch entweihen zu lassen, zerschlagen und uns die

Scherben, Kohlen und Knochen übrig gelassen haben. Auch für diesen unsern Anteil an ihren Mahlzeiten danken wir ihnen.

An einem der Knochen wollte ein in solchen Dingen kundiger Mann deutlich die Schlagnarbe des Meisels erkennen, mit welchem das Bein, um das Mark zu gewinnen, zerspalten wurde. — Die eigentümlichen nahe dem Boden in der Seitenwand durchbohrten Gefäße halte ich für Feuerbehälter, in welchen die glühenden Kohlen zum Opferplatz getragen wurden; die Löcher dienten zur Zuführung der Luft, um das Ersticken der Glut zu verhüten. — Die mit aufgeprägten Rädern geschmückten Scherben, welche nicht wohl von Gefäßen herrühren können, mögen zu einem Sonnenkult gehört haben.

Die heilige Opferungsstätte mag wohl eben der Platz gewesen sein, über welchem nachher Kirche und Burg erbaut wurden, und auf dem übrigen umfriedeten Raum des Hügels (jetzt Kirchhof und Hofwiese) mögen die Festgenossen sich gelagert und den Tag genossen und zuletzt noch Freudenfeuer angezündet haben, als die letzten Sonnenstrahlen hinter Beimerstetten verschwunden waren.

Diese heidnischen Feste fanden natürlich ihr Ende mit der Einführung des Christentums. In der Zeit nach dem blutigen Tag von Cannstatt (746), als das alemannische Volksherzogtum aufgehoben und auch das obere Schwaben in einen unmittelbaren Teil des Frankenreichs verwandelt wurde, mag das Volk in Furcht vor den Karolingern und Groll gegen sie willig den St. Lambert, Bischof von Tongern († 17. September 708 oder 709) als Schutzpatron angenommen und ihm auf der von altersher heiligen Stätte, auf welcher die heidnischen Opfer doch nicht mehr zum Sieg gegen die Feinde halfen, ein Heiligtum mit christlichem Kult errichtet haben, und das um so lieber, wenn nach altem Brauch das Hauptfest zu Berunstat mit der Herbstnachtgleiche (wie das zu Osterstetten — Ostarastätte — mit der Frühlingsnachtgleiche) zusammenfiel, dem Ort also mit Annahme des neuen Heiligen doch die alte Festzeit gelassen wurde. Bezeugt ist, daß Lambert bald, nachdem seine Gebeine im Jahr 721 von Mastricht, wo er den Tod erlitten, nach Lüttich überführt waren, als Heiliger in hohem Ansehen stand und daß seine Verehrung mit einem schweren Vorwurf gegen die Karolinger verbunden war, weil er gegen deren Stammvater Pipin v. Heristal in gleicher Weise wie der Täufer Johannes gegen Herodes gezeugt und infolge dessen von Dodo, dem Bruder der Abgais, der fränkischen Herodias, grausam verfolgt, den Märtyrertod erlitten haben soll.

Die im Ulmer Land sonst nicht gewöhnliche weite Ausdehnung, welche die Pfarrei Bernstadt von jeher hatte, läßt vermuten, daß die St. Lambertskirche auch durch ihr Alter in besonderem Ansehen stand. Die Besitzungen und Gerechtsame, welche die Pfarrei und die Kirche zu Bernstadt, sowie die nachher von dieser abgezweigte Filialkirche des St. Petrus zu Beimerstetten, namentlich in der Richtung gegen Neenstetten und über diesen Ort hinaus hatten, legen den Gedanken nahe, daß einst auch dieser Ort dem Bernstadter Parochialverband angehört und dieser also ein Gebiet von stark einer Quadratmeile umfaßt haben könnte.

Ob die Bezwingung des Heidentums auf diesem Platze und die Gründung der St. Lambertskirche von dem Kloster Ellwangen aus (gestiftet 764?), welches hier begütert war, oder von dem 777 gestifteten Kloster Herbrechtingen aus — ein noch nicht völlig vergessener Flurname unterhalb des alten Hofes Rusenbart (jetzt „Rausenbart“) ist „z'Hölprecht“ oder „Hörprecht“ oder „Herbrechtsäcker“ — oder unmittelbar von Lüttich aus geschehen sei, ist vorerst ungewiß. (Schluß folgt.)

Die Katze in Ortsnamen.

Von H. Bazing.

Unter den mit Katz gebildeten Namen von Örtlichkeiten aller Art ſind manche, welche der Annahme, daß man dabei an die Katze, felis, zu denken habe, zu widerſtreiten ſcheinen, insbeſondere ſind es die Katzenbäche, welche ſich dieſem Gedanken nicht fügen wollen, weil die Katze das Waſſer ſcheut, wenn auch eine Wildkatze in Ermanglung andrer Nahrung bei Gelegenheit einmal einen Fiſch fängt, und doch habe ich die Überzeugung gewonnen, daß auch hier die Katze namengebend war.

Ich ſtelle aus meiner Namenſammlung zuſammen, wo und wie die Katz-Namen an Örtlichkeiten haftend in Württemberg vorkommen:

Katzberg, Weinberg bei Künzelsau. Heiligenzinsbuch v. 1412.
Katze, Wieſen Markung Groß-Allmerſpann. Flurkarte NO. LXIV. 57.
Katzen, Wieſen Mkg. Herroth, Flurk. SO. LXX. 59.
Katzenäcker, Mkg. Steinenkirch, überm Roggenthal. NO. XV. 56.
Katzenbach, Weinberg bei Heumaden. NO. XXIII. 13.
„ Äcker bei Heiningen. NO. XV. 39.
„ Zufluß der bei Süßen in die Fils mündenden Lauter. NO. XXI. 49.
„ Zufluß des Neſenbachs. NO. XXI. 2.
„ Laubwald bei letztgenanntem Bach. NO. XXII. 1. 2. und XXIII. 1.
„ der, bildet mit dem Seltenbach die Rems. Oberamtsbeſchreibung von Aalen S. 20.
„ der, fließt durch Niedernau, und mündet in den Neckar.
„ der, weiter oben Aisbach genannt, entſpringt nordweſtl. von Rothfelden und fließt öſtl. von dieſem Ort in den Schwarzenbach. OAB. von Nagold S. 13.
„ und Katzengraben, Äcker bei Ochſenhauſen. SO. XLIV. 58.
Katzenbacherhof, Hof Gemeinde Vaihingen. NO. XXII. 1.
Katzenbacher Ziegelhütte bei Weiler, OA Rottenburg.
Katzenbachſee, See gebildet durch den Neſenbachzufluß. NO. XX. 2,
Katzenbeet, Äcker und Wieſen bei Bartenbach. NO. XXI. 41.
Katzenberg, im Wald bei Voggenreute und Äcker dabei. SO. XLV. 46. 47. XLVI. 48.
Katzenbohl, über ihn nahmen die Nachtfräulein ihren Weg vom Urſchelberge nach Pfullingen. Meier, Sagen, 12.
Katzenbronn, Wald bei den Quellen des Urbachs. NO. XXXII. 35. XXXI 35.
Katzenbühl, Baumgüter Mkg. Hölzern. NO. LXV. 19.
„ Äcker Mkg. Lindach. NO. XXXI. 48.
„ Acker zwiſchen Leonberg und Eltingen. NW. XXVIII. 3.
„ Wald auf den Eßlinger Bergen. NO. XXIV. 18.
Katzeneck, Bergvorſprung bei Bernſtatt ins Lonethal, NO. I. 65., im Volksmunde Katzenſchwanz genannt. Es ſoll dort eine Burg geſtanden ſein. OA.Beſchr. v. Ulm, S. 77. 78. Darüber iſt der Nebelſee.
Katzengraben, ſ. oben bei Katzenbach.
Katzengrube, bei der, Äcker Mkg. Suppingen. SO. VII. 43.
Katzenhalde, Wald bei Weidach. SO. VII. 55.
Katzenhau, Wald bei Birenbach. NO. XXIII. 39.
„ Wald Mkg. Oppingen. NO. III. 51.
Katzenholz, Wald bei Stafflangen. SO. XLIII. 44.

Katzenkeller hieß eine kleine Höhle bei Beimerſtetten gegen Bernſtatt in dem Thälchen „Hoitel“, der Name haftet jetzt noch an dem über der Höhle liegenden Feld, das „im Katzenkeller“ heißt. Mitt. d. Pf. Aichele.

Katzenklau, Wald bei Einſiedel. NO. VI. 1. 2.

Katzenloch, Äcker über'm Neckar bei Pliezhauſen. NW. IV. 10. 11.

„ Wald bei Vaihingen auf den Fildern über dem ſchon genannten Katzenbach. NO. XXI. 1. 2.

„ Äcker an der Eyach, Mkg. Geislingen. NO. XI. 52.

„ Wieſen bei Lonthal. NO. VIII. 75.

„ Äcker Mkg. Biſſingen. NO. V. 73.

Katzennperg, Prugkherperg und Yrpfelperg in Giengen a. B., worin „Pergkmendel“ geweſen, nennt um 1500 L. Suntheim. Vierteljahrsh. 1884. S. 127.

Katzenöhrn, Wieſen Mkg. Grunbach. NO. XXX. 24.

Katzenpeter, Wieſen Mkg. Steinenbronn. NO. XXIII. 5.

Katzenraiſe, Quelle auf der Mkg. Steingebronn, auch Kinderbrunnen genannt.

Katzenreis, beim, Äcker bei Fiſchbach OA. Laupheim. SO. XIX. 59.

Katzenſchwanz, Wald Mkg. Nellingen. NO. IV. 46.

„ ſ. Katzeneck.

Katzenſteig, Wald und Äcker gegen Hohen-Neuffen hinauf. NW. III. 22. 23. 25.

„ ob der, Äcker Mkg. Zuffenhauſen. NO. XXXI. 10.

„ ob, Wald oberhalb Gruibingen. NO. VII. 37.

„ im, Äcker Mkg. Weidenſtetten. NO. IV. 61.

„ auf der, Äcker Mkg. Metzingen. NO. II. 15.

„ Hof Gemeinde Wellendingen.

„ die, Wald und Äcker bei Upflamör. OAB. Riedlingen, S. 26. SO. XXX. XXXI. 24. XXXII. 23.

Katzenſteige, ob der, unter der, Äcker und Wieſen zwiſchen Groß-Süßen und Staufeneck. NO. XVII. 47. XVI. 47. 48.

„ Äcker bei Aulendorf. SO. LV. 38.

„ Heide bei Hauerz. SO. LV. 61.

„ bei Böhringen OA. Urach (?), um 1192 nemus Cazcenſteige. W Urk.B. III. 477.

Katzenſteigle, am, Wald am Heubach, der bei Göppingen von links in die Fils mündet. NO. XVIII. 40.

„ Wald Mkg. Zähringen. NO. VII. 61. 62.

„ Wald bei Oberbalzheim. SO. XXXVI. 66.

Katzenſtein, am, im, Weinberge, Äcker und Wieſen Mkg. Nagelsberg. Gültbuch von 1666. S. 38. 41. 108. 212.

„ abgegangene Burg bei Forſt OA. Gerabronn. 1099 Cazzenſtein. W. Urk.B. I. 313. IV. 480 W. Franken 1865. S. 148. Äcker und Wieſen dabei. NO. LXXI. LXX. 52.

„ Burg und Weiler Gemeinde Frickingen. NO. XXI. 86. 87. 1153 Cazzunſtein. 1236 Katzenſtein. W. Urk.B. III. 371. IV. 360.

Katzentempfel Mkg. Fellbach. Lagerbuch v. 1473. Bl. 49.

Katzenthal, Äcker zwiſchen Hemmingen und Hochdorf. NW. XXXVI. 3.

„ Seitenthal des Glemsthals. OABeſchr. von Leonberg, S. 11.

„ abgeg. Ort bei der Ausmündung des Kochers in den Neckar. W. Franken, 1865. S. 148.

„ im, Wald bei Biſſingen OA. Ulm. NO. VI. 73. VII. 73.

„ Äcker bei Wettingen. NO. I. 69.

Katzenthal, Wald in einem Seitenthal der Blau bei Altenthal. SO. X. 52. XI. 52.
„ Hof Gemeinde Wolfegg.
„ Äcker an der Rottum bei Mietingen. SO. XXXIII. 56.
Katzenwiesen, Wiesen Mkg. Unter-Speltach. NO. LVI. 62.
„ Äcker Mkg. Thanau. NO. XXXV. 48.
Katzenzipfel, Wald bei Ober-Roth. NO. LI. 40.
„ Äcker bei Stetten am Heuchelberg. NW. LIX. 4.
„ Wald bei Adelberg. NO. XXIII. 34.
Katzheim, Weiler Gemeinde Schlier. SO. LXXI. 41. 42. LXXII. 42. 1155 Kazhein. 13. Jahrh. Kazhain. W. Urk.B. II. 88. IV. Anhang S. XIV.
Katzklingen, Weinberge bei Künzelsau. Heiligenzinsbuch von 1412. Sodann mit einfachem z geschrieben weiter folgende:
Kazen, Wald Mkg. Eck. NO. XLVIII. 82. 83.
„ Weinberge bei Unter-Schlechtbach. NO. XXXV. 30.
Kazenacker, Äcker Mkg. Mergentheim. NO. XCIII. 47. 48.
Kazenäcker, Wiesen Mkg. Häfnerhaslach. NW. L. 9.
„ Äcker bei Sengach. NW. XLII. 16.
„ Äcker Mkg. Neuenstein. NO. LXVIII. 35.
„ Äcker Mkg. Weisbach. NO. LXXVII. 34.
„ Äcker Mkg. Dörtel. NO. LXXXVIII. 48.
„ Äcker Mkg. Sulzdorf. NO. LVII. 51.
„ Äcker Mkg. Schechingen. NO. XXXVI. 57.
„ Äcker bei Schlechtbach. NO. XXXIX. 46.
„ Äcker Mkg. Neckargartach. NO. LXV. 5.
„ Äcker bei Waldrems. NO. XXXIX. 25.
„ Äcker Mkg. Demmingen. NO. XVI. 89.
Kazenbach, Wiesen bei Zaberfeld. NW. LII. 8
„ Wiesen bei Baumerlenbach. NO. LXX. 25.
„ Zufluß der Murr. NO. XLIX. 34.
„ Wald bei Jux. NO. XLVIII. 25. 26.
„ Wiesen an der Rems unterhalb Waiblingen. NO. XXXI. 19.
„ der, NO. XXIII. 27. mündet als Reichenbach bei dem Pfarrdorfe dieses Namens in die Fils.
„ Äcker bei Ober-Kochen. NO. XXVII. 68.
„ Äcker Mkg. Wißgoldingen. NO. XXII. 49.
„ Bach und Äcker bei Erzingen. SW. XXVI. 16. XXVII. 16. 17. XXVIII. 17. 18. XXIX. 17.
„ der, mündet links in die Nagold zwischen Emmingen und Wildberg.
Kazenbachegart, Wald bei Freudenthal. NO. XLVII. 1.
Kazenbachwald, Laubwald bei oben genanntem Kazenbach — Reichenbach. NO. XXIV 28.
Kazenbank, Äcker und Wald bei Sondernach. SO. XV. 38.
Kazenbaum, Äcker Mkg. Züttlingen. NO. LXXVII. 18.
Kazenbänkle, Äcker Mkg. Brackenheim. NO. LIV. 1.
Kazenberg, Baumäcker Mkg. Ochsenberg. NW. XLIV. 13.
„ unter'm, Wiesen Mkg Sailtheim. NO. XCIII. 46.
„ Äcker Mkg. Mulfingen. NO. LXXXI. 49.
„ Weinberge Mkg. Cleversulzbach. NO. LXVII. 20.
„ Wiesen und Äcker Mkg. Benningen über'm Einfluß der Murr in den Neckar. NO. XLII. 13.

Kazenberg, Acker Mkg. Wafferalfingen überm Kocher. NO. XXXIV. 67. 68.
„ auf dem, Äcker Mkg. Tomerdingen. SO. V. 56.
Kazenbreite, Äcker bei Bockighofen SO. XXVIII. 46.
Kazenbrunnen, im, Wiefen bei Unter-Marchthal. SO. XXX. 37. XXXI. 37.
Kazenbuckel, Äcker Mkg. Pfitzingen. NO. LXXXIX. LXXXVIII. 55.
„ Äcker und Wiefen bei Hohenbrach. NO. L. 33.
Kazenbühl, Laubwald bei Oberthal. NO. XXV. 17.
„ Äcker zwifchen Wilfingen und Pfronftetten. SO. XXIV. XXIII. 18.
„ Wald bei Jetzhöfen zwifchen Weihung und Roth. SO. XXXI. 61.
Kazendarm, Äcker Mkg. Sulz OA. Nagold. NW. X. 20.
Kazenfeld, Äcker Mkg. Strambach. NO. XLIX. 83.
„ Äcker Mkg. Fleinheim über'm Höllteich. NO. XVIII. 82.
Kazengehren, Wald Mkg. Ober-Fifchach. NO. LII. 48.
Kazenghau, Wald Mkg. Donauftetten. SO. XX. 60.
Kazengraben, Äcker bei Ober-Infingen. NW. XI. 13.
Kazenhalde, Wiefen Mkg. Gochfen. NO. LXXXI. 21.
„ Äcker Mkg. Thumlingen. SW. V. 31.
Kazenhalden, Wiefen Mkg. Neckargröningen. NO. XXXVI. 14.
Kazenhau, Nadelwald Mkg. Demmingen. NO. XVI. 89.
Kazenhauer Öfchlen, Äcker Mkg. Hohen-Gehren. NO. XXV. 27.
Kazenhecke, Wiefe Mkg. Baltmannsweiler aufm Schurwald. NO. XXIII. 26.
Katzenkleb, Äcker Mkg. Nürtingen, am Tiefenbach gelegen NO. X. 20.
Kazenklinge, Wald bei Morbach. NO. L. XLIX. 35.
„ Wald und Wiefen bei Sanzenbach. NO. XXXVIII. 64.
„ Äcker bei Feuerbach. NO. XXVIII. 7.
Kazenklingen, Äcker und Wiefen bei Künzelsau. NO. LXXIV. 40.
Kazenkopf, Weingärten Mkg. Deubach. NO. C. 45. 46. CI. 46.
„ Äcker Mkg. Hall. NO. LVIII. 44.
„ Äcker Mkg. Ramfenftrut. NO. XL. 64.
Kazenlau, Wald und Äcker über der Lauter weftl. von Gundelfingen und Derneck. SO. XX. 27. 28.
„ Wald bei Ramsberg und Höhlen. NO. XVIII. 47.
Kazenlauäcker, Äcker überm Kazenbach Mkg. Baltmannsweiler. NO. XXIV. 27.
Kazenlauf, Äcker überm Enzthal nördlich von Lomersheim. NW. XLI. 12.
Kazenloch, Wiefen bei Hohenklingen (Hohnklingen). NW. XLIX. 16.
„ Äcker nördl. von Ober-Riexingen beim Reichlesbronnen. NW. XLI. 2.
„ Äcker beim Strudelbach Mkg. Rieth. NW. XXXVII. 5.
„ Äcker füdweftl. von Groß-Glattbach. NW. XXXVIII. 2.
„ Äcker Mkg. Wiernsheim. NW. XXXVI. 13.
„ Äcker und Wiefen füdöftl. vom Ihingerhof. NW. XXII. 8. XXI. 8. 9.
„ Äcker und Wiefen Mkg. Pfahlbach. NO. LXXI. 28.
„ Wald nordweftl. von Weisbach. NO. LXXVII. 33. 34.
„ Äcker auf der Höhe von Münchingen (dabei der Heupfad). NO. XXXIV. 2. XXXIII. 2. 3.
„ Äcker und Wiefen Mkg. Rietheim. SO. IX. 25. 26.
Kazenloh, Baumwiefen an einem Bach, Mkg. Altbach. NO. XXI. 22.
Kazenohr, Äcker Mkg. Neckarhaufen, NO. X. 17.
Kazenöhrle, Äcker Mkg. Botenheim. NO. LII. 1.
Kazenöhrlen, Äcker Mkg. Befigheim. NO. XLVI. 8.

Kazenpfad, Äcker Mkg. Altdorf. NW. XII. 4.
Kazenrain, Wiesen Mkg. Ohrnberg. NO. LXXII. 26.
„ Äcker und Wiesen zwischen zwei Bächen Mkg. Bissingen. NO. VIII. 29.
Kazenrain, Äcker bei Hessenau. NO. LXVIII. 56.
„ Äcker bei Unter-Fischach. NO. L. 53.
Kazensäul, Äcker Mkg. Feldstetten (in der Nähe ein Heuweg). SO. V. 38.
Kazenschlag, Wald Mkg. Neusaß. NO. LXXVIII. 31.
Kazenschwanz, Äcker östl. von Pinache. NW. XXXVIII. 12.
„ Äcker Mkg. Bonfeld. NO. LXVIII. 1. 3.
„ Äcker Mkg. Kirchhausen. NO. LXIV. 5.
Kazensteig, Äcker Mkg. Unter-Dertingen überm Kraichbach. NW. LIV. 17. 18.
„ Äcker Mkg. Ober-Riexingen über der Enz. NW. XLI. 2.
„ Äcker Mkg. Birkenfeld. NW. XXXVI. 27.
„ Äcker westl. von Pfrondorf. NW. VII. VIII. 24.
„ Baumäcker über der Nagold bei Emmingen. NW. VII. 21.
„ Äcker Mkg. Groß-Gartach. NO. LXI. 5.
„ Weinberge Mkg. Gelbingen. NO. LX. 45.
„ Wald bei Fornsbach. NO. XLVI. 38.
„ auf, Wiesen westl. von Neuhausen. NO. I. 15.
„ Laubwald zwischen Schlattstall und Sperberseck. NO. I. 30.
„ Nadelwald östl. von Schömberg über dem „Ellenbogen“ der Großen Kinzig. SW. XII. XIII. XIV. 41.
„ Äcker über'm Neckar bei Alt-Oberndorf. SW. XXIV. 30.
„ Wiesen bei Leidringen. SW. XXVII. 16. 17.
„ auf, Äcker Mkg. Laichingen. SO. I. 42.
„ Äcker Mkg. Zainingen. SO. IV. 33. V. 33.
„ Wiesen Mkg. Eglingen. SO. XVI. 25.
„ Wiesen Mkg. Groß-Engstingen. SO. XIII. 14. 15.
„ Wald südwestl. von Schmiechen. SO. XVII. 43.
„ Wald über'm Erlbach bei Bach OA. Ehingen. SO. XVIII. 52.
„ Äcker Mkg. Mühlheim. SO. XXIII. 41.
Kazensteige, Äcker Mkg. Biberach OA. Heilbronn. NO. LXVI. 7.
„ auf der, Laubwald zwischen Thailfingen und Pfeffingen. SW. XXVI. 3. 4. XXVII. 4.
Kazensteigle, Äcker Mkg. Cannstatt. NO. XXIX. 12.
„ Äcker Mkg. Haberschlacht. NW. LVII. 3.
„ Weinberge Mkg. Flein über'm Deinebach. NO. LVII. 11. 12.
Kazenstein, Äcker Mkg. Massenbachhausen. NO. LXV. 1.
„ Äcker Mkg. Indelhausen, über der Lauter. SO. XXII. 27. XXIII. 27. 28.
Kazenstich, am, Äcker und Wiesen Mkg. Nufringen. NO. XI. 12.
„ Laubwald bei Thomashardt aufm Schurwald. NO. XXIV. 28. 29.
Kazenstig, uff dem, Mkg. Irrendorf, 15. Jahrh. Alemannia VIII. 213.
Kazenstöcklesäcker, Äcker Mkg. Erbstetten. NO. XLI. 23.
Kazenthal, Wiesen nordwestl. von Leonberg. NW. XXIX. 4.
„ Weinberge und Öde nördl. von der Weibertreu. NO. LXIV. 16. LXIII. 15. 16.
„ hinter, Weinberge bei Nordheim. NO. LVIII. 5.
„ Äcker Mkg. Schweindorf. NO. XXVI. 87.
„ Wiesen bei Westerheim. SO. I. 36.
„ Laubwald Mkg. Sirchingen, unterm Heuweg. SO. VI. 24.

Kazenthal, Äcker in einem Trockenthal Mkg. Gruorn. SO. VII. 31.
„ Äcker Mkg. Gomadingen. SO. XII. 22.
„ Wiesen Mkg. Ulm in dem jetzt sogenannten Örlinger Thal. SO. VIII. 63. IX. 62. Schon 1362 wird erwähnt ein Acker „gelegen in Erlinger esche stoßet uff das Kazental". Verh. d. Vereins für Kunst und Altert. in Ulm und Oberschwaben, neue Reihe, Heft 1. Anhang S. 8.
„ Seitenthälchen des Rottumthals. SO. XXXIV. 56.
Kazenthäle, Äcker Mkg. Erdmannhausen. NO. XLI. 15.
Kazenwald, Wald bei Lienzingen. NW. XLVI. 13.
Kazenwang, Wiesen Mkg. Reichenbach OA. Geislingen. NO. XI. 44.
Kazenwasen, Äcker und Wiesen Mkg. Onolzheim. NO. LVIII. LVII. 64.
Kazenwäldle, Äcker Mkg. Schützingen. NW. XLVI. 10.
Kazenwedel, Äcker Mkg. Schaffhausen. NW. XXI. 9.
„ Baumwiesen Mkg. Dettingen, NO. VIII. 27.
Kazenweiler, Äcker Mkg. Strammbach. NO. XLIX. 83.
Kazenwiesen, Wiesen und Äcker an dem oben erwähnten Katzenbach, der auch Aisbach heißt. NW. X. 22. 23.
„ Wiesen bei Dormettingen (am Fuß des kleinen Heubergs). SW. XXVII. 19.
Kazenwinkel, im, Äcker bei Achstetten, an der Roth. SO. XXV. 54. 55.
„ Äcker bei Wimsheim, an der Zwiefalter Aach (unter Hayingen). SO XXVI. 26.
Kazenzipfel, Wald bei Frankenberg. NO. LI. 40.
Kazis, Äcker Mkg. Haberschlacht. NW. LVII. 3.
Kazlau, Wiesen Mkg. Groß-Süßen. NO. XVIII. XVII. 47.
Kazwang, Wald Mkg. Thailfingen. SO. XXV. XXVI. 1. östl. von oben erwähnter Kazensteige.
Kazwangteichle, Wiese Mkg. Thailfingen, an den Quellen der Starzel. SO. XXV. 1.
Kazwiesen, Wiesen südl. von Ober-Niebelsbach. NW. XXXV. 31.
„ Wald bei Ober-Fischach östl. von oben erwähntem Kazengehren. NO. LII. 52.

Weiter gehören noch hieher:

Katerloh, Äcker Mkg. Frickingen, nördl. von Katzenstein. NO. XXII. XXIII. 87.
Katersholz, Wald auf den Markungen Weiler und Wolfsbuch. NO. LXXXVIII. 68. LXXXIX. 68. 69.
Kuderberg, Weiler OA. Aalen.
Kutzbühl, Äcker Mkg. Böfingen. SW. XXVI. 33. 34.
Kutzenbach, Baumäcker Mkg. Dettingen. NO. II. 19.
Kutzenlauch, unter, Äcker Mkg. Aufhausen OA. Geislingen. NO. VI. 47.

Von einschlägigen Namen außerhalb Württemberg will ich nur wenige anführen, wie sie mir gerade ungesucht zur Hand sind:

Katz, Ober- und Unter-, im Meiningen'schen Amte Wasungen. 1255 Caza. W. Urk.B. III. 162.
Katzbach, die, in Schlesien, mit ihrem Ursprung Schädelhöhe.
Katzenbuckel, der, welcher in dem rauhesten Striche des Odenwalds dem „Winterhauch" sich erhebt. Daniel, Geogr. 5. Aufl. II. 333. Östl. davon der Katzenbach und der Höllgrund.
Katzenbuckel, Katzensprung und Katzensteig in Magdeburg. Geschichtsbl. 1879. 138. 244. 245. 250.
Katzenellnbogen in Hessen am Einfluß zweier Bäche in den Dörsbach (einen Riesenbach?) unter dem Porphyrfelsen Hellenhahn (Hellenhain). 1140 Cazen-

ellinbogo. Grimm, WB. III. 415. 1157 Kazanelenbogen. 1171 Kazzenellenbogen. 1293 Cazenellemboge. W. Urk.B. II. 110. 161. 433.

Katzenkopf, der, auf dem bad. Schwarzwald.

Katzenſteig heißt ein Aufſtieg zum Großglockner. Daniel II. 175.

Katzenſtein, Schloß in Ober-Krain unweit Rattmannsdorf.

Neckarkatzenbach, Bad. BA. Neidenau, 12. Jahrh. Cazenbach. W. Urk.B. II. 396.

Aus dieſer Reihe von Namen, deren Zahl für Württemberg ſich vielleicht verdoppeln ließe, weil die Flurkarten, aus denen ich zunächſt geſchöpft, nicht alle Namen enthalten, ergiebt ſich mir folgendes:

Unmittelbare Beziehung auf die Katze, das Tier, zeigen diejenigen Namen, deren Grundwort einen Körperteil nennt, wie Kopf, Ohren, Ellbogen, Klauen, Buckel, Darm, Schwanz, Wedel, wobei freilich auch der häufige Katzenwedel, equiſetum, in Betracht kommen könnte, während das Katzenöhrchen helvella nicht wohl als namengebend gedacht werden kann.

Alle diejenigen Namen, welche für ein größeres Terrain, überhaupt für Örtlichkeiten gelten, die nicht wohl im Privatbeſitz ſein konnten, ſchließen den Gedanken an einen zu Grund liegenden Perſonennamen aus, ſo namentlich die Katzenthäler und die Katzenbäche, da Privateigentum an fließendem Waſſer ſtets Ausnahme war, wogegen Namen wie Katzenpeter natürlich Perſonennamen ſind.

Die verzeichneten Namen ſind unzweifelhaft alt, die jetzige Generation verſteht ihren Sinn nicht mehr, kennt ſie nur als von jeher dageweſene. Ihre Entſtehung geht in den Anfängen wahrſcheinlich zurück in die Zeit der erſten Markenverteilungen, in die Zeit vor Beginn der urkundlichen Lokalgeſchichte, und ſetzte ſich infolge neuerer Rodungen in ſpätere Jahrhunderte fort ſo, daß die Katzenberge und -Thäler älteren, die Katzenäcker und -Wieſen neueren Datums ſein werden.

Bei der großen Zahl der Katzenorte müßten Wald und Feld in unerträglicher Weiſe von Katzen gewimmelt haben, wofür wir aber weder in der Naturgeſchichte noch in vorgeſchichtlichen Funden einen Anhalt bekommen, es muß ſich alſo bei der Mehrzahl dieſer Namen um Katzen ganz eigener Art handeln.

Sehen wir uns die in den Namen hauſenden Katzen näher an, ſo werden wir gewahr: da ſitzt eine Katze, deren Kopf ein himmelhoher Berg iſt, dort liegt eine Katze, die ein ganzes Thal füllt, eine andre Katze bäumt ihren Buckel zu einem Bergrücken, wiederum entdecken wir eine Katze, deren Schwanz als langer Bergſtreifen in ein Thal hineinwedelt. Da nimmt eine Katze eine Klinge in Beſchlag, dort klettern andre auf langen Steigen hinan und ſtreifen über ganze Höhenzüge hin. Es iſt evident: wir haben es mit Rieſenkatzen zu thun.

Dieſe Katzenrieſen ſind aus den Vorſtellungen hervorgewachſen, durch welche unſre Altvordern ſich gewiſſe meteoriſche Vorgänge zu erklären ſuchten, und welche Laiſtner für ſeine „Nebelſagen“ ſo glücklich verwertet hat. Wenn der Nebel im Thale liegt, ſo ruht die Katze in ihrem Lager, dem Katzenthale. Wenn die im Thalgrund lagernden Nebel von einem Luftzuge aufgeſcheucht ſich in einzelne Partien auflöſen und an den ſteilen Halden hinanſchweben, ſo klettern die Katzen die Katzenſteigen hinan. Bleiben die Nebel oben an den Thalrändern in Waldungen hängen, ſo ſind das die richtigen Katzenwälder.

Die Höhen, über denen ſich die Nebel dann zu Wolken ballen, ſind die Haiberge, die Katzenberge, über welche die Wolkenkatzen im Dienſte der Freyja, der Königin der Wetter, deren Wagen ziehend, hinjagen. Und die Rinnen, in denen ſchließlich die Niederſchläge aus den Wolken, Hagel und Regen, ſich ſammeln, das ſind die Katzenbäche.

Daß die Wolken als Katzen gedacht wurden, die ihren Unrat, die Katzenbohnen, im Hagel zur Erde werfen, davon zeugt der heute noch für hageln geläufige Ausdruck „es kutzebohnelet“. Und nach Schmid, Schwäb. Wörterb. S. 308. heißen die Bachkiesel geradezu Bachkatzen, welches Wort das Grimmsche Wörterbuch I. 1062. in die Gaunersprache verweist.

Für den Zusammenhang der Katze mit Nebel und Wolken, welchen auch Schmeller, Wörterb. I. 1313 in Ziffer 7 des Artikels Katz bezeugt, ist ferner bezeichnend, daß eine Lache über dem Katzenschwanz (Katzeneck) bei Bernstadt Nebelsee heißt, daß bei Ober-Niebelbach Kazwiesen sind, daß der „Katzkeller“ im „Hoitel“ d. i. Haithal sich befindet, daß ein „Katzensteigle“ am „Heubach“ liegt, daß bei dem Kazenloch auf der Höhe von Münchingen ein „Heupfad“ hinzieht, wie bei der Kazensäul Mkg. Feldstetten und über dem Kazenthal Mkg. Sirchingen je ein „Heuweg“, daß ferner die Kazenwiesen bei Dormettingen am Fuß des Kleinen Heubergs liegen, denn Hai, aus dem die Volksetymologie vielfach Heu gemacht hat, ist nach Laistner S. 101. 138 162. 227. 262 so viel als Nebel. Sodann führt, wie wir oben gesehen, ein Katzensteig zum Berg Neuffen hinan, dieser Berg aber ist gleich dem Bruder Nipf bei Bopfingen, auf dessen Scheitel es ebenfalls gerne nibelt und neifelt (Schmeller I. 1730.), eine Stätte, wo der Nebelkater Niff haust, wie auch die von Buck in den Württb. Neujahrsblättern III. 4 erzählte schöne Sage das Nebelmännlein mit dem von Neuffen in Beziehung setzt.

Bemerkenswert ist endlich, daß die oben angeführte Katzenraise zugleich Kinderbrunnen heißt, denn die Kinderbrunnen haben sich aus dem himmlischen Brunnen, den Wolken, lokalisiert, also auch hier wieder Bezug auf Meteorisches. Ein Seitenstück zu der Katzenraise finde ich in Rheinbayern, dort entspringt bei dem Dorfe Kindenheim unter dem Katzenstein der Kinderbach.

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 8. Januar 1886. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Landgerichtsrat Clemens. Vorgezeigt wird eine durch Tausch erworbene Holzfigur, den h. Antonius den Eremiten darstellend; ferner wird vorgelegt ein Wappenbrief für Sebast. Riethmaier von Memmingen von 1623, Geschenk der Erben des Joh. Riethmaier hier. Diakonus Klemm hält einen Vortrag über das ursprüngliche Wappen des Hauses Württemberg.

Sitzung vom 5. Februar 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Rentbeamter Keller in Niederstotzingen und Lieutenant Hagen in Neu-Ulm. Der Kassier Dr. Leube legt die Jahresrechnung für 1885 vor, welche unter Dankesbezeugung gutgeheißen wird, ebenso wird der von ihm entworfene Etat für 1886 genehmigt. Professor Dr. Sixt hält einen Vortrag über römische Grabdenkmäler.

Sitzung vom 2. April 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen: von Ulm Festungskommandant Generalmajor von Hoffmann, Hauptmann a. D. Kurz, Landgerichtsrat Köhn, prakt. Arzt Dr. Häberle, Kaufmann Karl Engel, Uhrenfabr. Hermann Betzeler, Möbelfabr. Friedrich Berger, Oberamtsbautechniker Buchwald, Fabrikant Karl Schwenk, Güterbeförderer Paul Scharrer, Zimmermeister Gustav Neubronner, Professor Dr. Osiander, Rektor des Realgymnasiums Neuffer, Kaufmann Hermann Hopf, Metzgermeister Wilhelm Hötsch; von Saulgau Rechtsanwalt Karl Grimm. Bei der hierauf vorgenommenen Ausschußwahl wurden die bisherigen Ausschußmitglieder wieder gewählt. Bazing berichtet aus Archivakten über die Brechung der Burg Ruckburg durch die oberschwäbischen Städte. Hauptmann Geiger macht Mitteilung über einen im Besitz des Freiherrn von Lupin in Illerfeld befindlichen gotischen Schrank von Jörg Syrlin dem älteren.

Hiſtoriſcher Verein für das Württembergiſche Franken.

Urkunden zur Geſchichte des Streites zwiſchen Herrſchaft und Stadt Weinsberg.

Aus dem fürſtl. Hohenlohiſchen gemeinſchaftlichen Hausarchiv mitgeteilt
von † Dekan Fiſcher in Öhringen.

(Schluß.)

31. Vergleich zwiſchen Konrad und den Städten wegen der That zu Sinsheim.

8. Oktber 1430. Nürnberg[1]).

Wir Fridrich von gots gnaden marggraue zcu Brandenburg des heiligen Römiſchen richs erzcamerer vnd burggraue zcu Nüremberg, Wilhelm vnd Albrecht von denſelben gnaden pfalzgrauen bey Reine vnd herzoge in Beyern, Ludwig graue zu Ötingen, hofmeiſter etc. ich Haupt zcu Bappenhein des heiligen reichs erbmarſchalk vnd Heinrich Nothafft von Wernberg ritter bekennen vnd thun kundt öffennlichen mit diſem briefe vor aller menclichen. Wie wol der allerdurchluchtigſt furſt vnd herre her Sigmund Römiſcher konig zu allen zyten merer des reichs vnd zu Vngern, Behem, Dalmacien, Kroacien etc. konig vnſer allergnedigſter herre ſeinen zorn vnd vngnade ouf den edeln hern Conratn von Winſperg ſeiner gnaden vnd dez riches erbcamermeyſter gelegt hette, alles von ſolicher geſchichte wegen, die derſelbig von Winſperg an vnſers herren dez konigs vnd des richs ſtetn Augspurg, Vlme vnd Coſtencz vnd den andern irer vereynunge vnd iren burgern vnd kauffluten zu Sünßhein begangen hete, yedoch ſo haben wir vnd etwyuil ander fürſten, grauen, herrn vnd frome lüte den egenanten vnſern gnedigen herren den konig ſo diemütiglichen gebeten, daz er anſehen wölle vnſer bete vnd dez egenanten von Wynſperg diemütig erbietunge vnd ſein konigliche gnad an in widerwenden vnd ſein gnediger herre zü ſein gerüche, wann er doch gern ſeinen gnaden volgen vnd thün wölle nach ſeim willn, daz alß der egenant vnſer herre nach gewönlicher gütikeytt, die er allczyt den, die ſich erkennen, pflgd zu bewyſen, gnädiglichen aufname vnd die ſachen an vns ſaczte. Alſo haben wir egenanten fürſten vnd herren mit willn vnd vorwortt baide vnſers herrn des konigs vnd auch des von Weinsperg die ſache für vns genomen, die bedechticlichen vnd nach dem beſten gewegen vnd mit rate vil fürſten, herren vnd ander, die dabey vnd mit vns warn, zwiſchen in, in dem namen gots berett, geteydingd vnd geſprochen in forme, als hernach geſchribn ſtatt. Czüm erſten ſprechen, teydingn vnd bereden wir, daz die richtungbriefe, die der von Weinſperg vnd die vorgenant ſtete zu Heidelberg gegen einander gegebn haben von der geſchiht wegen zu Sünßhein, beydenthalb krefftig bleibn ſolln, ſo ſoll auch vnſer herre der konig dieſelbn briefe verwillen vnd beſtätigen, daz die richtigung alß bleibe. Item wir ſprechen auch, ſindtenmaln dieſelbn richtungbrieue ynnhalten vnd auf ein ſchuldbrieue weiſen, vff dreyßigtauſend gulden Reiniſcher, den die ſtete im geben ſolten vnd auch gegeben haben, denſelben ſchuldbrieue ſol der von Weinsberg mit ſampt einer quitanczen in der beſten form, darinnen begriffen ſey, das er noch nyemanns von ſeinen wegen von ſolicher dreyßigtauffend guldein die ſtete nymermer anlangen ſol noch vmb hauptgut noch vmb ſchaden, auff ſant kathreinentage nächſtkünfftig hinder den rate czü Nüremberg legen. Item wir bereden auch, das der von Weinſperg ſeine konigliche gnade vnd der kurfürſten brieue, die er hat vber die ſtewer zu Vlme vnd Halle, auch vff den egenanten ſant kathrinen tage her hinter den rate zcu Nüremberg legen ſol, vnd dabey ſeinen briefe den ſteten Augspurg Vlme vnd Coſtencz darinnen er in vnd den, die dy ſachen antriffd, dieſelben ſtewere vbergibt vnd ſich aller ſeiner rechte daran verzeychet für ſich vnd ſein erbn in der beſten forme. Item wir ſprechen vnd bereden aüch, daz die ſtat zu Weinſperg bey dem reiche bleiben ſol in aller maßen als der richtungbrief ynnhelt vnd vnſer herre der konig ſie auch zu im vnd dem reiche genomen hatt mit ſeiner majeſtat brieue. Item wir beredn auch, als der von Weinſperg in ſeinen kurfürſtenlichen briefen, die er vbergibt, etwaz gnade als glaitn, wiltpenn vnd ander herlikeit berüret hatt, daz im vnſer herre der konig einen briefe von ſeinem hofgericht geben laße, darinnen begriffen ſey, daz dieſelbe brieue alle mit dem von Weinſperg zu den ſtewern hilfflichen vnd krefftig ſein ſollen vnd zu den andern fryheitn vnd gnaden dem von Weinſperg. Item ſo ſöllen auch die nächſten ſtewer auf martini dem von Weinſperg oder wem er die vorſchaffd hatt, bleiben. Item wir bereden auch, das die vorgenanten ſtete die dryßigtauſend gulden auf den egenanten ſant kathreintage auch hinder den rate zu Nüremberg legen, vnd ſo daz alles geſchicht, ſo ſollen die von Nüremberg dem von Weinsperg daz gelt bezaln vnd ſolln den ſchultbriefe vnd alle obgeſchriebn

[1]) Dieſe Urkunde iſt abgedruckt in Wegelins hiſtor. Bericht von der Landvogtei in Schwaben II. Tl. 1755. S. 77. Nr. 81; unſer einem Original entnommenes Exemplar iſt aber genauer.

briefe den ſteten, nemlichen Augspurg, Vlme vnd Coſtencz vnd irer erbern botſchafft vbergeben vnd zu iren handen antwürten, alß daz eins mit dem andern zugee. Vnd darauff ſo iſt vnſer egenanter gnedigſter herre der konig mit dem von Weinſperg gutlich vnd ganz verrichtt vnd vnſer herre ſol darauf ſein gnediger herre vnd der von Weinſperg vnſers herren getruwer diener ſein. Vnd dez zcü vrkünde haben wir iglichem taile diſer briene einen gegebn, beſigeltn mit vnſern marggraue Fridrichs vnd herczog Wilhelms, auch Haupten Marſchalks etc. anhangenden inſigeln, daz wir die andern als mitteydingſlute bekennen. Gebn zu Nüremberg am ſuntag nach ſant franciſcentage nach criſti vnſers herren geburt vierczehenhundert vnd im dryßigſten iarenn.

32. König Sigmund beſtätigt dieſe Theidigung.

8. Oktbr. 1430. Nürnberg.

Wir Sigmund von gots genaden Romiſcher kunig, zu allen zeiten merer des richs vnd zu Hungern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien etc. kunig, bekennen vnd tün künt offembar mit dieſem brieff allen, die in ſehen oder horen leſen. Als wir yetzünt durch bete willen etweuil vnßern vnd des reichs fürſten vnd herren mit dem edeln Cunraten hern zu Weinſperg, vnſerm vnd des reichs erbkammermeiſter vnd lieben getreüen, als von der geſchicht wegen, die an vnſern vnd des reichs ſteten Augspurg, Vlm vnd Coſtentz vnd den andern irer eynung zu Sünßhein geſchcen ſind, vbertragen vnd verricht ſein, nach laut der teydingsbrieff doruber gegeben, dorynne ſunderlich begriffen iſt, das wir ſolich richtüng, die zu Heidelberg zwiſchen den egenanten von Winſperg vnd den ſteten geſchcen iſt, verwillen vnd beſteten ſollen; alß wiewoll wir ſolich richtung vormals alzeit gehindert haben, dorvmb das ſie wider vnſern willen geſchcen was, yedoch ſinddemal Wir nu mit den egenannten von Winſperg dorvmb verricht ſind, ſo haben wir mit rat vnſr fürſten vnd getreuen vnſern willen durch des beſten willen zu ſolicher richtung gegeben vnd die beſtetigt vnd confirmirt, beſtetigen vnd confirmiren die auch mit dieſem brieff vnd wollen, das ſolich richtung zu ewigen zeiten krefftig beleiben ſoll. Mit vrkund diß briefs verſigelt mit vnſerm kuniglichem anhangendem inſigel. Geben zu Nüremberg nach criſt gepürt vierzehenhundert iar vnd dornach in dem dreyßigſten iar am ſuntag vor ſant dionyſiitag vnſer reich des Hungeriſchen in dem xliiij vnd des Romiſchen in dem xxj vnd des Behemiſchen im xi iaren.

Ad mandat. d. Reg.
Caſpar Sligk.

33. Konrads Beſcheinigung über die von den Städten erfolgte Berichtigung der Vergleichsſumme.

29. November 1430[1]).

Wir Konrat here zu Winſperg, des heiligen Romiſchen richs erbkamermeiſter etc. veriehen offenlichen für vns vnd alle vnſer erbn mit dieſem brief vnd tun kunt allen, den die yetzo ſind oder nu künfftig werden, die diſen brief anſehen, leſen oder hören leſen, daz vns die furſichtigen, erſamen vnd wieſen burgermeiſter, rete vnd burger dieſer nachbenenten des heiligen Romiſchen richs ſtete mit namen Augspurg, Vlm, Coſtenz, Eßlingen, Rutlingen, Vberlingen, Lindaw, Nordlingen, Rotemburg uff der tuber, Schauffhuſen, Memingen, Rauenſpurg, Rotwile, Gemunde, Heilprun, Biberach, Dinkelßpuhel, Winßhein, Wimpfen, Wieſſenburg, Wyle, Pfullendorf, Kauffburn, Kempten, Wanngen, Yſnyn, Lutkirch, Giengen, Aulen, Boppfingen, Buchorn, Ratolfzelle vnd Dießenhouen der drißigtuſent guldin guter Riniſcher guldin, die ſie vns von der richtung wegen zu Heidelberg vmbe die geſchiht zu Sunßhein ergangen, ſchuldig worden ſin nach lute vnd begriffunge der beſigelten richtungbrief daruber gegebn, vnd als wir des auch iren beſigelten ſchultbrief gehabt vnd in den yeczund mit guten willen vnd rechten wiſſen vbergebn haben clerlichen vnd ſchön vnd auch gar vnd genczlich gewert vnd bezalt haben, vnd darumbe ſo ſagen wir die vorgeſchr' richsſtete alle vnd ygliche vnd alle ir nachkomm der egeſchribn drißigtuſent guldin hauptguts vnd aller ſcheden von der obgeſchr' richtung vnd brief wegen für vns vnd alle vnſr erben aller dinge quyt, ledig vnd loſe genzlichen vnd gar mit diſem brief, alſo das wir noch kein vnſer erbn noch nyemand anders von unſn wegen umbe die obgeſchriben drißigtuſent bezalter guldin heuptguts noch vmbe alle ſcheden weder von der richtung oder richtungbrief oder deheinerley ander ſache wegen dieſelben ſachen berurende die obgeßn' richſtete alle oder ygliche noch dehein ir nachkomen noch nyemands anders von iren wegen, nymermer nihez anreichen, bekemern noch bekrenken ſollen noch wollen, noch dehein vorderung, anſprach noch reht mit deheinen gerihten, geiſtlichen noch werntlichen, noch an geriht noch gemeinlich mit dehein andere ſachen fürczögen noch funden, wie man die mit nemlichen worten erdenken oder genennen mohte, zu in noch an ſie noch an nyemant von iren wegen ewiglichen noch nymer-

[1]) Wegelin, hiſtor. Bericht etc. II. S. 79 No. 82.

mer ſüllen noch mugen gewinnen noch haben an daheinen ſteten noch in dehein wege. Vnd des alles zu warem vnd offen vrkunde mit ganzer ſtettigkeit ſo gebn wir vorgen' Konrad her zu Winſperg für vns vnd alle vnßer erben vnd mennigliche von unſn wegen den vorgen' richsſteten allen vnd iglichen vnd allen iren nachkomen diſen brief beſigelten mit vnßerm eigen anhangenden inſigel, daz mit vnſerm wiſſen offentlichen daran gehenkt iſt; darzu haben wir flißlich gebetden, die erbern, veſten Petern von Stetemberg, Steffan von Aletzhein vnd Steffan von Lewtzenbrün vnſer beſunder lieb vnd getruwen, daz ſie ire inſigel on ſchaden in ſelbs zu warer gezugkniße vnd gedechtniße aller vnd iglicher vorgeſchribn' ſache zu vnſerm inſigel offentlichen auch gehenkt haben an diſen brief, des auch wir dieſelben Peter vnd beide Steffan ſunderlich mit guten wiſſen alſo bekennen an dieſe brief, der auch krefftig vnd gute belibn ſoll alle die wile der inſigeln eins oder mer daran ganz iſt, der geben iſt an ſant Andres abend des heiligen zwolffboten nach Criſts geburt vierzehenhundert vnd in dem drißigſten iaren.

34. Konrads Verzicht auf die Reichsſteuern in Ulm und Hall.

29. November 1430[1]).

Ich Konrat her zu Winſperg, des heiligen Romiſchen richs erbkamermeiſter, bekenne offennlichen für mich, alle myn erben vnd für mengliche von vnſern wegen vnd tun kunt mit diſem brief allen gegenwertigen vnd künfftigen menſchen, die in ſehen, hören oder leſen, als ſich der allerdurchluchtigſt furſte vnd her, her Sigmund Romiſcher küng zu allen tzyten, merer des richs vnd zu Ungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kung, min allergnedigſter her der geſchiht, die ſich zwuſchen mir und des heiligen richs ſteten Augspurg, Vlme, Coſtanz vnd irer eynung, iren burgern, kauffluten vnd irer habe vnd gute Zute zu Sünſhein ergienge, angenomen vnd mich darvmbe für ſin kunglich majeſtät gefordert vnd begert hat, vnd ich auch darumbe nehſt zu ſinen kunglichen gnaden gen Nüremberg kame, daſelbſt die durchluchtigen vnd hochgeborne furſten vnd heren, her Friderich marggraue zu Brandenburg, des heiligen Romiſchen richs erbkamerer vnd Burggraue zu Nurmperg, her Wilhelm vnd her Albrecht, pfalczgrauen by Rein vnd hertzogen in Beyern, myn gnedig lieb heren, der wolgeborne her Ludwig graue zu Ötingen hofmeiſter etc. vnd die erbern vnd veſten Haupt zu Bappenhein, des heiligen richs erbmarſchalk, vnd Heinrich Nothafft zu Wernberg Ritter, umbe die vorgenant kunglich anfordrunge mit desſelben myns heren, des Romiſchen küngs vnd auch mit mynem willen einen verſigelten vßſpruch getan habn, der vnder andern artikeln innheldet, das ich alle min kungliche vnd kurfürſtliche brief vnd rehte, die ich von des heiligen richs wegen vber vnd an des heiligen richs gewonlichen ſturen zu Vlme vnd zu Halle gehabt han mit ſamt denſelben ſtevren, den egen' richsſteten Augspurg, Vlme, Coſtenz vnd den andern, dy die ſache antrifft, vbergeben vnd für mich vnd alle myn erbn aller vnſer rehte vertzihen ſol in der beſten forme; alſo gib ich obgenanter Konrat her zu Winſperg den fürſichtigen, erſamen vnd wiſen burgermeiſtern, reten vnd burgern gemeinlichen der nachgeſchribn des heiligen richs ſtete, nemlich Augspurg, Vlme, Coſtenz, Eßlingen, Rutlingen, Vberlingen, Lindaw, Nordlingen, Rotembnrg vff der Tuber, Schauffhuſen, Memyngen, Rauenspurg, Rotwile, Gemunde, Heilprun, Biberach, Dinkelſpuhel, Windshein, Wimpfen, Weyßenburg, Wyle, Pfullendorf, Kauffburn, Kempten, Wangen, Yſni, Lütkirch, Giengen, Auln, Bopffingen, Buchorn, Ratolffzelle vnd Dießenhouen vnd allen iren nachkomen, für mich, alle myn erbn vnd für allermenglichen von vnſern wegen lediglichen vnd vntzwiuelichen vff vnd vber vnd tritt in richtiglichen abe mit vollkomer maht vnd krafft diß briefs aller myn reht, die ich vber vnd an den egeſchribn des heiligen richs gewonlichen ſturen zu Vlm vnd zu Halle von des richs wegen bißher gehabt vnd genoſſen habe. Daruff ich nemlich ſechzehntuſend guldin han gehabt vnd wie dieſelben myne reht geweſen ſin an alle geuerde, vnd ich verzihe mich ouch daruff gen in und allen iren nachkomen für mich vnd alle myn erbn vnd allermenglich von vnſern wegen derſelben miner rehte aller und iglicher, die ich von des richs wegen bißher alſo daran gehabt han oder die wir da durch hinfüre darzu habn oder gewynnen mohten vnd auch derſelben zweyer ſteuwr luterlich vnd genzliche, wie daz aller beſt krafft vnd maht gehaben mag, alß daz ich noch kein myn erbe noch nymand anders von vnſern wegen die egeſchribn richsſtete gemeinlichen noch inſunderheit noch ir nachkomen daran nymer mer irren, bekomern noch bekrenken ſollen noch wollen, noch kein vorderunge anſprache noch rehte mit dehein gerihten, geiſtlichen noch weltlichen, noch an gerihte, noch gemeinlichen mit dehein andern ſachen noch funden, wie yemand die erdencken oder genennen mohte, zu in noch iren nachkomen noch zu nyemand von iren wegen noch auch nach den obgenanten zweyen ſteuren darumbe nymer me tün noch gehabnn ſollen, mogen noch wollen furbaß ewigliche on alle arge-

[1]) ſ. Wegelin, hiſtor. Bericht etc. II. S. 80 No. 83.

liſt vnd geuerde. Vnd daruff vnd dortzu in zu nutze han ich ine zu irem gewalte yeczund auch lediglich übergeben vnd gibe alle künglich vnd kurfürſteliche brief, die von miner vordern vnd minen wegen vber die vorgen' ſteuwre zu Vlm vnd zu Halle erworben vnd erlanget ſin, die ich inne gehabt han vnd die ich weiße, die vorhanden ſin in aller maße vnd rehten, als ich die gehabt han an alle geuerde. Wer aber, daz daruber ſolcher brief lützel oder vil wiſſentliche oder vnwiſſentlichen verhalten oder anderswo übergebn wern, wie oder wem daz wer, vnd hienach über kurz oder über langk ynndet furbracht wurden, ſetz vnd begibe ich mich für mich, alle myn erbe ynd für allermeinglichn von vnſern wegen, daz vns alle vnd igliche ſolch brief den als yez vnd yez als dan unnüz ſin vnd den egent' richsſteten vnd irn nachkomen zu nuze ſten vnd komen vnd in keinen ſchaden noch vnſtaten fugen noch bringen ſullen noch mugen, ſunder dieſelbe brief ſollen in dan auch übergegebn vnd geantwort werden an vertziehen vnd an geuerde. Darzu uerſpreche ich ine mit diſem brief, daz die obgeſchribn myne reht vnd auch alle vnd ygliche brief über die vorgen' zwo ſture zu Vlme vnd zu Halle lutend nyemand verhafftet, verſetzt noch verkomert ſind, ſunder daz ich die ganz geledigt han vnd auch nicht weiße, daz yemand yhts mere darvmbe oder daruber erworben oder inne habe. Wer aber daz darüber in oder irn nachkomen von mir oder von mynen erbn oder von yemand anders von vnſern oder ſin ſelbs wegen vmbe ſolche verſazunge oder ſcheden geſchehen oder zu gingen, wie ſich daz fuget oder machet, darumbe ſullen ich vnd myn erbn in vnd ir nachkomen fürſtandt vnd behafft ſin, in das richtig vnd vndanſprachig machen vnd dauon entheben genzlichen on alle ir ſchaden vnd, ob oder wenn das geſchehe, daz die obgen' richsſtete oder ir nachkomen von aller vnd iglicher vorgeſchriebn ſtucke vnd artikel von ynſern wegen hernach ynndert zu tagen oder zu rehten komen mußten oder furbraht wurden, ſo ſollen ſie vnd wer ez von iren wegen handelt, alwegen reht gewunen vnd behabt vnd ich vnd myn erbn oder wer es von vnſer vnd ſin ſelbs wegen vmb die vorgen' vnſer reht handelt oder tet, alweg, vnreht vnd verlorn habn; alle vntrüw, argeliſte vnd geuerde in allen vorgeſchribn dingen gantzen vßgefloßen vnd hindan geſetzt. Vnd des alles zu warem vrkunde vnd ganzer ſtettikkeit ſo gib ich vorgent' Konrat her zu Winſperg für mich vnd alle myn erbn vnd menglich von vnſern wegen den egen' richsſteten allen vnd iglichen vnd allen irn nachkomen diſen brief verſigelten mit minem anhangenden inſigel, daz mit minem wiſſen offenlichen daran gehenkt iſt. Dartzu hab ich fliſſlich gebetden die erbern, veſten Petern von Stetemberg, Steffan von Aletzhein vnd Steffan von Lewtzenbrün, myn beſunder lieb vnd getruwen, daz ſie ire inſigel on ſchaden ir ſelbs zu waren gezugniße vnd gedechtniße aller und iglicher vorgeſchr' ſache zu minem inſigel offenlichen auch gehenkt habn an diſen brief, des auch wir dieſelben Peter vnd beide Steffan ſunderlich mit gutem wiſſen alſo bekennen an diſen brief, der auch krefftig vnd gut belibn ſol, alle die wiln der inſigel eins oder meer daran gancz iſt. Der gebn iſt an ſant Andreas abend des heiligen zwelffboten nach criſts geburte vierzehenhundert vnd in dem dreißigſten iaren.

35. Notizen über den Güterbeſitz Konrads von Weinsberg zu Weinsberg 1443.

No. Diß hernachgeſchriben ſin alle die wiſen, die meinem gnädigen Herrn zu Winsperg zu dem Heu gemauwet (gemäht) ſein worden in anno XLIII. to.

Item 14½ Morgen in der untern auwe. 3 morgen an der mülnwieſen. 4 morgen an der goßweldin. 18 morgen an der rechten auwe. 16 morgen an der obern auwe. 9 morgen an dem acker. 2 morgen ob dem fürte. 12 morgen ob geinnerß mülen. 1 morgen unter der ſteinin brücken. 6 morgen ob der brücken. 4 morgen an fuſche wieſen an zweyen ſtucken. 2 morgen an Ruppenſteins wieſen an zweyen ſtücken. 2 morgen ob benczen müln. 1½ morgen zwiſchen den bechen. 4 morgen am hirßberg. 6½ morgen unterm ſchemelßberg. 5 morgen an der muniche wieſen und dar gegenüber.

Su. 110½ morgn wieſen, die zu dem heu gemauwet ſin worden, als obgeſchriben ſtett und gepürte von jedem morgen 17 ß und ſein ime 8 ß. darzu gedeydingt, die weyl die wieſen beſchießen (verſchlammt) wören.

No. Dieß hernachgeſchriben ſint alle die ecker, die meinem gnädigen Herrn zu Winsperg myt wintherfrücht umb lönne abgeſchnitten ſin worden. anno XLIII. to.

Item 12 morgen am labacker. 3 viertel auf dem lindaw. 14 morgen underm lindaw 18 morgen an dem thürnacker. 6 morgen am roßacker. 18 morgen ob dem hünrberge. 24 morgen bey benczenmüln. 11½ morgen uff dem ſchaffeberge.

Su. 104 morgen 1 vietel ackers.

No. Diß hernachgeſchriben ſint die ecker, die mit winterfruchte in fronne abgeſchnitten ſin worden. XLIII. to.

5 morgen am bürckberge. 11 morgen uff der hart. 5 morgen an der rotten helden.

Su. 21 morge ackers, die die armen lütte abgeſchnitten hon.

No. Diß hernachgeſchriben ſint alle die haberecker, die meinem gnädigen herrn zu Winſperg gemauwet ſin worden. XLIII. to myt namen hernachgeſchriben.

8 morgen am hirßberg. 12 morgen am ſteinßfelder weg. 4 morgen underm ſteinßfelder weg. 37 morgen an den vierzig morgen. 21 morgen an dem acker uff der holczſtatt. 13 morgen uff der hart.

Su. 95 morgen ackers.

No. Diß hernachgeſchriben ſin alle die wieſen, die meinem gnädigen Herrn zu dem amat gemauwet ſin worden in anno XLIII to.

14½ morgen in der undern auwe. 3 morgen an der mulenwieſen. 4 morgen an der goßweldin. 18 morgen in der rechten auw. 16 morgen in der obern auwe. 9 morgen am acker. 12 morgen ob geinners müln. 2 morgen ob dem fürte. 7 morgen ob und under der ſteinin brucken. 4 morgen an zweyen ſtücken, die Hans Fuſchs waren. 2 morgen an zweyen ſtucken, die Ruffenſteins woren. 4 morgen am hirßberg. ½ morgen by benczen müln.

Su. 96 morgen wieſen.

No. Diß hernachgeſchriben ſin die wingarten, die ich von meins gnädigen herrn wegen eygentlichen gebauwet hon. XLIII. to.

2½ morgen am zeimmer. 1½ morgen am freyen. 1 morge 1 viertel am ſpringer. 1 morge am engel. ½ morge am klein ſpringerlin. 1½ morge by dem großen bome. 1 morge by der affeldarn. 2 morgen an Heincz Walthern. 3 viertel am hünrberg. 1½ morgen am ußern hirßberg. 1 morge daran hett Wörgel. 1½ morge het Heincz Walter. 1 morge het Hans Wylant. 1 morge het der Mercze. 1 morge het Conz Hünger. ½ morge het aber Wylant. ½ morge het Hans Fyel. 2 morgen in lindauw. 1½ morgen am gyſelßberg.

Su. 23½ morgen wingarten.

Auf der Rückſeite dieſes Aktenſtücks iſt bemerkt:

No. als Johannes Siglinger mym herrn auch unterrichtung geben hat, was uff wieſen und ecker getreide, hew und amat zu ſnyden und zu mawben, daruff gegangen iſt, hat er mym herrn diſe ſchrifft geben, am Donerſtag nach Vrbani anno dni. Mo. CCCCº XLIIII to.

Limes transrhenanus.

Von Stadtpfarrer Gußmann in Sindringen.

Einer Aufforderung des Vorſtandes des fränkiſchen Altertumsvereins folgend erſtatte ich über die von mir konſtatierte Limesſtrecke: Sindringer Ziegelhütte — Pfahlbach hiemit kurzen Bericht. — Was den Anfang der Strecke, insbeſondere die gemauerte Furt durch den Kocher, ſowie die augenſcheinliche Krümmung des Limeszugs den Bergabhang herab betrifft, ſo ſei darüber auf meinen Artikel in der „Beſonderen Beilage“ des Württemb. Staatsanzeigers 1885 Nr. 8 verwieſen. Im Verfolg dieſer Nachſuchungen und Aufgrabungen (wozu mir vom K. Kultminiſterium und von der Kaſſe des Haller Vereins bereitwilligſt die nötigen Mittel verwilligt wurden) habe ich jetzt eine ununterbrochene Linie von fünf in regelmäßigen Abſtänden auf einander folgenden Wachhäuſern hergeſtellt. Das wäre eben die Strecke vom Kocher (Ziegelhütte) bis zum Waldesende vor Pfahlbach. Da ſich bei aller Regelmäßigkeit der Anlage im allgemeinen doch bei den einzelnen Türmchen [1]) beſondere Abweichungen ergeben haben, ſo erſcheint es am zweckdienlichſten, wenn ich jedes einzelne Wachhaus ſeinem jetzigen Zuſtand nach ſchildere.

---

[1]) Der Ausdruck „Türmchen“ wäre eigentlich richtiger und ſowohl dem Eindruck, den die Überreſte auf einen machen, als der bekannten Abbildung auf der Trajansſäule entſprechender; doch iſt „Wachhaus“ jetzt techniſcher Ausdruck geworden.

Das erſte Wachhaus, der ungefähren Schätzung nach wohl 500 Schritte vom linken Kocherufer entfernt, war im Eck einer Waldwieſe verborgen und mußte, da der durchaus ebene Grasboden nicht die geringſten Anhaltspunkte bot, mit der Hacke ziemlich mühſelig geſucht werden. An einer Stelle, wo der aufgehackte Raſen deutliche Spuren des leicht kenntlichen Mörtels zeigte, ließ ich tiefer graben und ſtieß bald auf das Mauerwerk. Der Erfund war: ein nicht ganz regelmäßiges Quadrat von 4 m (außen gemeſſen); Mauerdicke überall 80 cm; Mauerhöhe 30—50 cm; die Grundmauer in der Höhe von 30 cm ringsum als Geſims 10 cm vorſpringend; an dem aufwärts gelegenen Eck, dem Limes zugekehrt, ein gemauerter Vorſprung, 1 m lang und breit; der Innenraum gefüllt mit Steintrümmern (rot verbrannte Kalkſteine); Entfernung von dem davor laufenden Limes ca. 25 Schritte.

Ungefähr 500 Schritte durch den Wald aufwärts, beim Beginn des Thalhangs, fand ich das zweite Wachhaus. Hier war es mir leichter gemacht, weil der Beſitzer des daran ſtoßenden Ackers mir von ausgepflügten Mauerſteinen, einem ſonderbaren (leider verſchwundenen) „Beil“ etc. erzählen und die Fundſtelle ziemlich genau angeben konnte. Wiederum quadratiſch mit 4 m Seitenlänge; Mauerdicke 80 cm; jetzige Mauerhöhe 80 cm; die Grundſteine nur an der Limesſeite vorſpringend; auch hier derſelbe Sporn von den gleichen Dimenſionen wie beim erſten, jedoch am untern Ende der dem Wall parallelen Seite; in der Schuttmaſſe, mit welcher das Innere ausgefüllt war, fanden ſich vor allem zahlreiche Brandſpuren, Scherben aller Art, meiſt aus grobem, ſchwärzlichem Thon, doch auch gläſerne, dick verroſtete Eiſenſtücke, Tierknochen etc. vor, auch ein Röhrchen aus feinem Thon oder Elfenbein [1]). Entfernung vom Limes 25 Schritte.

Genau 500 Schritte von da in der Fortſetzung der Linie, 25 Schritte hinter dem hier kaum noch ſichtbaren Wall, liegt im Gehölz der Trümmerhaufen des dritten Wachhauſes, der ſich als ein kleiner, innen regellos aufgegrabener Hügel präſentiert und überall unter der Moosdecke den römiſchen Mörtel zeigt. Hier wurde früher ſchon gegraben, offenbar weil die Hügelform die Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen hatte, jedoch leider in wenig verſtändiger Weiſe (die Leute hätten dort, ſo erzählte man mir, vor Zeiten nach einem vergrabenen vornehmen Heidenrömer geſucht, in deſſen vermeintlichem Grab ſie wohl Koſtbarkeiten zu finden hofften), ſo daß das Viereck zerſtört iſt. Die Größenverhältniſſe ſind noch ziemlich zu erkennen und ohne allen Zweifel dieſelben wie bei den übrigen.

In der richtigen Entfernung von 500 Schritten von dieſem dritten Wachhaus ſtieß ich auf einen ähnlichen, aber noch unverſehrten, mit ſtarkem Gebüſch bewachſenen Hügel, im Wald neben der Straße gelegen, 25 Schritte hinter dem als etwa 2 Fuß hoher und breiter geradliniger Erdaufwurf wieder ſichtbar gewordenen Limes. Dieſe Erhöhung war den Leuten nicht unbekannt; man ſah ſie faſt von der Straße aus, aber man hielt ſie für einen vom Abraum der Straße herrührenden Schutthügel. Ich traf ſogleich eine Ecke und hatte bald das Quadrat des vierten Wachhauſes bloßgelegt, das (mit dem folgenden fünften) überhaupt zu den verhältnismäßig am beſten erhaltenen gehört. Mauerhöhe 1,5 m; Seitenlänge 4 m; Mauerdicke 85 cm; Höhe des rings herum verlaufenden Geſimſes 11 cm, Breite 22 cm; hier kein Vorſprung dem Wall zu, ſondern glattes Viereck mit vorſpringender Grundmauer. Funde: Scherben und Tierknochen (faſt durchaus in der Tiefe von 1 m); Brandſchutt, darunter Kohlenſtücke mit beim Ausgraben noch erkennbarem Zimmerwerk; unter den Mauerſteinen u. a. ein ſchmaler, länglicher Stein mit Kannelierung, vielleicht zur Thürfaſſung gehörig.

[1]) Alles in der Haller Sammlung des hiſt. Vereins f. w. Fr. befindlich.

Von hier zieht sich der Limes deutlich erkennbar in schnurgerader Linie, weshalb die gekrümmte Straße zweimal von ihm geschnitten wird, dem Ausgang des Waldes zu. Aus genauem Abschreiten der gewohnten 500 Schritte schloß ich auf das notwendige Vorhandensein eines weiteren Wachhauses noch innerhalb des Waldes, vermochte aber in der so bestimmten Gegend, die ich 25 Fuß vom Wall weg daraufhin untersuchte, keinerlei Terrainzeichen zu finden, bis mein Begleiter, der am Limes selber nach Steinpilzen suchte, zufällig die wohlbekannten weißgelben Mörtelstückchen im Moos erblickte. In der That konnte an diesem Punkt ein einigermaßen geübtes Auge die Schutterhöhung sofort als eine signifikante wahrnehmen und die Aufgrabung, welcher eine stattliche Buche, die auf einem Eck saß, zum Opfer fallen mußte[1]), ergab gleichfalls ein wohlerhaltenes Wachhaus, das aber, wie aus dem Gesagten bereits hervorgeht, nicht in der gewohnten Entfernung hinter dem Limes, sondern im Hintergraben des Limes selber liegt. Außer dieser Abnormität deutet der Wall an jener Stelle noch andere Unregelmäßigkeiten an, wie eine im rechten Winkel zu ihm stehende nach vorn verlaufende längliche Bodenerhöhung. Dieses fünfte Wachhaus selber hat ungefähr dieselben Dimensionen wie die andern; die Unterschiede sind gering; also jetzige Mauerhöhe zufällig genau wie beim vierten: 1,5 m; Seitenlänge 4 m; Mauerbreite 80 m; Höhe des auch hier rings verlaufenden Gesimses 13 cm, Breite 20 cm. Inhalt: die üblichen Scherben, Tierreste (auch von Hirsch), eiserner Schwertteil.

Vor dem Wald draußen, gegen Pfahlbach zu, dürfte als letzter Rest der Römergrenze der tiefe Graben neben dem Sträßchen gelten. Dann verschwinden im Bauland alle Spuren und Trümmer. Der Platz des nächsten Wachhauses wäre etwa in Pfahlbach selber zu suchen, wenn dieses Dörfchen, das schon im 9. Jahrhundert urkundlich vorkommt, nicht etwa eine größere Wachstation darstellte.

Der imposante Zug des Limes im Wald „Pfahldöbel“, zwischen Pfahlbach und Westernbach, ist jedem Limesgänger wohlbekannt. Das gehört ja zu den best erhaltenen Stücken an der ganzen Grenze und muß heute noch die „Zollpolitiker“, welche diese ganze rheinische Grenzwehr als bloße „Zollschranke“ auffassen, durch seine unter Umständen jetzt noch brauchbare Wehrhaftigkeit in einige Verlegenheit bringen. An dieser Strecke müssen meiner Schätzung nach weitere 2 Wachtürme im Wald liegen. Meine bisherigen Untersuchungen, soweit ich sie hieher ausgedehnt habe, konnte ich wegen des dazwischen liegenden Baulandes nicht unmittelbar an die früheren Aufdeckungen anschließen und so haben sie bis jetzt noch zu keinem Resultat geführt.

[1]) Der fürstliche Forstmeister, Herr Stephan, hatte in freundlichster Weise die nötige Erlaubnis gegeben und wohnte der Aufdeckung selber an, wie er denn auch für die Konservierung der Ruinen Sorge zu tragen versprach, wofür ihm gewiß alle „Altertümler“ zu aufrichtigem Dank verpflichtet sind.

Fränkisches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von G. Boffert.

Das Gebiet, in dessen Rechtsordnungen die nachstehende Arbeit einen Blick thun läßt, ist das heutige württembergische Franken d. h. der an Württemberg gekommene Teil der einstigen Diöcese Würzburg. Den Kern dieses Gebiets bildet der Herrschaftsbezirk der Fürsten von Hohenlohe neben dem einer vielverzweigten Ritterschaft mit starkzersplittertem Besitz. Im Osten reihen sich Gebietsteile der

Markgrafſchaft Brandenburg-Ansbach und der Reichsſtadt Rothenburg ob der Tauber an, im Norden und Weſten Beſitz des Deutſchordens, des Erzſtifts Mainz, des Hochſtifts Würzburg wie des Kloſters Schönthal, im Süden das Gebiet der Schenken von Limpurg und der Reichsſtadt Hall. Trotz der Buntſcheckigkeit der Herrſchaften hat ſich der fränkiſche Stamm alte Sitte und Sprache, Recht und Brauch durch allen Wechſel der Geſchicke hindurch treuer bewahrt als viele andere deutſche Stämme. Ein Blick auf die Bevölkerung des bayriſchen Frankens zeigt die vielfache Gleichartigkeit des Volkslebens jenſeits der Grenzpfähle mit dem Bild, das im Folgenden gezeichnet iſt. Es wird ſomit der Schluß erlaubt ſein, daß vieles von dem, was hier zur Darſtellung kommt, ein Erbe aus den älteſten Zeiten deutſchen Volkslebens ſein wird und die Franken aus ihren früheren Sitzen in die Main-, Tauber-, Jagſt- und Kochergegenden begleitet haben wird.

Franken iſt heute noch eine durchaus bäuerliche Landſchaft. Sein Recht ſetzt durchaus ländliche Verhältniſſe voraus, ſeine Gemeindeordnungen ſind faſt nur Dorf- und Weilerordnungen, ſein Gemeinderecht iſt Dorfrecht.

Lange Jahre habe ich vergeblich einen Juriſten geſucht, der die Quellen fränkiſchen Gemeinderechts, wie ſie mir durch günſtige Umſtände in die Hände gekommen, zu einem Rechtsbild verarbeiten würde. Denn die Dorfordnungen in der Weiſe der älteren Sammlungen von Grimm und Reyſcher abdrucken zu laſſen, verbot der Umfang und die vielfache Gleichartigkeit derſelben. Aber nirgends wollte ſich ein geſchulter Juriſt finden laſſen; der eine hatte wohl Luſt dazu, aber keine Zeit, der andere hatte zu wenig Kenntnis der fränkiſchen Sprache, Sitte und Geſchichte. Sollten die Quellen noch einmal einige Jahrhunderte in den Archiven und Gemeinderegiſtraturen vergraben bleiben, bis ſie zuletzt verſchollen und verloren waren, oder ſollte ein Nichtjuriſt die Arbeit in die Hand nehmen, auf die Gefahr hin, daß man ihm zuruft: ne ſutor ſupra crepidam? Das Wort des Philoſophen, daß die Hälfte oft beſſer iſt als das Ganze, hat mir den Mut gegeben, endlich ſelbſt an die Arbeit zu gehen, obgleich ich kein Juriſt bin und bis vor 15 Jahren mit fränkiſcher Geſchichte völlig unbekannt war. Nur der Mangel an einer entſprechenden Kraft, nicht der Übermut, der ſich alles zutraut, läßt mich in das für Juriſten geſchaffene Feld eindringen, ohne mich durch das drei und viermal heilige Tabu abhalten zu laſſen, das ſonſt unſere ganze Rechtswiſſenſchaft gegen profane Blicke feit. Ein: „Odi profanum vulgus et arceo“ glaube ich aus Juriſtenmund nicht fürchten zu müſſen. Denn die nachfolgende Arbeit iſt ganz einfach ein Referat, welches die verſchiedenen Dorfordnungen Frankens, nach Materien geordnet, genau wiedergiebt, alſo eine Studie, wie ſie jeder gebildete Leſer dieſer Quellen und jeder Kenner fränkiſcher Art, ohne Fachmann zu ſein, geben konnte. Bietet ſo dieſe Arbeit nur Bauſteine für den Fachmann, ſo ſind es doch Steine von gutem Korn. Denn für Quellenmäßigkeit der Darſtellung glaube ich bürgen zu können. Für den Rechtshiſtoriker hätte die ganze Arbeit bedeutend an Wert gewonnen, wenn ich das fränkiſche Gemeinderecht mit der geſamten deutſchen Rechtsentwicklung und beſonders mit der Geſchichte des deutſchen Gemeinderechts in Beziehung geſetzt und die Werke von Maurer, Inama und andern benützt hätte. Allein dann hätte ich eine reichhaltige, mir als Theologen fremdartige Litteratur ſtudieren müſſen, wozu mir die Schulung, die Zeit und der litterariſche Apparat auf meinem kleinen Dörflein fehlte. Jedoch auch als ſchlichte, quellenmäßige Überſicht dürfte die Abhandlung den Freunden deutſcher Sprache, deutſcher Sitte und deutſchen Rechts, beſonders aber den Freunden fränkiſcher Volksart manches bieten und den Beamten über die oft ſo fremdartigen fränkiſchen Gemeindeverhältniſſe einen willkommenen

Aufſchluß geben. Daß die Arbeit ſo, wie ſie iſt, auch von Juriſten nachſichtig beurteilt werden wird, glaube ich hoffen zu dürfen, nachdem ſie von mehreren Juriſten geprüft und freundlich aufgenommen worden iſt.

Würde ich die Abhandlung als beſondere Schrift ausgehen laſſen, ſo hätte ich ſie dem Andenken Jakob Grimms, Aug. Fr. Reyſchers und Ferd. Donandts gewidmet. Jakob Grimm hat uns Deutſchen erſt wieder das Verſtändnis für unſere Rechtsaltertümer geöffnet und ſie als Fundgruben alter Kleinodien deutſcher Sitte und Sprache würdigen gelehrt. Reyſchers Rieſenfleiß verdankt Württemberg die große Sammlung württembergiſcher Geſetze und die Sammlung der württembergiſchen Statutarrechte, die leider ein Torſo geblieben und nach damaliger Weiſe auf Neuwürttemberg als ein in ſeiner Geſchichte und ſeinem Recht ganz unbekanntes Gebiet keine Rückſicht nahm. Ferd. Donandt hat in ſeinem Verſuch einer Geſchichte des Bremer Stadtrechts zum erſten Mal ein deutſches Provinzialrecht zu wiſſenſchaftlich gediegener Darſtellung gebracht und ſich auch im hohen Alter als „tagenbaren“ Bremerkind mit weitem Blick an den ihm noch bekannt gewordenen Stücken des fränkiſchen Rechts gefreut. So unvollkommen die nachſtehende Arbeit iſt, ein Grimm, ein Reyſcher und Donandt hätten dieſe Aufſchließung eines unbekannten Rechtsgebiets willkommen geheißen.

Manche Förderung und Aufklärung, wie kleine Beiträge habe ich den beiden Juriſten, dem fürſtlich hohenlohiſchen Domänendirektor Freiherrn J. von Röder und Landgerichtsrat Schnizlein in Ansbach, zu verdanken.

Quellen.

Anm. W. F. bedeutet die Zeitſchrift des hiſtoriſchen Vereins für württb. Franken.

1. Ofenbach, OA. Crailsheim: Vertrag der Dorfherren zu Ofenbach über Hut und Trieb von 1491. Regiſtratur des OA. Crailsheim.
2. Hachtel, OA. Mergentheim: Gemeinbüchlein von 1501, W. F. 4, 105.
3. Wachbach, OA. Mergentheim: Dorfordnung von 1504. W. F. 1852, 91.
4. Steinbach a. d. Jagſt, OA. Crailsheim: Dorfordnung v. 1509. Regiſt. des OA. Crailsheim.
5. Ingersheim, OA. Crailsheim: Ordnung zu I. feſtgeſetzt 1515, erneuert 1528. Regiſt. des OA. Crailsheim.
6. Klein-Allmerspann, OA. Gerabronn: Rechte und Gerechtigkeiten, 1520 wahrſcheinlich von Johann Herolt, Pfarrer zu Reinsberg, dem bekannten Chroniſten, verfaßt. Sammelband des fürſtlich hohenlohiſchen Archivs in Langenburg. fol. 231—233.
7. Jagſtheim, OA. Crailsheim: Dorfordnung 1533 aufgerichtet von den Ganerben, 1598 erneuert. Reg. des OA. Crailsheim.
8. Lindlein und
9. Großbärenweiler, } OA. Gerabronn: „Gemein Recht und Ordnung, wie ſie von Alters Herkommen und von der Herrſchaft vergönnt“, vor unfürdenklichen Zeiten von der Dorfherrſchaft, Kl. Schäftersheim, feſtgeſetzt, 1543 erneuert, 1567 von Graf Ludwig Caſimir beſtätigt. Sammelband fürſtl. Arch. Langenb. fol. 353—359 u. 360—362, nahezu gleichlautend.
10. Lendſiedel, OA. Gerabronn: 1546 aufgerichtete Dorfordnung oder Gemeinbrief, fol. 121—130 des Sammelbands Langenb. Arch.
11. Pfitzingen, OA. Mergentheim: Dorfordnung 1554, renoviert 1655. W. F. 1853, 62 ff.
12. Triensbach, OA. Crailsheim: 1555 von den Ganerben „de novo“ aufgerichtet 1561, fol. 241—254a des Sammelbands. Langenb. Arch.
13. Gaggſtatt, OA. Gerabronn: a) alter Gemeindebrief 1554 erneuert. Sammelband des Langenb. Arch. fol. 148—170. b) Ganerbenrezeß von 1611 fol. 171—178b.
14. Miſtlau, OA. Gerabronn: Dorfordnung v. 1569, Ganerbenrezeß v. 1611 L. c. fol. 189—200.
15. Edelfingen, OA. Mergentheim: Dorfordnung errichtet 1574, erneuert 1601. W. F. 4, 89 ff.
16. Criſpenhofen, OA. Künzelsau: Dorfordnung 1575 mit kurzen Zuſätzen von 1576 und 1581. Sammelband des Langenb. Arch. fol. 329—332a.
17. Billingsbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung 1577 erlaſſen, 1668 abgeändert. L. c. fol. 100—108.

18. Honhardt, OA. Crailsheim: Dorfordnung errichtet 1581. Örtliche Akten und Regiſtr. des OA. Crailsheim.
19. Amrichshauſen: Schiederordnung vom 13. Dez. 1590 von Biſchof Julius.
20. Azenrod, OA. Gerabronn: Gemeindeordnung, altertümlich, von 1604 datiert, aber ſicher älter. Sammelb. des Langenb. Arch. fol. 36–37a.
21. Alkertshauſen: 1604 aufgezeichnet, Manuſkript des Langenburger Archivs fol. 1–8, im Anhang wegen ihrer Eigentümlichkeiten abgedruckt.
22. Dörrmenz, OA. Gerabronn: Dorfordnung 1613 erneuert. Sammelband des Langenburger Archivs fol. 213–220.
23. Belfenberg, OA. Künzelsau: Dorfordnung 1614 erneuert und beſchrieben. L. c. fol. 335 bis 343, mit Zuſätzen von 1654, 58, 1730.
24. Hermuthauſen OA. Künzelsau: 1615 nach dem Muſter der Dorfordnung von Belfenberg verfaßt und größtenteils mit ihr gleichlautend. L. c. fol. 347–352.
25. Ruppertshofen, OA. Gerabronn: Dorfordnung verfaßt zwiſchen 1611 (Tod Hans Conrads von Absberg) und 1616 (Verkauf des Absbergiſchen Beſitzes an Hohenlohe. W. F. 8, 183). L. c. fol. 255–266.
26. Unterregenbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1627, mit Zuſätzen von 1634, 1692, 1719. L. c. fol. 81–87.
27. Ailringen, OA. Künzelsau: Dorfordnung, unter Joh. Caſp. v. Stadion, Hochmſtr. 1627 bis 1641, erlaſſen. Gem.-Reg.
28. Bächlingen, OA. Gerabronn: Gemeinbrief von 1652/54. L. c. fol. 40–47.
29. Raboldshauſen, OA. Gerabronn: Gemeindeordnung neu verfaßt 1683. L. c. fol. 88–99.
30. Amrichshauſen, OA. Künzelsau: Dorfordnung v. 12. Juli 1656. Gemeinderegiſtratur.
31. Oberregenbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1687. L. c. fol. 49–57.
32. Neſſelbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1687, der von Oberregenbach ähnlich, fol. 59–66.
33. Eichenau, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1696. L. c. fol. 201–209.
34. Oberſteinach, OA. Gerabronn: Ganerbenrezeſſe von 1510–1679. Manuſkript des Langenburger Archivs.
35. „Befelch, Gebot und Verbot“, die alljährlich den Hinterſaſſen der Herrſchaft zu Langenburg vorgeleſen wurden. 1. Wie die Obrigkeit ſoll gehandfeſt werden. 2. Vom Gleit und durchfahrendem Fuhrwerk. 3. Wildbannsgrenze, wie ſich die Unterthanen darauf verhalten ſollen. 4. Wie Wirte gegen unbekannte Gäſte ſich halten ſollen. 5. Wie es mit der Nacheil, Sturmläuten und Sturmſchießen zu halten, wie man „auf fein“ ſoll (d. h. Verbrechern nacheilen und in Feuersnot herbeieilen). 6. Verhalten gegen gartende Landsknechte, Juden, Kriegsvolk. 7. Verbot, ein Gut zu verpfänden. 8. Verbot des würzburger Landgerichts und überhaupt „ausländiſcher“ Gerichte.

Dieſe Verordnungen bilden den erſten Teil der Dorfordnung von U.-Regenbach, gelten aber für die ganze Herrſchaft Hohenlohe-Langenburg. Sammelb. des Arch. Langenburg fol. 68–80.

Einleitung: **Die Gemeindeordnungen.**

Die Quellen für die nachfolgende Darſtellung des Gemeinderechts in Franken (zunächſt, ſoweit es heutzutage zu Württemberg gehört) ſind die Gemeindeordnungen oder Gemeindebriefe, welche „die Rechte und Gerechtigkeiten“, die alten „Gebräuch und Dorfbußen“ (U. Regb.) enthalten. Dieſe Ordnungen erheben ſelbſt den Anſpruch, als Quellen des alten fränkiſchen Gemeinderechts anerkannt zu werden. Die Gemeinde U.-Regenbach z. B. ſah es 1627 für gut an, alle alten Gebräuche und Dorfbußen, wie ſie die Gemeinde von alters her gehalten, ſchriftlich zu verzeichnen, weil „die alten gemeinen Bräuch und Bußen den neuen Gemeinsleuten nit bewußt ſind“. Die G.O. v. Bächlingen will „die Punkte, welche die Gemeinde hiebevor und vor Alters ſelbſt ufgeſetzt“, mit etlichen notwendigen Beifügungen wiedergeben. Und daß die Dorfordnungen wirklich Quellen uralten Rechtes und Brauches in Franken ſind, dafür ſpricht einerſeits ihre ſprachliche Färbung, andererſeits die Art ihrer Entſtehung. Die Sprache der G.Ordnungen iſt größtentheils rein deutſch

und einfach gemeinverſtändlich, frei von Fremdwörtern und bureaukatiſchen Schnörkeln. Erſt die ſpätern G.O. leiden an beidem. Ja die einfachen Sätze der älteſten G.O. klingen ganz, als wären ſie nur ſchriftliche Wiedergabe der Jahrhunderte lang in mündlicher Tradition fortgepflanzten Gemeindeſatzungen. Außerdem haben ſich auch in verhältnismäßig jungen G.O. Begriffe und Ausdrücke erhalten, welche einer älteren Sprachperiode angehören. Die G.O. von Alkertshauſen, welche die Gemeinde 1604 bei der Erneuerung erſt in Schriften faſſen ließ, braucht ichtwas, ſtatt etwas, zu gebührender Zeit und Wedel = Periode; Schnau (heutzutage Schnab Flurname z. B. in Döttingen OA. Künzelsau) in der G.O. von Ruppertshofen reicht in eine ältere Zeit, als das Jahr 1611—16, in welchem die Dorfordnung verfaßt iſt, zurück. Altertümlich iſt der in vielen G.O. wieder kehrende Ausdruck beuten = pachten, Beutlohn = Pacht. Dieſe Ausdrücke gleichen den urſprünglichen Farben eines alten Gemäldes, welche unter der modernen Bemalung dennoch wieder durchſchlagen. Aber auch die Art der Entſtehung unſerer G.O. bürgt für das hohe Alter der darin enthaltenen Rechtsordnungen. Das mag die G.O. von Lendſiedel beweiſen. Dieſe Gemeinde hatte bis 1546 keine geſchriebene Aufzeichnung ihrer alten Gebräuche und Ordnungen. In dieſem Jahr ließ ſie nun, ſoweit und „ſo gut ſie ſich desſelben erinnern mögen“, in eine Schrift verfaſſen. ſ. oben Unter-Regenbach und Alkertshauſen.

Graf Ludwig Caſimir v. Hohenlohe ſagt in ſeiner Beſtätigung der G.O. Lindlein 1567, ſie enthalte, was „ſeit unfürdenklichen Zeiten“ feſtgeſetzt ſei. Wurden die G.O. auch von Zeit zu Zeit erneuert und dabei nach den zeitweiligen Bedürfniſſen und Umſtänden neue Beſtimmungen getroffen, ſo wird doch bei dem im großen und ganzen gleichmäßig fortſchreitenden Leben der fränkiſchen Landgemeinden von der großen Mehrzahl gelten, was die G.O. von Bächlingen ausdrücklich ſagt, daß gar wenig an den alten Ordnungen geändert wurde. Der Grundſtock iſt uralt.

Über das Alter und Entſtehung der fränkiſchen G.O. geben dieſelben meiſt ſelbſt Zeugnis. Vor 1500 finden ſich in Franken nur Städteordnungen wie in Mergentheim, das Gelnhauſer Recht hatte. W. F. 1851, 59 ff. Bei den Landgemeinden waren die Hutbriefe, Verträge über Hut und Trieb, meiſt die erſten ſchriftlichen Dokumente, denen man einzelne Beſtimmungen über Recht und Brauch der Gemeinden beifügte, ſo in Ofenbach 1491. Von 1500 an werden die Gemeindeordnungen häufig, ganz beſonders in Orten mit verſchiedenen Herrſchaften (Ganerben). Es gab deren in manchen fränkiſchen Orten 3 oder 4. Sie hießen Dorf- reſp. Weilerherren, deren jeder ſeinen Vertreter, in ſpäteren Zeiten (17. und 18. Jahrhundert) einen Schultheiß hatte.

Jede Herrſchaft war eiferſüchtig auf Wahrung ihrer Rechte, auf Schutz ihrer Unterthanen beſonders gegen ungerecht ſcheinende Dorfbußen und Wahrung ihrer Anſprüche an das Gemeindegut bedacht. Daraus entſtand viel Streit, der eine genaue Feſtſtellung der Rechte und Gerechtigkeiten des Ortes erforderte. Die meiſten Dorfordnungen, welche den Anlaß ihrer Entſtehung angeben, nennen eben ſolcherlei Streit und Zwietracht als Veranlaſſung. Nahrung fand die Uneinigkeit leicht in der Rechtsunſicherheit, welche eintreten mußte, wenn innerhalb weniger Jahre viele Güter in neue Hände übergingen. Es iſt ja in Franken nichts Unerhörtes, daß binnen eines Menſchenalters die ſämtlichen Güter eines Ortes wechſeln und die Mehrzahl an hereingeheiratete oder hereingezogene Männer übergeht, denen die alten Ordnungen nicht bekannt ſind. Die Dorfordnung von U.-Regenbach hebt ausdrücklich hervor, man habe die alten Gebräuch etc. aufzeichnen laſſen, weil ſie den neuen Gemeinsleuten nit bewußt ſeien.

Die G.Ordnungen ſind alſo erſt allmählich, wie es das Bedürfnis erforderte,

entſtanden. Die uns vorliegende ſpäteſte G.Ordnung v. Eichenau ſtammt aus dem Jahr 1696, iſt aber ihrem Grundſtock nach viel älter. Abgefaßt wurden dieſe Ordnungen bald im Auftrag der Gemeinde, bald im Auftrag der Dorfherrſchaften. Die Belſenberger iſt geſchrieben von Schultheiß und Gericht, die von Lendſiedel hat die Gemeinde abfaſſen laſſen. Dagegen wurde die von Triensbach 1555 auf Schloß Lobenhauſen, wo ſich die Ganerben vereinigten, ebenſo die von Gaggſtatt von Dorfherrſchaften feſtgeſetzt. Geſchrieben wurden ſie meiſt in früherer Zeit von den Pfarrern, die des 17ten Jahrhunderts von Amtleuten und Kellern. Die von Klein-Allmerſpann iſt 1520 ohne Zweifel von Joh. Herolt, Pfarrer in Reinsberg, der zugleich Notar war, abgefaßt. Die G.O. von Lindlein von 1543 war „allein uf Papier ingroſſiret und hatte durch den täglichen Gebrauch Schaden genommen“, weshalb ſie 1567 auf Pergament geſchrieben wurde. Geltung gewannen dieſe Schriftſtücke erſt durch Ratifikation der Herrſchaften. Die Gemeinde Lendſiedel legt ihre neugeſchriebene Gem.-Ordnung der Herrſchaft zur Genehmigung vor. Die Gemeinden wie die Herrſchaften behalten ſich das Recht vor, „die Artikel zu mehren, zu mindern oder gar abzuthun“, wie es die Zeit erheiſchte. Lendſ. G.O. und Criſpenhofen. Unten werden wir ſehen, wie z. B. das Aufkommen des Tabakrauchens Zuſätze zu den G.O. veranlaßte.

Für neufeſtgeſtellte G.O., welche von der Herrſchaft genehmigt waren, forderte man von allen Gemeinsleuten Verpflichtung durch Handtreue. Ob.-Regenbach, Neſſ. Auch Neuhereinziehende, ſeien es Bürger oder Hausgenoſſen, müſſen ſich darauf verpflichten, und es iſt ihnen deshalb die G.O. vorzuleſen. O.-Regb. Naſſ. Raboldshauſen, Bächl. Wie man ſchon ſeit alten Zeiten alljährlich den Unterthanen der Herrſchaft Langenburg die Unterthanenpflichten zu Langenburg in allgemeiner Verſammlung vorlas, ſo ſollte auch die G.O. in jeder Gemeinde einmal bei der Wahl der Dorfmeiſter oder auch 2 mal (Gaggſt. Ganerb. Rec.) vorgeleſen werden.

Den Bürgermeiſtern etc. wird eine ſorgfältige Aufbewahrung der G.O. zur Pflicht gemacht. „Welcher, deme der Gemeindzettel zu bewahren befohlen, ihm verlieren würde, ſoll einer Gemeind verfallen ſein um ein halben Gulden und uf ſein Koſten wiederum mit Wiſſen einer Gemeind ein andern ufrichten“. Lindl. Großbärenw. Die „Bürgermeiſter ſollen die G.O. in guter Gewahrſam halten und deren in Acht nehmen; würd aber dieſelbe durch ſie verwahrloſet werden, ſolle der, ſo ſie verwahrloſet, ſchuldig ſein, ein andern uf ſein Koſten ohnſäumlich verfertigen zu laſſen und ein Gemeind deſſenhalb ohne Schaden halten“. Alkertshauſen.

I. Die Gemeinde.

Bei der Darſtellung des fränkiſchen Gemeindeweſens iſt in erſter Linie auszugehen vom Begriff der Gemeinde, welche eine ſtreng abgeſchloſſene Genoſſenſchaft bildet und das Recht einer ausgedehnten Selbſtverwaltung beſitzt.

Zur Gemeinde gehört, wer ein auf einem Hauſe ruhendes Gemeinderecht beſitzt. Die Zahl der Gemeinderechte iſt beſtimmt abgegrenzt. Die Gemeinden ſind eifrig darauf bedacht, dieſe Zahl auf ihrer hergebrachten Höhe zu erhalten. „Es iſt verboten, aus einem Gut 2 zu machen.“ Gaggſt. G.O. „Wenn 2 Haushaltungen beiſammen in einem Hauſe ſein und zwei Feuer halten, die Herrſchaft aber ihr Lehen zu vertrennen nicht geſtatten will, alſo ſoll auch die Gemeind ihr Gemeinrecht unvertrennt beiſammen bleiben (laſſen) und ſollen ſolche beide Haushaltungen nur ein Gemeinrecht mit einander haben“. Belſ. G.O. Verpfänden eines Gutes oder einzelner Güterſtücke, ja auch Verkauf eines Gutes ohne der Herrſchaft Vorwiſſen war in der Grafſchaft Hohenlohe-Langenburg unſtatthaft.

Die Gemeindeordnung von Jagſtheim (1533) geſtattet allein, mit der Nachbarſchaft Aecker und Wieſen zu tauſchen. Die von Amrichshauſen behält dem Nebenlieger, in zweiter Linie den nächſten Freunden ein Vorkaufsrecht oder Loſung binnen 6 Wochen 3 Tagen vor, wenn einer etwas von ſeinen liegenden Gütern auf der Markung verkaufen will. Werden Güter von „fremden ausländiſchen“ gekauft, geerbt oder nach auswärts genützt, ſo wird von dieſen auf den Gulden Kaufwert je ein Pfennig Gemeindegeld jährlich erhoben. Belſ. G.O. Wie die Teilung der Güter, ſo widerſtrebt den fränkiſchen Gemeinden die Mehrung der Hofſtätten. Daher die Edelfinger G.O. vorſchreibt: Es ſoll auch keiner hinfürder neue Hofſtätt ohne Vorwiſſen und Willen unſer machen oder bebauen, noch die alten in andere und mehrere zu zertrennen, damit gemeiner Flecken, ſo zuvor mehr (als) zuviel überſetzt, nicht noch weiter beſchwert und überlegt werde. W. F. 4, 96 f. cf. Pfitz. G.O. W. F. 1853, 66. Güter, die unbezimmert waren d. h. zu denen das durch Brand oder Krieg zu Grund gegangene Haus mit Haushaltung fehlte, wurden als Handroß d. h. Nebengut ſamt den darauf ruhenden Rechten und Laſten von der Herrſchaft vergeben. Fiſcher ſtat.-top. Beſchrb. des Burggr. Nürnberg-Ansbach S. 1, 207. cf. W. Viertelj. 1880, 240.

Die Markung abgegangener Orte wurde zwar den nächſtgelegenen Orten zugeteilt, aber in ihrem ganzen Beſtand mit allen Gemeinderechten wohl verſteint und verraint bis in die heutige Zeit beibehalten, ſo die Markung Rakoldshauſen Gem. Billingsbach, Schönthal Gem. Pfitzingen. W. F. 1853, 66.

Die weſentlichſte Bedingung des Beſitzes eines Gemeinderechts auf der Grundlage des Güterbeſitzes iſt der Familienſtand. „Kein Gemeinsmann ſoll einem Ledigen, ſo noch unverheiratet (nicht verlobt) iſt, reſp. wie es anderwärtig heißt: in des Vaters Koſt, ein Gut zu kaufen geben. Belſ. G.O. Der Gutsbeſitz ſoll unter dem heiligenden Einfluß des Familienlebens ſtehen.

Das Gemeinderecht kann nur mit Genehmigung der Herrſchaft erworben werden. Edelf. G.O. W. F. 4, 95. Belſ. G.O. Fremde, welche hereinkaufen, haben einen Geburtsbrief[1]) (Eichen. G.O.) oder Abſchied (Belſ. G.O.) vorzulegen und dürfen keiner fremden Herrſchaft leibeigen ſein. Eich. Belſ. Der Fremde wie der Einheimiſche, der ein Gut übernimmt, hat der Gemeinde ein Einzugsgeld zu geben, in Pfitzingen 2 fl. W. F. 1853, 66. Eine junge Magd oder eine Frau, die ſich verheiraten und im Flecken „unterlaſſen“ wollen, erlegen 1 fl., ein junger Geſell oder Mann 2 fl. Criſpenhof. G.O. In Eichenau geben Einheimiſche oder Dorfskinder der Mann 30 Pf., das Weib 15 Pf., ein „auswendiger“ Mann 45 Pf., ein Weib 30 Pf. Iſt der eine Teil einheimiſch, der andere „auswendig“, ſo geben ſie jeder nach der betreffenden Taxe. Eich. G.O. In Neſſelbach giebt der „Fremde“ 30 Pf., das Dorfskind 2 Maß Wein und für 2 Pf. Brot, dagegen in Ober-Regenbach ein Weilerskind einen halben Reichsthaler, der fremde Mann 1½, die fremde Frau 1 Reichsthaler.

Stark bevölkerte Gemeinden haben hohe Einzugsgebühren, z. B. Edelfingen. W. F. 4, 95 4 fl. der Herrſchaft, 2 fl. der Gemeinde. Die Ailringer Gem.-Ordnung erläßt das Einzugsgeld, wenn der Anziehende zuvor unter derſelben Herrſchaft gewohnt hat. Einzelne G.-Ordnungen ſteigern die Taxe noch für den, der nicht landkundig d. h. aus der näheren Umgebung des Dorfes iſt. Nach der G.O. von Alkertshauſen erhob auch die Herrſchaft Hohenlohe Einzugsgeld. „Do ein Ausländiſcher, ſo der Gemeind nit verwandt, einkauft, ſoll (er) der Herrſchaft einen, der Gemeind einen halben Gulden geben.“

[1]) Wer einen Geburtsbrief oder „Mannrecht“ von der Gemeinde verlangt, muß die 2 bis 3 Zeugen ſelbſt belohnen und der Gemeinde 1 Ort bezahlen. Amrichsh.

Um Arme ferne zu halten, wird der Nachweis eines beſtimmten Vermögens verlangt, in Edelfingen 100 fl. vom Mann, 50 fl. vom Weib. W. F. 4, 95, ebenſo in Ailringen.

Den Wechſel im Güterbeſitz ſuchen die G.O. insgemein zu erſchweren. Wer ſein Gut verkauft und damit ſein Gemeinderecht aufgiebt, muß erſt den Käufer der Obrigkeit anzeigen, damit erkannt werden kann, ob er annehmbar iſt. Zieht er aus dem Ort, ſo muß er 3% ſeines Vermögens Nachſteuer geben, 2% an die Herrſchaft, 1% an die Gemeinde. Edelf. W. F. 4, 95. Das Mergentheimer Stadtrecht fordert vom Abziehenden noch 5 Jahre lang die Stadtbete mit 1 von 60. W. F. 1851, 65. Will aber ein Gemeinsmann nach dem Verkauf ſeines Gutes nicht weiter ziehen, ſondern im Dorfe „einbeſtehen“ und zum bloßen Hausgenoſſen werden, muß er der Gemeinde 10 fl. geben. Belf. G.O.

Die G.O. unterſcheiden die Gemeinderechtsbeſitzer nach der Art ihrer Dienſtes gegen die Herrſchaft. Wer mit der Mähne d. h. Zugvieh dient, iſt ein Bauer, wer mit der Hand dient, ein Söldner oder Köbler.

Der Bauer beſitzt einen Hof, der Söldner oder Köbler ein „Werkle“. Der Hauptunterſchied ruht aber in der Größe des Grundbeſitzes. Doch gibt keine alte G.O. an, wie viele Morgen ein Bauer im Unterſchied vom Söldner und Köbler beſitzen ſoll. (Nach der Bächlinger Tradition hat der Bauer 40 Morgen.)

Neben dieſen Gemeinsmännern kennen die G.O. nur noch Hausgenoſſen d. h. Mietwohner. Hausgenoſſen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde und Genehmigung der Herrſchaft aufgenommen werden, ſie müſſen aber den Gemeinden ein teilweiſe hohes Aufnahmegeld oder Einzuggeld zahlen, in Bächlingen 3 fl., in U.-Regenbach 6 fl., ein Ehepaar in Neſſelbach 4 fl., in Amrichshauſen 2 fl. der Gemeinde, 2 fl. der Herrſchaft. Zugleich muß der Vermieter vor der Gemeinde erklären, daß er mit ſeinen Mietern Stube, Küche, Herdſtatt, Feuer und Holz teile. Amr.

Wer einen Hausgenoſſen aufnimmt, muß der Gemeinde für allen durch denſelben erwachſenden Schaden ſtehen. Am. Rup. Ja die Hausgenoſſen müſſen Bürgſchaft leiſten, in Bächlingen für 5 fl. In Lindlein mußte der Mieter 40 fl. für ſeinen Mietsmann verbürgen, in Raboldshauſen 50 fl.; beide ſind wohlhabende Bauernorte, welche möglichſt die Aufnahme der Hausgenoſſen erſchweren wollten. Jedes Haus darf nur einen Hausgenoſſen aufnehmen, hat einer aber noch ein Nebengut mit Haus, das er nicht ſelbſt bewohnt, zwei. Rup. G.O. Der Gemeinsmann muß aber den Hausgenoſſen beholzen, Rupp. offenbar eine Beſtimmung, welche dem Waldfrevel wehren ſollte. So oft ein Hausgenoſſe „über die Gaſſe fährt“ d. h. ſeine Herberg im Ort verändert, ſoll er der Gemeinde ein Ort bezahlen, Alkertsh. Pfitz. W. F. 1853, 66, daneben auch der Herrſchaft ½ fl. Alk. G. O., doch Weilerskinder nur die Hälfte. — Die G.O. gehen darauf aus, alle unruhigen und unſteten Elemente aus den Gemeinden ferne zu halten. Entſpricht der Hausgenoſſe der Grundbedingung ſeiner Aufnahme nicht, erfindet er ſich nicht als „taugenlich und leidentlich“, ſondern hält ſich „unweſenlich mit Zanken, Hadern und andern unleidentlichen Sachen“, klagt die Gemeinde über ihn, dann ſoll ihn der Gemeinsmann alsbald austreiben, Lendſiedel G.O.

Am Genuß der Gemeindegüter hat der Hausgenoſſe entweder keinen Anteil wie in ärmeren Gemeinden mit kleiner Markung oder doch nur ſehr beſchränkten, dagegen muß er der Herrſchaft und Gemeinde dienen wie ein Köbler oder Söldner, ſ. u. Dieſe Verhältniſſe machen es erklärlich, daß auf dem Lande das Handwerk ohne Grundbeſitz und Gemeinrecht ſchwer gedeihen konnte. Denn ein bloßer Handwerker war nur Hausgenoſſe. Um ſich aber die für den Bauern notwendigen Hand-

werker zu erhalten, auch wenn ſie keinen Grundbeſitz mit Gemeinrecht beſaßen, kam man auf den Ausweg, ihnen ſolche Rechte mitzuteilen. Wenigſtens wurde der Schmid in Neſſelbach behandelt, wie wenn ein halbes Gemeinrecht auf ſeiner Schmiede ruhte. Dagegen wurde 1589 die Schmiede zu Dörrmenz als Lehen der Gemeinde ausdrücklich ohne Gemeinrecht verkauft.

Die Gemeinde verwaltet unter Oberaufſicht der Obrigkeit die Gemeindegüter ſelbſtändig, entſcheidet die damit in Zuſammenhang ſtehenden Angelegenheiten und verhängt Strafen, deren Betrag ihr zu gut kommen. Sie thut das erſtlich in ihrem Zuſammentritt als Gemeindeverſammlung, zweitens durch ihre Organe, „der Gemeinde Knechte“, welche von der Gemeinde ein Amt empfangen.

II. Die Gemeindeverſammlung.

„Die Gemeinde kommt zuſammen, die Gemeinde iſt beieinander geweſen“, iſt heute noch im Sprachgebrauch des Franken zu finden. Die G.O. von Lindlein fordert, daß die Dorfmeiſter alle 4 Wochen Umfrage halten, ob einer nichts zu rügen weiß. Unterlaſſen ſie es, ſo hat die Gemeinde das Recht, „ſie um 1 ℔ zu vertrinken“. Jedenfalls ſoll die ganze Gemeinde an „3 geſetzten Tagen“ zuſammen kommen, nämlich am Tag nach Weihnachten meiſt, um die Gemeindeämter neu zu beſetzen, 14 Tage nach Oſtern, wenn man die Furchen beſieht (auch Wallpurgi 1. Mai), und um Michaelis nach der Herbſtſaat (Triensbach, Martini Raboldsh.). Die Edelfinger G.O. unterſcheidet ähnlich, wie die Gemeindeverſammlungen an den geſetzten Tagen, und an willkürlichen, die Gerichtsſitzungen, nämlich Freigericht an 4 beſtimmten Tagen, in der Künzelsauer G.O. Selbottengericht (von ſelbſt geboten, nicht durch den Büttel) und Gaſt- oder Kaufgericht, das auf Anrufen der Parteien gehalten wird, wofür aber zuvor 1 fl. Einlaggeld zu bezahlen iſt, W. F. 4, 91. — Die Dorfmeiſter berufen die Gemeinde nach Bedürfnis, Gaggſt. G.O. oder auf Befehl der Herrſchaft oder auf Anrufen einzelner, welche etwas vor die Gemeinde zu bringen haben. In letzterem Fall beſtimmen die Dorfmeiſter oder Bürgermeiſter Tag und Stunde. Wer nun „eine geſetzte Gemeinde hilft machen“ Bächl. G.O. und iſt nicht rechtzeitig auf dem Platze, „ehe die gemeine Frag“ ergeht, Alkertsh. wird um 15 Pf. gebüßt, bleibt er ganz aus, ſo hat er unnachläſſig 5 Schill. 3 Pfd. (1 Pfd. = 30 Pf.) zu bezahlen. Alkertsh. (15 Pf. Bächl.). Um mutwilligem Appellieren an die Gemeinde vorzubeugen, beſtimmt die Alkertsh. G.O.: „Erfordert und begehrt einer der Gemein und hat nit ordentliche oder anſehnliche Geſchäft, ſo von nöten ſein, ſoll derſelbe in der Gemein Straf ſtehen und den verurſachten Unkoſten nach der Herrſchaft Erkenntnuß zu entrichten ſchuldig ſein.“ Die Gemeinde hat alſo das Recht, ihm eine beliebige Strafe, ſoweit ſie ihre Kompetenz nicht überſchreitet, aufzulegen. Zur Gemeindeverſammlung hat jeder Gemeinderechtsbeſitzer oder Gemeinsmann zu erſcheinen. Er kann ſich dabei nicht durch einen von ſeinem Geſinde vertreten laſſen, Pfiz. W. F. 1853, 63. Von geteilten Gütern darf nur einer zur Gemeinde gehen. Dörrm. G.O. „Hausgenoſſen, welche keine Lehen tragen, alſo nicht Grund und Boden beſitzen, gehören nicht in die Gemeinde,“ (Lindlein) ſie ſollen nur, wenn ſie vorgefordert werden, erſcheinen. (Großbärenweiler.) Wer auf Erfordern nicht zur Gemeinde kommt, ſteht in der Herrſchaft Strafe und giebt daneben der Gemeinde 10 Pfd. Buße, Alkertsh.

Von der Pflicht, zu der Gemeinde zu kommen, befreit nur Leibesnoth, Herrengebot und ſonſtige ehehafte Urſache. Jagſth. Honh. und die meiſten fränkiſchen G.O. Alſo Kranke ſind ſelbſtverſtändlich entſchuldigt, ebenſo wer im Dienſt ſeiner Herrſchaft über Feld iſt. Beides gilt auch für Dispens von den Gemeinden an den

3 geſetzten Tagen, doch bedarf es der Entſchuldigung bei den Dorf-, Bauern-, oder Bürgermeiſtern. In ſonſtigen Fällen hat die Gemeinde zu entſcheiden, ob die Urſache des Ausbleibens ehehaft d. h. geſetzlich gegründet iſt. Honh. Triensb.

Die Dorfmeiſter oder Gemeindevorſteher berufen die Gemeinde durch Läuten mit der Glocke, wo Glocken ſind, wobei die Gem.-O. von Pfitzingen nicht vergißt, den Ortsvorſtehern die Rückgabe der Kirchenſchlüſſel an den Meßner zur Auflage zu machen, W. F. 1853, 63. Zu Gemeindeverſammlungen werden zwei Zeichen mit der Gemeindeglocke (Bauernglöcklein Jagſth.) und nach einem Zwiſchenraum mit der kleinen Glocke gegeben. Zweimaliges Läuten mit der großen Glocke und darauf folgendes Anſchlagen der kleinen Glocke zeigt an, daß die Herrſchaft die Gemeinde zuſammenbietet, Bächl. G.O. Wird der Gemeinde morgens vor und nachts nach dem Ave-Marialäuten noch geläutet, ſo hat jeder mit ſeiner beſten Wehr auf dem Kirchhof ſo raſch als möglich zu erſcheinen, Lendſiedel. In dieſem Fall weiß jeder, daß es ſich um Außerordentliches handelt. Der Gemeinde Läuten durch Bürger ohne Vorwiſſen der Ortsvorſteher und „ohne hohe Noth“ iſt ſtrafwürdig. Lendſ. U.-Regb. Wo keine Glocke iſt, wird der Gemeinde „geboten“. Azenrod. Der Schultheiß oder Bürgermeiſter muß dreimal durch das Dorf ſchreien, dann hinaus zur „Warr“ (Flur) gehen, und bei ſeiner Rückkehr in den „gemeinen Ort“ ſoll die Gemeinde verſammelt ſein. Neſſ. In ähnlicher Weiſe beſtimmen die G.O. durch Diſtanzen, welche die Ortsvorſteher zurückzulegen haben (z. B. dreimal um die Kirche oder bis zu beſtimmten Häuſern) die Friſt, bis zu welcher jeder aus der Gemeinde erſchienen ſein ſoll. Wer außerhalb des Ortes in der Mark iſt, ſoll ſich zur Gemeinde fügen, ſobald er die Glocke hört. Wer ſie nicht hört, ſoll „unverfangen“ ſein. Wer aber das Läuten verachtet, ſoll um 1 fl. gebüßt werden. Honh. Wer bereits auf dem Weg in einen andern Ort iſt, um dort Geſchäfte zu beſorgen, ſoll bei 15 Pf. Strafe wieder umkehren, wenn er noch nicht eine gewiſſe Wegſtrecke v. 1—2 km vom Ort zurückgelegt hat, z. B. in Unterregenbach wird der Ilgenbach, das „Floß“ (ſtarke Strömung) bei den langen Wieſen und die Staigen als Grenzen feſtgeſetzt. Die Gemeindeverſammlung wird eröffnet, wenn eine beſtimmte Anzahl von Bürgern anweſend iſt, in dem größeren Lendſiedel 15, in Ruppertshofen 8 Bürger, in Hachtel und Azenrod und ſo meiſt in den kleinern Orten und Weilern der halbe Weiler oder die halbe Gemeinde. Doch fügt die Hacht. G.O. im Bewußtſein, daß dem Franken von der Wiege bis zum Grab ſein: „'s langt ſe noch“ (es reicht noch) unentbehrlich iſt, die Beſtimmung hinzu: der Burgermeiſter ſoll dann noch einmal zum Brunnen oben an der Hofſtatt (auf der die Verſammlung ſtattfindet) gehen. W. F. 4, 106. Auf unpünktliches Erſcheinen ſetzen die G.O. allenthalben Strafen. Doch ſollen die Dorfmeiſter wegen der zuſpät kommenden eine Umfrage in der Gemeinde halten und ihnen „nach der mehren Erkanntnuß“ eine Buße von 15 Pf. anſetzen. U. R. (Triensbach: Kommen „nach der erſten Frag“ 15 Pf. Criſpenh.: nach einer Viertelſtunde.) Der Verſammlungsort iſt die Dorflinde, z. B. Lendſ. W. F. 1847, 37, Pfitz., W. F. 1853, 63 oder das Gemeindhaus. Eichen. reſp. der Kirchhof. Der zweite Teil der Gemeindeverſammlung findet im Wirtshaus ſtatt. Denn die G.O. unterſcheiden immer den geſchäftlichen und den geſelligen Teil, die Zeche, wenn „die Gemeinde zum Wein gehet“, z. B. Triensb. G.O.

(Fortſetzung folgt.)

(Schluß des I. Hefts.)

Die im Jahre 1808 in Tübingen entdeckte geheime Gesellschaft.

Nach den Akten, von Regierungsassessor Dr. Haffner.

I.

Am 12. Februar 1806 waren in einem Fremdenzimmer des Gasthofs zum roten Haus in Stuttgart drei junge Leute versammelt, um eine gesellschaftliche Verbindung ganz besonderer Art einzugehen: die Vereinigung hatte nämlich nichts geringeres im Auge, als eine Anzahl gleichgesinnter Jünglinge zu werben, welche, des Lebens in Europa müde, eine Kolonie auf den Südseeinseln anlegen wollten.

Diese romanhafte Idee war entsprungen im Kopfe des 18 Jahre alten Sohns des Bibliothekars Reichenbach in Stuttgart, Karl Reichenbach, welcher sich damals als Substitut in einer Schreibstube zu Stuttgart auf das Studium der Kameral- und Rechtswissenschaft vorbereitete. Reichenbach war ein äußerst talentvoller Mensch, der zudem das Bedürfnis und auch die Gabe hatte, andere an sich zu fesseln und überall eine Rolle zu spielen. In einem bei den Akten befindlichen Briefe sagt er selbst von sich: „Immerhin hatte ich das Glück, der Mittelpunkt meiner Umgebungen zu seyn; viele meiner Bekannten waren mir mit großer Anhänglichkeit attachirt und ich bildete durch alle Klassen des Gymnasiums zu Stuttgart einen (si licet dicere) Rottenanführer; ohne mich überall sogleich Preiß zu geben, hatte ich immer das Zutrauen vieler junger Leute gewonnen.“ Im Frühjahr 1806 nun war in Reichenbach infolge der Lektüre verschiedener, besonders der Cook'schen, Reisebeschreibungen die Idee aufgestiegen, Europa zu verlassen und auf die mit so glühenden Farben geschilderten fruchtbaren Südseeinseln, speziell nach Otaheiti, auszuwandern, um dort mit einer Anzahl gleichgesinnter Freunde, deren Haupt er natürlich sein würde, eine Kolonie zu gründen. Reizte ihn dabei einesteils die Aussicht, ein patriarchalisches Dasein, fern von dem damals so wenig befriedigenden europäischen Leben, zu führen, so war doch sein Hauptzweck ein anderer. Er wollte nämlich reich werden und glaubte diesen Zweck am schnellsten erreichen zu können durch Anlegung einer Indigoplantage auf einer der fruchtbaren Südseeinseln.

Um nun aber diese Idee verwirklichen zu können, war Reichenbach auf die Werbung von Gesinnungsgenossen angewiesen. Er hielt also Umschau unter seinen Bekannten, wer wohl für seine Plane paßte. In Stuttgart hatte er kurz zuvor die Bekanntschaft des 19 Jahre alten Apothekergehilfen Karl Christian Wagenmann, eines Sohnes des Pfarrers in Grunbach, gemacht. Beiderseitiger Hang zu den Naturwissenschaften, besonders zur Botanik und zur Elektrizitätslehre, knüpfte bald ein enges Band zwischen ihnen. An einem der ersten Tage des Februar 1806 teilte Reichenbach seinem Freunde, dessen Phantasie ebenfalls durch die Lektüre der Cook'schen Reisebeschreibungen genügend vorbereitet war, seinen Plan mit, d. h. er sprach ihm nur von einer Kolonie, die er mit andern auf einer jener Inseln gründen wolle, um daselbst „ein idyllisches Leben, wie es die Dichter schildern, zu führen“. Von seinen pekuniären Absichten bezüglich der Indigopflanzung dagegen schwieg er, wie er auch späterhin diese Idee für sich behielt; er hielt es, wie er nachmals angab, aus allgemeinen psychologischen Gründen für nötig, jungen Leuten in ihren Jugendträumen ein romanhaftes Bild eines arkadischen Lebens vorzuspiegeln; wenn sie dann zu einem gesetzteren Alter herangereift wären, so würden sie, glaubte er,

von der Nichtigkeit eines ſolchen Traumbilds überzeugt, von dem urſprünglichen Plane abgegangen ſein und ſeine Pläne von der Indigoplantage und dem Reichwerden acceptiert haben. Wagenmann konnte dem Freunde nicht widerſtehen; wohl mehr deſſen Perſönlichkeit, als der abenteuerliche Plan war es, was den ſonſt verſchloſſenen und mißtrauiſchen Jüngling feſſelte.

Als dritten im Bunde hatte Reichenbach den stud. jur. Karl Auguſt Georgii, einen Sohn des Pfarrers in Degerloch, auserſehen. Dieſem ſchrieb er nach Tübingen, teilte ihm den Plan ganz im allgemeinen mit und lud ihn ſchließlich ein, auf den 12. Februar nach Stuttgart zu kommen, um hier nähere Verabredung zu treffen. Georgii kam wirklich; auf einem Spaziergang wurde er von Reichenbach in die näheren Details des Unternehmens eingeweiht, und ſo ſehen wir nun die drei Jünglinge in dem eingangs erwähnten Gaſthaus beiſammen, um feierlich den abenteuerlichen Bund zu ſchließen. Zunächſt freilich mußten Georgii's Bedenken zerſtreut werden. Mit der Idee als ſolcher war er zwar ganz einverſtanden, allein bezüglich der Ausführbarkeit machte er lebhafte Zweifel geltend, welche namentlich dahin gingen: Wenn man auch wirklich 60 bis 100 junge Leute — dieſe Zahl ungefähr ſchwebte Reichenbach vor — zuſammenbringe, welche jetzt noch durch kein Band an den Staat und Europa geknüpft ſeien, ſo werde doch, bis die Ausführung herannahe, gar mancher durch Amt, Weib, Familie u. ſ. f. gefeſſelt ſein und der Plan hieran ſcheitern. Wagenmann und beſonders Reichenbach wandten dagegen ein: Der Druck der Staats- und Polizeiverfaſſung in Europa ſei gegenwärtig ſo groß und werde namentlich in Württemberg unter den neueren Veränderungen der Konſtitution ſo groß werden, daß unter den gebildeteren Ständen, beſonders unter den Gelehrten, eine lebhafte Unzufriedenheit entſtehen müſſe, und daß dabei, wenn man dieſen eine ſo unbeſchränkte Freiheit und ein ſo ungebundenes glückliches Leben, wie eine Kolonie auf den Südſeeinſeln verſpreche, anböte, gewiß ein bedeutender Teil derſelben den Vorſchlag mit beiden Händen ergreifen würde. Um aber zu vermeiden, daß die Mitglieder ſpäter auseinanderlaufen, müſſe man eben von Anfang an darauf Bedacht nehmen, nur entſchloſſene und beharrliche Männer auszuſuchen. Reichenbach machte ſodann noch verſchiedene poſitive Vorſchläge über die Organiſation der Geſellſchaft, um Georgii das Bild derſelben, wie er ſelbſt es ſich dachte, möglichſt anſchaulich vor Augen zu führen, bis ſchließlich Georgii für den Plan gewonnen war und nun auch ſeinerſeits ſich warm desſelben annahm. Nach manchem Hin- und Herreden wurde beſchloſſen, eine förmliche „Grundurkunde“ aufzuſetzen und gemeinſam zu unterzeichnen. Reichenbach, von dem auch dieſe Idee ſtammte, hatte bereits eine ſolche Urkunde ausgearbeitet und legte ſie nun vor. Dieſelbe wurde von den andern genehmigt und von allen unterſchrieben. Die bei den Akten befindliche Urkunde iſt zwar mit dieſer urſprünglichen nicht identiſch, ſie trat vielmehr an deren Stelle, weil dieſe keinen Platz für weitere Unterſchriften mehr hatte. Doch iſt der Wortlaut weſentlich identiſch und gebt dahin:

„Grundurkunde.

„Wie und wo leben wir Menſchen gerne? — Frey und unabhängig, los von den „Feſſeln fremden Zwanges, leben wir gerne; dort leben wir gerne, wo Natur und Kunſt „harmoniſch einklingen, durch glückliches Klima, durch Reichthum des Bodens und durch „ſanfte und friedliebende Denkungsart unſerer Mitmenſchen den Gewinn unſerer Bedürfniſſe „leicht und reich zu machen und den Wirkungen unſeres Geiſtes ſchrankenloſes Feld ein„zuräumen; dort leben wir gerne, wo er gut wächſt, und wo er uns gehört der ſüße Wein, „den wir mühſam pflanzten — wo nicht das Geklirre der Bajonette unſern Geiſt nieder„drückt; dort wo es uns vorbehalten bleibt, unſern Herd und unſere Rechte zu ver„theidigen.

„Ist es so, wo jetzt die gepriesene Civilisation das Glück der Nationen gründen soll? „Ist es so in Europa, in Deutschland, in Württemberg? — Es ist nicht so! — Europa lebt „darniedergedrückt von der Last tiefgewurzelter Convenienz, falschen sittlichen Anstands, „der stufenweise seine Macht bildete, und sein Haupt zum Tyrannen emporwarf, indem er „die Natur und Reinheit der Sitten zerstörte; aus dieser Quelle schwarzen Unheils flossen „Jahrhunderte hindurch die Übel unglücklicher Staatsverfassungen, die Erniedrigungen „ganzer Völker, die Zerstörungen blutiger Kriege, und unzähliges Elend, das je den einen „Menschen zum Knechte des andern macht. — Unglückliches Land, in welchem nur der, „welcher sich zum Speichellecker seines Unterdrückers erniedrigt, einen Weg findet, sich „Rang zu erwerben; in welchem nur der emporkommen kann, der, alles Seelenadels ver„gessen, es vermag, den Niedrigkeiten und den Verbrechen unseres schamlosen Zeitalters „hülfreiche Hand zu leisten! — Schaudervolle Zukunft, die unseres jungen Lebens wartet! —“

Es wird sodann die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, die lästigen Verhältnisse zu ändern und das Joch abzuwerfen, das die Väter duldsam tragen. Die Frage wird verneint, das Resultat ist: „es giebt keine Hülfe!“ Aber — so fährt nun die Urkunde fort —

„Aber es bleibt uns unbenommen, das Freye zu suchen, wenn Erdstöße unsere „Wohnungen zusammenwerfen; unser Planet hat noch tausend Winkel, wo Freyheit und „Zufriedenheit sich Tempel bauen können, wenn Europa ihnen zu enge wird. Tausend „fruchtbare Thäler bieten die fernen Gestade von Neuholland uns an; tausend üppige „Fluren lachen auf den Inseln der Südsee, auf den Freundschafts-, Gesellschafts-, Marquesas„Eilanden entgegen; ewiger Frühling, herrlicher Boden, köstliche Früchte, wimmelnde „Meere, eine elysische Natur, und eine politische Lage, die uns auf Jahrhunderte Freyheit „garantirt, locken uns dort hin! Wer sollte träge genug seyn, in welchem der Wunsch „nicht lebhaft rege würde: „„dort möcht' ich hin!““ —

„Ja wir möchten hin . . . . . und wir wollen hin! — So laßt uns denn den Ent„schluß fassen, und mit diesem Papiere förmlich zu der Unternehmung uns verbinden:

„Wir wollen Europa verlassen, mit Weibern und Freunden uns aufmachen, und von „den zahllosen Südseeinseln zu einem glücklichern Wohnplatze uns eine herauswählen. — — — „Dort wollen wir uns ansiedeln, Häuser erbauen, Felder anpflanzen, Herden weiden u. s. w. — „Dort wollen wir sie suchen, die köstliche Freiheit! dort sollen den gütigen Göttern des „seeligen Olymps geheiligte Altäre flammen! —“

Nach Unterzeichnung dieser Urkunde faßten die Verbündeten noch verschiedene Beschlüsse über die Organisation der Gesellschaft, wobei insbesondere die streng demokratische Verfassung der Verbindung betont wurde. Als man sich endlich trennte, galt, wie das Protokoll besagt, „ein Toast auf alle Otaheiterinnen statt eines Abschiedsgrußes.“

Der schwärmerische Bund, zu dessen Verständnis wir uns an die Zeit seines Entstehens erinnern müssen, behielt fürs erste seinen Sitz in Stuttgart. Es handelte sich nunmehr zunächst um Werbung weiterer Genossen. Der nächste, der gewonnen wurde, war der 18 Jahre alte Handlungskommis Ernst Heller, Sohn des Oberamtmanns in Kirchhausen. Heller, welcher in einer Indigohandlung in Stuttgart conditionierte und schon deshalb für Reichenbachs Privatzwecke sehr willkommen war, trat im März 1806 bei; im September kam weiter dazu der 25 Jahre alte Stadtschreiberei-Substitut Friedrich Hölder. Schon im März desselben Jahres war Reichenbach als Probator in die Oberamtei Gochsheim übergesiedelt, und im September trat Wagenmann als Gehilfe in eine Apotheke zu Schaffhausen ein. Nichtsdestoweniger dauerte aber die Gesellschaft fort und zwar mit dem Sitz in Stuttgart, wo sich Reichenbach zu den jeweiligen Versammlungen einfand, bis er im Mai 1807 zum Studium der Rechts- und Kameralwissenschaft die Universität Tübingen bezog und gleichzeitig den Sitz der Gesellschaft dorthin verlegte. Auch in Tübingen gewann die Gesellschaft im Laufe des Jahrs 1807 ein nur unbedeutendes Wachstum, indem nur der 18 Jahre alte Seminarist Wilhelm August Georgii, der Bruder des Juristen, im Oktober, sowie der 21 Jahre alte stud. med. Karl Schmall von Solms-Laubach in der Wetterau

und der 21 Jahre alte ſtud. jur. Voßler von Tuttlingen im Dezember dieſes Jahres beitraten. Übrigens bezog auch Wagenmann im Herbſt als ſtud. med. die Univerſität. Ergiebiger war dagegen der Zuwachs im Jahr 1808, indem im Februar der 26 Jahre alte ſtud. cam. Gottfried Fr. Kurz, Sohn des Pfarrers in Derendingen, der 23 Jahre alte ſtud. med. Georg Sellner von Löchgau und der 20 Jahre alte Seminariſt Immanuel Hoch von Bietigheim; ferner im März der 19 Jahre alte Seminariſt Chriſtian Klaiber, Sohn des Kameralverwalters in Brackenheim, und im Juni der 21 Jahre alte Seminariſt Chriſtian Ferdinand Hochſtetter, Sohn des geweſenen Landſchaftskonſulenten in Stuttgart, und der 22 Jahre alte Subſtitut Chriſtian Friedrich Kurz, Bruder des Gottfried Kurz, dem Bunde ſich anſchloſſen. Hiemit iſt die Teilnehmerzahl erſchöpft: 14 Jünglinge ſind im ganzen beigetreten; einer hievon, Hölder, trat im Anfang des Jahres 1808 förmlich wieder aus der Geſellſchaft aus, nachdem er Ratsverwandter und Lazaret- und Siechenhaus-Pfleger in Stuttgart geworden war.

Sämtliche Beitretende unterzeichneten die Grundurkunde und das Geſetzbuch (ſ. unten); die im Februar 1808 eingetretenen drei Mitglieder noch weiterhin eine von W. A. Georgii verfaßte Urkunde, welche — im Auszug — folgendermaßen lautet:

„Tübingen, den 4. Februar 1808.

„Der Drang der Umſtände, die Verdorbenheit derer, unter denen wir leben, der „Drukk der Sklaverey, die ganz Europa in gränzenloſes Elend zu ſtürzen droht, muß die „wenigen Rechtſchaffenen, die nicht ganz gefühllos für die Reize eines unabhängigen glükk„lichen Lebens, nicht ganz gefühllos für das Unglükk anderer ſind, muß jeden, ſage ich, „der von der Würde der Menſchheit durchdrungen iſt, auffodern, mit allen Kräften ſeines „Weſens eine andere Ordnung der Dinge herbeyzuführen. — Wollen wir mit gewaffneter „Hand den Thron der Tyranney ſtürzen, die Schrekken vergeblicher Bürgerkriege wieder„hohlen? Der Elenden ſind zu viele, der Guten zu wenig: wir würden höchſtens mit „einem mühevollen Leben die Überzeugung erkauffen, daß ein Staat nur erſt glükklich „ſeyn kann, wenn ſeine Glieder edle Menſchen ſind. Beſſer wir weichen dem Verderben „aus. Die Welt iſt groß, und an ihre Güter hat nur der Rechtſchaffene Anſpruch. Im „ſtillen Weltmeer ſind eine Menge beynahe leer ſtehender Inſeln, denen ein ewiger Frühling „lacht, kurz die geſchikkt ſind, die lieblichen Träume der Dichter von Gärten der Hes„periden zu verwirklichen. Soll vergebens dort der Quell der Freude ſprudeln? Nein! „Wir verſtehen den Wink der Natur. Sie ſind werth, von glükklichen Menſchen bewohnt „zu werden. Wir, die Beſten der Nation, vereinigen uns, uns und unſer Glükk dahin zu „retten — — — — — — — — — Wer dem höchſten Glükke des Daſeyns nicht alles auf„zuopfern im Stande iſt, dem iſt es noch nicht erſchienen in ſeiner unwiderſtehlichen „Schönheit. — — — — — Unter der edlen Jugend unſeres Vaterlandes giebt es viele, „die unverdorben und entſchloſſen genug ſind, um an einer ſolchen Unternehmung Antheil „zu nehmen.

„Der hat nie das Glükk gekoſtet,
„Der die Frucht des Himmels nicht
„Raubend an des Höllenfluſſes
„Schaudervollem Rande bricht.

„Wer mit mir gleicher Geſinnung iſt, der verpflichte ſich mit der Unterſchrift ſeines „Nahmens, dieſen Plan mit allem, was in ſeinen Kräften ſteht, zu unterſtützen, vor allem „aber die ſtrengſte Verſchwiegenheit zu beobachten."

II.

Seit Gründung der Geſellſchaft hatten es ſich die Mitglieder angelegen ſein laſſen, in ihren, nicht regelmäßig ſtattfindenden, Verſammlugen die innere Organiſation des Bundes durch Geſetze zu regeln, um den Endzweck, die Auswanderung nach den Südſeeinſeln, möglichſt zu fördern. So entſtand nach und nach ein vollſtändiges Geſetzbuch, welchem wir das Intereſſanteſte entnehmen, wobei gelegentlich auch auf ſonſtige Aktenſtücke Bezug zu nehmen ſein wird.

1. Zweck der Gesellschaft war die Werbung einer Anzahl von 60 bis 100 jungen Männern behufs Auswanderung nach einer der Südseeinseln, um daselbst, fern vom Weltgetriebe, ein friedliches, patriarchalisches Leben zu führen. Es war dabei vorausgesetzt, daß die jungen Männer auch die entsprechenden Frauen zur Mitreise gewinnen würden; doch wurde dies im Anstand gelassen, bis einmal die männlichen Kolonisten beisammen sein würden. Die Ausmalung des gehofften „arkadischen" Lebens war es, was die anzuwerbenden Genossen anzog und was wohl auch das Hauptthema bei den Zusammenkünften bildete. Allein nicht nur die Reize dieses künftigen Lebens stellte man sich lebhaft vor, sondern man war praktisch genug, auch die dereinstigen Bedürfnisse auf jenen entlegenen Inseln in Rechnung zu nehmen. So findet sich bei den Akten ein Aufsatz Wagenmanns, worin die auf den Südseeinseln vorkommenden Gewächse, Tiere und Mineralien aufgezählt sind und nachgewiesen wird, welcherlei Gerätschaften, Tiere und Pflanzen dorthin mitgenommen werden müssen, wobei namentlich der Weinstock hervorgehoben ist. Es war weiterhin geplant, durch verschiedene besonders befähigte Mitglieder eine Schrift ausarbeiten zu lassen, welche alle in das Interesse der Gesellschaft einschlagenden Materien umfassen, „eine gründliche Untersuchung über die Vorteile und Nachteile, welche der Plan der Gesellschaft mit sich bringe, enthalten und die Wahrscheinlichkeiten, Hoffnungen, Gefahren, Erfordernisse, Entbehrlichkeiten bestimmt kurz aber klar schildern sollte". Die Schrift sollte in eine philosophische Einleitung und in ein rechtliches, militärisches, naturwissenschaftliches, merkantilisches, kameralistisches, litterarisches und ein Kultusfach zerfallen. Zur Ausarbeitung kam es nicht, doch liegt eine von Reichenbach verfertigte Dispositon vor. — Um die Realisierung des Endzwecks vorzubereiten, war es das Bestreben der Mitglieder, sich möglichst viele geeignete Bücher und Landkarten anzuschaffen und zu studieren, besonders Reisebeschreibungen und naturwissenschaftliche Werke. Diese Bücher und Karten wurden teils von den einzelnen Mitgliedern geschenkweise an die Gesellschaft überlassen, teils aus gemeinschaftlichen Mitteln angeschafft (so die geographischen Ephemeriden, Georg Forsters Reise mit Capt. Cook nach der Südsee, deutsche Encyclopädie der Künste u. a.).

Wie man sieht, war die Schwärmerei der jungen Leute eine durchaus ideale; Reichenbach allein hatte es im Grunde auf das Reichwerden abgesehen, die anderen gingen davon aus, daß man in der neuen Heimat überhaupt kein Geld brauchen, sondern nur Tauschhandel treiben werde.

So verblendet war übrigens die Gesellschaft nicht, daß sie sich nicht darüber klar gewesen wäre, es stehe der Ausführung des Planes gar manches Hindernis im Wege; deshalb forderte auch das Gesetzbuch die Mitglieder auf, „auf den Plan keineswegs als auf sichere Wirklichkeit zu bauen und daher die von ihnen bisher eingeschlagene politische Richtung ebenso zu verfolgen, wie wenn ihnen die eingegangene Verbindung fremd wäre". Auch war im Gesetzbuch ausdrücklich vorgesehen, daß die Auswanderung nur in legaler Weise, d. h. mit Genehmigung der Obrigkeit, erfolgen, und daß man sich die Möglichkeit der Rückkehr im Falle des Mißlingens des Unternehmens stets sicherstellen solle.

2. Aufnahme neuer Mitglieder. Qualifiziert zur Aufnahme war derjenige, welcher nicht nur entschiedenen Hang für den Gesellschaftszweck an den Tag legte, sondern zugleich auch „mit geistiger Bildung einen guten moralischen Charakter verband". Dagegen wurde die Aufnahmsfähigkeit weder von Stand, noch von Religion, noch von Vaterland abhängig gemacht. In letzterer Beziehung bestimmte das Gesetz ausdrücklich, daß die Gesellschaft sich so viel wie möglich aus Angehörigen verschiedener

Länder zuſammenſetzen ſolle, damit kein Staat zu viele Bürger verlieren und deswegen am Ende gegen das Projekt eingenommen werden und die Erlaubnis zur Auswanderung verweigern würde.

War ein junger Mann, den man für würdig hielt, in den Bund aufgenommen zu werden, in Sicht, ſo führte ihm ein Geſellſchaftsmitglied, das ihn etwa ſchon vorher kannte, den Geſellſchaftszweck als etwas Ideales vor. Machte das einen Eindruck auf den Jüngling und ſprach derſelbe etwa gar ſeinen Wunſch aus, daß dieſes Ideal ſich realiſieren möchte, ſo entdeckte man ihm die Exiſtenz einer Geſellſchaft, die eben dieſe Realiſierung zu ihrer Aufgabe gemacht habe. Der eigentliche Beitritt zur Geſellſchaft war von einer Wahl abhängig, welche dem ſog. Wahlrat, einer Kommiſſion von 6 Mitgliedern, oblag.

Der Aufgenommene unterſchrieb die Grundurkunde und das Geſetzbuch; eine weitere Verpflichtung — Handſchlag, Eid — wurde nicht verlangt. Zwar findet ſich bei den Akten eine Eidesformel von der Hand Reichenbachs, welche lautet:

„Das erhabene Weſen der allmächtigen Gottheit, welche das Weltall, „wie es vor meinem Auge liegt, durchdringt, und in dieſem Augenblicke hier „mich umgiebt, den großen Urheber und Herrn alles Daſeyns — Dich rufe ich „laut auf, Zeuge des Verſprechens zu ſeyn, das ich jetzt ablege:

„Ich will der Geſellſchaft junger Männer, die ſich zu Erreichung des „Zweckes vereinigt hat, ihr Vaterland zu verlaſſen, und auf einem Eilande in „dem ſtillen Ozean einen gemeinſchafftlichen glücklichen Wohnſitz zu wählen, „die aus den Perſonen meiner Freunde beſteht, die mir hier zur Seite ſtehn, „aus freiem Willen ein Mitglied ſeyn, und ich will ihre jetzt beſtehenden „Geſetze befolgen.

„Wenn ich je ſo weit abzuirren fähig wäre, wiſſend dieſes heilige Ver„ſprechen zu verletzen: ſo fordere ich jetzt Dich, allmächtiger Schöpfer, bey „Deiner hohen Gerechtigkeit auf, durch ſchreckliche Rache mein Vergehen „zu ahnden.

„Zu ſchwören auf dem freien Felde, bey unbewölktem Himmel, am „beſten unter dem Sternengewölbe Nachts um die Zeit von ein Uhr, oder auch „nach Umſtänden Abends, oder beſſer Morgens, zu beyden Seiten von den „Gliedern umgeben, gegen den Aufgang der Sonne gerichtet, mit dem rechten „Knie auf die Erde geworfen, die rechte Hand gegen den Himmel erhebend; „Anfangs des Niederſenkens einen Moment Stille, dann Ausſprechen des Ge„lübdes, nachher wieder einen Moment Stille, dann Aufſtehen und zurücktretend „dem Folgenden den Platz einräumen.“ —

Praktiſch wurde aber dieſe Eidesformel nebſt der ſonderbaren Gebrauchsanweiſung nie. Dagegen haben einmal im Winter 1807 eine Anzahl Mitglieder bei einer in Tübingen gehaltenen Verſammlung am Ende eines ſtarken Gelages „vom Wein berauſcht und von Fröhlichkeit exaltiert“ gemeinſam unter Scherzen und Lärmen eine Eidesformel verfaßt, welche im weſentlichen den Gehorſam gegen die Geſellſchaftsgeſetze betraf, und die dann ſofort von jedem einzelnen laut abgeleſen und unterſchrieben wurde. Dieſe Eidesformel wurde aber ſpäterhin von Reichenbach, der ſich des ganzen Auftritts ſchämte, zerriſſen.

3. Die Verfaſſung der Geſellſchaft ſollte eine ſtreng demokratiſche ſein; dies drückte ſich beſonders darin aus, daß es keinen Vorſitzenden gab. Die angeſchafften oder geſchenkten Bücher wurden Gemeineigentum und zirkulierten bei den Mitgliedern zum Leſen. Weiterhin beſaß die Geſellſchaft eine gemeinſame Kaſſe.

Dieselbe erhielt ihre Zuflüsse durch die teils freiwilligen, teils gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge der Mitglieder. Bei seinem Eintritt mußte jeder die Summe, welche er jeden Monat beisteuern wollte (durchschnittlich waren es 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.) bestimmen; weiterhin erlegten die bei ordentlichen Sitzungen anwesenden Mitglieder Beiträge von willkürlicher Größe und endlich wurden Verfehlungen gegen die Gesellschaftsgesetze teilweise mit Geldstrafen geahndet. — Zweck der Kasse war, außer der Anschaffung von Karten und Büchern, die Gelder zusammenzubringen und anzuhäufen, welche man im Zeitpunkt der Abreise für die Reise selbst, sowie zur Beschaffung der Reisebedürfnisse und der mitzunehmenden Gegenstände bedurfte.

Die Versammlungen der Gesellschaft waren keine regelmäßigen, sondern wurden je nach Bedürfnis abgehalten; in denselben hatte jedes Mitglied Sitz und Stimme, welche man auch einem andern übertragen konnte. Über die Sitzungen wurde ein genaues Protokoll aufgenommen.

Die Gesellschaft hatte eine ganze Reihe von Ämtern, fast auf jeden Kopf eines. Ein „Kassier“ besorgte das Kassenwesen. Die Fahrnisgegenstände, d. h. eben die Bücher und Karten der Gesellschaft waren zu einer Sammlung, „Magazin“ geheißen, vereinigt, deren Bewahrung dem „Magazinsverwalter“ oblag. Ein „Aufseher“ oder „Censor“ hatte die Pflicht, „die Mitglieder in ihren Handlungen zu beobachten, dieselben zu wechselseitiger Vervollkommnung auf bemerkte sittliche Fehler aufmerksam zu machen, richtiges und gutes Point d'honneur rege zu halten und soliden Ton unter den Gliedern zu befördern, mit gutem Beispiel strenger und untadeliger Sitten sich ächtes Recht zu Rügen zu erwerben etc. etc.“. Dem „Aktuar“ kam die Besorgung der schriftlichen Geschäfte, insbesondere die Protokollführung, und die Registratur, auch die Zusammenberufung der Versammlungen zu. Im Verhinderungsfall trat für ihn der „Vizeaktuar“ ein. Diese Stellung des Aktuars (und bezw. Vizeaktuars) war nun aber gar nicht demokratisch; sobald irgend eine äußere Gefahr drohte, war er unter dem Titel eines „Anführers“ mit völlig diktatorischer Gewalt ausgerüstet. „Ihm ist gleich einem römischen Diktator alle gesetzgebende und vollziehende Gewalt der Gesellschaft allein übertragen; alle Papiere, die Kasse, das Magazin, alles ist seiner väterlichen und gewissenhaften Leitung anvertraut etc. etc.“. Zur Übernahme dieser Diktatur brauchte der Anführer nur selbst von der Gefahr überzeugt zu sein und den Mitgliedern zu erklären: „die Gefahr ruft, ich habe die Gewalt des Anführers in meine Hand genommen“. Erst nach Beendigung der Gefahr legt er Rechenschaft ab. Als eine solche „Gefahr“ schwebte den Mitgliedern im wesentlichen die, entdeckt oder verspottet zu werden, vor. Es kann uns kaum Wunder nehmen, daß der Stifter Reichenbach während der ganzen Dauer der Gesellschaft die Aktuarsstelle innehatte; übrigens kam die Diktatur nie zur Anwendung. — Außer den genannten Ämtern bestand noch ein Wahlrat von 6 Personen, dessen Befugnisse schon erwähnt worden sind.

4. Rechte und Pflichten der Gesellschafter. Die Mitglieder waren alle gleichberechtigt; wie schon erwähnt, bestand eine gemeinsame Kasse; gemeinsame Bücher und Karten, welche bei den Mitgliedern zirkulierten; Stimmrecht in den Sitzungen u. s. f.

Verpflichtet waren die Gesellschafter, sich den Grundbedingungen des Bundes, wie sie das Gesetzbuch enthielt, zu unterwerfen; speziell war ihnen der Eintritt in eine Landsmannschaft untersagt.

Ein Hauptpunkt war die Verpflichtung, die Gesellschaft streng geheim zu halten. Zu diesem Behuf sollten sich die Mitglieder sorgfältig hüten, vor dritten

Perſonen unvorſichtige Worte über die Verbindung fallen zu laſſen. Die Geſellſchaftspapiere ſollten an einem Ort vereinigt werden, und kein einzelnes Glied ſich Privatnotizen oder Briefe über Geſellſchaftsangelegenheiten ſammeln dürfen. Bei ſchriftlichem Verkehr untereinander mußte man ſich einer ſympathetiſchen Tinte bedienen. Für den Fall der Entdeckung ſollte als Zweck der Vereinigung „litterariſcher Zirkel“ angegeben werden.

Der Grund der Geheimhaltung war einmal, das Einmiſchen fremder, unliebſamer Perſonen in die Geſellſchaft abzuſchneiden und ſodann namentlich die Furcht, ſich dem Geſpötte der anderen auszuſetzen. Auch hätten wohl Eltern und ſonſtige Verwandte bei Entdeckung des Endzwecks ein Veto eingelegt.

5. Schon während der Teilnahme an der Geſellſchaft war den Mitgliedern anempfohlen, bei dem zweifelhaften Erfolg des vorgeſetzten Zwecks ihre einmal eingeſchlagene politiſche Richtung ununterbrochen zu verfolgen. Dem entſprach es nur, wenn das Geſetzbuch den Austritt eines Mitglieds jederzeit zuließ, eine Erlaubnis, von der, wie erwähnt, Hölder Gebrauch gemacht hat. Der Austretende mußte ſein Ehrenwort geben, von den Geſellſchaftsgeheimniſſen keinen übeln Gebrauch zu machen. Er erhielt zwar nicht ſeine regelmäßigen Monats- und Sitzungsbeiträge, wohl aber ſeine etwaigen außerordentlichen Einlagen an Geld oder Büchern zurück. Auch war geplant, bei der einſtigen Abreiſe ein Kapital im Vaterland zurückzulaſſen, aus welchem diejenigen, welche, vom Heimweh befallen, einſt in die Heimat zurückkehren wollten, ihre Einlagen zurückbezahlt erhalten ſollten.

Das Aufhören der ganzen Geſellſchaft war für die Fälle vorgeſehen, daß ſich nicht Teilnehmer genug finden würden, oder daß man auf unüberwindliche Hinderniſſe ſtoßen ſollte. In dieſen Fällen durfte nicht etwa der Zweck der Vereinigung in einen andern verwandelt, ſondern es mußte über die Auflöſung der Geſellſchaft Beſchluß gefaßt werden. War die Auflöſung — durch $^2/_3$ Majorität — beſchloſſen, ſo ſollte das Gemeineigentum unter den Mitgliedern nach Verhältnis der gelieferten Beiträge verteilt, das noch in natura vorhandene den früheren Eigentümern zurückgegeben werden.

III.

$2^1/_2$ Jahre etwa friſtete die Geſellſchaft, deren phantaſtiſches Gebilde uns heute verwunderlich erſcheint, ihr Daſein, begreiflicherweiſe ohne ihrem Ziele näher zu kommen. Man ſcheint gegen das Ende vielfach etwas nüchterner geworden zu ſein. Die Mitglieder waren älter und gereifter geworden. Hölder war bereits ausgetreten; Voßler, der nun Advokat war, trug ſich mit dem Gedanken, dieſem Beiſpiele zu folgen. Reichenbach ſelbſt war im Begriff, in einer beſonderen Schrift die Unmöglichkeit der Ausführung darzulegen und die Auflöſung der Geſellſchaft zu beantragen. Allein die Auflöſung ſollte von anderer Seite her erfolgen.

Im Juni 1808 denunzierte Hoch, angeblich in ſeinem Gewiſſen beunruhigt, bei dem Staatsminiſter Grafen Normann die „geheime Geſellſchaft“, wobei er das Hauptſächlichſte aus dem Geſetzbuch und die Namen der Teilnehmer preisgab. Die Folge war die Einleitung einer umfaſſenden Unterſuchung, denn das Wort „geheime Geſellſchaft“ war ſehr verdächtig; man dachte gleich an ſtaatsgefährliche Verſchwörer und Revolutionäre. Am 28. Juni erfolgte vor der Polizeidirektion zu Stuttgart die Vernehmung Hölders und Hellers, welche in Stuttgart anſäſſig waren; am folgenden Tag wurde Reichenbach, der ſich auf das Gerücht von der Entdeckung der Geſellſchaft ſelbſt geſtellt hatte, ſowie der Angeber Hoch vernommen. Alle vier mußten ſich zunächſt mit Namensunterſchrift verpflichten, ſich nicht von Stuttgart zu ent-

fernen, wurden aber bald darauf förmlich verhaftet. — Gleichzeitig mit dieſen Maßregeln in Stuttgart erfolgte auf Befehl des Königs durch den Stuttgarter Oberpolizeirat Halberſtadt und den Tübinger Oberamtmann Pfizer die Verhaftung und Vernehmung der in Tübingen anweſenden Geſellſchaftsmitglieder: Wagenmann, W. A. Georgii, Voßler, Klaiber, Hochſtetter und Chr. Fr. Kurz. Dieſelben wurden in Einzelhaft aufs Tübinger Schloß verbracht. Ebendahin wurden am 2. Juli der in Nagold verhaftete Gottfried Kurz, ferner in der Zeit vom 3. auf 4. Juli die 4 in Stuttgart Verhafteten und endlich am 22. Juli der damals gerade in Alpirsbach befindliche Schmall eingeliefert. Nur zweier Geſellſchaftsglieder wurde man nicht habhaft: Karl Georgii weilte als Hauslehrer in Bern und Sellner hielt ſich Studierens halber in Wien auf. Zu ihrer Ergreifung wurden keinerlei Schritte gethan. — Zur Bewachung der Tübinger Arreſtanten wurden 3 Offiziere und 60 Mann des in Rottenburg liegenden Regiments Franquemont nach Tübingen beordert. Der kommandierende Offizier, Hauptmann von Kechler, erhielt eine ſchriftliche Inſtruktion. Hienach waren die Arreſtanten in Einzelhaft zu halten und jede Kommunikation derſelben unter ſich ſelbſt, wie mit der Wachmannſchaft abzuſchneiden. Jeder Arreſtant erhielt eine Wache vor die Thüre und außerdem ſollten, namentlich zur Nachtzeit, beſondere Poſten um das Schloß herum aufgeſtellt werden. Der wachhabende Offizier mußte die zum Verhör vorzuführenden Gefangenen jedesmal ſelbſt hin und zurück geleiten. Beim Speiſen der Arreſtanten hatte ein Unteroffizier darauf zu achten, daß nichts Unerlaubtes hereingeſchmuggelt wurde. Bezüglich der Verpflegung erhielt der Kameralverwalter Heller in Tübingen gleichfalls eine genaue Inſtruktion. Die Gefangenen ſollten zum Frühſtück eine Suppe und ein einfaches aber gutes Mittag- und Abendeſſen, ſowie jeden Tag einen Schoppen Wein erhalten. Nachdem die Haft 3 Wochen gedauert hatte, wurde den Arreſtanten auch, auf einen Bericht der Unterſuchungskommiſſion hin, geſtattet, ſich einzeln und unter gehöriger Bewachung im Schloßhofe Bewegung zu machen.

Gleichzeitig mit der Verhaftung der Geſellſchaftsglieder hatte bei allen Hausſuchung ſtattgefunden, welche zur Auffindung und Beſchlagnahme der ſämtlichen bei Wagenmann aufbewahrten Geſellſchaftspapiere führte. Bei den übrigen Mitgliedern wurden nur unweſentliche Briefe und ſonſtige Papiere gefunden, mit Ausnahme Reichenbachs (hierüber ſ. unten) und des Angebers Hoch. Bei letzterem wurde in einer ſchon am 28. Juni vorgenommenen Durchſuchung eine Anzahl von dem M. Friedrich Guſtav Schoder an ihn geſchriebener Briefe entdeckt, welche eine Reihe von Majeſtätsbeleidigungen und Gotteslästerungen enthielten. Das Auffinden dieſer Briefe iſt wohl die Haupturſache, weshalb gegen die Geſellſchaft mit ſo energiſchen und ſtrengen Maßregeln vorgegangen wurde. Da die Briefe ſich bei Hoch, einem Mitglied der Verbindung, vorfanden, ſo ging man zunächſt davon aus, daß auch der Schreiber der Briefe, Schoder, der Geſellſchaft angehöre. War aber das der Fall, ſo war die revolutionäre Tendenz der Verbindung außer Frage; war ja z. B. in einem Brief in Beziehung auf den König Friedrich von „Tyrannenmord“ die Rede. Man glaubte dieſe ſtaatsgefährlichen Ideen und ſomit die Übereinſtimmung mit den Briefen Schoders auch in den Geſellſchaftspapieren vorzufinden, welche ja ebenfalls die Unzufriedenheit mit der beſtehenden Verfaſſung kundgaben und die Frage anregten, ob man nicht mit gewaffneter Hand den Thron der Tyrannei ſtürzen ſolle. Auch war unter den Effekten des jüngeren Georgii ein Dolch gefunden worden, was natürlich im Zuſammenhalt mit ſolchen gefährlichen Äußerungen beſondere Bedeutung zu haben ſchien. Bald freilich zeigte der Verlauf der Unterſuchung, daß Schoder niemals in Verbindung mit der Geſellſchaft geſtanden hatte,

ſo daß die Unterſuchung wegen des anſtößigen Briefwechſels und der darin begangenen Verbrechen auf Schoder und Hoch beſchränkt werden mußte, für welch beide ſie von den ſchwerwiegendſten Folgen war. (Vgl. Staatsanzeiger 1885 B. B. 3.) Trotzdem wurde die geheime Geſellſchaft nicht außer Verfolgung geſetzt. Wenn auch die Abweſenheit einer eigentlich revolutionären Tendenz immer klarer zu Tage trat, ſo gab es doch, wie unten anzuführen ſein wird, noch immer eine Anzahl weniger ſchwerer Anklagepunkte, die man verfolgte.

Durch Kgl. Dekret vom 2. Juli 1808 war die Unterſuchung gegen die Geſellſchaft einer beſonderen Kommiſſion, beſtehend aus Oberpolizeidirektor Schmitz von Grollenburg, Geh. Oberregierungsrat von Wächter und Oberjuſtizrat Flaxland, übertragen worden. Die Kommiſſion begab ſich ungeſäumt nach Tübingen, wo ſie eine genaue Prüfung des Aktenmaterials und eingehende Vernehmung der Verhafteten vornahm. Aus den Angaben der letzteren iſt nur weniges hervorzuheben; ſie hatten im allgemeinen nichts zu verheimlichen und gaben offen ihre Teilnahme an der Geſellſchaft, die ihnen als nichts Unerlaubtes erſchienen war, zu. Die Unterzeichnung der Grundurkunde und des Georgiiſchen Aufſatzes wurde meiſt damit entſchuldigt, daß man den Inhalt nicht ſo genau geleſen und ſich nichts Böſes dabei gedacht habe. Die Verfaſſer dagegen wandten ein, ſie hätten eben einzelne Kraftausdrücke gewählt, um Eindruck zu machen; wenn ſie gefehlt hätten, ſo ſei es mehr aus Unverſtand als aus böſem Willen geſchehen. Wegen ſeiner Privatidee in Beziehung auf die Indigo-Plantage gab dann Reichenbach noch beſonders an: ſeine ernſtliche Abſicht ſei geweſen, ſobald ſeine Anſtalten zur Ausführung reif wären, den allerhöchſten Landesregenten um thätlichen Beiſtand zu bitten, worunter er verſtehe, daß man ihm zum Schutze der Plantage einen kleineren Trupp Freiwilliger von dem württembergiſchen Militär nebſt etwas Munition zugeſtehen möchte. Auch hätte er gehofft, von dem Lande zur Erreichung des gutgemeinten Zwecks vielleicht einiges Geld auf etliche Jahre angeliehen zu erhalten.

Mit Bericht vom 27. Juli legte die Kommiſſion das Ergebnis der Unterſuchung vor. Der Bericht iſt lediglich eine Zuſammenſtellung der protokollariſchen Ausſagen der Beſchuldigten, und enthält weder eine rechtliche Würdigung, noch einen Antrag. Am gleichen Tage legte die Kommiſſion eine von Reichenbach mit höchſter Genehmigung unmittelbar an den König eingereichte Eingabe vor, in welcher er mit ziemlich ſchwülſtigen Worten bittet, ihn allein als Schuldigen anzunehmen und ſeine Genoſſen ſtraflos ausgehen zu laſſen.

Ein Kgl. Dekret vom 2. Auguſt ordnete eine Vervollſtändigung der Unterſuchung durch nochmalige genaue Vernehmung des Hoch an; man glaubte offenbar noch immer, Hoch, an den die Schoderſchen Briefe gerichtet waren und der auch den oben abgedruckten Aufſatz von Georgii unterſchrieben hatte, müſſe bei richtiger Befragung Auskunft über das, was man vermutete — ein ſtaatsgefährliches Komplott — geben können. Mit Bericht vom 3. Auguſt legte die Kommiſſion das neuerwachſene Protokoll vor, das natürlich auch nichts Neues an den Tag gefördert hatte.

Mittels Dekrets vom 4. Auguſt ſetzte nunmehr der König ein eigenes Gericht unter dem Vorſitz des Juſtizminiſters Freiherrn von Ende ein, beſtehend aus dem Direktor des Kgl. Oberappellationstribunals, Geh. Rat von Kapff, den Obertribunalräten Frick und von Schwender, den Oberjuſtizräten Götz, Hiller und von Breuning, ſowie aus den Profeſſoren der Tübinger Juriſtenfakultät von Maier, Chr. Gottl. von Gmelin, Chr. von Gmelin, Tafinger, Malblanc und Klotz. Dieſes beſondere Gericht erhielt die Aufgabe, „vorderiſt die etwa noch mangelhafte Unterſuchung zu ergänzen, alsdann einen rechtlichen Spruch in dieſer Sache zu fällen und ſolchen ſamt den

Akten zur allerhöchsten Verfügung vorzulegen." — Das Gericht trat am 8. August in Tübingen zusammen; eine Ergänzung der Untersuchung wurde nicht für nötig befunden; der Vorsitzende ernannte 3 Referenten, nämlich den Oberjustizrat Götz zum Haupt-, den Obertribunalrat v. Schwender zum ersten und den Professor Dr. Chr. Gottl. v. Gmelin zum zweiten Korreferenten. Damit war nun die Sache vorläufig abgethan; Tag für Tag verging, ohne daß eine weitere Sitzung gehalten, geschweige ein Endbeschluß gefaßt worden wäre. Da erging aber am 27. August ein Kgl. Dekret an das Staatsministerium, welches Leben in die Sache brachte; es heißt darin u. a.

„Seiner Königlichen Majestät muß es billig äußerst auffallend und nach „der Ihrer Pflicht gemäß auf eine strake Rechtspflege besonders gerichteten „Aufmerksamkeit höchst betrübend seyn, wann die zu Tübingen nun schon „über 8 Wochen inhaftirte noch immer umsonst auf die rechtliche Würdigung „der ihnen zur Last gelegten Vergehungen warten; um so auffallender ist diese „wirklich unerklärliche Verzögerung, als sie weder durch eine verwickelte „Untersuchung noch durch hartnäckigtes Abläugnen der Beschuldigten ent- „standen. Seine Königliche Majestät sind weit entfernt, sich je in den Lauf „der Justiz bei im rechtlichen Wege eingeleiteten Angelegenheiten mischen zu „wollen; allein Ihre Vorsorge für jeden, auch den Schuldhaften unter Ihren „Unterthanen ruft Sie auf, dem Kgl. Staatsministerio aufzugeben, zweckdien- „liche Anträge zu machen, wie endlich einmal dieser schon lange die Aufmerk- „samkeit des In- und Auslandes auf sich ziehenden Rechtssache ein Ende zu „machen wäre etc. etc."

Die Folge dieses Dekrets war, daß das Staatsministerium das Kommissionsgericht wegen der Verzögerung zur Verantwortung aufforderte und späterhin dem Referenten durch den Justizminister wegen der Verschleppung der Sache einen Verweis erteilen ließ. Vor allem aber kam die Untersuchung in neuen Fluß. Am 1. September gelangte das Referat zum Vortrag, worauf am 3. September die Korreferenten Bericht erstatteten und von dem Gericht über die dem König zu unterbreitenden Anträge Beschluß gefaßt wurde.

Ehe wir diese Anträge selbst ins Auge fassen, müssen wir einen Blick werfen auf die Anklagepunkte, über welche überhaupt die Untersuchung geführt wurde, nachdem, wie erwähnt, von der Annahme einer staatsgefährlichen Verschwörung hatte abgesehen werden müssen. In erster Linie wurde der Gesellschaft zur Last gelegt die für den Staat bedenkliche Heimlichkeit, in welche sie sich gehüllt hatte. Weiterhin speziell den Studierenden die Übertretung der Universitätsstatuten, welche ausdrücklich geboten, sich von Gesellschaften jeder Art fern zu halten. Denjenigen Mitgliedern sodann, welche an jener oben erwähnten Eideszeremonie teilgenommen hatten, wurde dies als Mißbrauch des Eides zum Vorwurf gemacht. Als strafbar wurde ferner angesehen die in den Gesellschaftsurkunden lebhaft geäußerte Abneigung gegen die politische Verfassung Europas und speziell Württembergs und der der Gesellschaft vorschwebende Zweck der Auswanderung. Sogar die bloße Möglichkeit, daß die in dem Gesetzbuch erwähnte Diktatur hätte mißbraucht werden können, schien bedenklich. Für die Seminaristen kam noch im besonderen in Betracht, daß sie durch den Beitritt zur Gesellschaft ihrer beim Eintritt ins Seminar übernommenen Verpflichtung, dereinst ihre Dienste dem Vaterland widmen zu wollen, untreu geworden seien. — Allein diesen Anklagen wurde nicht nur von den Gesellschaftsgliedern entgegengetreten, sondern auch das Kollegium war fast durchweg geteilter Ansicht: mit Recht wurde vorgebracht, daß die Heimlichkeit als solche

durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sei und daher höchstens die Auflösung einer geheimen Gesellschaft verfügt werden könnte. Wegen der Universitätsstatuten wurde betont, daß sie sich nur auf die damals verpönten Landsmannschaften bezögen. Auch die Sträflichkeit der Beeidigung wurde geleugnet, da auch sonst im Verkehr eine eidliche Bekräftigung oftmals vorkomme. Wegen des Zwecks der Auswanderung wurde darauf hingewiesen, daß ja vorgängige Genehmigung des Staatsoberhaupts vorausgesetzt worden sei; dasselbe wurde auch für die Seminaristen angeführt, welche durch die eventuelle Auswanderungserlaubnis von ihrer Verpflichtung entbunden worden sein würden. Während in allen diesen Punkten das Gericht sich nach längerer Debatte für die Nichtstrafbarkeit entschied, war es bezüglich des einzig übrigbleibenden Anklagepunkts darüber einig, daß die den Beschuldigten zur Last fallenden revolutionären Äußerungen eine Ahndung verdienten, ganz besonders was die Verfasser der Grundurkunde, Reichenbach, und jener besonderen Aufnahmeurkunde, W. A. Georgii, anlange.

Gegen Reichenbach lagen noch weitere spezielle Anklagen vor. Bei der Durchsuchung seiner Effekten hatte man mehrere gedruckte Paßformularien, welchen zum Teil das Amtssigill des vormaligen Württembergischen Oberamts Gochsheim vorgedruckt war, ferner einige Abdrücke des Königlichen Wappens und des Gochsheimer Amtssigills, endlich einen aus Gips gefertigten Siegelstock des letztgenannten Sigills vorgefunden. Anfangs war man geneigt, diese Dinge als Gesellschaftseigentum, bestimmt, die Auswanderung zu erleichtern, anzusehen. Allein bald sah man ein, daß niemand außer Reichenbach selbst etwas damit zu schaffen hatte; die meisten wußten gar nicht, daß Reichenbach derlei Gegenstände besaß. Dieser selbst erklärte die Existenz der Siegel und des von ihm verfertigten Siegelstocks damit, daß er von Jugend auf Freude an solcherlei Spielerei gehabt und sich nichts Böses dabei gedacht habe. Die Paßformularien aber habe er sich seinerzeit als Probator in Gochsheim verschafft, um jederzeit ohne Kosten und Aufenthalt Reisen unternehmen zu können. — Auch in diesen Punkten war das Gericht einig darüber, daß der an einem Königlichen Siegel gemachte Versuch des leicht möglichen Mißbrauchs wegen eine unerlaubte Handlung darstelle und die Zueignung der Päße ohnehin eine zweifellose Rechtswidrigkeit bilde. —

Nach längerer Debatte kam das Gericht zu dem Schluß, dem König folgende Anträge zu unterbreiten:

1. es solle die Gesellschaft aufgelöst werden;
2. es sollen die Gesellschaftsmitglieder Wagenmann, Heller, Hölder, Voßler, Schmall, Gottfried Friedr. Kurz, Klaiber, Hochstetter und Chr. Friedr. Kurz zwar mit weiterer Strafe verschont, jedoch der ihnen zur Last fallenden Verschuldung wegen ihr bisher erstandener Arrest ihnen zur Strafe angerechnet werden, auch jeder derselben neben Erstattung seiner eigenen bisherigen Azungskosten die Summe von 25 fl. zu den aufgelaufenen übrigen Kosten beizutragen haben;
3. es sollen die auf der Königlichen Universität zu Tübingen befindlichen Mitglieder unter die besondere Aufsicht ihrer Oberen gesetzt werden.

Gegen Reichenbach lautete der Antrag:

„es solle derselbe wegen seiner ihm zur Last fallenden besonderen Verschuldungen „neben seiner bisher erstandenen Gefangenschaft annoch zu einem 2monatlichen „Arrest auf der Vestung Hohen-Asperg condemnirt seyn, sowie auch neben Er„stattung seiner bisherigen Azungskosten die Summe von 75 fl. zu den auf„gelaufenen übrigen Kosten beizutragen haben."

Mit denſelben Worten wurde gegen Wilhelm Auguſt Georgii „wegen ſeiner ihm hiebei zur Laſt fallenden beſondern Verſchuldung“ ein 4wöchiger Feſtungsarreſt und ein Koſtenbeitrag von 50 fl. in Antrag gebracht.

In Betreff der zwei Abweſenden (Sellner und Carl Georgii) wurde die weitere Verfügung dem König anheimgegeben.

Mittels Kgl. Dekrets vom 6. September wurden die Anträge des Kommiſſionsgerichts gutgeheißen und demſelben der Befehl erteilt, in Gemäßheit dieſer Anträge „unverzüglich die Sentenz zu faſſen und ſolche vor geſeſſenem Gericht den Inhaftierten zu publizieren,“ auch das Urteil ſofort zu vollziehen. Hoch ſollte übrigens — wegen der weiteren gegen ihn als Mitſchuldigen Schoders anhängigen Unterſuchung — noch ferner in Unterſuchungshaft gehalten werden.

Am 8. September wurde den Verhafteten das Urteil publiziert; Reichenbach und Georgii wurden auf den Aſperg transportiert, die übrigen — mit Ausnahme des Hoch — aus der Haft, welche nunmehr im ganzen 10 Wochen gewährt hatte, entlaſſen.

Das war das Ende der großartigen Unterſuchung, welche „die Aufmerkſamkeit des In- und Auslandes“ auf ſich gezogen hatte.

Chriſtoph Ludwig Kerner.

Wenn in dieſem Jahre der hundertſte Geburtstag von Juſtinus Kerner, als eines der Lieblingsdichter des deutſchen Volkes, in den verſchiedenſten Teilen des Vaterlandes mit Begeiſterung gefeiert wird, ſo geziemt es ſich vielleicht bei dieſer Gelegenheit, auch an den Vater des Sängers, den im J. 1799 verſtorbenen Oberamtmann und Regierungsrat Chriſtoph Ludwig Kerner zu erinnern, der wegen der trefflichen Eigenſchaften ſeines Charakters, und vor allem als ein Patriot in vaterlandsloſer Zeit, Anſpruch auf ein ehrenvolles Angedenken hat. Als beſonders unparteiiſch muß uns in letzterer Beziehung namentlich das Urteil von Juſtinus älterem Bruder Georg erſcheinen, der ſich bekanntlich als Franzoſenfreund und enthuſiaſtiſcher Anhänger der Revolutionsideen zu der politiſchen Haltung des Vaters zeitweilig in ſchroffem Gegenſatz befunden, dennoch aber den Geſinnungen desſelben gerecht zu werden wußte. Aus dem Fragment der Selbſtbiographie Georg Kerners[1]) mögen daher die folgenden auf den Vater bezüglichen Aufzeichnungen hervorgehoben werden.

„Er blieb, ſoweit es nur immer möglich war, Herr ſeiner ſelbſt bis zum letzten Hauche des Lebens. Er ordnete alles, ſelbſt ſein Leichenbegängnis. Keine Glocke wurde geläutet, kein fremdes Geleit verlangt — kein feierliches Leichengepränge. Der Sarg wurde auf das Geſtell des täglichen Wagens geſetzt, die alten treuen Pferde zogen dasſelbe bis zur Grabſtätte; die anweſenden Söhne und der Schwiegerſohn folgten der Leiche, ein vom Verſtorbenen gepflanzter Baum ward ſein Monument[2]).

Ha, warum mußte er ſterben! und dennoch muß ich mir geſtehen, daß er zur rechten Zeit ſtarb. Die Zeitumſtände hatten ſein Gemüt aufs tiefſte verwundet; er fühlte gleich ſehr Deutſchlands Bedürfnis und Mängel; die Gefahren des franzöſiſchen Einbruchs, die Natur der

[1]) Vgl. des Einſenders treffliche Schrift: Georg Kerner. Ein deutſches Lebensbild. Hamburg und Leipzig 1886. Red.

[2]) Zu vergleichen iſt Chr. L. Kerners Abſchiedsbrief an ſeine Familie bei Juſtinus Kerner, Das Bilderbuch aus meiner Knabenzeit, S. 258 ff.

öſterreichiſchen Verteidigung, das Zwitterhafte in den deutſchen Fürſtentümern. Oberſter Beamter einer Grenzgegend, mußte er mehr als einmal in ſeinem eigenen Verſtande, in ſeinem eignen Mut das Surrogat höherer Inſtruktionen ſuchen. Mutig drang er dann durch die Subalternen zu der höchſten Gewalt, und ſchnell wie der Überfall rettete er auch, was zu retten war. Deſaix kannte ihn. Durch und von ihm erhielt er im wichtigſten Augenblick bedeutende Erleichterung für ſein Oberamt. Beider Grab trennen nur wenige Jahre[1]). Unvergeßlich bleibt mir ſein hohes Bild voll Kraft und Leben: ſein Auge voll Feuer, ſeine Geſichtsbildung — die eines Römers auf dem Kapitol — ſeine männliche Stimme, würdig von einer ſolchen Höhe herab zu donnern — ſein ganzer Körper, derb und gewandt, wenn gleich zuletzt zu einem Übermaß von Stärke ſich hinneigend, die keine Lebensdauer verheißt.

Als Wirtembergs Herzog die Landesmiliz zu organiſieren gedachte, was Öſterreich wünſchte, und nur Preußen für gefährlich halten konnte, da gelangten auch an ihn, wie an alle Oberämter, die reſpektiven Befehle zu dieſer Organiſation[2]). Seine bei dieſer Gelegenheit gehaltene Rede beſitze ich unter meinen Papieren; mit einem Auszug aus derſelben beſchließe ich die Charakterſchilderung dieſes deutſchen Mannes:[3])

„„Zur Abwendung drohender Feindesgefahr hat der Herzog den gnädigſten Entſchluß gefaßt, nach Anleitung der ältern und neuern Landesverträge und Beiſpiele eine allgemeine Landesverteidigung zu veranſtalten und eine Landmiliz zu errichten, welche mit den herzoglichen regulären Haustruppen und in Vereinigung mit andern benachbarten Reichs- und Kreisſtänden mit Gottes Hilfe die Feinde bekämpfen ſoll.

Wahrhaftig, meine werteſten Mitbürger, Hermanns kriegeriſcher Geiſt, welcher ehemals der römiſchen Herrſchſucht in Deutſchland Grenzen ſetzte und mit unſern Voreltern begraben zu ſein ſcheint, muß wieder belebt werden! Denn wenn ein ganzes Volk aufſteht, um die Nachbarſchaft zu verheeren, ſo müſſen auch gegenſeitig andre Völker ſich verbinden, um der Gewaltthat zu ſteuern und zu verhindern die Gefangenſchaft der Familien und die Verheerung der Wohnungen.

Pflicht der Obrigkeit iſt es daher, jeden Bürger zur Ergreifung der Waffen aufzufordern, und ich erfülle dieſen Beruf, indem ich diejenigen unter Euch zur Verteidigung des Vaterlandes aufrufe, welche thätig, herzhaft und auch Alters oder Krankheits halber nicht verhindert ſind, an der gemeinſchaftlichen Sache teilzunehmen.

Um jedoch mit gutem Beiſpiel voranzugehen, ſo mache ich mich unter anhoffender herzoglicher Genehmigung verbindlich, daß, ſoferne hier eine Anzahl rechtſchaffener, ehrliebender Bürger ſich freiwillig vereint, um eine Schützengeſellſchaft zu bilden, die bei der vaterländiſchen Verteidigung mitwirken wird, ich nicht nur das Kommando davon zu übernehmen, ſondern jede Gefahr mit jedem Bürger zu teilen bereit bin. — Es lebt in mir die feſte Überzeugung, daß die Gefahr nicht ſo groß iſt, wenn man zuſammenhält, ſtatt einzeln jedem herumſtreifenden Haufen ſich preiszugeben.““

Hieran ſchließt Georg K. folgende charakteriſtiſche Bemerkung an: „Doch der Stab ward über Deutſchland gebrochen. — Zu größeren Vereinen ſollte das zerſtückelte Europa ſich geſtalten — ſo lautete der Spruch des unerbittlichen Schickſals. — Die vereinzelte Kraft konnte nur noch die Ehre des Einzelnen retten.“

Dieſe reſignierten Worte ſind offenbar nur kurze Zeit vor Georgs Tode († 7. April 1812), alſo in einer Zeit tiefſter Entmutigung aller nationalen Hoffnungen, niedergeſchrieben.

Heute, da wir uns im frohen Beſitze aller der Güter befinden, welche die vereinigte Kraft der deutſchen Nation zur Ehre der Geſamtheit errungen, liegt es uns ob, auch jener vereinzelten patriotiſchen Kundgebungen vergangener Tage anerkennungsvoll zu gedenken.

Hamburg. Adolf Wohlwill.

---

[1]) Thatſächlich weniger als ein Jahr, da bekanntlich Deſaix in der Schlacht von Marengo (14. Juni 1800) fiel.

[2]) Über die betreffenden Veranſtaltungen des Herzogs Ludwig Eugen vgl. Pfaff, Geſchichte des Fürſtenhauſes und Landes Wirtemberg III. 2. S. 516 ff. Stadlinger, Geſchichte des württbg. Kriegsweſens S. 462 ff. Pfiſter, Der Milizgedanke in Württemberg und die Verſuche zu ſeiner Verwirklichung. Stuttgart 1883.

[3]) Vgl. das Bilderbuch aus meiner Knabenzeit S. 22 f. Der in folgendem zum Abdruck gebrachte Text iſt offenbar auch von Juſtinus zu Grunde gelegt, jedoch nach dem Rechte des Dichters im einzelnen modifiziert worden. Das Dokument dürfte wichtig genug ſein, um neben einer ſolchen freieren Wiedergabe auch eine völlig wortgetreue gerechtfertigt erſcheinen zu laſſen.

Verein
für
Kunſt und Altertum in Ulm und Oberſchwaben.

Das Ulmer Stadtrecht des dreizehnten Jahrhunderts,

überſetzt und erläutert von Hugo Bazing.

Der Herausgeber des erſten Bands des Ulmiſchen Urkundenbuchs, mein Freund Dr. Friedrich Präſſel, hat am Schluſſe des Vorworts den Veröffentlichungen des Vereins für Kunſt und Altertum es vorbehalten, Erläuterungen zu den edierten Urkunden zu geben. So will ich denn im nachſtehenden verſuchen, eine der wichtigſten Urkunden, nämlich das Ulmer Stadtrecht, wie es auf S. 230 bis 235 abgedruckt iſt, dem Verſtändnis näher zu bringen.

Dabei handelte es ſich in erſter Linie ſelbſtverſtändlich um eine richtige Überſetzung des lateiniſchen Textes, ich konnte eine Überſetzung ins Deutſche weder in Archiven noch in rechtsgeſchichtlichen Sammelwerken finden. Zur Erleichterung für den Leſer ſchien es mir zweckmäßig, Satz für Satz Latein und Deutſch neben einander zu ſtellen, wobei der lateiniſche Text ganz nach dem Ulmer U.Buch wiedergegeben iſt.

Wann und wie die Stadt Ulm zu einem eigenen Stadtrechte gekommen iſt, darüber fehlen urkundliche Nachrichten. Man nimmt an, das Ulmer Stadtrecht ſei dem Eßlinger nachgebildet, und ſicher iſt ſo viel, daß am 16. April 1274 König Rudolf den Bürgern in Ulm dieſelben Rechte verliehen hat, welche die Bürger von Eßlingen gehabt haben, U. U.B. S. 149, und daß derſelbe König Rudolf mit Urkunde vom 12. Auguſt des gleichen Jahres den Ulmern nicht nur ihre bisherigen Rechte beſtätigt, ſondern auch neue hinzugefügt hat, U. U.B. S. 150; aber da eine Aufzeichnung des Eßlinger Rechts aus jener Zeit nicht mehr vorhanden iſt, und eine Beſchreibung des Ulmer Rechts vom Jahre 1274 ebenfalls fehlt, ſo vermögen wir nicht feſtzuſtellen, welche Teile desjenigen auf uns gekommenen Ulmer Stadtrechtes, das 1296 an Ravensburg und im Jahre 1312 gleichmäßig an Biberach übertragen worden iſt, U. U.B. S. 309, dem Eßlinger Stadtrecht entnommen oder nachgebildet ſein mögen. Aller Wahrſcheinlichkeit nach iſt das Ulmer Stadtrecht zuſammengetragen aus gemeinem Reichsrecht, aus einzelnen kaiſerlichen Privilegien, dann aus bis dahin ungeſchrieben geweſenem Ulmer Gewohnheitsrecht, aus autonomiſchen Ulmer Ratsſchlüſſen und aus dem Eßlinger Recht entlehnten Beſtimmungen, entſprechend dem Ausſpruche des Schwabenſpiegels, Landrecht S. 25 der Laßbergſchen Ausgabe:

> Swaz der Keiſer vnd die fürſten den ſteten rehte hant gegeben. vnd div ſi ſelb gemachet hant mit ir gunſt. daz iſt reht. ob ez ioch niht geſriben iſt.

Und dieſe Zuſammenſtellung der wichtigſten, teils dem öffentlichen teils dem Privatrechte angehörigen Normen war es ohne Zweifel auch, was die Ulmer dem röm. König Rudolf vorgelegt hatten und ſich von ihm am 12. Aug. 1274 hatten beſtätigen laſſen.

Ich gebe nun zunächſt eine Überſicht über den Inhalt und laſſe dann den Text folgen.

1. Eingang.
2. Wahl des Ammanns.
3. Geſchworene Richter (Schöffen).
4. Der Schöffe als Zeuge bei Rechtsgeſchäften.
5. Der Ammann als ſolcher führt den Gerichtsſtab, iſt aber nicht ſelbſt Urteilsfinder.
6. Strafe der Tötung eines Bürgers durch einen Bürger.
7. Strafe der Beleidigung eines Bürgers durch einen Bürger.
8. Strafe der Tötung eines Auswärtigen durch einen Bürger.
9. Glaubwürdigkeit der geſchworenen Wirte.
10. Einſchreiten von Amtswegen bei Thätlichkeiten.
11. Ungehorſamsverfahren.
12. Beſchleunigung der Rechtsſachen Fremder.
13. Leiſtungen der Hörigen.
14. Leiſtungen der Zinspflichtigen.
15. Für Eigen ſpricht die Vermutung.
16. Verhältnis der hereingezogenen fremden Hinterſaßen.
17. Zuſtändigkeit für Klagen gegen den Ammann.
18. Unmittelbare Ladung des Beklagten durch den Kläger.
19. Verfahren im Falle ungehorſamer Abweſenheit des Beklagten.
20. Schuldhaft.
21. Strafe der Heimſuchung.
22. Summariſches Verfahren bei Grundzins- und Lohnſchulden.
23. Desgleichen bei Zins aus Pfandſchulden.
24. Keine geheimen Gerichte.
25. Beſtrafung der auf der That ergriffenen Feldfrevler.
26. Einſchränkung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit.
27. Verwahrung und Veräußerung von Pfändern.
28. Geringere Glaubwürdigkeit der Fremden.
29. Pferde als Pfändungsobjekt.
30. Das Wohnhaus zuletzt zu pfänden.
31. Schenkungen zum Nachteil von Gläubigern.
32. Einſetzung eines Gläubigers in ein Zinsgut.
33. In geſchloſſener Zeit kein Eid.
34. Siſtierung der Schuldklagen in geſchloſſener Zeit.
35. Einſetzung eines Gläubigers in ein Lehengut.
36. Strafe der Notzucht.
37. Überführung eines Diebs.
38. Überführung eines Räubers.
39. Strafe für Betrug, Treubruch, Meineid.
40. Wenn ein Schöffe der Urteilsfällung ſich entzieht, ſo muß er den Fürſprecher machen.
41. 42. Schlußbeurkundung.

Von vorſtehenden Beſtimmungen gehören an
dem Staatsrecht 2. 3. 5. 16. 17. 24. 26.
dem Strafrecht und Strafprozeß 6. 7. 8. 9. 10. 21. 25. 36. 37. 38. 39. 40.
dem Civilrecht und Civilprozeß 4. 11. 12. 13. 14. 15. 18. 19. 20 22. 23. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35.

In nomine domini, amen. hee ſunt libertates et jura civitatis in Ulma a glorioſiſſimo rege Adolfo Romanorum conceſſe et indulte civitati Ravensburch ex ſua magna gratia, libertate et miſericordia, que taliter declarantur.

1. Im Namen Gottes, amen. Dies ſind die Freiheiten und Rechte der Stadt Ulm, welche von dem ruhmreichen römiſchen Könige Adolf nach ſeiner großen Gnade, Gunſt und Milde der Stadt Ravensburg bewilligt und verliehen worden ſind, und wie folgt bekannt gegeben werden.

Sexaginta tres perſone meliores de civitate debent eligere miniſtrum ſub hac forma: perſona religioſa vel ſacerdos vel alia perſona, cui fides adhibetur, debet vocari in die electionis, videlicet in die ſancti Jacobi, qui discrete et circumſpecte cuilibet perſone eligenti ſingulariter et nullo audiente ſic dicet: quero a vobis ſub obſervatione preſtiti juramenti, quis civium ad officium miniſtri, ſecundum quod honori, commodo ac utilitati expedire videtur civitati, ſit eligendus, et quemcumque nominaverit, hunc inſcribat; ſimiliter ab om-

2. Dreiundſechzig[1]) beſſere Männer[2]) aus der Bürgerſchaft ſollen den Ammann[3]) wählen und zwar auf folgende Weiſe: am Wahltage, nämlich am Tage des heiligen Jakobus, ſoll ein Geiſtlicher oder Prieſter oder ſonſt ein Mann, welcher öffentlichen Glauben genießt, berufen werden, der ſoll mit Bedacht und Umſicht zu jedem Wähler einzeln uud ohne Hörer ſprechen: ich frage Euch bei Eurem Eide, welcher Bürger ſoll zur Ehre, zum Nutzen und Frommen der Stadt zum Ammann gewählt werden, und wen der Gefragte nennt, den ſoll er

nibus eligentibus ſingulariter querat, et quicumque plures perſonas in electione habeat, pro miniſtro eſt habendus. et hec electio debet fieri ſingulis annis in feſto ſancti Jacobi.

in die Liſte einſchreiben; in derſelben Weiſe ſoll er alle Wähler einzeln fragen, und wer dann in der Wahl die Mehrheit der Stimmen für ſich hat, ſoll Ammann ſein. Dieſe Wahl ſoll jedes Jahr geſchehen am Feſte des heiligen Jakobus.

[1]) Später waren es 73 Wähler. Jäger, Ulm S. 289.

[2]) Aus den Geſchlechtern. Maurer, Städteverf. II. 217 ff. Jäger a. a. O. S. 289.

[3]) Genauer Stadtammann, denn nach der Urkunde von 1255 und nach § 6 unten gab's in Ulm einen miniſter civitatis und einen miniſter comitis ſ. auch Maurer a. a. O. III. 348.

Debent etiam eſſe duodecim judices jurati nec aliquis niſi hii duodecim ſententiam aliquam dicere debet. ipſorum quoque septem preſentibus, ſi non omnibus preſentibus, ſententiam ſuper quacumque re dicere poſſunt.

3. Neben dem Ammann ſoll die Stadt zwölf geſchworene Richter[1]) haben, und niemand außer dieſen Zwölfen ſoll ein Urteil ſprechen dürfen[2]), die Anweſenheit von ſieben ſoll übrigens zum Urteilſprechen in jeglicher Streitſache genügen.

[1]) oder Schöffen. [2]) So heißt es im Schwabenſpiegel, Landr. § 145. Swa ſchephenden ſind. die ſuln vrteil ſprechen vber jegelich dinc vnd nieman anders. vgl. §§ 86. 117. 172.

Super quocumque etiam facto vel contractu aliquis judicum teſtis vel ſazman exſiſtit, pro veriſſimo habeatur et probatio in contrarium vel juramentum non admittatur.

4. Jede Rechtshandlung und jeder Vertrag, welcher vor einem der Schöffen als Zeugen[1]) oder Satzmann[2]) vorgeht, ſoll durch ſein Zeugnis als voll erwieſen gelten, ſo daß kein Gegenbeweis geſtattet und kein Eid dagegen zugelaſſen werden ſoll.

[1]) Als Solennitätszeugen. [2]) Satzmann iſt Urkundsperſon.

Miniſter etiam non poteſt eſſe teſtis vel ſatzman vel aliquem accuſare, ſicut unus judicum. ſed ſi ipſe eſt judex juratus, ſi aliqua cauſa ventilatur coram ipſo, et non habet ſufficientiam judicum, baculum poteſt ſui officii committere, cui placet, et ſuper illa cauſa dicere ſententiam, ſicut judex.

5. Der Ammann kann nicht wie einer der Schöffen Zeuge oder Satzmann oder Ankläger ſein. Wenn er aber zugleich Schöffe iſt, ſo kann er, wenn für eine vor ihn gekommene Sache nicht die genügende Zahl von Schöffen zur Hand iſt, ſeinen Gerichtsſtab[1]) nach ſeiner Wahl einem Andern übergeben, und dann als Schöffe mit das Urteil ſprechen.

[1]) Der Ammann führt den Gerichtsſtab, d. h. er iſt der Vorſitzende des Gerichts, die Urteilsfinder aber ſind die Schöffen (Urteil ſoll er nicht ſelb finden. Schwabenſp. Landr. § 172); will er einen Schöffen erſetzen, ſo muß er den Vorſitz einem andern Manne, den er dazu für tauglich erachtet, übertragen.

Item quicunque civium alium civem occiderit, reus eſt mortis; ſi vero vulneraverit, malum redimere debet vulnerator ad gratiam domini regis vel ſui miniſtri.

6. Wenn ein Bürger einen andern Bürger tötet, ſo iſt er des Todes ſchuldig; wenn er ihn aber nur verwundet, ſo ſoll er das Unrecht wieder gutmachen nach der Maßgabe, wie der König oder deſſen Ammann ihm auferlegen wird.

Quicumque etiam cives inter ſe rixam habuerint, alter alteri maledicendo vel vituperando vel offendendo ſine vulnere, pe-

7. Wenn Bürger unter ſich Streit haben, und einer über den andern übel redet, ihn herabwürdigt, ihn thätlich beleidigt,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

nam incurrit decem librarum; imo ſi per aliqua verba indignanter et in furia inſurrexerint, alter deſiderans alterum offendere, et ſi de hoc fuerint refrenati et inpediti, rei facti ſunt penam incurrere decem librarum.

ohne ihn zu verwunden, ſo verfällt der Thäter in eine Strafe von zehn Pfund; ebenſo wenn infolge Wortwechſels Bürger in Zorn und Wut aufbrauſen, und thätlich gegen einander werden wollen, davon aber noch zurückgehalten werden, ſo ſollen ſie ſchuldig ſein, zehn Pfund Strafe zu bezahlen.

Item quicumque civium aliquem extraneum in civitate occiderit, reus eſt mortis; ſed ſi vulneraverit vel alio modo offenderit, advocato et miniſtro ſatisfacere debet et emendare.

8. Wenn ein Bürger einen Auswärtigen in der Stadt tötet, ſo iſt er des Todes ſchuldig; wenn er ihn aber nur verwundet oder ſonſt angreift, ſo muß er dem Vogt und dem Ammann Genüge thun und Buße zahlen.

Item hoſpitibus et cauponibus juratis ſuper omnibus exceſſibus accuſandis, excepta occiſione et vulnere, debet tamquam judici fides veriſſima adhiberi.

9. Den geſchwornen [1]) Gaſt- und Schenkwirten ſoll in allen zur Anzeige zu bringenden Ausſchreitungen — ausgenommen bei Tötung und Verwundung — gleich einem Schöffen voller Glauben zukommen.

[1]) Das Recht, Wirtſchaft zu treiben, war demnach auch in Ulm urſprünglich ein Amt. Maurer a. a. O. III. S. 9—10. Ähnlich macht das Augsburger Stadtrecht von 1104 unter den alten hofhörigen Handwerksämtern der biſchöflichen Kirche die Schenkwirte namhaft. Zeitſchr. d. hiſt. Ver. für Schwaben und Neuburg V. 338.

Item ſi aliquis vel aliqui cives per aliquem vel per aliquos cives verbo vel facto leſi fuerint vel offenſi, miniſter, leſis non querulantibus, penam X librarum ab actoribus ſive reis poterit et debet extorquere.

10. Wenn Bürger von Bürgern wörtlich oder thätlich verletzt oder beleidigt werden, ſo kann und ſoll der Ammann, auch wenn die Verletzten nicht klagend auftreten [1]), von den Thätern [2]) oder Schuldigen 10 Pfd. Strafe eintreiben.

[1]) Im Schwabenſpiegel Landr. § 97 heißt es: ez müge ein jegelich man ſinen ſchaden verſwigen ob er wil. daz gerichte hat aber ſine vorderunge hin ze jenem der den vride gebrochen hat.

[2]) Actor kann hier nicht Kläger bedeuten, weil gerade im Gegenſatz zu § 7 vorausgeſetzt iſt, daß der Verletzte nicht klagt.

Præterea ſciendum: ſi aliquis civis ad inſtantiam alterius civis per preconem juratum ad preſentiam judicii ter fuerit vocatus, ſi non comparet, tres ſolidos miniſtro tenetur perſolvere et ipſe miniſter judicare debet actori ad res ipſius rei.

11. Außerdem wiſſe man: wenn ein Bürger, nachdem er auf Klage eines andern Bürgers durch den geſchwornen Büttel dreimal vor Gericht geladen worden, nicht erſcheint, ſo iſt er gehalten, dem Ammann drei Schillinge zu bezahlen, und es ſoll der Ammann dem Kläger Recht ſprechen in das Vermögen des Beklagten.

Sed ſi hoſpes advena civem ad judicium vocaverit, ſequenti die debet, ſecundum quod juſtum fuerit, expediri.

12. Wenn aber ein hierher gekommener Fremder einen Bürger vor das Gericht beruft, ſo ſoll am folgenden Tage ergehen, was Rechtens iſt [1]).

[1]) Dieſe Rückſichtnahme auf Fremde zeichnet Ulm als Handelsplatz.

Item civis, qui attinet alicui, domino ſuo ſingulis annis duodecim denarios, quos ſibi vel nuntio ſuo in die ſancti Martini ultra hoſtium domus ſue porrigere debet, ſi requirit illa die, ſed ſi non requirit, nichil illi ſolvere tenetur. ipſo vero mortuo ab heredibus nulla jura mortuaria vel jus quod dicitur val, et plane nullum jus idem dominus debet ab heredibus extorquere.

13. Ein Bürger, welcher hörig iſt [1]), hat ſeinem Herrn jährlich am Tage des heiligen Martin, wenn er an dieſem Tage angefordert wird, zwölf Denare zu bezahlen, die er dem Herrn oder deſſen Erheber über die Thüre ſeines Hauſes [2]) hinausreichen ſoll, wenn er aber nicht angefordert wird, ſo iſt er nichts zu bezahlen ſchuldig. Stirbt der Hörige, ſo darf der Herr von den Erben weder Sterbfall noch ſonſt etwas fordern.

[1]) Maurer a. a. O. I. 93—94. 101. 103. Leibeigene konnten nicht ins Bürgerrecht aufgenommen werden. Urkunde von 1423, in der Abſchr. des Rothen Buchs Bl. 99 b. Doch ſieht noch 1502 der Abt von Adelberg ſich veranlaßt, ſeinen Leibeigenen das Ziehen in eine Reichsſtadt bei Strafe zu verbieten. Reyſcher, Statutarr. S. 10.

[2]) Dies iſt der ſogenannte Gatterzins, der Erheber durfte nicht über des Schuldners Schwelle treten, ſondern mußte den Zins über den Gatter heiſchen und durch den Gatter wurde er ihm ohne Eröffnung der Thüre hinausgereicht. Grimm, Rechtsaltert. 388 ff.

Cives etiam cenſuales ad altare ſui patroni ſingulis annis duos denarios in remedium anime ſue debent offerre.

14. Zinspflichtige [1]) Bürger ſollen auf den Altar ihres Schutzherrn jährlich zwei Denare zu ihrem Seelenheile darbringen.

[1]) Das heißt ſolche Bürger, welche zu einem Gotteshauſe Zinſe zu geben haben. Vgl. Augsburger Stadtbuch herausgegeben von Chr. Mayer, S. 60.

Item domus, que non ſunt feode, pro propriis debent haberi.

15. Häuſer, welche nicht Lehen ſind, ſollen für eigen gelten [1]).

[1]) Schon der Schwabenſpiegel ſtellt im Landr. § 208 die geſetzliche Vermutung auf, daß ein Gut im Zweifel als eigen anzuſehen ſei: „Sprechent zwene man ein ander an umbe ein gut mit gelicher wer. unde gihet der eine ez ſi ſin eigen. der ander gihet es ſi ſin lehen. der daz lehen anſprichet. der bringe ſinen gewern.“

Item villici, miniſtri, molendinatores, venientes ad civitatem et civilia recipientes, debent computare cum domnis ſuis, a quibus receſſerunt; computatione vero facta ſuper bonis dominorum ſuorum, ſalva perſona ſua et univerſis rebus ſuis, ſub ſecuro conductu exitus civitatis et regreſſus, fidejuſſoria cautione ſeciriſſima ſibi adhibita et propria ac ſola manu illam computationem, repoſita et ſoluta debita pecunia, debent obtinere. ſimiliter ſi impetitur ſuper fide juſſoria cautione coacta vel voluntaria, ſola manu ſua debet obtinere juſtum debitum fidejuſſionis.

16. Fremder Herren Meier, Diener, Müller [1]), welche in die Stadt ziehen, und das Bürgerrecht erlangen, ſollen mit ihren Herren, deren Hinterſaßen ſie geweſen, abrechnen über die Anſprüche ihrer Herren; haben ſie aber Rechnung abgelegt, ſo ſollen ſie, unbehelligt an ihrer Perſon und all ihrer Habe und bei ſicherem Geleite aus und zu der Stadt, an die Rechnung feſt ſich halten dürfen, ſobald ſie ſichere Bürgſchaft geleiſtet, auch die Richtigkeit der Rechnung ſelber ohne Eideshelfer beſchworen und ſodann die nach der Rechnung ſchuldige Geldſumme hinterlegt und bezahlt haben. Ebenſo ſoll, wenn der Bürge aus der notwendigen oder freiwillig geleiſteten Bürgſchaft belangt wird, der Kläger auf ſeinen Eidſchwur allein hin die rechtmäßige Bürgſchaftsſumme erlangen [2]).

[1]) Warum unter den Unfreien hier auch die Müller genannt werden, das begreift ſich, wenn man ſich erinnert, daß die Müller in älterer Zeit ſogar zu den unehrlichen Leuten gehörten. Maurer, a. a. O. II. 447.

[2]) Vergl. über den ganzen Paragraphen das Augsburger Stadtbuch S. 59–62.

Item judices de jure habent judicare querulantibus de miniſtro.

17. Über Klagen gegen den Ammann haben die Schöffen zu richten.

Quid juris, ſi civis civem ad judicium vocaverit et venerit vel ſi ipſum non vocatum in judicio invenerit, reſpondemus: ſi vult, reſpondebit, vel ſi non vult, dabit judici denarios ſex et recedit a judicio pena ſolidi tres in fine actionis.

18. Was iſt Rechtens, wenn ein Bürger unmittelbar den andern vor Gericht fordert und der Beklagte erſcheint, oder wenn ohne vorausgegangene Ladung der Kläger den Beklagten bei Gericht trifft. Wir antworten: wenn der Beklagte will, mag er auf die Klage ſich vernehmen laſſen, wenn er nicht will, ſo zahlt er dem Richter ſechs Denare und verläßt den Gerichtsort nach Beendigung des Klagevortrags bei Strafe von 3 Schillingen [1]).

[1]) Die ordnungsmäßige Ladung war die durch den geſchworenen Büttel (oben § 11); war eine ſolche nicht vorangegangen, ſo konnte der Beklagte, auch wenn er im Gerichtsort anweſend war, nicht gezwungen werden, auf die Klage ſich einzulaſſen, er ſetzte ſich zwar einer Ordnungsſtrafe aus, wenn er auf die Klage nicht antwortete, aber über die Sache ſelbſt durfte nicht entſchieden werden.

Ähnlich beſtimmt der Schwabenſp. Landr. § 269: Siht ein man den andren vor gerichte in der ſchranne ſtan. er beclaget in wol ane fürgebot. ane umbe eigen. da ſol man im wol tag umbe geben untz in daz ding.

Si vero cives civem ad judicium vocaverit et ille iter arripiat ad partes longinquas, cum foro ſuo judicandum eſt actori de bonis ſuis.

19. Ladet ein Bürger den andern vor Gericht, und der Beklagte begiebt ſich auf eine langwierige Reiſe, ſo iſt gleichwohl von dem Heimatgericht des Beklagten dem Kläger eine Entſcheidung zu geben, und der Spruch gegen des Beklagten Güter zu richten.

Civis civem de jure in judicio non poteſt precipere.

20. Von Rechtswegen kann kein Bürger einen andern vor Gericht in Schuldhaft nehmen laſſen [1]).

[1]) Daß precipere hier nicht belehren bedeutet, wie Jäger S. 177 meint, ergiebt ſich abgeſehen davon, daß es dann ſtatt civem civi heißen müßte, aus einer Vergleichung mit § 29, wo precipere unzweifelhaft in Beſchlag nehmen, pfänden bedeutet.

Quid juris pro hanſucha, libre decem, actori vero ſolidi XXX et unus obolus.

21. Welche Strafe ſteht auf Heimſuche [1])? Zehen Pfund und dem Kläger dreißig Schilling und ein Obolus.

[1]) Den Begriff von Heimſuche oder nach jetziger Rechtsſprache Hausfriedensbruch giebt der Schwabenſpiegel Landr. § 301 mit folgenden Worten: die heimſuchung iſt daz, wer mit gewaffneter handt yn eynes mannes hauß lauffet und eynen dar ynn jaget oder er einen dar ynn vindet dem er will ſchaden oder ſchadet. das heyſſet heimſuchung.

Pro cenſu et pretio laboris ſola debet eſſe vocatio ad preſentiam judicis, pena ſolidi III, ſi non comparuerit.

22. Wegen Forderungen von Grundzinſen [1]) und von Arbeitslohn bedarf es bloß des Vorrufens vor den Richter [2]), auf das Nichterſcheinen ſteht eine Strafe von 3 Schillingen.

[1]) Zum Unterſchied von uſura für Darlehenszins im folgenden § wird cenſus hier Grundzins bedeuten. Vgl. auch § 32.

[2]) Mit Recht nimmt wohl Jäger S. 176 an, daß mit dem judex hier der Ammann (Schultheiß) gemeint ſei, der für ſich allein ſolche Schuldklagen zu erledigen hatte.

Item pro pignoribus obligatis, quibus accrescit uſura, ſola debet fieri vocatio.

23. Wegen aus Pfandſchulden verfallener Zinſe genügt ebenfalls einfaches Vorfordern.

Item caſſamus omnia vadimonia et omne forum ſiniſtrum.

24. Für ungültig erklären wir alle Bürgſchaften für die Stellung vor Gericht und für abgeſchafft jedes geheime Gericht[1]).

[1]) Privilegia de non evocando wurden der Stadt Ulm gegeben 1359 von Karl IV., 1397 von Wenzel, 1401 von Ruprecht, 1479 von Friedrich III. Die Urkunden ſind abgedruckt im Anhang an „der Statt Ulm Ordnung von Gerichten“ von 1621 und wieder von 1683. Vergl. auch Wächter, W. Priv.R. I. 55.

Qui alium dampnificaverit in paſcuis, in ortis, in agris, in arboribus ſive in aliis bonis ſuis, ſi ille, cui infertur dampnum, illum in dampno ſuo invenit, illum offendit vel corrigit quocumque modo, nihil exinde tenetur judici, ſin autem, tenetur miniſtro et advocato libras X, actori vero tenetur dampnum illatum refundere.

25. Wenn einer dem andern in Weiden, Gärten, Äckern, Baumpflanzungen oder andern Gütern Schaden zugefügt hat, ſo iſt der Schadenſtifter, wenn der Beſchädigte ihn auf der That ertappt, angegriffen und irgendwie ſelber abgeſtraft hat, keine Rechtfertigung vor dem Richter mehr ſchuldig, andernfalls[1]) muß er dem Ammann und dem Vogt zehn Pfund bezahlen, und dem Kläger den geſtifteten Schaden erſetzen.

[1]) In dem mit ſin autem beginnenden Satze iſt das Komma nicht hinter tenetur ſondern hinter autem zu ſetzen.

Cives civem de jure non debet ad judicium ſpiritale compellere vel citare, dum modo judicium illi non fuerit denegatum, judex vero debet ipſi judicare et ipſum ad hoc compellere, ut juris complementum in ſua curet preſentia acceptare.

26. Kein Bürger darf den andern vor ein geiſtliches Gericht laden, wenn anders ihm nicht vom weltlichen Gerichte das Recht verweigert würde, vielmehr hat der weltliche Richter dem Bürger Recht zu ſprechen, und ihn dazu anzuhalten, daß er vor ihm Recht nehme[1]).

[1]) Über das Beſtreben der Geiſtlichkeit, auch nicht geiſtliche Sachen vor ihr Forum zu ziehen, ſ. Wächter, W. Priv. R. I. 57 und Stälin III. 737.

Für geiſtliche Sachen wollte die Gerichtsbarkeit der geiſtlichen Gerichte nicht ausgeſchloſſen werden, zu dieſen rechnete man namentlich die Eheſachen. Ein Geſetz von 1420 ſchreibt vor, daß Ehegerichtsſachen „nach Konſtanz zu weiſen“ ſeien. Abſchr. d. Roth. B. Bl. 97 b. Im folgenden Jahrhundert aber wurde in Ulm ein eigenes Ehegericht eingerichtet, es beſtand nach Ziffer II der „Ordnung der Statt Ulm in Eheſachen“ von 1600 aus 8 Perſonen, einem Theologen, einem Rechtsgelehrten, zwei Mitgliedern aus dem Rat und vier Mitgliedern außerhalb des Rats.

Quid juris pignorum, que per judicem fuerint aſſignata et licentiata, ſtatim ſunt apud Judeos obliganda, ſi fieri poteſt, ſin autem, vendenda ſunt, et dicendum eſt illi, cujus ſunt, cum teſtibus feſtinanter.

27. Was iſt Rechtens bezüglich der Pfänder, welche gerichtlich mit Beſchlag belegt und dem Verkaufe ausgeſetzt ſind? ſie ſollen ſofort bei den Juden[1]) nutzbringend angelegt werden, wenn dies möglich iſt, wenn dies aber nicht möglich iſt, ſo müſſen ſie verkauft werden und iſt dem Eigentümer hievon ſchleunig vor Zeugen Eröffnung zu machen.

[1]) Die Juden bildeten damals in Ulm eine eigene Gemeinde, und befaßen wohl ein öffentlich autorifiertes Bankinftitut. Maurer, Städteverf. II. 504, Jäger 397—400. Preffel, Gefchichte der Juden in Ulm S. 3.

Item hofpes five extraneus non poteft juxta libertatem civem convincere in aliquo cum extraneo nifi cum judice vel judicibus.

28. In Fragen der Standesfreiheit kann ein Gaft oder Auswärtiger einen Bürger nicht mit dem Zeugniffe eines Auswärtigen überweifen, vielmehr nur mit dem von einem oder mehreren Schöffen [1]).

[1]) Auch in Erwerbung von Liegenfchaft waren Fremde befchränkt, nach der Abfchr. vom Roten Buch Bl. 82b wird 1413 vom Bürgermeifter und Rat der Stadt neu eingefchärft, daß ein Fremder in der Stadt und dem Zehenten von Ulm keine liegenden Güter „weder in Aigenfchaft noch in Zinßlehen“ haben darf.

Nicht minder waren in Schuldfachen die Bürger den Fremden gegenüber begünftigt, 1439 wird das Gefetz erneuert, daß, wenn ein Bürger verfchuldet ift, „die Burger vor allen Geften und Ußlütten bezalt werden follen“. Abfchr. des Rothen Buchs Bl. 87.

Item equi presbiterorum, equi militum et equi miniftrorum poffunt de jure precipi pro juftis debitis in herbergis.

29. Die Pferde der Geiftlichen, der Ritter und der Dienftmannen können von Rechtswegen für liquide Schulden in den Herbergen gepfändet werden [1]).

[1]) Von diefer Befugnis wurde auch Gebrauch gemacht, denn Ulrich von Richental berichtet in feiner Chronik des Konftanzer Konzils von 1414—1418, herausgegeben von Buck, Bibl. des litterar. Vereins CLVIII, S. 152 folgendes:

„unßer herr der küng — rait gen Ulm. Do belaib er VI wochen. — — Och hieß „unßer herr der küng mit den von Ulm rechnen umb alles das, fo fine diener verzert „hattend und batt die von Ulm, das fy der fchuld uff inn kemind, fo wölt er fi erlichen „zalen in kurtzer zit und wölt inn gewiffenheit gnug darumb tun. Do antwortend fy glich, „fy köntend und woltend das nit tun, welcher hinweg wölt riten, der folt zalen vorhin „oder pfand da laßen. Da mußt unßer herr der küng gut uffbringen, wie er mocht. Do „beliben vil di da nit dannen mochtend kommen, wann das fy iro pfärd, harnafch, klaider „mußtend verkofen.“

Nullus civium impignorandus eft cum domo fua, qua inhabitat, qui habuerit jumenta, agros, prata et alias poffeffiones.

30. Keinem Bürger darf fein Haus, welches er bewohnt, abgepfändet werden, fo lange er Zugvieh, Äcker, Wiefen und anderes Befitzthum hat.

Si quis civis filio fuo, nepoti fuo aut alicui amico fuo bona fua donaverit, juramento fuo debet obtinere, quod fub hac forma ipfi donaverit, quod illa bona nunquam in poteftatem fuam aut ad utilitatem revertantur.

31. Hat ein Bürger feinem Sohne, Enkel oder einem fonftigen Verwandten [1]) feine Güter geschenkt, fo darf er [2]) mit feinem Eide den Beweis führen, die Schenkung fei in dem Sinne gefchehen, daß die Güter niemals in fein Eigentum oder feine Nutznießung zurückfallen follen.

[1]) Unter amicus wird hier der Freund im volkstümlichen Sinne nämlich der Verwandte gemeint fein.

[2]) Nämlich feinen Gläubigern gegenüber.

Si obligaverit quis bona fua alicui et cenfum inde receperit, actor, fi vult, debet illi eundem cenfum perfolvere et bona predicta fue poteftati attrahere pro fuis debitis.

32. Hat jemand einem andern feine Güter gegen Auflegung eines Zinfes hingegeben, fo darf der Gläubiger des Zinspflichtigen, wenn er will, gegen Übernahme des Zinfes die Güter zu feiner Befriedigung an fich ziehen [1]).

[1]) Vergl. unten § 35 die entfprechende Beftimmung für Lehengüter.

Item juſtitiam habemus, in qua deum veneramur, quod a ſeptuageſima usque ad octavam paſche juramenta non juramus pro debitis, ſed inſcribimus et obſervamus usque ad tempus prenotatum.

33. Wir haben zur Ehre Gottes das Geſetz, daß von Septuageſima bis zur Oſteroktave kein Eid in Schuldſachen geſchworen werden darf, die Eide werden vielmehr vorgemerkt und mit der Ableiſtung wird zugewartet bis zum Ablauf gedachter Zeit [1].

[1]) Der Schwabenſpiegel, Landr. § 113 beſtimmt: „In den gebundenen tagen ſol nieman deheinen eit ſweren, wan alſo diz Buch uznimet.“ — — „Swaz man eide lobet in den gebundenen tagen, die ſol man leiſten nach den gebundenen tagen. — —

Das Augsburger Stadtrecht von 1276 Art. CVI läßt auch um Weihnachten und Pfingſten keinen Eid zu.

Item ſi civis in civem medio tempore pro debitis ſuis agit, talis datur ſententia, quod actori jacens pignus eſt aſſignandum apud Judeos donec ad tempus pretaxatum et tunc dampnum dampno accumulatur, habente juſtitiam indempne permanente.

34. Wenn ein Bürger den andern innerhalb der geſchloſſenen Zeit für Schulden belangt, ſo wird einſtweilige Verfügung dahin getroffen, daß zu Gunſten des Klägers durch ein liegendes Pfand bei den Juden über die erwähnte Zeit Kaution einzulegen iſt, die hierdurch erwachſenden Koſten werden dann den Koſten in der Hauptſache zugeſchlagen, ſo daß derjenige, welcher ſchließlich Recht behält, von Koſten frei bleibt.

Si quis civium habet bona feodalia in confinio noſtre civitatis et non vult ſuis debitoribus in ſolutione ſatisfacere, actor, dum modo debitum obtinebit in illum, habet jus poſſidendi idem feodum pari forma et jure ſicut ille, cujus eſt feodum, ſi autem dominus, a quo eſt feodum, actorem infeodare noluerit, actor habet jus idem feodum titulo pignoris poſſidendi.

35. Wenn ein Bürger im Gebiete unſerer Stadt Lehengüter innehat, und ſeine Gläubiger nicht befriedigen will, ſo hat der klagende Gläubiger, vorausgeſetzt daß er ſein Guthaben beweiſt, das Recht, das Lehen in derſelben Form und mit den gleichen Befugniſſen wie ſein Schuldner der Lehensmann in Beſitz zu nehmen, will aber der Lehensherr ihn nicht belehnen, ſo iſt er berechtigt, das Lehen wenigſtens pfandweiſe zu beſitzen.

Quid juris ſuper violenta obpreſſione virginum vel dominarum, debet vivus ſepeliri, cum ſpinis et fuſte transverberari.

36. Wie wird Notzucht verübt an Jungfrauen oder Frauen beſtraft? Der Thäter ſoll lebendig begraben, und zuvor mit Dornen und Ruten gegeißelt werden [1].

[1]) Der Schwabenſpiegel Landr. 254 unterſcheidet: — — iſt ſie ein maget geweſen — ſo ſol man den der ez getan hat. lebendig begraben. unde iſt ez ein wip geweſen. ſo ſol man im daz houbet abſlahen.

Si fuerit deprehenſus fur cum furto, actor, cujus eſt furtum, furto collo furis ſuperpoſito, ſi vult, poteſt ipſum dijudicando sola manu ſua convincere, ſed ſi ſine furto fuerit deprehenſus fur, cum ſeptem viris eſt per verba informata vel inſtructa convincendus.

37. Wenn der Dieb mit dem geſtohlenen Gute ertappt wird, ſo kann der klagende Beſtohlene, wenn er will, dem Diebe das Geſtohlene auf den Nacken legen, und denſelben mit ſeinem Eide allein der That überweiſen, wenn dagegen der Dieb ohne das Geſtohlene ergriffen wird, ſo muß er durch ſieben Männer als Zeugen mit förm-

lichen und vorſchriftsmäßigen Eidesworten [1]) überwieſen werden.

[1]) Mit „gelehrtem“ Eide nach der Sprache der alten Juriſten.

Item de predone ſimilis juſtitia et ſententia eſt inſtituta.

38. Das Gleiche gilt vom Räuber.

Si quis de fraude vel de nota violatæ fidei vel ſcelere fuerit impetitus vel infamatus et propter hoc ad judicium vocatus et non comparuerit, reus eſt mortis rote, ſi non potuerit ſe excuſare, quod legitima cauſa ipſum impedierit.

39. Wer eines Betrugs, Treubruchs oder Meineids [1]) angeklagt oder beſchuldigt auf die Ladung vor das Gericht nicht erſcheint, iſt des Todes mit dem Rade ſchuldig, wenn er nicht durch einen rechtmäßigen Hinderungsgrund ſich entſchuldigen kann.

[1]) Da nach Grimm, RA. 623 ſcelus für das althochdeutſche mein vorkommt, Treubruch und Meineid auch ſonſt zuſammengeſtellt werden, Schwabenſp. Landr. § 99 und andere ſchwere Verbrechen in vorſtehendem ſchon beſonders aufgeführt ſind, ſo ſtehe ich nicht an, ſcelus mit Meineid zu überſetzen.

Si fur vel predo fuerit dijudicandus, convocandi ſunt omnes judices ad judicium, et quicunque judicum a judicio ſe abſentaverit, nolens ſententiam dare in illum, ad domum illius fur eſt mittendus et illi committendus, ut pro ipſo reſpondeat.

40. Wenn ein Dieb oder Räuber abzuurteilen iſt, ſo ſind alle Schöffen zu berufen, und wenn von dieſen einer vom Gerichtsort ſich entfernt, weil er kein Urteil über den Angeklagten fällen will, ſo ſoll der Dieb ihm ins Haus geſchickt und ihm überantwortet werden, damit er den Fürſprecher für ihn mache [1]).

[1]) Nach dem Schwabenſpiegel war die Beiziehung von Fürſprechen nicht geboten:
Landr. § 93 — — ein jegelich man mag wol clagen. unde antwurten. ane fürſprechen.“ — —
dagegen war die Zulaſſung zum Fürſprechen, wenn ein ſolcher begehrt wurde, Sache des Gerichts:
Landr. § 97 — — „der rihter ſol fürſprechen geben dem der ſie von erſten gerte. und dem andren dar nach“ — —
wobei in erſter Linie die Wahl der Partie zu berückſichtigen war:
Landr. § 96 — — Swen der man zu fürſprechen nimet, der ſol ſin fürſpreche ſin.

Nos igitur Otto miniſter, conſules jurati ac univerſitas civium in Ulma univerſis ſignificamus tenore preſentium et munimine ſigillorum noſtre civitatis et Ravensburgenſis appenſorum, noſtram civitatem prehabitis conſtitutionibus et libertatibus, ſicut eſt antepoſitum, eſſe privilegiatam.

41. Wir alſo Otto der Ammann, die geſchworenen Rathmannen und die Geſamtheit der Bürger in Ulm verkünden jedermänniglich mit Gegenwärtigem und kraft der angehängten Sigille unſrer Stadt und der Stadt Ravensburg, daß unſre Stadt mit gedachten Geſetzen und Freiheiten, wie ſie oben vorgetragen ſind, begabt iſt.

Actum et datum Ulme, anno gratie M° CC° XC° VI°, in vigilia Laurentii martyris, indictione IX.

42. Geſchehen und gegeben zu Ulm im Jahre der Gnade Tauſend zweihundert neunzig und ſechs, am Vorabende vor dem Tage Laurentius des Märtyrers, in der neunten Indiction [1]).

[1]) Laurentius iſt am 10. Auguſt, das Jahr 1296 iſt das neunte in dem 86. Indictionscyklus von je 15 Jahren.

Die Forſtortsnamen des Reviers Juſtingen.

Durch die freundliche Vermittlung des Herrn Forſtmeiſters Pfizenmayer zu Blaubeuren iſt mir ein Verzeichnis der Forſtorte des Reviers Juſtingen mit 82 Namen zugekommen, wofür ich anmit meinen Dank abſtatte.

Mein Wunſch ging dahin, einmal alle Namen eines größeren Reviers am Südabhang der Alb beiſammen zu haben, um über die Art der Grundwörter, die hier verwendet ſind, ſowie über die Häufigkeit des Auftretens der einzelnen Appellativa einen Überblick zu gewinnen. In nachfolgendem ſei das Verzeichnis nebſt meinen Erklärungsverſuchen den Leſern dieſer Blätter übergeben.

I. Halde (clivus). Der Lage des Reviers entſprechend findet ſich dieſes Grundwort am häufigſten, nämlich 18 mal, vor. 1. Herrenſtädter Halde, wohl aus dem Namen des benachbarten abgegangenen Ortes Heroldſtetten verballhornt. 2. Chriſtalhalde ſ. v. a. Chriſtis-thal-halde, von ſchwäb. Chriſti = Chriſtian. 3. Nonnenhalde, ehemals Beſitz eines Nonnenkloſters (Urſpring oder Weiler?). 4. Buchhalde. 5. Sigrinenhalde, nach dem Frauennamen Sigrina, Sigruna (Siegzauberin). Vgl. Förſtemann, ahd. P.N.B. S. 1098. 6. Feuchtehalde, 7. Froſchhalde, bedürfen keiner Erklärung. 8. Mündelhalde, nach einem einſtigen Beſitzer Mündel oder Mundolt, erſteres Schmeichelform eines mit Mund- anhebenden Vollnamens, wie eben Mundolt oder Munderich u. dgl. Das genitiviſche s fehlt in Ortsnamen, deren Beſtimmungsname auf -l oder -lt endet, ziemlich häufig, daher z. B. Bleuelhauſen, alt Pluvileshuſirum, Engelwies, im 9. Jhdt. Ingolteswis, Adelſchlag, alt Adaloltesloh (Förſtem. a. a. O.). In letzterem iſt das alte Genitiv-s mit dem Grundworte loh zu einem neuen Grundwort, nämlich Schlag umgedeutet worden. Ein Mindelholz bei O.Langnau (OA. Tettnang); ein Mindelſee bei Bodman am Unternſee a. 1396 Mündliſee. Schrift. des Ver. f. Geſch. des Bodenſees XI. A. S. 31. 9. Erbishalde von mhd. erbis Erbſe. Vgl. Linſenhalde bei Hoſpach (Hohenzoll.), ame Erweisberge (a. 1310) und an dem Erweyzbohele (a. 1297) Kehrein, Sammlung von alten Flurnamen S. 37 und 40. 10. Dürrhalde. 11. Dußhälde. Letztere im 12. Jhdt. Diezenhaldun. Wirt. Urk.B. I. p. 323. Diezo (jetzt Geſchlechtsname Diez) iſt Kurzform aus Dieterich (Volkmächtig), ſofern der zweite Stamm (rîch mächtig) ganz weggeworfen, der erſte (die diet das Volk) mit der Schmeichelendung -izo zu Dietizo (zuſammengezogen Dietzo) umgeformt worden iſt. Der Umlaut ä in Hälde findet ſich im Oberlande ſelten vor, häufig aber im ehemals fränkiſchen Schwaben und im eigentlichen Franken. Hier iſt Hälde durch Angleichung von ld zu ll häufig in hell und ghell, ghöll, ſ. v. a. gehälde, ſogar in költ übergegangen. 12. Sindelhalde, wieder mit Ausfall des Genitiv-s, wie in Mündelhalde, aus dem Beſitzernamen Sindilo oder Sindolt, von ahd. ſind Weg, Reiſe (daher das geſinde wörtlich die Reiſedienerſchaft und olt = walt (Leiter, Verwalter), ſind -walt der Reiſemarſchall. 13. Eichhalde. 14. Mauenhalde. Zwiſchen Schmiechen (OA. Blaubeuren) und Allmendingen (OA. Ehingen) ein Mauenthal a. 1344 das Movwental (Mone, Zeitſchr. f. Geſch. des O.Rheins XXIII S. 45); bei Rottweil a. 1579 ein Mowenwald (Birlinger, der Stadt Rottweil Hölzer); in der Schweiz ein Mauenſee, a. 1359 Mouwenſe (Geſchichtsfreund der fünf Orte Luzern etc. XVIII S. 154), aber nicht aus mhd. mouwe Ärmel, ſondern von altalamanniſchen Perſonennamen Mawo (jetzt Geſchlechtsname Mau), was eine Kurzform iſt und zwar wahrſcheinlich aus Mat-win, alſo mit Herübernahme des Anlauts des zweiten Stamms in die Schmeichelformung des erſten. Die volle Form wäre Mathalwin von mathal, madal Volksverſammlungs-Gerichtsplatz und win Freund. 15. Pflaſterhalde. Das Beſtimmungswort „Pflaſter“ deutet

häufig römiſche Mauerreſte an, daher der cementarius ahd. phlaſtrâri, der aſtricus (Eſtrich) plaſtar heißt. Eine Flur Pflaſter bei O.Diſchingen (OA. Ehingen); ein Pflaſterwald im Rev. Urach; eine Pflaſtergrub bei Eſenhauſen (OA. Ravensburg); ein Pflaſterrain bei Iettenburg (OA. Tübingen); a. 1287 ein Phlaſterberc bei Strümpfelbach (das im OA. Waiblingen oder das im OA. Backnang?) Mone, a. a. O. IV S. 108; a. 1417 ein Pflaſterberg im Schönbuch (Bacmeiſter, Alem. Wand. S. 60); ein Pflaſterbach im Kant. Zürich, Mayer, die O.Namen des Kant. Z. S. 108) d. i. der aus dem Gewand „Pflaſter“ rinnende Bach. 16. Reinetshalde = Reinhards oder Reinholds Halde. 17. Marhalde ſ. v. a. Markhalde, von ahd. marcha Grenze. Vgl. Marbach a. N.; a. 1009 Marcbach. Wirt. Urkb. I. No. 210. 18. Himmelhalde nach einem Gewand „im Himmel“, eine Bezeichnung, die neben Himmelreich, Hölle, Fegfeuer und Paradies mehrfach vorkommt. So ein Fegfeuer im OA. Freudenſtadt ein Paradies neben der Hölle und dem Himmel bei Beizkofen (OA. Saulgau), ein Himmelreich bei Blaubeuren. Ein pratum daz himelrich (Kant. Luzern) Geſchichtsfrd. V S. 139; das guot Himmelrich zu Kriens Geſchichtsfrd. XXVII S. 145; der Himmelberg bei Appenzell, a. 1061. Himelpelhe Wartmann, St. Galler Urkb. III S. 37. Ein Himmelberg und Himmelacker bei Dürrenzimmern (OA. Brackenheim). Das Stuttgarter Himenreich halte ich für Immenreich, Ort, wo viele Bienen ſchwärmen. Meyer a. a. O. S. 101 hält die zürichiſchen O.N. Immenreich und Himmenreich für Umformungen aus ahd. hindberahi Himbeergebüſch, was aber angeſichts der Bildungen mit -rîch (Reich), wie z. B. auch in Diſtelriche bei Bernloch (OA. Münſingen) a. 1320, Mone a. a. O. XXIX S. 44 und der von Schmeller (bayr. Wb. II S. 20) aufgeführten Beiſpiele, weder wahrſcheinlich noch notwendig iſt[1]). Mit „Himmel“ werden in der Regel gute Feldlagen bezeichnet, hin und wieder wohl auch hohe Lagen, wie z. B. im Roßhimmel Rev. Königseggwald (OA. Saulgau). Der Gegenſatz von Himmel und Hölle rückt das Landſchaftsbild des Breisgauer Himmelreichs und Höllenthals in das hellſte Licht. Zuweilen iſt Himmel auch ironiſch gebraucht. So heißt das Pfirter Amt im Oberelſaß der Gaißenhimmel Stoffel, topograph. Wörterb. des O.Elſaßes S. 188. Wir Schwaben reden ſcherzweiſe von einem Roß- und Ganshimmel, in die unſere biederen Bauern die gottloſen Städter kommen laſſen.

II. Das zweithäufigſte Grundwort unſers Reviers iſt Hau, mhd. howi, howe (silva caedua). Der Wald erſcheint in Schwaben ſeit alter Zeit in Abteilungen geteilt, aus denen der Reihe nach das ältere Holz herausgeſchlagen, oder deren erwachſenes Holz vollſtändig niedergeſchlagen wird. 1. Birkhäule. 2. Altenhau. Deshalb nicht Alterhau und nicht Althau, weil die volle alle Satzbildung ſtets „zum, im alten Hau“ lautete. Von dieſen Präpoſitionen ſind alle unſere alten Ortsnamen regiert, daher ſtehen ſie auch alle im Dativ, obſchon die Präpoſition längſt weggefallen iſt. Ein belehrendes Beiſpiel iſt auch der Ortsname „Weil der Stadt, d. h. zu Weil der Stadt. Daher überall Rothenberg, Altenſtaig, Hohenberg u. ſ. w. und nicht Rotherberg, Alteſtaig, Hoherberg. 3. Ehinger Hau, weil er einſt nach Ehingen gehörte. 4. Mithau, richtiger Miethau, denn das in Forſtortsnamen oft vorkommende Beſtimungswort Mit-, Mitt-, hat mit Mitte nichts zu ſchaffen, es iſt das mhd. Wort miet, Abgabe für die Nutzung an Holz und Gras. Eine Indersdorfer Urkunde von 1483 ſagt: „weil die Bürger Zimmerholz zu ihren Bauten erhalten, darum ſollen ſie ihre ſtammiet (Stammmiete) nach guter alter Gewohnheit geben“. Oberbayr. Archiv XX S. 49. Die Gemeinde Münchingen (OA. Leonberg) bezahlte für die Be-

[1]) Vgl. Immenrain, auch Immenreich, Markung Dettingen, Hohenzollern.

nützung des Mietwald an die Herrſchaft den mietheller und gab die miethüner. Reyſcher, altwirtemb. Statut. S. 388 ff. Riedlingen gab um 1300 für die Viehweide auf dem Donauried der Herrſchaft Öſterreich die banmiet (Habsburger Urbar, im Band XIX der Publikat. des Stuttgarter litt. Vereins). Hieher alſo auch der Wald Mittloch bei Guſſenſtadt (OA. Heidenheim); Mietholz Rev. Böblingen; Mitbühl bei Petersthal (bayr. Allgäu); a. 1590 Mietplatz (Forſt- und Markenbeſchrieb der Landvogtey Oberſchwaben. Rentamtsarchiv Aulendorf). Der Waldname Mittnacht, auch Mittnach, Mitnach und Mietnach geſchrieben (Wald bei Gomaringen OA. Reutlingen) wird dagegen wohl urſprünglich mittenach, zer mitten-ach gelautet haben, d. h. zum mittleren Bach, womit ohne Zweifel einer der Zuflüſſe der Wieſatz gemeint war. Das Schluß-t iſt unorganiſch wie in Küßnacht, alt Cuſſinaha, wie im Bachnamen Wilnacht (Oberelſaß, noch im 16. Jhdt. an der alten Wildenach Stoffel a. a. O. S. 594) oder wie in der volkstümlichen Ausſprache des Ortsnamens Sondernach, OA. Ehingen, nämlich in Sondernacht, was auch auf Wegweiſern zu leſen iſt. Unſer Mittnach wäre alſo ze der mitten ache, zum mittleren Bach, vom ahd. Adjektiv mitti, wovon auch das mhd. ze mittenacht (zu Mitternacht, media nocte). Es iſt alſo ein Seitenſtück zum bayeriſchen Mitternach (Apiani topograph. Bavariae p. 358), welch letzteres aber aus dem mhd. Adjektiv mitter (in der Mitte befindlich) gebildet iſt, wie unſer modernes zu Mitter-nacht. Anders vielleicht der Geſchlechtsname Mittnacht. Er muß im Zuſammenhang mit verwandten Familiennamen betrachtet werden, mit Namen wie Morgenroth, Abendroth, Feierabend, Heinricus dictus Naht (d. i. Nacht), Bacmeiſter, germaniſt. Kleinigkeiten S. 37. Derlei Namen haben gar nicht ſelten ihren Urſprung in Redensarten, welche die erſten Träger derſelben beſtändig im Munde führten. Gerade bei Nacht und Mittnacht (= Mitternacht) wird man vor allem an den Spruch denken: ja ze naht, ja ze mittenacht. Derlei Namen bilden ſich als ſog. Spitznamen heute noch, nur können ſie, da jeder ſchon ſeinen öffentlichen Familiennamen trägt, nicht mehr Geſchlechtsname werden. So kenne ich einen „Aunovôl“ d. i. auch noch vollends, weil dieſer Mann dieſe Rede beſtändig braucht. 5. Eichhau und Junkholz. Letzteres mit geſchärftem g in jung, wie in mhd. junc herre, junc frowe, wie im jetztſchwäbiſchen lunka, lunkafoul, Lunge, lungenfaul. 6. Zigeunerhäule. 7. Kalchhäule. 8. Bodenhau, nach einem Gewand „im Boden“, womit man ebene Flächen an Halden oder auf Höhen bezeichnet. Es iſt übertragen von den Böden auf den Häuſern (z. B. Kornboden).

III. Berg. 1. Liebelsberg nach einem Perſonennamen, der mit lieb anfing, wie Liebilo (jetzt Familienname Liebel), was aus Liebwin, Liebhart oder dgl. abgekürzt iſt. 2. Herzjeſuberg bei Schelklingen, mit einer Wallfahrtskapelle zum hl. Herzen Jeſu. So ſeit 1709, früher hieß er Lützelberg d. i. Kleinberg von mhd. lützel klein. Vgl. Lützelbach. 3. Hungerberg. Vgl. Hungerbühl (a. 1371 Hungerbül bei Omendingen, Geſchichtsfr. XVII S. 228); Hungerlache bei Bierſtetten, OA. Saulgau; Hungerhalde bei Gächingen (OA. Urach), Hungerwiesle bei Grodt (OA. Biberach), Hungerklinge bei Dürrenzimmern; Hungerboum (a. 1446) und Hungerrein bei Buchheim (Baden); Hungerbol (a. 1383) bei Mühlhauſen im Hegau); Mone, Anzeiger 1838 S. 238 (wo ſich noch eine Reihe weiterer mit Hunger zuſammengeſetzter Namen findet). Am häufigſten kommen Hungerbühl und Hungerberg vor. Es ſind Plätze, auf welche das Vieh zum Melken oder während der größten Hitze zur Mittagsruhe an einen ſchattigen Ort zuſammengetrieben wurde. Alte Hirten ſagten mir, dieſerlei Plätze hätten die Alten Hungerplatz, Hungerſtelli (Stelli = Einfriedigung) genannt, weil das Vieh hier nichts zu freſſen bekam, ſich der

Weide enthalten mußte. Ähnliche Plätze heißt man in Occitanien bramafam, von bramar brüllen und fam Hunger. In den rätiſchen Alpen heißen ſie cauma, in den weſtſchweizeriſchen chaume, mittellat. calma (durch falſche Reduktion aus cauma), leteres aus griech. kauma Hitze, Mittagshitze, in den romaniſchen Mundarten mit der Bedeutung Viehlager, Ruheſtätte des Viehs über Mittag, in den kottiſchen Alpen jas (von jacere) etc., alſo Nebenwort zu unſerem Viehſtelli und Kuhlager. In einem Ertinger Aktenſtück von 1712 heißt es: Deſignation, deren Stellinen renoviert worden den 6ten Juli 1712. Die erſt Stelli an Michel Buggen am Bach im Burgend etc. Kopialbuch I. Die Stadtordnung von Hüfingen (Baar) von 1452 ſagt: das unſer härt (Herde) in den Nidinger furt ſol ze läger und ſtelli varen, da ſol Almißhofer härt oben ſtôn und unſer unden daran. Mone, Zeitſchr. XV S. 427. Eine Flur Kueleger bei Selz a. Rh. (a. 1574), Mone a. a. O. I S. 451. So gab es ähnlich eine Alpe Schweinsleger bei Wenns in Tirol. Zingerle, tirol. Weisth. II S. 180; bei Naſſerein ein Schafliger, Zingerle a. a. O. II S. 259; ein Geißläger an der elſäßer Thur Stoffel a. a. O. S. 188; ein Schafläger bei Heiligkreuz im O.Elſaß Stoffel S. 487 u. ſ. w. 5. Sternenberg aus dem volkstümlichen Stearaberg falſch verſchriftdeutſcht. Es iſt hier nicht der ſtear (Stern), ſondern der ſtear (Widder, Schafbock) gemeint. Beide lauten im ſchwäbiſchen Genitiv wiederum gleich (des ſtearen). Von dem Ster kommt auch der ſtearableatz die Bauchſchürze des Widders, die ihn am Beſpringen der Schafe hindern ſoll.

IV. Thal. 1. Dankenthäle vom Perſonennamen Thanco, Danko, jetzt Geſchlechtsname Dank, Kurzform aus Dankrat oder einem ähnlichen Vollnamen. Vgl. das Dankenriedle bei Kirchen (OA. Ehingen). 2. Bärenthal. 3. Preußenthäle. Iſt dies ein junger Name, dann mag der Volksname Preuße in ihm ſtecken, wie der der Franzoſen im Franzoſenhau Rev. Ellwangen; iſt er aber alt, ſo ſteckt der ahd. P.Name Briso, Priſo, jetzt Familienname Preis dahinter, welcher in den alten O.N. Priſingun, Priſinchiricha, Priſinperac vorkommt. Siehe Förſtem. ahd. O.N.B. und P.N.B. Priſo könnte die deutſche Form des franko-galliſchen Heiligennamens Briccius, Briſius ſein, welcher ſchon inſchriftlich als Bricio vorkommt Revue celtique III p. 161. Vgl. den O.N. Dombreſſon, alt Dominus Bricius, Sanctus Bricius. Vgl. Mémoires et Documents, herausgegeben von der Geſ. f. Geſch. der franz. Schweiz VI p. 18. Aber es iſt auch derſelbe Briſius möglich, der im armoriſchen Perſonennamen Briſac bei Morice, mémoires ... de Bretagne, Paris 1742, in Cartular. Redonens. No. 378; und im O.N. Breiſach, alt Briſaca ſteckt. Vgl. noch den Mons Briſiacus (Itiner. Anton. Notit. dignitat. in partibus occident.), was zweifellos galliſch iſt; ebenſo die Gallierin Briſia bei Muratori, inſcription. 48, 2. Die Herleitung unſeres Namens aus einer deutſchen Wurzel dürfte ſchwer ſein, da keine Form Brizzo = Bridizo vorkommt. 4. Arbenthal, wie Arbenholz bei Obereiſenbach (OA. Tettnang) und das bayeriſche Arbenhofen, aus dem ahd. P.N. Aribo, Arbo, jetzt Erb, Erbe, von ahd. arpi das Erbe. Möglich, aber nicht wahrſcheinlich wäre Entſtehung aus Arbet-thal, von mhd. arbet Grasmutzen, aus mlt. herbaticum, herbata, was wohl in dem Waldnamen Arpat (a. 1660 bei Otterswang, OA. Waldſee); in dem Waldnamen Arbeit oder Erbet bei Sewen im O.Elſaß, Neu-Arbeit bei Markirch, in dem Berner Alpnamen Erbetlob u. dgl. m. vorliegen wird. Wir werden noch ein paar anderen aus dem Mittellatein entlehnten Termini begegnen, die in alamanniſchen d. i. ſchwäbiſchen Ortsnamen vorkommen.

V. Steig. In unſerem Revier kommt ſteig, mhd. ſtîg, ſchwäbiſch ſteig Fußpfad, nicht vor, nur ſteig, mhd. ſteige (ascenſus), ſchwäbiſch ſtòig, ſtòag. Da-

her 1. Krummſtaig. 2. Ahlenſtaig d. h. die Steig, welche auf ein Gewand namens Ahlen hinaufführt. Letzteres Grundwort kommt auf ſchwäbiſchem Boden oft vor. Nur in einem Falle iſt es wahrſcheinlich fremder Herkunft, als Name der Oberamtsſtadt Aalen am Bächlein Aal. Die Peutingerſche Tafel ſetzt, wie ich mit Paulus annehme, da, wo jetzt Aalen liegt, eine Station Aquileia an, was ich für eine Weiterbildung aus dem römiſchen Namen des Baches Aal, aus Aquila (ſcilicet aqua) d. i. „Schwarzach“ halte, ähnlich wie Pompeius aus Pompus weiter gebildet. Der Flußname Aquila tritt auf ehemals galliſch-römiſchem Boden noch zweimal auf, denn Aquila hieß ehedem die Eichel, Nebenfluß der Saar und die heutige Aiglette. Auch das friauliſche Aquileia iſt eine Derivation aus einem Bachnamen. Es wird von den heutigen Umwohnern zufällig ausgeſprochen, wie unſer Aalen, nämlich Ole, ɷle mit dumpfem o. Alle anderen Aalen, Ahlen ſind deutſcher Herkunft. So Ahlen (OA. Biberach) a. 1265 Ahelon mit epenthetiſchem e Stälin, wirt. Geſch. II S. 659; Aalen Flur bei Trochtelfingen (OA. Neresheim) und Ahlenberg im Rev. Nattheim (OA. Heidenheim); Ahlen, Wald bei Mundingen (OA. Ehingen); Ahlenbrunnen bei Münſingen; Ahlenberg bei Münchenreute (OA. Saulgau); Ahlenberg bei Hagnaufurt (OA. Waldſee); Ahlenberg bei Hayingen (OA. Münſingen) im Urbar von 1567, dort auch noch ein Alental, Allental; bei Thalheim (OA. Tuttlingen) im 14. Jhdt. eine Flur uffen Ala, in Alun tal (Urbar von Beuron, Birlinger, Alemann. VIII); bei Löffingen in der Baar ein Alenberg, geſprochen Alluberg, a. 1280 uf Alaberg (Dr. Baumann in Donaueſchingen aus einer dortigen Urkunde); bei Ottobeuren (bayr. Schwaben) ein Wald Allenberg; bei Nördlingen ein Alenbuck, bei Mietingen (OA. Laupheim) ein Wald Ahlenbrand, a. 1702 eine Flur Alenſtock bei Ebenweiler (OA. Saulgau, Königsegger Urbar) u. ſ. w. Man hat alle dieſe Ahlen aus Ahle (prunus padus) erklären wollen, allein dieſes Wort iſt nicht ſchwäbiſch, denn es kommt in keiner einheimiſchen Schrift, weder in einer Urkunde, noch in einem Aktenſtück, noch in einem ſchwäbiſchen Vokabular vor. Dafür haben wir in der ahd. Zeit das Wort halza, jetzt Helzenbeerbaum, Elzbeerbaum. Ich bin der Meinung, unſer Ahlen ſei der Nachkomme des ahd. Wortes alah templum, heiliger Ort. Welcher Art die altdeutſchen templa geweſen, erläutern die ahd. Gloſſen ſelbſt, denn neben alah wird templum auch mit forſt und hart überſetzt. Es waren alſo Wälder und wie die Örtlichkeiten, die heute noch den Namen tragen, deutlich zeigen, durchweg Waldberge. In manchen Namen iſt dieſes alte alah in Alt verdreht. So z. B. in Großaltdorf (OA. Hall) a. 856 Alahdorf. Wirt. Urkb. I No. 565. Aber der dortige Dorfbach hat den alten Namen bewahrt, er heißt der Ahlenbach. Ferner hieß Altbach (OA. Eßlingen) a. 787 Alachbach (Wirt. Urkb. I); Altdorf (OA. Böblingen) a. 1204 Alchdorf (Wirt. Urkb. III S. 482). So mag noch da und dort ein Alt- vorhanden ſein, das ehedem alah hieß, aber es fehlen die urkundlichen Belege. Hieher rechne ich auch Aulendorf (OA. Waldſee) an Ort und Stelle ɷladorf geſprochen. Die weiterwohnenden Schwaben ſprechen zufolge falſcher Analogie Oula-dorf. Das anlautende ɷ oder ò iſt dasſelbe, wie im dialektiſchen ɷla (Aalen), was die Identität mit ahd. alah etwas unſicher macht. Allein vor dem 16. Jahrhundert heißt es in den Urkunden ſtets Alidorf, im 12. Jhdt. Aledorf (Wirt. Ukb. 2, 170, wo es irrig auf Altdorf gedeutet iſt, wie aus dem Leitnamen der ausgeſtorbenen Herren von Aulendorf, nämlich Ortolf, deutlich hervorgeht), ſodann Alegedorf (bei Heß, Monum. Guelfor. S. 149). In der dortigen Gegend wird a vor l häufig lang geſprochen, ſo ſtahl (Stall), kahlt (kalt), fahl (fall) u. dgl., daher die Dehnung in au zu Anfang des 16. Jhdts. und die falſche Ausſprache in Analogie mit dem gleichalterigen Aulen (für Aalen), raut = mhd. rât, kaut = kât, jetzt (aber falſch) Koth. 3. Lein-

ſteig, möglicherweiſe wie Weinſteig, Heuſteig nach dem Erzeugnis, das auf der Steig hin- oder hergefahren wird, alſo vom Lein (Flachs), zumal da die Alb früher keinen Flachs erzeugte, ſondern denſelben aus dem „Gäu“, der vorliegenden Donauebene, bezog. Möglicherweiſe iſt aber Lein Verderbnis eines andern Wortes. Vgl. die Leingruob (Leimgrube), Wirt. Urkb. IV S. 103; Leinfelderhof (OA. Vaihingen) im 9. Jhdt. Lenginvelt (Förſtem. ahd. O.N.B. S. 898). 4. Markſtaigle.

VI. Echt alberiſch klingt das Grundwort Lau, mhd. lôh, lôch Gehölz, Buſch. Vgl. Bremenlau (OA. Münſingen) a. 1246 Bramenloch. Wirt. Urkb. IV. S. 143; Ermelau (OA. Ehingen); Mummenlau, Wald bei Ehingen u. ſ. f. 1. Wieſenlau. 2. Das Löhle (wahrſcheinlich laüle geſprochen). 3. Wafferlau. 4. Lehr ſ. v. a. „löher“ (Büſche), ein Plural, der neben lohen, lohn vorkommt. So ſchon a. 879 Urlon (Urlau, OA. Leutkirch), Wirt. Ukb. I No. 154. In der anderen alten Form Urallon (Wirt. Urkb. I No. 94) befindet ſich ein epenthetiſches a, das vor rl gern eingefügt wird, wie in Karalman = Karlmann, aber auch vor verwandten Konſonantengruppen, vor rw, lw, lp z. B. in Hurewin = hurwin; hulewe = hulwe; alep = alp. Lehr kommt in Schwaben oft vor. Ich nenne die Lehr (geſprochen laihr) bei Baach (OA. Münſingen); Lehr bei Haggenmoos (OA. Saulgau); die Leeräcker bei Heubach (OA. Gmünd); Lehrhau Rev. Giengen. Dagegen kann das Lehrle (Wald bei Marbach a. N.), wenn es nicht eine ſpätere Verkleinerung des nicht mehr verſtandenen Plurals lehr (löher) iſt, möglicherweiſe ein Deminutiv aus ahd. hlewir (Grabhügel) ſein, indem das alte w der Beugung wie in hlêo, hlêwes, jetzt Laih (ebenfalls Grabhügel bedeutend) oder chlêo, chlêwes Klee (ſchwäbiſch klai), ausfiel. Sonſt iſt aus hlewir in der Regel „Laiber“ oder „Leber“ geworden. Zu lewir wahrſcheinlich das Lehrenholz Rev. Weipershofen (OA. Crailsheim), vielleicht auch der dortige Lehrforſt.

VII. Reute ahd. riuti Rodung von riutan, reuten, roden. 1. Greut aus mhd. geriute das Gereute, Rodung. 2. Abendreute, verderbt aus dem nicht mehr verſtandenen Abenreute, denn Abendreute hätte keinen Sinn. Vgl. Abenthal bei Rottweil, Abenberg bei Ansbach aus dem P.N. Abo, jetzt Familienname Ebe, Äbe, eine zweiſtämmige Kürzung aus Athuberaht oder Athubalt. Ath iſt Stamm zu „Adel“, beraht glänzend, balt kühn, ſchnell.

VIII. Teich. Unter Teich verſteht man in ganz Oberſchwaben nur eine waſſerloſe Vertiefung oder Mulde. Wir ſagen das Teich und ſchrieben wohl beſſer Teuch, denn es ſtimmt am beſten zu tiuchen (demergere). Vgl. Schmeller bayr. Wb. I S. 582. Dem ſchriftdeutſchen Teich (masculinum) mit dem Sinn von Damm oder Weiher bin ich in alamanniſchen Schriften nur ſehr ſelten begegnet. Zweifellos nur in einer Churer Urkunde von 1331, wo es heißt: „Gemachen cluſe bi dem tiche, da mitte man den brüel weſſert. K. v. Mohr, Cod. Dipl. Raet. II p. 303. Gemach iſt ein Churer Familienname. In unſerem Revier 1. Breithelteich = Breit-thal-teich. 2. Käferteich, wahrſcheinlich nach dem Geſchlechtsnamen Käfer. Wäre der Name ſehr alt, dann könnte an mhd. keſer, ahd. chaſar i. e. camera paſtorum gedacht werden. Dieſes im Gebirge viel vorkommende Wort iſt dort meiſt in „Kaiſer“ verſchlimmbeſſert. Es ſtammt aus mlt. caſaria.

IX. Rain. 1. Kuhrain. 2. Hülbenrain. Hülbe, Hüle, Hühle, mhd. hulwe, hulewe bedeutet die gemeine Dorflache oder Dorfpfütze, welche auf der waſſerarmen Alb allerwärts als Viehtränke benützt wird, ſoweit nicht ſeit jüngſter Zeit den Ställen durch Waſſerleitungen friſches Trinkwaſſer aus dem Thal zugepumpt wird. Vgl. Tiefenhülen (OA. Ehingen) a. 1220 Tyufinhuliwi. Preſſel, Ulmer Urkb. I S. 37;

Ohnhülben (OA. Riedlingen) im 11. Jhdt. Honhulewe (Berchtoldi chron. Zwiefalt.); a. 1311 Weſchlinshulwe bei Upflamör (OA. Riedlingen) und Lowenhiulwe bei Oberwilzingen (OA. Münſingen). Hohenz. Mitteil. IV S. 23; Zepfenhuli (13. Jhdt.) bei Dormettingen (OA. Rottweil, Beuron. Urb. Aleman. VIII). Letzteres aus dem in jener Gegend noch lebenden Geſchlechtsnamen Zepf (z. B. in Weilheim, OA. Tuttlingen), der auch in Zepfenhan (OA. Rottweil) wieder erſcheint. Hier iſt han = heim wie in Dornhan (OA. Sulz), das im 8. Jhdt. Turnheim, im 11. Jhdt. Dorinhein, im 16. Jhdt. noch Dornhaim lautet.

Jeder weitere Forſtort unſeres Reviers enthält von hier ab ein anderes Grundwort. 1. Ameiſenbühl, von ahd. buhil Hügel. 2. Kniebis, von ahd. kniubuoz (Kniebreche), eine weitverbreitete Bezeichnung für beſchwerliche und gefährliche Bergpfade. Ganz ähnlich iſt Steinbis, Steinbeiß (ſteinbuoze) gebildet; z. B. Steinbiß Rev. Kirchheim (OA. K.); inme Steingeboze bei Mörzheim, Mone Ztſchr. XIX S. 313 (a. 1302); Steinbös (bei Göppingen) a. 1353. Bacmeiſter, A. W. S. 72; dann das wirt. fränkiſche Ruppas, Ruckebaz (nach brieflicher Mitteilung des Hrn. Pfarrer Boſſert in Bächlingen), deſſen älteres boz zu bas herabſank, wie in Rorbas (Schweiz) a. 984 Rorboz (Meyer, Zürch. O.N. S. 95). Mit Ruckeboz iſt dem Sinne nach identiſch der Pfad Ruckbrechen (a. 1576) zu Hayingen (OA. Münſingen) dortig. Urbar. Der ſchwarzwälder Kniebis heißt a. 1275 Kniebuoz (Freib. Diöz. Arch. I S. 51); aber a. 1582 ſchon Kneibis. Mone a. a. O. XIX S. 132; daraus erklärt ſich der Knäuppis Rev. Lorch. Ein Kniebis bei Hohenſchwangau; ein Kniebas Kniepaß bei Weilburg (Bayern); ein Kniebous bei Berchtesgaden; ein Kniebiß am Großglockner etc. Vgl. Schmeller, bayr. Wtb. I S. 1343. Weitere ſinnverwandte Namen ſind noch die Kniebrechi im Kanton Zürich, Meyer a. a. O.; Knübrechen bei Adelswil (14. Jhdt.), Geſchichtsfrd. XXX S. 327; an der Beinbrechen (a. 1307) Kehrein a. a. O. S. 39; bei Morſchweiler i. E. ein Berg Radbrechen, Stoffel a. a. O. S. 431; eine Wagenbreche nennt Bacmeiſter A. W. S. 72. Fehlt nur noch eine Halsbreche. 3. Herrenbreite. Unter Breite verſteht man in Oberſchwaben ein mehrere Jaucharten oder Morgen großes Ackerfeld, das einem Herrn gehört, daher mlt. condomina mit gebreiti überſetzt iſt. 4. Birkach, eine Kollektivbildung wie Eichach, Eſpach, Birkach etc. 5. Vogelbolz, ein ſehr ſchwieriger Name. Eine Örtlichkeit „im Vogelbolz“ auch bei Leymen im O.Elſaß Stoffel a. a. O. S. 572. In einigen Ortsnamen iſt bolz nur der barbariſch geſchriebene Genitiv eines Perſonennamens, der auf -bolt, -bold endet. So z. B. Eiſenbolz bei Kempten, a. 1160 Iſinboltis (nämlich Hof) Neues Archiv VIII S. 158; ſo Muderpolz (auch im Allgäu) nach Dr. Baumann in Donaueſchingen urkundlich „zum Udelbolds“. Wieder andere bolz ſind ſelbſtändige Wörter. Ein allgäuiſches bolz bedeutet Stütze, ein appenzelleriſches bolz Balken. Beide können ihre Verwandtſchaft zum lat. fulcire (ſtützen) nicht verleugnen. Man iſt verſucht, Namen wie Bolzgraben (bei Neckarhauſen, Hohenzollern) hieher zu rechnen, ſofern hier ein Uferdamm (fulcimentum) ins Spiel kommen kann. Sollte Vogelbolz irgend eine balkenförmige Vorrichtung für den Vogelfang bedeuten? Die Wörterbücher laſſen durchweg im Stich. Dem Worte Vogelbolz bin ich auch in Weistümern nie begegnet. Man findet unter anderem Vogelbühl als Bezeichnung für einen Ort, wo Vögel gefangen werden. So in einem Weistum von Wartſtein bei Wiener Neuſtadt. „Auch desgleichen wo Vöglpihel ſeynd in der herrſchafft, wer darauf fahen will, der ſoll ſie beſtehen (pachten) von der herrſchafft“ Grimm, Weist. III S. 312. Wir finden weiters Vogelheerd, Vogelwaide und Vogelplatz als ſolche Orte genannt. Dr. Hieronymus Heldt von Flein macht

in ſeinem Buche „Simplica“ (einem Arzneibuch von 1566) die Bemerkung „vivarium i. e. vogelplatz“. Ein Ort Vogelplatz am Altdorfer Wald bei Aulendorf (OA. Waldſee). Ein Vogelplätzle im Rev. Nellingen (OA. Blaubeuren). Ein Ort Vogelheerd bei Mooshauſen (OA. Leutkirch); ein Ort Vogelwaid bei Feuchtwangen (Bayern, a. 1326) Steichele, Bist. Augsburg III S. 380. Es iſt auch ſchon gefragt worden, ob Vogelbolz nicht für Vogelbalz ſtehe, Ort, wo die Vögel balzen. Das iſt auf ſchwäbiſchem Boden nicht anzunehmen, denn balzen iſt ein junges zunächſt fränkiſches Wort, Hans Sachs gebraucht es zuerſt. Noch jünger iſt das Wort „die Balz“. Überdies iſt der Übergang des a in geſchloſſenes o auch nicht recht ſchwäbiſch. Weiter könnte man fragen, ob Vogelbolz nicht aus Vogelbolt weiter geſchoben ſei, wie etwa Trunkenbolz aus Trunkenbold, da bolt zweifellos in ſchwäbiſchen Ortsnamen als Grundwort vorkommt; z. B. Siegradsbold im Allgäu; uff Hungerbolt (a. 1402) bei Zimmern (Hechingen) Hohenz. Mittl. XVI S. 38; uf Honbolt (1290) bei Frommern (OA. Balingen) Beuron. Urb. Alemann. VIII; uf Honbolt (14. Jhdt.) j. Homel bei Neukirch (Luzern) Geſchichtsfrd. XXI S. 39. Vgl. noch Haunpolt ſylva an der Mangfall (Oberbayern) Apian a. a. O. S. 82[1]). Dieſes bolt ſcheint ſich zu boll (collis) zu verhalten, wie unſer Unbild zu älterem Unbill aus bill Recht, d. h. infolge falſcher Analogie oder zur Stütze des l angefügt oder infolge falſcher Reduktion entſtanden zu ſein. Vgl. der Steinbolz bei Nähermemmingen Grimm, Wsth. VI S. 283 neben der Steinboll Rev. Ringingen, was ich für identiſch halte, weshalb ich für meinen Teil der Anſicht bin, Vogelbolz ſei nichts anderes als Vogelbolt, Vogelboll d. i. Vogelbühel. Wieder ein anderes bolz muß aufſprudelnde Quelle bedeutet haben, aus bil ſpringe empor. Hieher gehören die Namen zweier mannshoch aufſpringenden Quellen in Oberfranken Hohenpölz und Tiefenpölz (Panzer, bayer. Sagen II S. 183), zunächſt aus dem mhd. pulzen, bulzen, bolzen emporquellen, ein Zeitwort aus dem auch das mhd. Bolzauge (wir ſagen Bollauge, das Glotzauge) kommt. Ja es iſt eine Frage, ob nicht bolzen ſ. v. a bollezen, bullezen d. h. das Iterativ eines älteren bollen iſt, aus dem unſer Bollauge, aber auch die Bolle (Flachsſamenkapſel und ähnlich Geſtaltetes) herzuleiten wäre, was wieder auf bil zurückführte. Selbſt das lombardiſche polla (Quelle) könnte dieſer Sippe angehören. Möglicherweiſe hieher noch die Bulz bei Hüfingen (Baar) Mone a. a. O. XV S. 427, und a der Bülzachen, Geſchichtsfrd. XXXVII S. 307. Bolzenbühl im Elſaß hieß ehedem Balzenbühl (Stoffel a. a. O. S. 60) vom ahd. P.N. Balzo, jetzt Geſchlechtsname Bolz, wahrſcheinlich aus Baldizo und einem mit Bald- anhebenden Vollnamen. Auch der Bolzhäuſer, Revier Kirchheim dürfte dieſen Namen enthalten, falls das für Baltheshûſer ſteht. Vgl. das elſäßiſche Ranzweiler a. 1090 Rantheswilre, Winzmatten a. 1603 noch Wintzenmatten (Stoffel a. a. O. S. 434 u. 596). Wieder anders iſt bulz aus lat. boletus (Löcherſchwamm, Zundelschwamm, letzterer ſtreng genommen die Art boletus fumentarius), mhd. buliz, bulz, bolz, letzteres in den Gloſſen mit cauterium gegeben, was ich mit Zundel überſetze. Hieher der Bulezacker, Bültzacker, Bulzacker zu Tuggen (Schweiz) 15. Jhdt. Geſchichtsfrd. XXV S. 136 und 155; vielleicht auch der Bulzacker zu Lehrenſteinsfeld (OA. Weinsberg) a. 1594 (Pfarrer Boſſert); der Pulzhof (OA. Welzheim). Aber hier liegt das fränkiſche Bilz allzunahe, das vielleicht ehedem bulz, bülz lautete und die oberdeutſche Form des mittelniederdeutſchen bulte (Hügel) ſein wird. Bedenken macht mir nur der Umſtand, daß ſchon a. 1217 zu Linz a. Rh. eine Flur die Bilce, alſo mit i, nicht ü vorkommt Lacom-

[1]) Vielleicht auch die ſilva Berinbolt (ſaec. XII.) bei Neuhauſen, OA. Urach. Tradit. Zwifalt. bei Heß. Mon. Guelf.

blet, Urkb. II S. 63. Doch iſt hier oberdeutſcher Einfluß möglich, ſofern wir in der Ausſprache zwiſchen ü und i nicht unterſcheiden, weshalb die Oberdeutſchen umgekehrt ja auch ſchon früh êwürt ſtatt êwirt (Ehemann) geſchrieben haben. Zu dem fränkiſchen Bilz gehört Michelbach an der Bilz, die aber kein Bach iſt, wie ich im Flurnamenbuch irrig ſchrieb, ſondern ein Höhenzug. Hieher Kloſterpilz Rev. Oberkochen (OA. Aalen) und der Bilzgarten bei Thalmäſſing in Mittelfranken (Panzer a. a. O. II S. 198). Ganz anders Bilz in Bilzheim (Elſaß) a. 1250 Biloltzheim (Stoffel S. 47) und in Bilzeracker, im 13. Jhdt. Bildrutacker, Acker der Frau Bilitrut Stoffel a. a. O. S. 47. Zu Bulz = boletus endlich rechne ich auch noch die Bülzwyſe bi der mül ze Undankesheim (a. 1333) Steichele a. a. O. III S. 499.

6. Keſſelbronnen, landesübliche Benennung der trichterförmigen Quellen, die am Südtrauf der Alb entlang entſpringen und mehrfach ſtarke Bäche entſenden. 7. Stiergarten. Eine Bildung wie Kälbergarten bei Ertingen (OA. Riedlingen); wie Stuttgart, a. 1275 Stuotgarten (Freib. D.Arch. I S. 66) u. dgl. 8. Im Grund. Bezeichnung für ein kurzes, tiefeingeſchnittenes Trockenthal. 9. Späthenhardt, Hard des Bauers Späth. Das mhd. hart bedeutet Weidewald, Trift, namentlich das compascuum mehrerer Berechtigter. 10. Gairen, Dativ von gair, mhd. gêre keilförmiges Stück. Wir nennen auch den Spieß zum Fiſchſtechen und das ſpießförmige Randſtück eines Faßbodens gair, gairen. 11. Hermelen wohl aus Hermenlohen verkürzt, Buſchhölzer des Hermo, Irmo, Kurzform von Irmfrid oder einem ähnlichen Vollnamen. Ermelau iſt dasſelbe im Singular. Doch kann die Endung -len auch Wiedergabe des mundartlichen -lă = loh ſein, ähnlich wie im züricheriſchen Degerlen, das a. 1406 Degerlo d. i. Degerlohe heißt Meyer a. a. O. S. 144. Nur iſt hier Deger kein Perſonenname, ſondern ein altes, früh ausgeſtorbenes Grundwort tegar, das ich für eine Entlehnung aus dem Romaniſchen zu halten geneigt bin, ähnlich wie unſere Flurnamen „in Akten, Agdutten“ etc. Erſteres hielte ich für das mlt. lomb. degora Waſſergraben, letzteres für ein verunſtaltetes aquaeductus. Vergl. Birlingers Wörterb. zum Volkstümlichen aus Schwaben. Daß Adgutt nur ein ſpätes Lehnwort iſt, beweiſt eine alte, längſt eingegangene Waſſerleitung an der Viktorsquelle zu Wildungen (Fürſtent. Waldeck), welche in älteren Akten Achdutten heißt, alſo in einer Gegend, wo niemals Römer oder Romanen ſaßen[1]). 12. Ein ehemaliger Wohnortsname iſt Hochhöcklingen, aus älterem *Heckelingen, *Hackelingen vom ahd P.N. Hackilo, wozu unſere Geſchlechtsnamen Hack, Haak und Häckel auch gehören. Vgl. darüber A. Heintzes vorzügliches Buch über „die deutſchen Familiennamen“. 13. Salach, ein Salen- oder Saalweidenbeſtand, Bildung wie Birkach, Eichach u. ſ. w. 14. Schrammen, in langen Schrammen von mhd. der ſchramme Felsſpalt, Loch. 15. Das Stocket, modernifierte Form des älteren Stockach, Ort, wo viele Baumſtöcke oder Stumpen herum ſtehen. Das Schluß-t iſt unorganiſch, wie in unſerem Dickicht, Weidicht u. ſ. w. aus altem dickahi, wîdahi. 16. Die Bewinde, ein ſchwieriger Name. Wäre das kein zweiſtämmiges, ſondern ein einſtämmiges und altes Wort, dann dächte ich wegen der hohen, rauhen, waſſerloſen und windigen Lage derſelben an das ahd. thiu wiwinta (Wirbelwind, Gähwinde) und an eine Verwandt-

[1]) Iſt Deger, Tegar aber ein deutſches Wort, dann kann es nach dem, was ich an Ort und Stelle unterſucht habe, nur ein verlorenes Wort für „Lehm“ oder „Schilf“ ſein. Beide fand ich an allen unterſuchten Örtlichkeiten dieſer Sippe. Keltiſch kann es aus inneren und äußeren Gründen nicht ſein, was ich hier Raummangels halber nicht weiter klarlegen kann. Es giebt aber zudem auch kein paſſendes keltiſches teger, denn was im Keltiſchen ähnlich klingt, geht auf tig (Herr) oder teg (Haus, tectum) zurück. Bei uns giebt es nicht einen einzigen keltiſchen Flurnamen.

ſchaft mit jenen hochgelegenen Orten, die wir „zu allen Winden“, Allewinden, die Romanen „Millaures“ d. i. ad mille auras nennen. Wiwinta hätte ja biwinta werden können, wie Werwiß Berwiß, Grimm Weist. VI S. 537, oder umgekehrt wie Banzenreute bei Überlingen aus Wanzenriuti (12. Jhdt.) Mone a. a. O. XXXI S. 82. Allein dem ſteht die beachtenswerte, wenn auch nicht ſehr alte Lesart einer Karte von 1777 entgegen. Da heißt unſer Forſtort Baywennete. Das ſpricht ſehr für ein zweiſtämmiges Wort aus Bay und wennete. Letzteres klingt dem ſchwäbiſchen Ohr gar bekannt, denn wir hören das Volk für Michelwinneden, Kleinnwinneden Wénnětě, Wénnětă ſagen. Wir wiſſen aus Bacmeiſter, A. W. S. 150 ff., daß das ehedem Kolonien kriegsgefangener Wenden, mhd. Winiden, geweſen ſind, welche unſere Krieger auf ihren Höfen oder Ödungen einrichteten. Nun iſt gerade auch von der Bewinde bekannt, daß ſie die Markung eines ehemaligen Hofgutes iſt und erſt in unſerem Jahrhundert aufgeforſtet ward, daß die Hofhüle noch geſehen werden kann, auch eine alte (Römer-) Straße vorüberführt und ein Teil der Holzhauer heute noch Bewinden ſpricht, mit derſelben Endung, die in Heufelwinden (OA. Gerabronn) vorliegt. Vgl. Bacmeiſter a. a. O. Letzteres hieß a. 1350 einfach Winden, verkürzt aus Winiden oder vielmehr aus der vollen Konſtruktion dâ ze den Winiden „hier bei den Wenden“. So hätten wir nur noch die zwei Schwierigkeiten mit dem erſten Stamme Be-, Bay- und dem Genus zu beſprechen. Das Genus, der Artikel die wehrt ſich gewaltig gegen die eben vorgeſchlagene Erklärung. Er verlangt, daß winde, wennete ein weibliches Ortsappellativum oder Grundwort ſei. Aber welches? Wäre die Lesart wennete nicht, dann könnte man an das mhd. diu wende (Ort, wo man umkehrt) denken. Allein das paßt auch nicht zur Lage unſeres Ortes. Das paßte nur, wenn Bewinde ein Sackthal wäre, wir haben es aber mit einer Hochfläche zu thun. Auch jedes andere ähnliche Wort, wie z. B. winde in Steinwinde paßt nicht. Es bleibt ſomit nur die Annahme übrig, der Artikel ſei ſpätere Zuthat, aus der Zeit herrührend, wo Wennete ſich bereits in winde verkürzt hatte und das Volk jenes unverſtandene Wort für das bekannte „die Winde“ nahm, obwohl das keinen wirklichen Sinn giebt. Be-, Bay iſt jedenfalls ein verſtümmelter Stamm. Ich erinnere an den O.N. Behweiler (OA. Tettnang), im 13. Jhdt. Bebenwiler, Mone a. a. O. XXXI S. 57; an Bethal, Flur bei Ertingen, a. 1420 Bettental (Habsthaler Urbar p. 16 in der Hofkammerregiſtratur Sigmaringen); an Behauſen, abgegangener Ort bei Riedlingen a. D., es ſteht nur noch das „Behauſer Käppele“, um 1300 Binhuſen (Habsburger Urb. in der 19. Publik. des Stuttg. lit. Vereins). Bin ſteht hier für Binin aus dem ahd. P.N. Bino oder Buno, wie denn Bingen (bei Sigmaringen) ehedem Buningen geheißen hat. Im Oberelſaß finden ſich die Flurnamen Behländer, Behgaſſe, Behwaſen (Stoffel S. 34), leider fehlen dazu alte Formen. In unſerem Falle iſt ein beſtimmender Perſonenname, der Name des Gründers der Kolonie hinter dieſem Bay-, Be- zu ſuchen. Vgl. die von Bacmeiſter S. 153 citierten: Erneſteswiniden, Ruthardeswiniden, Wolfhereswinidon, Walahramswinida, Gerhartiswindin, Kotzenwinden. Ich vermute, da das genitiviſche n der Beſtimmungswörter gern ausfällt, einen Perſonennamen wie Bebo, Baio, Biugo oder ähnliches. Alſo etwa Bebenwiniden, Baienwiniden, Biugenwiniden, woraus durch Abſchleifung Baiwinden, Bäwinden, Bewinden entſtehen konnte. Wegen des ausgefallenen n des Beſtimmungswortes vgl. Gramatt a. 1550 Granmatten Stoffel S. 200; Grawiller a. 1147 Grandivillari (ebend. S. 202); Bawiden, im 18. Jhdt. Bannwiden (ebend. S. 32) und die oben angeführten Bethal, Behweiler und Behauſen. Bezüglich der Namenumdeutung erinnere ich an Mühlepaffau (OA. Ravensburg), das in den Landvogteiakten des Archivs Aulendorf mehrfach und richtig als Mühlebachsau vorkommt. Mühlebach iſt ein im OA. Ravensburg noch

lebender Geschlechtsname. Ferner an Engelpassion (Flur zu Königseggwald), im Urbar von 1576 aber Engelbattsauw d. i. Engelbaldsau oder Engelbertsau; an die Brücke Zuckerbruck (Markung Ertingen) a. 1420 des Huggers Bruck; Die Familie Hugger lebt noch in der Umgegend; an die Flur Farrensohn bei Aulendorf, noch im 17. Jhdt. Pfarrers Saum; an Eisenwirths Lache, Mark. Ertingen, a. 1420 Ysenberts lache u. dgl. m. Ist die Umdeutung fertig, so richtet sich das Genus nach diesem. So ist z. B. aus dem alten Bachnamen die Lune (OA. Ulm) „die" Lontel geworden, obgleich das eigentlich nur ein verkürztes „das" Lone-tal ist. Ein echtes wende (die Wende), Ort, wo man umkehren muß, ist enthalten in den O.N. Wasserwendi (a. 1374) Geschichtsfrd. XXXVII S. 307; in Schiltwendi (a. 1373), Thal bei Neustadt in der Baar) Fürstenberg. Urkb. II S. 298. Letzteres dürfte ein blindendigendes Thal sein, wo einst der mit Schild und Speer umgehende Markenuntergang den Schild wieder wenden, umkehren mußte. Eine Nottwende siehe bei Altglan Maurer, Gesch. der deutsch. Dorfverf. II S. 426. Ein Ort bî der Steinwinden beim Kl. Thennenbach (a. 1336), Mone XIII S. 207. Hier ist natürlich die Winde, Vorrichtung zum Heben der Steine gemeint. 17. Beniswald vom oberschwb. Personennamen Beni d. i. Benedictus. 18. Braunburgerwäldle. 19. Wiesach. Ein Kollektiv von Wiese. Vgl. die Pillerer wismäder oder wisach Zingerle, tirol. Weist. II S. 228. 20. Der Plochinger. Man muß sich hinzudenken „Wald". Ähnlich der Bernhauser bei Saulgau, der Schönthaler Rev. Kleinaspach. Diese Art von Forstortnamen kommt auch in Bayern vor. So z. B. der Schindelhauser, der Schneidinger, der Rosstetter Apian a. a. O. S. 156. S. 31 und 353.

Ehingen a. D. Buck.

Ein Gedicht auf Mengen vom Jahre 1565.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Grimm in Saulgau.

Wie G. Boffert in den Vierteljahrsheften 1884 S. 262 gezeigt hat, war die Stadt Mengen im 16. Jahrhundert nahe daran Universitätsstadt zu werden. Sie ist dies aber auch thatsächlich, in gewissem Sinne wenigstens, gewesen. Wenn nämlich zu Freiburg i./B., was im 16. Jahrhundert öfters der Fall war, die Pest ausbrach, ließ die dortige Universität Lehrer und Schüler auseinander gehen wohin sie wollten; es kam aber auch vor, daß die Universität mit einem Teil ihrer Angehörigen in eine andere von der Ansteckung frei gebliebene Stadt zog, woselbst dann Schüler aufgenommen und Unterricht erteilt wurde. Solche Zufluchtsorte waren für die Universität Freiburg Villingen, Rheinfelden, Radolfszell, Constanz und Mengen. Da die Pest gewöhnlich während der Hundstage anfing und bis in den März oder April des folgenden Jahres dauerte, so mußten die Pestflüchtigen neun bis zehn Monate fern von Freiburg zubringen. Mengen wurde zweimal von einem Teil der Universitätsangehörigen als Zufluchtsort gewählt, einmal im Jahre 1541, sodann 1564. (Vergl. Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg, 2. Teil S. 143 ff. und passim.)

In einem im städtischen Archive in Saulgau befindlichen Notizbuch des 1793 Pfarrer von Mengen gewordenen Exjesuiten zum Tobel ist, von dessen Hand geschrieben, folgendes Gedicht auf Mengen, von einem solchen Pestflüchtigen des Jahres 1564 verfaßt, zu lesen. Die gegenwärtiger Einsendung zu Grunde liegende Quelle läßt freilich manches zu wünschen übrig teils in Beziehung auf das Metrum, teils in Beziehung auf den Sinn (vergl. z. B. V. 215). Mit Rücksicht auf das kulturhistorische

Intereſſe, welches das Gedicht bietet, glaubte Einſender trotz dieſer Mängel dasſelbe veröffentlichen zu ſollen.

Inter conſtantes vir conſtantiſſime ſalve!
Salve pars cordis deliciumque mei!
Mittit ab indomitis idem ſua ſcripta Suevis
Wernerus mentis maxima cura meae.
Cum Geticas olim Naſo depulſus ad oras
Viveret horrendo triſtis in exilio
Saepius in lacrimas uxorem flexit amatam
Si quae de Getico littore ſcripta daret.
Romanos triſtis commovit epiſtola cives,
Cum quibus in patria laetior ante fuit.
Scripſit ut inſolitas gentes inſuetaque regna
Viderit, immanes pulſus ad uſque Getas.
Nec mihi diſſimilis fortuna volavit in aedes,
Trudor in exilium qui modo tutus eram.
Laeſerat Auguſtum per turpia carmina Naſo,
Punivit turpis turpia ſcripta dies.
Sed me longinquas non Caeſar abegit in oras
Nec dedit hoc damnum Caeſaris ira mihi.
Saevities peſtis coepit vaſtare Friburgum
Ecce quod exilii maxima cauſa mei.
Prima per Hercynios horrenda cacumina montes
Sat pedibus laſſis me via dura tulit.
Cernebam tumulis allata cadavera paſſim
Nec finis miſeris luctibus ullus erat.
Nubila perpetuo montes ſilvasque tenebant
Et fuit in multis candida nulla dies.
Sive gravem somno reddebant nubila noctem
Sive mihi curae somnia nulla darent:
Semper crudeles fingebant pectore ſomnos
Ante meos oculos funera ſemper erant,
Nunc erat ante oculos triſtiſſima mortis imago
Nunc, quod terrebat, funera matris erant,
Nunc mihi te raptum crudeli peſte putabam
Thoma[1]), perpetuus qui mihi fautor eras.
Saepius', o patriae dulciſſima gaudia, dixi:
(Si poſſem tantum morte videre prius)
Si vos guſtarem vel ſemel ante obitum;
Sic mihi cum multae verſantur veſpere curae
Aera purgatum Suevica terra dabat.
Tandem Danubium poſt multa pericula vidi,
Tunc mihi paulatim cura levata fuit.
Urbs antiqua latet Suevorum in finibus orae
Ingens cui populi nomina turba dedit:
Hanc dicunt Suevi germano nomine Mengam
Hanc circum Ablachus[2]) Danubiusque fluit.
Felix Naſo fuit qui quamvis viveret exul
Attamen in duris pauca pericla Getis,
Mittor in exilium pauperrimus inter egentes,
Exulis hoſpitium ruſtica[3]) Mengen fuit.
Qui modo Friburgi dulciſſima vina bibebam
Mengae cum vaccis anſeribusque bibo;
Hoſpes agreſtis erat rapis pro carnibus utens
Suetus feſtivo carne carere die.
O quoties dolui voluique redire Friburgum,
Si praeſtet nobis hydria nigra sitim.
Nulla per oppidulum niſi perdita vina biburtur,
Maxima pars undam, minima vina ſapit
Et mittit forſan fallax Alſatia vinum
Saepius at vini mittitur unda loco.
Infelix Suevus nummis exſolvit idipſum
Quod paſſim gratis paſſer et anſer habet.
Annon Danubius liquidis uberrimus undis
Omnibus immenſam rite miniſtrat aquam?
Scilicet ut falſas Alſatia callida mentes
Sic Suevus multum ſimplicitatis habet.
Mengigenas ſimplex et ſtulta ſuperbia vexat,
Pileolos virides virgo puerque gerit
Pileoli ligulam qui non cinxiſſe rubenti
Cernitur, is nulli ſe placuiſſe putat.
Si ſit feſta dies, eſt lintea veſtis in uſu
Si conſul fuerit, lanea veſtis erit.
Femina ſi reliquas forſan velit ante videri
Est brevis et vadit ad uſque genu.
At fortaſſe volunt tunicis brevioribus uti
Ne forte inferius ſe maculare queant.
Scilicet oppidulum ſupra eſt infraque lutoſum
Vicinus nemo non ocreatus adit.
Si quis abit mediam ſed non ocreatus in urbem
Mergitur et damno luditur ipſe ſuo.
Urbem murus habet ſed ferme corruit ille,
Porta fecabilibus clauditur afferibus.
Invenies nullam bene quamvis omnia luſtres
Quae non ex ligno ſit fabricata domus,
Nulla domus lapis eſt, putridum ſunt omnia lignum
Ut potuit ſimplex aedificare faber.
Unica prae reliquis lapides ex parte priori
Oſtendit, multae dicitur artis opus.
Nec tamen illa domus ut prima fronte polita eſt
Cuncta nigro ſqualet, commaculata fumo,
Mirantur cives, jactant lapidesque domumque
Saxea[4]) pro reliquis dicitur illa domus.
Quae jam sunt reliquae depreſſi culminis aedes
Vix ſtant; ſi non ſunt fulta, ruina premit.
Mirabar primum, tenebroſa cubilia cernens
Quae debent media luce carere die.

[1]) Magiſter Thomas Milech wird zum Jahre 1565 erwähnt bei Schreiber 2, 335.
[2]) Ablach, Zufluß der Donau.
[3]) Nach der Zimmerſchen Chronik hatten die Mengener den Spitznamen der Bauern, wie die Saulgauer den der Weber und die Riedlinger den der Gerber.
[4]) Das ſog. Steinhaus, jetzt Gaſthof zum Hecht. S. OA.Beſchreibung von Saulgau S. 160.

Et valvae et paries ſunt cuncta nigerrima fumo
Eſtque per exiguas nebula ſparsa domos.
Saepius ad lectos per nigra cubilia paſſim
Garrula avis nidos figit hirundo ſuos.
Ante domos ſordes fimuſque ad ſidera tendunt
Et retinet lucem nulla feneſtra ſuam.
Credebam primo ſic propugnacula cives
Ante ſuas ſordes conſtituiſſe domos.
Si qui sunt laceri multa putredine muri
Tum cito vaccarum conficiuntur ope.
Ille domus culmen contento ſtramine condit,
Illius aſt aedes tegula laeſa tegit.
Quidquid habent lucri, quod pertinet urbis in uſum
Potu conſumunt, ſic perit oppidulum,
Saepius indulgent vino menſasque coronant,
Nec niſi de media ſurgere nocte volunt.
Si deſint cenſus queis poſſint vivere laete
Ut cito conveniant res levis eſſe ſolet.
Muſca volans tenuis caſu per conſulis aedes
Anſam captandi dat cito conſilii,
Corrasus fuerit ſi nummusque unus et alter
Argenti in luxum copia magna datur.
Eſt etiam conſul perſaepe vocandus ab agro,
Scilicet et prudens conſul aratra regit,
Cetera quam taceo lectiſſima turba ſenatus
Eſt tribula pulchra docta tenere manu.
Arva colunt quidam, pars maxima ſcindit avenam
Cetera pars ſpargit ſemina, ligna ſecat.
Si quid habent gravius de quo decernere durum est
Singula vicinis enumeranda putant.
Induitur conſul tunica quae crevit in horto
Loraque tum circum calceamenta gerit.
Ex reliquis turpi qui non veletur amictu
Nullus adeſt, nemo non ocreatus adeſt.
Quando conveniunt, conſul prior intrat in aedes,
Cetera turmatim limina turba petit,
Hic furcam gerit informem, gerit ille ſecurim,
Alter habet funes, iſte capiſtra gerit,
Divitias nemo eſt qui congegret, omnis in agro
Et pecorum pingui ſpes sita cuncta grege eſt.
Otia nemo colit, juvenesque ſenesque laborant
Pascentesque greges craſſa puella regit.
Unicus eſt civis clarus Freybergius[1]) ortu,
Qui celebris nomen nobilitatis habet.
Dives is eſt, ſolum durum non ſuetus aratrum
Ducere, quin molles victitat ille dies.
Praeterea monachus tota celeberrimus urbe
Vir doctus, prudens, et pietatis amans,
Quid dicam, monachus toto ſtolidiſſimus orbe,
Inſcius, imprudens et pietatis iners.
Is docet in templis sanctiſſima dogmata Chriſti,
At lacerat miſeris dogmata tanta modis,
Nunc loquitur vetulis riſu digniſſima verba,
Nunc de ſolvendis cenſibus ampla refert,
Et modo ſe jactat, magnum modo jactitat ortum:
Sum magni comitis filius, inquit, ego.
Omnibus interea quantae ſit ſtultitiae vir
Exponit vulgi fabula vana rudis.
Sed monachus noſtra non commendabilis arte eſt,
Ipſe ſuis teſtis laudibus eſſe poteſt.
Quin potius lepido decantans carmine Mengam
Dicam tam celebri carmina digna loco.
In medio Mengae fons eſt celeberrimus undis
Dat rixas vetulis, gaudia virginibus.
Vidi rixantes vetulas vidique puellas
Certantes lepidos vidi habuiſſe jocos.
Lis erat, impleret quae ſua vaſa prius;
Dixit anus prior ipſa ſum, prior atque recedam
Perdere ne fugias, garrula dixit anus,
Altera te fugiam falſo depulta veneno.
Annon fons nobis omnibus iſte fluit?
Dicit et in crines vetulae prolapſa ruebat:
Nunc huc nunc illuc deprimit atque trahit.
Deventum ad pugnas, mutuos dare dentibus ictus
Coeperunt; riſit plurima turba jocum.
Protinus ut certant vas arripit altera et undas
In faciem alterius fundit et ipſa fugit;
Confluit interea vetularum coetus et ingens
Spectandi cauſa ruſtica turba venit.
E ſtabulis venit illa, ſuas ad flumina vaccas
Actura et multo commaculata luto;
Altera ſordidior veſtes portabat ad amnem
Sordibus ex quarum nigrificantur aquae.
Talia femineus didicit certamina sexus
Et tales nymphas ruſtica Menga parit.
Si recitem mores hominum vel craſſa loquentum
Verba vel inſuetos cum ruditate ſonos,
Innumeras inter gentes et plurima regna
O ſapit o dices Suevia ſola nihil.
Aurigae craſſis urbem clamoribus implent
Duriter e corio tenta flagella ſonant
Mugitusque boum plateas circum ſonat omnes,
Semper equus laſſas hinnitat inter equas.

[1]) Grabſteine derer von Freyberg an der Pfarrkirche. OA Beſchreibung S. 160.

Sol ubi ſe fulgens claro pro ducit ab ortu
Portarum cuſtos clamat adeſſe diem.
Illico paſtores vaccarum cornibus inflant
Emiſſos ducunt in nova prata greges
Tum vitulus, tum balat ovis, tum ſtridulat anſer
Plurimaque in roſtro ſibila frangit anas.
Stercoribus plateae tunc obducuntur ubique
Ut per eas nemo non maculatus eat.
Nemo poteſt ſomnum tranquilla ducere nocte;
Perpetuo in ſtabulis impia balat ovis,
Sive greges errent per prata virentia, ſive
In tepidis paſtor vult ſtabulare locis.
Nulla quies inquam; nam ſi non ſusve canisve
Latrabit, vetulae non ſiluiſſe queunt.
Saepius exivi, campos viſurus amoenos
Pellere de triſti taedia corde volens
Vicinas cernens adverſo e littore plagas
Nulla fuit nondum ſtramine tecta domus.
Danubius curvo per prata virentia flumen
Diffluit in pingues fertilitate locos.
Cernimus ingentem perſpicue ponderis arcem[1]),
Suevorum dominos quam coluiſſe ferunt.
Inferius paulo celebrata Blochingia[2]) viſa eſt,
Quae fuit exilio commoda terra meo.
Nam me cum caperent torpentia taedia Mengae
Forſitan hic longa ſic faciente die,
Illico ſolamen praeclar a Blochingia gratum
Praeſtabat vino guttura ſicca lavans.
Eminet alta domus Ablachi ad littora vergens
Quae ſola urbano eſt aedificata modo.
Nempe eſt ſacra, deo devotis puellis,
Munera quae reddunt officioſa deo.
Hanc habitant caſtae, caſtis locus iſte dicatus,
Quae placent pura virginitate Deum,
Scilicet ut veſtis pulchro candore niteſcit
Sic prius internus pectora candor habet
Exercent operas et fila volantia ducunt
Occupat et ſemper ſedula tela manus.
Exul eram veniens, tamen his non ſpernitur exul,
Nam poſt non exul, gratus amicus eram.
Haec tibi non notis Wernerus mittit ab oris
Eloquii Thoma fons et origo mei.
Tu modo quae veniunt extremis ſcripta ſub aſtris
Perlege et exilii plurima damna leges.
Forte brevi rurſum patriam veniemus in unam,
Debetur voto priſtina terra meo.
Ergo vale! longa multo digniſſime vita
Et quem ſemper amas, exulis eſto memor.

[1]) Die Burg. OA.Beſchreibung S. 172.
[2]) Blochingen, Pfarrdorf bei Mengen.

Aus den Ratsprotokollen der Stadt Riedlingen.

Mitgeteilt von Konrad Setz.

1616. Daß die Heudorfer (3/4 Stund von hier) die Stadt- oder Bergwieſen nächtlicherweil mit ihren Roſſen fertzen, ſollen die Hirtenmeiſter, als Oswald Graf, Jakob Rotter und Stoffel Feyrer, die Bannwarten beſchiken und ſie deßwegen Nachfrag halten, damit man die Verbrecher abſtrafen möge, ſollen auch die Bannwarten nächtlicherweil Wache halten.

Den 24. Januar 1617. Demnach der Herr Pfarrherr dem ehrbaren alten Brauch nach heut dato einem ehrbaren Rat die ſchuldigen Faßnachtküchlein geben ſolt, als Ehrgedachter einem ehrſamen Rath, doch außer keiner Schuldigkeit, jedem 15 Krz verordnet.

Sonntag den 24. Sept. 1617. Iſt allen Schreinern hier unterſagt worden, daß ſie in künftig wohl und beſſer als bisher beſchehen und verſichern und ſonderlich Jerg Michel, ſo neben dem Bakhaus iſt, und ſoll er mit Hans Sick wo möglich ein Schleich oder Tauſch treffen, wo nit, ſoll er in ſeinem Haus die Hobelſpäne mit einem Gewölb verſehen.

Hiſtoriſcher Verein für das Württembergiſche Franken.

Fränkiſches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergiſchen Frankens dargeſtellt von G. Boffert.

(Fortſetzung.)

Bei einem Volksſtamm, der unter allen deutſchen Stämmen ein beſonders feines Gefühl für Anſtand und Schicklichkeit beſitzt und durch geziemendes Benehmen ſich vorteilhaft auszeichnet, iſt nicht zu verwundern, wenn auch die G.O. eingehende Vorſchriften über anſtändiges Erſcheinen und Benehmen in der Gemeindeverſammlung enthalten. Dieſe Vorſchriften laſſen uns einen Blick thun in das Gebiet deſſen, was dem Franken ſeit der älteſten Zeit für „ländlichſittlich“ galt.

Über die Kleidung, in der man erſcheinen ſoll, ſagen die G.O. nichts. Dagegen wird verboten, barfüßig zu kommen. Amr. Neſſelb. Alkertsh. Pfitz. W. F. 1853, 63. Nur eine fügt hinzu, auch nicht „barköpfet“, Alkertsh. Es möchte auffallen, daß darüber nur eine G.O. ſich ausſpricht. Allein in Franken, wo die Kopfbedeckung vom erſten Lebenstag bis in den Sarg die Zierde des männlichen Geſchlechtes bildet, die nur beim Gebet und Gottesdienſt, wie beim Gruß von Reſpektsperſonen die gewohnte Stelle verläßt, erſcheint es den G.O. als etwas dermaßen Selbſtverſtändliches für jeden Mann, der auf ſeine Ehre hält, daß nur die G.O. von Alkertshauſen Barhäuptigkeit als Anſtandwidrigkeit und Verachtung der Gemeinde zu nennen braucht.

Die Gemeindeordnungen aus dem Ende des 17ten Jahrhunderts berühren auch das Rauchen. (O.-Regb. u. U.-Regb. Neſſelb. 1687. Eichenau 1696). Die Eichenauer G.O. ſagt: „Nachdeme bei vielen bishero der üble Gebrauch und Gewohnheit geweſen, daß, wann man zur Gemeind kommen ſollen, theils Gemeinsmänner ihre Tabakpfeifen von ihren Häuſern an bis zur Gemeindſtuben im Mund behalten, ja auch öfters gar bei währender Gemeind ſeinen (sic) Tabak getrunken, welches aber, ohne daß es etwa ein und der ander unter der Gemeind nicht zu vertragen vermögt, an ſich ſelbſten eine häßliche und üble Gewohnheit, als wird ein ſolches herdurch gänzlich und zwar dergeſtalt verboten, daß keiner mit ſeiner Tabakpfeifen ins Gemeindhaus gehen, weniger darinnen bei haltender Gemeind den Tabak trinken ſoll bei Straf eines halben Orts (in den andern oben gen. Orten Strafe 15 x).

Während die älteren G.O. noch verlangen, daß die Gemeinsmänner mit der Wehr erſcheinen (Wachbach 1504: welcher nit keme mit ſeiner weher, der ſoll geben die puss, 15 Pf., W. F. 1852, 92), die von Kleinallmerſpann es als ſelbſtverſtändlich vorausſetzt, ſo verbieten alle ſpätern G.O. mit ſtrengen Strafen, Wehr, auch Brotmeſſer und Weidner (Neff.) zur Gemeinde zu tragen. Nur wenn zu ganz ungewöhnlicher Zeit geläutet wird, ſoll jeder mit ſeiner Wehr erſcheinen (Lendſiedel), weil dann irgend eine Gefahr für das Dorf abzuwenden iſt, oder wenn man die Wehr, die von der Herrſchaft angeſetzt iſt, beſieht, Azenrod. Zahlt der gewöhnliche Bürger für Übertretung dieſes Verbots 15 ß, ſo der Bauernmeiſter 1 Pfd., Lindlein.

Für gute parlamentariſche Ordnung während der Verhandlung iſt trefflich geſorgt. Erſt ſollen die Dorfmeiſter, Hirtenmeiſter, Burgermeiſter etc. je nach dem Gegenſtand der Verhandlung kund thun, warum die Gemeinde beiſammen iſt. Honh. Dabei ſoll „die Gemeinde verboten werden“, d. h. es wird zum erſtenmal Still-

ſchweigen geboten und gemahnt, daß ſich niemand unbeſcheidenlich erweiſen oder Ungelegenheit anfangen ſoll. O.N. Neſſelb. Wer dem Leiter der Verſammlung dabei dreinredet, zahlt 2 Pfd. Buße.

Bei Abſtimmungen ſoll der Dorfmeiſter dreimal Schweigen gebieten, das erſtemal, wenn er den erſten fragt, das zweitemal, wenn er den zweiten fragt etc. Ruppertsh. Wer bei Abſtimmungen dreinredet, um den Abſtimmenden irre zu machen, zahlt 32 ß. Überhaupt ſoll keiner reden, er werde denn vom Dorfmeiſter oder den Vierern gefragt. Honh. Dagegen ſoll, wenn gefragt wird, jeder, ob reich oder arm, frei ſeine Meinung ſagen. Selbſtverſtändlich fehlten bei den redegewandten Franken, die auch in den großen parlamentariſchen Körperſchaften wohlbekannten unermüdlichen Wortführer, Antrag- und Frageſteller, welche die Geduld der Zuhörer aufs höchſte peinigen und die gedeihliche Arbeit hemmen, auch hier nicht. Daher wird bei der Herrſchaft Strafe geboten, alles unnötige, unzeitige Fragen, daraus viel Haders und Zank entſtanden, zu unterlaſſen und bei dem eigentlichen Verhandlungsgegenſtand zu bleiben. Eichen. Gaggſt. u. a. Doch iſt jeder Gemeindsmann verpflichtet, bei der nächſten Gemeinde vorzubringen, was er Rügbares geſehen oder erfahren. Thut ers nicht bis zu der 3. Gemeinde, welche ſeit dem Frevel gehalten worden, ſo kann keine Strafe mehr verhängt werden zur Verhütung von Neid und Haß. Dörrm. Verſchweigen die Bauernmeiſter in der Gemeinde, was ſie ſeit der letzten Gemeinde rügbar gefunden, ſo ſind ſie bußfällig (Lindlein), überhaupt wehren die G.O. ſtark dem parteiiſchen durch die Finger Sehen.

Bei den Verhandlungen konnte es entſprechend dem lebhaften und aufgeweckten Geiſt der Franken und ihrem überaus empfindlichen Ehrgefühl an aufregenden Scenen nicht fehlen.

Die G.O. entrollen uns ein Bild derſelben. Wir ſehen, wie mancher, der gerügt oder gebüßt wurde, trotzig ohne Erlaubnis die Gemeine verließ. Daher „wer ohne der Dorfmeiſter Wiſſen hinweggehet, ſo ſich eine Gemein geſetzt hat, und alſo die Gemein veracht, ſoll um ein Ort geſtraft werden“, Rupp., ähnlich Gaggſtatt. Der Zorn brachte manchen zu dem in ganz Franken verabſcheuten Fluch oder „Gottes Schwur“, wogegen die G.O. ſämtlich eifern.

„So ein Gemeind verſammelt iſt und einer oder ander bei Gott und unſers lieben Herrn und Seligmachers Leiden, Marter, Wunden, Tauf und Sacrament und was dergleichen gotteslälterliche Schwür ſein, ſo wider Gott und ſein heiliges Wort laufen, fluchen würde, der ſoll gn. Herrſchaft zu gebührender Straf heimgewieſen werden“, O.Regb. (Azenrod, Strafe 1 x! U.Regb. 15 ß: „Gott aber wird ihn höher ſtrafen“). Sehr nahe liegt, daß einer, der wegen eines Vergehens vor die Gemeinde gebracht wird, erklärt: „es iſt nicht wahr“. Den meiſten G.O. iſt das gleichbedeutend mit Lügenheißen, z. B. Honhardt. Die ſpäteren G.O. ſagen dafür Lügen ſtrafen, z. B.: Azenrod 3 Pfd., wenn einer ein bei der Gemein lügen heißt. Bächl.: wenn einer den andern vor der Gemeind Lügen ſtraft, der ſoll der Gemeind 15 x erlegen. O.R. 2 Pfd. Honh. 32 ß. Die G.O. von Dörrmenz dagegen unterſcheidet: wer vor der verſammelten Gemeind zu einem ſpricht: es iſt nicht wahr, ſoll 15 ß erlegen, der aber einen lügen heißt (fränk. Provinzialismus: „Du Lüg“) ſoll drei Pfd. geben. Macht ſich der Bauermeiſter dieſes Vergehens ſchuldig, ſo zahlt er 1 Pfd., der gewöhnliche Mann 15 ß, Lindlein. Die G.O. von Unterregenbach und andere ſtellen dem Lügenſtrafen jede Ungebühr in Worten, ſpöttiſches Antworten etc. gleich, (Eichenau G.O. Strafe 30 x.) z. B. „Weilen ſich in der Gemeind unterweilen zuträgt, daß einer den andern vor der Gemeind lügen ſtraft oder ſonſt mit unhöflichen, groben und ſchnöden Worten übers Maul fähret, ſo ſoll demnach ſolche Red unter-

wegen bleiben; welcher den andern Lügen ſtraft oder ſonſt mit unverſchembten Worten anfährt, ſoll derſelbige von Stund an 3 Pfd. zu Straf geben". U.Regb. „Wer aber eine Gemein lügen heißt, zahlt jedem Gemeinsmann 32 ß (Honhardt); alſo wird der Reat als an jedem einzelnen Gemeindegenoſſen begangen betrachtet.

Auch Thätlichkeiten ſind in der Gemeindeverſammlung nichts Unerhörtes, daher die G.O. jeden Hader verbieten in Wort und That. „Welcher in der Gemeind ein Hader anfahet, es wäre in haltender Gemeind an der Arbeit oder bei der Sach (lies Zech), der ſoll einer Gemeind 1 fl. und ſeiner Herrſchaft hinter der, der den Hader angefangen, ſitzt, 10 fl. zur Straf verfallen ſein. Solche Straf ſoll ſich alſoweit erſtrecken, daß welcher von Haus aus oder ſonſten zu der Gemeind kommen würde und die Gemeind bliebe bei der Arbeit oder bei dem Wein bis an den Abend, welcher oder welche alſo im Heimgehen Hader anfangen würde, die ſollen in obgemeldte Buß verfallen ſein, daß alſo Fried gehalten werden ſoll zu der Gemeind und wieder davon bis zur Behauſung", Gaggſt. G.O. Schlagen wird mit einem Gulden gebüßt, Lindlein. Doch wird häufig unterſchieden zwiſchen truckenen Streichen und Haarraufen und blutrüſtig (sic) Schlagen. „Wer ein Stahl, Eiſen oder Waffen, wie das genannt mag werden, zuckt, einen blutrüſtig (sic) macht, derſelb iſt einer Gemeind ein halben fl. zur Buß verfallen und ſeiner Herrſchaft heimzuweiſen" (sc. zu höherer Beſtrafung). Ruppertshofen. „Item von einem truckenen (nicht trunkenen) Maulſtreich 10 Pfd., da es aber vor Rath, Gericht oder anderen ehrlichen Verſammlungen geſchicht, 20 Pfd., Edelf. W. F. 4, 93. Auch das Aufhetzen anderer wird verboten: Welcher in der Gemein einen zu unbilligem Schlagen oder mit unnützen Worten dazu bewegen wird (sic), der ſoll um 15 ß geſtraft werden, Lindlein, Großbärenweiler.

Strenge verboten iſt, Angelegenheiten der Gemeinde, welche noch geheim gehalten werden ſollen, andern mitzuteilen, z. B. da ein Gemeind gehalten würde, unter ihnen einer daraus etwas offenbart, Weibs- oder Mannsperſonen ichtwas darvon anzeigt und vermeld, der ſoll 10 Pfd. unnachläſſig verfallen ſein. Alkertsh. Keiner ſoll aus der Gemeind ſchwazen, das verſchwiegen ſein ſolle, ehe dann ſolches von der Gemeind geoffenbart wird bei Buß gegen jeden Gemeinsmann 1 Pfd. Honh. Geſamtſtrafe 1 fl.

Zu Tagen der Verſammlungen werden beſonders Feiertage empfohlen, doch kann auch der Sonntag Abend d. h. Nachmittag dazu genommen werden. Aufgehoben wird die Verſammlung wie eröffnet vom Ortsvorſteher. Jetzt erſt darf der Bürger nach Hauſe gehen. Wer ohne Erlaubnis der Burgermeiſter von der Gemeinde geht, ſoll 1 Pfd. zur Buße verfallen ſein, Amr. Doch in der alten Zeit ging die Gemeinde nicht leicht vom Geſchäft unmittelbar nach Hauſe, ſondern es ging erſt zum Wein. Es ſcheint in mancher Gemeinde Sitte geweſen zu ſein, nach jeder Gemeindeverſammlung zum Wein zu gehen und auf Gemeindekoſten „Zeche zu halten" oder „einen gemeinen Trunk" zu thun, Rupp. Der Gemeindehaushalt war überaus einfach eingerichtet. Was einging an Frevel, Buße und Beutlohn d. h. Pacht, wurde vertrunken[1]). Ganz beſonders willkommen war, wenn ein Gemeinsmann den Hirten um den Weidelohn für ein Stück Vieh betrügen wollte, und ein Stück

[1]) Die Brandenburg-Ansbach. Amtsordnung von 1608 gebietet im Titel VII Z. 2: „Unſere Amptsdiener ſollen daran ſein, daß die Gemein das gemein Einkommen fleiſſig zu Rhat halten, auch järlich ordentliche Rechnungen darüber layſten, damit das Geldt dem Dorff zum beſten, zu Auffürung gemeiner Wege, Stege und anderer nothwendigen gemeinnützigen Sachen wol angelegt und nicht, wie bishero von vielen Orten geklagt worden, alles vertrunken, ſondern, da was übrig, gewiſſen Leuten umb Verzinſung auff genugſame Verſicherung hingeliehen werde."

verſchwieg, wenn das Vieh „angeſchnitten“ wurde. Dann war das verſchwiegene Stück der Gemeinde verfallen und wurde vertrunken, d. h. man trank ſolange, bis der Preis, den der Schuldige zur Löſung ſeines Viehes bezahlen mußte, erreicht war. Es kam daraus viel Hader und Streit. In Oberſteinach vertrank die Gemeinde 1565 dem Balthaſar Korbmann, der 2 Stück Vieh verſchwiegen, 5 ½ fl., als er dieſe nicht bezahlte, noch 3 fl. Jetzt wandte ſich Korbmann an ſeinen Lehensherrn Conz von Vellberg, der mit 100 Mann ins Dorf fiel und den Steinachern 7 fl. vertrank. Darüber wurde Ganerbentag gehalten. Korbmann mußte die 7 fl. Zeche der Vellberger und 1 fl. an der Zeche der Bauern bezahlen, die Gemeinde das übrige. Ähnliche Scenen ſetzt die G.O. von Gaggſtatt voraus.

Was die G.O. von Ofenbach 1491 noch beſonders hervorhebt, daß der von der Gemeinde Gebüßte ſelbſt mitzehren mußte, widrigenfalls er noch einmal gebüßt wurde, ſcheint allgemeine Vorausſetzung geweſen zu ſein. Die Forderung will offenbar den Gebüßten nötigen, beim Wein alle Empfindlichkeit und Gehäſſigkeit wegen der Strafe zu vergeſſen und zu beweiſen, daß er gegen die Gemeinde oder einen Einzelnen, der ſeine Verſchuldung zur Anzeige gebracht, keinen Groll hege.

Das Vertrinken wurde ab und zu zu einer wahren Manie. Man ging mit Eifer darauf aus, „ſich gegenſeitig vertrinken zu können“, woraus oft eine die ganze Gemeinde zerrüttende Zwietracht entſtand, ſo in Triensbach und Gaggſtatt. War eine Gemeinde einmal im Zug, auf Gemeindekoſten zu trinken, dann ließ ſich ſchwer die Grenze innehalten, welche der Gemeindebeutel vorſchrieb. Man trank und machte für die Gemeinde Wirtshausſchulden. So klagt 1611 die G.O. die Gemeinde Gaggſtatt an, daß ſie „alles glatt durch die Gurgel jagen, verſchwelgen und verſaufen“, ſo daß ſich bei Berechnung von Einnahme und Ausgabe 300 fl., die ſie verthan hatten, als Schulden fanden. Gegen derartige Schulden kannten die Herrſchaften keine Nachſicht, ſie durften nicht aus der Gemeindekaſſe bezahlt, ſondern mußten auf die Bürger umgelegt werden. Solche Erfahrungen beſtimmten die Herrſchaften, ſo auch z. B. die Ganerben von Gaggſtatt, auf ordentliche Führung der Gemeinderechnung zu dringen. Die ordnungsmäßige Rechnungsführung war einer der wundeſten Punkte in der Selbſtverwaltung der Gemeinden. Wurde doch noch in einer Gemeinde, welche die Herrſchaften hatte, die Gemeinderechnung zu Anfang des 19. Jahrhunderts in folgender ſummariſcher Weiſe abgemacht: Man ſchrieb Einnahmen und Ausgaben auf die Schiefertafel des Wirtstiſches. Jeder Bürger hatte dann das Recht, ſie anzuſehen. Dann, ſo erzählen wenigſtens die Alten, ſpukte der Gemeindepfleger auf den Tiſch und wiſchte die Rechnung aus, — die Rechnung war geſtellt und revidiert!

Die G.O. von Ailringen verlangt, daß die Gemeinde- und Heiligenrechnung Poſten für Poſten vom Gericht geprüft, dann vor der Gemeinde auf dem Rathaus vorgeleſen und dem Commenthur oder Überreuter vorgelegt und endlich dem neuen Rechner ſamt dem „Tryſor“ übergeben werde.

Von 1612 an wird der Gem. Gaggſtatt und nacheinander auch anderen Gemeinden eine ordentliche Führung der Gemeinderechnung aufgelegt. Überſchüſſe ſollten auf Zins angelegt werden. Nur 2 „gemeine Zechen“ wurden fortan erlaubt bei der Wahl der Dorfmeiſter und, wenn der Hirte „gedingt“ wurde (ſ. u.), und dabei jedesmal 12 fl. zu vertrinken geſtattet. Ähnlich iſt die Beſtimmung in der G.O. Ruppertshofen. Die G.O. Miſtlau (ein kleiner Weiler) geſtattet, bei einem Tag Geſchäft 1 fl., bei einem halben ½ fl. zu vertrinken. Die von Amrichshauſen verbietet das Vertrinken ohne Erlaubnis der „Herrſchaft“, die gerne ab und zugeben wollte je nach ihrer Laune.

Die Zeche soll womöglich beim Wirt im Ort gehalten werden, außer wenn derselbe keinen Wein hätte, dann darf die Gemeinde auch an einen andern Ort gehen, Gaggst. „So ein Gemeind Buß und Frevel will vertrinken, soll ein jeder Gemeinsmann mitgehen und mittrinken. Doch so einer oder mehrere von der Gemeinde zu ihren Geschäften gehen wollten, sie hätten gleichviel oder wenig „vom Vorteil getrunken", die mögen, „wo und ehe der Vorteil ein Ende nimbt", von dem Burgermeister um Erlaubniß nachsuchen. Was nun die Gemeind über dem Urtheil desselben Tags (den Betrag der angefallenen Bußen) vertrinken (sic), das sollen die, so daran trinken, ohne deren Schaden, die mit Erlaubnuß wären hinweggangen, ausrichten und bezahlen, Gaggst. Beim „Hirtenweinkauf" d. h. bei „Weinkauftrinken", wenn das Hirtenamt vergeben wurde, durften auch die Weiber mittrinken, Ruppertsh.; über Weinkauf s. u. In Steinach war es Sitte, daß bei der Rechnungsabhör sämtliche Familien zur Zeche erschienen. Auch gute Freunde aus der Nachbarschaft konnten zugelassen werden. „So eine gemeine Zehrung beschieht und einer einen guten Freund will verehren, der soll es in der Stuben und mit Bewilligung der Gemeind thun, wo nit, soll er um funfzehn Pfennig Buß verfallen sein. Alkertsh.

Neben Wein waren auch Wecken zechfrei. Doch war verboten, davon mit nach Hause zu nehmen oder nach Hause zu schicken. „Wenn die Gemeinde zum Wein mit einander geht und einer oder eine Weck abträgt, Buße 3 Pfd." Azenrod. Bei der Dunkenrother Kirchweih, d. h. wenn das Unterholz im Wald auf der Stelle des ehemaligen Weilers Dunkenroth verteilt und die Rechnung publiziert wurde, bekam jedes Kind von der Mutterbrust bis zum größten in der Schule für 1 x Weck. Die Austeilung geschah 2 Jahre in Adolzhausen, im dritten in Herbsthausen, W. F. 1850, 49, 51.

Auch bei der Vereinigung der Gemeine zum Wein erläßt der Ortsvorsteher das Friedensgebot. „Wenn eine Gemein zum Wein gehet und der Schultheiß die Gemein verbietet, soll keiner keinen Eckel oder Hader ausüben bei Straf 1 fl.," Neffelb.

Einesteils, um den Frieden besser zu wahren und allen Anlaß zu Streit zu meiden, der beim Wein noch leichter auszubrechen und größere Dimensionen anzunehmen droht, als sonst, andernteils um eine ruhige Behandlung der Gemeindeangelegenheiten zu sichern, wird verboten, Anliegen, Anträge, Fragen etc. in Gemeindeangelegenheiten beim Wein vor die Gemeinde zu bringen. „Wenn eine Gemein bei einander versammelt und Wein uffgesetzt ist, soll Niemand keine Frag mehr thun bei Straf 15 ß." Raboldsh. u. a.

Über den Frieden bei diesen der heitern Geselligkeit gewidmeten Zusammenkünften sagt die altertümliche G.O. von Alkertshausen:

Wenn ein Gemeind ein Zehrung mit einander hat, soll jeder von dannen bis in sein Haus Fried und Geleit haben. Würde aber einer bei der gemeinen Zech oder am Weg bis anheim sich unfriedlich erzeigen, mit Gottesläfterung, Hadern, Lügenstrafen, Balgen oder Schlagen ein Hader anfieng, (sic), der soll uffs erste Warnen 15 ß, uffs andre Warnen 5 Schill. 3 Pfd., zum dritten Warnen 10 Pfund verfallen sein, doch in den und andere Sachen allen der Herrschaft an ihren Bußen nichts benommen (sein) und da dergleichen von einer Gemeind bestraft und der Herrschaft nit angezeigt wird, sollen die ganz Gemeind in der Herrschaft Straf verfallen sein.

III. Gemeindeämter.

Die Organe der Gemeindeverwaltung sind im 16. und 17. Jahrhundert Dorfmeister, Burgermeister, Bauermeister, Viertelsmeister, Hirtenmeister, Heiligenpfleger, Steiner oder Siebener, auch vereinzelt Schieder genannt, Feuerbeseher oder

Holzmeiſter, Baubeſichtiger, in größeren Gemeinden auch Brot- und Fleiſchbeſchauer, Mesner, Hirte und Flurer. Das Schultheißenamt iſt urſprünglich kein Gemeindeamt, Schultheißen werden nicht von der Gemeinde gewählt, W. F. 8, 480, ſondern von der Herrſchaft für größere Gemeindeverbände als Diener der Herrſchaft mit Aufſichtsrecht über die Gemeindeorgane eingeſetzt, l. c. S. 481. In dem ehemaligen ansbachiſchen Gebiet iſt der Titel Bauermeiſter für Dorfmeiſter oder Burgermeiſter heute noch gebräuchlich, im hohenlohiſchen Gebiet iſt der Name Dorfmeiſter in den älteren G.O. für Burgermeiſter zu finden, welch letzterer Titel den erſteren allmählich vollſtändig verdrängte. Die Dorfmeiſter ſind die Leiter der Gemeinde, verhängen die Dorfbußen, verwalten die Einkünfte der Gemeinde, über welche ſie die Rechnung ablegen, leiten in erſter Linie die Gemeindeverſammlungen. Eine Teilung in die verſchiedenen Geſchäftszweige findet nicht ſtatt, ſondern alle Geſchäfte werden kollegialiſch von ihnen behandelt.

In den kleineren Gemeinden, wie z. B. Steinbach a. d. Jagſt wurden alle Gemeindeämter im Amt der beiden Bauermeiſter vereinigt. Sie waren z. B. zugleich Steiner und Feuerbeſeher.

Gewöhnlich gab es der Dorfmeiſter oder Burgermeiſter zwei. Hatte aber ein Ort mehrere Herrſchaften, ſo beſtellte man auch mehr Dorfmeiſter, ſo in Triensbach drei, in Jagſtheim vier, welche deshalb auch Vierer heißen, wobei man darauf ſah, daß je einer aus den Unterthanen der 4 Herrſchaften genommen wurde. Die G.O. von Steinbach a. d. J. begnügt ſich noch mit der Forderung, daß die 2 Bauermeiſter aus den Unterthanen von 2 Dorfsherrſchaften, welche in der Gemeinde das Recht hatten zu gebieten, genommen werden.

Wo ein Schultheiß iſt, ſtehen die Dorfmeiſter unter ihm. Die G.O. von Ailringen, Belſenberg und Criſpenhofen, wo Schultheißen waren, ſetzen als Dorfobrigkeit voraus Schultheiß und Gericht, wofür die G.O. von Belſenberg auch den terminus: „die verordneten Zwölf“ gebraucht. Es iſt dies Kollegium lebenslänglich, Belſenberg. Sie ordnen und beſchließen, was ſonſt durch die Gemeinde bewerkſtelligt wurde. Bei wichtigen Fällen werden noch 4 von der Gemeinde von ihnen dazu erfordert. So in Criſpenhofen 1576 beim Beſchluß über die Höhe der Acciſe bei Käufen. (Zwölfer auch in Edelfingen, W. F. 4, 91.) Die Finanzen der Gemeinden werden in Belſenberg wie in Künzelsau von ſog. Baumeiſtern verwaltet, Belſ. G.O.

Viertelsmeiſter kennt nur die G.O. von Billingsbach ohne über ihre Amtsthätigkeit ſich auszuſprechen.

Burgermeiſter und Heiligenpfleger ſollen durch das ganze Gericht und nicht den Schultheiß allein, auch nicht aus Gunſt, ſondern nach ihren Qualitäten erwählt werden. Ailr.

Auffallend iſt, daß in einigen Gemeinden Heiligenpfleger und Mesner ohne Zuziehung des Pfarrers gewählt wurden, ſo in Lendſiedel und Honhardt, an welch letzterem Ort trotz heftiger Kämpfe der Pfarrer bei der Abhör der Heiligenrechnung höchſtens als Schweiger und Schreiber zugelaſſen wurde. Der Mesner mußte alljährlich den Kirchenſchlüſſel bei der Gemeindeerneuerung auf den Tiſch legen und aufs neue um den Dienſt bitten. Erſt wenn er wiedergewählt war, durfte er den Schlüſſel wieder zu ſich nehmen, Honhardt und ſonſt. Jemehr aus dem Mesneramt das Lehramt herauswuchs, umſomehr wurde die jährliche Wiederwahl unpraktiſch. Die Hirtenmeiſter als Vorgeſetzte des Hirten hatten über treue Verwaltung des Hirtenamts ſowie Wahrung der Rechte und Einkünfte des Hirten (Hirtenpfründe) zu wachen. Da dieſes Amt für den Hirten von großer Bedeutung war, räumen die G.O. dem Hirten, der ſonſt kein Recht in der Ge-

meinde hat, eine Beteiligung an der Wahl der Hirtenmeiſter ein. Nach der G.O. von Honhardt darf der Hirte ſelbſt ſich einen Mann aus der Gemeinde wählen, der ſeine Anliegen vor die Gemeinde bringt und vertritt. Die Weinorte haben auch ein Schrotamt, ſ. u.

Die Gemeindeämter werden in der Regel durch Wahl, das der Steiner durch Kooptation übertragen.

Meist werden die Gemeindeämter auf ein Jahr verliehen, auch das der Steiner. Nur in Honhardt iſt dieſes letztere Amt lebenslänglich. Beim Abgang von einem ſollen die andern einen weitern dazuwählen. Sonſt tritt jedes Jahr eine Anzahl Steiner ab, in Triensbach je 2, in Gaggſtatt von 5 einer. Die bleibenden ergänzen meiſt ihr Kollegium durch Kooptation, Gaggſt. In Ingersheim wählen die im Amt gebliebenen Siebener jedes Jahr einen für die drei austretenden, die Gemeinde den zweiten und die beiden neu gewählten den dritten. Können ſich die zwei über den dritten nicht einigen, ſo geht das Wahlrecht für den dritten an die Gemeinde über. In Triensbach wird das Steinerkollegium auch durch Gemeindewahl ergänzt.

Die Neubeſetzung der Ämter iſt „die Gemeindeerneuerung“. Dieſelbe findet gewöhnlich in der Zeit der „12 Nächte“ zwiſchen Weihnachten und Epiphanien, in der Regel am Tag nach Weihnachten oder Neujahr (in Franken rechnete man früher das Neujahr von Weihnachten), Lendfiedel; am Feiertag Joh. Evangel. 27. Dezember (Eichenau), den Tag nach Neujahr, es ſei denn Sonn-, Feier- oder Bußtag, Hermuth; „uf den heil. Dreikönigstag“ 6. Januar (Alkertshauſen) ſtatt. In Honhardt fand die Neubeſetzung der Ämter an Georgii, der Amtsantritt der Neugewählten an Philippi und Jakobi (1. Mai) ſtatt.

Gemeindeämter darf man nicht ablehnen. „Welcher erwält wurd von einer Gemeind, es wäre zu was Sach es wöllt, und ſolches nit thun wollt, ſo wäre er des zu büßen mit 15 Pfd. und folgends dennoch thun.“ Wachb. W. F. 1852, 93. Die Burgermeiſter werden zwar gewählt, doch ſoll das Amt unter der Gemeinde „zechentweis“, d. h. der Reihe nach umgehen, Alkertsh. Das ſetzen auch die G.O. von Bächlingen, O.-Regenbach und Raboldshauſen voraus. Kommt die Reihe an eine Witwe, ſo ſoll der nächſte Nachbar nach ihr zum Burgermeiſter geſetzt werden, die Witfrau aber der Gemeinde 15 x. erlegen.

Stirbt ein Burgermeiſter, ſo muß der nächſte Nachbar das Amt bis zum Jahresſchluß weiter führen, O.-Regenb. Hat einer beſondere Urſache, etwa wegen beſonderer Familienverhältniſſe für das nächſte Jahr das Burgermeiſteramt abzulehnen, ſo hat er der Gemeinde binnen 14 Tagen 1 fl. zu bezahlen und das Jahr darauf das Amt zu übernehmen, Bächl. In Raboldshauſen ſoll der abtretende Burgermeiſter das folgende Jahr Hirtenmeiſter werden.

Das Amt eines Gerichtsmannes konnte, ja mußte abgelehnt werden, wenn ein Blutsfreund ſchon im Gerichte ſaß, Edelfingen W. F. 4, 91: Wenn ein neuer Richter an die Stelle eines des lebenslänglichen Richter geſetzt wurde (Belſ.), hatte der neugewählte den andern zum Amtsantritt 2 Viertel Wein zu geben. Die Gemeindediener geloben der Gemeinde, ihr Amt treu zu verwalten, wie ſie es gegen die Herrſchaft verantworten können, teilweiſe auch der Herrſchaft ſelbſt, ſo die Steiner in Honhardt, welche einen Eid leiſten müſſen, da ihr Amt ſchwer kontrollierbar war. Den Dorf- oder Burgermeiſtern wird Unparteilichkeit und ſtrenge Gerechtigkeit ans Herz gelegt. „Wenn ein Burgermeiſter bei ein oder anderm ſeiner guten Freund durch die Finger ſehen wollte, der ſoll mit doppelter Strafe angeſehen werden,“ Bächl. „Wenn die Dorfmeiſter etwas vor die Gemeinde bringen

ſollen und verſchweigens oder vergeſſen etwas in der Umfrag, desgleichen wenn man ihnen von wegen nöthiger fürfallenden Geſchäften zur Gemeind zu läuten befohlen und thuns nicht, ſollen ſie der Gemeind zur Straf verrechnen 1 Pfd. Außerhalb ihres Amtes läßt man ſie bei gemeinen Dorfbußen, wie ein ander, ſo ſträflich ſein, bleiben, U.-Regenb. An eine Enthebung vom Amt denkt keine einzige G.O., ein günſtiges Zeugnis für den ruhigen, zuverläſſigen Charakter der damaligen Gemeinden Frankens.

Gehalt empfängt der Dorfmeiſter nicht. Über die Belohnung des Steineramts ſ. unten. Die übrigen Gemeindediener haben ihren Gehalt oder Lohn, wie Heiligenpfleger, Mesner, Hirte, Flurer, Schröter.

Für Rechnungsſtellung erhält der Burgermeiſter und Heiligenpfleger als Erſatz einer Mahlzeit 10 x., für Rechnungsablage ½ fl., der Schulmeiſter aber wohl für das Schreiben der Rechnung eine beſondere Belohnung, Ailr.

Diäten gab es nicht, ſondern nur Erſatz für Verköſtigung. Wer nach der G.O. von Jagſtheim im Auftrag der Gemeinde nach auswärts gehen muß, darf 1 Maß Wein vertrinken. (Die G.O. von Amrichshauſen giebt für den Gang nach Jagſtberg noch 1 Paar Wecken dazu.) Für den Weg nach Crailsheim, Vellberg, Dinkelsbühl bekommt er 12 ß. Muß er über Nacht bleiben, ſo hat er einen Schein mitzubringen, daß es notwendig war, und erhält dann billige Zehrung. Für den Weg nach Langenburg zur Herrſchaft oder ſonſt eine halbe Meile Wegs gewähren die G.O. von O.-Regenbach, Raboldsh. Billingsbach 1 Maß Wein und 1 x. Brot, Doch ſoll man dabei „keine Zehrung bei den Wirthen anmachen“ laſſen, ſondern die Burgermeiſter ſollen den Boten das Geld mitgeben, Rab., aber auch, „aus was Urſachen es geſchehen, eigentlich“ aufſchreiben, Billingsb.

IV. Das Gemeindegut.

Für den Begriff des fränkiſchen Gemeindebürgerrechts iſt das konſtitutive Moment der Anteil am Genuß des Gemeindeguts. Es geht dies ſoweit, daß dieſer Anteil im Volksmund ſchlechthin das Gemeinrecht heißt, z. B. der Wölflesbauernhof hat ein ganzes, des Stoffels Haus ein halbes Gemeinrecht, Bächl.

Das Gemeindegut beſteht in erſter Linie aus der gemeinen Weide ſamt dem Recht, das die Gemeinde auch auf das Feld des einzelnen Bürgers beſitzt, in zweiter Linie aus dem Gemeindewald, weiterhin in ſonſtigem Grund und Boden inner- und außerhalb des Ortsetters, in Bäumen, welche der Gemeinde gehören, in Utenſilien. Betrachten wir erſtlich die Weide, welche bei den früher noch mehr als heutzutage rein auf Feldbau und Viehzucht angewieſenen Gemeinden Frankens den wertvollſten Beſitz der Gemeinde bildete. Die Gemeindeweide heißt der Gemeindewaſen. Die G.O. ſind beſtrebt, denſelben in ſeinem ganzen Beſtand zu erhalten. Es wird darum verboten, denſelben durch Fahren zu verderben. Ein Fremder, der ſich darüber betreten läßt, wird um 1 fl. beſtraft, doch hat die Gemeinde noch auf Weiteres zu erkennen das Recht, wenn es bei feuchtem Wetter oder mit geladenem Wagen geſchieht, Neſſelb. G.O. Der Gemeindewaſen iſt ausſchließlich der gemeinen Weide vorbehalten. „Wer nach U. Frauen Kleybeltag (25. März) von der Gemeinde oder auch ein fremder Schäfer auf dem gemeinen Waſen weidet, es ſei mit Vieh oder Schafen, iſt der Gemeinde um 3½ Pfd. verfallen, Lindlein Großbärnw.

Die gemeine Weide wird von der Gemeinde für Pferde, Hornvieh oder für Schafe benützt. Wie viele Stücke Vieh jeder Bürger „unter den gemeinen Hirten ſchlagen darf“, iſt in den meiſten G.O. unbeſtimmt gelaſſen, da ſich die

Zahl derſelben nach dem ſeit Jahrhunderten unveränderten Umfang der Güter ſelbſt ergab.

Nur die G.O. von Jagſtheim ſagt, Jagſtheim habe ſchöne Weide, beſonders an Herbſtwieſen und gutes Futter. Es ſei deshalb vor Jahr erlaubt worden, daß jeder, ſoviel er möge, Pferde und Ochſen halte. Mancher habe 6, 8, 10 Häupter gehalten. Nun ſeien die Wege enge und deswegen bei der Menge von Pferden und Ochſen öfters Schaden geſchehen. Daher wurde 1533 beſchloſſen, daß jeder Bürger nur 4—5 Häupter unter den Hirten ſchlagen dürfe, daheim könne er halten, ſo viel er wolle. War ſonſt für die Gemeindebürger die Zahl des Weideviehs nicht beſtimmt feſtgeſtellt, ſo iſt ſie dagegen für die Hausgenoſſen beſchränkt. In Honhardt ſind ihnen 3 Stücke, ſonſt meiſt 2 Stücke geſtattet. Die Gaggſtatter G.O. unterſcheidet 1. Hausgenoſſen, welche ihr Gut verkauft und in G. wohnhaft geblieben und dabei in G. geboren und erzogen ſind, oder welche eine Gaggſtatterin zum Weib haben, ſie dürfen 2 Stück Vieh halten; 2. ſolche, welche um Gaggſtatt geboren und alſo landkundig ſind, ein Stück; 3. welche aber ganz fremd und unkundig, dürfen kein Vieh halten, ſondern müſſen ſich ihrer Hantierung oder ihrer Hand Brot nähren oder ſollen hinwegziehen. Weidvieh oder Beſtandvieh zu halten, iſt verboten, Steinbach a. d. J. Triensb. Bei den Schafen wird genau unterſchieden zwiſchen ganzem und halbem Gemeinrecht, zwiſchen Bauern, Köblern oder Söldnern und Hausgenoſſen. Das ganze Gemeinrecht darf 6, in Gaggſtatt, Unterregenbach und anderen Gemeinden mit größerer Weide 8, das halbe 3—4 Schafe halten. Billingsbach geſtattet den Bauern 6, den Köblern 5, den Hausgenoſſen 4 Schafe zu überwintern. In dem weidereichen Jagſtheim darf jeder nach ſeinem Vermögen Schafe halten. 1592 gab es dort 674 Schafe. Will ein Bürger nicht 6 Schafe halten, ſo darf er ſein Recht an einen andern abtreten, auch Beſtandſchafe aus fremden Orten annehmen, doch müſſen letztere an Martini aus dem Ort, Dörrm.

Gegen Böcke und Ziegen ſind die G.O. ſtark eingenommen. „Sintemal wiſſentlich, daß die Gaiß vor anderm Vieh ſchädlich, ſoll denjenigen ſo Wismad haben und des Vermögens für eine Gaiß eine Kuh zu halten, die Gaiß abzuſchaffen im Namen gemeiner Herrſchaft hiemit befohlen und auferlegt ſein“, Edelf. W. F. 4, 97. Die Lendſiedler Dorf-O. ſetzt darauf 1 fl. Strafe. Ebenſo Dörrm. Gaiſen und Böcke können zur Mäſtung im Stall gehalten werden. Als im 30jährigen Krieg der Viehſtand ſtark heruntergebracht war, mußten die G.O. auf den Notſtand Rückſicht nehmen. Man geſtattete zeitweilig, 2 Gaiſen mit dem gemeinen Hirten zu treiben, U. Regb., wie das in den ärmeren Gemeinden der Weingegenden (Criſpenhofen) ſchon bisher der Fall war. Wer aber eine Kuh hielt, darf nur eine Ziege halten, Bill. Von Martini bis Oſtern aber ſoll das Ziegenvieh im Stall bleiben, Bill. Schweine kommen nur für das Geäckerich in Betracht, wenn Eicheln oder Bucheckern geraten ſind. Es ſteht im Belieben der Gemeinde, ſolche durch die Schweine „auffretzen“ oder erſt durch die Bürger aufleſen und dann die Schweine ins Nachgeäckerich treiben zu laſſen, O.Regb. Jedem Gemeinrecht gebührt gleiches Recht an dem Geäckerich. Doch gab es auch Gemeinden, die kein Recht an das Geäckerich hatten, weil es der Herrſchaft vorbehalten war, ſo Triensbach. In Langenburg hatte die Herrſchaft aus beſonderer Vergünſtigung das Geäckerich der Gemeinde überlaſſen. Meiſt kommen 2 Schweine auf das Gemeinrecht. Wer keine Schweine hält, darf ſein Äckerrecht an einen andern verkaufen, Belſ. Doch darf der, welcher ein ſolches fremdes Äckerrecht erwirbt, die 2 damit gemäſteten Schweine nicht verkaufen, ſondern muß ſie in das Haus ſchlachten. Nur Armen, welche ein Schwein mit Benützung von fremdem Äckerrecht einſchlagen, iſt der Verkauf geſtattet, Belſb. Für

die, welche beim Beginn des Geäckerichs noch keine Schweine haben, ist eine Frist von 8 Tagen zum Einkauf von Schweinen vorbehalten, Belfb. Verboten ist, Eber oder Schweinsmütter auszutreiben, O. Regb. Die Schweine müssen verschnitten sein; wird ein Schwein auf der Weide „läuffenig", so soll es zu Hause behalten werden. Sonst darf man Schweine nie frei laufen lassen, sondern muß ihnen in den „Fußstapfen" folgen, Wachbach, W. F. 1852, 96.

Ein besonderer Teil der Weide ist für die Gänse bestimmt. Doch darf der Gänsehirte nach der Ernte auch in die Stupfeln fahren, aber erst wenn der gemeine Hirt darüber getrieben hat, Dörrm. Auf die Wiesen darf keine Gans bis nach Michaelis (früher Bartholomäi), „da es den Wiesen ein schädlich Thier ist," Jagstheim. Die Zahl der Gänse für das Gemeinderecht schwankt zwischen 6 (O. Regb. und die meisten G.O.), 8 (Dörrm.), 12 (Rupph.), 20 (Steinbach a. d. T.). Für Ortsfremde junge Gänse nachzuziehen, ist fast durchaus verboten. Die G.O. von U. Regb. gestattet denen, welche keine alten Gänse halten, so viele als eine Gans ausbrütet, für Fremde aufzuziehen. Es geschah dies um „halb", d. h. die Hälfte der aufgezogenen Herde gehört dem Züchter, U. Regb. Eine humane Rücksicht gegen die Hausgenossen, welche nur geringen Genuß von der allgemeinen Weide hatten, zeigt die Bestimmung, Hausgenossen dürfen jede Woche einen Tag ins Gras gehen, Triensbach.

Neben der gemeinen Weide hat die Gemeinde auch ein gewisses, bestimmtes Anrecht auf das Feld der einzelnen Bürger zur Benützung für die Weide, so daß das Eigentumsrecht des Einzelnen wesentlich durch das Weiderecht der Gemeinde beschränkt erscheint. Den Genuß der Äcker und Wiesen, solange Frucht und Langfutter draufsteht, wird dem Besitzer nicht verkümmert. Daher darf weder Großvieh noch Schmalvieh auf Äcker und Wiesen, solange Garben oder Heu und Öhmd draufliegen, Eichenau.

Ist der Acker geschnitten, so hat der Besitzer zunächst bis zur Saat kein Recht auf ihn. Die Stupfeln darf er nicht mähen, dieweil er damit „dem gemeinen Vieh eigennütziger Weise die Nahrung vorm Maul abschneidet". Strafe 1 fl., Triensb. Die Stupfelweide gehört zunächst 3 Tage (Belfb.). 8 Tage (Raboldsh.) dem gehörnten Vieh, dann dem Schmalvieh, Neffelb. und später den Gänsen, s. o.

Wo die Weide im Verhältnis zur Größe des Viehstandes zu klein ist, helfen die G.O. nach, indem sie einen Teil des Brachfelds, welches früher ganz unangebaut blieb und dann mit der gemeinen Herde befahren wurde, später mit Brachfrüchten bepflanzt wurde, wieder zur Weide ziehen. Nach der G.O. von Ruppertshofen muß der Mähner (Pferdehalter) jedes Jahr 1 Morgen, der Köbler $^1/_2$ brach liegen lassen.

Wer Brachfeld ansät, muß dem Hirten einen Weg lassen, Eichen. Die Wiesennützung soll für den Besitzer gewöhnlich abschließen mit der Öhmdernte. Doch werden unterschieden Herbstwiesen, von welchen kein Öhmd gemacht wird, sondern die zur Gemeindeweide im Herbst dienen, und die also einmähdig sind, und Öhmdwiesen. Der Ganerbenrezeß von 1611 macht es der Gem. Gaggstatt zum Vorwurf, daß sie Herbstwiesen zu Öhmdwiesen machen und dadurch die gemeine Weide ringern. Bei den andern Wiesen ist meist festgesetzt, wann sie erst der Hirte und dann der Schäfer befahren darf. Meist ist der Termin für den Hirten Michaelis (29. Sept.), z. B. die Thalwiesen sollen vor Michaelis geräumt werden, die Ebenwiesen bis Burkhardi (11. Okt.) gehegt werden. Alkertsh. G.O. Die Kreuzwiesen in Gaggstatt wurden an Exaltatio Crucis (14. Sept.) dem Hirten geöffnet (daher Kreuzwiesen). Doch durfte jeder, der dort ein halbes Tagwerk an einem Stück hatte, es einhegen und so nach seiner Gelegenheit nützen. Für das thälerreiche

Belſenberg iſt ein Turnus feſtgeſetzt, nach welchem der Hirte der Reihe nach jedes Jahr die 4 Thäler befahren ſollte. Um die Nährkraft der Wieſen für die allgemeine Benützung nicht zu ſchwächen, wird verboten, nach dem Öhmd noch Gras zu mähen, Edelf. W. F. 4, 106, oder wenigſtens kein Afteröhmd zu machen, Belſb. u. a. Doch wird geſtattet, „altes Kühgras“ nach Notdurft bis Michaelis zu holen, Eichen. cf. Edelf. W. F. 4, 106 Nr. 15 (aber nicht zu dörren).

Gegenüber der gemeinen Herde haben die Bauern mit ihren Pferden und Ochſen häufig ein Vorrecht. Z. B. die Bauern dürfen die Herbſtwieſen 14 Tage im Voraus genießen, Pfiz. W. F. 1853, 65, Miſtlau. In Eichenau haben die Bauern das Recht, in die große Wieſe einen, in die Steg- und Büchene-Wieſen 3 Tag vor dem Hirten zu fahren. In Belſenberg ſehen wir von zwei Seiten Verſuche machen, das gemeine Weidrecht zu durchbrechen. Die Bauern, welche Dienſtpferde halten mußten (d. h. der Herrſchaft mit der Mähne dienten), trieben Pferde und Ochſen in die Wieſenthäler und fretzten das Gras ab, ſo daß der gemeinen Herde hinterher wenig mehr blieb, und zwar nicht bloß mit den zum Dienſt nötigen Tieren, ſondern mit allem Vieh. 1654 wurde nun beſtimmt, daß ſie alles übrige Vieh unter die gemeine Herde ſchlagen und nur mit den zum Dienſt benötigten Tieren, aber nicht mehr vor, ſondern nur neben dem Hirten die Weide ſelbſtändig benützen dürfen. Die Köbler aber trieben ihr Vieh (oder führten es am Strick) auf ihre eigenen Wieſen und ſchmälerten ſo das allgemeine Weidrecht, dem alle Wieſen unterlagen.

Hinter dem gehörnten Vieh folgen die Schafe im Genuß der Wieſen, welche für ſie aber erſt an Martini zugänglich werden. Als Endtermin für die Benützung der Wieſen durch die Schafe iſt meiſt Mittfaſten d. h. Mittwoch vor Lätare, Neff., Belſb., Criſpenh. beſtimmt. Da das aber ein zwiſchen 26. Februar und 1. April ſchwankender Tag iſt und ſo in manchen Jahren der friſche Trieb, welcher Mitte März bei günſtigen Jahren ſich zeigte, den Schafen preisgegeben war, nahm man lieber feſte Tage, z. B. Edelf. G.O. St. Gertrudtag 17. März, Criſpenhofen Mariä Verkündigung, 25. März (auch Pfiz., W. F. 1853, 65).

Ein weiterer wichtiger Beſitz der Gemeinde iſt der Wald. Wir betrachten ihn hier nach der Seite des Genuſſes, welchen der Bürger daraus bezieht, und behandeln Forstwirtſchaft und Forstpolizei unten. Manche Gemeinde beſitzt heute noch keinen oder nur unbedeutenden Wald, da der Wald der Herrſchaft gehört, andererſeits giebt es heute noch Gemeinden mit großem Waldareal. Es war Rechtsbrauch, daß jedem Bürger zu einem Neubau drei Hölzer gegeben wurden, in Amrichshauſen nur eine eichene Schwelle und eine aſpene Pfette. Die G.O. von Rupp. ſetzt hinzu: aber in 6 Jahren nur einmal. Und zwar ſollte darin der Reiche wie der Arme gleich gehalten werden. Die G.O. von Alk. fordert deswegen einen Kerbzettel, wornach der ringſte auf den meiſten (der, welcher das wenigſte, auf den, welcher am meiſten empfangen) verglichen werden ſollte. Doch mußte ſolches Bauholz binnen Jahresfriſt verbaut werden, Alk. Daneben wurde auch Holz zum Hieb ausgeteilt, das aber „zu gebührender Zeit und Wedel“ gehauen werden ſollte (Wedel-Mondſichel, dann Mondphaſe, endlich = Periode), Alk. Wer das Holz nicht auf beſtimmte Zeit und Ziel haut und wegthut, dem ſoll keins mehr geſchenkt werden. Raboldsh. Die Bürger ven Jagſtheim durften bis zu 4 Klafter aus dem Gemeindewald hauen. Auch ſonſt durfte der Bürger wirtſchaftliche Bedürfniſſe aus dem Gemeindewald befriedigen. Pflugholz darf jeder ungefragt, eine Langwied aber nur mit Wiſſen der Dorfmeiſter holen, Rupp. Verkauft wurden Windwerfen und Afterſchläge, Rupp.

In Gemeinden, welche an einem der Flüſſe liegen, bringt das Waſſer häufig Holz mit, das niemand für ſich ſelbſt benützen durfte, ſondern das der Gemeinde

gehörte. Welcher ein Holz, ſo „das Güß“ gebracht hat und der Gemeind nützlich ſein mag, aufhauet oder einzeuchet vor dem 14. Tag, der ſoll in die Gemeind zu Straf erlegen 1 fl., U.-Regb. Bächl. (Güß-Hochwaſſer).

Eiferſüchtig wachen die G.O. über dem der Gemeinde zuſtehenden Grund und Boden in und außerhalb des Dorfes. Von der Allmand waren den einzelnen Gemeinderechten ſog. Gemeindeteile und „gemeine Gärten“ für den Gemüſebau ausgeteilt. Es iſt verboten, die Gemeinde zu überzäunen, Gaggſt., alſo entweder ſeinen Zaun über die Markſteine auf Gemeindeboden zu ſetzen oder ein Stück Land, darauf die Gemeinde Hut und Trieb hat, einzuzäunen, Gaggſt. Pfiz. W. F. 1853, 63. Wer aber Zaunrechts notdürftig wäre, alſo einen eingezäunten Platz bedarf und hat im Dorf keinen ſolchen, der ſoll vom Dorf hinauszäunen und außerhalb des Dorfs dann dasſelbe Zaunrecht d. h. denſelben Schutz genießen, wie innerhalb desſelben, W. F. 1853, 63. Bauholz und Steine dürfen nicht auf „die Gemeinde“ gelegt werden, Rab. Die G.O. von Rupp. geſtattet bis zu 10 Klafter und 3 Bauhölzer auf die Gemeinde zu legen.

Bei Bauten auf der Gemeinde Boden mußte die Gemeinde die Einwilligung geben gegen Entgelt oder jährl. Gült. Miſtſtätten auf der Gemeinde anzulegen, war nur geſtattet, wenn der Nachbar nicht klagte, Rupp. Aber 2 Miſtſtätten dieſer Art waren ſtrafbar, Triensb.

Bei Obſtbäumen hatte die Gemeinde ebenſo wie ein einzelner Mann ein Überhangsrecht anzuſprechen, doch ſoll der dritte Teil des Überhangs allzeit wieder zum Stamm zurückgegeben werden, Neſſ. Die G.O. von Lendſiedel wahrt das Überhangsrecht der Gemeinde in der Weiſe, daß jeder ſeinen Baum, der auf die Gemeinde überhangt, ſchütteln darf, wann er will, aber dagegen geſtatten muß, daß Gemeinsleute oder deren Geſinde, welche dazukommen, mit aufleſen.

Feldbirnen auf der Gemeinde Grund und Boden, meiſt wilde, ſcheinen von großer Bedeutung für die Gemeinden geweſen zu ſein. Sie finden ſich ſehr häufig erwähnt. In Belſenberg gehörten alle Obſtbäume auf dem 1676 ausgegebenen Neugereut der Gemeinde. Die Birnen werden zu „Milch und Moſt“-Getränke gebraucht. (Birnen auf eines andern Gütern, die er zu Milch und Moſt zu gebrauchen willens, holen und entwenden — Strafe 1 fl., Belſb. G.O.). Ein Verkaufen des Obſtertrags der Gemeinde ſcheint nie ſtattgefunden zu haben. Die Bürger durften denſelben aufleſen, auch die Hausgenoſſen durften einen Tag in der Woche in die Birnen gehen, Triensb. Aber verboten war, Birnen zu ſchütteln. Auch durfte man weder morgens, ehe der Hirte austrieb, noch abends, wenn er eingefahren, Birnen leſen. Zum Schutz des Privateigentums galt dieſes Verbot auch für das Obſt der einzelnen Bürger. In Honhardt war Ende des 16. Jahrh. das „Birenglöcklein“ eingeführt, bei deſſen Klang alles aufs Feld ſtrömte, um Obſt aufzuleſen.

Da Jagd und Fiſchrecht meiſt der Herrſchaft zuſtand, ſo geben die G.O. nur wenig oder nichts hierauf bezügliches. Nur die G.O. von Jagſtheim und Gaggſtatt ſagen, Fiſche und Krebſe aus den gemeinen Bächen dürfen nicht außerhalb verkauft werden, man habe ſie denn zuvor einer der Dorfherrſchaften angeboten, worüber die Herrſchaft einen Schein geben ſoll.

Wie hier die Abſicht zu Tage tritt, die Nutzungen aus dem Waſſer der Herrſchaft vorzubehalten,[1]) ſo iſt ſonſt das Beſtreben der G.O., den Ertrag des Gemeindeguts in erſter Linie den Bürgern zuzuwenden. Gabholz aus dem Gemeinde-

[1]) Ob in Erinnerung an das alte Regal?

wald darf nicht außerhalb des Orts verkauft werden, Gaggſt., Triensb., Belſ. Ebenſowenig darf Afteröhmd (Gaggſt.) oder auch Futter von den Gemeindewieſen (O.-Regb.), Birnmoſt vom Ertrag der Bäume in der Gemeinde (Gaggſt.) u. a. nach auswärts verkauft werden.

Von Gerätſchaften, welche die Gemeinde für den allgemeinen Gebrauch anſchafft und der Burger- oder Dorfmeiſter in Verwahrung hat, kennen die meiſten ältern G.O. nur das Fruchtmaß (das Meß) Simri, Metze, Alk. Später kommt der Schlegel z. B. Pfiz. W. F. 1853, 63 (O. Regb. u. a.), und endlich auch die Leiter hinzu (Belſ., Bächl.). Von einer öffentlichen Wage oder öffentlichen Löſchgerätſchaften ist nirgends eine Spur zu finden. Um die genannten Geräte ſtets für jeden Gemeindsmann bereit zu haben, iſt bei 15 ß Strafe allgemein in den G.O. verboten, dieſelben über Nacht zu behalten. An Verſuchen, dieſer Strafe für Fahrläſſigkeit zu entgehen, mochte es bei dem verſchmitzten Völkchen nicht fehlen. Daher ſetzt die G.O. von Raboldsh. feſt: So er es aber ins Burgermeiſters Haus heimlich einſchleichet, darüber er erwiſchet oder man es ſonſten erfahren wird, derſelbe ſolle zur Strafe erlegen 15 x.

V. Sonſtige Einnahmen der Gemeinde und ihre Laſten.

Von den Einnahmen der Gemeinde aus Dorfbußen iſt oben die Rede geweſen. Strafgeld muß binnen 14 Tagen erlegt werden, ſonſt verdoppelt ſich die Strafe. Der Burgermeiſter, der die Buße nicht binnen 14 Tagen einfordert, hat gleiche Strafe zu bezahlen, O.-Regenb. Im Notfall ſteht der Gemeinde ein Pfändungsrecht zu, Raboldsh. Widerſetzt ſich einer der Pfändung, ſo ſoll die ganze Gemeinde hingehen und noch ſoviel nehmen(!). Löſt er dieſes Pfand nicht binnen 14 Tagen, ſo darf die Gemeinde damit nach Belieben verfahren, Amr. Ebenſo muß Beutlohn, d. h. Pachtgeld an die Gemeinde pünktlich bezahlt werden. Welcher um die Gemeinde viel oder wenig beuten würde, der ſoll ein ſolches nach altem Brauch auf beſtimmtes Ziel erlegen oder nach Verzögerung deſſen am andern Tag um 15 x. verfallen sein, ſo er aber ſich damit 14 Tage verziehen ſollte, ſoll er unnachläſſig um 1 fl. geſtraft werden, Rab. Auch in dieſem Fall hat die Gemeinde ein Pfändungsrecht, Gaggſt. Verpachtet werden z. B. Gemeindewieſen, O. Regb., verkauft wird Erde zur Beſſerung von Wieſen oder zum Bau von Häuſern. Belſenberg beſaß auch eine Laugengrube, welche nicht überbaut werden ſollte.

Fremde Schäfer geben ein Weidgeld, Hachtel. W. F. 4, 107. Von direkten oder indirekten Gemeindeſteuern iſt nirgends etwas erwähnt. Die G.O. von Belſenberg kennt zwar ein Hundsgeld; dasſelbe wird aber von der Gemeinde für die Herrſchaft erhoben. Dieſes Hundsgeld aber wird nicht als Steuer, ſondern als Äquivalent für die Naturalverpflegung der Jagdhunde anzuſehen ſein, eine Laſt, die beſonders den Müllern, aber auch den Pfarrern auferlegt war, cfr. W. Vierteljahrshefte 1880, 162.

Es iſt bei der Naturalwirtſchaft der Gemeinden begreiflich, daß ſie keine Steuern bedurften. Was die Gemeinde zu arbeiten hat, wird von ihr ſelbſt durch Frohnen unter Leitung des Burgermeiſters geleiſtet. Von Frohnen befreit nur der öffentliche Dienſt in Kirche und Schule und etwa ein Trauerfall. Wenn von 2 Eheleuten eines ſtirbt, ſo iſt der überlebende Teil für 6 Wochen alles Dienſtes frei, Belſ. Dagegen müſſen mit den Gemeindsmännern ſämtliche Hausgenoſſen, ſie dürfen Vieh halten oder nicht, mitarbeiten, Gaggſt. Wer abweſend iſt, zahlt für jeden Tag 6 x. Taglohn als Entſchädigung, Neſſelb. Wer zur gemeinen Arbeit niemand ſtellt oder ſäumig iſt, zahlt 3 Pfd. Strafe, Ailr.

Die Arbeiten der Gemeinden beziehen ſich meiſt auf Weg und Steg und auf des Dorfes Riegel und Zaun. Gebäulichkeiten beſaß die Realgemeinde in Franken bis ins 19. Jahrhundert faſt nirgends außer dem Hirtenhaus. Kirche und Schule mit Pfarrhaus ſtand entweder der Herrſchaft oder der Stiftung zu, Rathäuſer ſind faſt durchaus neueſten Datums. Hatte die Gemeinde die Kirchbaulaſt wie in Ailringen, ſo durfte der Bau nur mit 1 Viertel Wein und 2 Paar Wecken Weinkauf verakkordiert werden. Dagegen waren die meiſten Dörfer mit einem Zaun (Bannzaun) und Thor oder Riegel umgeben, ſo Gerabronn, Neſſelbach, Braunsbach, Pfizingen.

Galt es den durch Hieb ſtark gelichteten Gemeindewald wieder zu beſetzen, ſo wurde von der Gemeinde beſchloſſen, daß jeder Bürger alljährlich eine beſtimmte Anzahl von Bäumen im Wald zu pflanzen habe, der Hieb wurde beſchränkt. Um den Baumſatz zu heben, verlangt die G.O. von Belſenberg von jedem neuen Bürger, daß er 2 Obſtbäume auf der Gemeinde Grund und Boden ſetze. Was dort Recht war, war in andern fränkiſchen Gemeinden ungeſchriebener Brauch, ſo in Bächlingen und Langenburg. Zu den Laſten der Gemeinde iſt auch der Wachdienſt der Einwohner am Sonntag im Kirchenort während des Gottesdienſtes, in den einſamen Dörflein und Weilern während der Abweſenheit der Einwohner auf dem Kirchgang, ſodann in gefährlicher Zeit bei Beſorgnis vor Brandſtiftern und Landſtreichern oder auch während der Ernte, wenn die Dörfer verödet waren, zurechnen, worüber unten. Der Spieß, den der Wächter als Zeichen ſeines Dienſtes trägt, wandert heute noch allſonntäglich in den fränkiſchen Orten von Haus zu Haus.

Faſſen wir zuſammen, was die beiden Kapitel vom Gemeindegut und den Gemeindelaſten uns gezeigt, und nehmen wir auch dazu, was der Unterthan der Herrſchaft an Zehnten, Sterbfall, Handlohn, Gülten und Steuern zu bezahlen hatte, ſo iſt doch der Eindruck des Ganzen: das fränkiſche Volk genoß des geſicherten behaglichen Wohlſtands einer bäuerlichen Bevölkerung mit einer wohlgeordneten, auf freie Selbſtverwaltung berechneten Verfaſſung.

Zweite Abteilung.

Die einzelnen Ordnungen für das Gemeindeleben.

1. Feld.

Um die Gemeindemarkung im ganzen, um die Güterſtücke des Einzelnen in ihrem Umfang zu erhalten, war das Amt der Steiner oder Schieder, auch nach ihrer Zahl Siebener genannt (Lendſiedel u. a.) beſtellt. Über ihre Wahl ſiehe Kap. III. Sie hatten des Jahres mindeſtens 2mal nach der Frühjahrs- und Herbſtſaat den Umgang auf der Markung vorzunehmen, im Notfall auch nach dem Heumachen, Rnppertsh.

Die Gemeinde von Eichenau ſollte alle 3 Jahre mit allen mindeſtens 12jährigen Söhnen einen Umgang über die Markung halten, alte „Steine, Lohe und ſonſtiges Gemärke“ genau beſichtigen und [1]), ſo eines abgekommen, dem Amt anzeigen. Neben Markſteinen gab es nämlich Lohzeichen, meiſtens Eichenbüſche, welche wagrecht gezogen wurden und beſonders zur Bezeichnung der Markungsgrenze im Wald

[1]) Nach Art. XVII der markgr. brandenb.-ansbach. Ordnung vor die Schultheißen in dem Oberamt Creglingen v. J. 1757 (gedr. zu Onolzbach 47) „ſollen die Schultheißen mit denen Feldſchiedern oder Siebener, dann etlichen jungen Gemeindemännern und erwachſenen Knaben wenigſtens alle 3 Jahr mit denen Anſtöſſern um die Markung gehen, damit man ſowohl wegen ſolchen, als auch des Zehendens etc. Wiſſenſchaft erlangen und deſto ehender ohne Streit und in guter Richtigkeit mit denen Angränzenden leben könne.“

dienten. Umhauen der Lohzeichen wird mit 1 fl. Strafe gebüßt, Bächl. Die Schieder ſollen die Steine nicht mehr an die „Lohe oder Untermarkung“, ſondern ober- und unterhalb der Güter ſetzen, Dörrm. Für neuzuſetzende oder zu ergänzende Steine erhalten die Schieder vom Güterbeſitzer 2 Pfg. oder 1 Maß Wein, W. F. 1847, 37, Lendſ. Wenn die Schieder die Wege beſehen müſſen, erhalten ſie eine Suppe, ein Stück Fleiſch, Kraut und einen Trunk, in ſonſtigen Schiedfällen, die ſie für die Gemeinde auszurichten haben, ein Viertel Wein und zwei oder einen Weck, darnach der Handel groß iſt, Wachb. W. F. 1857, 97; die Koſten dafür wurden mit den Bußen der einzelnen Güterbeſitzer, welche durch die Bürgermeiſter (Strafen für Überzäunen, Überackern meiſt 15 Pfg.) eingezogen wurden, beſtritten; was etwa übrig blieb, fiel in die Gemeindekaſſe, die aber auch ein etwaiges Defizit decken mußte, Wachb. C. In ihrem Amt genoſſen die Schieder einen ſtarken Schutz durch ſchwere Strafen für Injurien in ihrem Amt. Wer ſie wegen ihres Steinens vorſätzlich mit unleidenlichen Schmähworten ſtrafte, mußte z. B. in Lendſiedel nach altem Brauch ein Fuder Wein Tauber Eich und ein Back Weck (Backet = ſoviel der Bäcker auf einmal backen kann) unter die Linde bringen, ſo daß jedermann davon eſſen und trinken konnte. Jedem Steiner mußte er ein Paar Hoſen Lundiſch (druckf. Ländiſch) Tuch und jeder Dorfherrſchaft (Lendſiedel hatte deren 3) zehn Malter Haber geben, W. F. 1847, 37. Zur Schonung des gebauten Feldes war in Franken ſehr häufiger Brauch, die Güter einzuzäunen. Die G.O. von Amrichshauſen giebt dafür volle Freiheit (wer Zaunrecht notdürftig wäre, ſoll des Macht haben im Dorf oder außerhalb) aber die Störzel ſoll er auf ſich wenden bei Strafe von 3 Pfd. Um aber dem Anlieger und dem Hirten zu offenen Zeiten die Zu- und Durchfahrt zu geſtatten, mußte der Zaun Lücken haben, W. F. 4, 106. Dieſe Lücken waren durch das Herkommen genau beſtimmt, ſie waren „Erblücken“.

Einzelne G.O. haben darüber ſehr eingehende Beſtimmungen, ſowie ein Verzeichnis der Erblücken, ſo die von Eichenau und Lendſiedel, welchen wir hier folgen. Erblücken[1]) müſſen „zu offenen Zeiten“ dem Hirten geöffnet werden, d. h. wenn der Hirte das Recht hat, darüber zu fahren, ſ. oben Teil 1, Kap. IV. Um aber das unberechtigte Fahren über Güter zu verhindern, darf der Beſitzer in die Lücke einen Stock ſetzen und eine „Flauder“ oder Lenader durchziehen, aber in ſolcher Höhe, daß der Hirte durchfahren kann. Der Hirte darf nicht immer und namentlich nicht bei feuchtem Wetter durch dieſelbe Erblücke fahren, ſondern muß wechſeln. Lücken in den Wieſen und gegen den Winterflur darf man zumachen und „verheimſen“, wenn die Felder „verboten“ ſind, die gegen die Brache nicht. Zur Heu-, Ömd- und Fruchternte müſſen die Lücken für die, welche ein Überfahrtsrecht haben, geöffnet werden, in der Heuernte vor Johannis (24. Juni). Doch muß jeder, der durch die Lücke gefahren, ſie wieder ſchließen. Erblücken müſſen 12′ breit ſein zur Durchfahrt, oder einen Axtweg (Weg mit der Achſe) laſſen, Rupp. Eich. Die G.O. von Eichenau unterſcheidet von Überfahrtswegen Fuhrwege, Dungwege, Viehtrieb und Trieb für das Schmalvieh, ſowie einen Todtenweg von Eichenau und Weckelweiler nach Lendſiedel für Leichenzüge über einzelne Güter. Die gemeinen Gärten müſſen verheimſt werden, O.R. Wer ſeinen Krautgarten beſſern will (düngen, Erde und Mergel zuführen), muß es 3 Wochen vor Georgii thun, und immer in einem Geleiſe bleiben, O.Regb.

Neue Wege über Güter machen iſt bei 15 kr. Strafe verboten, Neſſ. O.Regb.

[1]) Über „Erblucken“ handelt Hofrat K. W. Schnitzlein in ſeinen Selecta Monbergens. Tl. 4 S. 61 unter Mitteilung zweier Luckenbriefe vom Orte Mainheim v. 1531 und 1722.

Reiten oder Fahren über Güter, Neſſelb. Brachäcker (Bill.) wird mit 30 kr. beſtraft. Beim Gehen oder Reiten und Fahren über Güter muß der Straffällige für den erſten Anlauf 15 Pfg., für Schaden 5 Schill. = 3 Pfd, oder auch höhere Strafe bei herrſchaftlicher Erkenntnis bezahlen, Alkertsh. Fremde Fuhrleute und Schäfer aber zahlen 1 fl. Strafe und dazu Schadenerſatz, Alkertsh. Auch ſind die verbotenen Wege meiſt genau verzeichnet, Raboldsh. Wer einen nicht anzeigt, der verbotene Wege geht oder reitet, zahlt doppelte Strafe, Hachtel W. F. 4,106.

Wer zu ſeinen Gütern über eines Andern Acker oder Wieſen fahren muß, der ſoll in der Heu- oder Fruchternte einen Weg ſchneiden oder mähen dürfen auf ſeines Nachbars Gut, wenn die Frucht zeitig iſt, Amr.

Zum Schutz des Feldertrags wird der Flurer alljährlich von den Dorfmeiſtern beſtellt oder von der Gemeinde ſelbſt, Gaggſt. Derſelbe muß den Dorfmeiſtern geloben, der Gemeinde, dem Reichen und Armen treu und gewähr zu ſein, Gaggſt. Findet ſich für das dem öffentlichen Odium leicht unterworfene Amt kein Freiwilliger, ſo ſollen die einzelnen Bürger ſelbſt fluren- und „zehentweis“ hüten, Gagg. Des Flurers Lohn wird auf die Sagwerke Wieſen und die Morgen der Getreideäcker ausgeſchlagen, auch gehören ihm die angefallenen Bußen, Gaggſt. Der Flurer muß die Rügbaren anſchreien (Billingsb.), von Fremden, welche er nicht kennt, darf er nicht ablaſſen, bis ſie die Rüge erlegt haben, Bill. Rab. Fluchen, Schwören, Schmähen gegen den Flurer wird mit 15 kr. gebüßt. Wer gegen ſeine Rüge Einwendung zu machen hat, muß es vor den verordneten Siebenern thun, Bill. Rab. Für Schaden, der geſchehen, ohne daß der Flurer den Urſacher zur Rüge gebracht, muß derſelbe doppelte Buße zahlen, Gaggſt. Weitere Beſtimmungen zum Schutz der Saat und der Felder ſind beſonders in den jüngeren G.O. zu treffen. Tauben müſſen in der Frühjahr- und Herbſtſaat 4 Wochen, in der Leinſaat 40 Tage eingeſperrt werden, Belſb. Graſen im Samenfeld, Belſb., überhaupt zum Schaden graſen, iſt ſtraffällig, und Lindlein, „wenns einer ſiehet“, 15 Pfg., in O.Regb. und Neſſelb. 15 Pf., wird aber noch bei Amt angezeigt. Auch Wenden im Samenfeld nach Michaelis, wenn der Samen aufgegangen, iſt verboten (1/2 Ort, Belſb.). Für jedes Stück Vieh, Pferd, Kuh, Kalb, Gaiſe oder Zicklein, Gänſe (deren 3 eine Herde ſind), welche auf Äckern und Wieſen Schaden thun, erhält der „Rüger“, alſo der, welcher die Anzeige macht, 3 Pfg. (das ganze Jahr bis Martini), Criſpenhofen. Beſonders ſtreng ſind die G.O. gegen die Gänſe. Milde iſt noch die Beſtimmung der G.O. von Alkertsh. Jede Herde Gänſe (3 Stück) zahlt 15 Pfg. Strafe, wenn ſie Schaden läuft, ebenſo Wachb. W. F. 1852, 96. Strenger iſt die Pfitzinger G.O., welche mit Humor erlaubt, eine Herde Gänſe, die Schaden läuft, ins Wirtshaus zu treiben und den nächſten, den man unterwegs trifft, mitzunehmen und dann für jede Gans 6 Pfg. zu vertrinken, W. F. 1853, 66. Sonſt galt der alte Grundſatz: Gänſe bezahlen mit dem Kopf, l. c. S. 791, beſonders wenn der Gänſehirte aus Fahrläſſigkeit eine Gans Schaden laufen ließ, durfte ſie jedermann totſchlagen, der Hirte aber mußte dem Beſitzer Schadenerſatz leiſten, Neſſ. Rab. Das „Ähren“, Ährenleſen iſt erſt geſtattet, wenn die Garben geladen ſind, aber nicht, ſolange Garben oder Sammaten (das nebeneinander gelegte „geſammelte“ Korn) auf dem Acker liegen, W. F. 4, 107 Hacht. u. a.

(Fortſetzung folgt.)

Sülchgauer Altertumsverein.

Berichte über die im Auftrage des K. Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens und mit daher verwilligten Mitteln vorgenommenen Ausgrabungen bei Rottenburg und bei Köngen am Neckar.

Von E. v. Kallee, Generalmajor a. D.

1. Das Römerkaſtell auf der „Altſtadt“ bei Rottenburg a./N. nach den letzten Ausgrabungen.

Über die allgemeine ſtrategiſche Lage des Punktes Rottenburg, ſowie die ſpezielle taktiſche des Kaſtellplatzes habe ich mich umſtändlich in der Weſtdeutſchen Zeitſchrift für Geſchichte und Kunſt (Jahrgang 1884 S. 338 u. f.) ausgeſprochen. Seit jener Zeit ſind die Ausgrabungen zu gelegener Zeit fortgeſetzt worden und haben in Beziehung auf die Einzelheiten des Kaſtells manches Bemerkenswerte zu Tage gefördert, worüber im nachſtehenden Bericht erſtattet wird.

Bevor ich jedoch auf dieſe Einzelheiten näher eingehe, mögen einige Bemerkungen hier eine Stelle finden, welche eben für die Verhältniſſe des Rottenburger Kaſtells von Wert ſein dürften.

Für die Zeit Trajans, in welche die Erbauung unſeres Kaſtells zu ſetzen ſein wird, giebt der Gromatiker Julius Hyginus in ſeiner Schrift über das Schlagen der Lager bei weitem die meiſte und detaillierteſte Auskunft. Er war ein Zeitgenoſſe Trajans und Hadrians und kannte die Sache aus eigener Praxis. Da die Schrift, wie ich glaube, weniger bekannt, ſo ſetze ich den auf unſern Gegenſtand Bezug habenden Paſſus nach einer alten von einem preußiſchen Offizier auf Veranlaſſung des Oberſten Guichard (von Friedrich dem Großen Quintus Icilius getauft, wenn die hierüber beſtehende hübſche Anekdote hiſtoriſchen Grund hat) gefertigten Überſetzung, hier bei. Der den Schluß der Abhandlung bildende Paſſus lautet wörtlich:

„Was die Wahl der Lagerplätze belanget, ſo iſt zu merken, daß der-
„jenige vor den beſten anzuſehen ſei, der ſich vom Felde gemächlich erhebet:
„in ſolchem wird das dekumaniſche Thor an den höchſten Ort geſtellet und
„dadurch eine freie Ausſicht in die umliegende Gegend befördert. Der prä-
„torianiſche Eingang iſt allemal gegen den Feind gerichtet. Den zweiten Rang
„in der Güte haben diejenigen Lager, ſo in Ebenen liegen, den dritten eignet
„man denen zu, die auf einem Hügel ſtehen, ſowie diejenigen den vierten be-
„haupten, welche auf einem hohen Berge genommen werden und endlich giebt
„man den fünften denen, die durchaus an dem Ort, wo ſie ſich befinden,
„haben angelegt werden müſſen. Man nennet ſie auch daher notwendige.“

Zu dieſer letzten Sorte von Lagerſtellen gehörte offenbar die des Kaſtells von Sumlocenne, weil das Werk da angelegt werden mußte, wo die von Rottweil nach Cannſtatt in allgemein gerader Richtung geführte Hauptoperationslinie den Neckar ſchneidet. Von den in der Nähe dieſes Schnittpunktes befindlichen Oertlichkeiten iſt die von den Römern gewählte weitaus die günſtigſte; nur war es nicht möglich, auf ihr ein regelrechtes Kaſtell von der für notwendig erkannten räumlichen Ausdehnung zu erbauen: daher die unregelmäßige Form. Hygin fährt nun weiter fort:

„Vornehmlich muß man allemal ſorgfältig darauf denken, daß kein „Zugang in die Flanken des Lagers offen ſtehe; daß in allen Stellungen „fließendes oder Quellwaſſer vorhanden ſei, und daß letztlich die gefährlichen „Gegenden, ſo die Alten Novercä [1]) geheißen, auf alle Art vermieden werden. Es „darf daher keine Höhe das Lager kommandieren (dominieren), daraus der Feind „es überfallen oder davon (von welcher aus) er ſehen könne, was darinnen „vorgehet. Es darf kein den Feind deckender Wald, keine Gräben, Gründe „oder Thäler nahe liegen, darinnen er verborgen ſich ans Lager ſchleichen „könnte, und es darf dieſes ebenſowenig bei jählingem Austritt eines Fluſſes „überſchwemmmt werden können."

Man ſieht, die von Hygin vor 1800 Jahren gegebenen Vorſchriften könnten verbotenus in jedes moderne Lagerreglement aufgenommen werden. In meiner oben zitierten Abhandlung habe ich darauf hingewieſen, daß vor der linken Flanke des Werkes eine Höhe ſich befinde, welche eine ungeſehene feindliche Annäherung begünſtigt und daß darum dort der Wall erhöht angenommen werden müſſe. Eine ſolche Wallerhöhung räth nun Hygin für den Fall an, wenn die dominierenden und gefährlichen Stellen bei der Anlage des Werkes nicht haben vermieden werden können. Die ſtattgehabte Erhöhung des Walles iſt unzweifelhaft und da die übrigen von Hygin aufgeſtellten Bedingungen ſämtlich zutreffen, ſo iſt anzunehmen, daß die Hyginſche Lagerordnung von den Römern in der Zeit, um welche es ſich hier handelt, als maßgebend angeſehen und von den mit dem Lagerabſtecken beauftragten Gromatikern befolgt worden iſt.

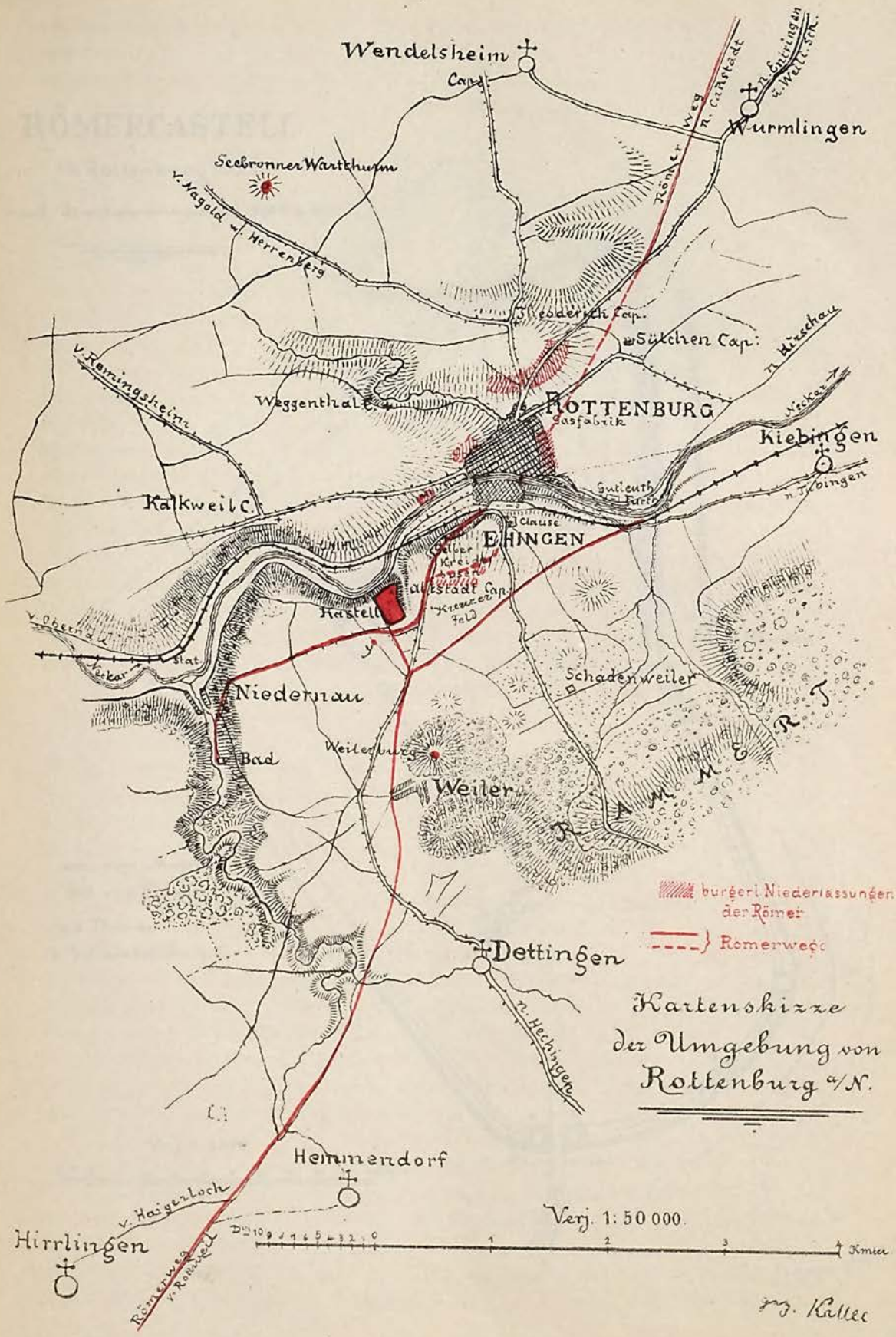
Bei den letzten Ausgrabungen am Rottenburger Kaſtell, welche von Profeſſor Dr. Herzog und mir im Herbſt 1884 und zu einem kleinen Teil im Frühjahr 1885 vorgenommen wurden, waren die Beſtrebungen darauf gerichtet, die Einzelheiten des Walls näher kennen zu lernen und die im Innern des Kaſtells aufgefundenen Fundamentſpuren weiter zu verfolgen. Die Ergebniſſe dieſer Unterſuchungen ſind nachſtehend dargelegt.

I. Wall.

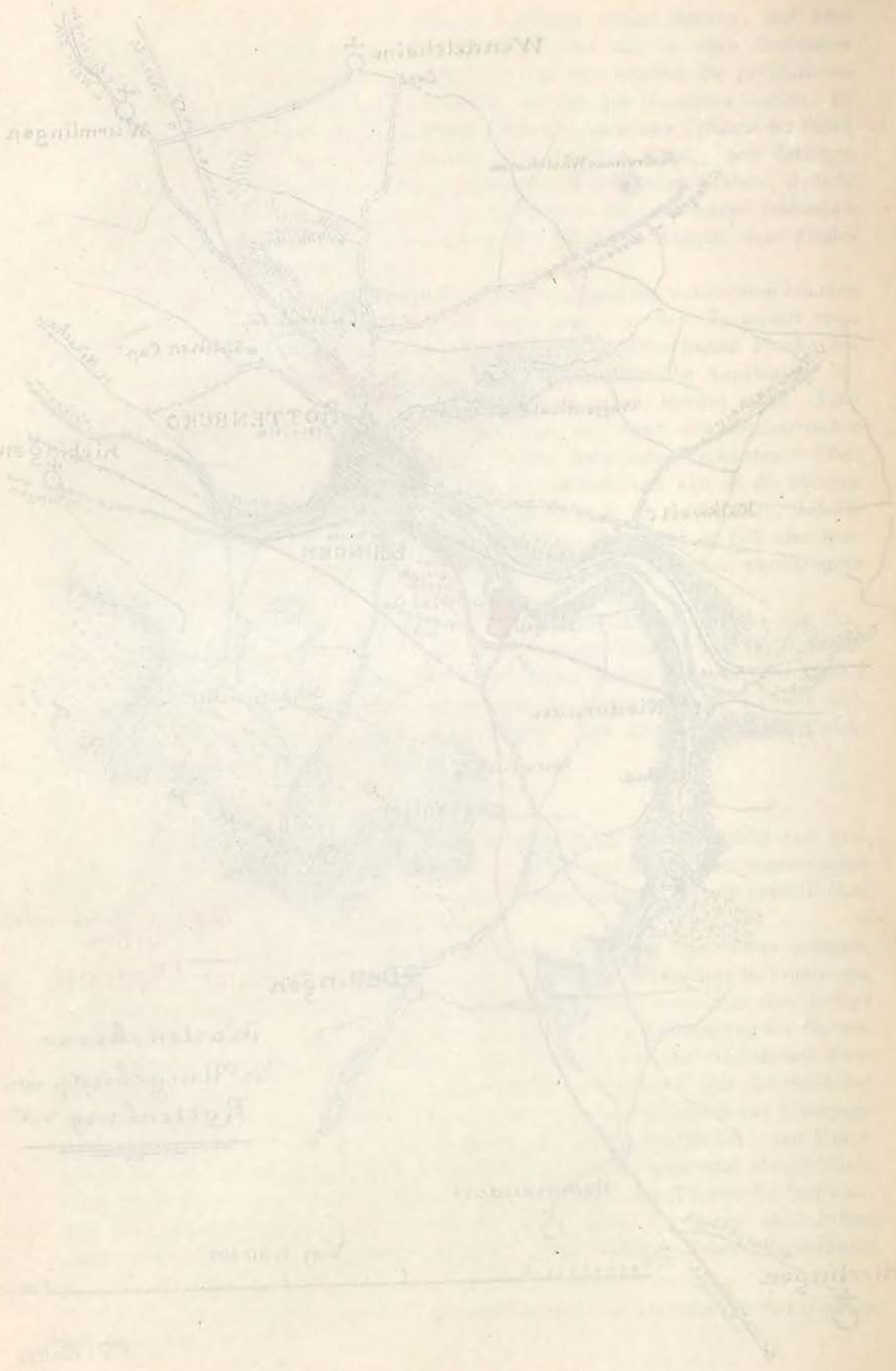
Die Ausgrabungen mußten beſchränkt werden auf die ſüdöſtliche und denjenigen Teil der nordöſtlichen Front, welcher zwiſchen der ſüdöſtlichen abgerundeten Ecke und dem Quellbrunnen liegt, weil die Strecke von da bis zur nördöſtlichen Ecke des Anbaus wegen unzugänglich war.

1. Daß weſtlich des Eingangs der Porta decumana ein Turm gelegen, war ſchon bei der früheren Ausgrabung erkannt worden; derſelbe liegt in Trümmern, doch können ſeine Fundamente jederzeit bloßgelegt werden, wenn man das dortige erhöhte Terrain (ca. 8 Fuß) abtragen will. Bei der völligen Ausräumung des Platzes, auf welchem der öſtliche Thorturm ſtand, fanden ſich zwar die eigentlichen Fundamente nicht mehr vor, dagegen auf die Bruchfläche horizontal (auf der Seite des Eingangs) gelagert zwei Muſchelkalkblöcke, welche dem Fundament zur Unterlage gedient haben müſſen. Sie ſind roh abgepaßt und hatten den Zweck, den Untergrund, der hier aus lockeren Lettekohlengeſchieben beſteht, horizontal abzugleichen. Ohne Zweifel hatte dieſer Turm, ehemals zur Unterkunft der Thorwache beſtimmt, eine Balkendecke, die durch Brand zerſtört wurde; denn der ganze quadratiſche Raum zeigte ſich mit Brandſchutt, Kohlen, durch heftiges Feuer rotgebrannte

[1]) Vielleicht, in Beziehung auf die Lagerbedingungen: von der Natur ſtiefmütterlich bedachter Platz.


Wendelsheim
Cap:
n. Cannstadt
n. Enzringen
u. Welzh. Stn.
Wurmlingen
Römer Weg
Seebronner Wartthurm
v. Nagold u. Herrenberg
Fleoderich Cap:
Sülchen Cap:
n. Dürrschau
v. Remingsheim
Weggenthal
ROTTENBURG
Gasfabrik
Neckar
Kiebingen
n. Ihringen
Kalkweil C.
Gutleuth Furth
Clause
EHINGEN
Keller Kreidt
Altstadt Cap:
Kreuzer Feld
Kastell
v. Obern a. d.
Eckar
Stat.
Niedernau
Schadenweiler
Bad
Weilerburg
Weiler
burgeri Niederlassungen der Römer
Römerwege
Dettingen
n. Hechingen
Kartenskizze
der Umgebung von
Rottenburg a/N.
Hemmendorf
v. Haigerloch
Hirrlingen
Römerweg
v. Rohrdorf
Verj. 1: 50 000.
Kmtr.

W. Kallee

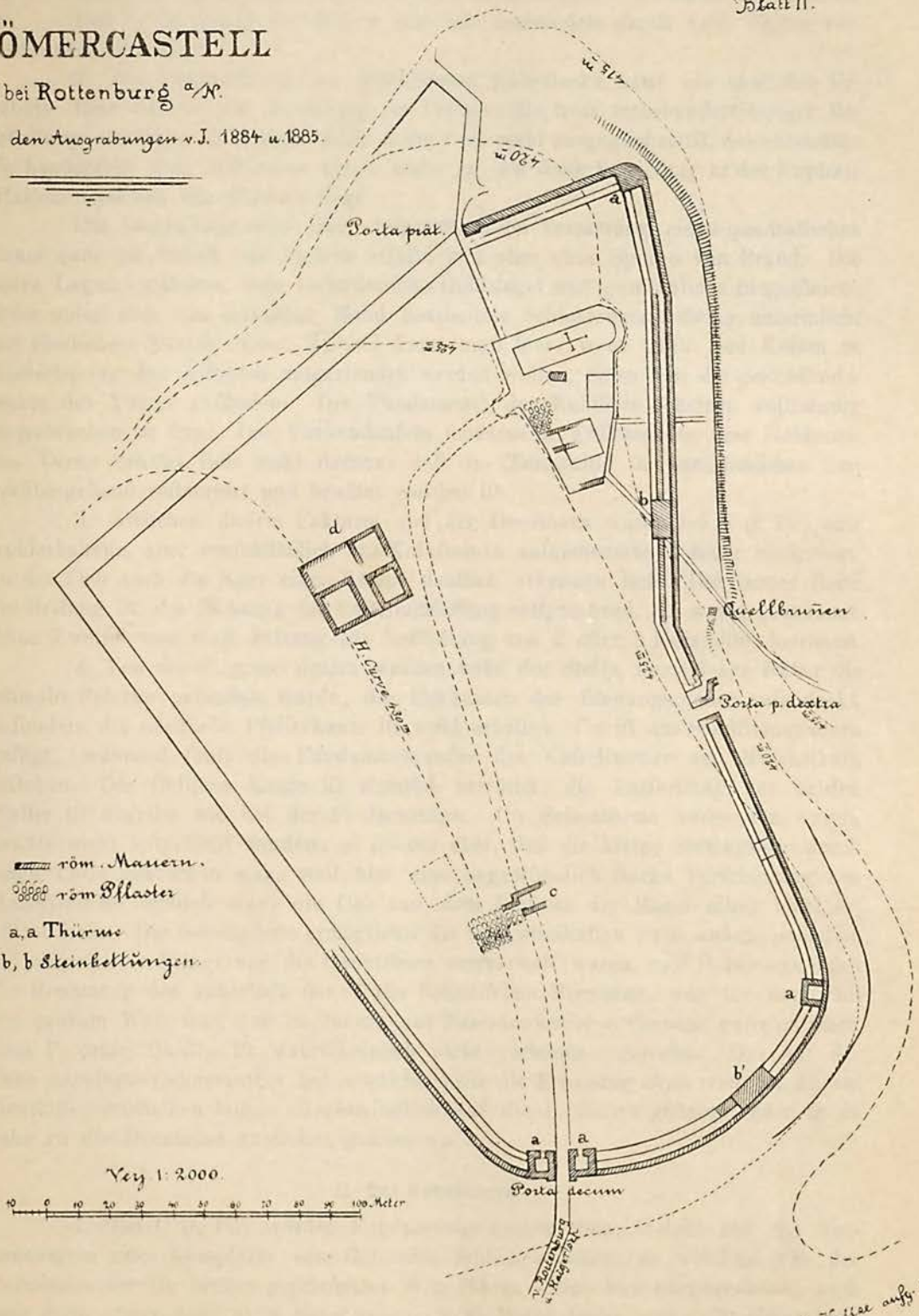


Blatt II.

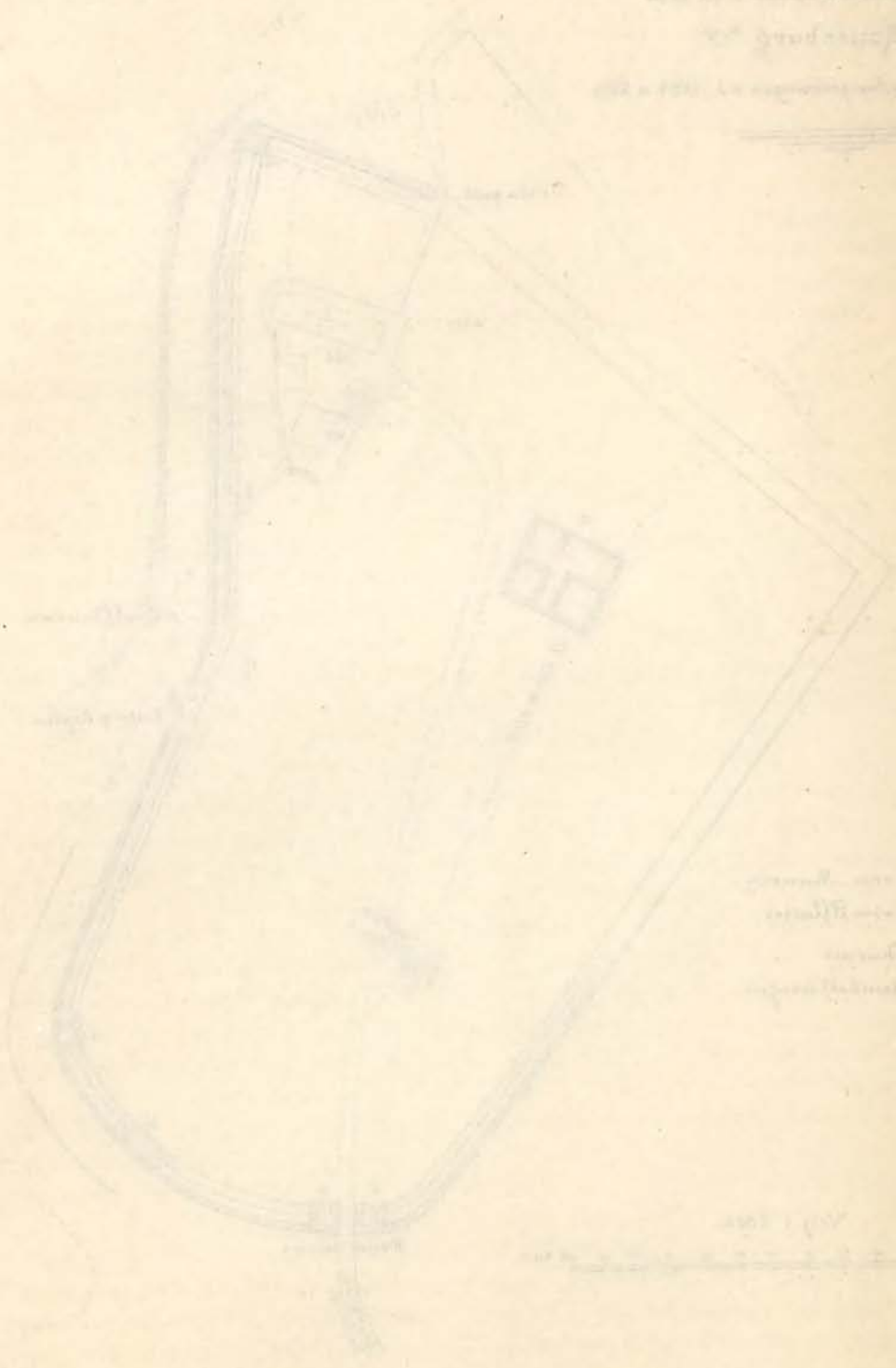
RÖMERCASTELL

bei Rottenburg a/N.

nach den Ausgrabungen v. J. 1884 u. 1885.



E. Kittler aufg. u. ger.



Sandſteinbrocken und verbrannte Erde erfüllt, und es muß angenommen werden, daß, was noch an brauchbaren Sandſteinquadern vorhanden war, ausgebrochen und zu dem Bau der Wallfahrtskirche und ihrer Dependenzen verwendet worden iſt.

Die P. decumana war danach hier wie anderwärts durch zwei Türme verſtärkt und verteidigt.

2. Die Unterſuchung der ſüdöſtlichen Kaſtellecke hatte ein ähnliches Ergebnis. Hier deutete eine Vertiefung im Terrain, die trotz mehrhundertjähriger Bearbeitung mit Pflug und Spaten auch heute noch nicht ausgeglichen iſt, das ehemalige Vorhandenſein einer Hohlbaute um ſo mehr an, als dieſe Vertiefung in der Kapitale (Halbierungslinie) des Winkels liegt.

Die Ausgrabung ergab nun, entſprechend der Vermutung, einen quadratiſchen Raum ganz mit Schutt und Steinen erfüllt, hier aber ohne Spuren von Brand. Die obern Lagen enthielten viele nichtrömiſche Hohlziegel und gewöhnliche Riegelſteine; tiefer unten aber von römiſcher Hand bearbeitete Schichtenmauerſteine untermiſcht mit römiſchem Mörtel. Ohne Zweifel kann man hier, wenn Müh' und Koſten zu Niederlegung des Hohrains aufgewendet werden wollen, einen Teil der Seitenfundamente des Turms auffinden. Die Fundamente der Kehlſeite ſcheinen vollſtändig ausgebrochen zu ſein. Das Vorhandenſein modernerer Trümmer in dem Hohlraum des Turms erklärt ſich wohl daraus, daß die Turmruine in nachrömiſcher Zeit vorübergehend reſtauriert und benützt worden iſt.

3. Zwiſchen dieſem Eckturm und der Decumana wurde bei b (ſ. Pl.) eine wohlerhaltene, aber ausſchließlich aus Kalkſteinen aufgemauerte Bettung bloßgelegt, an der ſich auch die Spur einer Rampe deutlich erkennen ließ. Der innere Rand der Bettung iſt, der Richtung der Kaſtellumfaſſung entſprechend, ein wenig gekrümmt. Ohne Zweifel war dieſe Bettung zur Aufſtellung von 2 oder 3 Katapulten beſtimmt.

4. Von der P. princ. dextra wurden nahe der Stelle, an welcher früher die ſchmale Poterne gefunden wurde, die Eckkanten der Eingangspfeiler aufgedeckt. Beſonders die nördliche Pfeilerkante iſt wohl erhalten; ſie iſt aus Sandſteinquadern gefügt, während ſonſt die Fundamentquader der Kaſtellmauer aus Muſchelkalk beſtehen. Die ſüdliche Kante iſt ziemlich zerrüttet; die Entfernung der beiden Pfeiler iſt dieſelbe wie bei der P. decumana. Ob Seitentürme vorhanden waren, konnte nicht feſtgeſtellt werden; es ſcheint aber, daß die kleine Seitenpforte durch einen Turm gebrochen war, weil hier eine ungewöhnlich ſtarke Verſchüttung von Mauerſteinen ſichtlich war, die ſich aus dem Einſturz der Mauer allein nicht erklären ließe. Die Seitenpforte ermöglichte die Kommunikation nach außen, nachdem bei eintretender Belagerung die Hauptthore verrammelt waren, und ſicherte zugleich die Benützung des außerhalb des Walls befindlichen Brunnens, was für den Fall von großem Wert war, daß im Innern nur Ziſternenwaſſer vorhanden geweſen wäre. Eine P. princ. ſiniſtra iſt wahrſcheinlich nicht vorhanden geweſen. Das auf der Ecke angelegte Dekumanthor hat möglicherweiſe die Erbauung eines weiteren Thores überflüſſig erſcheinen laſſen. Rechtwinklich auf die P. dextra gedacht wäre es zu nahe an die Decumana zu ſtehen gekommen.

II. Das Kaſtellinnere.

1. Bei C (ſ. Pl.) wurden Fundamente ausgegraben, welche auf das Vorhandenſein eines Komplexes von Gebäuden ſchließen laſſen, zu welchem von der Decumana her ein breiter gepflaſterter Weg führte. Eine hier ausgegrabene, nach vorn ſtark abgetretene, 0,75 Meter lange, 0,50 Meter breite und 0,20 Meter hohe Kalkſteinplatte war offenbar die oberſte Stufe einer in einen Kellerraum führenden

Staffel; ſie fand ſich 1 Meter tief unter dem jetzigen Fahrweg und es war deutlich zu erkennen, daß ſie unverrückt in ihrer urſprünglichen Lage war. Es iſt hiedurch ein weiterer Beleg erbracht, daß das Terreplein des Kaſtells durchſchnittlich 1 Meter tief unter der jetzigen Ackerfläche anzunehmen iſt, mit andern Worten, daß der Boden ſeit der Römerzeit um ca. 1 Meter hoch angewachſen iſt. Die Mauern zeigen hier die gewöhnliche Dicke von 0,75—0,80 Meter.

2. Bei d wurde die Ergänzung des früher im ſog. Maisacker ausgegrabenen Fundaments bloßgelegt. Das hier geſtandene anſehnliche Gebäude hatte hienach einen quadratiſchen Grundriß von 13,5 Meter Seite. Es ſtellt ſich vermöge dieſer Dimenſionen und der Mauerdicke von 1,4 Meter, welche ſonſt bei keinem der im Innern aufgedeckten Fundamente vorgefunden wurde, als das bedeutendſte der vorhanden geweſenen Gebäude dar. Öſtlich und nördlich dieſes Hauptgebäudes wurden Mauerreſte aufgedeckt, welche es ganz unzweifelhaft erſcheinen laſſen, daß hier ein bedeutenderer Gebäudekomplex von nahezu quadratiſcher Umfaſſung beſtanden hat, und es ſcheint die Anſicht, daß hier das Prätorium anzunehmen iſt, umſomehr gerechtfertigt, als dieſer Komplex genau rechtwinklich zur Hauptachſe des Kaſtells liegt. Die der P. decumana zu gelegenen Gebäude (e) wären dann als zum Quäſtorium gehörig aufzufaſſen oder vielleicht beſſer als Präfektur zu bezeichnen, da es zur Zeit Trajans, wie Hygin bemerkt, keine Quäſtoren mehr gab. Die Funktionen derſelben waren zum großen Teil auf den Lagerpräfekten übergegangen, oder wurden durch Offiziere des Komitats verwaltet.

Von der Anſicht, daß dem von einer Mauer umſchloſſenen Raum, auf welchem die Kapelle, Kaplanswohnung etc. unter teilweiſer Benützung römiſcher Fundamente erbaut ſind, des Parallelismus der Umfaſſungsmauern mit den Walllinien und der erhöhten Lage wegen, die Bedeutung eines Reduits beizulegen ſei, wird abzuſehen ſein; dagegen könnten die hier geſtandenen Gebäude Lazaretzwecken gedient haben, umſomehr als auch im Lagerplan des Hygin den Lazareten der Raum zwiſchen Prätorium und Prätorialfront zugewieſen iſt.

So lange die Hopfenanlagen auf dem Areal der Altſtadt nicht beſeitigt ſind, können die Nachgrabungen nicht zum Abſchluß gebracht werden. Das Innere des Prätoriums dagegen kann näher unterſucht werden und dieſe Arbeit iſt für die nächſten Ausgrabungen in Ausſicht genommen. Desgleichen ſoll den aufgefundenen Spuren einer Waſſerleitung im Innern des Kaſtells nachgegangen werden.

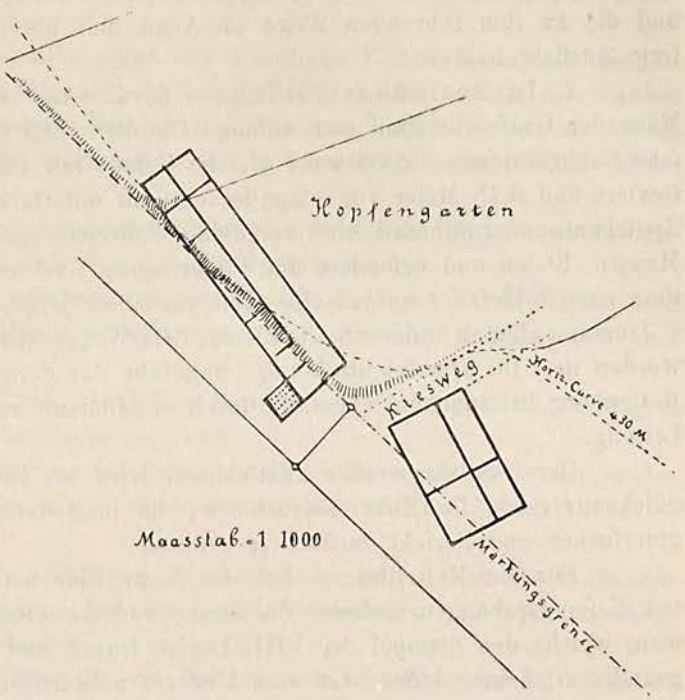
Die Aufſuchung der Canabae und des Begräbnisplatzes wird gleichfalls Gegenſtand fernerer Unterſuchungen ſein.

Ausgrabungen außerhalb des Kaſtells.

(Siehe Kartenſkizze.)

1. Hinter der Altſtadt. Zu dem im Jahr 1883 400 Schritt ſüdlich der Altſtadt an der Niedernauer Markungsgrenze gemachten Ausgrabungsverſuch hatte eine Tradition geführt, nach welcher in dem dort befindlichen Hopfengarten eine römiſche Säule gefunden worden ſei. Wohin die Säule gebracht worden, konnte nicht ermittelt werden. Daß bedeutendere Gebäudereſte in jenen Grenzäckern vorhanden, wurde durch Nachgrabungen feſtgeſtellt; ſie bilden wahrſcheinlich einen größeren mit einer Mauer umſchloſſenen Komplex, deſſen Umfang des Hopfengartens wegen nicht beſtimmt werden konnte. Bloßgelegt wurden (ſ. Kartenſkizze y) zwei von einander getrennte Gebäude, von denen das eine gegen Süden gelegene 18 Meter lang 11 Meter breit in 4 Gelaſſe geteilt war, deren größtes mit einem ſehr ſoliden und vollſtändig erhaltenen Zementboden verſehene, ſchön bemalte, mit Ornamenten

verzierte Wände gehabt hat, von welchen ſich viele Bruchſtücke im Schutte vorfanden. Das andere zeigte entlang ſeiner vorderen gegen das Kaſtell gerichteten Faſſade einen 30 Meter langen, 3,5 Meter breiten Korridor, hinter welchem eine Reihe Gemächer lagen. An dieſe Gemächer ſchloß ſich ein Hypocauſtum an, deſſen Zementdecke nur einen Spatenſtich tief unter dem Ackerboden lag. Es ſind in Rottenburg und ſeiner nächſten Umgebung wohl ſchon ein paar Dutzend ſolcher Heizeinrichtungen aufgedeckt worden, keine aber in ſo völlig unverſehrtem Zuſtande. Meiſtens ſind die Deckplatten ſamt der Zementbedeckung eingebrochen und der Innenraum findet ſich dann mit Schutt und Erde ausgefüllt, oder fehlen auch die Deckplatten, die ſehr gut verwendbar waren, gänzlich und es blieben nur die Stützpfeilerchen ſtehen. Hier war alles wohl erhalten; die ganze Reihe der Tubuli war in der urſprünglichen Stellung; nur von dem kleinen Gewölbe her, durch welches die heiße Luft aus dem Präfurnium in den Heizraum eindrang, war wenig Flößerde eingeſickert, über welcher noch die Öffnung ſichtbar ſich zeigte, durch welche die Füchſe, Dächſe oder auch Wölfe in der Zeit ihren Weg genommen hatten, da die Oberfläche der Ruinen noch mit wildem Geſtrüpp überwachſen war und das Hypocauſtum einen vortrefflichen Schlupfwinkel darbieten mochte. Denn auf dem Boden des leeren Raumes fanden ſich viele Knochen von Haſen und anderen kleineren Tieren vor, die nur von Raubtieren hereingeſchleppt worden ſein konnten. Am ſüdlichen Ende des erwähnten Korridors fanden ſich die deutlichen Spuren eines Eingangs in das Vorgemach des über dem Hypocauſtum befindlich geweſenen Gelaſſes. Hier, unmittelbar an der einen Seite des Eingangs wurde zuerſt ein Würfel aus Sandſtein, genau 2 römiſche Fuß im Geviert haltend ausgegraben und dicht unter ihm liegend ein ſehr wohlerhaltener Säulenpilaſter von 2 Meter Länge. Aus der Lage war zu entnehmen, daß beide Stücke zuſammengehörten und die eine Seite des Eingangs, deſſen Höhe danach zu ca. 8 römiſche Fuß anzunehmen wäre, gebildet hatten. Die beiden Stücke ſind aus grobkörnigem Sandſtein gearbeitet, der zu drei Vierteilen aus dem Pilaſter vorſpringende Säulenkörper trägt das verwilderte doriſche Profil jener Zeit. Viele roth, gelb oder weiß und grün bemalte Wandſtücke kamen auch hier zum Vorſchein.



Dieſe Umſtände alle berechtigen zu dem Schluſſe, daß man es hier mit einem Anweſen zu thun hat, das man als Villa zu bezeichnen berechtigt iſt. Die Gebäude lagen auf gleicher Höhe mit dem Kaſtell; ein Kiesweg, der auf eine kürzere Strecke aufgedeckt werden konnte, weiſt in ſeiner Verlängerung auf den Verbin-

dungsweg, welcher vom Kaſtell nach der Rottweiler Hauptſtraße nothwendig geführt haben muß.

Es darf wohl mit viel Wahrſcheinlichkeit angenommen werden, daß hier die Villa des Lagerkommandanten gelegen war, der vom Korridor aus das Dekumanthor und die zu ihm führenden Wege im Auge und überhaupt nach allen Seiten eine freie Ausſicht hatte.

2. In Rottenburg linken Ufers. Aus Anlaß eines Neubaus in der Nähe der Gasfabrik ſtieß man anfangs Oktober 1885 beim Kellergraben auf römiſche Subſtruktionen. Zwei ganz gleiche Gelaſſe mit Plattenböden ca. 2,5 Meter im Geviert und 0,75 Meter von einander entfernt mit ſtarken Seitenmauern und auf den Zwiſchenraum zuführend eine römiſche Waſſerleitung kamen hier zum Vorſchein. Mauern, Böden und beſonders die Waſſerleitung ſind vortrefflich erhalten. Der Richtung nach bildet der aufgedeckte Teil ein Stück jener Leitung, welche ſchon durch v. Jaumann aber an anderer Stelle als aus dem Weggenthal hervor führend aufgefunden worden iſt. Ihr Querſchnitt beträgt ungefähr das doppelte der von Obernau nach Rottenburg beſtandenen, ebenfalls durch v. Jaumann an vielen Stellen aufgedeckten Leitung.

Herr Stadtbaumeiſter Pfletſchinger wird auf Erſuchen und mit Mitteln des Sülchgauvereins die Mühe übernehmen, die intereſſanten Subſtruktionen näher zu unterſuchen und Bericht darüber zu erſtatten.

Für die Kaſtellfragen hat die Sache eine beſondere Bedeutung. Es ſind bei dieſen Grabungen mehrere Backſteine und Gewölbziegel zum Vorſchein gekommen, welche den Stempel der VIII. Legion tragen und damit die Annahme als begründet erſcheinen laſſen, daß man hier auf militäriſche Bauten geſtoßen iſt. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß die Subſtruktionen die Stelle bezeichnen, an welcher die Waſſerleitung zwiſchen zwei Sicherungstürmen hindurch in das linksufrige Brückenkaſtell eingeführt worden iſt. Auch die allgemeine Lage des Platzes ſpricht für dieſe Annahme, ſowie der Umſtand, daß vor demſelben das Terrain überall frei von römiſchen Reſten iſt und beiſpielsweiſe bei der Fundamentierung der nahe liegenden Gasfabrik nichts Römiſches zum Vorſchein gekommen iſt. Um indeſſen ein ſicheres Urteil fällen zu können, ſind weitere Aufdeckungen abzuwarten.

2. Das Neckarkaſtell bei Köngen.

I. Allgemeine Lage.

Nachdem die Römer teils vom Oberrhein, teils von der obern Donau her in das Neckargebiet eingedrungen waren und dasſelbe militäriſch beſetzt hatten, mußte ihnen daran gelegen ſein, all' das vorzukehren, was zur Behauptung dieſer Landſtriche erforderlich war.

Dazu gehörte vor allem die Sicherſtellung der ſtrategiſch wichtigen Übergänge, nicht allein über den Hauptfluß, ſondern auch über deſſen bedeutendere Nebenflüſſe, und dieſe Übergangspunkte ſind überall da zu ſuchen, wo die von der Baſis aus gegen das feindliche Gebiet des inneren Germaniens gerichteten Operationslinien, oder auch da, wo die dieſe Linien unter ſich verbindenden Parallelſtraßen, die Flüſſe ſchneiden. Wenn behauptet wird, daß dieſe Übergangspunkte fortifikatoriſch geſichert waren, ſo will damit nicht geſagt ſein, daß dies überall durch in permanentem Stil erbaute Werke, Kaſtelle, bewerkſtelligt worden ſei, vielmehr iſt anzunehmen, daß die große Mehrzahl dieſer Punkte nur durch paſſagère Anlagen oder auch durch bloße Feldſchanzen ihre Deckung gefunden hat. Nur bei hervorragend wichtigen Uebergängen werden Kaſtelle zu ſuchen ſein.

Einer dieser letzteren Punkte ist Köngen, das in dem großen, gegen Nordosten vorspringenden Neckarbogen gelegen, zugleich einen der Ausläufer jener fruchtbaren Terrasse bildet, welche gegen Westen hin den Namen der „Filderebene“ trägt und von den Römern, wie die zahlreichen Niederlassungsspuren bezeugen, wohl bevölkert war.

Der gegen Nordosten, also gegen das feindliche Gebiet strategisch offensiv gerichtete Bogen des als Verteidigungslinie aufzufassenden Flusses verleiht dem Punkte schon an und für sich Bedeutung; dieselbe wird jedoch noch erhöht, wenn die hieher gehörigen Teile des römischen Straßennetzes mit in Betracht gezogen werden. Dieses Netz bestand:

1. aus den beiden Straßen, welche die befestigten Neckarübergänge von Rottenburg und Cannstatt mit dem von Köngen verbanden;
2. aus dem Verkehrsweg, welcher vom mittleren Schönbuch, wahrscheinlich vom Bromberg, ausgehend über die Filderebene weg, also über Echterdingen nach Köngen führte, ferner
3. aus jenem andern, der vom nördlichen Rand des Schönbuchs über Vaihingen, Degerloch und Ruith ebendahin zog, und
4. endlich aus den unbedingt anzunehmenden Militärkolonnenwegen, welche den Neckar auf der Strecke von Rottenburg bis Cannstatt auf beiden Ufern begleiteten.

Mit Ausschluß des rechtsufrigen Kolonnenwegs trafen diese Verbindungen alle auf der Höhe von Köngen „bei den Linden“ zusammen und bildeten damit einen sehr wichtigen Straßenknoten.

Es galt also bei Köngen: die als stehend anzunehmende Neckarbrücke zu verteidigen, den dahinter liegenden Straßenknoten zu decken und der in dem weiten Neckarbogen bis zum Schönbuch hin angesessenen Bevölkerung Schutz zu gewähren. Grund genug, um hier in permanentem Stil zu bauen.

Vom rechten Ufer führte eine Straße, die Lauter bei Wendlingen überschreitend, ins Filsthal hinüber und von da am Fuß des Hohenstaufen vorbei nach Lorch; sie ist als Offensivlinie gegen das feindliche Gebiet zu betrachten. Eine andere wichtige Straße zog am linken Lauterufer nach Kirchheim u. T.; von da gegen Boll; benützte den bequemen Sattel zwischen Bosler und Kornberg, um durch das Gruibinger Thal ins obere Filsthal und über die Alb an die Donau zu gelangen. Diese Linie charakterisiert sich, weil die Verbindung mit dem rätischen Kriegstheater vermittelnd, als strategische Parallelstraße.

II. Wahl des Kastellplatzes.

(Siehe Kartenskizze.)

Auf der Strecke von Nürtingen oder Oberensingen bis Plochingen beherrschen die Hänge des linken Ufers das Neckarthal durchgehends, besonders aber der Stelle gegenüber, wo das breite Lauterthal sich in das Hauptthal öffnet. Der Fluß bespült hier eine Art von kleiner Landzunge, durch die Thalsohle gebildet, welche am Fuß des Hanges sich ausbreitet. Der Hang selbst, 28 Meter über die Thalsohle sich erhebend, wird auf eine Strecke von ca. 1000 Schritten von zwei Terraineinschnitten unterbrochen, in deren oberem das Rinnsal des Bubenbachs sich von der Höhe herabzieht, während der andere, Köngen zu gelegen, eine ziemlich ausgesprochene aber trockene Terrainfalte, den Flurnamen „in der Kehle“ tragend, darstellt.

Auf diesem oben durch einen Steilrain begrenzten, gegen die Thalsohle mit starker Neigung abfallenden Terrainvorsprung placierten die Römer das Kastell,

welches vollkommen geeignet war, den weiter oben genannten Bedingungen zu entsprechen. Es beherrschte und bestrich mit der gegen den Feind gerichteten Prätorialseite den Hang und die Thalsohle; die Brückenstelle selbst ca. 800 Schritt entfernt, lag in der günstigsten Wurfweite für die Projektile der Ballisten und von der linken Kastellfront aus war das Terrain „in der Kehle" durchaus eingesehen. Vor der rechten Front lag Grund und Boden eben, war aber vom Wall aus beherrscht und da hinter der Dekumanseite die bürgerliche Niederlassung sich befand, so war eine ungesehene Annäherung des Feindes von nirgends her möglich. Die Thalsohle des Neckars ist am Fuße der Anhöhe, auf welcher das Kastell lag, auch heute noch sumpfig, sie war es jedenfalls zur Zeit der Römer in weit höherem Grade und bildete ein wesentliches Annäherungshindernis; ein Umstand, welcher bei der Wahl der Kastellstelle zweifelsohne mitgewirkt hat.

Obgleich die Höhenlage des Kastells eine mäßige ist, so gewährte doch der Ausblick von den Zinnen des Werkes nicht bloß eine unbeschränkte Übersicht und Einsicht in Betreff des im taktischen Bereich liegenden Terrains; auch weit darüber hinaus konnte die Kastellbesatzung die für sie wichtigen Punkte erkennen. Das Neckarthal liegt aufwärts bis gegen Nürtingen hin, abwärts bis zur Filsmündung offen vor den Augen, ebenso das Lauterthal bis Kirchheim; über das Vorland hinweg aber erblickt man in nordöstlicher Richtung jenseits des niedrigeren Schurwalds einen Streifen des Welzheimer Waldes, gerade in der Gegend von Welzheim; näher schaut der Staufen über die Höhe zwischen der Fils und Lauter herüber und gegen Osten und Südosten begrenzt der Steilrand der schwäbischen Alb den Horizont bis zum Hohenneuffen. Diese Fernsicht war aber von Wert der optischen Telegraphie wegen, welche die Römer, wie wir wissen, mittels Rauch und Feuersignalen eingerichtet hatten. Man möge aus dem Vorstehenden entnehmen, daß die Wahl des Kastellplatzes eine sehr geschickte, wohldurchdachte war, wie wir dies bei allen römischen Anlagen zu bewundern haben.

III. Technische Anlage.

Vorbemerkung. Nachdem die Kastellmauer von mir, ich darf dies wohl ohne Selbstüberhebung sagen, nicht zufällig oder nach Andeutung Anderer, sondern durch Kombination der einschlägigen Verhältnisse aufgefunden war, konnte es sich nach meinem Dafürhalten bei der vorgerückten Jahreszeit (November) und den zur Verfügung stehenden Mitteln zunächst nur darum handeln, Umfang und Tracé des Werkes, überhaupt die allgemeinen Umrisse festzustellen, und es mußte von vornherein darauf verzichtet werden, die sich etwa ergebenden Spuren von Einzelheiten der Anlage weiter zu verfolgen. Auch an Untersuchung des Kastellinnern war nicht zu denken. Die Ausgrabungsarbeiten erstreckten sich auf nahezu 4 Wochen, mehrmals durch allzu ungünstiges Wetter unterbrochen, so daß im ganzen nur 14 Arbeitstage zu benützen waren. So lange es sich um Problöcher und Schlitze handelte, konnten nur 4 bis 6 Mann verwendet werden; nachdem die Hauptlinien festgestellt waren, wurden 8 bis 12 Mann angestellt. Unterstützt wurde das Geschäft durch die leichte Bearbeitung des tiefgründigen Bodens und die Willigkeit der Arbeiter, z. T. Besitzer der Aecker selbst, welche, sobald etwas gefunden wurde, sehr lebhaftes Interesse zeigten; mehrfach behindert aber war die Grabarbeit durch dazwischen liegende Kleeäcker, welche zu schonen waren, weil einzelne Besitzer auch nicht gegen Entschädigung zum Aufreißen der Ackerdecke ihre Einwilligung geben wollten. Ihre Einsprache kann übrigens bei den bestehenden Verhältnissen nicht für unbegründet erachtet werden.

Das Ergebnis der Ausgrabungen ist folgendes:

(siehe Plan).

Das Tracé des Kastells ist aus einem Rechteck konstruiert, das in die Flurkarte nach zuverlässigen Marksteinen eingemessen eine Langseite von 157 Meter hat und dessen Breite 114 Meter beträgt.

Die Ecken sind durch einen Quadranten abgerundet, dessen Radius zu 10,7 Meter = 36 röm. Fuß gefunden wurde.

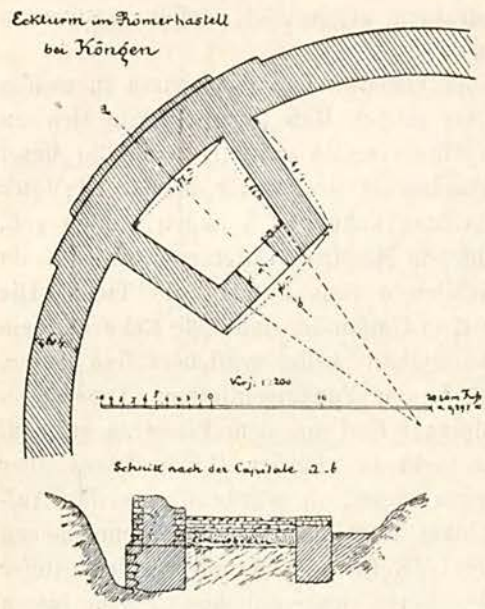
Die Dicke der Kastellmauer, welche an vielen Stellen sehr genau zu messen war, beträgt 1,19 Meter = 4 röm. Fuß. Über dieses Maß hinaus zeigte sich an der ganz aufgedeckten südöstlichen Ecke ein Mauervorstoß (Risalit) von 0,30 Meter Stärke. Unter diesem Vorstoß springt das Fundament der Mauer noch 0,18 Meter vor. Dieses Fundament besteht an der gedachten Ecke aus 5 Lagen, unten roh, oben sorgfältig gefügten quaderartig zugerichteten Muschelkalksteinen, hie und da untermischt mit Sandsteinen, und reicht reichlich 4 röm. Fuß in die Tiefe. Die Stärke des Fundaments erklärt sich hier aus dem Umstande, daß diese Ecke auf dem abschüssigen Terrain des Hochrains liegt und deshalb besser versichert sein mußte. Auf ebenem Boden fanden sich nur 3 bis 4 Lagen Fundamentsteine. Die aufgedeckten und untersuchten Stellen der Kastellmauer sind aus dem Plane zu ersehen.

Die vier Ecken des Kastells liegen nicht in gleicher Höhe; da es aber stehende Regel war, die Dekumanseite höher zu legen, so würde dies nichts Auffälliges bieten. Allein der nordwestliche Winkel liegt nach dem vorgenommenen Nivellement um nahezu 6 Meter tiefer als der südwestliche und um $1^1/_2$ Meter tiefer als der nordöstliche, so daß das Terreplein des Werks eine windschiefe Fläche bieten mußte. Wäre das Kastell nur um die Breitseite weiter gegen Süden gerückt worden, so konnte dieser jedenfalls eine technische Schwierigkeit verursachende Umstand beseitigt werden, es geschah dies aber nicht, weil dann die Einsicht in die Terrainfalte „in der Kehle“ verloren gegangen wäre; man sieht: die taktische Rücksicht hat hier die technische überwogen. Da, wo sich der Boden stark gegen die nordwestliche Ecke neigt, finden sich die Fundamentsteine zur Verminderung des Mauerdrucks schief gegen die Tracélinie gestellt. Die römischen Ingenieure waren nicht pedantisch, sie arbeiteten nicht nach der Schablone, wenn sie auch für gewisse Dinge ihre festen Regeln hatten. Es giebt unter den Kastellen bei mancher Ähnlichkeit doch keine Doubletten. Die Erbauer ließen sich in jedem einzelnen Fall durch die Eigentümlichkeiten der Lage bestimmen und wußten danach das Richtige und Zweckmäßige anzuordnen.

Daß die 4 Kastellecken gleich konstruiert und mit Türmen versehen waren, ist durch die Bloßlegungen konstatiert, obwohl eine vollständige Aufdeckung in der Weise wie bei der südöstlichen Ecke bei den andern Ecken nicht stattfinden konnte.

Da wo die Kastellmauer quer durch die Äcker läuft, wurde dieselbe in mehreren Ackerparzellen nicht etwa bloß in den Fundamenten, sondern in Schichten der eigentlichen Mauer vorzüglich mit sehr scharfen Rändern erhalten gefunden, in einigen andern dagegen war sie nur noch durch einzelne Steine und Mörtelreste erkennbar. Durch Nachfragen hat sich aber ergeben, daß sie hier von den Ackerbesitzern z. T. erst in den letzten Jahren herausgerissen worden ist. Die nördliche Mauer zieht sich der Länge nach durch einen und denselben Acker und ist bis jetzt zwar in einigen unzweifelhaften Resten, nirgends aber mit scharfen Rändern gefunden worden. Da sie hier den einstigen Ackerbesitzer nicht bloß in kurzen Querstücken, sondern im ganzen Acker genierte, so mag sie eben auch in der ganzen Länge entfernt worden sein. Seitwärts der Mauer, nach dem Innern zu stieß man aber im nebenliegenden

Grundſtück auf einzelne noch wohlgefügte Mauerreſte, ſo daß zu erwarten ſteht, es werden etwaige Turmanlagen auch auf dieſer Seite zu finden ſein. Auf der weſtlichen Seite wurde ein an die Mauer ſich anſchließender Turm, deſſen Eingangsſchwelle noch in der urſprünglichen Lage ſich befand, von allen Seiten her bloßgelegt.



Das $^1/_2$—$^3/_4$ Meter unter der Ackerfläche liegende Mauerwerk der ſüdöſtlichen Ecke ſamt dem Turm kam beſonders wohlerhalten zu Tage. Beim Wegräumen der ins Innere gefallenen Steine ſtieß man auf eine mehr als fußdicke mit Mörtel oder Zement gemiſchte Maſſe, die anfänglich für den Boden des Turms gehalten wurde. Es zeigte ſich aber bei Unterſuchung der inneren normal auf den Bogen gerichteten Mauerflächen ringsherum unter dieſem vermeintlichen Boden eine gleichmäßige Schichte von mit Kohlen untermiſchter Aſche, welche über den ganzen Innenraum verbreitet war. Unter dieſer Aſchendecke kam dann ein aus Lehm und Sand gemiſchter dichter Belag zum Vorſchein, welcher in Verbindung mit der wenig höher liegenden aus Steinen gefügten Thürſchwelle als wirklicher Turmboden erkannt wurde. Die weggeräumte Zementmaſſe hatte alſo die Decke gebildet, welche, nachdem der Balkenbelag des Turmgelaſſes durchgebrannt, noch wohl zuſammenhängend herabgeſtürzt war. In einer Ecke des Turmes war, wenig in den Boden vertieft, ein kleiner Herd vorhanden, auf welchem mit Aſche und Kohle vermiſcht die dunkelbraunen Scherben einer Schüſſel lagen.

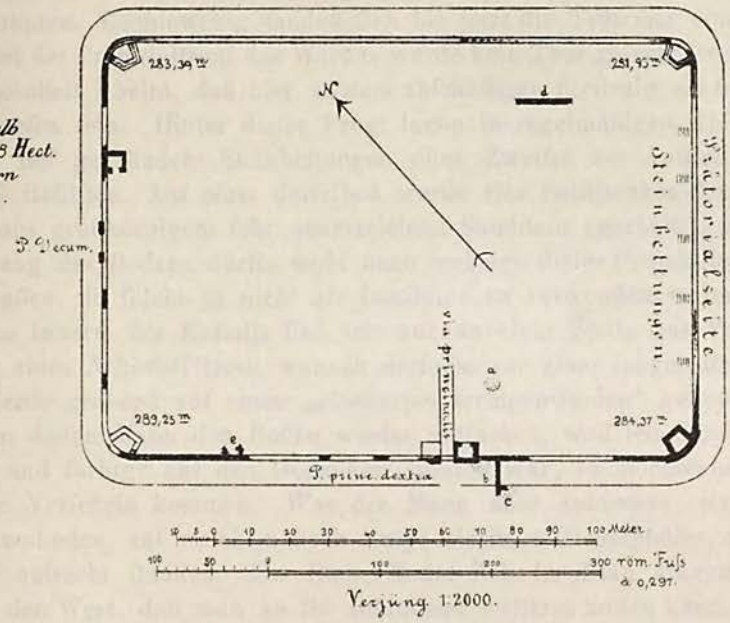
Als beſonders bemerkenswert mag hier noch angefügt werden, daß rings um den Turm eine Menge dünner Plättchen aus Keupermergel zerſtreut lagen, welche rechtwinklig abgepaßt ſind und auf der einen Seite eine Mörtelfläche zeigen, während die andere die deutlichen Spuren hundertjähriger Abwaſchung und Auslaugung durch die Atmoſphärilien aufweiſt. Dieſe Plättchen, etwas größer als gewöhnliche Dachziegel, haben z. T. 4 rechte Winkel, z. T. iſt der eine Winkel flach abgerundet; ich kann ſie nur für Zinnendeckel halten, aus deren Abrundung zu ſchließen wäre, daß die Zinnenlücken — wohl nach außen — rundlich abgeflacht waren.

Beim Aufſuchen der ſüdlichen Umfaſſungsmauer traf man einen ſtarken halben Meter unter der Oberfläche auf eine Kiesſtraße mit ſtarker Steinunterlage, die um ſo ſicherer als die Via principalis zu bezeichnen war, als an ihrem öſtlichen Rande die Reſte des auf dieſer Seite liegenden Thorturms alſo der Porta princ. dextra, aufgefunden wurden. Ich konnte nur die äußere Umfaſſung bloßlegen laſſen, zur Ausräumung reichte die Zeit nicht. Der Turm iſt nicht ganz quadratiſch; die eine äußere Seite wurde zu 5,75 Meter, die andere zu 4,9 Meter gemeſſen, die äußere Seite ſpringt 0,70 Meter über die Kaſtellmauer vor. Ein Stück der Thorſchwelle, 1 Meter lang, 0,65 Meter breit, aus Sandſtein, liegt in urſprünglicher Lage 1,2 Meter hinter dem Turmvorſprung; die Kante für den Thoranſchlag iſt deutlich zu erkennen. Das Pflaſter des Thoreingangs, ein Stück weit über den Turm ins Innere reichend, iſt noch wohl erhalten. Der zum Thor gehörige weitere Turm iſt vorhanden, ſeine Aufdeckung mußte aber aus dem eben angegebenen Grund unterbleiben, wie auch die auf-

Römerkastell bei Köngen

aufgefunden u. im November 1885 ausgegraben durch Generalmjr a/D. Kallee.

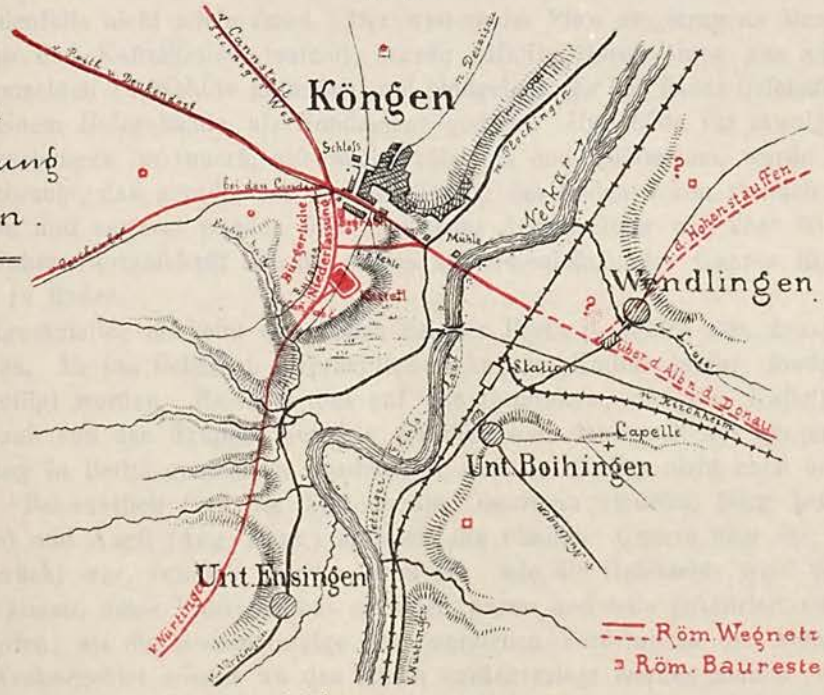
Länge = 157 m
Breite = 114 m
Flächeninhalt innerhalb der Kastellmauern 1,8 Hect.
Dicke der Kast. Mauern = 1,19 m = 4 röm.



a, b, c Hypokausten
d Mauerrest
e Spuren eines Turms

Verjüng. 1:2000.

Skizze der Umgebung v. Köngen.



z. d. Hohenstaufen

über d. Alb z. Donau

v. Nürtingen

v. Plochingen

v. Denkendorf

v. Cannstatt

z. Bissingen

z. Metzingen

z. Kirchheim

z. Owen

z. Uhingen

z. Göppingen

z. Esslingen

z. Stuttgart

z. Untertürkheim

z. Mühlhausen

z. Hedelfingen

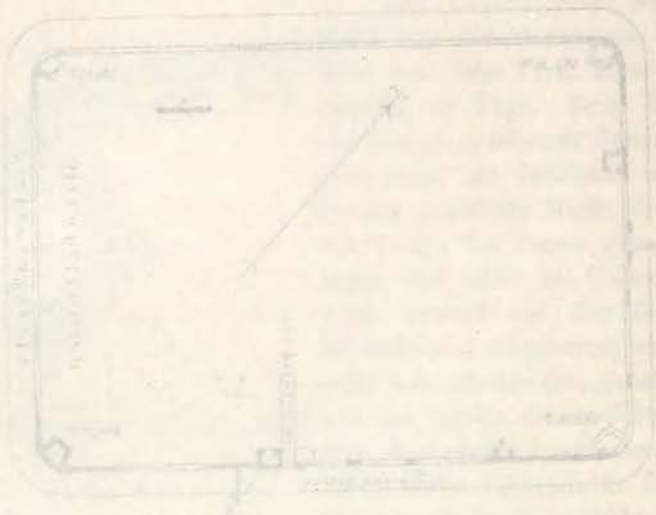
z. Obertürkheim

z. Rotenberg

z. Untertürkheim

z. Hedelfingen

z. Mühlhaus



gefundenen Spuren eines zwischen dem rechtsseitigen Thor und der südwestlichen Kastellecke liegenden Turmes nicht weiter verfolgt werden konnten. Von dem auf der Mitte der nordwestlichen Front gesuchten Dekumanthor wurden unzweifelhafte Reste gefunden; es scheint jedoch dieses Thor gründlich zerstört worden zu sein, da auch von dem jedenfalls gepflastert gewesenen Durchgang keine Spuren des Pflasters mehr entdeckt werden konnten. Ebensowenig fanden sich bis jetzt die Trümmer eines linksseitigen Thores. Auf der Prätorialfront des Werkes wurde kein Thor gesucht, weil es mir höchst unwahrscheinlich scheint, daß hier an dem abschüssigen Steilrain ein solches sollte angelegt gewesen sein. Hinter dieser Front lagen in regelmäßigen Abständen von je 20 Schritt tief gegründete Steinbettungen ohne Zweifel zur Aufstellung von Katapulten und Ballisten. Auf einer derselben wurde eine Ballistenkugel von ca. 9 Pfund Schwere, aus grobkörnigem sehr quarzreichem Sandstein gearbeitet, gefunden. Eine Durchsuchung des Bodens dürfte wohl noch mehrere dieser Projektile zum Vorschein kommen lassen, da solche ja nicht als Bausteine zu verwenden waren.

Im Innern des Kastells ließ ich nur an einer Stelle aus Veranlassung der Mitteilung eines Ackerbesitzers, wonach derselbe vor einer langen Reihe von Jahren aus Neugierde grabend auf einen „glasharten farbigen Boden" gestoßen sein wollte, durch eben diesen Mann den Boden wieder aufsuchen, weil ich durch die Attribute „glashart und farbig" auf den Gedanken geraten war, es möchte hier ein Mosaikboden zum Vorschein kommen. Was der Mann aber aufdeckte, war lediglich ein Hypocaustumboden, auf welchem noch einige zierliche Ziegelpfeiler mit dito Platten überdeckt aufrecht standen. Die Stelle findet sich im Plan eingetragen; sie hat immerhin den Wert, daß man an sie anbindend weiteres finden kann, da das Hypocaustum jedenfalls nicht allein stand. Der weitere im Plan eingetragene Mauerrest, parallel mit den Kastelllinien laufend, wurde zufällig durch einen aus anderem Grunde gemachten Probschlitz gefunden und bloßgelegt. Er hat seiner Beschaffenheit nach nur einem Holzgebäude als Fundament gedient. Unliebsam für etwaige spätere Nachgrabungen im Innern, also nach Prätorium und Quästorium, wurde in Erfahrung gebracht, daß gerade hier zu Verbesserung des Bodens schon vielfach Steine ausgegraben und entfernt worden sind; einer der Ackerbesitzer will über 50 zweispännige Fuhren fortgeschafft haben. Etwas zusammenhängendes Ganzes ist daher schwerlich zu finden.

Eigentümlich erscheint der Anbau bei der Porta p. dextra mit den beiden Hypokausten. Er hat sicherlich ursprünglich nicht zum Kastell gehört, sondern ist später angefügt worden. Es führt dies auf den Gedanken, daß das Kastell noch zur Römerzeit von den Truppen definitiv verlassen und dann von der bürgerlichen Niederlassung in Besitz genommen worden sei, und es ist dies nicht eben unwahrscheinlich. Bekanntlich sind die Kastelle am Oberrhein zwischen Burg bei Stein (Tasgätium) und Augst (Aug. Raur.) nachdem die römische Grenze über die Donau hinüber gerückt war, verlassen worden, weil sie, wie die Geschichte weiß und die Funde bestätigen, unter Kaiser Probus zerfallen waren und teils restauriert teils neu erbaut wurden, als die Grenze infolge des siegreichen Vordringens der Alemannen aus dem Neckargebiet wieder an den Rhein zurückverlegt werden mußte. Analog mit diesem Vorgang könnte man schließen, daß die Neckarkastelle evakuiert wurden, nachdem der rätische und rheinische Limes zu einem Ganzen vereinigt und durch Kastelle gesichert war. Meinesteils möchte ich dies vorerst keinenfalls für alle Neckarkastelle annehmen, am ehesten aber noch für Köngen, und zwar aus dem Grunde, weil eine feindliche Umgehung des mittleren Neckars von der Seite der früheren Limeslücke her nun weniger wahrscheinlich war und der Zugang zum

oberen Neckar durch das ſtarke Kaſtell von Rottenburg für hinlänglich verteidigt gelten konnte.

IV. Funde.

Die bei den Ausgrabungen gemachten Funde von Gebrauchsgegenſtänden etc. ſind, da es ſich weſentlich um Auffindung der Kaſtellmauern handelte, nur unbedeutend. Bei den Hypokauſten kamen wie gewöhnlich eine Anzahl von kleinen Sandſteinpfeilern, Fragmente von Heizröhren, auch Stücke von bemalten Wänden etc. zu Tage. Sodann 2 röm. Kupfermünzen, aber mit völlig unleſerlicher Umſchrift, Eiſenteile eines Wurfſpießes, im Feuer verkrümmt und durch die Ungeſchicklichkeit eines Arbeiters, der den Gegenſtand gerade richten wollte, in Stücke gegangen, einige Meſſerklingen, ein blecherner (Soldaten-) Löffel, viele Scherben von großen Amphoren und kleineren Thongefäßen, viele Fragmente von Terra sigillata-Gefäßen, worunter die Hälfte einer Trinkſchale, zwei Stempelſtücke mit Julianus und Marcellus, der untere Teil eines ſchlecht gebrannten Lämpchens etc.

Wertvolle Ergänzungen erhalten die vorſtehend beſchriebenen Ausgrabungen durch die Aufdeckungen, welche Oberamtmann Roſer auf Befehl des Herzogs Karl vor hundert Jahren (1783 und 1784) gemacht hat. Denn Roſer hat, offenbar ohne es zu wiſſen, auch am und im Kaſtell gegraben. Wenn man den Roſer'ſchen Plan (deſſen Verjüngung 1:1600) auf den Maßſtab der Flurkarte reduziert in dieſe einpaßt, ſo iſt unzweifelhaft, daß Roſer mit Fig. 5 denſelben Turm bezeichnet, welcher auch jetzt an der weſtlichen Kaſtellmauer wieder aufgedeckt worden iſt. Das große „Schweißbad“ aber, welches er ausgegraben, (man betrachtete früher jedes Hypocauſtum als zu einer Badeinrichtung gehörig) wäre als ein Teil des Prätoriums oder Quäſtoriums aufzufaſſen. Die „Dohle“, welche Roſer in der Nähe des Turms gefunden, iſt wohl nichts anderes als die Waſſerleitung des Kaſtells, welche nach der Andeutung im Plan leicht wieder aufzufinden ſein dürfte. Die „14 Kellerlen“ endlich, welche in gerader Linie entlang der Straße, mit welcher der heutige Fußweg nach Unterenſingen parallel geht, ausgegraben worden, enthielten die Vorräte der Viktualienhändler und ſonſtigen Krämer, auf welche vorzugsweiſe die für gewöhnliche Verhältniſſe auf höchſtens 200 Mann anzunehmende Kaſtellbeſatzung angewieſen war. Die rieſigen Amphoren (bis zu 4 Imi haltend), welche in einigen der „Kellerlen“ gefunden wurden, bargen ohne Zweifel die Weinſorten der Schenkwirte. Die Stelle der Lagercanabä wäre damit ausgemittelt.

Die Roſerſche Hauptſtraße trifft in ihrer Verlängerung genau auf die Stelle bei den Linden, wo der von Cannſtatt herkommende Weg in den Knoten einmündet. Nach der andern Seite hin führt ſie direkt auf die P. decumana des Werks und iſt als eine Militärſtraße zu betrachten, weil ſie zu beiden Seiten die für die Fußtruppen beſtimmten etwas niedriger liegenden Kieswege aufwies. An der öſtlichen Seite dieſer Straße, 150 Schritt von der Lindenſtelle und ca. 600 Schritt vom Kaſtell entfernt, liegt der Begräbnisplatz, welchen Prof. Dr. Miller vor zwei Jahren aufgedeckt hat. Entfernung und Oertlichkeit ſprechen dafür, daß er als zum Kaſtell gehörig zu betrachten iſt. Die von Roſer durchſuchte Ackerfläche faßt 70 Morgen und liegt zu beiden Seiten der vom Begräbnisplatz zum Kaſtell führenden Straße und wenig weiter darüber hinaus bis ans Ende der Canabäreihe. Nach Roſers Meinung beträgt dieſer Raum kaum „den 25. Teil“ der von der Niederlaſſung überbaut geweſenen Bodenfläche und dieſer Bemerkung im Roſerſchen Bericht iſt alle Beachtung zu ſchenken. Der Hauptteil der bürgerlichen Niederlaſſung darf nicht ſo nahe am Kaſtell, ſondern muß entfernter davon auf der Höhe gegen Süd-Weſten geſucht werden, weil die Errichtung von Gebäuden faſt unmittelbar hinter dem Kaſtell

urſprünglich ſicherlich nicht geſtattet war. Für die bürgerliche Niederlaſſung kann noch ein weiterer Begräbnisplatz vorhanden geweſen ſein, welcher noch zu ſuchen wäre. Hinſichtlich der Raumverhältniſſe für die bürgerliche Niederlaſſung bleibt zu beachten, daß die Römer, ſeltene Ausnahmen abgerechnet, zu ebener Erde wohnten und die einzelnen Wohnplätze mit Mauern umgeben waren, wodurch für eine Familie ein verhältnismäßig großer Flächenraum in Anſpruch genommen wurde.

Vorſtehend ſind die Verhältniſſe des Köngener Kaſtells dargelegt, ſoweit ſie ſich nach den bisherigen Ausgrabungen feſtſtellen laſſen, zum Teil auch nur als wahrſcheinlich anzunehmen ſind; es bleibt aber noch eines weiteren Punktes Erwähnung zu thun.

An anderer Stelle (Beil. z. Allg. Zeit. Nr. 221 d. J.) habe ich die Anſicht aufgeſtellt und näher zu begründen geſucht, daß die Römer zu Feſthaltung wichtiger Flußübergänge in der Regel auf beiden Ufern Werke angelegt haben und ſo müßte dies auch hier zutreffen. Die Werke auf dem feindlichen Ufer waren ſekundärer Art, und man wird demgemäß Anlagen von geringerem Umfang und ſchwächerem Profil zu ſuchen haben. Das dem Köngener Hauptkaſtell diagonal über die Übergangsſtelle hinüber anzunehmende rechtsufrige Werk müßte daher entweder in den Raum fallen, welcher durch den Neckar, die Lauter und die Kirchheimer Straße begrenzt wird, hatte dann die Lauter vor der Front, beſtrich den übrigens durchaus nicht ſchwierigen Übergang über dieſelbe und deckte die Verbindungsſtraße nach der Alb bei ihrem Eintritt in den taktiſchen Bereich der Werke, oder aber: es lag auf dem rechten Lauterufer, auf der Höhe, welche den Einblick ins Filsthal geſtattete.

Schließlich mögen noch einige Bemerkungen behufs Vergleichung mit dem Rottenburger Kaſtell Platz greifen. Letzteres iſt an Flächeninhalt gerade noch einmal ſo groß als das Köngener, beide zeigen aber in Beziehung auf techniſche Ausführung große Ähnlichkeit. Das Rottenburger Kaſtell hat dickere Umfaſſungsmauern, aber die Türme haben dieſelben Dimenſionen. Die Steinbettungen für Katapulten haben das gleiche Machwerk: ein Mittelding zwiſchen Mauer und Pflaſter. Nur ſind die Bettungen bei Köngen nur je für 1 Stück, bei Rottenburg für 2 bis 3 berechnet. Auch die Vermörtelung des Mauerwerks iſt in beiden Kaſtellen ungefähr gleich; nur iſt der Mörtel in Köngen mit viel gröberem Kies gemiſcht und darum maſſiger. Es ſcheint, daß die Mörtelmaſſe in ſehr flüſſigem Zuſtand auf die Mauer gebracht oder, was noch wahrſcheinlicher, auf der Mauerfläche ſelbſt bereitet worden iſt, denn die Zwiſchenräume der unbearbeiteten Steine, mit welchen das Innere der Mauer lagenweiſe ausgefüllt iſt, ſind vollſtändig mit durch den groben Kies geſickertem Mörtel ausgefüllt. Das Köngener Mauerwerk ſteht dem des älteren Zurzacher Kaſtells näher als das Rottenburger. Ich glaube, daß ſich aus dem Mauerwerk der Kaſtelle Schlüſſe auf deren Alter ziehen laſſen: bei den älteren Bauten iſt die Vermörtelung eine dichtere und ſolidere.

Das Köngener Kaſtell hat in Beziehung auf Größe und techniſche Anlage viel Ähnlichkeit mit dem Großkrozenburger Mainkaſtell, ſo zwar, daß man verſucht ſein kann, beide Werke einem und demſelben Baumeiſter zuzuſchreiben. Es iſt dies gerade auch nicht unmöglich, denn das Kaſtell von Köngen gehörte wahrſcheinlich zu der Reihe jener Werke, welche unter Domitian, an die ſchon vorhandenen Taunus- und Wetteraukaſtelle anſchließend, am Main hinauf über den öſtlichen Odenwald (Mümlinglinie) hinüber und weiter am Neckar aufwärts erbaut worden ſind.

Tübingen im Dezember 1885.

Ein Hexenprozeß zu Freudenſtadt aus dem 17. Jahrhundert.

Mitgeteilt von Dr. Zingeler, f. h. Archivar zu Sigmaringen.

Das nachfolgende Aktenſtück enthält die peinliche Unterſuchung gegen die als Hexe und Landſtreicherin beſchuldigte Barbara Tollmeier von Onſtmettingen. Die Hauptthätigkeit der Angeklagten als Hexe verteilt ſich örtlich auf den Sülichgau, beſonders auf Rottenburg und Umgebung. Auch der Heuberg und ſodann Freudenſtadt, wo der Prozeß geführt wurde, ſpielen eine Rolle. Die Weilerburg und ein Platz nahe bei Rottenburg „under dem Nunnenbirenbom“ dienten als beſonders beliebter Verſammlungsort der Hexen und Wettermacher. Das Original-Schriftſtück, wohl ein Teil der Geſamtakten des Prozeſſes, enthält keine Jahreszahl; es gehört jedoch zweifelsohne der Mitte des 17. Jahrhunderts an.

Peinliche frag und urgichten Barbarae Tollmeierin von Ohnſchmettingen, Gerg Becken, kramers hausfrauen, anjetzo verhafftin zue Freudenſtatt.

Welche den andern Julii in beiſein vogts und ſtattſchreibers zue ermelter Freudenſtatt, auch des pfarhers zue Dornſtetten, desgleichen Hannſen Ohnmachs und Jacob Rorachers daſelbſten torquiirt und peinlich gefragt worden; die hat bekent wie hernach volgt:

Der erſte articul: Bei ungevahr zweien jarn hette ſie dem vogt zue Yeſingen[1]), bei Tüwingen gelegen, einen trog mit einer axt geöffnet und daraus 14 fl. geſtohlen, welches ſie ime, als er jr nachgeeilt, widergeben mießen.

Der ander articul: Zue Stetten dem Kaltenmarckt[2]) habe ſie einem weiß-pekhen aus einem trog, den ſie mit einer axt uffgethan, 35 fl. an gellt und ein patternoſter geſtohlen, ſolches vere dem peckhen durch den junkhern zue Hauſen[3]) wider zuegeſtellt worden.

Der dritt articul: Item ſo hette ſie eines, ſpillmansfrau, ſo affterlandts hernuber zeucht, die blind Eva genant, einen peltz umb 26 bz. aberkaufft, welche frau volen 6 oder 7 beltz beiſammen gehabt, die ſie alle und ſonderlichen diſen verkaufften beltz einem kirſchner zue Horb geſtohlen, habe gleichwohl ihr verhafftin verſprochen gehabt, an ſolchem diebſtall einen theil zuelaſſen, aber ſolches nicht gehallten.

Der viert articul: Zue Lauttlingen habe ſie verſchiner zeiten einem ſchneider ein wild- und rehhaut geſtohlen; die ſeie ime gleichfalls wider worden.

Der fünfft articul: Item bei 12 jaren ungevahr habe ſie zue Bodelshauſen ein pauren, die ſie nicht zue nennen wiſſe, uff ungevahr 30 elen reiſtin thuech geſtohlen und daſelbig zue Rottenburg einer württin, Adelhait genannt, verkaufft.

Der 6. articul: Vor ungevahr 5 jaren habe ſie zue Melchingen[4]) des Preſins Michels brueder ein neuen beltz, ein beltzhiettlin, ſchwartz thuech und zeüg zue ein par ermel, ſambt vier oder fünf gantzen batzen entwehrt, welches dem pauren, der ihr nachgevolgt wider worden.

Der 7. articul: Dann ſo bekhant ſie, das ihr jetziger mann und ſein brueder Jacob Schleichen von Heudorf[5]) verſchiner zeitten und vor ungevahr einem jahr 80 fl. rauer wehrung geſtohlen, dardurch ſie verhafftin, ohnangeſehen ſie kein ſchuldt daran gehabt, eingezogen worden und 2 näiht zu Stetten gefangen gelegen.

Der 8. articul: Und zum achten ſagt ſie verhafftin, das ſie hin und wider vilen brodt geſtohlen, welches ſie nicht alles anzuezeigen viſſe, dann ſie etwann einem zween oder drei leib entfrembdet, alls zue Hardt uff der Alb ſie zween und zu Schwenningen[6]) einem pauren drei leib genommen.

Der 9. articul: Der hietter zue Dornſtetten, Geiger Hanns genant, ſo jetzmahlen usgeriſſen, habe ihr in jetziger ihrer verhafftung unzucht zuegemuethet, aber ſie habe ſeines willens nicht geleben wellen. Gleichwolen habe ſie ihme 1½ fl., ſo ſie bei ihr in den ſchuehen gehabt, gegeben, der habe ihr verſprochen uszuehelfen, jnmaſſen dann er ihrem medtlin ein feihelen (Feile) gegeben, damit ſie ſich ledig gemacht, derneben er ihr alle anleittung gezeigt, wie ſie hinweeg gehen ſolle.

---

[1]) Wohl Unterjeſingen.
[2]) B. BA. Meßkirch.
[3]) Im Donauthal im gleichen BA.
[4]) Pr. OA. Gammertingen.
[5]) B. BA. Meßkirch.
[6]) ibidem.

Der 10. articull: Ferner bei einem jarn verſchinen, habe ſie zue Zimmern im Löchlin gen Rottenburg gehörig 30 oder 40 elen reiſtin und ehewerkhin thuech ußer einer unbeſchloſſenen truchen geſtohlen, dariber ſie und ihr mann zue Vehingen uff der alb drey tag und nacht im plockhaus uffgehalten worden, von dannen man ſie gehn Fridingen und von Fridingen gehn Schömberg geführt, ſollch thuech were dem pauren wider alles worden.

Der 11. articull. Item zue Neunkirchen, rottweillifchen gepiets, habe ſie uff erſt berierte zeit einem pauren, vorm dorf heraußen wohnend, drey patternoſter ußer einer beſchloſſenen truchen, die ſie mit der axt geöffnet, wie auch in der cammern, 2 pahr weiber ſchuech entfrembdet. Dis ſeihe in vorſtehender ihrer einziehung dem pauren wider worden.

Der 12. articull: Item es bekhant ſie verhaftin, daß ſie drey jahr lang das Hexenwerk getriben; ihr buel heiße Greßlin. Zweimaln und mehr nicht, were ſie mit ihrem mann bei deren gleichen däntzen geweſen.

Der 13. articull: Ferner zeigt ſie ahn, drey jar hette ſie die hexerey gekhent; ihr mann habe ſie es gelehrnt, da ſie ſich dann gottes des allmächtigen verlaugnen mießen.

Der 14. articull: Vor fünff oder ſechs jahren habe ſie ihr mann uff einem weißin ſtecklin hinter ihm von Ringingen[1]) aus uff das Heufeld gefiehrt, da dann gedachter ihr mann, als er anfahren wellen, geſagt: hui oben hinaus und nirgends an.

Der 15. articull: Item bey ungevahr vier jaren, wiſſe es nicht eigentlich mehr, haben ihr mann und etzliche Hexenleut ein wetter gemacht, damahlen es zue Rottenburg großen ſchaden gethon, dann ſie frichten und wein verderbt. Dabey ſeye ſie verhafftin auch geweſen habe gethon, was andere weyber gethon hetten. Sollich wetter hette die Schnitzmacherin zue Rottenburg eingeriert, nachgehendts ihr mann hinzu gegangen und mit dem fueß einen ſtoß daran gethon, daß es umbgefallen, dariber ſie verhafftin auch herbeygetreten und daran geſtoßen[2]).

Allda weren ein weib 30 und unter ſolichen vorgemelte Schnitzmacherin, in ſtattlichte kleidung mit hohen huet, die oberſte geweſen, welche viln ſilber geſchirr dahin gebracht, wie auch viln wein. Die zwey medtlein, ſo zue Rottenburg in das arm haus gethon worden, weren ihr der Schnitzmacherin uffwärtnerin geweſen. Die andern weiber weren theils von Wurmblingen, Hirſchen und Seebron geweſen; deren ſeien ihr ettlich bekhant, die ſie volgender geſtallt nahmhaft gemacht:

Erſtlichs ein wittfrau zue Wurmblingen, deren nahm ihr unbewußt, wohne hinder dem ſchloß, habe ſeidhero einen reichen pauren genommen, und einen ſohn, ſo ein ſchneider; ihr haus hette zwo ſtuben, ſtehe uff der rechten handt, wie man nach Hirſchen gehe; es ſtehen etzliche ſelben an ſolchem haus.

Desgleichen des ſchneiders frau alda, ſo von Poltringen dahin gezogen, Catharina genant, ein zimblich alt weib, wohne bei der kirchen; ihr man were ein herren ſchneider geweſen und zue Poltringen vertriben worden.

Ferner ein frau zue Boltringen Petterlins Anilin genant, ſo ein alte wittfrau, darinnen ſie verhafftin uber nacht gelegen. Mit deren ſeie ſie uff die Weyllerpurg uff einem weißin ſtecklin gefahren, alda ſie gezehrt.

Item daſelbſten zue Boltringen were ein wittfrau, ihres behalts Waldpurgen genant, in einem ſteinen haus bei dem pach wohnendt; dieſe were auch oft bey ihr uff der Weylerpurg geweſen.

Dann ihr verhafftin hausfrauen tochter zue Küebingen, Peters Anna genant, ſo jetzt in die drey jar einem mann, ſo ein weingardtner. Diſe were vorgedachts Peterlins Anilins tochter und auch offt uff der Weilerpurg geweſen.

Ferner des Steinlins frau zue Küebingen, wer auch ein hex, welche man nur die wieſt Peuren nent[3]).

Deßgleichen die Weitnauerin, ein würtin zue Rottenburg zuem Pflueg[4]), beim Haffenmarkt wohnend, ſo ein wittfrauen, die ſie verhaftin 6 jahre lang gekhant.

Item zue Ehingen eines weingärdtners frau, Tenilin genant, deren wohnung bei dem thor, wie man Hechingen und Pahlingen zugehe, bei eines kiblers und rotgemalten haus.

---

[1]) Pr. OA. Gammertingen.

Randbemerkungen.

[2]) Bekendt alles wahr aufferhalb deſſen, daff ſie einen ſtoß daran gethan.

[3]) Hatt ſölliche entſchlagen, dann ſie ſelbige nur haißen liegen als ein hex und unholdin, darüber ſie einzogen, aber wieder ausgelaſſen worden zu Rottenburg.

[4]) Schwarzen Adler.

Dann die kiefferin allda vor dem ſpittall, heraber gegen dem thor, wie man hinaus gehn Ehingen gehet, uff der rechten handt bei einem pronnen, die habe ein tochter zue Straßburg, welche einen pecken zue der ehe[1]).

Weiter zu Ehingen were noch ein frauen, deren mann, ſo ein würth zue Ehingen uff dem platz geweſen, vor zweien oder dreien jaren erſtochen worden.

Zue Hirſchen were ein metzgerin, ſo noch ein wittfrauen, die ihren mann verſchiner zeiten den todt zu eßen geben, daß er zue Rottenburg geſtorben, welches gedachte metzgerin einer ganzen geſpihlſchaft under dem Nunnenbirrenbom geſagt[2]).

Item zu Salmadingen[3]), were ein würth am ort wohnend, deſſen frau zue Trochtelfingen[4]) verbrent worden; derſelbig ſeie auch ein hexenmann.

Wie auch der kiefer, der in ihres manns urgichten offermahls angezogen wirdt[5]).

Item der Hürttig-Hanns, welcher ihren mann das Hexenwerk gelehret, ſo ſeithero in das Preisgeu gezogen, wie auch Hanns Kohler, beede von Ringingen, beede ſpihlleut, haben miteinander erſtlichs der Hürttig-Hanns mit der ſackpfeiffen und Hanns Kohler mit der ſchwebelpfeiffen zue danz gemacht, da dann der leidige ſatan ihnen gelohnt und etwan einem einen thaler oder gulden gegeben. Diſe hievor angezeigte perſonen alle gibt verhafftin ſamentlichen für hexenleut dar.

Folgen ferner ihre ſelbs eigene urgichten.

Der 16. articull: Vilgedachte verhafftin bekannt wetter, zue Rottenburg under dem Nunnenbirrenbom, wie auch uff der Weyllerpurg hetten ſie ihre täntz gehalten und darbei etwan 30 oder 40. Item als ſie den hagel gemacht, damalen etwan uff 50 perſonen geweſen. Darvon die 30 ſeithero verbrent worden[6]).

Der 17. articull: Item der böſe geiſt habe ihr verhafftin niemalen recht gelt gegeben, ſondern es ſeien nur haffenſcherben geweſen, dann ein einigmals ſie einen halben franken von ihme empfangen, darfür ſie ihren kindern brod gekauft. Und ob ſie es ihme ſchon verwiſen, daß er jr keinitz gelt gegeben, habe er nur darzue gelacht und vermeldet, es geſchee ihr recht.

Der 18. articull: In die zweintzigmahlen[7]) habe der böſe feund ſie verhafftin beſchlaffen; der were natturlicher weis nicht wie ein menſch, ſondern eiskallt, und mehrere theils uff dem veldt, ſo ſie gehauſiret zu ihr kommen.

Der 19. articull: Das brodt, ſo am Sonntag gebachen, wie auch das ſalz, ſo bei dem tiſch uffgehoben würd, dis künden ſie bekommen und ſonſten kein brodt noch ſalz; aber fleiſch, viſch und anderes hette die Schnitzmacherin gebracht, welches ihr magd uff der purg gekocht. Inmaßen auch andere weiber alle noturft dahin geſchaffen, und die fleſchen mit wein in liften dahin geflöcht.

Der 20. articull: So etwann derentgleichen däntz oder zechen gehalten worden, künde es der teuffel allſo unſichtpar machen, daß niemanden ichtwas ſehen künde.

Der 21. articull: Mit hilf des böſen feindes haben die hexenweiber uff der purg ein griene ſalben von den todtenbeinen, welche vorgedachte küblers frau[8]), ſo darzue verordnet geweſen, zue Silchen uff dem kirchhoff gehollt, wie auch ein fach, ſo geſehen wie kohl, ſie darzue gebraucht, gemacht; darbei ſie die beiner in einem neuen haffen zue aſchen verbrent. Mit diſer ſalben ihr mann nicht allein fahren, ſondern auch ſchaden thuen könden. Und ſo ſie etwann einem leids zuefügen wellen, hette ſie ein heslin ſtecklin (in einem jar gewachſen) hiemit beſtrichen und ſo ſie vich oder leut darmit geſchlagen, es darvon ſterben mießen; aber sie hette weder vich noch leut geſchädigt.

Der 22. articull: Vier wetter weren gemacht worden, darzue ſie verhafftin geholfen. Das erſte uff die Alb, welches die frichten verderbt, das andere zue Rottenburg, das dritt daſelbſten, ſo vor 2 jahren den wein erfröhrt und durch das vierte ſie heuriges jars zue Heitter-

---

[1]) Hatt ſölliche endſchlagen, allein ſie aus feindſchaft, da ſie ſie ein diebſtal bezigen, angeben.

[2]) Habe diſe ſag allein von hör ich ſagen, ſonſten wüſſe ſie nichts von jr, dann alles liebs und guetts; alſo wegen der tortur bekendt.

[3]) Salmendingen, pr. OA. Gammertingen.

[4]) ibidem.

[5]) Wüß nichts böß auf ihn zu ſagen.

[6]) Wüß nit, wie vill dere verbrent worden. Wüß ob ſie es bekanndt, ſei es aber geſchehen, ſei es propter torturam.

[7]) Bekendt: nur 4 mal.

[8]) Iſt gedachtes küblers weib zuvor entſchlagen, wüß auch nit, wo man die todten beiner genommen. (1, 2 und 5–8 ſind Randbemerkungen.)

bach die frichten hingerichtet. Vorgemelte frau zne Rottenburg Weitnauerin genant, ſo jetzmahlen die oberſte under ihnen, hette dis wetter zuegerichtet. Die ſeie zue zeitten in einem weißen, bisweilen in einem rotten und auch ſchwartzen rock erſchienen; ſie verhafftin hette damahlen nur fahr- und kein wetter-ſalben[1]) bei ihr gehabt, derowegen ſie nichts zue dieſem wetter gethon noch gegeben. An dem tag als die fraue zue Freudenſtatt, welche von Stuetgardt geweſen, verbrent worden, ſeihe ſie verhafftin uff einem weißen häßlin ſtecklein von ihrem garten aus und uff „die Weilerpurg gefahren und umb drey uhren dahin kommen[2])“ und als das wetter gemacht und verricht geweſen, hetten ſie alle gezecht, da dann die württin weißen und rotten wein gebracht. Die kiefferin und Wieſtin hetten den haffen mit diſem wetter umb und doch nicht gar geſchit, ſei die ſalben unten am boden anſizen bliben, dann es ſonſten noch übeler abgangen. Auch hetten ſie zueſamen geſagt, ſie wollen dismahl der ſtatt Rottenburg verſchonen, dann dieſelbige nunmehr lang genueg geblagt geweſen, ſondern dis jar um Heitterbach angreiffen, welches ſie auch alſo ins werk verrichtet.

Der 23. articull: Die verhafftin zeigt ferner an, ſo dergleichen wetter gemacht und umbgeſchittet werden, gebe es einen thunſt, darzue thue der böſe geiſt das ſeinige auch; doch kinde keine allein einen hagell oder wetter machen, die ganze geſpühlſchaft mieße zuſamen helfen und ſo ſie fahren, kommen ſie in den wintz-prautten dahin, darzue ſie doch auch ſalben prauchen.

Der 24. articull: Dann ſo bekannt ſie, als man mit ihrem mann den hausrat nach Pahlingen, hette man damahlen auch ihr ſalben damit dahin gefiehrt; ſeithero ſie kein ſalben mehr gehabt „dann noch ein klein wenig in einem brieflein, die habe der ſcherer zue Freudenſtatt“[3]).

Der 25. articull. Item die fürnembſten und reicheſten under dem volk ſitzen bei ihren zechen oben und die armen unden an, daß alſo die armueth bei ihnen gleich ſowollen, als ſonſten verſchmecht ſein.

Der 26. articull: Ihr buel hette ſie viln und oft geſchlagen, daß ſie weder leut noch vich ſchädigen wellen „und als ohnlengſten der herr pfarher ſie in der gefänknus beſucht, were ihr puel zue ihr kommen und zue ihr geſagt, ſie ſolle ein guet hertz haben und nicht von ihme abfallen, er wollte ihr darvon helfen.“[4])

Der 27. articull: Item der böſe geiſt habe ſie ahngerichtet, daß ſie Petter Preuſchen, burgern in der Freudenſtatt, das kindt alſo ſein frau diſer tagen in die kindtpett kommen, töten ſolle, welches ſie gethon und als ſie bei der gepereren geweſen, were ſie derſelben mit der handt über den pauch gefahren und ſolche mit ſalben beſtrichen gehabt und ſolches in des teuffelsnamen verrichtet, daß demnach diſer frau kein wehe mehr fortgegangen[5]).

Der 28. urticull: Sie verhafftin und ihr voriger mann hetten mit einander zu Fülſingen[6]) uf der Alb einem pauren zwei kinder umbgebracht, dieſelbige mit einem ſtecklin geſchlagen, die nachgehents innerhalb 8 oder 14 tagen durch läme geſtorben; ſolches werde man in gedachts ihres manns urgichten auch finden[7]).

Der 29. articull: In einem weyller bei Rottenburg, nicht fern von dem tantzplatz, hette ſie und etzliche vorgemelter weiber einem mann, ſo man den Scheiblen nent, ein knäblin getodtet, dasſelbige ſie alle miteinander geſchlagen, daß es ſterben mießen. Seien gleichwoln der kinder ſexe und under ſolchen dis kind nicht geſegnet, auch ſunſten im haus niemandt daheim geweſen[8]).

Der 30. articull: Nachdem die verhaftin befragt worden, wa ſie das haar hingethon, ſo ihr under den armen gewachſen, ſie werde es vielleichten gefreſſen haben, damit ſie nichts bekennen künnte, meldet ſie, der leidige ſathan hette es ihr usgerauft, welches ſie verbrennen und zue den ſalben geprauchen[9]).

Der 31. articull: Zue Wendellsheim, rottenburgiſch, hette ſie und vorgedachter ihr

---

[1]) Am Rande. Fahrſalb ſeie gelblicht, wetterſalb ſeie ſchwarzgrün.

[2]) Das „“ iſt im Text durchſtrichen und dafür an den Rand geſchrieben: „einen blatz gleich vor der Freüdenſtatt.“

[3]) Das „“ durchſtrichen; am Rande: „habe kein ſalb mehr gehabt.“

[4]) Das eingeklammerte iſt im Text unterſtrichen. Am Rande: Habs voll bekendt, aber aus groſſer pein, denn ihr buoll nie mehr zu ihr kome.

[5]) Randbem.: Hab diſen articull gleich wol bekendt aber dieſer ſach unſchuldig.

[6]) Vilſingen, pr. OA. Sigmaringen.

[7]) Am Rande: Hatts negiert.

[8]) Am Rande: Sei beſchehen, aber das kindt nit geſtorben. Bekendt auch, daß ſie wüſſe, wellichs menſch nit geſegnet ſeie; aus eingebung des böſen (wiſſe ſie das).

[9]) Randbem.: Negieret diſen articull; aber haar brauche man zum ſalben, ſonderlichen dasjenig, wellichs am Sambſtag nach der vesper abgeſchnitten würdett.

mann ihrem hauswürth, Leng Theuß genant, ein roß umgebracht. Demſelbigen ſeie ihr mann mit der handt über den rucken gefahren, darzue ſie geholfen, dann ſie ihrer beeder ſalben darzue gebraucht[1]).

Der 32. articull: Ebenmäßig habe ſie ihrem hauswürth zue Taylfingen, Bahlinger amptz, vor dreyen jaren ein roß umbgebracht, welches ſie mit einem beſtrichnen ſtecklin geſchlagen[2]).

Der 33. articull: Item uff der Alb hette ſie ettlich geißen helfen blenden, aber denſelben wieder geholfen. Nachgehends als ſolchen geholfen geweſen, habe ihr mann ſolche wieder rendig gemacht, alſo daß deren viln in das feld hinaus gebunden worden und geſtorben[3]).

Der 34. articull: Wann ein hex eines dantz begehre und nur ihr ſalben geprauche, ſo mießen als dann all ander hexen erſcheinen, darbei ſie gleichwolen reden dörffen; aber ſonſten kein anders derffe reden, es verſchwinde ſonſt alles.

Der 35. articull: Der böſe geiſt habe ſie oft ybell geſchlagen, daß ſie ihr medtlin das hexenwerk nicht lernen wellen; er ſeie jüngſten in der gefänknus bei ihr geweſen und ihr zuegemuethet, ſie ſollte das medtlin ſolches auch lernen.

Der 36. articull: Das bieblin zue Herſchwog[4]), ſo jetzt zue Hechingen innen ligt, ſeie auch fünfmahlen bei ihnen uff dem tantz geweſen[5]).

Der 37. articull: Obwollen ihr mann in ſeiner urgicht angezeigt, ſie verhafftin habe ihme uff ein zeit ein ſcheit ins bett ahn ihr ſtatt zue ihme gelegt, ſei es doch kein ſcheut, ſondern nur ein wellholz geweſen, hinaus zu fahren, aber es ſei nichts daraus worden, derowegen ſie im haus nur trinken geholt.

Der 38. articull: Dem Poſchen zu Trochtelfingen hette ſie vor zwey jaren ein roß umbgebracht, welches ſie mit der handt und ſalben darinnen in des teuffels nahmen angeriert, welche wort ſie allwegen, ſo ſie ſchaden thuen wellen, brauchen mießen.

Der 39. articull: Vor zweyen jaren ſie ebenmäßig den groß Aberlin daſelbſten ein roß getödtet, dasſelbig ſie mit einem rietlin geſchlagen, daß es niderfellig worden[6]).

Der 40. articull: Ihr mann und der pfeiffer Hurttig Hanns ſeien vor vier jaren des millers (Gerg genant) zue Guckenloch, Auracher vogtei, magt angehangen, dieſelbige geſchwängert und nachgehents den miller in die lucken geſtellt, der doch unſchuldig daran geweſen. Dann derſelb einem kriegsmann hinderrucks ſeines weibs gelt gegeben, daß er diſe magt hinweg gefiehrt, nur darum, daß er deſto beſſere ehe gehaben und mit ſeiner ehefrauen im frieden geleben möchte.

Der 41. articull: Ebenmäßig hetten ihr mann und er Hürttig Hanns des Klotz Hannſen magt zu Ringingen an ſich gehänkt, und nachdem ſich ein pauer alda, Hanns genant, ſonſten mit einer in heurath eingelaſſen, hetten diſe beede ihnen (den) pauern dahin verzaubert gehabt, daß er ſeiner ehefrauen abhold worden und dis Klotz Hannſen magt, die ihr verhafftin man und der Hurttig Hans geſchwängert gehabt, nachgetrachtet; daryber auch er pauer ſein frau ybel geſchlagen. Und als ermelte magt ihme ſteetigs die weeg fürgeloffen und denſelben nicht verlaſſen wellen, ſeie ihm gerathen worden, er ſollte ſie die magt einſtmals genuegſam erſchlagen, als dann ſie ſeiner werde mießig gehen mießen, welches er gethan; nachgehents er vor ihr fridt und ruhe gehabt und ſeithero mit ſeiner hausfrauen einig und woln gelebt.

Der 42. articull: Die verhafftin zeigt ferner an, ſie und noch eine von Rottenburg ſeien bei ihren verſamblungen jeder zeitten nur ſpieleren geweſen und was ybergeblieben hette ſie mit heim genommen.

Der 43. articull: Item es hette die Schnitzmacherin von Rottenburg offtermals yber die 30 ſilberiner pecher, die teils des ſtatthalters und theils des marſchalkes geweſen uff die Weilerpurg gebracht.

Der 44. articull: Nechſtverſchinen winter ſollte ſie verhafftin auch zu einem tantz zue dem Nonnenbirenbom kommen ſein, ſolches aber ußer mangel der ſalben nicht verbringen mögen. Damahlen zween burgermeſter von Rottenburg bei nacht der heimat zuegeritten und under denen der ein durch zween mann, ſo böſe geiſter geweſen, von dem roßen hinweg genommen und in ein klingen gefiehret worden. Solches ihr nachgehents ihre geſpihlin, die Weitnauerin geſagt.

---

[1]) Am Rande: Habs wohl bekent, aber er habe ſein tag kein roß nie gehabt.
[2]) Am Rande: Negiert.
[3]) Am Rande: Negiert diſen articull.
[4]) Hörſchwag, pr. OA. Hechingen.
[5]) Am Rande: Sagt, wüß nit von ime, dann alles liebs und guts.
[6]) Randbemerkung: Negirt auch.

Der 45. articull: Bei Horb, als ſie verhaftin nach Talheim gehen wöllen, hette ihr ihr puel allererſt widerumb farſalben gegeben. Damahlen er ein grien kleid ahn und einen praunen huet mit einer feder uffgehabt. Und da er jr die ſalben gegeben, er ihr buolen ſolche woln anzuelegen[1]).

Der 46. articull: Vor einem jahrn hette die verhafftin ihr medtlein das hexenwerk auch gelehrnt; uff der Weilerpurg ſie die hochzeit gehalten. Es hette ein beſondere ſalben gehabt, jedoch were ihme hievon wider zu helfen[2]).

Der 47. articull: Es bekannt die verhafftin weiter, wie daß ſie ihren gevatter Heinrich Riebern zu Ebingen, den würth, habe angegriffen, daß er krank gelegen; aber ihme in gottes namen wieder geholfen[3]).

Der 48. articull: Item demſelbigen würth hette ſie auch ein roß umbgebracht[3]).

Der 49. articull: Uff der Weylerpurg habe der böſe feindt mit ihrem medlin auch zuegehalten, ſeie zweimahlen geſchehen, welches gleichwoln das erſte mahlen ſehr geweinet; ſie die verhafftin hette ihme aber nicht mehr darvon helfen künden[3]).

Der 50. articull: Item es ſeie ihr medlin auch bei dem verndigen Rottenburgiſchen wetter geweſen, darzue es auch ihrer ſalben gegeben[3]).

Uff diſe hie obenermellte punkten ſamentlichen ward vilgedachte verhafftin durch den vogt und pfarherr umbſtändlich erinnert und ihr angezeigt, ihr gewißen in ein oder den anderen weg nicht zu beſchweren, uff ſich ſelbs noch auch andere nichzit zu bekennen, es were dann die lauttere wahrheit. Und als ſie befragt worden, ob nun diſes alles obgelauter maßen, die grundliche beſchaffenheit und dem alſo durchaus ihrer bekanndnuß nach were, hat ſie es alles nachmahlen bejachtzet, auch nach mitten tag, als uff ihr begeren der vogt, pfarherr und ſtattſchreiber wider zue ihr kommen, iſt ſie noch alles geſtändig geweſen mit diſem vermelden, es betauere ſie nur ihr fleiſch und bluet, welches ſie angegeben, aber es were demſelben woln wider zue helffen.

Als aber den 8. Julii ſie in beiſein vogts, ſtattſchreibers, wie auch Balthaß Bößlers, Hannſen Wetzels, Adrian Kochs, Gerg Pintenſchueches, Martin Mollen, Melchior Hartmanns und Jacob Reicharts alle Burger in der Freudenſtatt ordentlicher weis beſibnet worden, hatt ſie alle und jede punkten der hexerei halben, was ſie uff ſie ſelbs, item ihr medlein und andere usgeſagt und bekannt, ſtark revociret und widerſprochen und alſo dasſelben im wenigſten geſtehen wellen mit vermelden, daß ſie des großen erlittenen ſchmertzen halben ſolches bekennen mießen, aber das ander alles, ſo den diebſtall betrifft, iſt ſie ohne einiche widerred bekanndlich geweſen und ob ſie woln widerumb ſtark ermahnet worden, die wahrheit zue bekennen, ſo iſt ſie doch uff diſer ihrer meinung beharlichen verpliben, bis allererſt ein gantzer umbſtandt von ihr gegangen, hat ſie den wächter, der ihrer hietet, welcher ihr mit fernerer marter, die ſie werde ußenſtehen mießen, getreuet, zue dem vogt geſchickt, ihme anzeigen laſſen, daß ſie ſich gleichwolen erinnert und ſeie hiemit aller punkten gemellter hexerei (ußerhalb, daß ſie niemanden ſchaden gethan oder gelömbt, es ſeie gleich vich oder menſchen) bekanndlich, wölle umb gottes willen umb gnad gebetten haben, der hoffnung, man würde ihr gnad gedeihen und widerfahren laſſen. Actum ut supra.

---

[1]) Am Rande: Habe die ſalben zue dem wetter gebraucht, ſo über dem Herzogfelde gangen ſei.

[2]) Am Rande: Negiret, daß ſie das medlin ettwas gelernett durchaus, dann ſie von jrem kinde nichts wiſſe.

[3]) Am Rande: Negiert.

Berichtigung

zu Vierteljahrsheft 1885 S. 292 ff.

Der Abdruck des Berichts Konrad Mor's über die Ereigniſſe im Hohenbergiſchen während des Bauernkriegs iſt durch ein Verſehen in der Druckerei in ſeinem Zuſammenhang unverſtändlich geworden. Nach S. 294 Zeile 23 „Rotenburg vnd“ ſollte folgen S. 295 Zeile 29 „Horw, ſouer wenn“ etc. bis S. 296 Zeile 33 „ſin werbung vnd“, an das ſich S. 294 Zeile 24 „bottſchaft nit wol emphangen“ bis S. 295 Zeile 28 „gen Schönberg komen.“ anſchließt. Dann folgt der Schluß S. 296 Zeile 34 „nit lang an der Rüb geweſt.“ G. B.

Württembergiſcher Altertumsverein in Stuttgart.

Aus dem Wortſchatz der Ellwanger Mundart.

Von Dr. Albert Vogelmann in Ellwangen.

In dem von mir bearbeiteten Abſchnitt der Beſchreibung des OA. Ellwangen, welcher von der Mundart handelt, mußten die Proben aus dem Wortſchatz ſehr beſchränkt werden, weil die vorangeſchickte Skizze der Lautlehre den größeren Teil des Raumes weggenommen hatte, und ſprachgeſchichtliche Nachweiſungen, ſowie Vergleichungen mit anderen Mundarten, waren ſchon durch den Zweck des Buches ausgeſchloſſen. Zur Erweiterung jener Partie erſcheint nun hier ein Teil des von mir geſammelten Vorrates. Obwohl das Ellwangiſche eine Spielart des Oſtſchwäbiſchen und ſomit des ſchwäbiſchen Dialektes überhaupt iſt, ſo wird der Wortbeſtand doch in manchen Fällen mehr Verwandtſchaft mit Bayern im Oſten oder mit Franken im Norden aufweiſen als mit dem übrigen Schwaben.

Die Anordnung der Wörter iſt im allgemeinen alphabetiſch. Doch wurden B und P zuſammengeſtellt, ebenſo D und T, F und V. Ferner ſind die mit den untrennbaren Vorſilben be, ge, ver, un beginnenden Ausdrücke beim betreffenden Stammworte zu ſuchen, und ausnahmsweiſe iſt Verwandtes unter einem Worte vereinigt, aber durch Verweiſungen nachgeholfen. — Die durch ein Sternchen ausgezeichneten Wörter habe ich in keinem neuhochdeutſchen Wörterbuch und in keinem Idiotikon gefunden.

Hinſichtlich der Schreibung ſei bemerkt: e bedeutet ſtets geſchloſſenes, dem i zuneigendes e; das offene, dem a zuſtrebende, e wurde durch ä bezeichnet, weil es ſich von dieſem in der Mundart nicht unterſcheidet, übrigens nicht ſo breit geſprochen wird wie im ſächſiſchen oder im Schweizer-Dialekt. Der ſogenannte Urlaut, der durch äußerſte Abſchwächung von Vokalen oder ganzer Endſilben entſteht, iſt durch ə ausgedrückt. ch, ſch und ng ſind einfache Laute wie in der Schreibung des Neuhochdeutſchen. Kleines n hinter einem Vokal bezeichnet dieſen als naſal und iſt nicht hörbar. Die Endung ig iſt mit Anlehnung an die ſonſtige Schreibweiſe eg geſchrieben, obgleich ſie mehr wie mittelhochdeutſches ec klingt.

Abkürzungen: ahd., althochdeutſch. Birl., Birlinger Schwäbiſch-Augsburgiſches Wörterbuch, 1864. Birl. wb., Birlinger Wörterbüchlein zum Volksthümlichen aus Schwaben, 1862. BM., Benecke-Müller- Zarncke Mittelhochdeutſches Wörterbuch, 1854–66. Buck, deſſen Flurnamenbuch. Ellw., Ellwangen, ellw., ellwangiſch. Fromm., Deutſche Mundarten, Monatsſchrift von Frommann. Gff, Graff Althochdeutſcher Sprachſchatz, 1834–46, Gr., Grimm Deutſche Grammatik (1. Teil in 2. Aufl.). Höf., Höfer Etymolog. Wörterbuch der in Ober-Deutſchland, vorzüglich aber in Öſterreich üblichen Mundart, 1815. mhd., mittelhochdeutſch. Sand., Sanders Wörterbuch der deutſchen Sprache, 1860—65. Schade, deſſen altdeutſches Wörterbuch, 1866. Schm., Schmeller Bayeriſches Wörterbuch, 2. Auflage, 1872–77. Schmd, J. Chr. v. Schmid Schwäbiſches Wörterbuch, 1831. (In dieſem Buche ſind für den 34. Bogen die Seitenzahlen [513—528] des 33. wiederholt; daher wurden jene durch Beifügung eines b unterſchieden.) Stald., Stalder Verſuch eines ſchweizeriſchen Idiotikon, 1806—12. Tobl., Tobler Appenzeller Sprachſchatz, 1837. Vilm., Vilmar Idiotikon von Kurheſſen, 1868. WB., Grimm Wörterbuch der deutſchen Sprache. (Davon konnte ich rechtzeitig nur Bd 1—3, das Übrige, was erſchienen iſt, erſt nach Vollendung des Manuſkriptes vergleichen.) Weig., Weigand Deutſches Wörterbuch, 1857—71. Weinh. Weinhold, Beiträge zu einem ſchleſiſchen Wörterbuch, 1855.

abboßen (z. B. in Lippach), âbâəßə, vordreſchen, d. h. unaufgelöſte Garben vorläufig überdreſchen, damit die reifſten Körner ausfallen. Schweiz. bößen (Stald. 1, 203), öſterr. poſſen,

überpoſſen (Höf. 1, 100). Bayr. ſchaubboßen (Schm. II 353); bôßen aber und abbôßen = Obſt u. dergl. vom Baume ſchlagen (Schm. 1, 294), mhd. bôzen, ahd. pôzan ſchlagen, dreſchen. Vgl. WB. boßen. Indeſſen iſt in hieſiger Gegend und wohl bis nach Mergentheim im Frankenland hinunter abflegeln das gewöhnliche Wort für vordreſchen. In Oberheſſen körnen, in der Grafſchaft Ziegenhain puſcheln; anderwärts knüppeln, knöppeln. Vilm. 220. 307.

auffchlaffen, auftauen (z. B. Hohenberg), auch Fronsb. Kriegsb. 3, 143 a aufgeſchlaft (WB.); im benachbarten Franken (Crailsheim, Künzelsau) 's gſchlafft; vgl. ſchlaffes (laues, weiches) Wetter. Krünitz (Sanders: ſchlaff). Mhd. ſlafen, ſlaffen; BM. II 2, 364 a „von des wintirs ſlaffen = durch den weichen Winter. N. Jeroſchin 88 b“; ahd. ſlafên, ſlaffên; Gff. 6, 80 arſlaffên erſchlaffen, reſolvi.

es äugſtert, aëgſchtərt, Herdtfeld: äxtərt, es wetterleuchtet; in Mögglingen (Birl. 35): augſchtət, aëgſchtələt, und Subſt. aëgſchtr, Blitz, beſonders Wetterleuchten. Vgl. Schmd 31. Wohl von Auguſt, älternhd. Augſt, mhd. ougeſte, ougeſt, ougſt, weil die Gewitter in dieſem Monat beſonders häufig ſind; oder ſollte es mit griech. *αὐγή*, Licht, Glanz, Strahl zuſammenhangen? Das Wort ſcheint in der Schweiz, Bayern und Öſterreich nicht im Brauch zu ſein.

***Ausding** m., was ſich einer ausbedingt, vorbehält, wenn er ſein Anweſen verkauft oder einem ſeiner Kinder übergiebt, z. B. Wohnung im Hauſe, Lieferung beſtimmter Lebensmittel u. ſ. w. Daher: **Ausdinger** m., wer im Ausding lebt. Auch im Fränkiſchen (Mergentheim) beides üblich.

Ausſchuß m., auch Landausſchuß, hieß die fürſtlich ellwangiſche Landwehr oder Miliz. Daher **Ausſchüſſer** m., Landwehrmann. Vgl. Schm. 2, 476.

***auswöhnig,** auswärts wohnend, ellw. Spital-Urk. v. J. 1486 „keinem auswöhnigen oder fremden“. WB. hat auswohnen, nicht aber das Adj.

Bau m. (Flurname) bezeichnet das ziemlich ebene Baufeld des Schloßgutes Ellw., auf dem Plateau öſtlich vom Schloßgebäude an der Dinkelsbühlerſtraße, größtenteils an deren Südſeite. Urſprünglich war gewiß der ganze Schloßberg, wie noch bis ins 17. Jahrhundert herein der in nördlicher Nachbarſchaft gelegene Schöneberg, mit Wald bedeckt. Schon der Name „Bau“ zeigt, daß dieſer Teil des Schloßgutes zuerſt urbar gemacht wurde, da mhd. bû, bou und ahd. pû, bû nicht nur Beſtellung des Feldes, ſondern auch das beſtellte Feld bedeutet. Aber auch die Lage und Beſchaffenheit dieſes Plateaus samt anderen Umſtänden ſprechen dafür, daß dem ſo ſei. Wie ehemals ſo wird auch heute noch unter „Bau“ der Inbegriff der Gründe verſtanden, welche bebaut und bewirtſchaftet werden (Schm. 1, 185); auf dem hieſigen Schloßgut bezeichnet aber das Wort als Flurname nur einen Teil, eine Gewand. (Die Artikel über das hieſige Schloßgut beruhen zum Teil auf gef. Mitteilungen des H. Ökonomierat Dr. Walcher.)

Bemmen, ſ. Mahden.

Bitſche, bitſch f., mit Handhabe und gewöhnlich mit einem Deckel verſehenes Daubengefäß (alſo aus Holz) in Form eines abgeſtutzten Kegels, von einer früheren württemb. halben Maß bis zu 5 und 6 Maß, innen ausgepicht, häufig dadurch zierlich, daß Dauben von hellem (Tannen-) Holz mit ſolchen von dunklerem (Zwetſchgenholz) abwechſeln, für Bier auch große aus Kupfer. Je nach der Beſtimmung Waſſer-, Bier-, Milchbitſche, jetzt ſo ziemlich verdrängt durch Fäßchen, Krüge, Gläſer und blecherne Milchbitſchen. Sand. erklärt Pütſche durch Teller, wohl nur nach Vermutung, weil S. Clara Ef. A. 1, 191 ſchreibt: „Bauern, bei denen Nichts anders zu finden als erdene Schüſſeln, hölzerne Pütſchen, gläſerne Ängſter“. Bei Schm. 1, 312 iſt „die Butſchen, Bütſchen (Bidſchn) ein kleines Trinkgeſchirr“, im übrigen wie oben beſchrieben; bei Birl. 95 Pitſche f., einmaßiges Trinkgeſchirr mit Handhabe und Deckel; bei Höf. 2, 232 iſt Pütſche ein kleines Salzgefäß, dagegen 232 die Pitſche, ein aus Kupfer, Zinn, Blech gemachtes Gefäß für Waſſer, Wein, Öl.“ So hat man in den Gaſthäuſern eine P., um den Trunk aus dem Keller zu holen“ etc. Dies letztere war früher auch in Ellw. der Fall. Im Fränkiſchen (bei Mergentheim) ſind noch große „Bitſchen“ bis zu 20 Liter beim Weinablaſſen im Gebrauch. In Lippach, diesſeit. OA.s, heißt dieſes Gefäß nur dann bitſch, wenn die Dauben gebogen ſind, ſo daß die Form eines Fäßchens entſteht, bei geradlinigen Dauben aber râz f. (ſ. Rätſch). Höf. erinnert an mittellat. pitio, engl. pitcher Krug, griech. *πίθος*, windiſch pizhau, pizhal, Faß, ſlav. piti, polniſch pic (pizi); Schm. 1, 312 und WB. an böhm. betſchka und ruſſ. botſchka, Kufe, Faß, „wahrſcheinlich nach dem deutſchen Bottich.“

blätteln (Schmd 71), mit Hilfe eines Baumblattes im Munde Melodien blaſen. Daß dieſes Kunſtſtück, für welches es unter der ländlichen Bevölkerung manchen Virtuoſen giebt, ſchon im Mittelalter häufig ausgeübt wurde, iſt erſichtlich aus BM. I 202 b (mhd. blaten), ſcheint aber außerhalb Schwabens und des württemb. Franken (Mergentheim) nicht bekannt zu ſein; wenigſtens ſchweigt Schm. davon, und bei Stald. 1, 183 iſt blätteln = in kleine Abſchnitte hauen oder

ſchneiden, z. B. Erdäpfel, bei Höf. 1, 89 blâtteln vom Fleiſch, Fiſchen u. ſ. w., wenn ſie zu faulen anfangen, z. B. das Fleiſch blattelt ſchon.

Braunhardt, ſ. Hard.

Brod, bråad n., iſt auch die Stärkung, die man zwiſchen Mittag- und Abendeſſen, und ebenſo zwiſchen Frühſtück und Mittageſſen zu ſich nimmt, welche beide in der Stadt das Veſper (eig. Veſperbrod) heißen. (Die Veſper iſt ein Nachmittagsgottesdienſt) „Jetzt geht man zum Brod.“ So auch auf dem Aalbuch und wohl noch weitum. Je nach den Mitteln und der Jahreszeit werden auch Milch oder Rettige oder Moſt u. ſ. w. gereicht. Über Imbiß, immez, îmeß ſ. Schmd 299, Weinh. 38. Birl. wb. 47. Bei Weilderſtadt hört man am Vormittag: neuneren (zu 9 Uhr eſſen), bei Mergentheim am Nachmittag: viere machen, neben veſpern. Im Traunviertel (Oberöſterr.) hat man dafür das ſlaviſche Wort Jauſe, Jauſen, ebenſo im Salzburgiſchen, hier aber auch Untern, „welches jedoch mehr für pöbelhaft gilt“; weſtlich vom Traunviertel, „jenſeits des Traunfluſſes ſpricht man insgemein nur: es iſt halber Abend, geht zum Brod!“ Höf. 2, 87; vgl. 2, 204. (Vgl. z'halwer åbed, um die Mitte des Nachmittags, Künzelsau.) In Gaſtein heißt es das Zwiſchen (-eſſen), in Bayern Zum Unteren oder ge Unter oder z' Undern eſſen oder bloß z' untern als Verbum, Schm. 1, 116 b. In Oberſchwaben das Under, Schmd 525 a, bei Ravensburg Zundingeſſen. Während nun im nordöſtlichen Schwaben „Brod“ allgemein iſt, ſcheint im Fränkiſchen wieder Zundern, Zunderneſſe weit verbreitet zu ſein, z. B. an der unteren Jagſt, ſchon von Mulfingen an (im letzteren Ort iſt übrigens Zunder auch = Unterbett, Beſchr. des OA. Künzelsau 138). Wie ſagt man in Niederſchwaben? Mhd. undern f., ahd. untorn, untarn m. Mittag; Nachmittag (in dieſer Bedeutung noch in Oberheſſen Unnern n. Vilm. 423); Veſperbrod, BM. III 189 (wo auch Salzburg für untarn aus H. Hoffmanns Fundgruben angeführt iſt), Gff 1, 385. Vgl. Gr. 2, 337 goth undaûrni — mats (prandium). Wenn wir hier weiter als ſonſt über unſer Gebiet hinausgeſchweift ſind, ſo wird dies dadurch gerechtfertigt erſcheinen, daß es für den Kulturhiſtoriker von einigem Intereſſe ſein dürfte, aus vorſtehender kurzer Zuſammenſtellung zu entnehmen, wie ein Wort auf eine anſehnliche Strecke verſchwinden und dann wieder auftauchen kann. (Vgl. Doppen.) Sollte dies etwa mit Wanderungen zuſammenhangen?

Bueſten, buəſchtə m., die erſte Milch der Kuh nach dem Kalben. Schmd 332 Kuhprieſter; Kuhpeter (Oberpfalz) [vgl. WB. 5, 2552], Prüſt, Beeſt, Biſt (niederſächſiſch), bieſtings (engl.). Buck (brieſl.): das bîſcht in Ertingen, OA. Riedlingen. — „Mhd. bieſt, ahd. pîſt, bieſt, bioſt, pioſt, angelſ. bëoſt, ſcheint, ähnlich wie ahd. paccho aus praccho (der Backe, Backen des Geſichts), mittels Ausfalles eines r nach dem Anlaute aus einer älteren Form prioſt und ſo mit altſächſ. bruſtian, ſproſſen, zuſammengehörig. Was io neben altd. u betrifft, ſo zeigt ſich dies ſelbſt in einem und demſelben Worte wie ahd. pruſt Bruſt, welches altſächſ. brioſt, brëoſt, angelſ. brëóſt lautet.“ Weig. 1, 151. Auch Buck bringt es mit mhd. briuſtern, anſchwellen, und zugleich mit dem verwandten briuzen, anſchwellen, ſprießen, ſproſſen, in Verbindung. Hieraus erklären ſich nun 1. alle die Formen mit r, die für Bieſt vorkommen, außer den bereits angeführten auch: Briemſch, Briefch, Briefter, Küh-Brüfter (Sand. Bieſt), und 2. die Form mit u: buəſchtə, wobei jedoch ein Ineinanderfließen der beiden alten Formen mit ie (io) und mit u vorauszuſetzen iſt, weil altes kurzes u im Schwäb. rein bleibt (ſo in Bruſt ſelbſt) und nur aus uo das ſchwäb. uə zu entſtehen pflegt.

* **Pulfator** (lat. pulſator, Schläger) hieß der Schuldiener der Jeſuiten, der auch die Strafen, namentlich die leiblichen (Tatzen, Schläge auf die flache Hand), an den Schülern zu vollziehen hatte, was die Jeſuiten nie eigenhändig beſorgten.

Burzfeld. Flurname eines Grundſtückes auf der Neunheimer Markung, das an die Oſtſeite des „Baues“ (ſ. d.) grenzt. Da die höchſte Stelle davon über ihre Umgebung fünf und mehr Meter emporragt, ſo iſt kein Zweifel, daß der erſte Teil des Namens zu borzen = hervorſtehen gehört. Nicht nur in der Schweiz (Stald. I, 205) findet ſich dieſes Wort, ſondern auch in Schwaben (Schmd 87), in Bayern (Schm. 1, 284 fg.), im benachbarten Franken, z. B. im Oberamt Crailsheim (OA.Beſchr. 122) borzə das Hinterteil emporheben, und berzəl ſchwanzloſes Huhn, aber auch Erhöhung in Wald und Wieſe, und ellw. iſt bürzəle n. eine kleine, durch zuſammengeflochtenes Haar bewirkte Erhöhung am Kopf (jetzt abgekommen infolge der Veränderung der weiblichen Kopfbedeckung). In Öſterreich (Höf. 1, 205) iſt barzen den gedrückten Körper auszudehnen ſuchen; bei H. Sachs pürtzen hervorſtehen, eig. hervorſtehen machen, hervordrängen. Vgl. ahd. parzan (Gff 3, 191) turgere, voll ſein. Somit iſt Burzfeld das emporragende Feld.

* Der **Chorregent,** regens chori, hat den Geſang und die Muſik eines Kirchenchores zu leiten. Der früher (und jetzt noch in Bayern) ſehr verbreitete Titel mit ſeinem monarchiſchen Klang hat ſich innerhalb Württembergs Grenzen meines Wiſſens nur in Ehingen a. D. und hier

bis in die Gegenwart erhalten, während er ſonſt durch den mehr demokratiſch angehauchten Chordirektor (oder als Auszeichnung Muſikdirektor) erſetzt iſt. Insbeſondere hat der Chorregent an der hieſigen Stiftskirche vier (früher ſechs) Chorknaben oder Chorſchülern Unterricht im Geſang und bisher auch im Spiel von Streichinſtrumenten zu erteilen.

* **Chorvikarius** (im ellw. Volksmund Sing. u. Plur. Chorvikare), Vikar eines Chorherrn oder Kanonikers an einer Stiftskirche.

Teich, dəich n. (nicht m.), (gewöhnlich kleines) Thal, durch deſſen tiefſte Rinne meiſt ein Bach fließt, aber nicht = der Teich oder Weiher. (Ebenſo fränkiſch, z. B. bei Mergentheim.) Wahrſcheinlich von mhd. dûhen, diuhen, tiuhen, ahd. dûhan tauchen, drücken, niederdrücken. Schm. 1, 582 „Der, (das?) Teuch, die Teuchlen". Daher **Fiſchteich** n., in der Nähe (öſtlich) der Stadt E. ein ſolches Thal mit fünf Fiſchweihern. Vgl. Kleffelteich.

Unthätlein, ôⁿdädəle n. (Hauptton auf der erſten Silbe) kleinſter Fehler, Mangel, Makel. Schmd. 117. Schm. 1, 630. Deminutiv von Unthat, welches Wort ſelbſt hier ſo wenig als in Heſſen (Vilm. 425) im Gebrauch iſt. Es erſcheint beſonders in der Redensart „es iſt kein Untätele daran", d. h. „nicht der allergeringſte Flecken oder Fehler". Das Wort iſt in dieſer Bedeutung ſchon alt, BM. III 148 untaetelîn, kleine Unthat, Makel, 147 ungetat f., Unthat; Mißgeſtalt, Häßlichkeit. Gff 5, 330 untât, macula, delictum. Vgl. Birl. 27 und unten unfelig.

* **dichtlos**, dichtlâəs, bewußtlos, eigentlich außer Stande zu denken. Schmd 126 hat dieſes Adj. nicht, wohl aber: „Diicht m. Beſinnung, tiefes Nachdenken über einen Gegenſtand, worüber alles übrige vergeſſen wird: 'er iſt im Diicht, er hat es im D. gethan, der D. iſt ihm ausgegangen'". Allgemein iſt die Anſicht, daß dichten, mhd. tihten, ahd. tihtôn aus lat. dictare entſtanden ſei. Allein Sanders' Vermutung, daß dichten zum ſelben Stamme gehöre wie denken, dürfte doch nicht grundlos ſein. Vielleicht wurden auch beide Stämme vermengt. Dafür ſprechen nicht nur obige mundartlichen Wörter, ſondern auch der ſchon alte Gebrauch von dichten im Sinne von denken. Sand.: „Alles Dichten und Trachten ihres Herzens. 1. Moſ. 6, 5; 8, 21. Er dichtet (iſt in Sinnen vertieft) oder hat zu ſchaffen. 1. Kön. 18, 27" u. ſ. w. Vgl. auch Schm. 1, 486: gedicht, gedücht. Adv. dicht, drang (v. deihen? BM. I 329. WB. 1, 1055).

töbiſch, dêbiſch, dêwiſch, betäubt, verwirrt. Die Stämme von toben, mhd. toben, ahd. topên, topôn und von taub, mhd. toup, ahd. toub, gotn. daubs ſtehen ſich lautlich und begrifflich ſehr nahe und floſſen leicht ineinander. Toben iſt nicht bei Verſtande ſein, mhd. toup, wie ahd. toub, außer ſurdus, auch ſtumpfſinnig, empfindungslos, und mhd. ſelbſt unſinnig, wütend, BM. III 60. Gff 5, 351. Wie hier die Bedeutung von taub geſteigert worden iſt, ſo konnte die von töbiſch (tobend) zu betäubt gemildert werden. Wie nahe ſich die Begriffe von mangelhaftem Gehör und mangelhafter Geiſtesthätigkeit ſtehen, iſt auch daraus erſichtlich, daß bayer. thöriſch (mhd. toeriſch, toerſch, thöricht, närriſch) = taub und unſinnig iſt (Schm. 1, 619; vgl. Höf. 3, 329 thöriſch, taub), und taub vom Vieh: matt, ſtill, niedergeſchlagen, von Menſchen: dumm bezeichnet (Schm. 1, 579); bayer. töbig iſt übrigens, wie mhd. tobec = raſend. Vgl. nach Tobl. 131b taub und 147 törſch. Weinh. 98b tob.

Doppe, doppə m., dicke Milch, aus der ſich die Molken ausgeſchieden haben (davon Doppennudel). Schmd 130 „Toppen, pl." Bayer. u. öſterr. der Topfen Schm. 1, 615; Höf. 3, 231. Schweiz. der Doppel Stald. 1, 290. Vgl. WB. Doppe. Mhd. topfe m. Aber dafür im Rieß und weſtlich darangrenzenden Ortſchaften der **Schotten**, schottə, wovon Schottenkäs, was auch bayer. Schm. 2, 486. Schweiz. die Schotte Stald. 2, 349. Tobl. 398. Auch öſterr. Höf. 3, 231 „In unſerm Gebirge ſpricht man ſtatt Topfen der Schotten. (Alſo auch dort wechſeln die Bezeichnungen in nahe zuſammenliegenden Gegenden, vgl. Brod.) Mhd. ſchotte, ahd. ſcotto m.

Dreißigſte, dreißegſcht m., der Frauendreißigſt von Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) bis 13. September, wurde früher durch verſchiedene Andachten gefeiert, ſo ſeit der Mitte des 17. Jahrhunderts in der Wallfahrtskapelle (ſpäter Kirche) auf dem „Schönen Berg" (vgl. Salve). Anderwärts ſoll er bis zum 15. September oder bis Mariä Geburt (8. Sept.) gewährt haben, ſ. WB.; Schm. 1, 562; Birl. 123. Sand. 3, 1765b.

undrütz, ôⁿdriz, an etwas hin = einer Sache überdrüſſig. BM. I 398 urdruz m. und urdrütze f. Überdruß, Unluſt; urdrütze Adj., was Überdruß bereitet, läſtig, peinlich; Schade 675 führt aber als erſte Bedeutung an: Überdruß oder Unluſt woran empfindend. Gff 5, 249 urdruzi f. Verdruß, moleſtia, taedium; 250 urdruzig, moleſtus; vgl. 247 ardriuzan, verdrießen; 248 unardrozan, unverdroſſen. Vergl. Gr. I 418. II 20 nr. 222. Schmd 527: „Urdruß, Urdruz m. 1) großer Verdruß (Aalen); 2) wenn man ſich an einer Speiſe übergeſſen hat, ſo daß ſie einen für die Zukunft anekelt (Weinsberg)." Beſchr. d. OA. Künzelsau 138: „urdruz eſſen zum Überdruß." Schm. 1, 572 „urdrüz (Eichſtedt), urdruz, urdrutzig, überdrüſſig, verdrießlich". Das ellw. undrütz entſtand aus urdrütz, weil das ur nicht mehr verſtändlich war; un aber

erhielt die Bedeutung einer Verſtärkung, wie in **unwirſch** (ein Wort, das hier auch gebräuchlich iſt); ſ. Weig. 2, 956 unwirſch; Schm. 2, 993 u. 1, 97, wo Unhöhe, [Unmaſſe V.]; ungroß, unlang, unreich, untief als Beiſpiele der Verſtärkung und Unverdruß (ſt. Verdruß), Unkoſten (ſt. Koſten), Unthier (Tier) für ein tautologiſches un aufgeführt ſind. Auch Schmd 524 und Stald. 1, 76 fg. bieten Belege dafür. Vgl. Vilm. 425 unwirſch, und Gr. 2, 1018 Nachtrag zu 779, 6.

Eblenz, êblenz, äblenz, auch äbəlenz und âwəlenz f. (Pfahlheim êbenz, Crailsheim ân̥benz), Band zur Befeſtigung des Doppeljoches an der Deichſel, aus Weiden oder aus Leder verfertigt. Der Spannagel, der durch die Deichſel geſteckt wird, befindet ſich mit ſeinem obern Teil hinter dem Joch, mit dem untern vor der Eblenz. Nach allgemeiner Abſchaffung des Doppeljoches wird dieſes Wort wahrſcheinlich bald in Vergeſſenheit geraten. Das Wort fand ich nur bei Sand., ohne Angabe einer Autorität, als „Abelénze f., Ring, das Joch an die Deichſel zu hängen (ſ. Ans)“. Allein goth. ans (anz), Balken oder Stange, iſt hier vermöge der Bedeutung ausgeſchloſſen, weil Eblenz ein Band bezeichnet, und überdies wäre „Abel“ ſchwerlich zu erklären. Auch an Lünſe (Lon) iſt nicht zu denken. Iſt das Wort nicht aus der Fremde (etwa aus dem Slaviſchen, wie wahrſcheinlich Kummet und Peitſche, die ja auch zum Fuhrweſen gehören, WB. 5, 2611) entlehnt, ſondern deutſch, ſo dürfte der zweite Teil des Wortes urſprünglich lint ſein. Mhd. linte, linde, ahd. lintâ, lindâ iſt nicht nur der Lindenbaum, ſondern, da dieſer eine Hauptbaſtpflanze iſt, auch gleich Baſt (Gr. 3, 448. In der Wetterau, wo man den Ausdruck Baſt nicht kennt, ſagt man dafür noch das Lind, Weig. 2, 51; vgl. Sand. Linde, Anm.) und ferner gleich Binde (Gr. 2, 505), altnord. lindi, Binde, Gürtel (ebendaſ. 3, 448). Buck 164 Lind, niederd., mhd. lint Flechtwerk. Das s, welches ja ſchon frühe zu Ableitungen diente (Gr. 2, 263 fgg.), konnte um ſo leichter antreten, je mehr die Herkunft des Wortes ſich verdunkelte. Daß aber das z erſt ſpäter aus t und s ſich bildete, geht aus der mundartlichen Ausſprache von lenz hervor, welches wie das Neutrum des Adjekt. lind: linds, lenz klingt. Wäre das z urſprünglich, ſo wäre das n vor z in der Naſalität aufgegangen, wie z. B. in ganz, gâ^{n}z. Lenz, der Frühling, kann hiefür nicht verglichen werden, weil das Wort nicht volksüblich iſt. — Den erſten Teil des Wortes ziehe ich zu mhd. haben, das auch = feſthalten iſt (BM. I 598a) und mhd. nicht ſelten mit heben verwechſelt wird (ebend. 595a, vgl. WB. 4^{2}, 722). Anlautendes h fällt im Schwäb. zuweilen ab. Birl. 210 fgg. Dieſer giebt zwar 212 für den Anlaut keinen Beleg und im wb. 38 nur 'rousz, 'ra^{n}e^{n} u. ſ. w. = heraus, herein, hinein, welche hier kaum in Betracht kommen können, wie auch (WB. 4^{2}, 1 u. 999 fg.) erab, erauf, eraus, erumb u. ſ. w. Aber in „Die alemaniſche Sprache“ I 117 führt Birlinger, freilich nur als vereinzelten Fall, imbere für Himbeere (Buhlbach) auf, und Schmd 2 bietet folgende Beiſpiele: ab f., fahrende Habe; ſo antwerk, ard, öhren ſt. Handwerk (bei dieſem Wort könnte übrigens die alte Verwechslung von hantwërc u. antwerc nachgewirkt haben, BM. III 588a, 2 u. 598a, 2. WB. 1, 507 u. 4^{2}, 423), Hard, hören. Man vgl. noch das nhd. Uhr von hora. — Sind dieſe Vorderſätze richtig, ſo iſt Eblenz = heblint, Hebe- oder Haltband, und ſtimmt der Bedeutung und zum Teil auch dem Zwecke nach mit Hebkragen (ſ. d.).

Einleger m. Packer, Ladknecht. Da an Ellwangen ſeit bald 20 Jahren auch eine Eiſenbahn vorüberführt und hiemit die Veranlaſſung, gewöhnliche Laſtwagen zu beladen, ſeltener geworden iſt, ſo ſind die ehemaligen Einleger bereits verſchwunden und ihr Name verſchollen. Grimm weiß ſich im WB. das Wort, das ſich z. B. bei Fiſchart Großm. 78 in der Verbindung findet: guffenſpitzer (Nadelmacher), einleger, bronnenfeger, nicht zu deuten. Unſere Ladknechte oder Packer paſſen übrigens gut in ſolche Geſellſchaft.

Engelamt, in Ellw. = geſungene Meſſe jeden Donnerſtag um 8 Uhr in der Stiftskirche. Bei Schm. 1, 107 zu anderer Zeit; nur eine Stelle bezeichnet möglicherweiſe das ganz Gleiche: „Miſſa perpetua angelica ſeu Brückenmeß nuncupata — in Amberg geſtiftet a°. 1461.“

* Der **Fiſcherweg** führte früher von Ellwangen nach Gmünd, über Schrezheim, Eſpachweiler (früher Ölhäuslein), Neuler, von hier an faſt durchweg nur für Fußgänger möglich, durch einen Eichwald auf der Höhe zwiſchen Ebnat und Bronnen, nach Abtsgmünd, Heuchlingen, am Mähderhof vorüber; endlich Schönhardt und Iggingen rechts laſſend, mündete er zwiſchen Unterböbingen und Huſſenhofen in die Landſtraße ein. — Der Fürſtpropſt von Ellwangen beſaß in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts 84 Fiſchweiher und Fiſchgruben, welche beſetzt waren (OA.-Beſchrbg. 474. Anm. 1). Um Dinkelsbühl, das nur etwa 20 Kilometer von hier entfernt iſt, waren ſie noch zahlreicher, ſo daß Sebaſtian Münſter ſchreibt, dieſe Stadt habe ſoviel Weiher in ihrem Gebiet, als Tage im Jahr ſind (OA.-Beſchrbg. 210). So konnten denn, trotz des damals nicht geringen Bedarfs der hieſigen Gegend, nach dem einſt kloſterreichen Gmünd Fiſche geliefert werden, welche auf dem genannten Wege dorthin getragen wurden.

unfriech, ô^{n}friəch, Adj., ungezogen, roh, grob. Dem friəch ſollte ein altes frioch entſprechen; ein ſolches iſt aber nicht nachzuweiſen. Es wird zu mhd. und alth. vrî, vrîger

(Gr. Gr. 1, 728), frei (mhd. vrîen, vrîgen frei machen) gehören. Dann käme unfriech dem lat. illiberalis und dem griech. ἀνελεύθερος nahe. Oder un wäre Verſtärkung (vgl. undrütz), da vrî ſich dem frech (mhd. vrëch), das nach Grimm Geſch. d. deutſch. Spr. 512, vgl. Mythol. 279, wie frei aus goth. freis entſpringt, auch dem Begriffe nach annähert, indem es auch ſoviel iſt, als „die Schranke der Sittlichkeit übertretend“, ſ. Weig. frech und frei, BM. III 402, a, 3 und WB. 4¹, 90 fgg. Die letztere Annahme dürfte den Vorzug verdienen, weil ein einfaches friech in der Mundart nicht beſteht und frech ellw. nur die nhd. Bedeutung hat, nicht, wie bayer., lebhaft, ſchön, oder, wie ſchweizer., friſch, geſund von Ausſehen — bezeichnet.

garten, müßig und bettelnd umherziehen, beſonders von herrenloſen Kriegsknechten, in der Polizeiverordnung des Fürſtpropſts Chriſtoph von Ellwangen vom 22. Januar 1575. — **Gartbrüder,** herumziehende Bettler. Inſtruction und Ordre für die im Hochfürſtl. Stift Ellwangen zum Streiffen ausgeſtellte Cuiraſſier-Contingents-Mannſchafft vom 11. April 1763. Die Entſtehung des Wortes aus franz. garde iſt jetzt geſichert. WB. 4¹, 1382 fgg. Vgl. Sand. Garde, Anm. Schm. 2, 68, vgl. 938. Schmd 220. Birl. 181. (Höf. u. Stald. haben das Wort nicht.)

gäuchen, ſich, gåechə, in den Bewegungen des Leibes kokett ſein, beſonders beim Gehen. Anderwärts iſt die Bedeutung eine allgemeinere; Schmd 215: ſich gäuchen, närriſche Sprünge, Bewegungen machen. Stald. 1, 428 gauchen, ungereimte Dinge ſagen; gäuchen, gaukeln; ſich ergäuchen, ſich bei einer Partie recht luſtig machen. Vgl. auch daſ. 430 Gäuggel, Geck. Sand. bringt damit auch das hochd. Gaukeln etc. in Verbindung. Ahd. gouh und kouch, mhd. gouch Kuckuck; Thor, Narr: gouchen ſchreien wie ein Kuckuck; ein Thor ſein. WB. 4¹, 1532 fg.

gelt, gêlt (nicht mit ä), ellw. nur von Kühen: nicht trächtig. „Meine Kuh geht (Crailsheim und Künzelsau: ſteht) jetzt gêlt.“ Durch ganz Deutſchland, doch nicht immer mit ganz gleicher Bedeutung; bayer., ſchweiz. und öſterr. noch ohne Umlaut galt (ſt. g'alt), ſpät-ahd. gialt (Gff 1, 197 gialta f. vor Alter unfruchtbar, ſterilem) d. i. gi- alt (ge- alt) „gleichſam nicht friſchmelkend die Fruchtbarkeit aufſchiebend, verſäumend.“ Weig. 1, 410. Schm. 1, 903. Schmd 217. Birl. 187. Stald. 1, 417 u. 440. Tobl. 211 Unterwalden: von einer trächtigen Kuh, keine Milch gebend. Höf. 1, 265. Heſſiſch und Hennebergiſch gëll (gelle), Vilm. 123 und Fromm. 2, 48; ſchleſiſch gelde, Weinh. 26. WB. 4¹, 3059 und 1206.

* **Göhrdhalde,** ein zur Neunheimer Markung gehöriges Grundſtück an der Süd- (Oſt-) ſeite des hieſigen Schloßgutes, von mhd. gerte, ahd. (gartja), garta, kertja, gerta, Gerte, Rute alſo = Gerten- oder Rutenhalde. Göhrdhalde iſt der offizielle Name. Wenn das Volk dafür lieber Pfaffenacker ſagt (eine Bezeichnung, die darauf hinweiſt, daß früher irgend eine Abgabe an die Geiſtlichkeit darauf haftete) und den ohne Zweifel anfänglichen Namen aufgegeben hat; ſo iſt dieſes um ſo erklärlicher, als das Wort Gerte in der hieſigen Gegend aus dem Volksmund verſchwunden, indem nur Rute ſich erhalten hat, und weil dadurch Gerthalde längſt unverſtändlich geworden iſt. Das Grundſtück iſt noch jetzt teilweiſe durch eine Hecke und Bäume umſchloſſen. Vielleicht hatten die Neunheimer Bauern einmal das Recht, hier ihr Zaunholz zu holen (vgl. Buck 83 Gerte, Gertholz), wie ſie noch jetzt das Weiderecht daſelbſt beſitzen. Die Schreibung mit ö iſt nicht auffallend; mhd. offenes e wird ſchwäb. immer ein geſchloſſenes, ſich dem i näherndes, und dies wollte man im Unterſchied von dem zu ä werdenden geſchloſſenen mhd. ë recht beſtimmt ausdrücken. Auch Buck a. a. O. hat Görten neben Gerten.

Gumpen ſ. Güß.

Grimoald, N. pr., einer der grimmig waltet. Name eines Mönchs zur Zeit Hariolf's (ſ. d.). Vielleicht eins mit dem (nach gewöhnlicher Angabe) dritten Abt des Kloſters Ellwangen am Anfang des 9. Jahrh., in ſpäteren Quellen auch Grimold geſchrieben. Gff 1, 814 hat nur die letztere Form.

Güß, gîsz n. (Schmd 231 nennt nur Hall), ganz in der Bedeutung wie anderwärts: „ſtromartiger Erguß des Waſſers von ſtarkem Regen oder geſchmolzenem Schnee durch eine Niederung, beſonders durch die Gaſſen einer Ortſchaft.“ Schm. 1, 950 die Güſs, auch das Güff, Güſs. Höf. 1, 340 die Guß. Im Leſachthale (Kärnten Fromm. 2, 349) güſſe f., mhd. güſſe, ahd. guſſi n. und f. Verſchieden von Guß, ellw. gûſz, mhd. guz, heftiger Regen, Platzregen.

Gifzbett n. Gemauerte Stellen, über welche ſich das Waſſer der angeſchwollenen Weiher im Fiſchteich (ſ. Teich) und der Jagſt aus einem neuen (künſtlichen) Bett (einem Kanal) in ein altes ergießt. So heißen bei Ellw. zwei Flußwehre; bei dem oberhalb der Stadt, nahe Rotenbach gelegenen, befand ſich bis vor etwa 30 Jahren der Badeplatz für die männliche Jugend überhaupt (vgl. Stald. 1, 444: „der Gießen, in der alten Schweizerſprache ein Waſſerfall“, mhd. gieze, ahd. giozo m.); jetzt baden dort in dem Altwaſſer unterhalb des Wehres, im Gänſegümpchen, gẽⁿs-gemple, wie früher, ganz kleine Knaben. Gümpchen, Demin. von

Gumpen, m., ein verborgenes tiefes Loch, in einem Bach Fluß, Weiher oder Altwaſſer, überhaupt ſchwäb. Schmd 249, Birl. wb. 38, und ſchweiz. Stald. 1, 495, Tobl. 233 a, ahd. gumpito, Gff 4, 207: in dem gumpiten helle fiuris, in ſtagnum gehennae ignis bei Notker 54, 24. Vgl. Du Cange (1681) 1, 1296 cumba: vallis. WB. 5, 2588 fg. Kumme, und griech. κύμβη und κύμβος Höhlung; hohles Gefäß; Sanskr. kumba Kübel.

Hard, Hart, Hardt, hochd. (und gewöhnlich auch ſchwäb.) f., mhd. hart m., ahd hard m., Höhe, Wald, Bergwald, nach Buck 102 auch: Trift, Bergweide, Weidewald. „Es iſt immer ein Compascuum, eine Gemeinweide für ein Dorf, meiſt für eine mehrere Dörfer (Gemeinden, umfaſſende Hirtengenoſſenſchaft.“ Vgl. Tobl. 257. Das Wort findet ſich jetzt vielfach als Name für hochgelegene Gegenden, ſeien ſie bewaldet oder Heide oder angebaut. (Vgl. Vilm. 151. WB. 4^2, 509.) So geht nördlich von Ellw. ein Höhenzug, die Crailsheimer Hardt, faſt durch den ganzen gleichnamigen OA.-Bezirk von Süden nach Norden. Die Mönchshard iſt ein Waldteil im Revier Ellenberg. Fünf bis ſechs Kilometer von Ellw., ſüdlich von der Straße nach Crailsheim, liegt * die **braune Hârd**[1]) (auch der Braunhardt geſchrieben), Flurname für einen Wald ſamt den nächſtliegenden Feldern (mhd. brûn iſt oft allgemein: dunkelfarbig; vgl. „Braunenberg“, bewaldeter Berg bei Waſſeralfingen, und viele mit braun zuſammengeſetzte Ortsnamen.) Als Ortsname kommt Hard, Hardt auch oft vor, ſo für einen Weiler in der Gemeinde Pfahlheim, noch häufiger in Zuſammenſetzungen bald als zweiter bald als erſter Teil, in unſerer Gegend als Gaishardt (geſprochen gäeszərt[2]), und Gaxhardt, anderwärts mehrmals als Harthauſen. Auch in **Hertfeld** n. (das Volk ſpricht hêrtsfäld), Name des öſtlichſten Stückes der ſchwäb. Alb, an welches der ſüdlichſte Teil des OA.Bezirkes Ellw. hinanreicht, enthält der erſte Teil ſchwerlich hart, hert (durus), ſondern Hard (ſilva), wie ſchon Schmd 261 annimmt, der geradezu Hartfeld ſchreibt, und wie Buck nicht nur 66 und 102, ſondern auch noch genauer brieflich näher begründet: „die älteſte Form im XI. Jahrhundert iſt Hertveld (Wirt. Urk.-B. 1 nr. 246), auf ihm im Jahr 1278 der Ort Hertvelthuſen (Steichele Bist. Augsburg III S. 1227), jetzt Hertfeldhauſen (OA. Neresheim). Die Form Hertsfeld iſt alſo jedenfalls jünger und wahrſcheinlich falſcher Genetiv, wie Viſchpachesauw = Fiſchbachau, oder iſt ts = z = verſchobenem t, wie z. B. Harz bei Berenzweiler (Elſaß), früher im Harth (Stoffel Topogr. WB. des Ober-Elſaßes 224). [Siehe auch WB. 4^2, 509. Vogelmann.] Umlaut von hart in herte z. B. hart (bei Flachslanden, Ober-Elſaß) a. 1347 uf der Herde (Stoffel 224). Möglich iſt freilich auch urſprüngliches daz herte feld, aber angeſichts der Thatſache, daß Landſtriche, wo Hart, Hard, Harz, Herz vorliegt, in der Regel Compascua (harde) waren, nicht eben das Wahrſcheinlichſte. Daß man Hertsfeld ſpricht, iſt ein Grund mehr für mich, an die erſte Ableitung zu glauben, da Adjektiva nicht leicht ſo falſch angewendet werden, denn der Name muß ja im Lokativ (Dativ) ſtehen.“

Hariolf, Name des Hauptbegründers des Kloſters Ellw. im 8. Jahrh. = Heerwolf; ahd. hari, heri n. Heer; olf entſtellt aus wolf, Wolf. Dieſen Namen führt Graff 4, 983. 985 nicht auf, aber den gleichbedeutenden: Herolf. (Fortſetzung folgt.)

[1]) In einem, übrigens geſchmackloſen, Feſtgedicht auf Fürſt-Propſt Franz Georg v. J. 1749 (vgl. OA.-Beſchr. 349, Anm. 2) iſt dafür „braune Heide“ geſagt.

[2]) Vgl. Buck 102 und Birl. wb. 40 Rammert = Rabenhart u. ſ. w.

Vorträge im Württembergiſchen Altertumsverein.

1886. Febr. 19. Profeſſor Dr. Wintterlin über Bernhard Neher († 17. Jan. 1886). Vgl. Schwäb. Kron. 48.

April 3. Oberſtudienrat Dr. Klaiber über Karl Mayer (geb. 22. März 1786). Vgl. Staatsanz. Beſ. Beil. 7.

(Schluß des II. Hefts.)

Württembergiſcher Altertumsverein in Stuttgart.

Die Skulpturen des Stuttgarter Luſthauſes auf dem Schloß Lichtenſtein.

Von Karl Walcher.

I.

Das Felſenſchloß Lichtenſtein, ausgezeichnet durch ſeine Lage, wie durch die Sage, die es umgiebt, ein Anziehungspunkt für Jung und Alt, wohin Tauſende und Abertauſende alljährlich wandern, und das wenigſtens einmal in ſeinem Leben zu ſehen, der ſtill genährte Wunſch — man kann wohl ſagen — jedes Württembergers iſt, birgt in ſeinem Innern einen großen Schatz von Kunſtwerken und Altertümern, worunter nicht die unbedeutendſten ſind die vom Luſthaus in Stuttgart ſtammenden Porträt- und Ornamentſkulpturen.

Unter den Wenigen, die bei dem Abbruch dieſer Perle deutſcher Renaiſſance Sinn für die Schönheit der Details und Pietät für ihre Erhaltung an den Tag legten, ragte außer dem hochbegabten Meiſter C. Beisbarth insbeſondere hervor der damalige erlauchte Graf Wilhelm von Württemberg, ſpätere Herzog von Urach, von welchen jener in wirklich rührender Uneigennützigkeit und Aufopferung — rein bloß erfüllt und getragen von der Begeiſterung für die Sache, in ſeinen „Zeichnungen von Details des Luſthauſes zu Stuttgart“, die er während des Abbruchs im Kampfe mit den größten Schwierigkeiten zu ſtande brachte, ein wahrhaft klaſſiſches, den deutſchen Namen in hohem Grade ehrendes und für alle Zeiten bedeutſames Werk geſchaffen hat, während Graf Wilhelm von Württemberg in einer Zeit, da ſich niemand viel kümmerte um die ohnedies zum größten Teile ſchon vom Zahn der Zeit benagten, und ohne ſeine Dazwiſchenkunft einem ſicheren Untergang verfallenen Skulpturen, ſich dieſelben von dem verſtorbenen König Wilhelm erbat, auf ſeinen Lichtenſtein flüchtete, und ſie dort ſeinem Baumeiſter zur Ausſchmückung der eben im Bau begriffenen Burg und Schloßräume überantwortete.

Solchergeſtalt gebührt dieſen beiden Männern vor allen andern das Verdienſt, die Erinnerung an das Luſthaus in Stuttgart, dieſen Stolz Alt-Württembergs, für die Nachwelt lebendig erhalten zu haben, wobei die perſönliche Leiſtung Beisbarths natürlich eine ungleich bedeutendere bleibt, und ſich außer dem künſtleriſchen Gebiet auch noch auf das rein techniſche und konſtruktive erſtreckt, während Graf Wilhelm andrerſeits durch die Rettung der Originalwerke — ſoweit es in ſeinen Kräften ſtund — die Möglichkeit geſchaffen und erhalten hat, dieſe köſtlichen Ge-

Anmerkung. Um die Herſtellung der dem Aufſatz beigegebenen 3 Illuſtrationen auf Seite 161. 172 f. hat ſich Herr Bauinſpektor Carl Beisbarth in Stuttgart, Sohn des berühmten Luſthauszeichners, verdient gemacht. — Die Initiale auf S. 161 iſt der geätzten Inſchriftentafel der erſten Gemahlin des Herzogs Ludwig Dorothea Urſula geb. Markgräfin zu Baden und Hochberg entnommen, die Gruppe des Herzogs Ludwig Seite 172 und die der Anna Maria, Gemahlin des Herzogs Chriſtoph Seite 173 nach den zerſtreut vorhandenen Stücken zugleich als Muſter der Geſamtwirkung der einzelnen Figurenkompoſitionen von Beisbarth aufs glücklichſte zuſammengeſtellt.

bilde der Renaiſſance zumal unter dem begünſtigenden Einfluß einer reizenden Umgebung wonniglich zu genießen, für die Zwecke ernſterer Arbeit aber das immer unzureichend Verbleibende der bloßen Zeichnung durch das Studium der Originalwerke ſelbſt zu ergänzen.

II.

Das Beisbarthſche Werk, das in drei Abteilungen hergeſtellt und dem eine Mappe mit größeren Planen und Zeichnungen beigegeben iſt, wurde vor einigen Jahren für die techniſche Hochſchule in Stuttgart erworben, und bildet jetzt eine der Hauptzierden ihrer Bibliothek.

Man hört, daß eine Bearbeitung des Werks für weitere Kreiſe geplant ſei und iſt nur zu wünſchen, daß dieſe Arbeit berufenen Händen anvertraut und in Beisbarths Sinn und Geiſt durchgeführt werde, der ſich zu erkennen giebt in dem Schlußwort zu dem Textheft der I. Abteilung ſeiner Zeichnungen, deſſen ſchöne, ſchlichte Worte alſo lauten:

„Die auf Grund vieljähriger mühevoller Arbeit zuſammengeſtellten Zeichnungen des ehemaligen Luſthauſes ſind in der Bedeutung ihres Inhaltes wohl geeignet, das allgemeine Intereſſe zu wecken und läßt ſich an dieſem großartigen Werke deutlich die Kraft eines Mannes entnehmen, welcher Werke geſchaffen hat, die, von dem vollen Bewußtſein ſeiner Aufgabe geleitet, den höchſten Grad erreicht haben. Der Verluſt dieſes hiſtoriſchen Denkmals, welchem in techniſcher wie künſtleriſcher Vollendung in ganz Deutſchland nur wenige gleichkommen, iſt für den Württemberger unerſetzlich, um ſo mehr, wenn man annehmen muß, daß mit dieſem Denkmal eine Walhalla von damaligen verwandten königlichen Geſchlechtern, welche in richtigen Koſtümen und getreuen Bruſtbildern abgebildet waren, zu Grunde gegangen iſt. Indem ich mich einer Pflicht entledige durch die Verwirklichung der Aufnahmen und Zeichnungen dieſes großartigen Bauwerks auch in weiteren Kreiſen Intereſſe zu erregen, gebe ich mich der Hoffnung hin, mit dieſen Arbeiten nicht nur einen ſchwachen Ausdruck, ſondern vielmehr eine gewiſſe Verehrung für den großen Meiſter ausſprechen zu können.“

Sodann fährt Beisbarth in ſeiner „Praefatio“ zum Text für die II. und III. Abteilung alſo fort: „Indem ich — — mit dieſen Arbeiten auch dem Auslande zeigen möchte, was auf dem Boden unſeres engeren Vaterlandes bei dieſem Prachtbau Großes und Herrliches durch die Kunſt in jener Zeit geſchaffen wurde, gebe ich mich der freudigen Hoffnung hin, daß durch dieſe Ergänzungen (ſcil. der I. Abteilung) der Bau in allen ſeinen Teilen auf das Vollſtändigſte erläutert werde, und damit eine Quelle von praktiſchen Erfahrungen und Kenntniſſen niedergelegt werden wird, welche in dieſer Art einzig daſtehen, und für den Baumeiſter von unvergleichlichem Nutzen ſind.“

Und endlich ſagt er in ſeinem Schlußwort zu den letzten beiden Abteilungen, d. d. 1. Januar 1875: er hoffe „dieſe mühevollen Arbeiten als einen Beitrag zur Bildungsgeſchichte Deutſchlands zu übergeben, welcher nicht nur in künſtleriſcher und techniſcher Beziehung durch die Originalität der Bauformen, ſondern auch der ſcheinbar kühnen aber doch feſten Konſtruktions-Syſteme, welche dabei angewendet wurden, eine große Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmen wird.“

III.

Die künſtleriſche Bedeutung, welche Beisbarth mit dieſen Worten dem Luſthaus im ganzen wie ſeinen einzelnen Teilen beimißt, leitet von ſelbſt wieder zurück

auf den Lichtenſtein, wo ein ganzes Muſeum von Originalkunſtwerken vereinigt iſt, die aus dem berühmten Baue ſtammen.

Wohl ſind natürlich den meiſten Beſuchern die ſchönen Porträtbüſten bekannt, welche an der Außenſeite der Burg und beinahe ſämtlichen Schloßnebengebäuden und Türmen angebracht ſind, und welche alle aus dem Lufthauſe ſtammen.

Einzelne ſind da und dort verſteckt, und haben ſich wohl den Blicken der meiſten entzogen; daß es aber im ganzen 57 an der Zahl ſind, hat wohl niemand geahnt, zumal wenn man in Lübkes Geſchichte der Renaiſſance in Deutſchland II. Aufl. 1. Band S. 376 lieſt, daß an den Tragſteinen der Gewölbe des Lufthauſes 50 in Sandſtein ausgehauene Bruſtbilder von Fürſten und Fürſtinnen des württembergiſchen Hauſes und der verwandten fürſtlichen Geſchlechter aufgeſtellt geweſen ſeien.

Weiter ſind da und dort einige — wenn auch künſtleriſch weniger bedeutſame Masken und Reliefplatten (die Heldenthaten von Simſon und Herkules darſtellend), in die Außenwandungen einzelner Gebäude eingelaſſen, die, durch Beisbarths Zeichnungen rekognoszierbar, ſämtlich als aus dem Lufthauſe ſtammend zu bezeichnen ſind, wie nicht minder die in dem Bibliothekſaale des Auguſtenturms angebrachten Wappen, Tierköpfe, Fratzen und Masken, die dem größeren Publikum verſchloſſen, überhaupt erſt neuerdings in ihrer vollen Bedeutung erkannt worden ſind.

Es ſind aus einem Gemenge von Kalk und Gips hergeſtellt die 7 Wappenſchilde von den Orten Balingen, Hohenhaslach, Dornhan, Bottwar, Waldenbuch, Tuttlingen, Wendlingen und ein achter, deſſen Entzifferung bis jetzt nicht möglich war. In der Aufſtellung an den Wänden über den Bücherkäſten wechſeln mit dieſen Wappenſchilden 8 Masken, ſämtlich mit einem ſpätern, bräunlichen Anſtrich verſehen, während an den Trägern der Gewölbegurten 16 Tierfratzen ſitzen und in den Schlußſteinen der Gewölbe mit 8 gotiſchen (natürlich nicht aus dem Lufthaus ſtammenden) Konſolen 8 Lufthausroſetten wechſeln. Die Abſtammung aller dieſer einzelnen Stücke — 40 an der Zahl — aus dem Lufthaus kann angeſichts der Beisbarthſchen Zeichnungen nicht dem geringſten Zweifel unterliegen, wie denn auch die Benennung der ~~obigen~~ Wappenſchilde aus ſeinem Werke geſchöpft wurde.

Zu allem dem aber kommt endlich ein neueſtens erſt auf dem Lichtenſtein gemachter Fund, durch welchen auf einmal das vorhandene Material von Lufthausreſten ganz weſentlich und ungeahnt vermehrt und wodurch eine Reihe der intereſſanteſten Skulpturen gewonnen worden iſt.

IV.

Der Eugenienturm, der rechts vom Eingang in den Schloßhof gelegen, und auf deſſen Mauerzinnen ein flotter Edelmann mit Federbarett poſtiert iſt, den man mit dem gewinnenden Namen „Georg von Sturmfeder“ zu bezeichnen pflegte — dieſer Eugenienturm zeigt in ſeinem Innern ein weniger romantiſches Bild, indem er bis daher in der einen Etage als Heu- und Strohmagazin diente, in der andern aber zu Aufnahme von Holz verwendet wurde. Die Schießſcharten waren gegen Wetter und Wind mit Steinbrocken ausgefüllt.

Wer dies gethan, und wann es geſchehen, entzog ſich aller Nachforſchung; ebenſo wie hier — unter Heu und Stroh, dort unter die Holzbeugen weitere Steinbrocken gelangten, die bei näherer Unterſuchung ſofort als bedeutſame Ornamentenreſte erkannt wurden, deren nahe Verwandtſchaft mit den Lufthausſkulpturen auf den erſten Blick in die Augen ſprang.

Nun wurde Anordnung getroffen, dieſe Steintrümmer alle auf das ſorgfältigſte zu ſammeln; es wurden die Schießſcharten geleert, die Futter- und Holzvorräte auf die Seite geſchafft, und das Ergebnis war, daß außer 3 allerdings verſtümmelten Porträtbüſten über 100 Ornamentſtücke gewonnen waren, welche alle den Stempel ihrer Abſtammung aus dem Stuttgarter Luſthaus auf der Stirne trugen.

Wohl war die Freude über das Gewonnene getrübt im Hinblick auf das chaotiſche Durcheinander der Hauptmaſſe, da nur verhältnismäßig wenige Stücke vorhanden waren, welche ohne Ergänzung ihre ſelbſtändige Bedeutung erkennen ließen, während die meiſten übrigen erſt zuſammenzufügen waren, um als Teile eines größeren Ganzen dieſem nach jahrelanger Trennung wieder zur Auferſtehung zu verhelfen.

Es war ein mühevolles und zeitraubendes Geſchäft, wobei die Beisbarthſchen Zeichnungen auch wiederum manchen Dienſt geleiſtet haben, obwohl etwa $1^1/_2$ Dutzend bedeutendere von den neugefundenen Ornamenten ſich gar nicht darunter befunden haben. — Aber Zeit und Mühe haben ſich gelohnt, wie jetzt ein Blick in die Marienkapelle lehrt, die ſich im Erdgeſchoß des gleichnamigen Turmes auf dem Lichtenſtein befindet, und an den Wänden, wie auf dem Boden mit dem im Eugenienturm gehobenen Schatze vollſtändig ausgefüllt iſt.

V.

Wenn man das Gefundene ſichten will, ſo iſt zunächſt eine Unterſcheidung zu machen bezüglich des Materials.

Die an den Wänden aufgehängten Roſetten, Menſchen, Tier- und Fratzenköpfe — lauter verhältnismäßig kleinere Stücke — ſind ſämtlich aus einem Gemiſch von Gips und Sand geformt bis auf 2 Löwenfratzen mit aufgeſperrten Mäulern, welche im großen Saale des Luſthauſes die Luft Zu- und Abzugsöffnungen verkleideten und darum von Beisbarth Luftzugsköpfe genannt werden. Beim Eintreten in die Marienkapelle ſchauen ſie dem Beſchauer von den beiden gegenüberliegenden Wandpfeilern entgegen und ſind, wie alle übrigen in der Marienkapelle aufbewahrten Luſthausſkulpturen, aus dem grünlich gelben Stuttgarter Werkſtein hergeſtellt, der bekanntlich bei aller Wärme des Tons gegen Wind und Wetter einen beſonderen Widerſtand zu leiſten nicht vermag, weshalb denn auch einige — aber zum Glück nur wenige Ornamente, die beſonders exponiert geweſen ſein mögen, ein ziemlich verwaſchenes Äußere zeigen.

Unter den Sandſteinſkulpturen ſpielen ſodann neben den Porträtbüſten eine der wichtigſten Rollen die Konſolen und Inſchriftentafelumrahmungen, welche zu jenen in unmittelbarſter Beziehung ſtanden, ſofern alle an dem Luſthaus aufgeſtellten Porträtbüſten auf beſonders entworfenen Konſolen ſaßen, jede Konſole den Wappenſchild ihrer fürſtlichen Perſon trug, unter jeder Konſole eine Inſchriftenumrahmung ſich befand, und jede ſolche Umrahmung einen in Solnhofer Plättchen geätzten Inſchriftenſchild umſchloß, der den Namen der auf der Konſole ruhenden fürſtlichen Perſon verkündete.

Porträtbüſte, Konſole mit Wappen und Inſchriftenumrahmung mit Inſchriftentäfelchen bilden zuſammen jeweils ein einheitliches, aus beſonderer künſtleriſcher Idee entſprungenes Ganze, jedes Stück aber für ſich wieder ein in ſeiner Art hochintereſſantes, weil immer wieder ganz individuell geſtaltetes Kunſtwerk.

In der Marienkapelle zählt man jetzt:

13 Konſolen mit Wappen, zuſammengeſetzt aus 25 Stücken; 7 Umrahmungen von Inſchriftentafeln mit Inſchriften, zuſammengeſetzt aus 13 Stücken; 14 Um-

rahmungen für Inſchriftentafeln ohne Inſchriften, zuſammengeſetzt aus 27 Stücken; eine Konſole und das verwitterte Bruchſtück einer ſolchen ohne Wappen, 1 Wappen ohne Konſole und endlich 2 Bruchſtücke von Inſchriftentafeln. Bereits erwähnt ſind die 3 Porträtbüſten, zwei männliche und eine weibliche, denen leider die Köpfe fehlen, und ſind endlich noch aufzuführen: der überlebensgroße Kopf eines Mannes 30 cm lang 22 cm breit, der als Laſtträger am Hauptgeſimſe des Luſthauſes diente; 2 Frauenhände in natürlicher Größe; 3 Frauenarme desgl., von denen 2 mit 17 b und 17 c bezeichnet zu der jüngſt gefundenen zierlichen Frauenfigur 17 a gehören; der nackte Rumpf eines Mannes mit Band über Schulter und Bruſt in verkleinertem Maßſtab, 3 Männerarme, 4 Finger einer männlichen Hand in natürlicher Größe (ein Stück), 1 Helmkappe, 1 Stück von einer Krone, der Helm eines Wappenſchilds, 1 Arm als Bruchſtück einer Konſole, 1 Obſtguirlande als Bruchſtück einer Umſchriftenumrahmung beides in kleinerem Format und endlich der unterſte Teil eines bekleideten Frauenleibes.

Einige nicht beſonders wertvolle Geſimsſtücke ſind einzeln nicht aufzuführen und nur zum Schluſſe zu bemerken, daß von den aus Kalk und Gips geformten Roſetten an den Wänden der Marienkapelle aufgehängt 14 vorhanden ſind und von den Menſchen-, Tier- und Fratzenköpfen 9 Stücke.

Dies iſt das vollſtändige Verzeichnis des im Eugenienturm gemachten Fundes. Als Anhang hiezu dürfte übrigens an dieſer Stelle noch aufzuführen ſein:

a) ein in die ſüdliche Umfaſſungsmauer des Schloßhofes eingelaſſenes, mit einer Löwenhaut bedecktes 35 cm hohes männliches Bruſtbild, das, von Epheu überwachſen, erſt vergangenes Jahr wieder aufgedeckt worden iſt und nach Beisbarth als Frontonverzierung über den Eingangsthüren zu den Baſſinhallen des Lufthauſes ſeine Stelle hatte, und

b) ein bis vor zwei Jahren auf der äußeren Schloßwieſe an einen Abhang angelehnt geweſener 1 m 55 cm langer, 60 cm hoher, oben 40 und unten 30 cm tiefer Stein, der mit prachtvollen von italieniſchem Einfluß zeugenden Ornamenten verſehen iſt und, trotz ſeiner früheren durchaus ungeſchützten Aufſtellung unverſehrt erhalten, jetzt im innern Schloßhof aufgeſtellt, und nach Beisbarth als „Friesverzierung der Portale über der Haupteingangsthüre in den großen Saal des Lufthauſes“ zu betrachten iſt.

VI.

Wie bereits bemerkt, war bis zu den Funden im Eugenienturm die Zahl der an und auf Gebäuden des Lichtenſteins aufgeſtellten Porträtbüſten 57, darunter 28 männliche und 29 weibliche.

Davon waren auf mit Wappen verſehenen Konſolen aufgeſtellt 47; ohne Konſolen 10. 11 hatten außer den Konſolen Inſchriftentafel-Umrahmungen mit Inſchriften, 1 eine ſolche ohne Inſchrift.

Rechnet man hiezu den obigen Beſtand der Marienkapelle, ſo erhöht ſich die Summe der Porträtbüſten um 3, ſomit auf 60, darunter 30 männliche und 30 weibliche; die Zahl der Wappenkonſolen um 13, ſomit von 47 auf 60; die Zahl der Inſchriftenumrahmungen mit Inſchriften von 11 um weitere 7 auf 18, und die der bloßen Umrahmungen von 1 um 14, ſomit auf 15, wozu noch kämen 1 Konſole ohne Wappen, 1 Wappen ohne Konſole und 2 Bruchſtücke von Inſchriftentafeln, was den ganzen Beſtand der Porträtbüſten und deſſen umfaßt, was unmittelbar dazu gehört.

VII.

Ganz natürlich drängt ſich hier die Frage auf, wie ſich dieſe Zahlen verhalten zu der Zahl der urſprünglich am Luſthaus aufgeſtellt geweſenen Porträtbüſten, und hier begegnet man zunächſt einem non liquet.

Wie bereits erwähnt, hat Lübke loc. cit. die letztgenannte Zahl auf 50 angegeben; Profeſſor W. Bäumer ſagt in ſeinem im Jahr 1869 gehaltenen Vortrag über das ehemalige Luſthaus in Stuttgart, daß 64 Ahnenbilder des württembergiſchen Hauſes den eleganten Portikus geſchmückt haben; keiner von beiden aber begründet ſeine Anſicht, oder giebt die Quelle an, aus der er geſchöpft.

Einer, der es genau hätte wiſſen können, Gabelkofer, der Leibmedikus und Hofhiſtoriograph des Herzogs Ludwig, welch letzterer ja bekanntlich das Luſthaus erbaut hat, ſagt in ſeiner Stuttgartiſchen Chronica (K. St.Arch. Fol. 940):

„Außen aber hat es einen ſchönen trockenen Gang umb das ganze Luſthaus herumb, wo die 32 Agnaten oder cardinales progenitores Herzogs Ludwig in Württemberg ſehr zierlich in Steinwerk mit Habit, Form und Geſtalt, wie deren jedes bei Leibesleben beſchaffen geweſen bis auf die Bruſt gehauen ſein."

Je 32 progenitores auf jeder der beiden Aszendenten-Seiten genommen, giebt deren im ganzen 64, womit Bäumer übereinſtimmt, der wahrſcheinlich auch aus der angeführten Stelle Gabelkofers ſeine Angabe geſchöpft hat. Aber da nicht bloß die Ahnen des Herzogs Ludwig als Porträtbüſten am Luſthaus aufgeſtellt waren, ſondern auch — wie wir genau wiſſen, und worauf ſpäter des weiteren die Sprache kommen wird — dieſer ſelbſt und ſeine beiden Frauen, ſo käme man nach dieſer Notiz Gabelkofers auf die Zahl 67, müßte alſo die Zahl 64 wieder verlaſſen und wäre abermals aufs Trockene geſetzt. Nimmt man indeſſen Herzog Ludwig und ſeine beiden Frauen mit der Zahl 3 als Grundlage und ſchlägt dazu Aszendenten I. Grades 2, II. Grades 4, III. Grades 8, IV. Grades 16, V. Grades 32, ſo kommt man auf die Zahl 65, worunter 62 Ahnen ſtecken und ſomit auf jeder Seite 31, — was, wenn man annähme, daß Gabelkofer in der letzteren Zahl (ſtatt 32 — 31) ſich verſchrieben habe, ein viel plauſibleres Reſultat ergäbe, als wenn man andernfalls zu der Annahme gezwungen würde, Herzog Ludwig habe ſich nicht bloß auf die 5 nächſten Grade ſeiner Aszendenten beſchränken, ſondern aus dem VI. Grad mit 64 Köpfen zwei noch beſonders herausfiſchen wollen, wofür auch nicht der entfernteſte Grund angeführt oder erſonnen werden könnte.

Damit würde die Zahl 65 in den Vordergrund rücken, und hiemit übereinſtimmen eine Notiz, welche enthalten iſt in einer in die Regierungszeit des Herzogs Karl Alexander fallenden Kurtzen Beſchreibung

deßjenigen

Was von einem Fremden

in der altberühmten hochfürſtlichen

Reſidenzſtadt

Stuttgardt

vornehmlich auf dem daſelbſtigen

Luſthaus, Neuen Bau, Kunſt-

Kammer, Grotten etc.

Item

an andern Gebäuen und Stücken

Merckwürdiges

zu ſehen

und allwo es auf S. 9 von dem Luſthaus wörtlich heißt:

„Außerhalb an den 4 Wänden und Türmen ſiehet man des Bauherrn, ſeiner beiden Gemahlinen und 62 in Stein gehauene Bruſtbilder nach dem Leben, wie ſie in verſchiedenen Stammbäumen verzeichnet ſeynd, mit ihren Wappen und Namen aufgeſtellt und ſtehet der Bauherr vornher gegen Mittag zwiſchen ſeinen Gemahlinen, Frauen Urſula geborener Pfalzgräfin bei Rhein zur Rechten mit nachfolgender väterlicher Linie; zur Linken Frau Dorothea Urſula, geb. Markgräfin zu Baden und Hochberg mit ſeiner mütterlichen Linie.“

Dies ergiebt alſo wiederum bei 31 Ahnen auf jeder Seite die Zahl 65 und die gleiche Zahl reſultiert endlich aus zwei andern Dokumenten desſelben Gabelkofer, die auf dem K. Staatsarchive in Stuttgart aufbewahrt und in

Beil. 1 und 2

in einer aus Rückſichten der Vereinfachung durch den Druck weſentlich reduzierten Form abſchriftlich angeſchloſſen ſind.

Das Oblongum, in dem ſie erſcheinen, wäre zunächſt zu einem genauen Grundriß des Parterreſtocks des Lufthauſes ergänzt zu denken, der in der Originalzeichnung eine Längenausdehnung von 66 cm hat, und in der Breite von Freitreppe zu Freitreppe 34 cm mißt. — Die Ecken ſind von den bekannten 4 Rundtürmen des Lufthauſes flankiert, welche je mit dem vierten Teil des Kreisausſchnittes in die Gänge hereinragen, und in die 4 Seiten des Portikus ſind die Gewölbenetze eingezeichnet zu denken, die auf den Langſeiten je in 19 und in den Schmalſeiten je in 9, ſomit zuſammen in 56 Punkten an die Wände des Lufthauſes anſtoßen. — Dieſe 56 Punkte, ſowie 8 weitere, nämlich je 2 an jedem in den Portikus hereinragenden Kreisausſchnitt der 4 Ecktürme, werden maßgebend für die weitere Betrachtung über die Aufſtellung der Porträtbüſten und ſind daher bei den nachfolgenden Ausführungen ſtets im Auge zu behalten.

Jeder dieſer 64 Punkte iſt in den auf dem K. Staatsarchiv im Original aufbewahrten Handriſſen beſtimmt markiert: das war das Werk des Baumeiſters; und in jeden dieſer Handriſſe ſind 65 fürſtliche Namen an den genannten Punkten mit wenigen ſofort zu beſprechenden Modifikationen eingetragen: und das war das Werk Gabelkofers, deſſen Handſchrift deutlich zu erkennen iſt. Ihm, dem Tauſendkünſtler, dem Chroniſten, Leibmedikus und Geheimſekretär des Herzogs Ludwig war die Aufgabe geſtellt, wenn immer möglich für die volle Zahl der 65 zur Aufſtellung beſtimmten fürſtlichen Perſönlichkeiten ein Unterkommen zu finden, dabei aber wieder thunlichſt Rückſicht auf den Plan des Baumeiſters zu nehmen, deſſen durchaus ſymmetriſche Grundanlage mit einer ungeraden Zahl nicht in Einklang zu bringen und der zunächſt wohl deshalb nur nach Maßgabe der oben angegebenen Verteilung zu 64 Aufſtellungspunkten gelangt war.

Das Einfachſte wäre natürlich geweſen, von der Aufſtellung einer der fürſtlichen Perſönlichkeiten kurzweg zu abſtrahieren, da alsdann die Fürſorge des Baumeiſters für die reſtlich verbleibenden 64 vollkommen ausreichend geweſen wäre. Auch ſcheint in der That auf einen ſolchen Verſuch der Löſung der Durchſtrich des Namens der erſten nicht mehr am Leben befindlichen Frau des Herzogs Ludwig auf Beil. 2 hinzuweiſen, wenngleich ebenſo gewiß iſt, daß dieſer nicht ſehr pietätvolle Vorſchlag keine Gnade gefunden hat, indem ſich die Büſte dieſer Frau heute noch unter den Skulpturdenkmalen auf dem Lichtenſtein befindet. Hiernach verblieb es bei der Aufgabe, die ſämtlichen 65 fürſtlichen Perſonen im Portikus des Lufthauſes unterzubringen, da ohnedies jede Entfernung eines Gliedes der Aszendentenlinie als eine auf reiner Willkür beruhende Störung des ganzen organiſchen Gefüges von vornherein zu verwerfen geweſen wäre.

Wie aus den Planen des Staatsarchivs aufs deutlichſte zu erſehen iſt, hatte Gabelkofer zwei Ideen: und zwar entweder die beiden Frauen des Herzogs Ludwig nicht als Kämpferfiguren zu behandeln, ſie alſo nicht an die Träger der Gewölbegurten, ſondern ganz einfach zu beiden Seiten ihres Gemahls an die Wand zu verſetzen; oder aber eine Figur der Aszendentenlinie an einer Säule unter den Freitreppen zu poſtieren. Damit wäre die letztere freilich wieder ganz iſoliert geweſen und um dies zu verhüten, blieb ſchließlich nur nur noch der andere auf Beil. 1 verzeichnete Plan übrig, der denn auch in Wirklichkeit zur Ausführung gelangte, was durch die Beisbarthſchen Vermerke über den Ort der Aufſtellung der einzelnen Porträtbüſten auf das unzweideutigſte nachgewieſen erſcheint. Ein Träger der Gewölberippen blieb bei dieſem Plane allerdings unbeſetzt, aber eben damit zugleich eine prägnante Marke für den Abſchluß des zu beiden Seiten endigenden männlichen und weiblichen Aszendentenſtammes.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß die auf den beiden Planen eingetragenen 65 Namen vollſtändig übereinſtimmen und daß ſie ſich auch auf beiden Planen ganz gleichmäßig um Herzog Ludwig und ſeine beiden Frauen gruppieren; mit dem einzigen Unterſchiede, daß dieſer auf dem Plan Beil. 1 in der Mitte der Schmalſeite gegen Mittag, auf dem andern Beil. 2 in der Mitte der Langſeite gegen Oſten poſtiert iſt, was ſpäterhin zu weiteren Betrachtungen Veranlaſſung geben wird.

Hier genügte der Nachweis, daß die 3 fachen Bemühungen, die Unterbringung der 65 Figuren mit dem Grundplan des Luſthauſes in Harmonie zu bringen und die Aufführung der einzelnen 65 Namen ſelbſt eine ebenſovielfache Beſtätigung dafür enthalten, daß die Zahl 65 als die allein maßgebende zu betrachten und daß daher an dieſer auch für die Zahl der Porträtbüſten des Luſthauſes inskünftige unbedingt feſtzuhalten iſt.

VIII.

Es iſt früher nachgewieſen worden, daß ſich auf dem Lichtenſtein 60 Porträtbüſten befinden und ebenſoviele Konſolen mit Wappen, ſomit bis auf 5 der ganze Beſtand des Luſthauſes. Eine dieſer Konſolen wird man zwar bei näherer Unterſuchung, — ſo ſchwer es auch fallen mag, ein vermeintliches Andenken an den Hauptbaumeiſter des Luſthauſes aufgeben zu müſſen, als nicht vom Luſthaus ſtammend auszuſcheiden haben; allein gleichwohl ergänzt ſich wieder die Zahl durch die vereinzelte Konſole ohne Wappen und das Wappen ohne Konſole auf 60, während die vorhandenen Inſchriften-Umrahmungen mit 33 die volle Hälfte, und darunter die Inſchriften-Umrahmungen mit Inſchriftentafeln wenigſtens ein ſtarkes Vierteil des ganzen urſprünglichen Luſthausbeſtandes repräſentieren.

Die zweifelhafte Konſole iſt an der Ecke des Ritterbaus angebracht, und dient zur Zeit als Unterlage für Georg, Herzog von Podiebrad, König in Böhmen. Da ſie zwei Schilde trägt, auf deren einem ein Steinmetzzeichen iſt, ſo legte ſich die Vermutung nahe, daß ſie die Porträtbüſte des Hauptbaumeiſters des Luſthauſes in Stuttgart Georg Beer getragen habe, und ſo wies man rückwärts ſchließend dieſem wiederum das Steinmetzzeichen zu als ſeine Signatur (Klemm Vierteljh. V, 142). Freilich bereitete das auf dem andern Schild ausgehauene Wappen einige Schwierigkeiten, ſoferne dieſes einen Korb darſtellt, den man mit dem Namen Beer nicht in Verbindung bringen konnte, wollte man nicht dem geiſtreichen Einfall jenes Gelehrten folgen, welcher ſagte: in dem Korbe mögen ja wohl Beeren ſtecken, wovon der Singular in ſchwäbiſcher Mundart „der Beer“ heißt. Indeſſen konnte dieſe Deutung nicht allgemein befriedigen und da ein anderer in Lübkes Geſchichte

der Renaiſſance in Deutſchland II. Aufl. I. Band S. 375 geleſen hatte, daß im Jahr 1574 als zweiter Baumeiſter am Lufthaus Jakob Salzmann genannt worden ſei, und neben ihm im Jahr 1577 ein Hans Korb vorkomme, ſo meinte der, jetzt ſei das Rätſel gelöſt: Wappen und Namen jenes letztgenannten Baumeiſters decken ſich vollkommen, folglich ſei dieſer und nicht Beer auf der Konſole geſeſſen und das Steinmetzzeichen ſei das des Baumeiſters Hans Korb. Aber auch dieſer Verſuch der Deutung hat wohl keinen Beſtand und zwar aus Gründen, die viel tiefer liegen, indem die Konſole einer ganz andern Stilperiode angehört. Wohl noch einmal ſo groß, als alle anderen Konſolen des Lufthauſes und nicht wie dieſe mit der unbehauenen Rückſeite an die Wand angelehnt, ſondern im Achteck gehauen mit ebenſoviel ringsum laufenden, allſeitig freiliegenden, gegen unten allmählich ſich verjüngenden Flächen, iſt ihr Ornament weit entfernt von dem heiteren Spiel gewundener Renaiſſanceformen, zeigt vielmehr in den auf den 8 Flächen horizontal hinlaufenden, an den Kanten ſich ſchneidenden Stäben den ſtrengen Charakter der Gotik, womit auch eine eigentümliche Fortſetzung der Konſole nach rückwärts ſtimmt, indem ſie an eine mit einem Netzgewölbe bedeckte gegen unten einwärts gezogene Rückwand angeheftet iſt, mit der ſie ein unmittelbar zuſammenhängendes Ganze bildet.

Dieſe Formen ſind gewiß mehr denn 100 Jahre älter, als der in die Jahre 1580—1593 fallende Bau des Lufthauſes und weiſen auf eine ganz andere Herkunft der Konſole, die denn auch ein bei dem Bau des Lichtenſteines beſchäftigt geweſener, noch jetzt lebender Bildhauer dahin angiebt, daß Graf Wilhelm ſie aus München mitgebracht, ehe noch ein Stück vom Lufthaus auf dem Lichtenſtein geweſen, und daß er ſie zur Unterlage für eine jetzt noch im Schloß vorhandene holzgeſchnitzte Pietà verwendet habe. Die ausgezeichnete Wirkung dieſer Gruppe an genannter Stelle mag wohl — wenn das eben Geſagte ſeine Richtigkeit hat — in dem erlauchten Grafen den Wunſch nach weiterem ſolchem Wandſchmuck wachgerufen haben und dadurch mit die Veranlaſſung zu der Erwerbung der Skulpturen geworden ſein, die eben zu der Zeit durch den Abbruch des Lufthauſes frei wurden, als der Bau des Lichtenſteins in der Hauptſache ſeiner Vollendung entgegenging (1844 und 1845).

IX.

Näheres darüber, wie die Skulpturen auf den Lichtenſtein verbracht worden ſind, iſt nicht bekannt, auch nicht, in welchem Zuſtande ſie ſich vor dem Transport befunden haben.

Man lieſt in einer im Jahr 1811 verfaßten Schrift von Scheffer, Hiſtoriſche Beſchreibung der Stadt Stuttgart S. 78 (St.Arch.), daß die Porträtbüſten des Lufthauſes „in Stein bis an die Bruſt gehauen, ganz in der Geſtalt und Kleidung, wie ſie im Leben geweſen, durch die Länge der Zeit ziemlich notgelitten haben.“

Dies iſt wohl nicht bloß auf die Bemalung zu beziehen, ſondern auch auf die Bildhauerarbeit ſelbſt, ſofern eine Reihe von Zeichnungen, die von Beisbarth, Keller, Fiſcher, von Gemmingen, Schleicher und Andern herrühren und in Zeiten gefertigt wurden, da ſich die einzelnen Stücke noch an ihrer urſprünglichen Stelle am Lufthaus befanden, vielfach Verſtümmelungen zeigen, wie ſie ganz genau jetzt noch vorhanden ſind. Sodann ſcheint beim Abbruch ſelbſt vielfach auf eine ganz barbariſche Weiſe verfahren worden zu ſein, ſofern bei der außerordentlich ſoliden Befeſtigung der einzelnen Stücke mit eiſernen Döbeln und Klammern im Intereſſe der Beſchleunigung der Arbeit oft bloß durch rohes Abſchlagen die Loslöſung ein-

zelner Skulpturen erfolgt sein muß, was an den vorhandenen Bruchstellen noch leicht zu erkennen ist. Dazu kam dann der Transport auf den Lichtenstein selbst mittels Leiterwagen auf Wegen, die man heutzutage für bespanntes Fuhrwerk gar nicht mehr für passierbar hält, wobei natürlich manches im Laufe der Zeit mürbe gewordene Stück des ohnedies weichen Sandsteins vollends abbröckelte; — kurz man wird sagen können, daß die Defekte, die heutzutage sichtbar sind, zum bei weitem größten Teil ihre Entstehung schon gefunden hatten, ehe die Skulpturen in die sichere Verwahrung auf dem Lichtenstein kamen, wenn man auch nicht wird leugnen können, daß der Zahn der Zeit inzwischen weiter gearbeitet hat. Dies gilt wenigstens von den in und an den Gebäuden selbst angebrachten Figuren, während die in jüngster Zeit im Eugenienturm gefundenen Stücke zwar von Wind und Wetter weniger zu leiden hatten, wohl aber sonst mancherlei Schaden genommen haben mögen durch die Art ihrer rätselhaften Verwahrung.

Im ganzen genommen stehen sich beide Gruppen bezüglich ihrer Erhaltung gleich und ist jedes einzelne Stück — allerdings bei wechselnder Schärfe der Konturen — immer noch eine reiche Quelle des Genusses und der Anregung zu ernstlichen Studien.

X.

Was man am meisten zu beklagen hat, ist, daß beim Abbruch und Transport der, wie nachgewiesen, je aus 5 Stücken bestehenden Porträtgruppen alles durcheinandergeworfen worden zu sein scheint und daß, als es sich darum handelte, die Büsten auf dem Lichtenstein wieder aufzustellen, man nicht mehr wußte, was zusammengehörte. Dies ist entschieden der größte Verlust, der das Ganze wie das Einzelne betroffen hat und den man erst dann recht zu würdigen vermag, wenn man bedenkt, daß jede Figur mit Konsole und Wappen, mit Inschriftenumrahmung und Inschriftentafel je als *ein* einheitliches Ganze vom Künstler komponiert war und solchergestalt das Einzelne nur durch das Ganze zu voller Wirkung gelangte.

Außer einigen, nur ganz wenigen vollständig unversehrt erhaltenen Gruppen ist alles andere mehr oder weniger auseinandergerissen, woraus zum Teil das kunterbunteste Gemisch entstanden ist, während wohl nicht geringer anzuschlagen ist die daneben hergehende Einbuße, daß man damit den Schlüssel zu Erkennung der einzelnen fürstlichen Persönlichkeit verloren hat.

Man wird annehmen dürfen, daß, bevor der Künstler zur Darstellung der einzelnen Figur schritt, ihm alle beschaffbaren Mittel an die Hand gegeben wurden, um möglichste Porträtähnlichkeit zu erreichen, daß demgemäß die verwandtschaftlich nächsten und insbesondere die damals noch am Leben befindlichen mit besonderer Treue dargestellt wurden und daß nur bei den einer viel früheren Zeit angehörigen Verwandten der entfernteren Grade die eigene Phantasie und Erfindungskraft des Bildhauers eine gewisse Rolle spielte.

Besehen wir uns aber jetzt die 60 zumeist aus dem Zusammenhang der ursprünglichen Komposition herausgerissenen Büsten, so kennen wir zwar im ganzen alle ihre Namen aus dem Gabelkoferschen Plane, wir wissen, daß die interessantesten Persönlichkeiten darunter begriffen sind, welche speziell kennen zu lernen uns schon oft verlangt haben mag; aber sie bleiben stumm und geben uns das scheinbar unlösbare Rätsel auf, herauszubringen, wen sie nunmehr im einzelnen darstellen.

XI.

In dieſes Dunkel kommt ein unerwartetes Licht durch die Beisbarthſchen Zeichnungen; ihnen vor allem andern verdanken wir die Möglichkeit, ganze Gruppen nach dem urſprünglichen Entwurf wieder zuſammenzuſtellen und eine Reihe von Perſönlichkeiten wieder zu erkennen, die uns ſonſt gänzlich unbekannt geblieben wären. Außerdem wurden wichtige Anhaltspunkte durch die Gabelkoferſchen Plane und anderweit unterſtützte Kombinationen gewonnen, ſo daß nach dem Geſamtergebnis dieſer Nachforſchungen jetzt ſchon eine ganz ſtattliche Zahl von Porträtbüſten ihre Wiederauferſtehung feiern können.

25 derſelben werden unter Ziffer XII aufgeführt und ſind dies diejenigen, welche von Beisbarth unter Angabe ihres Namens gezeichnet worden waren, während unter XIV, XV, XVI und XVII 13 weitere folgen, deren Identität nach anderen Anhaltspunkten beſtimmt mit größerer oder kleinerer Wahrſcheinlichkeit nachgewieſen erſcheint.

Die nunmehr im einzelnen aufzuführenden Standorte dieſer Büſten ſind: der Eugenienturm, das Innere des Eingangsthores in den großen Schloßhof, links vom Eingang der Fremdenbau, rechts davon der Ritterbau, neben dieſem der Gartenſalon, ſodann an der ſüdlichen Umfaſſungsmauer der Marienturm mit angrenzendem Thor, auf der öſtlichen Seite der Auguſtenturm, der Vorhof der eigentlichen Burg jenſeits der Zugbrücke und endlich das Brunnenhaus im Schloßgraben.

Diejenige Seite des Fremdenbaus, welche der in den Schloßhof Eintretende zur Linken hat, wurde als die Südſeite des Fremdenbaus und dementſprechend die gegenüberliegende, mit jener parallel laufende des Ritterbaus als deſſen Nordſeite bezeichnet, woraus ſich für die beiden im rechten Winkel abſpringenden Giebelſeiten des Fremden- und Ritterbaus von ſelbſt die Bezeichnung als Oſtſeite ergab.

Was die Reihenfolge der Aufführung betrifft, ſo wird begonnen mit Herzog Ludwig und ſeinen beiden Frauen, im übrigen aber die Reihenfolge der Aszendentengrade eingehalten werden, und ſo ſoll denn nun nach dieſen Vorbemerkungen das gewonnene Reſultat einer Arbeit verzeichnet werden, die — wenn ſie auch auf dem Papier knapp zuſammengeht, doch nur auf ſehr mühevollem Weg gewonnen werden konnte, deren volle Bedeutung aber erſt dann erkannt werden wird, wenn dermaleinſt der Wirrwarr der gegenwärtigen Aufſtellung verlaſſen und wenigſtens das Herſtellbare ſo zuſammengeordnet ſein wird, wie es einſt der Künſtler in ſeiner Seele erdacht und geſchaffen hatte.

XII.

1. Ludwig, Herzog zu Württemberg, Erbauer des Lufthauſes:

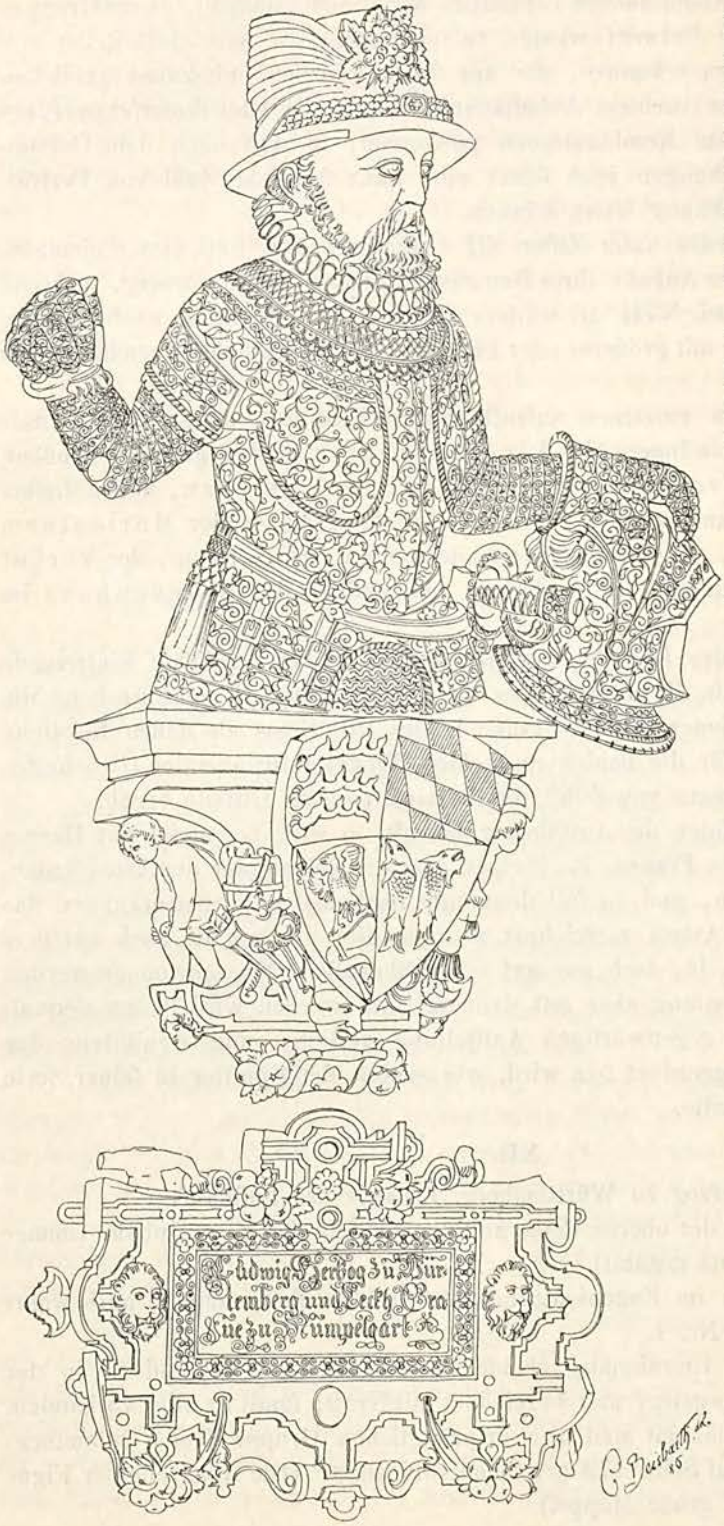
a) Bruſtbild: II. Figur der oberen Reihe auf der Südſeite des Fremdenbaus (immer von links nach rechts gezählt).

b) Konſole[1]) gefunden im Eugenienturm; jetzt in der Marienkapelle aufbewahrt und bezeichnet mit Nr. 1.

c) Inſchriftentafel mit Umrahmung ebenſo im Eugenienturm gefunden, in der Marienkapelle niedergelegt und bezeichnet mit Nr. 2; ſomit iſt alles vorhanden, von beſonderer Schönheit und zur urſprünglichen Gruppe leicht zuſammenzufügen, wie das auf Seite 172 gegebene Bild zeigt. (Die Aquarelle der Figur ſiehe bei Beisbarth, große Mappe.)

[1]) Ohne beſondere Bemerkung iſt dabei immer verſtanden, daß ſich der Wappenſchild bei der Konſole befindet.

2. Dorothea Urſula, geb. Markgräfin zu Baden und Hochberg, erſte Gemahlin des Herzogs Ludwig.



Das Bruſtbild findet ſich am Ritterbau, nördliche Seite VII. Figur mit Konſole, Inſchriftentafel und Umrahmung — eine der wenigen in ihrer urſprünglichen Zuſammenſtellung erhaltenen Gruppen.

3. Urſula, Herzogin von Württemberg, geb. Prinzeſſin von Lützelburg, zweite Gemahlin des Herzogs Ludwig.

a) Bruſtbild: III. Figur der oberen Reihe auf der Südſeite des Fremdenbaus.

b) Konſole unter der I. Figur derſelben Reihe.

Inſchriftentafel und Umrahmung fehlt, alſo bis auf dieſe in den erſten 2 Teilen wieder zuſammenſtellbar.

Erſter Grad der Aszendenten des Herzogs Ludwig.

4. Chriſtoph, Herzog zu Württemberg, Vater des Herzogs Ludwig.

a) Porträtbüſte im Vorhofe des Schloſſes als IV. Figur eingemauert.

b) Konſole auf der Nordſeite des Fremdenbaus unter der I. Figur der unteren Reihe, bei dem Grafen Heinrich von Mömpelgard.

c) Von der Inſchriftentafelumrahmung fand ſich der größte Teil in 4 Stücken im Eugenienturm, jetzt in der Marienkapelle gelagert und bezeichnet mit 21 a, 21 b, 21 c und 21 d.

d) Die Inſchriftentafel iſt durchgepauſt bei Beisbarth III. Abteilung 268 und lautet: Chriſtoph, Herzog zu Württemberg und Teckh, Graf zu Mumpelgard.

Hiernach ließe ſich unter leicht auszuführender Ergänzung die ganze Figur wieder zuſammenſtellen.

5. Anna Maria, Herzogin zu Württemberg, geb. Markgräfin zu Brandenburg, Gemahlin des Herzogs Chriſtoph.

a) Die Büſte findet ſich auf der Oſtſeite des Fremdenbaus als II. Figur der oberen Reihe.

b) Konſole unter der II. Figur der mittleren Reihe des Marienturms (Herzogin Sabina).

c) Inſchriftentafel und Umrahmung im Eugenienturm gefunden und jetzt in der Marienkapelle unter Nr. 7 aufbewahrt.

Hiernach kann die ganze Figur wieder zuſammengeſtellt werden und würde ſich alsdann das nebenſtehende Geſamtbild ergeben.



Zweiter Grad der Aszendenten des Herzogs Ludwig,

Großeltern väterlicherſeits.

6. Ulrich, Herzog zu Württemberg.

Porträtbüſte: I. Figur im Vorhof des Schloſſes mit Konſole, Inſchriftentafel und Umrahmung, ſomit alles vorhanden und beiſammen.

Gemalt bei Beisbarth, große Mappe.

7. Sabina, Gemahlin des Herzogs Ulrich, geb. Prinzeſſin von Bayern.

a) Bruſtbild: II. Figur der zweiten Reihe am Marienturm.

b) Konſole bei der V. Figur im Vorhofe des Schloſſes, dem Markgrafen Albrecht zu Brandenburg.

Inſchriftentafel und Umrahmung fehlen.

Großeltern mütterlicherſeits.

8. Georg, Markgraf zu Brandenburg.

a) Bruſtbild am Marienturm, I. Figur der oberen Reihe. Der Kopf fehlt.

b) Konſole bei der II. Figur der unteren Reihe auf der Südſeite des Fremdenbaus.

c) Inſchriftentafel und Umrahmung unter der II. Figur der oberen Reihe des Eingangsthores (Herzog Albrecht von Bayern darſtellend).

Hiernach wäre bis auf den fehlenden Kopf — worüber zu vergleichen die Zeichnung bei Beisbarth I, Abteilung 47 und große Mappe 330 — eine vollſtändige Zuſammenſtellung der ganzen Figur und nach der angegebenen Zeichnung auch eine genaue Ergänzung des Kopfes leicht möglich.

9. Hedwig, Markgräfin zu Brandenburg, Herzogin zu Münſterberg.

a) Porträtbüſte am Marienturm, unterſte Reihe III. Figur.

b) Echte Konſole unter der Figur ſelbſt.

c) Inſchriftentafel und Umrahmung in zwei Stücken im Eugenienturm gefunden und jetzt unter der Bezeichnung 13a und 13b in der Marienkapelle niedergelegt.

Somit alles vorhanden und leicht zuſammenzuſtellen.

Dritter Grad der Aszendenten des Herzogs Ludwig.

Männliche Linie.

10. Heinrich, Graf zu Württemberg-Mömpelgard, Vater des Herzogs Ulrich.

a) Bruſtbild: I. Figur der unteren Reihe auf der Südſeite des Fremdenbaus.

b) Konſole unter der II. Figur der oberen Reihe auf der Oſtſeite des Ritterbaus.

c) Inſchriftentafel mit Umrahmung im Eugenienturm gefunden und jetzt in der Marienkapelle aufbewahrt unter Nr. 3.

Somit alles vorhanden und leicht zuſammenzuſtellen.

11. Albrecht, Herzog, Pfalzgraf zu Oberbayern.

Porträtbüſte aufgeſtellt am Eingangsthor als II. Figur der oberen Reihe; die abgeſchlagenen beiden Arme wurden im Eugenienturm gefunden und ſind jetzt in der Marienkapelle niedergelegt: der rechte unter Nr. 22a, der linke unter Nr. 22b.

Inſchriftentafel und Umrahmung fehlen [1]).

Weibliche Linie.

12. Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, genannt der deutſche Achilles, Urgroßvater der Gemahlin des Herzogs Chriſtoph.

a) Bruſtbild: V. Figur im Vorhof des Schloſſes.

b) Die Konſole und der Wappenſchild zu derſelben fanden ſich im Eugenienturm und ſind jetzt in der Marienkapelle unter Nro. 15a u. 15b aufbewahrt.

c) Die Umrahmung der Inſchriftentafel fand ſich gleichfalls im Eugenienturm und iſt jetzt in der Marienkapelle aufgeſtellt unter Nro. 14.

---

[1]) Ein im Eugenienturm gefundenes Bruchſtück einer Inſchriftentafel mit den Worten

gret Hertzogin
yern geborne
uß Öſterreich

kann nicht anders geleſen werden, als Margaretha, Herzogin zu Bayern, geb. Herzogin aus Öſterreich, welches die Gemahlin des ebengenannten Herzogs Albrecht war, aber erſt noch zu rekognoszieren wäre.

d) Die Inſchriftentafel konnte nicht aufgefunden werden, wohl aber eine Pauſe derſelben in Beisbarths Zeichnungen III. Abt. 134.

Hiernach ließe ſich unter leicht auszuführender Ergänzung die ganze Figur wieder zuſammenſtellen.

Gemalt iſt ſie in Aquarell von Herrn Konſiſtorialpräſident Freiherrn von Gemmingen in Stuttgart und noch in ſeinem Beſitz.

13. Anna Margaretha, Kurfürſtin zu Brandenburg, geb. Herzogin von Sachſen, Gemahlin des unter der vorigen Ziffer aufgeführten Albrecht.

a) Die Büſte findet ſich am Eingangsthor als III. Figur der oberen Reihe.

b) Die Konſole unter der II. Figur am Thore beim Marienturm.

c) Inſchriftentafel und Umrahmung unter der Porträtbüſte ſelbſt.

Hiernach kann die ganze Figur wieder zuſammengeſtellt werden.

14. Caſimir, König von Polen, Urgroßvater der Gemahlin des Herzogs Chriſtoph.

a) Das Bruſtbild findet ſich am Fremdenbau auf der Nordſeite als I. Figur der unteren Reihe.

b) Die leider ziemlich ſtark verwitterte Konſole mit Wappenſchild iſt am Eingangsthor unter der I. Figur der oberen Reihe angebracht, könnte aber wegen großer Übereinſtimmung der Hauptformen und vollſtändiger Gleichheit des Wappenſchildes wohl erſetzt werden durch die im Eugenienturm in 2 Stücken gefundene und jetzt unter den Nummern 8b und 8c in der Marienkapelle aufbewahrte Konſole und den dazu gehörigen Wappenſchild 8a.

c) Die Umrahmung der Inſchriftentafel wurde im Eugenienturm in 2 Stücken gefunden und mit 9a u 9b bezeichnet in der Marienkapelle aufbewahrt.

d) Die Inſchriftentafel ſelbſt iſt bis auf ein nachträglich gefundenes, in der Marienkapelle unter 9c aufbewahrtes Stück mit den Buchſtaben: Caſim. K verloren, aber eine Pauſe der ganzen Schrift bei Beisbarth III. Abt. 131 vorhanden mit den Worten: Caſimirus, König von Polen.

Hiernach ließe ſich unter leicht auszuführender Ergänzung die ganze Figur wieder zuſammenſtellen.

15. Eliſabeth, Königin von Polen, geb. Königin von Böheim, Gemahlin des unter Ziffer 14 aufgeführten Caſimir.

a) Bruſtbild am Fremdenbau, Oſtſeite, II. Figur der unteren Reihe.

b) Konſole im Eugenienturm gefunden und in der Marienkapelle unter Nro. 11 aufbewahrt.

c) Die Umrahmung der Inſchriftentafel gleichfalls im Eugenienturm gefunden und in der Marienkapelle niedergelegt unter Ziffer 10.

d) Die Inſchriftentafel fehlt; ſie iſt gezeichnet bei Beisbarth I. Abt. 70 und teilweiſe durchgepauſt ebendaſ. III. 266.

Hiernach könnte unter leicht auszuführender Ergänzung die ganze Figur wieder zuſammengeſtellt werden.

16. Heinrich, Herzog zu Münſterberg, Urgroßvater der Gemahlin des Herzogs Chriſtoph.

a) Porträtbüſte: IV. Figur auf der unteren Reihe der Oſtſeite des Ritterbaus.

b) Konſole unter der II. Figur der unteren Reihe des Auguſtenturms (Ludwig Freiherr von Lichtenberg).

c) Inſchriftentafel und Umrahmung unter der Hauptfigur ſelbſt.

Somit alles vorhanden und leicht zuſammenzuſtellen.

Fünfter Grad der Aszendenten des Herzogs Ludwig.

Männliche Linie.

17. Anna von Öſterreich, Gemahlin Heinrich des Reichen von Bayern, Großmutter des Grafen Heinrich von Mömpelgard.

Der Kopf der Figur iſt im Vorhof des Schloſſes neben Herzog Ulrich in die Mauer eingelaſſen. — Der Rumpf befindet ſich am Marienturm als II. Figur der oberſten Reihe.

Konſole, Inſchriftentafel und Umrahmung derſelben ſind nicht mehr vorhanden.

18. Ludwig, Freiherr von Lichtenberg, Urgroßvater des Herzogs Ulrich.

a) Bruſtbild: II. Figur der unteren Reihe des Auguſtenturms.

b) Konſole bei der II. Figur im Vorhofe des Schloſſes; dazu gehörig ein am unterſten Ende der Konſole abgebrochenes, im Eugenienturm vorgefundenes und jetzt in der Marienkapelle mit Nro. 18 bezeichnetes Stück: Helm, Harniſch und Schwert von feiner Kompoſition und Ausführung.

c) Die Umrahmung der Inſchriftentafel wurde im Eugenienturm gefunden und in der Marienkapelle unter Nro. 19 aufbewahrt.

d) Inſchriftentafel fehlt; dagegen findet ſich eine Pauſe bei Beisbarth II. Abt. 270.

Hiernach könnte unter leicht auszuführender Ergänzung die ganze Figur wieder zuſammengeſtellt werden.

19. Eliſabeth, Herzogin von Bayern, geb. Fürſtin von Mantua, Urgroßmutter der Herzogin Sabina.

a) Bruſtbild am Eingangsportal, untere Reihe, II. Figur.

b) Konſole unter der Figur ſelbſt.

c) Inſchriftentafel mit Umrahmung in 2 Stücken im Eugenienturm gefunden und jetzt in der Marienkapelle aufbewahrt unter Nro. 12a und 12b.

Hiernach kann die ganze Figur wieder zuſammengeſtellt werden.

20. Eliſabeth, Herzogin zu Braunſchweig und Grubenhagen, geb. Herzogin von Braunſchweig zu Göttingen, Urgroßmutter der Herzogin Sabina.

a) Porträtbüſte am Ritterbau, I. Figur der unteren Reihe.

b) Konſole unter Figur II derſelben Reihe.

c) Inſchrift und Inſchriftenumrahmung unter der Figur; durch einen überwachſenen Epheuſtamm iſt ein Stück der Inſchriftentafel abgewürgt. Pauſe bei Beisbarth III, 276.

Somit in der Hauptſache alles vorhanden und das Fehlende leicht wieder zum Ganzen herzuſtellen.

21. Ernſt, Herzog von Öſterreich, der Eiſerne genannt, Urgroßvater der Herzogin Sabina.

a) Bruſtbild am Ritterbau, VI. Figur der nördlichen Seite.

b) Konſole und Inſchriftentafel mit Umrahmung ebendaſelbſt — eine der wenigen ganz unverſehrt erhaltenen Figurengruppen. In Aquarell gemalt von dem Herrn Konſiſtorialpräſidenten Freiherrn von Gemmingen in Stuttgart und noch in deſſen Beſitz.

22. Cimburg, Herzogin von Öſterreich, geb. Prinzeſſin von Maſowien, Gemahlin des Vorhergehenden.

a) Bruſtbild: II. Figur der unteren Reihe auf der Südſeite des Fremdenbaus.

b) Konſole im Eugenienturm in 2 Stücken gefunden und jetzt in der Marienkapelle aufbewahrt unter Ziffer 4a und 4b.

c) Die Umrahmung der Inſchriftentafel wurde in 3 Stücken im Eugenienturm gefunden und befindet ſich jetzt in der Marienkapelle, bezeichnet 5a, 5b und 5c.

d) Von der urſprünglichen Inſchriftentafel findet ſich eine Pauſe bei Beisbarth III. 275. Dieſelbe lautet:

Cimburg, Herzogin in Öſterreich, geborne Herzogin us Maſſow.

Hiernach könnte unter ziemlich leicht auszuführender Ergänzung auch dieſe Figur wieder zuſammengeſtellt werden.

Weibliche Linie.

23. Ladislaus, König von Polen, Urgroßvater des Markgrafen Georg von Brandenburg (oben Ziffer 8).

a) Bruſtbild: I. Figur der oberen Reihe des Eingangsportals.

b) Konſole fehlt.

c) Leere Inſchriftentafel-Umrahmung unter der II. Figur am Thore des Marienturms.

Es ließe ſich übrigens diejenige Konſole, welche ſich unter der I. Figur der unteren Reihe auf der Oſtſeite des Fremdenbaus befindet und das polniſche Wappen trägt, ohne Anſtand mit der Figur verbinden.

24. Georg, Herzog von Podiebrad, König in Böheim, Urgroßvater der Hedwig von Württemberg (oben Ziffer 9).

a) Bruſtbild: am Ritterbau, nördliche Seite I. Figur.

b) Konſole in 2 Stücken im Eugenienturm gefunden und unter Nro. 6a und 6b in der Marienkapelle aufbewahrt.

c) Inſchriftentafel und Umrahmung wohl erhalten unter der Figur, von dieſer durch die zur Zeit falſch eingeſetzte Konſole getrennt.

Hiernach kann die ganze Figur wieder zuſammengeſtellt werden.

25. Endlich iſt bei Beisbarth I, 67 eine weibliche Figur gezeichnet und mit „Agnes“, Gemahlin Herzogs Heinrich von Braunſchweig, übrigens unter Anfügung eines Fragezeichens bezeichnet.

In Pregitzers Württembergiſchem Zedernbaum findet ſie ſich ſowenig als in Gabelkofers Plan zum Lufthaus eingetragen, wohl aber iſt die übereinſtimmende Figur — jedoch ohne Konſole, Inſchriftentafel und Umrahmung — als II. Figur der oberen Reihe am Auguſtenturm wieder zu erkennen.

Der Wert dieſer Identifizierung iſt jedoch hiernach ſehr fraglich und nur der Vollſtändigkeit halber durfte die Erwähnung derſelben nicht umgangen werden.

XIII.

Sobald feſtgeſtellt werden kann, daß eine gewiſſe Ordnung maßgebend war bei Einzeichnung der einzelnen fürſtlichen Perſonen in dem Gabelkoferſchen Plan, ſo kann die hieraus fließende Geſetzmäßigkeit ſofort auch zum Anhaltspunkt für die Rekognition dienen, wenn man auch ſelbſtverſtändlich darauf verzichten muß, hieraus Material für die Wiederherſtellung ganzer Gruppen zu gewinnen.

Nun ſagt ſchon die oben unter VII erwähnte, in ihrer Angabe der Zahl der Porträtbüſten des Lufthauſes als zuverläſſig erfundene „Kurtze Beſchreibung desjenigen, was — in der Reſidenzſtadt Stuttgart — Merkwürdiges zu ſehen“, daß rechts von Herzog Ludwig ſeine Aszendenten väterlicher, links dagegen diejenigen mütterlicher Seits aufgeſtellt geweſen ſeien, und es iſt damit — wenn wir die Richtigkeit der Angabe vorausſetzen — der wichtige Anhaltspunkt gewonnen, daß man rechts keine Verwandten des Weibsſtammes, und links keine ſolche des Mannsſtammes ſuchen darf, das Gebiet des Suchens alſo hiedurch ſchon ein weſentlich eingeſchränkteres iſt, und von der Zahl 62 ſich auf 31 reduziert.

Ferner ist von des seligen Herzogs Wilhelm von Urach, Grafen von Württemberg eigener Hand geschrieben ein Schema genealogicum vorhanden, welches, an den oben erwähnten Zedernbaum mit zwei unbedeutenden Ausnahmen[1]) sich anschließend, jede einzelne Persönlichkeit in der Art numeriert, daß bei Herzog Ludwig und seinen beiden Frauen mit 1, 2 und 3 begonnen, und bei den aufsteigenden Linien je in demselben Grad vom Mannsstamm zum Weibsstamm in der Bezifferung fortgefahren wird, bis endlich unter der bewährten Nummer 65 mit dem letzten Gliede der weiblichen Linie, mit Sophie Herzogin von Braunschweig abgeschlossen wird.

Eine Abschrift dieses Schemas ist in

Beil. 3

enthalten, und ergiebt dasselbe nach Abzug der drei ersten Nummern für Herzog Ludwig und seine Frauen

im Mannsstamm:		im Weibsstamm:	
im I. Grad die Ziffer	4	im I. Grad die Ziffer	5.
II. „ „ „	6 und 7	II. „ „ „	8 und 9.
III. „ „ „	10—13	III. „ „ „	14—17.
IV. „ „ „	18—25	IV. „ „ „	26—33.
V. „ „ „	34—49	V. „ „ „	50—65.

Die im Schema genealogicum und die in Gabelkofers Grundriß für das Lusthaus eingetragenen Namen stimmen zunächst in ihrer Gesamtheit, einige wenige Ausnahmen — (Nr. 33, 37, 61—65) — abgerechnet, die teils auf Versehen, teils und zwar bei den in der Zeit weit zurückliegenden Aszendenten V. Grads wahrscheinlich auf mangelhafter Kenntnis beruhen mögen, vollständig überein.

Weit wichtiger aber ist, daß die im Schema genealogicum eingehaltene Folgeordnung der einzelnen Persönlichkeiten, wie sie sich in den ihnen beigesetzten Nummern ausdrückt, ganz in derselben Weise im Gabelkoferschen Plane wiederkehrt, so daß, die Nummern des Schema genealogicum auf die entsprechenden Persönlichkeiten dieses Planes übertragen, das wichtige und bedeutsame Resultat sich ergiebt, daß im Mannsstamm auf Nr. 4 die vorbenannten Zahlengruppen 6 und 7, 10—13, 18—25, 34—49 und im Weibsstamm auf Nr. 5 die Zahlengruppen 8 und 9, 14—17, 26—33 und 60—65 folgen und hiebei nur insofern im Mannsstamm eine kleine Modifikation eintritt, als, um einem sicher von dem Bauherrn selbst ausgesprochenen Wunsche der Herstellung eines durchgehenden sogen. bunten Reihens in den verschiedenen Graden der Aszendentenlinie zu entsprechen, die Frauen ihren Männern im II., III., IV., und V. Grad vorgesetzt werden mußten. Dies hatte zur Folge, daß innerhalb der einzelnen Zahlengruppen immer die nächst höhere Ziffer der Frau der nächst niedereren des Mannes vorangestellt werden mußte, und also 6 auf 7, 10 auf 11, 12 auf 13 etc. folgt, während im Weibsstamm, wo die Frau erst nach dem Manne kommt, die natürliche Zahlenfolge ganz genau eingehalten blieb, so daß jetzt der Mannsstamm mit 48 und der Weibsstamm mit 65 aufeinanderstoßen und dort in einer männlichen, hier in einer weiblichen Figur den Ring des bunten Reihens zum Abschluß bringen, wie er gleicherweise mit einer männlichen resp. weiblichen Figur zur Signatur der ganzen nachfolgenden Linie seinen Anfang genommen hatte.

Wußte man, wo Herzog Ludwig und seine beiden Frauen aufgestellt waren,

---

[1]) Im Zedernbaum steht statt Johann Herzog von Sagan: Wenzeslaus Herzog von Troppau und statt Catharina Herzogin in Troppau: Salome Freiin von Castalowitz.

ſo wußte man nunmehr auch den Standort jeder einzelnen Porträtbüſte, und damit war zur näheren Eruierung der einzelnen fürſtlichen Perſönlichkeit ein Material gegeben, das jetzt ſchon an der Hand der gegebenen weiteren Hilfsmittel ſeine Verwertung finden konnte und wie zu hoffen iſt, nach Veröffentlichung gegenwärtiger Arbeit auch von anderer Seite noch eine weitere Verwertung finden wird.

Daß der in Beil. 1 oben angeſchloſſene Gabelkoferſche Plan genau zur Ausführung gelangte, iſt insbeſondere durch Beisbarth, der bei den weitaus meiſten der von ihm gezeichneten Porträtbüſten ihren urſprünglichen Standort am Luſthaus angiebt, und deſſen Angaben mit den Gabelkoferſchen Einzeichnungen ganz genau übereinſtimmen, auf das unzweifelhafteſte feſtgeſtellt.

In der Mitte der ſüdlichen Schmalſeite des Luſthauſes, da wo jetzt Kaſſe und Haupteingang des bekanntlich an Stelle des Luſthauſes erbauten Theaters ſich befinden, war hiernach der Bauherr mit ſeinen beiden Frauen und an ſie anſchließend rechts an der Südſeite und über den ſüdweſtlichen Eckturm hinaus auf der weſtlichen Langſeite (gegenüber der jetzigen katholiſchen Kirche) ſich fortſetzend und von da weiterhin über den nordweſtlichen Eckturm hinaus bis zur Mitte der Nordſeite (gegen die Anlagen) der Weibsſtamm der Aszendenten aufgeſtellt, wogegen der Mannsſtamm die hiernach noch übrig bleibende Hälfte des Luſthauſes auf der Süd-, Oſt- und Nordſeite in derſelben Reihenfolge einnahm.

Der in Beil. 2 mitgeteilte Gabelkoferſche Plan läßt erkennen, daß noch ein anderes Aufſtellungsprojekt beſtand, wornach Herzog Ludwig rückwärts von den beiden auf der öſtlichen Langſeite angebrachten Freitreppen gegenüber dem jetzigen reſervierten Teile des Schloßgartens ſeinen Platz erhalten und an der Mitte der gegenüberliegenden Weſtſeite der zu beiden Seiten ringsum laufende Ring des Manns- und Weibsſtamms zuſammengetroffen wäre und ſeinen Abſchluß gefunden hätte.

Bei beiden Planen iſt, wie bereits bemerkt, dieſelbe Folgeordnung der einzelnen Statuen eingehalten, und ſolchergeſtalt enthält der zweite eine vollſtändige Beſtätigung der im bisherigen nachgewieſenen Geſetze.

In der Anordnung ſelbſt aber hätte er — wie ſich bei näherer Betrachtung ergiebt — inſofern einen Vorzug gegenüber dem wirklich ausgeführten erſten Plane enthalten, als er eine leichtere, überſichtlichere Unterſcheidung der einzelnen Aszendentengrade hätte erkennen laſſen, ſoferne bei ſeiner Ausführung auf der öſtlichen Langſeite, und zwar dieſe gerade ausfüllend rechts vom Herzog mit den Ziffern 4, 6 und 7, 10—13 die drei erſten Grade des Mannsſtammes ſich befunden hätten, links dagegen mit den Ziffern 5, 8 und 9, 14—17 die drei erſten Grade des Weibsſtammes. Darauf wäre bis zur Mitte der Schmalſeiten in den Ziffern 18—25 reſp. 26—33 der vierte Grad gefolgt und endlich hätte von da an bis in die Mitte der weſtlichen Langſeite in den Ziffern 34—49 und 50—65 der fünfte Grad ſeinen Abſchluß gefunden.

Dieſe leichtere Überſichtlichkeit mag wohl mit die Veranlaſſung zu Ausarbeitung des zweiten Planes gegeben haben, während der erſtere Plan den Vorzug gewährte, daß dabei die hervorragendere Stellung des Bauherrn und ſeiner nächſten Anverwandten an der der Stadt zugekehrten Schmalſeite zu voller Geltung kam.

XIV.

Wäre es gelungen, zuverläſſige perſpektiviſche Zeichnungen ganzer Reihen von Statuen z. B. nach den 4 Seiten des Luſthauſes ausfindig zu machen, ſo wäre

auch bei sehr verkleinertem Maßstab und trotz der Unmöglichkeit, die Inschriftentafeln der einzelnen Büsten selbst zu entziffern, eine Feststellung der Identität im großen Maßstab an der Hand der bisher — zumal der unter XIII gewonnenen Resultate möglich gewesen.

Aber ein solcher Fund wollte trotz allen Bemühungen nicht gelingen, und insbesondere sind die hiewegen auf der K. öffentlichen und K. Privat-Bibliothek, dem Kupferstichkabinett, der K. Hofdomänenkammer und der K. Bau- und Gartendirektion sowie bei verschiedenen Privaten angestellten Nachforschungen ohne alles Resultat geblieben[1]).

Damit ist nun freilich nicht ausgeschlossen, daß sich nicht nachträglich doch noch solche Zeichnungen, Holzschnitte u. dergl. ausfindig machen lassen, zumal wenn das Interesse für die Sache aufs neue sich beleben würde.

Aber gelang bis jetzt auch kein großer Fang, so haben die ausgeworfenen Netze doch da und dort noch etwas eingebracht und dadurch die Zahl der auf indirektem Weg rekognoszierbaren Statuen um einige wichtige Nummern vermehrt, wie solches aus folgendem erhellen dürfte.

1. Beisbarth hat ein männliches Porträt mit Konsole zweimal gezeichnet: einmal I. Abteilung Nr. 68 von rechts nach links, das anderemal II. Abteilung Nr. 19 in vollem Profil und dabei in Klammern angefügt: „eine Schweizer Persönlichkeit."

Eine Inschriftentafel ist nicht vorhanden.

Zur Zeit sitzt die Figur auf der Zinne des Eugenienturmes, rechts vom Eingang in das Schloß, unter dem — ihr natürlich ganz willkürlich beigelegten — Namen „Georg von Sturmfeder" von vielen Besuchern des Lichtensteins in besonderen Ehren gehalten.

Die Konsole findet sich auf der Ostseite des Ritterbaus unter dem letzten männlichen Brustbild der unteren Reihe und trägt das Wappen der Herzoge von Münsterberg (vergl. oben XII. Nr. 9 und 16).

Da Beisbarth einen Grund dafür nicht angegeben hat, wie er zu dem eingeklammerten Beisatz „eine Schweizer Persönlichkeit" gekommen, so kann dieser Beisatz auch keinen besonderen Anspruch auf Beachtung machen und muß vielmehr zunächst an dem Wappenschild, als wichtigem und zuverlässigen Moment für die Wiedererkennung festgehalten werden. Nach dem Schema genealogicum kommt außer dem bereits (XII. 16.) erwähnten Heinrich, Herzog von Münsterberg nur noch ein

Karl, Herzog von Münsterberg

vor, der nach dem Gabelkoferschen Plan seinen Standort an dem dem neuen Schloß gegenüber gelegenen runden Turm (Nr. 15) hatte und ein Großvater der Gemahlin Herzog Christophs war.

Nun sagt Beisbarth selbst I. Abteilung Nr. 68 ganz übereinstimmend damit bezüglich der Aufstellung:

„Figur am runden Turm Seite gegen das neue Schloß"

und hiemit konform im Textheft:

„unterhalb der sich an dem runden Turm südlich anstoßenden Arkade"

und er hätte daher wohl nur der Kenntnis des Schemas und Planes bedurft, damit auch für ihn, wie jetzt für uns, nicht der mindeste Zweifel mehr darüber hätte

[1]) Da nach Mitteilungen des Herrn Professors Fr. Keller in Stuttgart zur Staffage der im Besitze der Familie des † Oberbaurats v. Fischer befindlichen Lufthausansichten die Figuren zum Teil ganz willkürlich und mehr nach Rücksichten der dekorativen Wirkung ausgewählt worden sind, so verbietet es sich, aus ihrem Standort zuverlässige Schlüsse zu ziehen.

beſtehen können, in der Büſte den Herzog Karl von Münſterberg, Aszendenten III. Grads des Herzogs Ludwig, zu erkennen. —

2. In der erſten Abteilung Nr. 66 hat Beisbarth ein weibliches Porträt gezeichnet mit einer das bayeriſche Wappen darſtellenden Konſole und dabei angefügt, daß ſich die Figur zur Seite des Herzogs Albrecht von Bayern befunden habe. Auf welcher Seite ſagt er nicht.

Nun hat Herzog Albrecht nach dem Schema genealogicum die Nr. 12 und war am Lufthaus aufgeſtellt nächſt dem ſüdweſtlichen Turm der Vorderfaſſade neben Kunigunde von Öſterreich Nr. 13 und Eliſabeth geb. Herzogin von Bayern, Gemahlin Ulrich des Vielgeliebten Nr. 19. Eine von dieſen beiden muß alſo die Frau geweſen ſein, die Entſcheidung unter beiden aber wegen der mit dem bayeriſchen Wappen ausgeſtatteten Konſole auf die letztere, alſo die Herzogin Eliſabeth fallen, die ſich als I. Figur der oberen Reihe auf der Oſtſeite des Ritterbaus befindet.

3. In der erſten Abteilung Nr. 63 hat Beisbarth eine weibliche Figur mit Wappenkonſole gezeichnet, welche ſich jetzt als III. Figur auf der Nordſeite des Ritterbaus befindet und durch den im Wappenſchild enthaltenen Löwen mit gedoppeltem Schweif als eine böhmiſche Prinzeſſin gekennzeichnet wird. — Herr Architekt Th. Hoffmann in Stuttgart, welcher während ſeiner Studienjahre auf dem Stuttgarter Polytechnikum einige ſehr gelungene Zeichnungen von Porträtbüſten des Lufthauſes gemacht und gerade auch die in Frage ſtehende Figur aufgenommen hat, verſichert, ſie ſei an der gegen den jetzigen reſervierten Schloßgarten ſehenden Langſeite ganz unten am nordöſtlichen Turme geſtanden. Da nun dort nur eine einzige böhmiſche Prinzeſſin ſich befand, nämlich

Eliſabeth, geb. Königin us Böheim, Gemahlin des römiſchen Königs Albrecht II. (Schema genealogicum Nr. 57),

ſo kann es nicht fraglich bleiben, daß eben dieſe Eliſabeth es iſt, die wir in der Porträtbüſte zu erkennen haben, und welche dem V. Grad der Aszendenten angehörend die Urgroßmutter von Georg von Brandenburg war[1]).

4. Herr Oberpoſtrat v. Schleicher in Stuttgart beſitzt in dem Skizzenbuch eines früh verſtorbenen Bruders 4 im Jahr 1844 gezeichnete Porträtbüſten vom Lufthaus, welche nach den beigefügten Notizen des Zeichners auf der dem jetzigen reſervierten Schloßgarten zugewandten Oſtſeite desſelben geſtanden hatten. — Es ſind 2 männliche und 2 weibliche Figuren, je paarweiſe auf einem Blatte vereinigt, aber ohne irgend welche unmittelbare Anhaltspunkte für ihre Zuſammengehörigkeit. Die Inſchriftentafeln und Umrahmungen fehlen, nicht aber die mit den Wappenſchilden geſchmückten Konſolen, auf denen ſie ſtehen, und ſind dieſe ſowohl wie die Gewänder und ſonſtigen Ausrüſtungsſtücke mit ganz beſonderer Sorgfalt gezeichnet, ſo daß ſie für Zwecke der Vergleichung ein vorzügliches Material bieten. Zwei von den Figuren haben wir bereits kennen gelernt: Ladislaus König von Polen ſ. oben XII. Nr. 23 und die vorhin unter Ziffer 3 feſtgeſtellte Eliſabeth geb. Königin aus Böheim. Die mit ihr auf demſelben Blatt gezeichnete männliche Porträtbüſte iſt zunächſt ausgezeichnet durch den kronenartigen Stirnreif; die Konſole auf der ſie ruht, hat im Wappenſchild den Reichsadler. Dieſe beiden gewichtigen Momente führen mit der bereits im allgemeinen angeführten Plazierung der Figur auf der Oſtſeite des Lufthauſes, und nachdem die hauptſächlichſten männlichen

[1]) Beisbarth I, 63 verlegt die Figur ſtatt an den nördlichen an den ſüdlichen Turm (an dieſen anſtoßend); es muß dies aber notwendig auf Verwechslung beruhen, da dort keine böhmiſche Prinzeſſin aufgefunden werden kann und das Hoffmannſche Zeugnis abſolut beſtimmt lautet.

Figuren derſelben bereits feſtgeſtellt ſind, mit Notwendigkeit auf Albrecht II., römiſcher König, Herzog von Öſterreich Nr. 56, wodurch zugleich das vorhin unter Ziffer 3 gewonnene Reſultat beſtätigt wird, ſofern ſeine Frau eben Eliſabeth, geb. Königin von Böheim war, die am Luſthaus unmittelbar auf Kaiſer Albrecht II. folgte, wie ſie von Schleicher neben dieſem auf einem und demſelben Blatt gezeichnet worden iſt.

Zur Zeit iſt die Porträtbüſte Kaiſer Albrechts II. auf der Nordſeite des Ritterbaus angebracht, wo ſie als II. Figur auf der ächten Konſole ſitzt.

5. Die auf dem andern Blatt von Schleicher gezeichnete weibliche Figur hat dasſelbe Wappen an der Konſole, welches ſich im Herzſchild des Reichsadlers bei Kaiſer Albrecht II. befindet, was ſie als eine öſterreichiſche Prinzeſſin erkennen läßt; da ſie nun — wie bereits bemerkt — auf der Oſtſeite des Luſthauſes angebracht war, hier aber nur eine einzige öſterreichiſche Prinzeſſin vorkommt, nämlich Margaretha, Gemahlin von Friedrich II., Kurfürſt von Sachſen und Urgroßmutter des Markgrafen Georg von Brandenburg (ſ. oben XII. Nr. 8), ſo haben wir ſie notwendig als dieſe zu erkennen und finden ſie jetzt auf der echten Konſole als erſte Figur am Thore beim Marienturm. Zu ihrer Linken ſaß am Luſthaus Ladislaus, König von Polen, der mit ihr auch auf dem gleichen Blatte gezeichnet worden iſt.

6. In der I. Abteilung Nr. 62 hat Beisbarth eine weibliche Porträtbüſte mit Konſole gezeichnet, von der er ſagt, ſie ſei „gegen den Schloßgarten“ aufgeſtellt geweſen. Es iſt die VII. Figur des Schloßvorhofes; die beſchädigte Konſole und der zu ihr gehörige beſchädigte Wappenſchild fanden ſich im Eugenienturm und ſind jetzt unter Nr. 16 a und 16 b in der Marienkapelle zuſammengeſtellt. Der Wappenſchild iſt durch eine Vertikallinie in zwei Hälften geteilt, von denen die rechte einen halben Adler, die linke einen halben Löwen zeigt. Hiedurch dürfte die Wiedererkennung erleichtert ſein und bei der abſonderlichen Bekleidung der Figur, insbeſondere mit ganz fremdartigem Pelzwerk, einerſeits und dem Umſtande andrerſeits, daß ſie ſich in Beisbarthſchen Zeichnungen zur Seite des Königs Ladislaus von Polen poſtiert findet, die Vermutung beſtätigen, daß ſie deſſen Gemahlin, Sophie geb. Herzogin von Kiew geweſen ſei, als welche ſie am Luſthaus unter Nr. 55 des Plans gegen den Schloßgarten ihren Platz hatte.

XV.

Von Beisbarth nicht gezeichnet, aber auf Wappenkonſolen aufgeſtellt und zugleich mit Inſchriftentafeln verſehen, finden ſich auf dem Lichtenſtein nur noch folgende 3 Porträtſtatuen:

1. die IV. Figur auf der unteren Reihe der Innenſeite des Eingangsthores eine männliche Figur,
2. die IV. Figur auf der Nordſeite des Ritterbaus weibliche Figur

und endlich

3. die IX. gleichfalls weibliche Figur ebendaſelbſt.

Zu 1 lautet die Inſchriftentafel:

Eduard, König von Portugal.

Die Figur ſelbſt trägt eine Krone und im Wappenſchild ſind die portugieſiſchen Türme.

Zu 2 lautet die Inſchriftentafel:

Scholaſtica, Herzogin zu Glogau, geb. Herzogin von Sachſen-Engern (vielleicht iſt das letztere Wort anders zu leſen).

Der viergeteilte Wappenſchild hat im Herzſchild die ſächſiſche Raute.

Zu 3 lautet die Inſchrift:

Eliſabeth, Freifrau zu Lichtenberg, geb. Gräfin zu Hohenlohe.

Der Wappenſchild zeigt die beiden hohenlohiſchen Löwen.

Somit ſcheint bei allen 3 Figuren — zunächſt äußerlich betrachtet — alles zu ſtimmen; in dieſer Zuſammengehörigkeit ein bloßes Spiel des Zufalls zu erkennen, wäre geſucht, und ſo darf man wohl mit Fug und Recht daran feſthalten, daß dieſe 3 vollſtändigen Gruppen nach der urſprünglichen Konzeption auch jetzt noch aufgeſtellt ſind, zumal dieſe Aufſtellung den Eindruck eines durchaus einheitlichen harmoniſchen Charakters macht. König Eduard iſt der Urgroßvater der Herzogin Sabina, Scholaſtica die Urgroßmutter der Gemahlin des Herzogs Chriſtoph und Freifrau Eliſabeth von Lichtenberg die Urgroßmutter von Herzog Ulrich.

XVI.

Eine beſondere Betrachtung verdient die VIII. Figur auf der Nordſeite des Ritterbaus, welche eine ſehr ſchöne männliche Porträtbüſte zeigt auf ebenſo ſorgfältig gearbeiteter Konſole mit dem gräflich württembergiſchen Wappen (Hirſchhörner und Fiſche von Mömpelgard in 4 geteiltem Schild). Bei bartloſem Geſicht ſind die Züge freundlich, der Kopf — mit prächtigem Lockenhaar geſchmückt — unbedeckt, die ganze Haltung der Figur ſympathiſch. Auf der unterliegenden Konſole ſitzt ſie wie hingegoſſen, ſo daß man die Zuſammengehörigkeit beider um ſo mehr als feſtſtehend annehmen möchte, als bei einer fremden, nicht unmittelbar als württembergiſcher Familienangehöriger anzuſehenden fürſtlichen Perſönlichkeit — ſelbſt bei gleich ſchönem Lockenhaar, die ſonſt nirgends fehlende Kopfbedeckung wohl ſchwerlich weggeblieben wäre.

Merkwürdigerweiſe findet ſich in der Schloßkapelle der Lichtenſteiner Burg ein die Geburt Chriſti darſtellendes Votivbild, auf welchem unten in der linken Ecke das gräflich württembergiſche Wappen und in der rechten Ecke ein knieender Ritter dargeſtellt iſt, der unbedeckten Hauptes und mit bartloſem Geſicht wie der ſo eben näher geſchilderte, denſelben Lockenkopf zeigt, wie dieſer, dieſelbe Rüſtung hat, wie dieſer, und auch in den Geſichtszügen unbeſtreitbare Ähnlichkeit erkennen läßt. Das Bild gehört der Ulmer Schule an und hat in dem letzten Dritteil des 15. Jahrhunderts ſeine Entſtehung gefunden.

Wenn es geſtattet iſt, auf dieſer Spur weiter zu ſchreiten, ſo müßte man — die Identität beider Porträtbilder hinſichtlich der dargeſtellten Perſon vorausgeſetzt — dieſe für Ulrich den Vielgeliebten erklären; denn, wenn die Figur einen württembergiſchen Fürſten darſtellt, woran zu zweifeln nach dem Ausgeführten gar kein Grund vorhanden iſt, ſo könnte dieſer Fürſt nach dem Schema genealogicum und nachdem bis zum Grafen Heinrich die väterlichen Ahnen des Herzogs Ludwig im Mannsſtamm bereits feſtgeſtellt ſind, nur entweder Ulrich der Vielgeliebte ſein (im IV. Grad) oder Eberhand der IV der jüngere (im V. Grad).

Da nun jener von 1413—1480, dieſer von 1388—1419 gelebt hat, letzterer alſo einer weit altertümlicheren Periode angehört als erſterer, deſſen Rüſtung ſich in dem — ſeiner Entſtehung nach — in das letzte Dritteil des 15. Jahrhunderts fallenden Votivbild der Schloßkapelle wiederholt, ſo wird man mit Notwendigkeit auf Ulrich den Vielgeliebten geführt, wenn auch der Weg zu demſelben ein etwas weitläufiger und verwickelter geweſen iſt.

Noch ſei bemerkt, daß unter den im Eugenienturm gefundenen Porträtbüſten eine Figur enthalten iſt, die in ein pelzverbrämtes Oberkleid gehüllt ein be-

ſonders ehrwürdiges und altertümliches Ausſehen hat. Wie bereits mitgeteilt fehlt der Kopf, dagegen iſt an der Bruchſtelle des Halſes die Nummer 1 angebracht, was wohl unzweifelhaft zu dem Zwecke geſchah, in der Nummer ein Erinnerungs- oder Erkennungszeichen zu fixieren.

Sollte es nun zu weit abliegen, in dieſer Figur die erſte in der direkten Ahnenlinie der württembergiſchen Fürſten zu vermuten, alſo gerade jenen vorgenannten Eberhard IV, oder wäre es nicht vielmehr angezeigt, die einmal hierüber angeregte Frage durch weitere, vielleicht Andern zu Gebote ſtehenden Hilfsmittel zu entſprechender Löſung zu bringen?[1])

XVII.

Hiemit ſind alle Hilfsmittel erſchöpft, die zu Gebote ſtanden, um beſtimmt benennbare Porträtbüſten wieder zu erkennen.

Der künſtleriſche Hauptwert beſteht freilich darin, ſelbſt bei mangelnder Inſchriftentafel und trotz der Unmöglichkeit der Identifizierung der einzelnen fürſtlichen Perſönlichkeit wenigſtens das Bild der urſprünglichen Gruppe wieder herzuſtellen, und hiezu mögen noch manche bis jetzt unbekannte Mittel verwendbar ſein.

So wies z. B. eine ganz zufällig entdeckte Spur darauf hin, daß der jetzige Konſiſtorialpräſident Freiherr von Gemmingen im Beſitz von 4 von ihm ſelbſt gezeichneten und gemalten Porträtſtatuen des Luſthauſes ſich befindet, deren treffliche Herſtellung vor mehr denn 40 Jahren von ſeiten der polytechniſchen Schule durch Prämiierung ausgezeichnet worden war.

Zwei von ihnen waren allerdings vorher ſchon bekannt und ſind bereits oben XII Nr. 12 und 21 erwähnt worden.

Die beiden andern aber ſtellen 2 Figuren mit Konſolen dar, — eine männliche und eine weibliche — von denen jene ſich als II. Figur auf dem Gartenſalon befindet und die hiezu gehörige Konſole mit Wappenſchild in 4 im Eugenienturm gefundenen jetzt unter A 1—4 in der Marienkapelle zuſammengeſtellten Stücken, während die weibliche Figur auf dem Dach des Brunnenhauſes im Schloßgraben aufgeſtellt iſt, und die hiezu gehörige Konſole unter der I. Figur der oberen Reihe auf der öſtlichen Seite des Ritterbaues.

Die männliche Figur iſt von Beisbarth gar nicht, die weibliche in der 2. Abteilung Nr. 13 ſo flüchtig gezeichnet, daß ohne das neueſtens gefundene Hilfsmittel eine zuverläſſige Rekonſtruktion nicht möglich geweſen wäre.

Dagegen findet ſich endlich noch bei Beisbarth II. Abteilung Nr. 8 eine weibliche Porträtbüſte mit Konſole, jedoch ohne Inſchriftentafel und Umrahmung, die jetzt als III. Figur der unteren Reihe auf der Oſtſeite des Ritterbaues aufgeſtellt iſt[2]). Er ſagt: das Bild iſt vermutlich eine Italienerin, welcher Benennung aber wohl das gleiche Schickſal bevorſtehen dürfte, wie der als Herzog Karl von Münſterberg entpuppten „Schweizer Perſönlichkeit“, ſobald erſt einmal über ihren urſprünglichen Standort Licht verbreitet ſein wird.

---

[1]) Ein Bruchſtück zur Inſchriftentafel des Grafen Eberhard wurde im Eugenienturm gefunden und in der Marienkapelle niedergelegt, man lieſt

d Graue
rttemberg

was eine andere Deutung als die gegebene nicht zuläßt.

[2]) Die rechte abgebrochene Hand dieſer Figur, an der jedoch die Finger fehlen, wurde im Eugenienturm gefunden und iſt jetzt mit Nr. 20 bezeichnet in der Marienkapelle aufbewahrt.

XVIII.

Lübke ſagt in ſeinem oben angeführten Werk der Geſchichte der Renaiſſance in Deutſchland loc. cit. S. 376, daß bei der vandaliſchen Zerſtörung des Lufthauſes nur einige Reſte auf die Villa des damaligen Kronprinzen bei Berg und auf den Lichtenſtein gerettet worden ſeien. Inwieweit dies bezüglich der „in Sandſtein ausgehauenen Bruſtbilder von Fürſten und Fürſtinnen des württembergiſchen Hauſes und der verwandten fürſtlichen Geſchlechter“ ſeine Richtigkeit hat, die Lübke „wahre Prachtſtücke der Bildnerei, in dem ganzen Reichtum des damaligen Koſtüms“ nennt, dürfte ſich auf Grund der vorſtehenden Ausführungen, wenigſtens bezüglich der Zahl und des Umfangs der vorhandenen Reſte, weſentlich rektifizieren.

Noch iſt freilich manche Arbeit zu thun, bis über die auf das Schloß Lichtenſtein geretteten Skulpturen des Lufthauſes volle Aufklärung gewonnen iſt, insbeſondere bezüglich der außerordentlich wichtigen und intereſſanten Porträtbüſten. Aber nach dem Anlauf, den die gegenwärtige Unterſuchung hiezu genommen und angeſichts der Reſultate dieſer Forſchung und der von ihr feſtgeſtellten Anhaltspunkte und Markſteine iſt wohl mehr als die halbe Arbeit gethan, und indem man ſich der Hoffnung hingeben möchte, daß immer reichlicheres Material zuſammengetragen werde, um die beſtehenden Lücken auszufüllen, dürfte nicht weniger die andere begründet ſein, daß das durch die Ungunſt der Verhältniſſe bis daher Getrennte in baldiger Zukunft wieder vereinigt ſein werde.

Dann wäre das wohl kaum geträumte Feſt einer wenn auch nur ſtückweiſen Wiedergeburt des Lufthauſes zu feiern und daß dies bald zur Wahrheit werde, darüber möge ein günſtiger Stern walten!

ANHANG.

Wegweiser zu Auffindung der 34 auf Grund vorstehender Nachweisungen benennbaren Porträtbüsten des Stuttgarter Lusthauses nach ihrem gegenwärtigen Standort auf Schloß Lichtenstein.

Eugenienturm.

Carl, Herzog zu Münsterberg (Großvater der Gemahlin des Herzogs Christoph).

Eingangsportal in den Schloßhof.

Obere Reihe:

I. Figur: Ladislaus, König von Polen.
II. „ Herzog Albrecht, Pfalzgraf von Oberbayern (Vater der Sabina, Gemahlin des Herzogs Ulrich).
III. „ Anna Margaretha zu Brandenburg, Kurfürstin, geb. Herzogin zu Sachsen (Urgroßmutter der Gemahlin des Herzogs Christoph).

Untere Reihe:

II. Figur: Elisabeth, Herzogin von Bayern, geb. Fürstin von Mantua.
IV. „ Eduard, König von Portugal.

Fremdenbau.

Südseite.

Obere Reihe:

II. Figur: Ludwig, Herzog zu Württemberg, Erbauer des Lusthauses 1580—1593.
III. „ Ursula, Prinzessin von Lützelburg, zweite Gemahlin des Herzogs Ludwig

Untere Reihe:

I. Figur: Heinrich, Graf zu Mömpelgard, Vater des Herzogs Ulrich.
II. „ Cimburg, Herzogin von Österreich, geb. Herzogin von Masowien (Gemahlin des Herzogs Ernst von Österreich, genannt der Eiserne).

Fremdenbau.

Ostseite.

Obere Reihe:

II. Figur: Anna Maria, Herzogin von Württemberg, geb. Markgräfin von Brandenburg, Gemahlin des Herzogs Christoph.

Untere Reihe:

I. Figur: Casimir, König von Polen.
II. „ Elisabeth, Königin zu Polen, geb. Königin von Böhmen, Gemahlin des Vorgenannten.

Ritterbau.

Nordseite.

I. Figur: Georg, Herzog von Podiebrad, König von Böhmen.
II. „ Albrecht II., römischer König, Herzog von Österreich.
III. „ Elisabeth, Königin von Böhmen, Gemahlin von Albrecht II., röm. König.
IV. „ Scholastica, Herzogin zu Glogau, geb. Herzogin zu Sachsen-Engern.

VI. Figur: Ernſt, Herzog von Öſterreich, der Eiſerne genannt.
VII. „ Dorothea Urſula, erſte Gemahlin des Herzogs Ludwig, geb. Markgräfin zu Baden-Hochberg.
VIII. „ Graf Ulrich der Vielgeliebte.
IX. „ Eliſabeth, Freifrau von Lichtenberg, geb. Gräfin zu Hohenlohe, Gemahlin des Freiherrn Ludwig von Lichtenberg (Urgroßmutter des Herzogs Ulrich).

Oſtſeite.

Obere Reihe:

I. Figur: Eliſabeth, geb. Herzogin von Bayern, Gemahlin des Grafen Ulrich des Vielgeliebten von Württemberg.

Untere Reihe:

I. Figur: Eliſabeth, Herzogin zu Braunſchweig und Grubenhauſen, geb. Herzogin von Braunſchweig zu Göttingen.
IV. „ Heinrich, Herzog zu Münſterberg, Vater des Herzogs Carl von Münſterberg.

Marienturm.

Oberſte Reihe:

I. Figur: Georg, Markgraf zu Brandenburg, Schwiegervater des Herzogs Chriſtoph.
II. „ Anna von Öſterreich, Gemahlin Heinrich des Reichen von Bayern.
Kopf im Vorhof des Schloſſes neben Herzog Ulrich.

Zweite Reihe:

II. Figur: Sabina, Herzogin von Württemberg, geb. Prinzeſſin von Bayern, Gemahlin des Herzogs Ulrich.

Unterſte Reihe:

III. Figur: Hedwig, Markgräfin zu Brandenburg, geb. Herzogin von Münſterberg, Gemahlin Markgraf Georgs, der I. Figur der oberſten Reihe, und Großmutter des Herzogs Ludwig.

Thor beim Marienturm.

I. Figur: Margaretha, Herzogin von Öſterreich, Gemahlin von Friedrich II., Kurfürſt von Sachſen.

Auguſtenturm.

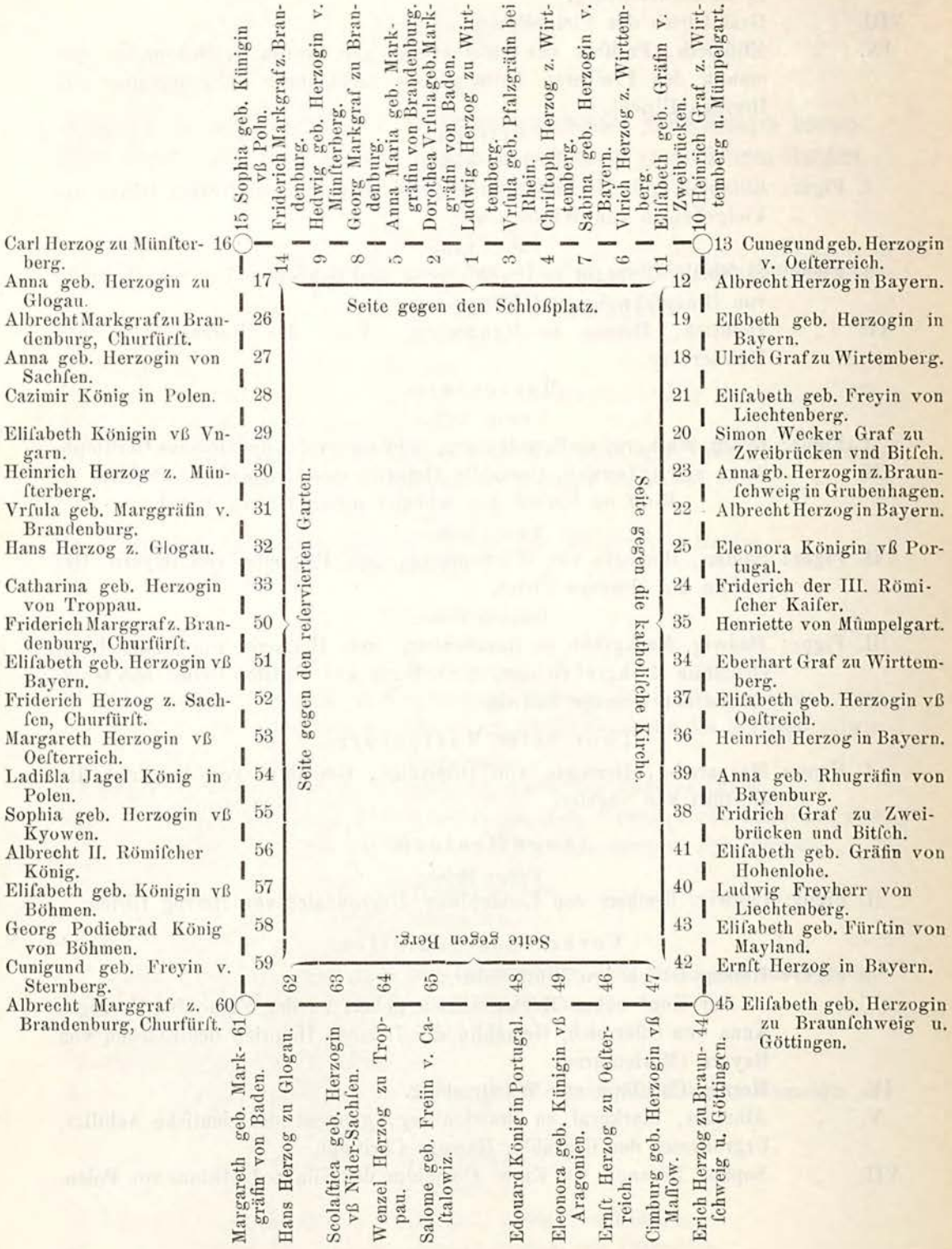
Untere Reihe:

II. Figur: Ludwig, Freiherr von Lichtenberg, Urgroßvater von Herzog Ulrich.

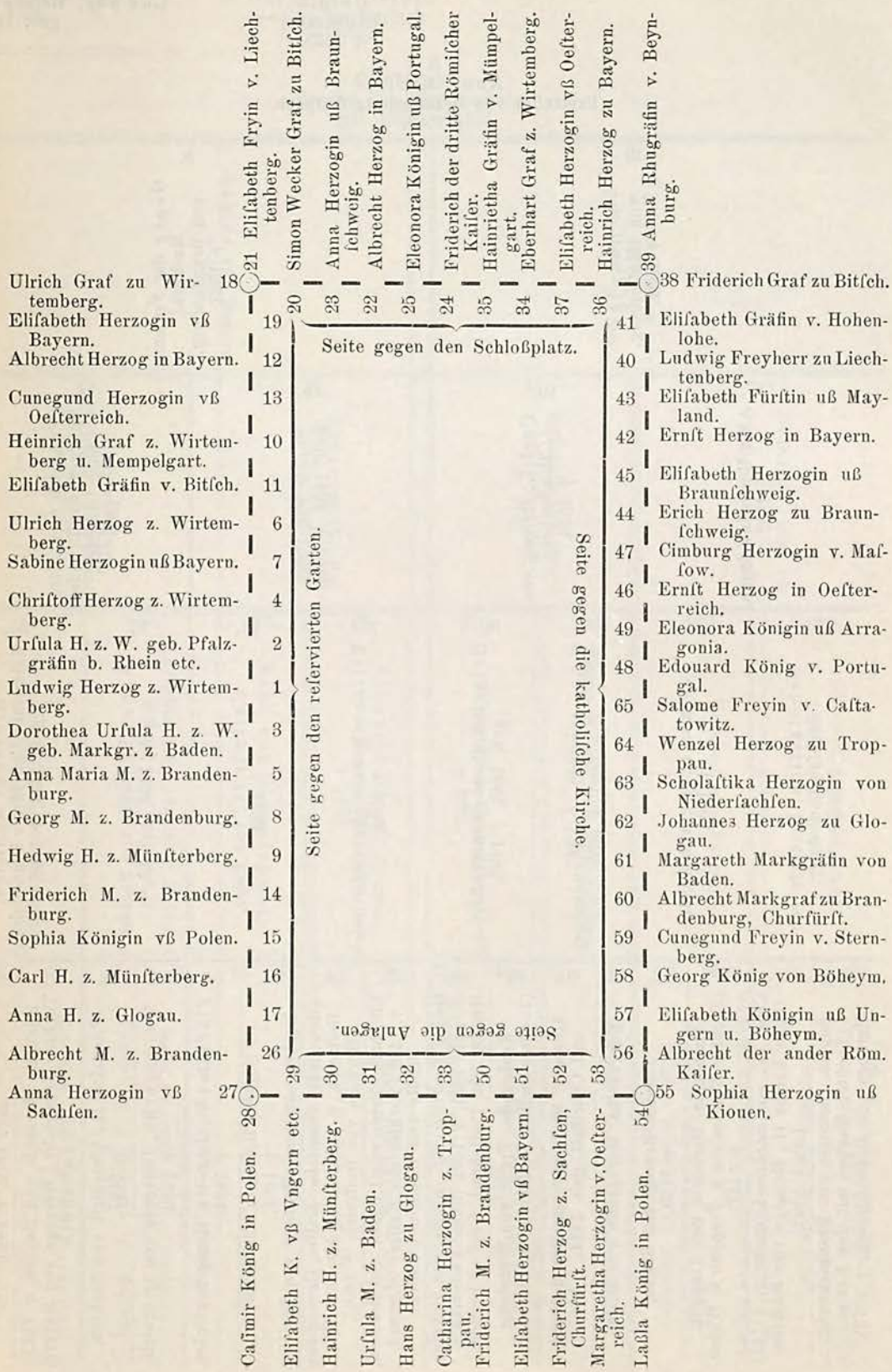
Vorhof des Schloſſes.

I. Figur: Herzog Ulrich von Württemberg.
Der Kopf neben Herzog Ulrich gehört zu der Figur der Herzogin Anna von Öſterreich, Gemahlin des Herzogs Heinrich des Reichen von Bayern (Marienturm).
IV. „ Herzog Chriſtoph von Württemberg.
V. „ Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, genannt der deutſche Achilles, Urgroßvater der Gemahlin Herzogs Chriſtoph.
VII. „ Sophie, Herzogin von Kiew, Gemahlin des Königs Ladislaus von Polen.

Beil. 1.


Carl Herzog zu Münſterberg. 16
Anna geb. Herzogin zu Glogau. 17
Albrecht Markgraf zu Brandenburg, Churfürſt. 26
Anna geb. Herzogin von Sachſen. 27
Cazimir König in Polen. 28
Eliſabeth Königin vß Vngarn. 29
Heinrich Herzog z. Münſterberg. 30
Vrſula geb. Marggräfin v. Brandenburg. 31
Hans Herzog z. Glogau. 32
Catharina geb. Herzogin von Troppau. 33
Friderich Marggraf z. Brandenburg, Churfürſt. 50
Eliſabeth geb. Herzogin vß Bayern. 51
Friderich Herzog z. Sachſen, Churfürſt. 52
Margareth Herzogin vß Oeſterreich. 53
Ladißla Jagel König in Polen. 54
Sophia geb. Herzogin vß Kyowen. 55
Albrecht II. Römiſcher König. 56
Eliſabeth geb. Königin vß Böhmen. 57
Georg Podiebrad König von Böhmen. 58
Cunigund geb. Freyin v. Sternberg. 59
Albrecht Marggraf z. Brandenburg, Churfürſt. 60
Margareth geb. Markgräfin von Baden. 61
Hans Herzog zu Glogau. 62
Scolaſtica geb. Herzogin vß Nider-Sachſen. 63
Wenzel Herzog zu Troppau. 64
Salome geb. Freiin v. Caſtalowiz. 65
Edouard König in Portugal. 48
Eleonora geb. Königin vß Aragonien. 49
Ernſt Herzog zu Oeſterreich. 46
Cimburg geb. Herzogin vß Maſſow. 47
Erich Herzog zu Braunſchweig u. Göttingen. 44
15 Sophia geb. Königin vß Poln.
Friderich Markgraf z. Brandenburg. 14
9 Hedwig geb. Herzogin v. Münſterberg.
8 Georg Markgraf zu Brandenburg.
5 Anna Maria geb. Markgräfin von Brandenburg.
2 Dorothea Vrſula geb. Markgräfin von Baden.
1 Ludwig Herzog zu Wirtemberg.
3 Vrſula geb. Pfalzgräfin bei Rhein.
4 Chriſtoph Herzog z. Wirtemberg.
7 Sabina geb. Herzogin v. Bayern.
6 Vlrich Herzog z. Wirtemberg.
11 Eliſabeth geb. Gräfin v. Zweibrücken.
10 Heinrich Graf z. Wirtemberg u. Mümpelgart.
13 Cunegund geb. Herzogin v. Oeſterreich. 16
12 Albrecht Herzog in Bayern. 17
Seite gegen den Schloßplatz.
19 Elßbeth geb. Herzogin in Bayern. 26
18 Ulrich Graf zu Wirtemberg. 27
21 Eliſabeth geb. Freyin von Liechtenberg. 28
20 Simon Wecker Graf zu Zweibrücken vnd Bitſch. 29
23 Anna gb. Herzogin z. Braunſchweig in Grubenhagen. 30
22 Albrecht Herzog in Bayern. 31
25 Eleonora Königin vß Portugal. 32
24 Friderich der III. Römiſcher Kaiſer. 33
35 Henriette von Mümpelgart. 50
34 Eberhart Graf zu Wirtemberg. 51
37 Eliſabeth geb. Herzogin vß Oeſtreich. 52
36 Heinrich Herzog in Bayern. 53
39 Anna geb. Rhugräfin von Bayenburg. 54
38 Fridrich Graf zu Zweibrücken und Bitſch. 55
41 Eliſabeth geb. Gräfin von Hohenlohe. 56
40 Ludwig Freyherr von Liechtenberg. 57
43 Eliſabeth geb. Fürſtin von Mayland. 58
42 Ernſt Herzog in Bayern. 59
45 Eliſabeth geb. Herzogin zu Braunſchweig u. Göttingen. 60
Seite gegen den reſervierten Garten.
Seite gegen die katholiſche Kirche.
Seite gegen Berg.

Beil. 2.


Ulrich Graf zu Wirtemberg. 18
Elisabeth Herzogin vß Bayern. 19
Albrecht Herzog in Bayern. 12
Cunegund Herzogin vß Oesterreich. 13
Heinrich Graf z. Wirtemberg u. Mempelgart. 10
Elisabeth Gräfin v. Bitsch. 11
Ulrich Herzog z. Wirtemberg. 6
Sabine Herzogin uß Bayern. 7
Christoff Herzog z. Wirtemberg. 4
Ursula H. z. W. geb. Pfalzgräfin b. Rhein etc. 2
Ludwig Herzog z. Wirtemberg. 1
Dorothea Ursula H. z. W. geb. Markgr. z Baden. 3
Anna Maria M. z. Brandenburg. 5
Georg M. z. Brandenburg. 8
Hedwig H. z. Münsterberg. 9
Friderich M. z. Brandenburg. 14
Sophia Königin vß Polen. 15
Carl H. z. Münsterberg. 16
Anna H. z. Glogau. 17
Albrecht M. z. Brandenburg. 26
Anna Herzogin vß Sachsen. 27
Elisabeth Fryin v. Liechtenberg. 21
Simon Wecker Graf zu Bitsch. 20
Anna Herzogin uß Braunschweig. 23
Albrecht Herzog in Bayern. 22
Eleonora Königin uß Portugal. 25
Friderich der dritte Römischer Kaiser. 24
Hainrietha Gräfin v. Mümpelgart. 35
Eberhart Graf z. Wirtemberg. 34
Elisabeth Herzogin vß Oesterreich. 37
Hainrich Herzog zu Bayern. 36
Anna Rhugräfin v. Beynburg. 39
Friderich Graf zu Bitsch. 38
Seite gegen den Schloßplatz.
Seite gegen den reservierten Garten.
Seite gegen die katholische Kirche.
Seite gegen die Anlagen.
Elisabeth Gräfin v. Hohenlohe. 41
Ludwig Freyherr zu Liechtenberg. 40
Elisabeth Fürstin uß Mayland. 43
Ernst Herzog in Bayern. 42
Elisabeth Herzogin uß Braunschweig. 45
Erich Herzog zu Braunschweig. 44
Cimburg Herzogin v. Massow. 47
Ernst Herzog in Oesterreich. 46
Eleonora Königin uß Arragonia. 49
Edouard König v. Portugal. 48
Salome Freyin v. Castatowitz. 65
Wenzel Herzog zu Troppau. 64
Scholastika Herzogin von Niedersachsen. 63
Johannes Herzog zu Glogau. 62
Margareth Markgräfin von Baden. 61
Albrecht Markgraf zu Brandenburg, Churfürst. 60
Cunegund Freyin v. Sternberg. 59
Georg König von Böheym. 58
Elisabeth Königin uß Ungern u. Böheym. 57
Albrecht der ander Röm. Kaiser. 56
Sophia Herzogin uß Kiouen. 55
Casimir König in Polen. 28
Elisabeth K. vß Vngern etc. 29
Hainrich H. z. Münsterberg. 30
Ursula M. z. Baden. 31
Hans Herzog zu Glogau. 32
Catharina Herzogin z. Troppau. 33
Friderich M. z. Brandenburg. 50
Elisabeth Herzogin vß Bayern. 51
Friderich Herzog z. Sachsen, Churfürst. 52
Margaretha Herzogin v. Oesterreich. 53
Laßla König in Polen. 54

Beilage 3.

1.
Ludwig, Herzog von
geb. 1554,

3.
Urſula,
Pfalzgräfin,
† 1635.

5.
Anna Maria,
Prinzeſſin von Brandenburg-Anſpach,
† 1589.

8.
Georg der Fromme,
Markgraf
von Brandenburg,
† 1543.

9.
Hedwig
von Münſterberg,
† 1531.

14.
Friedrich (der Alte),
Markgraf von Brandenburg, Anſpach,
† 1536.

15.
Sophie von Polen,
geb. 1464, † 1512.

16.
Carl I., Herzog von
Münſterberg,
† 1536.

17.
Anna, Herzoginv. Sagan,
† 1502.

26.
Albrecht Achilles,
Markgraf u. Churfürſt v. Brandenburg,
geb. 1414, † 1486.

27.
Anna, Prinzeſſin von Sachſen,
geb. 1436, † 1512.

28.
Caſimir IV. von Polen,
† 1492.

29.
Eliſabeth, Herzogin von Oeſtreich,
† 1505.

30.
Heinrich, Herzog von Münſterberg,
geb. 1448, † 1498.

31.
Urſula, Prinzeſſin von Brandenburg,
† 1450, † 1508.

32.
Johann, Herzog von Sagan,
† 1502.

33.
Scholaſtica, Herzogin von
Sachſen-Lauenburg,
† 1463.

50.
Friedrich I., Markgraf von Brandenburg,
Burggraf von Nürnberg, Churfürſt,
geb. 1372, † 1440.

51.
Eliabeth, Herzogin von Bayern, † 1442,
Tochter Friedrichs, Herzogs von Bayern.
Landshut.

52.
Friedrich II., Churfürſt von Sachſen,
† 1457.

53.
Margaretha, Herzogin von Oeſtreich,
† 1486.

54.
Vladislas V., Jagello, König von Polen,
† 1434.

55.
Sophia, Herzogin von Kiow,
† 1461,
Tochter Andreas, Herzogs von Kiow.

56.
Albrecht II., Römiſcher Kaiſer, Herzog von
Oeſtreich, † 1439 (Sohn Albrecht IV.,
Herzogs von Oeſtreich, † 1404).

57.
Eliſabeth, Erbin von Ungarn und Böhmen,
† 1442 (Tochter des Kaiſers Sigmund,
König von Ungarn. † 1437).

58.
Georg Podiebrad, König von Böhmen,
geb. 1421, † 1471 (Sohn Victorius',
Herzog von Podiebrad, Graf zu Bernneck).

59.
Kunigunde, Freiin von Sternberg
(Tochter Smilos, Freiherrn von Sternberg).

60.
Albrecht, Markgraf von Brandenburg
und Churfürſt, geb. 1414, † 1486.

61.
Margaretha, Markgräfin von Baden.

62.
Johann, Herzog von Sagan,
† 1439.

63.
Catharina, Herzogin von Troppau
(Tochter Wenzeslaus v. Troppau u. Wolau,
† 1447).

64.
Erich IV. von Sachſen-Lauenburg, † 1411
(Sohn Erichs II., Herzogs von Sachſen-
Lauenburg).

65.
Sophie, Herzogin von Braunſchweig,
(Tochter Magnus mit den Ketten,
Herzogs von Braunſchweig, † 1373).

Beilage 3.

Württemberg, † 1593.

2. Dorothea Urſula von Baden-Durlach, † 1583.

4. Chriſtoph, Herzog von Württemberg, geb. 1515, † 1568.

6. Ulrich, Herzog von Wbg., geb. 1487, † 1550.

7. Sabina von Bayern, † 1564.

10. Heinrich, Graf von Wbg., geb. 1448, † 1519.

11. Eliſabeth von Zweybrücken (Bitſch), † 1487.

12. Albrecht IV., der Weiſe, von Bayern, † 1508.

13. Kunigunde von Oeſtreich (Margareta)? † 1520.

18. Ulrich V., der Vielgeliebte, geb. 1413, † 1480.

19. Eliſabeth von Bayern, † 1451.

20. Simon Wecker von Zweybrücken (Bitſch), † 1499.

21. Eliſabeth von Lichtenberg. † 1471.

22. Albrecht III., der Fromme, von Bayern (München), † 1460.

23. Anna von Braunſchweig.

24. Friedrich IV., römiſcher Kaiſer, Herzog von Oeſtreich, † 1493.

25. Eleonore, Infantin von Portugal, † 1467.

34. Eberhard IV., der Jüngere, geb. 1388, † 1419.

35. Henriette von Mömpelgard, † 1444.

36. Heinrich der Reiche, Churfürſt von Bayern, † 1450.

37. Anna von Oeſtreich, † 1447, Tochter Albrecht IV., Herzogs von Oeſtreich.

38. Friedrich von Zweybrücken-Bitſch.

39. Anna, Wild- und Rheingräfin.

40. Ludwig von Lichtenberg, † 1471.

41. Eliſabeth von Hohenlohe, † 1488, Tochter Cratos von Hohenlohe, † 1473.

42. Ernſt von Bayern, † 1438.

43. Eliſabeth Visconti.

44. Erich von Braunſchweig, † 1449.

45. Eliſabeth von Braunſchweig.

46. Ernſt der Eiferne, Herzog von Oeſtreich, † 1424, Sohn Leopolds II. (des Gütigen).

47. Cymburga, Herzogin von Maſow, † 1429.

48. Eduard, König von Portugal, † 1438.

49. Eleonore, Infantin von Arragonien.

Die Reichsſtadt Schwäbiſch Gmünd in den Jahren 1546—48.

Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen.

(Schluß.)

Ehe wir den Gang der Ereigniſſe weiter verfolgen und uns von dem Berichterſtatter im II. Teil erzählen laſſen, wie Gmünd für den Kaiſer wieder in Pflicht genommen und auf welche Weiſe es entſchädigt wurde, fügen wir einige Erläuterungen aus anderen Quellen, und Bemerkungen bei, zu welchen das berichtete Ereignis Anlaß giebt — über die Haltung der Stadt, über die der Verbündeten und über das Verhalten des Kaiſers.

Die Gmünder hatten ſich offenbar durch eine geringſchätzige Meinung von der Energie des im Abzug begriffenen, im Erobern bisher freilich nicht ſonderlich glücklichen ſchmalkaldiſchen Heeres und durch eine zu hohe von dem Schutz, den ihre alten Befeſtigungen gewähren könnten, ſowie durch eine zu ſtarke Hoffnung auf ein ſchnelles Nachrücken der Kaiſerlichen, welches ſie durch abgeſchickte Boten herbeizuführen vergeblich verſuchten, zu einem Entſchluß beſtimmen laſſen, zu deſſen Durchführung ihnen die äußere Macht und noch mehr die Standhaftigkeit und Thatkraft fehlte und den ſie ſchwer büßen mußten.

Den ungeübten Bauernſchaaren hatten einſt dieſe Mauern und Türme, dieſe Geſchütze und geharniſchten Bürger Furcht einflößen können — das immer noch ſtarke, aus geübten Söldnern beſtehende und mit Artillerie verſehene ſchmalkaldiſche Heer ſcheute vor denſelben nicht zurück. Dagegen ließ es der Mangel an Kriegserfahrung, vielleicht auch an Mut auf ſeiten der Verteidiger zu keinem Ausfall kommen, kaum auf ihren gefährdeten Mauern hielten ſie es aus. So diente ihr Widerſtand nur dazu, die Schmalkaldiſchen zu einer rückſichtsloſen Behandlung zu reizen, wozu auch ausgeſprochenermaßen ein in ihre Hände gefallenes Schreiben an den Kaiſer beitrug. Nicht Großmut des Siegers, ſondern eher die Erbitterung einer auf dem Rückzug befindlichen Armee mußten die Gmünder erfahren. Uebrigens dürfen wir an die Auftritte beim Eindringen der Heſſen in Gmünd den Maßſtab moderner Humanität nicht anlegen. Haben die Heſſen hier, und ſpäter in der Rotenburger und Mainzer Gegend, dann in Salmünſter übel gehauſt, ſo klagte auf der anderen Seite Herzog Wilhelm von Bayern in einem Brief an den Kaiſer (v. Druffel, Viglius S. 48), daß dem Fürſtentum durch des Kaiſers Kriegsvolk mehr Schaden als durch des Feindes zugefügt worden ſei.

Es iſt billig, nachdem wir dem Berichte des Gmünders das Wort gegeben haben, daß wir auch den anderen Teil hören.

Die Ueberbringer des ausbedungenen Geldes, deſſen Entrichtung den beiden Geiſeln die Freiheit verſchaffen ſollte, erreichten das Hauptquartier des Kurfürſten in Neckarſulm und brachten ein vom 2. Dez. datiertes Schreiben des Kurfürſten mit, das die Ereigniſſe und die jetzige Stellung Gmünds vom Standpunkt der Schmalkaldiſchen darſtellte und den Gmündern als Vertragsinſtrument und als Schutzbrief dienen konnte. Es iſt No. 18 des Faſc. Actorum. Wir geben im folgenden ſeinen Hauptinhalt wieder:

„Von Gottes Gnaden wir Johann Friedrich Herzog zu Sachſen, des hl. R. Reichs Erzmarſchall und Kurfürſt u. ſ. w. Nachdem und als der hochgeborene Fürſt und Herr, Philipp, Landgraf zu Heſſen, unſer freundlicher lieber Vetter und Bruder

und wir, vor uns selbst und von wegen unserer christlichen Einungsverwandten genotdrängt sind worden, einen christlichen Defensionszug vergangens Sommers, vornehmlich zu Schutz und Rettung unserer einungsverwandten Stände und Städte im Oberlande, aus Verursachung des vermeinten Kaisers Karl, welcher uns und unsere Mitverwandten wider alle Billigkeit, auch seine eigene geschworene Verpflichtung, Reichsabschiede, auch sonderliche Verträge uff ein Bündnis, so er, der Feind, mit dem Papst zu Rom zur Austilgung der wahren christlichen Religion, unserer A. C. gemacht — — fürzunehmen, dazu dann sein Liebden und wir uns in eigener Person begeben und berührten Zug — mit unserem Kriegsvolk und Kriegsverfassung, soviel nach Gelegenheit möglich gewest und der allmächtige Gott dazu Gnade verliehen, vollstreckt — —."

„Und sich aber zugetragen, daß wir solchen Sommer über gegen unsern Feind gelegen und jetzo unserer Gelegenheit nach mit unserem Kriegsvolk dies Orts Land gezogen und unsern Weg uff die Stadt Gmünd genommen — —."

Es werden nun die Forderungen aufgeführt, welche am 25. Nov. abends zuerst an die Stadt gestellt wurden und damit begründet: „daß sie bisher nicht der wahren Religion, der A. C. gewest, vielmehr dem Papsttum anhängig und Gottes Wort — entgegengewest, zudem sie auch obgedachtem Feinde in diesem währenden Zuge allerlei Fürschub gethan. Darum wir unserer Notdurft und fürhabenden Zugs halben die Öffnung und freien Paß dieser Stadt haben und derselben vergewißt sein mußten." Die Erhebung des Geldes insbesondere sei notwendig gewesen „weil uns und unseren Mitverwandten in diesem Sommer zur Handhabung unseres Kriegsvolks ein Großes aufgelaufen."

„Diese ziemliche, billige, wohlmeinende Forderung haben sie in Verachtung gestellt, sie haben die Stadt geschlossen, sich fast mit trotzigen Reden und Geberden erzeigt, auch einen der Ihren, welcher von den unsern gegriffen worden, zu unserem Feind abgefertigt und denselben um Schutz und Rettung wider uns ersuchen lassen wollen. Aus welchem nur abzunehmen gewest, daß sie sich besser unsers Feinds, des vermeinten Kaisers, denn unsers Teils erklärt, darum wir sie für unsere Feinde und Widerwärtige haben halten und achten müssen.

So ist uns unvermeidlich verursacht worden, unsere Geschütze vor die Stadt zu schicken. — Aber auch das haben sie nicht zu Herzen genommen und ihr Gemüt geändert. Sie haben sich zur Wehr als Feinde gestellt und zum ersten aus der Stadt zu schießen angefangen, wodurch wir verursacht worden, die Stadt auch zu beschießen." So seien sie zur Uebergabe auf Gnade und Ungnade gezwungen worden.

„Worauf wir uns in die Stadt in eigener Person verfüget und Pflicht von ihnen genommen dergestalt, daß

1. sie uns — und den Ständen der Einung hinfürder getreu und gewähr seien, auch unsern Schaden warnen, unser Frommen und Bestes schaffen und werben — — doch soll solche Pflichtnehmung dem hl. Röm. Reich, auch einem künftigen Haupt und Kaiser desselben, so ordentlich und einträchtiglich erwählt — wäre, an hergebrachter Gerechtigkeit — in allewege — unnachteilig und unvorgreiflich sein;
2. dem vermeinten Kaiser Karl und Ferdinand sollten sie weiter nicht mehr verwandt und anhängig sein, noch ihnen Vorschub leisten;
3. auch von dem Papsttum und abgöttischen Zeremonien uud Mißbräuchen alsbald abstehen und dagegen das heilwärtige und alleinseligmachende Gotteswort auch unsere wahre christl. Religion vermöge ihrer augsburgisch gethanen Konfession annehmen und nach gelehrten, christlichen und rechtschaffenen Pfarrern, Predigern und anderen Kirchendienern förderlich trachten und zu sich bringen, welche

ihnen das göttl. Wort lauter, rein und unvermiſcht einiger Menſchenlehre fürtragen —, und alſo dasſelbig ſammt chriſtl. Religion, auch Zeremonien demſelben gemäß pflanzen und anrichten mögen, welche ſie auch mit Beſoldung und notdürftiger Unterhaltung verſehen ſollen —.

4. Und dieweil die von Schwäbiſch Gmünd uns durch ihre Weigerung zu allerlei, das ſonſt verblieben wäre, verurſacht und ſonderlich daß wir uns ezliche Tage mit unſerem Kriegsvolk haben aufhalten und ſie beſchießen laſſen müſſen, darauf uns — nit ein geringer Unkoſten gelaufen und dermaßen Urſach geben, daß wir wohl Fug gehabt ſie an Leib und Gut zu ſtrafen — ſo haben wir aus ſondern Gnaden und unterthänige Vorbitt, ſo ihrethalben geſchehen, den Mittel- und gelinden Weg gebraucht, alſo daß ſie uns eine Summa Geldes alsbald entricht und bezahlt haben, und ſagen ſie derſelben hiemit quitt ledig und los."
5. Zuſage im Namen des ganzen Bundes, „die Stadt bei ihren Privilegien, Freiheiten, Statuten, Gerechtigkeiten und Herkommen, ſoviel ſie deren löblich hergebracht und nicht wider Gottes Wort und erbare Sitten ſeien, bleiben zu laſſen, ſie dawider nicht zu beſchweren und zu bedrängen, ſondern ſie dabei und bei ihrer — Pflicht, dazu bei Gottes Wort und chriſtlicher Religion, ſo oft es die Notdurft ſein werde, zu ſchützen und zu verteidigen."
6. Beſcheinigung über den Empfang des dieſem Schonebrief (vergl. Anm. 42) entſprechenden Reversbriefs derer von Gmünd, „damit der Nichthaltung halben ihres Teils deſto weniger Mangel ſein möge."

„Des zu ſteter, feſter, unverbrüchlicher Haltung haben wir dieſen Schonebrief denen von Schwäbiſch Gmünd zuſtellen laſſen."

Geſchehen in unſerem Lager Neckarſulm, Donnerſtag d. 2. Dez. 1546.

Dieſes Schreiben erwähnt die Plünderung und die Erpreſſungen der zurückgebliebenen Heſſen nicht, und dies iſt mit dem Bericht des Bürgermeiſters wohl in Einklang zu bringen, der dieſelben ja eben den Heſſen ausdrücklich zur Laſt legt. Dieſe Behandlung der Stadt und ihrer Bürger lag ſchwerlich in der Abſicht der Fürſten und erklärt ſich einigermaßen, wenn wir die naheliegende Frage beantworten:

Wo war der Landgraf? Wir haben das Wahrſcheinlichſte ſchon oben A. 8 angegeben. Schon in Heidenheim hatte der Landgraf mit einem Teil des Heeres ſich getrennt und den Weg über Donzdorf eingeſchlagen. Seine zeitweilige Entfernung vom Hauptheere wurde bald bei den Kaiſerlichen bekannt und die verſchiedenen Variationen, in welchen die Nachricht umlief, zeugen von dem Aufſehen, das ſie machte. Schon am 25. Nov. (Vigl. van Zw. S. 174) wollte man wiſſen: Landgravium cum 6 equis, Kleppers, abiisse, ducem Saxoniae cum viginti. Auch Gryn, bayeriſcher Rat und Geſandter beim Kaiſer (ſ. ebenda A. 66) teilte dem Herzog Alba mit, daß am 26. der Landgraf mit 7 Kleppern weggeritten, aber derſelbe ſei nur zum Herzog von Württemberg geeilt. Man machte alſo daraus zum Teil eine Entfernung beider Fürſten vom Heere. Dagegen ſtimmt mit der von uns angenommenen Darſtellung die bei Vigl. v. Zw., Nachtrag S. 254: der Landgraf ritt mit 200 Pferden zu Herzog Ulrich nach Stuttgart, den er krank antraf; des andern Tages von da mit 8 Kleppern der Bergſtraße zu und nach Frankfurt.

Gegen die Darſtellung einiger Berichte (Vigl. van Z. S. 175 zum 27. Nov.[1])

[1]) Wie ſollen wir die Notiz des Viglius zum 27. Nov.: Geminda ab lantgravio coacta de incendio componere. Exſpectavit tamen bombardas, verſtehen? Ich überſetze: Gmünd iſt vom Landgrafen gezwungen worden, wegen (einer angedrohten) Niederbrennung ſich zu vertragen (d. h. auf deſſen Zumutungen einzugehen). Da die Einnahme unter dem Datum des vorigen Tages ſchon berichtet iſt, ſo ſcheinen hier die in der „Beſchreibung etc. "berichteten nachfolgen-

sowie im gleichen Werke A. 50 der Fuggerische Agent Kurz), als sei der Landgraf selber vor Gmünd erschienen, habe es erobert u. s. w., spricht also außer dem Stillschweigen in dem Gmünder Bericht die Mehrzahl der Zeugen. Und seine Abwesenheit vorausgesetzt, wird es ja nur um so erklärlicher, daß die Ausschreitungen den Hessen zur Last fallen.

Muß man sich bei einer im Rückzug befindlichen Armee auf Lockerung der Mannszucht überhaupt gefaßt machen, so war nun eben der hessische Teil von seinem Haupt verlassen und es mag doch wahr sein, was der genannte Agent anderswo (Vigl. Anm. 74.) berichtet: Die Hessischen haben Gmünd geplündert — — der Landgraf entschuldigt sich, es sei ohne seinen Willen geschehen.

Aber wo blieb der Kaiser? Schon am 27. Nov. schreibt Gryn (Vigl. van Z. Anm. zum 27. Nov.) die von Gmünd haben die Feind in die Stadt nicht einlassen wollen, sondern der Kais. Majestät um Rettung geschrieben (es waren also nicht alle Boten aufgehoben worden). Warum kam der Kaiser nicht gleich zu Hilfe oder ermutigte die Bürgerschaft zum Ausharren durch eine Ankündigung baldigen Entsatzes?

Der Kaiser hatte noch nähere Aufgaben zu lösen, wenn er nicht aus der Rolle des vorsichtigen Beobachters fallen wollte, dem vielleicht weniger daran lag, den entscheidenden Schlag bald zu führen, als sich vorher mit seinem Verbündeten im Norden zu vereinigen. Zunächst aber lag ihm das noch immer schmalkaldisch gesinnte Nördlingen im Wege, das sich am 27. erst ergab und das er nicht als Feind im Rücken haben mochte. Aber auch dann — am 28. Nov. — beschloß der Kriegsrat gegen den Rat Gryns, der auf Verfolgung und Vernichtung der Schmalkaldischen drang, einen Zug ins Fränkische, wo die Hessen Würzburg bedrohten und sich wieder mit Geld und Proviant versehen konnten[1]).

Vor Gmünd hatten Sachsen und Hessen sich getrennt; während erstere nach Schorndorf, Marbach, Heilbronn gezogen waren und weiter in der Richtung auf das Bistum Mainz vorrückten, waren die Landgräflichen in der That über Gaildorf und das Hällische Gebiet gegen Rothenburg gezogen. Am 3. Dez. waren sie aber in Neuenstadt. Daß nun also ihr Zug westwärts und dann nordwärts (Miltenberg, Aschaffenburg, Frankfurt) ging, konnte der Kaiser seinem zeitigen Dazwischentreten (Dinkelsbühl am 29. Nov. Rothenburg am 3. Dez.) zuschreiben (Vigl. v. Zw. Brief des Kurf. aus Ladenburg, 7. Dez. und A. v. Druffel, Briefe und Akten zur Gesch. des XVI. Jahrhs. Bd. I. S. 28—29. Brief des Kaisers dd. Rothenburg 4. Dez. 1546: der Kaiser könne der schlechten Wege halber dem Feinde nicht folgen — aber es seien doch die Brandschatzungen im Fränkischen gehindert, sowie der nächste Weg nach Sachsen; der Feind müsse über Frankfurt ziehen, zum großen Mißbehagen der Truppen, die vielfach desertieren).

Erst am 12. Dez., nachdem der Kurfürst schon in Frankfurt eingezogen war (11. Dez.), entschloß man sich, den größeren Teil des Heeres gegen Württemberg

den Erpressungen der Hessen zu einer zweiten Vergewaltigung durch den Landgrafen aufgebauscht und mit den Farben, die der Brand von Gotteszell darbot, ausgemalt zu sein. Die Beförderung der Geschütze verursachte den Schmalkaldischen Mühe und Aufenthalt. Der Aufenthalt der Sachsen um Neckarsulm bis zum 3. Dez. wird in einem Schreiben des Hans Landschad v. Steinach Junker den 3. Dez. Vigl. S. 223 damit begründet: „Konnten ihr Geschütz nicht nacher bringen, darauf sie warten." Ein Teil mußte in Schorndorf unter württemberg. Schutz belassen und später an den Kaiser ausgeliefert werden. Vigl. S. 247.

[1]) Vgl. v. Zwich. S. 208, sowie den Brief des Kurf. aus Ladenburg vom 7. Dez., „weil er die Absicht auf Würzburg und Bamberg zu ziehen nicht habe ausführen können, da ihm die Feinde vorzogen, habe er seinen jetzigen Weg einschlagen müssen".

rücken zu laſſen, während der Kaiſer ſelbſt, damals von der Gicht heftig geplagt, bis zum 15. Dez. in Rothenburg blieb. Immerhin iſt man verſucht, das lange Ausbleiben der kaiſerlichen Hilfe, das nach dem Ausgeführten wohl erklärlich, aber doch auffallend iſt, beſonders nachdem nur noch 2 Fähnlein Feinde in der hilfloſen Stadt waren, ſo zu deuten, daß der Kaiſer der Stadt das den Schmalkaldiſchen während des Krieges gemachte Anlehen nachtrug.

Der Erwähnung wert iſt ein Schreiben von Bürgermeiſter und Rat zu Gmünd an Bürgermeiſter nnd Rat zu Nürnberg vom 11. Dez., alſo in den Tagen, wo die Entfernung der 2 Fähnlein die dringendſte Sorge des Rats bildete (Faſc. Act. N. 19). Unter Berufung auf ihre den Schmalkaldiſchen gegenüber eingegangene Verpflichtung, vom Papſttum und abgöttiſchen Zeremonien u. ſ. w. abzuſtehen und die wahre chriſtliche Religion gemäß der A. C. anzunehmen, und unter wörtlicher Anführung von Abſ. 3 des oben mitgeteilten Schonbriefs, ſchreiben die Gmünder: „Dieweil nun wir in dem gehorſamlich zu erzeigen uns ſchuldig erkennen und dann wir zu ſolchem gelehrter Leut notdürftig, iſt an E. F. W. unſer fleißig und freundlich Bitt, ſie wollen uns ein oder zwei ihrer Prädikanten zuſchicken, mit dem Befehl, neben uns unſere Kirch helfen ordnen und reformieren, auch daß die eine kleine Zeit unſerem Volk mit Predigen, wie das alles der A. C. nach ſein ſoll, vor ſeien, bis wir uns mit Prädikanten fürſehen — damit wir dafür nicht angeſehen werden, die angezogene Pflicht in Vergeß geſtellt zu haben.“

Hat ein Wiederaufleben der unterdrückten evangeliſchen Richtung, die man zum Schweigen bringen mußte, um die läſtige Einquartierung los zu werden, oder eine Mahnung von ſeiten der Schmalkaldiſchen zu dieſem Schritt geführt? Wir haben darüber keine Nachricht. Bezeichnend iſt das Schweigen hierüber in Rauchbeins Bericht.

Acht Tage ſpäter, erſt nachdem Gmünd von den 2 Fähnlein ſchmalkaldiſcher Beſatzung befreit und dies im kaiſerlichen Hauptquartier bekannt war (Vigl. v. Zw. S. 214), wurde daran gedacht, ſich Gmünds anzunehmen, d. h. durch eine Huldigung für den Kaiſer ſein Verhältnis zu den Schmalkaldiſchen formell zu löſen.

Der Bericht Rauchbeins hat folgende Fortſetzung:

II. Gmünd huldigt dem Kaiſer aufs neue.

Die Kaiſ. Majeſtät hat von Hall aus verordnet Ihren Truchſeſſen Herrn Niklas von Conritt als I. M. Kommiſſarius mit gnädigſtem Schreiben und mündlichen Befehlen E.E. Rat und Gemein der Stadt Gmünd. Und wie die Knecht, ſo von den Schmalkaldiſchen hereingelegt ſein worden, am 14. Dez. hinweg aus der Stadt ſind zogen, iſt der Kaiſ. Kommiſſarius am 18. Tag[1]) eingeritten und für E.E. Rat begehrt; das dann bewilligt und geſchehen; der hat nun eine Relation gethan ſeines habenden Befehls, ſo er von K. M. an E.E. Rat gehabt hat. Und dieweil ſolcher Befehl auch E.E. Rat und Gemein betreffe, auch weil es ſpät und Abend war, hat man dem Kommiſſär den Beſcheid gegeben, daß man auf morgen zu früher Tageszeit E.E. Rat und eine Gemein zuſammenberufen und ſolches einer Gemein fürhalten werde — nachfolgends was ſich E.E. Rat und Gemein miteinander vereinigen, werd man ihm wieder in die Herberg zu wiſſen thun.

Am 19. Dez. als es morgens Tag war, iſt E.E. Rat und ganze Gemein berufen worden und auf das Rathaus zuſammenkommen; alſo hat der Bürgermeiſter Hans

[1]) Fol. H. 114, 611, und Chr. C. a) haben den 15., aber nicht nur alle andern, ſondern das auch hier für den folgenden Tag gebrauchte Datum der 19. zeugen für das oben gewählte Datum.

Rauchbein aus Befehl eines E. Rats einer Gemein fürgehalten allen Befehl schriftlich und mündlich, so der K. Majestät Kommissär angezeigt, ungefähr nachfolgender Meinung:

Demnach die K. Majestät in Bericht und Erfahrung wäre kommen des Überzugs und Vergewaltigung, so der Stadt G. von Sachsen und Hessen als Ihrer Maj. Feinden geschehen, trüge I. M. ein gnädiges Mitteiden; so sollt doch E.E. Rat und Gemein solches nit nach dem Schwersten zu Herzen führen. — — Aber dazu wär I. M. gnädigst Begehr, dieweil die Stadt G. mit Gelübden und Eiden von den Sachsen und H. wäre ungefärlich mit Gewalt beleidigt worden, daß der Kommissär aus Befehl und Macht K. Maj. solches Eids E.E. Rat und Gemeind soll absolvieren, und entledigen —; auch aller Verschrieben, so man sich gegeneinander verbunden und verpflichtet habe, solle alles kassiert, tot und abe sein und so man ihnen etlich Geld hätt müssen — geben und dasselbig noch nit oder zum Teil gereicht — wäre, damit gar still stehn. Und nach diesem auch dem K. Kommissär an Statt und Namen I. K. M. wieder Huldigung thun. Und wie die christlichen alten Ceremonien von alters je und allwege wären gehalten worden, in dieser Stadt daran nichts ändern und so etwas durch die Sachsen und H. geändert wäre worden, — das doch nit geschehen, keine Änderung überall — — sollt man es wie vormals nach christlichen Gebräuchen und der kathol. Kirchen nach, wiederum halten. Wie (al. „wo") man solches gnädigste Begehren würde weigern anzunehmen —, könnte mäniglich erachten, daß I. M. müßte andere Weg fürnehmen, die einer Stadt zu schwer möchten werden, das er dann gemeiner Stadt im besten nit raten wolle.

Als nun eine ganze Gemein hat gehört K. M. Schreiben und Begehr, hat ihnen der Bürgermeister daroben angezeigt, wie daß E.E. Rat wider solche Schreiben und Begehren gar nicht würde sein, sondern sich wiederum in Schutz und Schirm und Befehl Kais. Maj. ergeben und — — Huldigung thun und schwören; und sofern ein Gemein auch solches wolle annehmen und schwören — ein jeder, der dafür sei, der möge eine Hand aufstrecken — —. Solches — hat der Gemein ganz wohl gefallen und jedermann einhellig bewilligt zu schwören und mit ganzen Freuden eine Hand aufgehebt. Also hat E.E. Rat etliche verordnet, die sind zu der K. M. Gesandten in die Herberg gangen und an ihn begehrt, zu E.E. Rat und einer Gemein auf das Rathaus kommen, welches von Stund an ist geschehen —. In dem ist K. M. gnädigst Schreiben einer Gemein auch verlesen worden, nachfolgends hat der K. Kommissarius — — allen K. Befehl fürgetragen und mit aller gebührlicher Reverenz anzeigt und ist doch endlich die Substanz und Meinung gewesen wie oben einer Gemeind von dem Bürgermeister ist anzeigt worden. (Darauf) — — hat E.E. Rat und Gemeind bewilligt, innamen und anstatt K. M. zu hulden und schwören. Auf solches Willigen — hat K. M. Kommissär E.E. Rat und Gemein ihres gezwungenen Eides, so man dem Herzog Hans von Sachsen und dem von Hessen gethan hat, in statt und namen K. M. absolviert und ledig gezählt, auch aller Gelübde und Verschreibung, daß dieselbigen kassiert, nichtig und kraftlos sein sollen. Also hat der K. Kommissarius einen gemeinen Eid, wie man allweg einem jeden Kaiser geschworen hat, in eigner Person vorgelesen, denselbigen E.E. Rat und Gemein geben, den hat E.E. Rat und Gemein mit fröhlichem Herzen geschworen[1]).

Nach solchem hat sich der Herr Kommissär erboten, dieweil er bei dem E. Rat und einer Gemeind — also einen guten und geneigten Willen spür' und befind —, auch gar kein' Unwillen, wie dann K. M. allweg gnädigst befunden, woll er sich solches gegen Ihre K. M. berühmen, ungezweifelt, I. K. M. werde solche Gehorsame gnädigst

[1]) Dek. Debler: da ward nicht ein einziger gefunden, der hierin eine Abneigung zeigte.

erkennen und eingedenk sein. Es soll auch E E. Rat und Gemein nit zweifeln an dem gnädigsten Vertrösten und Erbieten! (Es solle), wo es immer möglich und Ihrer K. M. förderlich sein werde, solchen Ueberzugs, erlittenen Kostens und Schadens Abtrag gethan werden[1]).

Nach solchem als der Herr Kommissär allen K. Befehl verricht hat, ist er am 20. Dez. hinweggeritten und zu Hall Kais. Majestät gefunden.

Auch dieser Abschnitt schließt bei Fol. 611 und 114 mit einer Anerkennung der göttlichen Bewahrung der Stadt und der Anwünschung von Segen und Frieden über den Kaiser und die Bürgerschaft — ähnlich wie der 1. Abschnitt.

III. Hernach folgt begriffen, wie es nach der Einnehmung und Überzug der Stadt weiter — ergangen ist.

„Nachdem als Kais. Majestät die schmalkaldischen bundesverwandten Städte und Stände wieder zu Gnaden uffgenommen und Ihre Majestät etlich Städten eine genannte Summa Geld ufferlegt, denen zu Gmünd zu Ergötzlichkeit ihres Überzugs und unbilligen erlittenen Kostens und Schadens, ihnen solches von K. M. Kommissarius ist angezeigt und befohlen denen von Gmünd zu überantworten. Wie nun sich solches verzogen, hat Ein E. Rat den Städten, so solches Geld ufferlegt ist, durch ihre Diener freundlich in Schreiben lassen ersuchen; aber solches freundlichen Ersuchens und uff des Kommissarii Befehl ist doch gar schlechter Bescheid worden. Allein die Stadt Reutlingen hats erlegt und Heilbronn. Dieweil dann der Stadt von K. Maj. solches Geld zur Ergötzlichkeit ihres erlittenen Schadens allergnädigst zugeordnet, auch weil gemeine Stadt uff erzählte Handlungen des Überzugs halber in gar großen Abfall ist kommen, haben Eines E. Rats Gesandte zu Augsburg aus gedrängter Not ein K. Mandat ausbracht an eine jede Stadt, die sich gewidert, solches auferlegte Geld zu erlegen.

Folgt das K. Mandat, wie die Städte mandiert seien worden, die Summe Gelds der Stadt Gmünd zu überantworten[2]):

„Wir Karl der fünft, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien (folgt eine Reihe von Titeln) — entbieten unsern und des Reichs lieben Getreuen Bürgermeister und Rat der Stadt Memmingen Unser Gnad und alles Guts.

Liebe Getreue! als Wir verruckter Zeit in Ansehung der schmalkaldischen Bundesverwandten Städte und Stände, zu Kehrung und Abtrag eines Teils des hohen verderblichen Schadens, so unsere und des Reichs Stadt Gmünd in nächster davor geübter Kriegsübung von dem schmalkaldischen Kriegsvolk unversehner, unerwarteter Sache mit thätlichen Kriegsvolk[3]) Ueberfallung, Einnehmung, Brandschatzung, Plündern und Vergewaltigung der Stadt und gefänglicher Annehmung und Wegschleifung etlicher ansehnlicher Bürgersperſonen und in anderm Weg begegnet und zugefügt worden, allen obberührten — Städten dieser Landsart eine benannte Summe Gelds denen von Gmünd zu bezahlen auferlegt und derohalben bei denselben Städten um Erlangung derselben Summe durch unsern Kommissär handeln — lassen und dann Ihr und ge-

[1]) Kurz erzählt und bemerkt hiezu (v. Druffel A. 50) am 23. Dez.: „Kais. Maj. sein ihnen fast geneigt und werden ihnen wieder Ergetzlichkeit thun. Das werden zahlen müssen, die es nie genossen haben".

[2]) zunächst das Mandat an die Stadt Memmingen.

[3]) Fol. H. 611 hat: tägliche Kriegsvolk; urspr. aber korrigiert auch Chr. C. a); ebenso Scheileber. Dek. Debler: thätlichen Kriegsgewalt. Die übrigen undeutlich (viell. thätlicher Kriegsnot?)

meine Stadt Memmingen in ſolcher Anlag für euren gebührenden Teil auf 600 fl Rh. (in Münz jeden Gulden zu 15 Batzen zu rechnen) angeſchlagen ſeid. Demnach empfehlen Wir euch von K. Maj. Macht bei Vermeidung Unſer und des Reichs ſchweren Ungnad und Straf ernſtlich mit dieſem Brief gebietend, und wollen daß Ihr ſolchen euren ufferlegten gebührenden Teil gemeldten Abtragsgelds Bürgermeiſter und Rat zu Gmünd oder euren Befehlshabern, (= Bevollmächtigten) an derſelben Statt ohn allen Abgang und Wegerung, Ausred oder Verzug fürderlich zu einem guten Begnügen bezahlet —. Und euch deß nit verſperrt noch herein Ungehorſam erſuchet[1]), damit nicht vonnöten werde, in ander Weg — — pflegliches Einſehens zu haben, damit dannoch denen von Gmünd zu Erſtattung und Kehrung ihres unbillig zugefügten erlittenen Schadens, Vergewaltigung und Beleidigung uff euch und andern, ſo der Sache verwandt geweſen, verholfen werde. Das meinen Wir ernſtlich.

Gegeben Augsburg, den 1. Dez. 1547."

— So lauteten die ſämtlichen an die Städte gerichteten Mandate, und nur die Namen der Städte und die Geldſummen waren verſchieden.

Es waren die Städte: Augsburg, Ulm, Nördlingen, Dinkelsbühl, Schwäbiſch Hall, Heilbronn, Eßlingen, Reutlingen, Giengen, Bopfingen, Lindau, Kempten, Isny, Ravensburg, Memmingen und Biberach, welche zwiſchen 300 fl. (Bopfingen, Lindau und Giengen) und 2000 fl. (Augsburg), 1500 fl. (Ulm und Hall) zu erlegen hatten. Daß auch Frankfurt darunter geweſen ſei, wie z. B. Wolleb es aufgezählt, iſt unwahrſcheinlich — ſchon Dekan Debler hat es bezweifelt. Auch herrſcht über die Beträge keine Übereinſtimmung unter den Quellen; der Geſamtbetrag wird angegeben auf 14500 (v. Stälin in Fol. hiſt. 114) 13500, 13000 (Chr. C. a u. urſp. b), 12500 fl. (Chr. C. b nach einer Korrektur, ſowie Fol. h. 611). —

„Wie nun einem Er. Rat — die ausgebrachten Mandate zukommen ſein, haben ſie ſolche alsbald durch ihre verordneten Diener den Städten — überſandt, gleichwohl guter Hoffnung, dagegen das ufferlegt Geld zu empfahen. Als ſie aber die Mandata haben angenommen — (wollte) gemeinlich eine wie die andere in Schriften vor Kaiſ. M. ſie mit aller gebührenden Reverenz — empfangen, dasſelb verleſen (haben) — doch kein Geld herauſſer gewollt, ſondern ſich dermaßen exkuſieren und ihrer Kaiſ. M. entſchuldigen wollen, ob ſie wider K. M. keineswegs nie gehandelt hätten."

„Wie nun ſolches aber ein Zeitlang nach den überſchickten Mandaten beruhet und E.E. Rat ſtillgeſtanden iſt, und ſich die Städt vielleicht Kaiſ. M. möchten anzeigt und ſie durcheinander erfahren (= erkundigt) haben, wes ſie ſich — mit einander halten ſollen; möcht doch ihnen bei K. Maj. wohl kurzer Beſcheid geben worden ſein.

Und als ſie wieder von Einem E. Rat erſucht ſind worden, ſind ſie — — einhellig worden — und ein Stadt nach der andern das auferlegt Geld gereicht.

Allein ausgenommen die Stadt Nördlingen, die haben vermeint gar unſchuldig zu ſein, ſolcher Summa etwas zu erlegen, auch gebeten, ein Weil ſtill zu ſtehen (bis) Ein E. R. (von Nördlingen) Kaiſerlicher M. ihr Entſchuldigung mögen darthun. Darauf E E. Rat von G. ihnen nicht abgeſchlagen noch bewilligt hat, aber nichts deſtoweniger bei K. Maj. wiederum angehalten — um ein Mandat. Doch dagegen haben die von Nördlingen mit Darthun ihrer Entſchuldigung auch nicht gefeiert. Aber wie dem allem —, iſt doch Kaiſ. Maj. gnädigſt geneigt geweſen und Einem E. Rat wiederum ein Mandat an die von N. gnädigſt bewilliget."

---

[1]) ſo Fol. H. 114, auch Wolleb. Chr. C. a) b): erſpüret ſcheinend; Fol. h. 611 und Dek. Debl. haben: ungehorſam erſcheinet; ſo ſchon Scheileber.

Dasselbe lautet in der Hauptsache:

Wir Karl V. u. s. w. entbieten — alles Guts. Liebe Getreue! Als ihr Uns verschienenen Tagen auf Unser Mandat, so Wir hie von wegen Unser und des Reichs Stadt Gmünd an euch ausgehen lassen, — — eure Entschuldigung in Schriften angezeigt und darinnen etliche vermeinte Ursachen, warum ihr solcher Bezahlung billig enthebt bleiben sollen, angezeigt, und Wir aber solch eure Entschuldigung nicht für genugsam anzunehmen wissen. Darnach gebieten Wir euch abermalen hiemit ernstlich und wollen, daß ihr unangesehen eurer fürgewendten Ausrede denen von Gmünd die obberührte euch auferlegte Tax — gänzlich und unverzüglich bezahlen und hierin ferner nicht säumig noch verzüglich erscheinen, als lieb euch sei Unsere und des Reichs Ungnade und Straf zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich.

Geben Augsburg d. 25. Mai 1548. Carolus.

Dieses Mandat wurde an die Herren von Nördlingen abgesendet und wird seine Wirkung nicht verfehlt haben.

So empfing Gmünd für die erlittene Beraubung wirklich eine klingende Entschädigung. War so überhaupt seine Stellung eine einigermaßen bevorzugte, so lange der Kaiser in Deutschland die Oberhand behielt, so waren die Früchte, die ihm aus diesem Verhältnis erwuchsen, nicht durchgängig solche, zu welchen man der Stadt Glück wünschen konnte. Die Warnung, welche der Rat von Augsburg dem von Gmünd entgegenhielt, als dieser auf Erlegung der Entschädigungssumme drang: die Gmünder sollten gegenüber dieser „Ergetzlichkeit“ die Freundschaft der Städte nicht gering achten, erscheint nachträglich besserer Beachtung wert, als die sie damals bei den Gmündern fand, wenn wir später lesen, daß Gmünd die starke Brandschatzung durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg im Jahr 1552 hauptsächlich dem Übelwollen der um Gmünds willen mit Strafgeldern belegten Städte verdankte.

Das 1546 Geschehene hatte dem Einfluß und Ansehen des Bürgermeisters Hans Rauchbein keinen Eintrag gethan, 1548 wurde er wieder Bürgermeister, ebenso 1550, ja die Verfassungsänderung von 1552 sicherte ihm diese Würde für seine ganze übrige Lebenszeit.

Über die Zustände in der Stadt von dem schmalkaldischen Einfall bis zu den eben berührten Ereignissen fehlen uns weitere Nachrichten.

Zu den Quellenangaben oben Seite 2 ist berichtigend nachzutragen, daß die Chroniken 3 und 4 Hr. Kommerzienrat Jul. Erhard in Gmünd, der so verdiente wie liebenswürdige Sammler von Gewerbe-, Kunst-, Kultur- und Litteratur-Altertümern seiner Vaterstadt, erworben hat, wie er auch die unter 3a erwähnte Schei- oder Schinleberische Chronik besitzt.

Aus dem Protokoll der achten Beratung des Redaktions-Ausschusses.

Ulm, 24. Juni 1886.

1. Nach einer Mitteilung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens werden die Bezirkskorrespondenten für das Landeskonservatorium und die Staatssammlung vaterländischer Altertümer zur Einsendung der in der Bezirkspresse erscheinenden landesgeschichtlichen Aufsätze an das Landeskonservatorium, das seinerseits von dem Einlauf derselben das statistische Landesamt in Kenntnis setzen wird, veranlaßt werden.

2. Nachdem die verbündeten Vereine die Herausgabe der württembergischen Geschichtsquellen in den Vierteljahrsheften gutgeheißen, soll im Jahrgang 1887 mit der Herausgabe des Codex Hirsaugiensis durch Dr. Schneider der Anfang gemacht werden.

Verein
für
Kunſt und Altertum in Ulm und Oberſchwaben.

Aus der Geſchichte eines ulmiſchen Dorfes.
Burg Berolfftat mit Umgebung.
(Schluß.)

Erwähnenswert iſt noch die Bernſtadter Kirchweihe. Meines Wiſſens hat ſonſt kein Ulmiſcher Ort eine eigentliche örtliche Kirchweihe. Die „Bernſtadter Kirchweihe“ aber hat auch jetzt noch, nachdem ſie von ihrem rechtmäßigen Tag im September auf den allgemeinen Landeskirchweihtag, den 3. Sonntag des Oktober, verlegt worden iſt, einen Namen in der Gegend und lockt Jung und Alt zu allerlei Kurzweil und Volksbeluſtigung herbei. Damit hat die heidniſche Herbſtfeier unſerer Vorfahren über ein Jahrtauſend hinüber, in milderer Form den Zeitſitten ſich anbequemend, bis auf uns ſich gerettet, Tanz und Spiel hat nicht aufgehört. Über den Kohlen, Knochen und Scherben der Vergangenheit jauchzt und lacht die Gegenwart.

An ſonſtigen Erinnerungen aus der alten Zeit fehlt es in der Nähe von Bernſtadt nicht. Bekannt ſind die Grabhügel in dem Wald Schloßholz, öſtlich neben der Beimerſtetten-Breitinger Straße, und in dem Gurgelhau nahe der Ruine Weſterſtetten. Auch auf der Höhe des nur etwa 300 m von der Burg Berolfftat entfernten Waldes „Berg“, welchen jener Heinrich v. Berolfftat 1432 an die Herrſchaft Ulm verkaufte (jetzt k. württ. Staatswald), kann man ein Dutzend ſolcher Hügel zählen, zum Teil noch deutlich erkennbar, teilweiſe ziemlich eingeebnet. Daß in der Nähe des erwähnten Schloßholzes eine Burg geſtanden, auf welcher nach Dieterichs handſchriftlicher Angabe einer der Herren v. Berolfftat geſeſſen, kann ich nicht wohl bezweifeln, da die jetzt Lebenden noch den Graben geſehen haben wollen, welcher neuerdings, weil der Platz in Ackerfeld verwandelt iſt, ausgefüllt worden ſei, und da ein Fußſteig von dort zur Lambertskirche geführt habe, welcher „der Kirchſteig“ hieß.

Beſonderes Intereſſe verdient das eine halbe Stunde öſtlich von Bernſtadt zwiſchen Rauſenbart und Oſterſtetten ganz in der Nähe des letzteren Orts gelegene kleine Wäldchen „Löhle“. Durch dieſes Wäldchen ziehen ſich von S. nach N. einander parallel in einem Abſtand von 60 m 2 Dämme, je etwa 1 m hoch und 1 m breit, der öſtliche 98 m, der weſtliche 86 m lang. Je in der Mitte und am nördlichen Ende des öſtlichen Dammes, von demſelben je 8 m entfernt, iſt ein etwa 2 m hoher, in der Mitte vertiefter Hügel, quadratiſch geformt mit 8—10 m Seitenlänge. Dieſer öſtliche Damm ſtieß noch vor wenigen Jahrzehnten an ſeinem nördlichen Ende auf einen naſſen Graben, welcher weſtwärts zu einem vielleicht 25 m breiten Sumpf ſich erweiterte. Wegen des Anſchluſſes an dieſen Sumpf iſt der weſtliche Damm entſprechend kürzer. Er endigt ſich gegen N. in einen viereckigen Hügel, den beiden vorigen ähnlich, aber mit nur 4 bis 5 m im Quadrat.

Wären die nördlichen Endpunkte der beiden Dämme oder die dort befindlichen Hügel durch eine dammmartige Erhöhung mit einander verbunden, was ich

nicht genau feſtſtellen konnte, ſo wäre dieſe jedenfalls ſo flach, daß als eigentlicher Abſchluß gegen N. der Sumpf erſcheint. — Eine Verbindungslinie der beiden ſüdlichen Endpunkte würde mit den Dämmen in rechtem Winkel zuſammentreffen. Auf dieſer Seite aber iſt der ſonſt umſchloſſene Raum offen gelaſſen. Indeſſen liegen zwiſchen dieſen beiden Endpunkten wieder 2 viereckige Hügel, dem kleineren, in der nordweſtlichen Ecke befindlichen an Größe und Geſtalt ziemlich gleichkommend. Der Abſtand des erſten von dem weſtlichen Damm iſt 13 m, der Abſtand des zweiten von dem erſten wieder 13 m, der Abſtand des zweiten von dem öſtlichen Damm dagegen 26 m. Etwa 15 m hinter dieſen beiden Hügeln glaubt man auf eine Länge von etwa 20 m noch die Spur eines Dammes zu erkennen, welcher rechtwinklig auf die beiden andern Dämme gerichtet wäre, ohne mit einem derſelben zuſammenzutreffen. Für die völlige Genauigkeit der Maße kann ich nicht einſtehen, weil ich nur mit Schnur und Schritt gemeſſen habe, und weil das niedrige Gehölz die Aufnahme erſchwerte.

Um was handelt ſichs nun hier? An Hügelgräber iſt bei der viereckigen Form der Hügel ſchwerlich zu denken. Die Dämme könnten aus neuerer Zeit ſtammen. Demjenigen Aufwurf aber, mit welchem Waldungen umgrenzt zu werden pflegen, ſehen ſie nicht ähnlich; ſie liegen ganz auf ebenem Boden, haben keinen nebenherlaufenden Graben, bilden auch nicht die Grenze des Waldes, ſondern laufen durch denſelben. Auch ſtehen die Hügel und Dämme in einem deutlichen Zuſammenhang miteinander wie aus der ganzen Anlage zu erkennen iſt.

Iſt das ganze eine alte Feſtungsanlage und ſind die Hügel Reſte von Türmen? Oder haben wir hier noch die Umfriedigung eines alten Oſtarahaines, welchem Oſterſtetten ſeinen Namen verdanken mag? Die Thalſenkung, welche weſtlich von dieſem Platze unter dem Löhle und Raufenbart ſich nach dem Lonethal hinunterzieht, heißt, namentlich in der Nähe des Löhle, „das Oſterthal“.

Obige Fragen könnten vielleicht durch ſachverſtändige Nachgrabung ihre Beantwortung finden. Am Löhle hat man eine herrliche Fernſicht nach O. und W. und das kleine Wäldchen, in geringem Abſtand dem Englaghäu vorliegend und die Weiler Stuppelau und Oſterſtetten überragend, fällt von weither ins Auge.

Von der Anweſenheit der Römer in dieſer Gegend zeugt der in einer Länge von etwa 100 m auf dem „Butzen“ in der Nähe der Zigeunerſäule noch vorhandene mit Wald überwachſene Straßendamm. Die jetzt Lebenden wiſſen davon, daß derſelbe ſich vormals bis zur Einmündung in die jetzt von Bernſtadt nach Weſterſtetten führende Straße, „die Heerſtraße“ genannt, fortgeſetzt habe. Es war der alte römiſche Verkehrsweg zwiſchen Weſterſtetten und Bernſtadt, deſſen Fortſetzung am Löhle vorüber nach Langenau führen mochte. Ob die Baureſte im Löhle zu dieſer Straße in Beziehung ſtehen, laſſe ich dahingeſtellt. Daß die Burg Berolfſtat in der Nachbarſchaft dieſer Straße auf den Grundmauern eines alten römiſchen Schutzwerks für die Straße könnte erbaut worden ſein, iſt denkbar, aber vorerſt durch nichts erwieſen

In der Nähe des erwähnten römiſchen Straßenreſtes auf dem „Butzen“, am Rand des Waldes „Gerthalde“ läuft ein Graben, breit 3 m, tief 2 m, lang 100 m, mit einer begleitenden Mauer aus unbehauenen Kalkſteinen, jetzt noch etwa 1 m hoch. Dieſes eigentümliche Bauwerk hört gegen O. auf, wo der Berg ſteiler nach dem Lonethal hinabfällt. Gegen W. reicht die Mauer über das Ende des Grabens hinaus mit einer Rundung, welche wie das Bruchſtück eines runden Turmes ausſieht. Zweifelhaft iſt mir, ob dieſe Anlage mit der Römerſtraße in Beziehung ſtehe, oder ob ſie vielleicht als der Butzen („Burgſtall“, „Burzel“?) ſei angeſehen worden, von welchem der Platz mit Umgebung ſeinen Namen erhielt. Unrecht aber haben die Stimmen aus dem Volke, welche den Graben für einen echten „Saugraben“ oder „Schweins-

graben" erklären, und mit den großen Jagden zu Anfang dieses Jahrhunderts in Verbindung bringen; denn im Dorfbuch finde ich im Jahr 1651 eben diesen Graben als altbekannte Ackergrenze und im Jahr 1607 das „holtz die gärtthalden genannt", was nach Buck eine eingegartete, eingefriedigte Halde bedeuten muß. Namen und Graben stammt also unbedingt aus alter Zeit.

Von der Gerthalde westlich, durch das schmale Wolfsthal davon getrennt, ist der Staatswald „Berg" mit einer in das Wolfsthal vorspringenden schroffen Felsenzacke. Diese, breit genug, daß eine kleine Burg darauf gestanden haben könnte, ist durch einen 2—3 m breiten und ebenso tiefen Graben von dem übrigen Berg abgeschnitten. Sonst weist nichts an diesem Ort auf eine frühere Burg hin. Der Platz könnte vielleicht durch Graben und Verhau zu einem sicheren Bergungsort in Kriegszeiten, als was er nachweisbar noch im Jahr 1704 gedient hat, hergerichtet worden sein. Es scheint, wir haben hier im kleinen dasselbe, was die bekannten Ringburgen in weit größeren Verhältnissen bieten. War der Feind durch die an dem schroff abfallenden Rande des Berges hinabgestürzten Steinmassen nicht mehr niederzuschmettern und in offenem Kampfe Mann gegen Mann nicht mehr aufzuhalten, so zog man sich hinter den Graben zurück, von wo den Ortskundigen im äußersten Notfall noch ein Entkommen über die Felsen hinunter möglich war. Hier deckten die Tapfern mit ihrem Leibe die Flucht der Schwachen.

Keinen solchen Bergungsort, sondern nur eine wunderliche Burgruine bilden die wirren Steintrümmer und Gräben auf dem schmalen, langen, ins Lonethal vorspringenden „Katzenschwanz" im Staatswald „Brand", etwa 4 km nordöstlich von Bernstadt.

Eher erscheint als ein Bergungsort der „Agelsburren", stark 2 km nördlich von Bernstadt, dessen Name nebst der Spur eines ringförmig laufenden Grabens mit Wall vielleicht anzeigt, daß dort vor Zeiten die Burg eines Agilolf stand. Auch hier befinden wir uns auf einem eckigen Vorsprung, welcher stolz über den schroffen Abhang mit seinen durcheinander geworfenen Felsblöcken in das 30 m tiefer liegende Lonethal und auf den alten Viehweideplatz „Lairen" hinunterschaut.

Aus dem Dorfbuch von Bernstadt ist bei der Wahl eines Viehhirten im Nov. 1646 zu ersehen, daß man es für notwendig hielt, dem Hirten für den Fall großer Kriegsgefahr besonderen Beistand auf Gemeindekosten zuzusichern, „so er alein nit kent vorstehn". Dieser Beistand war ohne Zweifel besonders dazu erforderlich, daß die im Thal weidende Herde rechtzeitig in ein nicht zu fern gelegenes, nötigenfalls verteidigungsfähiges Waldversteck abgetrieben und dort über die Zeit der schwersten Gefahr unterhalten wurde. Hiezu wurden neben anderen wahrscheinlich besonders die erwähnten Plätze auf dem „Berg" und „Agelsburren" benützt. So kamen die Schutzwerke einer alten, längst vergessenen Vorzeit noch dem neueren Geschlecht zu gut.

Zu erwähnen ist noch die „Hadergasse" in Bernstadt, der am engsten bebaute und allem Anschein nach älteste Teil des Dorfes. Von der „Adergasse", da wo die Wasserader noch vor wenigen Jahren stets aus der damals noch niedriger liegenden Straße quoll, sich abzweigend, steigt die „Hadergasse" in kurzem steilem Stich aufwärts und sieht im Vergleich mit den übrigen breiter, zugänglicher angelegten, weniger versteckten Ortsteilen recht aus wie die Altstadt des Dorfes. Die zwischen Hadergasse und Adergasse gelegenen Gärten heißen „auf der Spielwiese". Hier mag vor etwa 600 Jahren von der heiteren Bevölkerung so mancher Maienreigen getanzt und mancher Stein gestoßen, mancher Ball geworfen, mancher Sprung und Kampf gewagt, manches Spiel mit Mummenschanz und sonstiger Kurzweil getrieben worden sein. Bedeutet „Hadergasse" (Buck, Flurnamen) soviel als gepflasterter, harter Weg, so verdient die

Bernſtädter Hadergaſſe den Namen vollkommen, denn der Boden iſt hart, wie aus urwüchſigen unverwüſtlichen Pflaſterſteinen zuſammengeſetzt.

Und wenn ferner anzunehmen iſt, daß der Name auf römiſchen Urſprung deute, ſo möchte ich fragen, ob nicht die beiden feſtgeſtellten Römerſtraßen Aitrach-Wiblingen und Brackwang-Söhnſtetten ſich in derſelben Richtung bis zu ihrer gegenſeitigen Vereinigung fortgeſetzt haben, ob nicht als ihr Verbindungsglied eine Straße Wiblingen-Ulm-Jungingen-Hagen-Bernſtadt-Neenſtetten-Altheim-Gerſtetten-Söhnſtetten zu vermuten ſei. Wäre dieſes, ſo hätte ſolche den großen limes zwiſchen Welzheim und Aalen mit dem Allgäu verbindende Straße hart unter dem Agelsburren, dem Burren von Berolfſtat, dem Ufenloch (und auch an dem von mir unerwähnt gebliebenen alten Burgſtall zu Hagen) vorübergeführt und an der Hofwieſe mit der Heerſtraße Weſterſtetten-Oſterſtetten im rechten Winkel ſich gekreuzt. Ein kleines übrig gebliebenes Stück derſelben wäre unſre Hadergaſſe.

Das Dorf Bernſtadt hatte, ſoweit die ſicheren Quellen zurückgehen, d. h. ſeit dem Jahr 1500 ohne Zweifel im weſentlichen dieſelbe Geſtalt wie jetzt. Die 79 realberechtigten Söldner wohnten ziemlich weitläufig im Ort herum. Auch die meiſten der 14 Bauernhöfe ſtanden damals und noch früher auf derſelben Stelle wie heute. In einer früheren Zeit aber ſtanden wahrſcheinlich mehrere Höfe oder Weiler vereinzelt inmitten ihrer Feldung, z. B. „Haimersberg“, „Walkſtetten“, „auf Röſchen“, „Rauſenbart“, und erſt vor 5 bis 6 Jahrhunderten mögen die Inhaber dieſer Höfe durch beſondere Not der Zeit gedrungen worden ſein, ſich im gemeinſamen Schutz des Dorfes, namentlich „auf dem Platz“ (jetzt „Platzgaſſe“) anzuſiedeln — Damit nähern wir uns auch der Zeit, für welche die Quellen der Ortsgeſchichte nicht erſt mühſam unter dem Boden aufgeſpürt und aufgegraben werden müſſen, ſondern offen zu Tage fließen.

Bernſtadt im Juni 1885. Pfarrer Aichele.

Ulmer Kirchenviſitationen vom Jahr 1535 an.

Von Sekretär Dr. Giefel.

Im Jahr 1531 konnte die Reformation im ganzen Gebiet der Reichsſtadt Ulm als durchgeführt angeſehen werden. Es wurde ein Neunerausſchuß für die Neugeſtaltung des ganzen Kirchenweſens niedergeſetzt. Das Reſultat dieſer Neunerkommiſſion war das ſogenannte Ulmer Glaubensbekenntnis. 4 Jahre nach dem Erſcheinen des letzteren wurde die erſte Ulmer Kirchenviſitation auf dem Lande vorgenommen. Dieſer folgten noch weitere von den Jahren 1537, 1543, 1557|9 und 1593. Die Protokolle über dieſe Viſitationen befinden ſich im ſtädtiſchen Archiv zu Ulm. Eine auszugsweiſe Wiedergabe derſelben dürfte vom kirchen- und kulturgeſchichtlichen Standpunkt aus nicht unintereſſant ſein, da ſie manchen Lichtſtrahl auf das bisher ſo dunkle Gebiet der Reformation auf dem Lande werfen.

Fr. Preſſel hat nun ſchon im Jahrgange 1876 des Korreſpondenzblattes des Vereins für Kunſt und Altertum in Ulm und Oberſchwaben S. 54—56 den Anfang des Viſitationsprotokolls vom Jahre 1535 veröffentlicht. Allein mit Rückſicht darauf, daß das dort Veröffentlichte nur einen geringen Teil des Protokolls bildet und der Zuſammengehörigkeit wegen dürfte eine Wiedergabe des Ganzen angebracht ſein.

1535.

Visitation der Herrschaft durch Jos Schad, Richter, Cristan Harder und Ulrich Kalhart, U. F. Baupfleger und Lic. Martin Frecht.

Auf den 7. Juli zu Kuchen:

Kuchen: Schulmeister Christan Aubelin: des Prädicanten Lehr und Leben halt er für gerecht; er halte den Kindern Bericht jährlich 4mal; man soll in die Schule eine deutsche Bibel kaufen, die Kinder vermögens nit, wann der Prädicant predigt, so tauft er. Amtmann halte schlecht ob der Herrn Ordnung, sonderlich mit Trinken und Gottesläster. Zoller hat anzeigt, daß der Amtmann nit fast in die Predigt gang, halte nit Streif ob meiner Herrn Ordnung, brauche zu viel Holz. Der Schulmeister gefällt ihm gar wohl.

Amtmann: des Prädicantens Lebens halb hab er keinen Mangel, wenn die Leute aus der Predigt gehen, faßte er sie gar hart an, predige die Woche 4mal, er erbeut sich auch seiner Lehr einem jedwederen Rechnung zu geben, sey in Strafung der Laster grob genug, den Kinderbericht[1]) habe er an Pfingsten gehalten, taufe nur, wann er predige, vielleicht 20 Mann gehen zum Nachtmal; halte eine Ermahnung auf der Todten Begräbniß, doch nur wenn er sonst predige; spreche alle Sonntag die 10 Gebote, das Vaterunser für Seine Hausfrau etwas frech im Reden. Über den Schulmeister habe er keine Klage, halte den Gesang in der Kirche, sein Weib halte sich wohl. Er weiß keine öffentlichen Hurer, Säufer, Spieler alhier. Der Prediger soll auf der Kanzel gesagt haben: den Schitzen haben meine Herrn einen Vorteil gegeben, aber den Armen geben sie langsam. Der Teufel dank's ihnen. Durch 3 Allmosenpfleger werden die Allmosen alle Sonntag ausgegeben. Der Müller, der Teuffer haben den Eid geschworen wie andere Bürger, gehn aber nit in die Predigt. Sie haben keine geschworene Hebamme.

Der Prädicant: Am Sonntag predige er aus der Apostelgeschichte, an den Werktagen epp. Paul. Am Amtmann kein Mangel, nur sei er säumig, Gotteslästerei und Füllerei zu strafen. Unter der Predigt sitzen sie an den Gaßen und in den Wirthshäusern und richten die Leute aus. Er ist gegen die Nothtaufe der Hebamme, bittet die armen alten Leute des Holz halben zu bedenken. Öffentliche Hurerei weiß er nit. Am Schulmeister kein Mangel. Den Prädicanten (Beck) zu Geißlingen und den zu Scharrenstetten zu Superattendenten auf dem Land zum machen. Prädicant beschwert sich des kleinen Zehntens. Der Amtmann von Giengen sei im nächsten Gelayt alheir zu der Amtmännin zu Nacht gekommen und habe ganz wüste Worte getrieben. Die Männer von der Gemeinde sind mit dem Amtmann und Prädicant zufrieden, einige tadeln den Schulmeister, einige klagen, daß der Herrn Ordnung so wenig gehalten werde.

Altenstatt: Amtmann: es sey kein Prädicant da. Der Schulmeister halte sich wohl, nur meinen einige, er schlage die Kinder zu sehr und deßen Weib soll sich etwas argwönig halten. Der vorige Prädicant Jacob Riethman habe ein jäh getauftes Kind wieder getauft. Unter der Predigt seien viele in dem Wirthshaus zu suchen, man habe ihm gesagt, er möge wohl darob halten, aber nit strafen, weil es am Umgeld abgehe. Schulmeister: er habe nur 4 Kinder, Gotteslästerei sei gemein allda. Etliche gehen nach Ybach in die Meße. Klagen über Gotteslästerei und Völlerei. Hanns Stahel Richter: der Schulmeister sei fleißig, zu der Predigtzeit sitzen viele auf dem Kirchhof, könnte leicht abgestellt werden. Des Schulmeisters Weib soll ein bös Geschrei haben mit Jacob Schilling, doch ohne Grund. Trinken den Weinkauf od. Hebwein am Sonntag zur Predigtzeit. Gotteslästerung, Füllerei geht für. Einer geht öffentlich in die Meß nach Ybach mit freventlichen Worten.

Stetten: Amtmann: Kein Mangel an des Prädicanten Lehr uud Leben, predigt am Sonntag einmal, hat einmal das Nachtmal gehalten, es giengen nur 2 Personen dazu; Blasi Vegelin geht in keine Predigt, soll ein Wiedertäufer sein. Prädicant predigt Mathäum, nur am Sonntag, hält keinen Catechismum, es sei ihm nit geboten worden. Die Buben im Feld schwören übel. Die benachbarten Edelleute halten keinen Tanz auf der Kirchwayhen, sind päpstisch, geben nichts an dem Kirchengut den Armen, beklagt sich des kleinen Zehnten, den Superattendenten zu Geislingen Paulum, den zu Nellingen auf dem Land. Einige der Gemeinde beschreiben den Amtmann für einen Säufer und Schwörer, den Pfarrer für weinig. Alle klagen über die ungezogene Jugend.

Böringen: Amtmann daselbst: Er hab an des Prädicanten Lehr und Leben gar keinen Mangel. Der Schulmeister und er haben den Catechismum 3mal gehalten. Täuft die Kinder, wann man's ihm bringt. Hält das Nachtmahl etwa 3 oder 4mal des Jahrs. Zu der Zeit der Hochzeit opfern sie nicht. Der Schulmeister hält sich wohl. Haben keine geschworene Hebamme bei ihnen. Sie geben ein gemein Almosen aus. Sie halten keinen Tanz außerhalb der Hochzeiten.

---

[1]) Unterricht. Im Jahr 1536 erschien der „Ulmische Catechismus oder Christenlicher Kinder Bericht."

Der Prädicant daſelbſt: Predigt 3mal in der Wochen, hält den Catechismum 4mal im Jahr, das Nachtmahl 4mal im Jahr. So oft man ſeiner begehrt, will er zu den Kranken gehen. Ob dem Grab thut er eine Erwähnung. Des Amtmanns halben hält er ſchlecht ob der Herrn Ordnung. Alle weil der Vogt da ſei, werden die Amtleute verderbt. Der Hebammen halber des Gauchtaufens[1]) wegen hat er noch keinen Beſcheid empfangen. Die Supperattendenten hat er zu Geislingen anzeigt Paulum, auf dem Land den zu Nellingen. Er bittet heftig, daß meiner Herrn chriſtl. Ordnung beſſer dann bisher geſchehen gehalten werde. Die Völlerei und Gotteslästerung werden viel und oft geübt und nicht geſtraft. Man beut viel und hält wenig. Begehrt wie vor des kleinen Zehnten entledigt zu werden. Der Behauſung halben will er, daß ſie ihm baulich eingeben werde, damit er ſeim Eid gnug thun könne. Der Amtmann von Giengen ſoll kein Nutz ſein Saufens, Schwörens und Hurerei halben.

Richter und Gemeind: Mit Prädicant, Schulmeiſter und Amtmann zufrieden. Die Kunkelhäuſer müſſen abgeſchafft werden.

Süßen: Amtmann: Seit der Prädicant von Schnepf examiniert ſey, halte er ſich nit übel. Die Geſellen zechen über die Glocke, ſchwören ſehr. Lienhart N. ſey des Wiedertaufs verdächtig. Ein Richter wünſcht einen andern Prädicanten, weil dieſer noch nach dem Papſtthum ſchmecke.

Überkingen: Klagen über Trinken und Gotteslästerung. Mit Prädicant zufrieden.

Hauſen an der Vils: Prädicant predigt wöchentlich 1, am Sonntag 2mal, kann ſich bey ſeiner Beſoldung nit erhalten, hat keinen Organiſten im Flecken.

Giengen: Amtmann: Der Prädicant, ſeit er trinke, ſei ganz ungeſchickt, ſchmähe die Leute; an der Lehre könnn er ihn nit wohl ſtrafen, er ſchmähe den Papſt und die Biſchöfe in ſeiner Predigt, halte keinen Kinderbericht, hab auch kein Nachtmal gehalten. Vom Heiligengeld habe man Bücher gekauft. Der Däufer Paule habe ſich gebeſſert und geſchworen. Ein gemein Allmoſen.

Prädicant zeigt an, er predige wöchentlich 2mal, am Sonntag 1mal, halte keinen Kinderbericht, habe auch kein Nachtmal gehalten. Die Gözen ſtehen noch in der Kirche, thue keine Ermahnung bei dem Begraben. Des Schulmeiſters Weib gehe nit gern in die Kirche. Der Amtmann zeicht ihn, er ſei ein Verräther. Der Amtmann habe geſagt in einer Zeche, welcher ſein Weib mit hinaus in Wald führe und aufs gröbſte mit ihr handle, der müſſe die Zeche halten. Über ein kleines iſt er kommen und geſagt, er habs gethan. Richter und Gemeindemänner klagen über die Trunkenheit des Amtmanns und des Pfarrers und über des letzten ſchlechte Amtsverwaltung. Des Prädicanten Weib will nit in die Predigt gehen, bis er thue, was er lehre. Er habe gepredigt: Es werde kein Menſch eines guten Werks wegen in Himmel oder eines Laſters wegen in die Hölle kommen. Sei ein großer Zecher, ſo lange er Geld habe.

Geislingen: dem Vogt (Burkhard von Bernhauſen) wird einſtimmig das Zeugniß der Völlerei, Hurerei, Gotteslästerung und einer eigenmächtigen Handlung des Gerichts gegeben, er laſſe Urtheile beſchließen und thue was er wolle, öffne und ſchließe die Thor nach Gefallen. In der Völlerei dürfe ſich ihm niemand nähern, er halte nicht auf der Herrn Ordnung, gehe am Sonntag auf die Jagd. Wenn ihm im Gericht einer nit nach ſeinem Willen ſpreche, ſo wünſche er einem die Warzen und Franzoſen. Der Pfleger, Johann Ehinger erhält allgemein ein gutes Zeugniß. Ebenſo, außer dem Vogt, die Prädicanten Beck und Thomas. Mit dem Schulmeiſter iſt man mäßig zufrieden. Gözerei wird noch viel getrieben und im Hauſe Johann Hennenbergs wahrſcheinlich noch Meße. Der ehmal. cathol. Prädicant Jerg Nefftzer und ſonſt noch einer ſei aus dem Wirtembergiſchen wieder zurückgekommen und ſtärke die Päpſtler. Der alte Pfarrer (Georg Oswald) habe auch immer ſchriftlichen Verkehr mit Geislingen. Noch gen 50 Perſonen laufen nach Eibach in die Meſſe. Iſt noch ein alt Crucifix in einem Fenſter, das beten die Leute an und haben Lichter davor. Laſter der Trunkenheit ſei ſehr im Schwung und zu Orgenſteig ein beinahe öffentliches Hurenhaus. Die Wirthin mit ſamt anderen leichtfertigen Frauen trieben viel Unfug und Schande. Die Kaſtenvögte laßen ſich von den Bauern ſchmieren. Den Burgvogt, Ulrich Neidhart, der ſelbſt bekannte, daß er von den Prädicanten nichts ſagen könne, weil er ſie nit höre, klagen die Prädicanten, daß er die Leute vom Nachtmal abhalte. Dem Betelherrn Hanns Bantlion gefällt das Wort Päpſtler von den Prädicanten nit.

Schalkſtetten: Prädicant predigt des Sonntags über das Evangelium, am Werktag über die Epiſteln, kann der Predigt wegen keinen Catechismus halten, hält Ermahnungen über die Todten in der Kirche. Die Prädicanten zu Stubersheim und Bräunisheim laßen den Geſang

---

[1]) = Jähtaufe, Nottaufe.

abgehen. Der Prädicant zu Bräunisheim habe eine Wahrsagerin zu Sondbergen. Auch die Ordnung sollte strenger gehalten werden. Der Heilige habe Bücher gekauft. Der Vogt berufe die armen Leute auf dem Land zur Zeit der Predigt an den Sonntagen auf die Jagd. Ein Gemeindsmann sagt, der Pfarrer schlage etwa sein Weib. Einer von Waldhausen sagt, daß der Prädicant wöchentlich etwa einmal zu ihm komme.

Stubersheim: der Pfarrer hat auch kein Nachtmal gehalten, hält sich sonst wohl. Sie singen nit. Amtmann hält sich wohl.

Breunisheim: Prädicant predigt canonicam Johannis, hält kein Kinderbericht, kein Nachtmal, singen nit, predigt nur am Sonntag. Einer: der Prädicant trink gern. Nach Sondbergen komme er nie und Lonsee einmal.

Amstetten: Prädicant hält sich wohl; predigt nur einmal am Sonntag, hat noch kein Nachtmal gehalten. Amtmann hält sich wohl. Einer: der Amtmann wolle gern bald reich werden.

Merklingen: Amtmann: An des Prädicanten Lehre kein Mangel, auch nit an seinem Schulhalten, hat noch kein Nachtmal, ob der Todten Begräbnis keine Ermahnung gehalten. Prädicant: am Sonntag predigt er Pauli Briefe, will künftig 1 Evangeliſten predigen, tauft, wenn man ihm Kinder bringt. Die ganze Gemeind hat zusammen geschworen, meiner Herrn Ordnung zu halten. Den Amtmann hält er für einen schlechten Christen. Es ist auch kein Nachtmal gehalten worden. Die Hebamme ist eine Päpstlerin. Der Prädicant zu Bermaringen Spengler soll gedacht haben ihn zu erstechen und mit den päpstlichen Pfaffen gut Gesell zu seyn. Man soll die Bilder aus der Kirche thun, will eine bessere Besoldung oder einen andern Ort. Richter und Gemeinde: des Amtmanns Weib trink gern. Des Pfarrers Weib wolle etwa die Leute selber strafen und lehren.

Nellingen: Prädicant: der alt Nüßlin habe am Ostertag: Christ ist erstanden, gesungen und ihm das Crucifix in das Angesicht geschlagen. Muschel, das jung Weib, soll Jörg Äcklin so verzaubert haben, daß er ihr muß zu Willen leben, wenn sie will. Die Nonn, des Nüßlins Tochter, wird zu den Päpstlern, wenn sie sterben wollen, berufen, hält Lichter und anderes Gözenwerk. Der Amtmann hat in der Kirche öffentlich verkündet, daß von der Obrigkeit alle Sonntag ein Tanz erlaubt sei, auch soll er gesagt haben, wenn er wollte, müßten mehr Leute in die Predigt gehen. Das Allmosen sollte besser vertheilt werden. Zu Oppingen sind 2 Wiedertäufer. Gemeindsmänner: der Pfarrer habe die, so an Weihnachten gefeiert, öffentlich Schelmen gescholten. Der Schulmeister ist bräuchig, liebt den Wein, hat vor Wein schon den Psalmen nit singen können, ist des Ehebruchs verdächtig, hat einen kleinen Fleiß mit den Knaben. Schulmeister: der Arbeit halb hab er keine oder wenig Schule, der Laster des gemeinen Volks halb wiße er keinen sondern Mangel; etliche sagen, wenn man nit mit so rauhen Worten, als Schelmen, angetastet würde, würden viel mehr Gottes Wort hören und annehmen.

Scharenstetten: Amtmann ist mit den Prädicanten zu Scharenstetten und Radelstetten zufrieden. Der Frühmesser zu Thennenhausen sollte wie der zu Bermaringen mit der Meße abgeschafft werden. Prädicant: hält am Sonntag 2, in der Woche 1 Predigt im Sommer; hat an Ostern Nachtmal gehalten, singen Psalmen nit gern. Der Meßner päpstisch; die jungen Leute bis Nachts 12 Uhr in den Wirtshäusern und Kunkelhäusern. Etliche laufen zu Unserer Frau gen Lautrach.

Türkheim: Amtmann: ist zufrieden. Prädicant: predigt Sonntags 2 und in der Woche 1 mal. Der Amtmann hat in der Rechnung die Bauern schlagen wollen. Einmal hat er Nachtmal gehalten und dabei nur 1 Mann und 6 Frauen gehabt. Möchte des kleinen Zehntens ab seyn. Richter und Gemeindsmänner: Amtmann und sein Weib schlagen etwan einander. Dem Wort Gottes gebe es Anstoß, wie der Prädicant den kleinen Zehnten einnehme. Einer sagt: er wiße nit zum Nachtmal zu gehen, da der Prädicant sage, es soll keiner keine Sünde haben.

Aufhausen: Ist noch kein Nachtmal gehalten worden. Gözerei noch in der Kirche. Sonst ist alles wohl mit einander zufrieden.

Weidenstetten: Hanns Hepp Amtmann: des Prädicanten Weib ist zänkisch. Den Kinderbericht hat er seit 1 Jahr nit mehr gehalten, tauft nur, wenn er predigt, sagt, es schade nit, wenn 1 Kind ohne Taufe sterbe. Das Nachtmal halte er des Jahrs einmal, sage, wer zum Tanz gehe, soll nit zum Nachtmal gehen. Prädicant: hält den Tanz für sich nit für bös, nur beschwert er sich, daß man ihn alle Sonntag halten will. Kinderbericht hat er noch nit gehalten. Er predigt, daß die Taufe nit selig mache. Die Allmosen theilen nit mehr aus, sondern geben es dem Schulmeister. Der Amtmann straft die Laster zu langsam. Richter: Das Weib des Prädicanten hat sich gebessert. Völlerei und Schwören geht im Schwung. Der Amtmann soll 1 Zuweib haben.

Merstetten: Prädicant predigt in der Woche 3mal, hat keinen Kinderbericht, kein Nachtmal gehalten, kann über den Amtmann Leo Schmid nit klagen, habe keinen gemeinen Seckel, wünscht beßere Besoldung.

Holzkirch: Prädicant predigt Paulum und Mathäum und in der Woche 3mal, kein Kinderbericht, 1mal Nachtmal. Der Amtmann zu Merſtetten nimmt zu viel Wein zu ſich, ſonſt ein guter Mann. Des verſtorbenen Prädicanten Weib ſchmäht das Wort und geht in keine Predigt, ebenſo der Schmid zu Holzkirch, der da ſagt: es ſey kein Leben nach dieſem Leben. Hanns Miller geht in die Meſſe gen Weſterſtetten.

Altheim: Amtmann Kilian: Ein oder 2 habe 1 Schulmeiſter begehrt. Für die Armen iſt 1 Seelhaus da. Prädicant: predigt am Morgen Lucam, am Abend Geneſim, in der Woche Apoſtelgeſchichte. Der Amtmann halte ſich mit Trinken und Saufen nit gar wohl. Der Frühmeſſer geht mit ſeiner Magd öffentlich zuſammen. Sie halten faſt alle Sonntage Tanz und geben viel für Zauberey, wenn ihnen am Leib, Gut und Vieh etwas zuſtoßt. Scholdern und Bipapen treiben ſie freventlich öffentlich unter dem Himmel an Kirchweihen mit beſonderem Aufſatz und Betrügung. Der Frühmeßer verläſtert das Wort Gottes, wo er kann in Altheim, beſonders aber in den auswärtigen Flecken, wo noch das Papſtthum iſt. Habe er die Artikel in meiner Herrn Ordnung tadeln und in ihrer Gegenwart für 1 unchriſtlich Zot ſchäzen dürfen, wie in ſeinem Bekenntniß, das er in der Pfaffen Rechtfertigung gethan, zu finden ſey.

Lützelhauſen: Prädicant predigt am Sonntag Vor- und Nachmittags Paulum, hält Kinderbericht. Doch nur wenige Kinder dabei, hat auch kein Nachtmal gehalten, tauft, wenn man ihm die Kinder bringt. Amtmann iſt hinläßig mit Strafe der Laſter, Gotteslästerung geht für. Ein Gemeindsmann ſagt: der Pfarrer von Lonſee habe geſagt, er gebe um des Pfarrers von Lützelhauſen Predigt keinen Pfennig.

Etlinſchieß (Lonſee): Prädicant predigt das Evangelium nach der Zeit auf den Sonntag, fragt die Kinder die 10 Gebote, Vaterunſer und Glauben.

Reuthin: Prädicant hält nur am Sonntag Predigt, kein Kinderbericht, kein Nachtmal. Der Anwalt hat geſagt, er wolle lieber 1 Morgenmal als 1 Nachtmal. Der Anwalt Marx Mayer weißt keinen Mangel an des Prädicanten Lehre. Er ſei von niemand noch mehr verführt worden als von den jetzigen Prädicanten. Sie nehmen dazu und davon, ſie lehren nüchtern ſein und ſind die vollſten.

Urſpring (Lonſee): Amtmann: Der Prädicant in Reuthin gefällt ihm wohl, doch ſtudirt er nit gern, geht dem Vogelneſt nach. Der Prädicant zu Urſpring hält ſich wohl. Die Mittagpredigt am Sonntag wäre ihm lieber am Mittwoch. Der Prädicant zu Lonſee, Meiſter Heinrich, ſagte, als ihn das Gericht angeredt: daß Gott die Herrn gotz Wetter ſpend, ſy hand mich aus dem Schwitzer Land heruß gelückert, ich wellte wol dry hundert Gulden holen. Prädicant hat noch nie an Taufen und Nachtmal gepredigt, ſchmäht nur an der Kanzel, hat ein hart Maul. Prädicant zu Urſpring predigt Mathäum am Sonntag, hat kein Kinderbericht, kein Nachtmal gehalten. Gotteslästerung iſt gemein und Trinken. Ein Gemeindsmann: in den Wirthshäuſern ſey noch keine Allmoſenbüchſe.

Prädicant zu Lonſee: predigt nur am Sonntag Matthäum; tauft, wenn man Kinder bringt; der Hebammen Noththaufe hält er für gerecht, hält kein Kinderbericht, hat noch nie am Nachtmal gepredigt, begehrt 100 fl. an Geld und Korn dazu, will den vorigen Vertrag nit mehr annehmen. — Gemeindsmann: Der Prädicant lehre gut, nur daß er zu rauh iſt und etwa die Leute an der Kanzel nennt, z. B. die Ämtmännin ſingt keine Pſalmen. Ein anderer: er gäbe das Beſte aus ſeinem Stall, wenn der Prädicant immer hie wäre. Der Amtmann iſt ein zugutes Mendlin. (Ein Bauer iſt voller Wein geweſen, daß er nit hat antworten können.) Rauheit auf der Kanzel geben dem Prädicanten auch andere Schuld.

Albeck (Hervelfingen). Prädicant: Kinderbericht hat er 2mal und das Nachtmal 2mal zu Albeck und Hervelfingen gehalten, kann nit wohl ſingen. In der Kirche zu Hervelfingen ſeyen Gemälde, die Tafeln liegen auf der Bühne, ſie wollen ſie nit verkaufen. Des Vogts Kinder und Geſinde gehen unfleißig in die Kirche. Ein Bauer von Hervelfingen, Peter Frank, glaubt, daß man das Volk ohne Gewalt nimmer zwingen werde, wie gut und gelehrt auch die Prädicanten ſeyen.

Bernſtatt (Beimerſtetten). Amtmann: Prädicant predigt das Evangelium nach den Hiſtorien, hat noch kein Nachtmal gehalten, auch nit davon gepredigt, auch kein Kinderbericht. Prädicant ſagt von ſich, was auch der Amtmann geſagt hatte. Die Gähtaufen hält er für gerecht. Gemeindsmänner: Der Schulmeiſter ſollte fleißiger ſein. Schulmeiſter: Prädicant ſey, da er vom Nachtmal gepredigt, blos bei dem Text geblieben: hoc eſt corpus etc. Gemeindsmann: Der Schulmeiſter wartet der Kinder nit wohl in der Schule. Der Amtmann geht nit fleißig in die Predigt. Sie haben kein gemeines Allmoſen. Mit dem Trinken ſind ſie ungeſchickt genug.

Ballendorf: Allgemeine Zufriedenheit. Ein Bauer meinte: Die Obrigkeit fey beym Evangelium ftrenger infonder denn im Papfthum mit den Fällen (Todfällen) und Dienften (Frondienften) als mit dem Holz u. a. (Gemeindeantheilen).

Riedheim: Prädicant ftrafe etwas hizig und rauh.

Leipheim: Vogt Rot hat am Prädicanten und Schulmeifter keinen Mangel. Kinderbericht und Nachtmal werden gehalten. Sie haben ein gemeinfames Allmofen. Criftan, der die Prädicatur hat und deffen Einkommen 100 fl. ertragen mag, giebt nur 15 fl. in den Bettel. Prädicant predigt am Sonntag Jefaiam, in der Woche epiftolas Johannis. Chriftens Prädicatur follte man auf einen Diaconen verweifen. — Schulmeifer Menradus: an des Prädicanten Lehr kein Mangel, aber er fey zornig, gehe viel ins Wirthshaus, lebe ärgerlich. Die Spitalpfleger verthun in des Stadtfchreibers Haus mit Weib und Kindern den Armen das Ihre. Herr Jörg, der Güßen Pfaff, hat zu Elchingen Meß gelefen, möchten an Herrn Chriften Magers Statt gern einen andern Prädicanten. Der Prädicant fey unfleißig mit Studiren, aber fleißig mit Zechen. Der Schulmeifter ift faft gelehrt.

Naw: Ammann Damian Gienger hat keinen Mangel an den 2 Prädicanten, halten den Kinderbericht, taufen, wenn man die Kinder bringt. Mann und Weib find Taufzeugen. Etliche begehren in der letzten Noth das Abendmal. Der Schulmeifter hält fich wohl, fingen Pfalmen, Trinken und Schwören im Schwang. Das Allmofen durch Gunft vertheilt. Pfarrer: Der Amtmann hat etliche Hergottsfreßer geheißen, er ftraft die Lafter nit. Niemand geht aus des Amtmanns Haus in die Predigt als er. Sein Weib zieht auf die Feite zu dem von Falkenftein. Der Hofmeifter geht in keine Predigt (ift ein guter Mönchen Knecht, fagt ein Richter). Derfelbe zieht auch viele Leute an, damit fie einen Gruß von ihm haben. Prädicant: Der Schulmeifter nimmt zu viel Wein zu fich. Den jungen Kindern hält man Tanz, die das Vaterunfer nit beten können. Schulmeifter: Der Prädicant fey im Strafen der Lafter etwas hizig. Ein Richter: Saufen und Schwören ift gemein.

Bermaringen: Amtmann und einige gehen zu den Meßen nach Lautrach. Prädicant: Der Pfaff Zimprecht nimmt Geld und lieft ihnen Meße zu Lautrach. Er weiß von keinem Allmofen. Lafter find fehr im Schwung. Der Frühmeffer hält fich ärgerlich mit der Magd. Gemeindsmann: Der Pfarrer Zimprecht hat fich gegen ihn merken laßen, daß alle die, fo auf dem Weg feien, werden alle des Teufels, als Hanns von Würzburg hinweggegangen ift.

Meringen: Prädicant hat noch kein Kinderbericht noch Nachtmal gehalten.

Lehr und Jungingen: Prädicant predigt am Sonntag an beiden Orten, doch will ihm des Predigens zu viel werden. Er wünfcht den Ort zu verändern. Der Schulmeifter zu Jungingen leidet mit viel Armut. Trinken und Hurerei geht im Schwang.

Pful: Prädicant hat noch nit vom Nachtmal gepredigt. Schwören und Trinken geht für. Noch kein Allmofen. Der wiedertäuferifche Mann foll etlicher Reden wegen gerechtfertigt werden. Er hieß Hanns Schmid und fagte: der Prediger fey auch der falfchen Propheten einer.

Holzfchwang: predigt der Evangelift Sonntags und 1mal in der Woche, hat auch 2mal den Kinderbericht und das Nachtmal gehalten. Zu erfterem fchicken die Eltern ihre Kinder fchlecht, zu letzterem find nur 4 Mann gegangen. Die Jugend fchwört fo übel, daß es eine Schande ift. Sie trinken unmäßig. Die Richter: es gehen etliche 30 Perfonen gen Reuthin in die Meße und Predigt. Sie läuten zum Wetter. Sie wünfchen einen Schulmeifter.

Holzen (Holzheim): Prädicant predigt Matthäum nach der Zeit, in der Woche 1mal oder an den päpftlichen Feiertagen, hat das Nachtmal 4mal gehalten. Legen nit in den Stock. Der Meßner verkauft vor und unter der Predigt Branntwein. Etliche von Neuhaufen, die in die Pfarrei gehören, laufen gen Rinningen in die Meße. Gottesläftereien und Saufen geht wohl für. Balthus Kling geht weder in die evangelifche noch päpftliche Predigt, fagt, er habe einen guten Gott, es gehe ihm wohl. Ein Bauer: die Leute wollen dem Meßner nichts geben, weil er nit Wetter und Feierabend läutet.

Gemeine Artikel der Vifitation.

Wie oft in der Woche zu predigen fei, ob auch um der Schwachen willen und dero, fo aus fremden Flecken uf der Apoftel und Martyrer Tage die Predigten befuchen möchten, uf folche Tage vermöge der Ordnung in den Predigten ihr Gedächtniß gehalten mocht werden mit Meldung, daß folche Predigten nicht gehalten, daß man damit wiederumb einen feiertag anrichten wölle. Daß folches, vor und ehe es in das Werk käme, den Prädicanten auf dem Lande, ihr Gutdünken darin anzuzeigen, fürgehalten würde, damit alle dinge fürfichtig und wohlbedacht zu Erbauung der Gemeinde Gottes und nicht zu Ärgerniß fürgenommen.

Daß die Schulen erhalten und die Jugend zum Pſallieren fleißig angehalten und alle Jahr wie in der Stadt 4 Kinderberichte gehalten werden, darzu Prediger und Amtmann aus Befehl der Herrn jedermann zu erſcheinen bitten und ermahnen ſollen.

Zu Kuchen haben wir gefunden, daß man weder vor noch nach der Predigt Psalmen geſungen hat, weil daſelbſt eines Frühmeſſers Pfründe und der Beſitzer vorhanden, möchte demſelben eingebunden werden, wann man je keine Schule daſelbſt halten wöllte, daß er die Jugend in den Pſalmen unterrichte.

Daß die Prädicanten alle Sonntage das Vaterunſer, den Glauben, die 10 Gebote dem Volke fürſprechen.

Daß ein „Gotskaſten“ für die Armen ufgerichtet, darin fürnemlich zu den Hochzeiten und Begräbnißen der Todten das rechte angenehme Opfer des Almoſens gelegt ſollte werden.

Daß der Ornat bei den Kirchen aufs fürderlichſte verkauft und nicht wieder in das Papſtthum gegeben werde.

Daß der kleine Zehnt dem Amtmann einzubringen befohlen werde, dafür er für ſeine Mühe auch eine Belohnung habe.

Daß ein ernſtlich Einſehen geſchech mit den „Kunckelheuſern, Herlaſſen und Tantzenn“, das vermög der Ordnung gemäßiget möchte werden.

Daß vermög der Ordnung das „Zemenkumen“ der Prädicanten auf dem Land angericht und Dechant oder Superattendenten in ietlichem Capitel zu Geislingen und zu Naw erwählt würden. Was ſy in ihren Conventen und Verſammlungen handlen ſollen, zeigts genugſam an die Ordnung. So ſollten die Prädicanten in wichtigen Sachen nichts beſchließen ohne Wiſſen und Verwilligung der Prädicanten in der Stadt, die alsdann ſolche Händel auch an unſere Herrn bringen ſollten. Möchte den Prädicanten beſtimmt werden, daß ſie alle Cotember in ihrem Capitel, wie man's nennt, zuſammenkommen.

Daß vermög der Ordnung auf die Sonntage aus der Stadt in die Flecken, „darin ſonder Mengel werend“, eine Viſitation angerichtet würde.

Daß vermög der Ordnung in Annehmung eines Prädicanten desſelben Einſetzung und Handauflegen ſteif und ernſtlich gehalten werde.

Daß vermög der Ordnung brüderliche Warnung und Straf angerichtet und ernſtlich getrieben werde. In den großen Flecken möchten 4 Mann, 2 aus dem Gericht und 2 von der Gemeinde, in kleinen aber allein 2 dem Prädicanten zugegeben werden, die bei ernſtlicher Pflicht und Eiden, wie hinen in der Stadt, ſchuldig wären ärgerliche Laſter zu warnen und brüderlich zu ſtrafen.

Daß etlichen Prädicanten und Schulmeiſtern ihr Stipendium gemehret und Bücher vom Heiligen Gut zu der Kirche erkauft würden, ſonderlich zu Geislingen und Leipheim die Liberey mit etlichen Büchern erſetzen.

Daß auch wo von Nöten den Prädicanten ihre Häuſer als gebaut dargeſtellt, die ſie dann inhalts ihres Eides in weſentlichem Bau halten ſollen. Des Prädicanten Haus zu Überkingen iſt gar baufällig etc., ſoll auch der Prädicant zu Stuberheim ein liederliches Haus haben.

Daß in etlichen Flecken das Korn zu gut den Armen ums Geld behalten werde, dweil die päpſtlichen Pfaffen allweg in der Noth Korn den Armen ums Geld gegeben haben.

Daß jährlich die Ordnung oder aufs mindeſte die fürnemſten Puncte derſelbigen dem Volk öffentlich verleſen werden, ſonderlich von der Ehhandlung.

Daß in etlichen ſtatthaften Flecken, ſo ſonder Filiale haben, den Prädicanten Diaconi oder Helfer gegeben werden, oder am wenigſten ſolche Schulmeiſter ihnen gegeben werden, die auch zur Noth mögen den Prädicanten zuſpringen.

Daß den Hebammen bei ihren Eiden eingebunden werde, kein Kind gäch zu taufen, es ſei denn ganz in dieſe Welt geboren und ſei dann große Noth vor Augen, daß auch der Prädicant nit dabei ſein könnte.

Daß die Prädicanten vor unſern Herrn vermög ihres Eides und nit von dem (Juppen) gericht mit Recht erſucht werden.

Daß im Leuten zur Gedechtnuß des Todten Gleichheit gehalten und das Leuten zum Wetter, wie es angefangen, abgeſtellt bleibe.

Daß Prediger und Amtmann und eh ſie einander öffentlich ausſchreien, freundlich und brüderlich, was ſie einander zu ſagen und zu ſtrafen haben, ausrichten.

Daß die Amtleute vermöge der Ordnung in Straf der Laſter nit hin und fahrläßig ſeien, dann das gemein Geſchrei iſt, die Ordnung werde wenig oder nicht gehalten. (Iſt eine gemeine Klage.) So gebiet man täglich viel und halt wenig.

So ſeien die Amtleute gar langſam in den Predigten und verärgern viel der Schwachen,

ſo ſie etwa im Gericht und hinter dem Wein die Predigten der Prediger und unſerer Herrn chriſtliche Ordnung verkleinern, und ſo die Amtleute zu einander kämen, richt ein jeglicher aufs ärgſte ſeinen Prädicanten aus. Zu dem finde man auch der Prädicanten etliche, die unbeſcheiden und grob genug ſich gegen ihre Amtleute halten.

Was ſolche und dergleichen Händel wären, möchten im Jahr allweg in ihren Ämtern die Herrſchaftspfleger verhören, ausrichten und zu Beſſerung der Gemeinde Gottes anrichten, doch auf Wiederanbringen an Die, ſo zu den evangeliſchen Händeln von einem E. Rathe verordnet ſeien.

Daß die Prädicanten auf dem Lande „in ihrem Zemenkämen“ ſich einhelliglich entſchloßen, auf welche Zeit und Tag, wie es räthlicher am beſten und nützlichſten, der hl. Tauf zu halten wäre.

1537. Aug. 10.

Alt Bürgermeiſter Bernhard Beſſerer und die Verordneten in der Religion an Damian Gienger, Amtmann zu Naw, der Viſitation halb:

1. Er ſoll den Prädicanten in ſeiner Amtsverwaltung verkündigen, an den Sonntagen nit über 1 Stunde, und in der Woche nur ½ oder ¾ Stunden lang zu predigen, ſtatt des Abendgebets, da wo mehr Volk zu erwarten ſey, um 11 Uhr Mittags zu predigen, das Papſthum da wo es der Text mit ſich bringe, zwar zu widerlegen, aber glimpflich, die Laſter zwar auf der Kanzel zu ſtrafen, aber nit namentlich die Perſonen zu benennen, den Kinderbericht in allen Kirchen jährlich 4mal, das Nachtmal wenigſtens 1mal zu halten, in den Gemeinden, da der Zweck und Nutzen derſelben, zu unterrichten, in Flecken, wo das Volk gutherziger und es mit kirchlicher Beſſerung zugehe, 2—3—4mal, die Kranken fleißig zu beſuchen, die Abgeſtorbenen von der Kanzel zu verkündigen, die Gemeinde ermahnen, ſich bei den Todtenbegräbniſſen einzufinden, den Armen Allmoſen zu reichen; endlich dem Volk das Vaterunſer, dergleichen die 10 Gebote öffentlich von der Kanzel fürzubeten.
2. Nach Inhalt der chriſtlichen Ordnung ſoll auch in ſeiner Verwaltung in jedem Flecken dem Amtmann und Prädicanten die Warnung aufgetragen werden. Amtmann und Prädicanten ſollen ſich gegenſeitig wie einer den andern in beſter Weiſe freundlich warnen.
3. Den Superattendenten ſoll aufgetragen werden, ihrer Pflicht gewißenhaft nachzukommen.
4. Der Pfarrer von Setzingen ſoll alle Sonntag eine Predigt in Nerenſtetten halten, wofür ihm dieſe jedesmal einen Batzen zu geben ſich angeboten haben.

Einzelne Verordnung: Die Prädicanten Jacob Spieß und Jeſai Liebmann zu Schnürpflingen ſollen gegenſeitig verändert werden. Der Prädicant Lienhart Mager zu Stubersheim ſoll auf Crucis abziehen.

1537.

Fragſtück in der Viſitation, die Lehr und das Leben des Pfarrherrs belangend.

Fleißig ſeines Ampts warte, wie oft er predig und worauf er fürnemlich in ſeiner Predig die Leut ermahne.

Auch guten Beſcheid und Bericht gebe denen, ſo in der Lehr halb fragen und Beſcheid begehren.

Die Laſter ſtrafe und ſolches mit Beſcheidenheit thue.

Ob der Pfarrer oder Prädicant den Kinderbericht in der Kirche und zu welcher Zeit er denſelben halte.

Das gemeine Gebet und wie oft er ſolches halte.

Wie er die 2 Sacrament des Taufs und des Herrn Nachtmal halte und ſolches wie oft und zu welcher Zeit.

Die Kranken heimſuche, Bericht, Troſt und zu Geduld ermahne, darzu auch an der Kanzel und ſonſt die Leut ermahne, die Kranken zu beſuchen, ihnen hilflich und tröſtlich zu ſein.

Die Abgeſtorbenen an der Kanzel verkünde, die Gemeinde ermahne, ſich zu der Begräbniß der Todten zu fügen.

Mehr bei ſeinem ſtudio, Leſen erfunden dann bei Zechen und anderem obzuliegen.

Das Leben betreffend.

Er ſich in ſeinem Haus gegen ſein Geſindt halte.

Wie ſich ſein Weib, Kinder und Hausgeſindt halte.

Er ſich im Zechen und ſonſt mit Trunk halte.

Ob er unzüchtig in Worten, Weiſen und Gebärden mit Kleidung, Wehren und anderem halte.

Ob er Spiel, ärgerliche Händel und Handirung übe.

Den Schulmeifter und Meßner berührend.

Ob er der Schule und Schüler fleißig warte. Wie ers im Kirchengefang berichte.

Ob er dem Pfarrer zur Noth zugreife, wie er und der Pfarrer mit einander fich betragen und halten, auch ihres Gefinds, Weiber und Kinder halb.

Den Amtmann belangend.

Ob der Amtmann inhalt der Ordnung im Anfang wie ein Pfarrherr an und ufgenommen und uf die Pfarr zeucht, bei folcher eines Pfarrherrs Einfetzung und Utlegung der Hände gewertig fei.

Ob er auch famt dem Bericht vermög der Ordnung den Prädicanten in getreuem Befehl habe.

Wie fie mit ihm wohl oder übel ftanden.

Was ärgerliche Lafter im Flecken fürgangen.

Wie unferer Herrn Ordnung in folchen und andern Stucken gehalten und vollftreckt werde.

Ob auch die jüngern Knaben und Töchtern zu Nacht beim Kunkelhaus und fonft an Feiertagen zu einander kriechen.

Wie die Jugend hin und wieder hinaus in andere Flecken und Örter ärgerlich zum Tanz laufen.

Möcht allweg vom Prädicanten, auch von dem Amtmann und den vieren gefragt werden, wie fich der nächft Nachbaur Prädicant, Gemeinde und Amtmann halte.

Ob die Bilder aus den Kirchen.

Möcht ihnen auch bei ihrem Eid eingebunden werden, in geheim zu behalten, bis diefer Handel zu Ulm ausgerichtet.

1537.

Geislingen: Der Pfleger foll feine Geamteten, die ihm von Amtswegen befohlen, zu Zeiten voll Weins trinken und darob fondere Freude haben. — Darauf ift gefchloffen, ihm deshalb zu unterfagen, denn es gebühre ihm minder dann andern.

Dieweil der Vogt dafelbft Eines Ehrbaren Raths chriftliche Ordnung noch nicht bericht fein möcht, ift deshalben bedacht, ihm ein Exemplar derfelben zuzuftellen.

Item all andere Mängel, fo dero von Geislingen halber ankommen, als nemlich, daß Pfaff Nafftfer Weichbronnen gemacht; item Paule Bauknecht, Spitalpfleger, dem Volk im Spital, daß fie den Tag Petri und Pauli feiern follten, fürgehalten; item daß vermelts Bauknechts Tochter kein Kind taufen foll laffen, es fei dann zuvor Weichbronnen in Tauf gegoffen. — Ift befchloffen, daß die Herrn Herrfchaftpfleger fich deß alles mit Grund erfahren follen. Erfinde fich dann die Wahrheit, fo foll der Pfaff Nafftfer zu Geislingen verjagt und ausgetrieben und Paulin Bauknecht und feiner Tochter Fürnehmen abzuftellen und mit Ernft unterfagt werden.

Item die lange Hebamme zu Geislingen, dieweil fie bei den gebährenden Weibern etliche Segen und andere ungebührliche Abgöttereien treibe, foll geurlaubt werden.

Von den beiden Prädicanten ift angezeigt, daß unter der Predigt 2 oder 3 Perfonen am Sonntag in ein Haus zu einander gehen und darin lefen follen, als Denger von Naw und der Holzwart, wie denn die Prädicanten das Haus, auch die anderen Perfonen ordenlicher dann es ankommen, anzeigen könnten.

Item im Spital zu Geislingen fei ein Dürftiger, heißt Kilian Roggenhurger, der lefe den Leuten unter der Predigt und verkünde die Zeit und wiewohl man Predigt im Spital halt, fo kommen doch gar wenig darein.

Item Philipp Schuhmacher von Geislingen ift feiner Handlung halb gerechtfertigt.

Item es foll zu Geislingen eine gute Almofenordnung fein, aber nicht vollftreckt werden.

Item etliche Beamte verrichten ihr Gefchäft unter der Predigt und fonderlich die Almofenherrn, ziehen die armen Leute von der Predigt, indem fie unter der Predigt oder aber gleich hernach das Almofen austheilen etc. — damit nun die Almofenleute in der Predigt gehalten bleiben, fo foll allein denen gereicht werden, die in der Predigt waren.

Man foll auch erfahren, wer die Perfonen feien, die Weihwaffer, geweihte Lichter, und dergleichen bei kranken Kindern und Leuten gebrauchen und fonderlich wer die Perfon fei, die Joachim Hennenbergern fel. auf fein Grab in einem Todtenkopf Weihwaffer getragen und gefchüttet habe und fo dieß erkundigt werde, follen fie diefen Perfonen folches mit Ernft unterfagen und mit Worten ftrafen.

Ferner ift angezeigt etc., daß eine ledige Tochter bei dem obern Thor in des Baufchen Wirthshaus eines Kindes gefchwängert worden und foll angezeigt haben, daß fie nicht wiffe, ob

der Knecht oder Meister das Kind gemacht, denn es sei in einer Nacht, da jedermann voll gezecht in einem Getümmel geschehen. Die Dienstmagd ist hinweggethan und an andern Ort geführt worden.

Welcher Fleck noch Ornaten hab, der soll es verkaufen und auf die Armen bewenden.

Altenstadt: Dem Amtmann und einem Heiligenpfleger wird unlauters ob des Heiligen Gut fürgehalten.

Kuchen: Nachdem der Richter halben angekommen, daß etliche derselben in die Kunkelstuben gangen, so sollen sie davon abgemahnt werden.

Giengen: Auf des Prädicanten Anzeige hin, daß Mittelhans mit seiner Magd Ehebruch halber beschreit sei, so sollen die Herrschaftspfleger es genau untersuchen und abschaffen.

Sießen: Die Herrschaftspfleger sollen dem Amtmann zu Sießen, seinem Weib und Gesind sagen, sich von den Meßen und päpstlichen Ceremonien, denen sie bisher nachgelaufen, abzuziehen und solches ferner nicht zu gestatten, sondern sich zu der Predigt göttlichen Wortes mit allem Fleiß und bestem Vermögen zu fördern. Auch ist er des Ehebruchs mit eines andern Weib, der nicht anheimisch ist, verdächtig.

Es soll ihm auch befohlen werden, daß er auskundschafte, wer dem Prädicanten einen Galgen an seine Behausung gemalt oder gemacht habe und dann den oder die solches gethan haben, den Herrn Herrschaftspflegern anzeigen.

Stehe der Schulmeister von seinem Unfleiß und seiner Völlerei nicht ab, so solle er von Stund an entlassen werden.

Nellingen: Da Cristan Oswalds Weib und eine None, die Nißlerin genannt, den Meßen und Abgöttereien nachlaufen, ist solches durch den Amtmann bei ihnen abzuschaffen.

Cristan Schad ist des Ehebruchs halben angezeigt.

Merklingen: Durch den Prädicant ist Anzeige gemacht, daß Jacob Köllin die, so zum Nachtmal gangen, Hergottfreßer und Heiligenbeißer genannt habe, frage auch dieselben spöttisch, wie lang sind die Hergott, so ihr gefreßen haund, gut. Der hat einen geizigen, der andere einen faulen und der dritte einen neidischen gefreßen.

Michael Sigler soll öffentlich im Wirthshaus zu Gauspach im Beisein vieler gesagt haben, er sei unter allen „Merklern", so lutherisch geworden, der erste gewesen, aber wie er früher dafür, so sei er jetzt dagegen, denn die Pfaffen seien nie gut gewesen, die Prädicanten aber seien viel böser. — Man soll sich über ihn näher erkundigen.

Item Facius der Baderin Sohn hat öffentlich zu Machtelsheim gesagt, unser Prediger hat uns lang von einem Nachtmal gesagt, das wird morgen angehen. Ich meine, wir wollen einen guten Schlamp haben.

Über den Amtmann sagt der Prädicant, er sei dem Wort Gottes nicht fast gewogen. Rufe der Prädicant ihn um Strafe der Laster an, sage er: „Gond hin lugen wie man zu Ulm hause, do treibens die allermeisten, die es strafen sollten."

Stubersheim: Bastian Bruder, Amtmann zu Stubersheim, soll durch die Herrschaftspfleger seines unbescheidenen Trinkens halber und daß er dem Wort Gottes mehr Fleiß und Wollen als bisher gebe, angesprochen werden, davon abzustehen, auch sein Weib, Kind und Hausgesind mit mehr Fleiß zu der Predigt zu fördern.

Bräunisheim: Soll der Amtmann von Stubersheim des Pfeifers Weib daselbst mit Ernst anzeigen, daß sie von ihrem vermeinten Segensprechen, dadurch sie die Leute ihr krankes Vieh gesund zu machen beredet, gänzlich abstehe.

Bermaringen: Dem Hanns Komer, weil er seiner Base halben in Verdacht, soll gesagt werden, daß er sie aus seinem Haus thue etc.

Hausen: Item nachdem von Mathäus Sporhanen ankommen, er halte nichts von dem Nachtmal und Tauf, daß er auch gesagt habe, er könnte das Nachtmal wohl selbst halten und seine Kinder täufen. Darüber mögen die Herrschaftspfleger einem E. Rath Anzeige machen.

Holzhausen: Die Ehefrau daselbst, so in der Kindböth zu Sinabronn gelegen und die in Abwesenheit ihres Mannes von einem ledigen Gesellen ein Kind gehabt, soll nach der Ordnung gestraft werden. Die Pfaffenkellerin, so dem alten Pfarrer zu Lonsee gedient und den bapstischen Meßen stets nachlauft, soll der Herrschaft verwiesen werden.

Stetten: Bläsi Vögelin hat dem Amtmann, als er ihn zum gemeinen Gebet ermahnt, geantwortet, daß er von ihrem gemeinen Gebet weder hie noch dort nichts begehre zu empfangen und so er in die Kirche gemahnt werde, sagt er, die Herrschaftspfleger haben ihm erlaubt, nicht in die Kirche zu gehen. Derselbe Bläsi Vögelin habe eine Versammlung im Wald bei Sießen gehalten, daselbst bei dem 14 Personen gewesen. Darauf ist beschlossen, ihn nach der Ordnung der Wiedertäufer halben gemacht zu strafen.

Das Amt Langenau und Leipheim betreffend.

Ettlenfchies: Soll der Prädicant dafelbft alle Wochen einmal zu dem Sonntag predigen außerhalb der Zeit, darin das Volk im Feld mit Arbeit beladen und zu fchaffen haben wird.

Weidenftetten: Die Herrfchaftspfleger follen dem Amtmann anzeigen, daß er mit Ärgerniß ohne ein Weib haufe, deßhalb er auch Wege fuchen folle, damit er von voriger feiner Frau gefchieden, diefelbe oder aber ein ander Eheweib überkommen möge.

Nerenftetten: Soll der Amtmann dem Bauern, fo das Vieh fegnet, anfagen, daß er davon ab und müßig ftehe.

Göttingen: Die Herrfchaftspfleger follen die Kirchenpfleger dahin vermögen, das Heiligengut (bei 9 Pfd.) an Zins zu legen und den Übernutz zu Steuer und Unterhaltung ihrer Armen und anderen gottfeligen Werken verbrauchen.

Jungingen: Anna Schmidin dafelbft, die auf einmal bei einem ledigen Gefellen 2 Kinder gehabt haben foll, foll von den Herrfchaftspflegern beftraft werden.

Hörvelfingen: Dafelbft fitzt ein Weib auf einer Söld namens Margreth Eifelerin, welche 3 Töchter habe, deren eine fchwanger, die andere bei Zacharias Keller im Dienft und mit ihm verargwohnt. Die dritte fei ein unverfchämt böfes Menfch, übe fchandbare Reden und fage, daß fie jetzt wohl 8 Kinder haben wollt und wo fie diefer, der fie gefchwängert, nicht vertröft fie zu ehen, wöllte fie diefes Kind auch nicht tragen haben. So ift auch ihre Mutter nichts nutz. Unterfuchen und der Herrfchaft verweifen.

Gemeine Punkte.

Die Herrfchaftspfleger follen den Amtsleuten ernftlich befehlen, mit mehr Fleiß darauf zu fehen, daß die Lafter, als Spielen, Zutrinken und Gottesfchwören, welche leider faft allenthalben herrfchen, abgefchafft werden.

Alle Amtleute, die der „Fullerey und übermäßigen Trinkens halb berüchtigt feien“ (ausgenommen Vogt zu Geislingen, Amtmann zu Langnau, Vogt zu Leipheim, Rietheim, Amtmann zu Ballendorf, Aufhaufen, Nellingen, Bermaringen, Altheim und Nennftetten) follen durch die Herrfchaftspfleger ermahnt werden, daß man folches nicht länger dulde.

Die Amtleute und Richter follen fleißiger zu der Predigt und Verkündigung des göttlichen Wortes gehen und fo den Unterthanen ein gutes Beifpiel geben.

Öffentlich foll verkündigt werden, daß niemand dem göttlichen Worte, eines Raths chriftlicher Ordnung und den Prädicanten zuwider reden oder handlen, auch letztere nicht „fchmähen, antaften und wie bisher alfo verkleinern“ dürfe.

Bei Erneuerung der Gerichte follen nur folche gewählt werden, die dem Worte Gottes geneigt und eines ehrbaren Wandels feien.

„Weil bisher allenthalben aus dem heimlichen und unziemlichen Zufammenfchlupfen“ der Jugend viel Unraths und Nachtheil erfolgt, fo foll dieß zu gutem Theil abgefchafft werden und öffentlicher Tanz nur im Beifein etlicher vom Gericht oder der „Gebuttel“ jährlich 1—3mal erlaubt fein. Hievon foll den Prädicanten, damit fie nicht dawider fchreien, Anzeige gemacht werden.

Allenthalben hört man, daß die Amtleute dem Worte Gottes nicht feft geneigt und gewogen fein follen, wodurch dem Wort Gottes große Verkleinerung, Hinderniß und Ärgerniß und dem gemeinen Mann ein böfes Exempel gegeben wird. In diefer Beziehung find befonders der Vogt zu Geislingen, Amtmann zu Langenau, Kuchen und Stubersheim zu ermahnen.

Die Amtleute und Richter follen mit Fleiß darob wachen, daß niemand mehr außerhalb zu den Meffen und päpftlichen Ceremonien bei Strafe Eines fl. laufen folle. Desgleichen follen fie alle Gefetze und Ordnungen über das Zutrinken, Gotteslaftern und andere öffentliche Lafter von neuem publicieren und vor allem die Ärgerlichkeiten in den Kunkelftuben abfchaffen.

Die Amtleute follen nicht geftatten, daß jemand mit Segenfprechen oder anderen gefährlichen Zaubereien umgehe.

Die Herrfchaftspfleger follen in Erfahrung bringen, was die beiden Prädicanten, der Wurm und Meifter Hanns von Frankfurt in etlichen Flecken der Herrfchaft practicirt und gehandelt haben und darüber dann Bericht erftatten. Es find dieß namentlich die Flecken Kuchen, Überkingen, Lonfee und andere.

Die Prädicanten der Flecken Sießen, Radelftetten, Mähringen und Scharenftetten würden gern den Kinderbericht halten, aber fie bekommen keine Kinder.

Visitation vom 2.—5. Juni 1539 in der Conventstube zu den Barfüßern durch Bürgermeister Besserer und Simon Braun, ein paarmal war Martin Weickmann dabei.

Geislingen: Der Pfleger sagt von den Prädicanten, sie lehren recht, halten Nachtmahl, Taufen und Kinderunterricht nach der Ordnung, erbieten sich zum Krankenbesuch, werden aber nit viel begehrt; in den gemeinen Kasten zum Allmosen gebe der wenigere Theil. Die Prädicanten sagen uneins, seine Vermittlung habe nichts gefruchtet. Paulus Beck könne nit leiden, daß sich Thomans Weib etwas herfürstreiche. Mit Thoman halte es der Schulmeister; dieser züchtige die Kinder nit mit Ruthen, wie einem Schulmeister ordentlich gebührt, sondern schlag ers an den Kopf. Die Richter geben ein schlecht Exempel, der Halbtheil gehe am Sonntag nie einmal in die Predigt, der Mehrtheil sei des alten Glaubens und trinken fast alle gern Wein. Der Vogt sei weinig, seine Hausfrau gehe gar nit in die Predigt. Im Allmosen werde keine Ordnung gehalten. Die Prädicanten loben Vogt und Pfleger ziemlich, beklagen sich des Spazierens unter der Predigt, die Weiber im Spital brennen abgöttisch während der Predigt Lichter. Die Leute laufen überhaupt der Gözerei nach. Die Alten schicken ihre Kinder nit zum Kinderunterricht. Von den Richtern sagen sie was der Pfleger. Sie verrichten gemeiniglich nur Päpstlern Dienste. Auf der Gaße und in Kunkelhäusern gebe es immer so viel Geschrey. Bettler fallen Einheimischen und Fremden beschwerlich. Sie (die selbst uneinigen Prädicanten) hätten die uneinigen Prädicanten zu Lonsee, Ursprung und Reuti vereinigt, sie halten aber für gut, daß den Prädicanten verboten würde, nit also auf den Kirchweihen zusammen zu laufen; auch halten sie nit einerlei Tage in Predigten und feiern zum Theil abgeschaffte Feiertäge, insonderlich fast allweg den andern Tag nach Ostern, Pfingsten und Weihnachten. In Wirthshäusern werden neben geistlichen auch ärgerliche Lieder gesungen. Sie beklagen sich ihres Einkommens, mögen nit aus den Schulden kommen. Vom Schulmeister das obige; insonderheit beschwert sich Paul Beck. Er sagt von seinem Collegen Thoman, er lehre die Kinder rechnen u. a., das seines Erachtens göttlichem Wort ärgerlich und zuwider, ziehen sich auch nit an die Predigt. Thoman klagt viel über Beck und sagt, er mein (mit dem Unterricht im Rechnen u. s. w.) ein gutes Werk zu thun und sey besser, als wenn er müßig gienge, weil er in seinem Amt nichts versäume.

Richter: Die Richter sezen die Prob zu dem Nachtmal zu hoch und halten dadurch viele davon ab und wollen doch mit Gewalt, daß man hinzugehe. Sie möchten wol leiden, daß sich Paul Beck solcher Weis nit unterwende wie Thoman nit rechnen lehren. Seine Weis sey ärgerlich, sie wißen nit, wer am meisten Ursach sey. Pauls Weib sei etwas reß und neidisch. (Sie könnte wahrscheinlich nit leiden, daß sich Thomans Frau so heraus streiche, sowie ihr Herr Ehegemahl nit leiden könnte, daß dieser mehr Verdienste um die Schule sich zu machen wüßte als er.) Die Jugend bedürfte wohl eines andern Schulmeisters. — Es wurde beschlossen, Thoman gen Merklingen und von da Hansen von Würzburg gen Geislingen zu verordnen, den Schulmeister zur Raison zu weisen, die Beobachtung der Bettelordnung einzuschärfen; ob auf Gözerei eine Geldstrafe zu sezen, wird auf Bedenken gestellt, das Spazieren unter der Predigt und das Singen ärgerlicher Lieder zu verbieten.

Weiler bei Helfenstein: Der Prediger predigt nur alle Sonntag; denn er müßte allweg 8 Tag zu 1 Predigt haben, weil er 1 Tag zween sonst zu schaffen habe, müßte 1 anderer für ihn predigen.

Überkingen: Einige unruhige Köpfe werden allgemein angeklagt; sonst alles gut. Der Amtmann beschwert sich für sich und die Prädicanten, daß sie so viel Allmosen zu geben haben, und bittet für sie beide um Besserung, damit sie aus ihren Schulden kommen.

Grimmelfingen: Abgötterei in 1 Kirchlein auf dem Felde; man läute wieder mit den Glocken zum Wetter. Pfaff bittet um Abstellung.

Nellingen: Der Pfaff wählte sich willkührlich Texte und gehe sie nicht nach der Ordnung durch. In den Kunkelhäusern gehe Unzucht vor. Man könne sie aber um der Armen willen nit abstellen. Der Pfaff und Schulmeister haben sich mit Wehren, wahrscheinlich im Wein geschlagen und jener dem Weibe dieses Ehebruch, dieser aber jenem Nothzüchtigung eines Mädchens vorgeworfen. Der Pfaff predige nit viel vom Leiden Christi, sondern erzäle zum Ärgerniß allerhand Geschichten. — Der Uneinigkeit wegen soll der Pfaff von Nellingen gen Überkingen, Meister Lienhart zu Überkingen in die Stadt und Herr Andreas Köllin, der Ehehaltenprediger allhin gen Nellingen verordnet werden.

Lonsee: Ein Duzend Sonderlinge. Der Schulmeister schlecht, weßwegen er auch geurlaubt würde. Der Pfaff zech etwan mit andern Prädicanten. Der Heilig sey reich und gebe so wenig zum Allmosen.

Etlinſchieß: Amtmann läßig im Strafen. Pfarrer zech als ein freundlicher angenehmer Mann gern aber mäßig, halte keinen Kinderunterricht und das Nachtmahl nur einmal.

Leipheim: Pfaff zech gern mit den Geſellen im Wirthshaus. Er bittet um 1 Helfer.

Albeck: Viele Weintrinker.

Bernſtatt: Der Pfaff in Beſtrafung der Päpſtler zu hizig, ſchilt ſie Buben, gottlos u. drgl.

Lehr: Die Bauern halten ihre Gemeindsverſammlung in der Kirche; vor ein paar Jahren haben ſie ſich darum ſchlagen wollen.

Jungingen: Ein Weib gehe in keine Predigt, lebt aber ſonſt doch ſo chriſtlich und recht als kein Weib im Flecken, und ſei das ihre Urſache, daß ſie ſage, man gehe täglich in die Predigt, leb doch nit darnach, man thue nichts gutes.

Bermaringen: Der Pfaff beſchwert ſich ſeines geringen Einkommens, er habe 5 Kinder und ein krankes Weib, welches ſchwerlich mit den Franzoſen behaftet ſei.

Sießen: Über den Pfaffen iſt viel Klage, daß er ſo grob ſey, die Bauern Schelmen nenne, keinen zum Abendmahl laße, der nit vorher bey ihm im Hauſe auf die vorgelegten Fragen habe antworten können und ſolchen auch im Tode das Abendmahl verſage, keinen Kinderunterricht halte, weil ſich die Kinder vor ſeinem Schelten fürchten, den Armen nichts gebe u. ſ. w. Aber er lebe chriſtlich. Sie haben kein gemein Allmoſen.

Stubersheim: Conrad Kirchherr. Prädicanten haben kein Allmoſenkaſten.

Schalkſtetten: Prädicant weinig. Kein Allmoſenkaſten,

Hofſtetten: Viele laßen ihr Vieh ſegnen.

Bregnisheim (Bräunisheim): Prädicant Jeſaias Symbler, weinig, keinen Kinderunterricht, kein Allmoſenkaſten.

Merklingen: Prädicant Hanns von Würzburg, etwas rauh und grob, habe in 5 Jahren das Nachtmahl nur 3 und die Kinderbeicht nur 1mal gehalten.

Raddolsſtetten (Radelſtetten): Prädicant Erhard Zengker. Sie fluchen und ſchwören viel. Kein Allmoſenkaſten.

Leutzhauſen (Luizhauſen): Prädicant Paulus Riettmann. Der Amtmann ſpricht verächtlich vom Evangelio, der Kaiſer werde, wenn er einmal komme, ſchon eine andere Ordnung vornehmen (die Prophezeiung iſt durch das Interim eingetroffen).

Weidenſtetten: Prädicant Martin Rauler.

Altheim: Prädicant Hanns Märlin, Frühmeſſer Wolf Raſch. Der Prädicant wünſcht, daß das Wirthshaus zu Zähringen möchte abgeſchafft werden, weil keines da nöthig ſey und ſo viel Muthwillen daſelbſt getrieben werde.

Ballendorf: Prädicant Sebaſtian Lindemayer.

Rietheim: Prädicant Wolfgang Ruß. Beſchwert ſich wie die meiſten über die Kunkelhäuſer.

Holzſchwang: Bonaventura Stelzer, Prädicant. Hanns Eberlin, der Richter, iſt dem Evangelio hold geweſen, ſo lang man ihm den Zehenden gelaßen; ſeit man ihn aber dem Pfarrer gegeben hat, lauft er den Meßen nach.

Dellmenſingen: Junker Peter Kraft geht mit den ſeinigen zur Meße. Prädicant Hanns Scheuring predigt zu lang, jedoch nit über 1 Stunde. Die Laſter werden nit geſtraft. Kein Allmoſen. Weil ihm verboten worden ſei, das Nachtmahl zu halten, ſo glauben die Päpſtler, es werde alles wieder in den alten Zuſtand kommen; er bittet daher, es ihm wieder zu erlauben.

Erſingen: Prädicant: Hanns Liebmann.

Viſitation auf dem Land gehalten anno etc. 43 durch die ehrſamen und weiſen Joh. Heinrich Neithart, Richter, Criſtan Harder und Simon Braun, auch Martin Frecht, Licentiat etc.

Am 2. Juli fing die Viſitation zu Langenau mit folgenden Ortſchaften an:

Bernſtatt: Amtmann Hanns Berchtold ſagt vom Prädicanten, daß er ſich mit Lehr und Leben ganz wohl halte. Weder er noch der Schulmeiſter halte Kinderbericht.

Prädicant: Amtmann ſtrafe die Laſter nicht. Der Schulmeiſter ſchwöre und trinke. Sonntags gehen wohl 100 Perſonen in die Erdbeere, was abgeſtellt werden ſolle. Die Eltern kommen nicht zum Taufen. Etliche gehen zum Nachtmahl ohne vom Trinken und Gotteslästern abzuſtehen.

Schulmeiſter klagt, daß man ihm keine Kinder zur Schule ſchicken wolle. Die Eltern kommen nicht zum Taufen.

Beimerſtetten: Der Amtmann hält ſich wohl, ebenſo der Prädicant, der aber noch keinen Kinderbericht gehalten hat. Die Eltern kommen nicht zum Taufen. Die ganze Gemeinde gehe unfleißig in die Predigt. Am Sonntag führen ſie aus und waſchen.

Ballendorf: Amtmann Heinrich Stammler hat keinen Mangel an dem Prädicanten mit seiner Lehre und Leben. 1mal im Jahre hält er den Kinderbericht. Haben keinen Almosenkasten. Gotteslästerung geht für. Am Sonntag geht viel Volk in die Erdbeere, zeigt etliche ungebürliche Ehen an. Die von Börslingen möchten leiden, daß man am Sonntag bei ihnen predige.

Altheim: Prädicant: Der Amtmann halte mehr zu des Papsts als zu des Raths Ordnung. Forstmeister sei mehr baptistisch denn evangelisch. Des Frühmessers Magd sollte zur Kirche geführt werden.

Amtmann: hält des Prädicanten Lehr und Leben für gerecht. Der Frühmesser gehe nicht in die Predigt. Seine Magd sei argwöhnisch.

Utz Hefelin und seine Frau halten keine Urstände des Fleisches.

Weidenstetten: Amtmann Hanns Schweizer: Der Prädicant sei im Strafen der Laster grob genug. Man täuft, wenn er predigt. Besondere Laster in der Gemeinde weißt er nicht.

Prädicant Hanns von Wirzburg: hält den Amtmann für einen unwissenden Mann und einen Bepstler und sein Weib habe öffentlich in einer offenen Schenke gesagt, sie wolle lieber eine Sackpfeife dann eine Predigt hören. Trinken und Schwören geht gar im Schwank. Der Schulmeister sei ein guter Mann, habe aber im Sommer gar keine Schüler.

Schulmeister Ulrich Hutzelsieder: hält den Amtmann und sein Hansgesind für gute fromme Leute und den Prädicanten für gerecht.

Richter Hanns Falch: Wenn einer etwas wider den Prädicanten gethan habe, gehe dieser ihn auf der Kanzel grob aus und heiße sie „Rotzmäuler".

Von der Gemeinde Peter Haga: Der Richter Hanns Nyßli hält nicht viel von der Auferstehung. Der Prädicant gehe nicht gern zu den Kranken.

Holzkirch: Amtmann David Junginger: es mißfalle, daß der Prädicant erst auf den Abend predige. Derselbe liege gern im Wirthshaus. Er schmähe die Leute öffentlich auf der Kanzel.

Prädicant Thoman Manz: Hanns Miller gehe gar nicht in die Kirche. Diejenigen, die in fremde Orte auf die Hochzeiten geladen werden, gehen zu der Meße, darob sich andere ärgern; hält den Katechismus einmal und das Nachtmal 3mal im Jahr.

Vierer Hanns Michel: hält des Prädicanten Lehre für gerecht, sonst ist er gern im Wirthshaus, spricht das Vaterunser, Glauben und die 10 Gebote nicht.

Albeck: Jörg Gundermann: hält des Prädicanten Lehre und Leben für gerecht. Die Eltern kommen selten zum Tauf. Der Prädicant betet die 10 Gebote nicht. Man singt jetzt nicht in der Kirche. Der Pfarrer zu Göttingen gebietet beim Bann, die päpstischen Feiertage zu halten.

Prädicant Martin Walther: Vom Vogt habe er keinen sondern Mangel, dann daß er gern vom schwenkfeldischen Handel öffentlich disputiere. Das Volk, hauptsächlich zu Hervelsingen, geh gar wenig in die Predigt, sondern gehen eher in das Feld hinaus und sei die Jugend ganz muthwillig und ungezogen, schwören und lästern Gott. Man singt zu Hervelsingen keine Psalmen.

Von der Gemeinde Michel Goger: Prädicant hält keinen Kinderbericht und betet den Glauben nicht.

Hanns Mayer, Richter von Hervelsingen: Man läute so kurze Zeichen, daß niemand in die Predigt kommen möge, dessen sich menklich beklage. Man singe keine Psalmen mehr.

Marx Glockler von der Gemeinde: Es seien etliche Weiber zu Hervelsingen, die gar nicht in die Predigt gehen, tragen am Sonntag Holz heim, singen nicht mehr in der Kirche. Der Prädicant betet die 10 Gebote nicht, hält keinen Kinderbericht.

Langenau: Amtmann Damian Gienger: Der Schulmeister lehrt die Kinder nicht fleißig. Prädicant zu Ollingen trinkt. Das Trinken nimmt immer zu. Der Amtmann beschwert sich, daß der Pfarrer Meister Philipp auf der Kanzel sogar rauh wider ihn rede.

Pfarrer Meister Philipp: Der Amtmann sei nicht fleißig in Strafung der Laster. Des Amtmanns Weib habe in seinem Abwesen ihre Magd gegen Elchingen zur Beicht geschickt. Etliche sagen, da die Prädicanten nicht lehren, daß im Brod der Leib Christi räumlich und wesentlich sei und das Brod in den Leib verwandelt werde, wie die Päpstler halten, so wollen sie nicht in die Predigt gehen. Das Ähren sollte nicht verboten werden.

Prädicant Johannes Fabri: der Pfarrer sollte sich freundlicher gegen den Amtmann zeigen. Der Schulmeister singe nur 2 oder 3 Psalmen durch das ganze Jahr.

Anwalt Hanns Oterlin: Der Amtmann hält ein gutes Regiment. Meister Philipp ist ganz hochmüthig und üppig, will nicht nachgeben. Täuft nicht gern dann auf die Zeit der Predigt. Der Schulmeister lehre die Kinder nicht wohl.

Richter Hanns Ochseler: Der Pfarrer lehre vom Abendmahl öffentlich nicht recht. Der Schulmeister lehre nicht fleißig die Kinder.

Von der Gemeinde Melchior Montprott: Der Amtmann sei lutherisch und nicht zwinglisch mit dem Sacrament, will den Leib im Brod wesentlich haben und nicht wie die Concordi inhält. Es gebe Leute, die sagen öffentlich in Bädern und sonst, Meister Philipp lüge und lehre vom Sacrament nicht recht. Es hat auch Bernhard Entz, voriger Prädicant, einen Anhang des Sacraments halber hinter ihm gelassen.

Wolf Jörg von der Gemeinde: daß Meister Philipp halte, daß in dem Nachtmal nicht Verzeihung der Sünden sei, ist er berichtet worden.

Oellingen: Prädicant: begehrt eine Besserung.

Anwalt Jacob Lentzler: der Prediger gefalle ihm wohl in der Kirche, sei aber sonst wie er wolle.

Jacob Geßler: der Prädicant trinkt gern Wein.

Visitation zu Riethen 10 Juli:

Leipheim: Vogt Leo Roth: halte jetzt keine Abendpredigt. Der Pfarrer sei neidig in seinen Predigten.

Pfarrer Vicenz Durstberger: Der Vogt gehe morgens fleißig in die Predigt. Am Sonntag zu Mittag gehen etliche auf den Kegelplatz und schlagen die Loderer die Tücher auf und gehen nicht in die Predigt. Der Vogt sei mit etlichen Personen Hurerei halben ganz verschrien. Schulmeister sei unfleißig.

Diaconus Stephan: Unter der Mittagspredigt gehe man auf den Kegelplatz. Auch fordere der Vogt unter der Predigt hinaus in das Schloß aus der Kirche. Der Vogt sei Hurerei halben beschreit. Schulmeister nicht sonders fleißig.

Schulmeister Jörg Schien: Weder Vogt noch Gericht gehen zum Nachtmal.

Richter Claus Ull: Der Vogt sei der Buhlerei halber beschreit. Der Pfarrer sei in Strafung der Laster hitzig genug. Die 10 Gebote, Glauben und Vaterunser beten sie nicht vor.

Riethen (Rietheim): Vogt Hanns Wendel: Ob seinem Prädicanten hat er ob seiner Lehr und Leben keinen Mangel, halte Kinderbericht. Er hält Gesellen am Sonntag in seinem Haus, zecht redlich. Der Müller geht nicht in die Kirche.

Richter Hanns Stierlin: Der Prädicant sollte Sonntag Mittags für die Jugend predigen, betet das Vaterunser, die 10 Gebote und den Glauben nicht vor.

Thomas Wolf von der Gemeinde: Der Prädicant sollte am Sonntag ein Abendgebet halten, schlägt seine Frau oft und zecht viel zu Hause.

Visitation zu Lonsee:

Ettlenschieß: Prädicant Heinrich Gaismaier: Zu einem Superattendenten wählt er Martin zu Lützelhausen.

Amtmann Martin Ott: Prädicant hält alle Quatember den Kinderbericht, tauft wenn man will, hält das Nachtmal jährlich 1—2mal.

Sinabronn: Hanns Kopf: Der Prädicant zu Lonsee sollte auch zu Sinabronn predigen.

Urspring: Prädicant: Vom Spielen und Zusaufen weiß er nicht. Nicolaus zu Amstetten predige alle Apostel tage. Zum Superattendenten wählt er Meister Lienhart zu Überkingen.

Reutti: Der Prädicant nimmt sich fremder Händel gern an.

Lonsee: Prädicant Johannes Mack: Spielen mit den Karten ganz theuer, schwören, Gottesläftern gehen im Schwank. Der Prädicant hält das Nachtmal 4mal im Jahr und der zu Schalkstetten gar nie. Der zu Amstetten ist homo singularis, predigt wie es ihm gefällt. Zum Superattendenten wählt er den zu Scharrenstetten oder Überkingen.

Lienhart Vetter, hält nicht sondern Kinderbericht.

Lienhart Brentzing: Schwören, Trinken und Gottesläftern sei gar arg im Schwang.

Holzhausen: Lienhart Mayer: Der Prädicant gefällt ihm wohl in Lehr und Leben.

Visitation zu Geislingen:

Böhringen: Amtmann Jörg: Prädicant gefällt ihm ganz wohl in Lehr und Leben. Es gehen nicht viele zum Nachtmal, vermeinen, er spanne die Sache zu hoch.

Prädicant: hat für sich selbst angezeigt, er wollte gern die Excommunication in der Kirche haben. Hat viel de sacramento Eucharistie mit dem Licentiat geredet. Zum Superattendenten wählt er Meister Lienhart zu Überkingen. Den Sporhan hält er für einen Letzkopf.

Hausen an der Fils: Heiligenpfleger Bestli Mantz: Der Prediger predigt am Morgen zu früh. Sie wollten lieber einen eigenen haben.

Hanns Miller: Etliche lassen ihre Ehalten, die zu Reichenbach zu Hause sind, zu der Meß und Beicht dahin gehen. Hätten lieber einen eigenen Prädicanten. Spricht die 10 Gebote und den Glauben selten vor. Sporhan disputirt in den Zechen von Geistern und andern Artikeln.

Amstetten: Bestli Vetter: Der Prädicant predige auf die Apostelteltage, halte den Kinderbericht selten.

Prädicant Lienhart Mayer: Der Amtmann sei ein Tyrann mit den Unterthanen. Etliche Leute gehen nicht zum Nachtmal. Darum sage er, so dero einer krank werde, so wolle er ihn nicht wie einen Christenmann begraben lassen. Er predige nicht auf die Apostelteltage, aber auf die 4 Festtage. De privata communione sagt er, er wolle allen denen, so es begehren, auch im Hause reichen. Zu Superattendenten wählt er Meister Lienhart, Jörg zu Scharrenstetten und den zu Nellingen.

Marx Leibrand: Der Amtmann trinkt gern Wein.

Türkheim: Prädicant Johannes Mischell: hat das Nachtmal zu Ostern gehalten. Zum Superattendenten wählt er den Meister Lienhart.

Anwalt Enderli Funk: Es laufen etliche zu den Wahrsagern.

Überkingen: Prädicant Lienhart Hackner: Zur Zeit haben sie im Bade Täntze, Pfeiffen und Paucken. Ob man den Überkingern nicht verbieten solle, dahin zu gehen. Zum Superattendenten wählt er Jörg zu Scharrenstetten.

Wolf Bürgermeister: des Vogts Hausgesind gehe nicht in die Predigt. Die Richter wollen alle ihre Händel am Sonntag unter der Predigt ausrichten.

Hanns Henenberg, Gegenschreiber: Vom Gericht trinken etliche zu. Von den Prädicanten hört man den Wendelin lieber als den Thomas, der ganz rauh in der Predigt ist.

Geislingen: Prädicant Wendelinus: Keiner vom Gericht gehe zu des Herrn Nachtmal. Der Schulmeister gebe denen von Geislingen viel nach. Was sie für päpstische Büchlein in die Schule bringen, die lehrt er sie. Den Thomas möge er seiner Person halber wohl leiden. Sein Weib gehe ganz „ufgemutzet", darob sich viele stoßen. Zum Superattendenten wählt er Meister Lienhart.

Prädicant Thomas Moßacker will es bei Wendels Anzeigen bleiben lassen. Zum Superattendenten wählt er Jörg zu Scharenstetten.

Schulmeister Paul Vyhel: Der Vogt geht am Sonntag in die Predigt, aber sein Hausgesind nicht. Er trinkt und schwört dann. Er will seinen Buben den Kinderbericht nicht lehren lassen und läßt sie auch nicht in die Predigt gehen.

Zoller Heinrich Ederer: Den Vogt habe er einmal zu Nacht ganz voll heimführen sehen. Er trinke sich gern voll. Von den Prädicanten hat er gar keinen Mangel.

Pfleger Johann Ehinger: Der Vogt bleibt noch wie er zuvor gewesen. Das Gesundtrinken sollte abgeschafft werden, denn es ist gemein eingerissen.

Visierer Jörg Rychart: Der Vogt zecht ziemlich wohl. Etliche laufen den Götzen nach, halten trutzlich ob den päpstischen Feiertagen. Von Prädicanten hat er keinen Mangel an ihrer Lehre.

Bürgermeister Lorenz Satler: Vom Vogt, Pfleger und Gericht wisse er nichts besonders. Die Feiertage müsse er seiner Knechte halber feiern.

Pauli Bauknecht: Der Vogt gehe etwa daran, aber seine Kinder nicht. Der Feiertage halben halt ers wie alle Geislinger, vermeinte, wann ein Laster als Hurerei öffentlich wäre, daß man dieselben strafte, damit solches abgestellt würde. Die Prädicanten sind etwa grob in Strafung der Laster Der Lehre halben gefallen sie ihm wohl.

Vogt Wilh. Vetzer: „Die Prädicanten gefallen ihm wohl, denn daß sie nur uf den Glauben und gar nit von Werken predigen, die 10 Gebote sprechen sie nit." Die Geislinger sind gehorsam.

Richter Gall Rott: Vogt und Pfleger gehen in die Predigt, weißt kein besonderes Laster von ihnen. Die Prädicanten schreien die Spitalpfleger öffentlich auf der Kanzel aus. Den Wendelin hält er für lehrhaftiger dann den Thomas. Des Schulmeisters Weib hält sich etwas argwöhnisch.

Balthas Vyhelmann: Den Vogt sehe er selten in der Kirche. Vogt, Pfleger und Gericht trinken einander zu. Es ist ein gemeines Sprichwort: Wie der Abt sei, sei der Convent. Es laufen etliche den Messen nach. Von den Prädicanten sagt er, Thomas sei nicht fleißig mit seinem Predigen, lehre nur 1 Ding. Es stoßen sich etliche ob dem, daß des Thomas Weib ganz ufgemutzt sei, hat auch ein Mangel, daß die Prädicanten Sommers und Winters zu einer Stunde predigen.

Burgvogt Ulrich Neidhart: „sieht einen schlechten Geist vom Vogt und Pfleger, dann sie halten nit wol ob den Prädicanten, das Zutrinken geht im Schwank, wird nicht ob meiner Herrn Ordnung gehalten, der Prädicanten halben hat er keinen sondern Mangel ob ihnen."

Süßen: Amtmann Hanns Hepp: Der Prädicant biete die Feiertage zu feiern. So er das Nachtmal hält, muß man ſich zuvor melden. Er betet das Ave Maria auf der Kanzel vor. Der Schulmeiſter hat nicht viel Schüler. 3 ſind mit anderer Weiber im Verdacht. Sie halten den Kinderbericht. Vom Nachtmal ſagt er, die Prädicanten geben es den Kranken in den Häuſern.

Richter Veit Schneider: Der Amtmann ſei etwas grob gegen die Leute. „Der Prädicant geht bei den Leuten hin und her und ſagt, wollt ihr den Amtmann gar Meiſter ſein laſſen und macht die Leute alſo unruhig.“ Prädicant ſpricht das Ave Maria allweg vor.

Giengen: Amtmann Franz Kobolt: Prädicant gefällt ihm wohl, hält keinen Kinderbericht, hält keine Ermahnung ob der Todten Begräbniß.

Prädicant Mathias: Des Amtmanns Weib und Kinder gehen ſelten in die Predigt, die Tafeln und Götzen ſeien noch in der Kirche. Zum Superattendenten wählt er den Martin zu Lehr.

Schulmeiſter: Der Amtmann laſſe ſein Weib und ſeine Kinder nicht in die Predigt gehen. Der Amtmann iſt ganz rauh gegen die Armen. Die Götzen ſtehen noch in der Kirche. Sie ſollten hinweggethan werden.

Hanns Hethich: Der Amtmann geht gern in die Predigt, ſein Weib und ſeine Kinder gehen zu Zeiten auch drein. Er wird etwa vollen Weins; dann iſt er rauh gegen die Armen. Der Prädicant ſollte öfters in der Woche predigen. Vom Nachtmal predigt er ſelten, trinkt gern Wein. Das Zutrinken ſollte abbeſtellt werden.

Deiß Sauther: Des Amtmanns Weib und Kinder gehen ſelten in die Predigt. Der Prädicant hält keinen Kinderbericht. Er unterrichtet die Leute nicht über das Nachtmal.

Kuchen: Amtmann: Der Prädicant predige Vormittags einen Propheten und Nachmittags einen Evangeliſten, worüber die Unterthanen einen Verdruß haben, wollten lieber einen Evangeliſten haben. Trinken und fluchen iſt gemein, ſollte abgeſchafft werden.

Prädicant: Den Schulmeiſter hält er nicht für tauglich, da er nicht ſingen könne, lehrt auch nicht ſonders, iſt ein guter alter Caplan. Hat Meiſter Lienhart angezeigt.

Schulmeiſter Aubelin, alter Caplan, des Prädicanten Lehr und Leben halte er für gerecht. Den Kinderbericht halte er ſelten, denn er habe keine Schüler.

Richter Hanns Kropf: Der Schulmeiſter iſt zornig, weßhalb er nicht viele Kinder hat.

Hanns Gerber: Der Schulmeiſter lehrt die Kinder nicht wohl.

Stetten: Prädicant: In 3 Jahren ſei kein Nachtmal gehalten worden.

Altenſtatt: Amtmann Boſch: begehren einen Schulmeiſter von der Frühmeſſe halben wie zuvor. Der Mütter möchte er leiden, ſie würden ermahnt öfters in die Predigt zu gehen.

Prädicant: Trinken und Fluchen geht im Schwank; beſchwert ſich, ſo 2 einander genommen haben, liegen ſie gleich zuſammen, ehe ſie Hochzeit haben, begehrt Gleichheit der Feiertage, will Meiſter Lienhart zu einem Superattendenten. Die Sonderſiechen wollen das Evangelium gar nicht annehmen, wollten viel lieber das Papſtthum haben.

Thomas Briell: Trinken und Schwören iſt in der Gemeinde gemein, begehrt einen Schulmeiſter, da die Kinder nichts gelehrt würden.

Stubersheim: Amtmann Urban Bruder: Der Prädicant zu Schalkſtetten gehe ſelten nach Waldhauſen, der zu Stubersheim lehrt die Kinder alle Sonntage, der zu Schalkſtetten hält kein Nachtmal. Die armen Leute zu Weiler ſind mit Jörg Lochinger nicht zufrieden.

Prädicant Conrad: In der Gemeinde iſt das Gottesläſtern gemein. Sie laufen viel zu den Wahrſagern als Hanns Borglis Weib und anderen.

Richter Jacob Birlin: Der Prädicant hält den Kinderbericht.

Hanns Kopf: Das Trinken ſollte abbeſtellt werden. Der Prädicant thue nicht wie die anderen eine Predigt um die andere. Sein Weib iſt ſtreitig.

Hofſtett-Emmerbuch: Anwalt Lienhart Mayer: der Amtmann ſei nicht gar gottesfürchtig.

Hanns Reck: Der Amtmann berühmt ſich etlicher Laſter als der Frauen.

Schalkſtetten: Prädicant Benedict Ducis hält ſelten das Nachtmal, geht alle Sonntag gen Waldhauſen.

Beſti Ganslofer: Das Fluchen iſt gemein. Das Nachtmal iſt in 3 Jahren nicht 2mal gehalten worden.

Hanns Birlin: Die Richter trinken redlich. Die Jugend iſt ganz leichtfertig. Der Prädicant halte das Nachtmal ſelten und den Kinderbericht nie.

Waldhauſen: Peter Kopf: Schwören und leichtfertige Worte gehen im Schwang. Der Prädicant gefällt ihm, nur ſollte er alle Sonntag kommen.

Bräunisheim: Prädicant Simon Klewlin: Der Amtmann trinke zu viel. Der Prädicant hält den Kinderbericht.

Sontbergen: Deuß Kelbling: Der Prädicant sollte öfters kommen.

Hofstett am Steig: sind nach Geislingen pfärrig, gehen nach Weiler in die Predigt. Die guten Leute begehren, daß man den Kinderbericht bei ihnen halte.

Weiler: Der Prädicant gefällt ihm nicht gar wohl, hält keinen Kinderbericht. Er hielt nie das Nachtmal und Kinderbericht.

Scharenstetten: Amtmann: Der Prädicant zu Radelstetten und Scharenstetten straft die Laster rauh, hält das Nachtmal im Jahr nur einmal. Trinken und Schwören geht im Schwang. Der Prädicant hab ihn auf der Kanzel einen Schelm gescholten, will das Nachtmal von ihm nicht empfangen.

Prädicant: hält den Amtmann für einen schlechten Christen. Die Richter und andere kommen ganz spät in die Predigt. Die Bauren wollen von 1 Gans nur 1 Pf. geben, er will aber 2 Pf. haben. Gotteslästerung von Alt und Jung geht gar arg im Schwang. Der Meßner versieht sein Amt nicht wohl, will ihm nicht helfen singen. Die Kinder schicken sie nicht zum Kinderbericht. Zum Superattendenten wählt er Joh. Mack oder Meister Lienhart zu Überkingen.

Richter Brosi Heffelin: Die Richter gehen nicht zum Nachtmal. Des Prädicanten Weib ist ganz zänkisch.

Hanns Straub: Der Prädicant habe vor dem Nachtmal keine Predigt darüber gehalten.

Radelstetten: Prädicant: Bei Richter und Gemeinde geht das Gotteslästern und Trinken gar arg im Schwang, haben keine Gottesfurcht und verachten die Sacramente. Zum Superattendenten wählt er Johann Mack.

Peter Mayer: Das junge Volk ist ungezogen. Den Prädicanten hält er für einen guten Mann. Derselbe wird nicht fast zu den Kranken gerufen.

Lützelhausen: „In der Gemeinde ist etwa Unzucht genug.“ Schwören und Trinken geht im Schwang.

Aufhausen: Amtmann: Der Prädicant ist in Strafung der Laster ganz grob, klagt auch über die Götzen, die noch in der Kirche stehen.

Prädicant: Der Amtmann hat nicht viel Lust zu der Predigt, trinkt gern zu, begehrt, daß die Götzen und Tafeln aus der Kirche gethan werden, „will das Nachtmal nicht auf dem Altar halten, trägt einen eigenen Tisch hinein, hat kein bathen, so er das Herrnnachtmal hält, muß die Hostien in eine Schüssel legen.“

Richter Gall Straub: Amtmann trinkt gern. In Strafung der Laster ist der Prädicant grob genug.

Hanns Keller: Der Amtmann geht nicht gern in die Kirche, trinkt gern. Wolf Buck ist mit Appla Gotzin in Verdacht, desgleichen der Amtmann auch.

Merklingen: Amtmann: Prädicant hat keinen Kinderbericht gehalten, hält keine Leichenreden, hat 7 Kühe um Geld allweg um 1 fl. bis Martini ausgeliehen.

Prädicant wählt Joh. Mack oder Jörg zu Scharenstetten zum Superattendenten.

Besti Diener: Prädicant hält keinen Kinderbericht.

Nellingen: Amtmann: Der Prädicant ist ein gutes, frommes „Mendlin“, er spricht das Vaterunser, den Glauben und die 10 Gebote nicht vor. Der Schulmeister ist ein schlechter Gesell.

Prädicant: Die Richter gehen viel zu dem Nachtmal. Der Schulmeister trinkt gern Wein. Weißt in der ganzen Gemeinde kein sonder Laster, denn daß noch viele Päpstler zu Nellingen sind.

Peter Kellin: Prädicant betet den Glauben, Vaterunser, 10 Gebote und offene Schuld nicht vor, hält keinen Kinderbericht.

Oppingen: Der Prädicant sei ihnen lieber als der Schulmeister.

Pfuhl: Prädicant Johannes Liebmann: Von den Vierern sagt er, in der Gemeinde sei Gotteslästerung. „Von dem Theuffer will er nicht anzeigen, spricht, er habe nicht mit ihm zu handlen“. Er halte selten das Nachtmal, weil keine Liebe unter ihnen sei. „Auch so hab der Reßlin zuvor gepredigt, es empfange einer den todtlichen und sterblichen Leib Christi im Brot oder unterm Brot wahrlich und wesentlich auch leiblich und Reßlin lehrt nicht recht über Leib Christi. Darum auch daß die Gemeinde nicht zuvor wollen zusammen kommen und sich mit einander unterreden von brüderlicher Liebe und anderen christlichen Tugenden. Hält daß der Kindertauf aus Gott sei.“ Zeigt an, daß er die Concordi oder sächsische Confession nicht halte, sondern eines ehrsamen Rathes Ordnung und Ausschreiben nach. „Hält nicht, daß die Menschheit Christi eine Creatur sei, sed dicit, quod sit filius dei altissimi, hat sein Bekenntniß vom Sacrament schriftlich überantwortet.

Lienhart Kyßling: Im Wirthshaus geht Gotteslästerung und Zutrinken für. Der Prädicant tauft, wenn man es haben will. Das Nachtmal hat er erst einmal gehalten.

Reßlin und Liebmann predigen nicht gleich vom Nachtmal. Reßlin ſagt, daß der Leib Chriſti fleiſchlich und leiblich im Brot ſei und Liebmann hält es für bloße Zeichen. Er hält des letzteren Lehre für beſſer.

Ulrich Yelin: Den Täufer läßt er bleiben wie er iſt. Den Prädicant hört er gern vom Nachtmal lehren, daß man ohne Sünde hinzugehen ſolle, ſonſt folge die Verdammung; hält bei der Todtenbegräbniß keine Ermahnung.

Steinheim: Prädicant: lehrt vom Nachtmahl der Concordi gemäß, kann die Knaben nicht zu dem Kinderbericht bringen, begehrt daß die Götzen hinweg und die Ornate verkauft werden, da es ſonſt verderben werde.

Amtmann Simon Mayer: Der Prädicant lehre vom Nachtmal, daß in demſelben der Leib und das Blut Chriſti durch den Glauben empfangen werde.

Jörg Rauch: Der Prädicant hält keinen Kinderbericht, da man ihm keine Kinder ſchicke. Die 10 Gebote ſpricht er nicht vor.

Holzſchwang: Prädicant Caſpar Ketherlin: Die fremden ſeien hitziger zu dem Wort Gottes denn die Holzſchwanger. Er predigt auf die päpſtlichen Feiertage propter extraneos, die in die Predigt kommen. Gottesläſtern und Trinken geht in der Gemeinde für. Den Amtmann hält er für einen ſchlechten Mann, der nicht gottesfürchtig ſei. „Hält es, daß einer äußerlich vom Sacrament das Zeichen und ein innerlicher Menſch den Leib und Blut Chriſti empfange.“ Hält keinen Kinderbericht, weil man keine Schule da hält. Er hält das Nachtmal 3mal.

Amtmann Hanns Hützler: Der Prädicant halte eine Ermahnung ob der Todten Begräbniß. Schwören und Trinken.

Caſpar Stegmann: Zu Holzſchwang laufe nur noch ein alter Mann zu der Meſſe.

Reuthin: (Durch Conrad Rot ſelber beſchickt, allhie zu Ulm verhört 13. Mai.)

Prädicant Wolfgang: Die Leute laufen den Meſſen nach und der Obere ſchaffe dieß nicht ab. Der junge Herr ſagt, er wolle es bald abſchaffen, ſo der alte Herr abſterbe. Die Götzen ſind noch in der Kirche. Man will eben noch des alten Herrn halben Geduld haben. Er taufe, wenn man ihm die Kinder bringe.

Richter Balthus Miller: Der Prädicant predigt Sonntags 2mal und am Freitag, hält keinen Kinderbericht, taufe, wenn man ihm die Kinder bringe, hält das Nachtmal 1mal im Jahr, hält eine Ermahnung bei der Todten Beerdigung, betet das Vaterunſer, die 10 Gebote und den Glauben vor. Das Meſſenachlaufen ſollte abbeſtellt werden.

Martin Frank: Der Prädicant wollte die Kinder gern behören, aber man ſchickt ſie ihm nicht. Die Leute laufen nach Fynningen in die Meſſe.

Bermaringen: Prädicant Thomas Widenmann: Der Amtmann und die Seinen gehen wohl fleißig in die Predigt, ob er aber dem Wort Gottes geneigt ſei, wiſſe er nicht. Von der Gemeinde hat er keine ſondere Sect, weder Täufer noch Schwenkfeldiſten, hält das Nachtmal 3mal und den Katechismus 1mal im Jahr. Der Amtmann ſei rauh gegen ihn. Er habe noch Ornate, die man verkaufen und dafür Bücher kaufen ſolle.

Amtmann: Der Prädicant erhält eine Ermahnung ob der Todten Begräbniß. Er zecht gern.

Richter Hanns Maler: In der Gemeinde ſteht es übel, ſonderlich bei der Jugend, welche leichtfertig mit Schwören und Trinken iſt. Der Prädicant zecht gern.

Von der Gemeinde Jacob Maler: Die von der Gemeinde, welche hinter dem Comether ſitzen, laufen den Meſſen nach.

Holzen: Prädicant: Amtmann iſt ganz päpſtiſch, iſt des Abts von Elchingen. Er iſt des Ehebruchs verdächtig. In der Gemeinde geht es mit Schwören, Trinken und anderm übel genug zu. Die von Neuhauſen gehen faſt alle in die Meſſe nach Fynningen. Stirbt einer, ſo wird er in Holzen begraben und zu Fynningen beſungen. In der Kapelle zu Neuhauſen läuten ſie zum Wetter und das Salve. Man ſolle die Altäre aus der Kirche thun.

Widembauer Ulrich Mayer: Die von Neuhauſen taufen ſelten zu Holzen, ſondern zu Fynningen.

Heiligenpfleger Hanns Bretzel: Die von Neuhauſen kommen ſelten in die Predigt, ſondern laufen nach Fynningen in die Meſſe.

Erfingen: Prädicant Chryſoſtomus Reßlin: Der Amtmann ſei hinläßig im Strafen der Laſter. Des Nachtmals halben habe er viele Mühe und Arbeit gehabt, bis er des Liebmanns Meinung abgetrieben habe. Die Jugend ſollte man beſſer zum Wort Gottes ziehen und die Kunkelhäuſer bei nächtlicher Weile abſchaffen. „Wen die Frowen daußen ſind, gend ſy all an die Predig.“

Amtmann Jos Hagmayer: Der Prädicant hielte gern den Kinderbericht, aber es ſchickt ihm niemand Kinder. Betreffs des Nachtmals gefällt ihm ſeine Lehre beſſer als die Liebmanns.

Richter Peter Kunz: Der Prediger sollte klarer über das Sacrament lehren, damit er der Unverständige es besser fassen möchte. Hält Ermahnungen ob der Todten Begräbniß. Man schickt ihm keine Kinder zum Kinderbericht. Schwören, Saufen, Kunkelhäuser sollten abbestellt werden. Die Jugend ist ganz ungezähmt.

Hanns Mack: Liebmanns und Chrysostomus Lehre über das Nachtmahl seien nicht gleich.

Mähringen: Prädicant Jörg Wolff: Sollte der Amtmann diejenigen, welche nicht in die Predigt gehen, strafen, so sage er, er habe hiezu keinen Befehl. Zutrinken, Gotteslästerung und Spielen gehen in Schwang. Gemeine Täntze.

Lehr: Prädicant Stephan Gabele: In Jungingen sind noch 5 oder 6 Personen, die nicht in die Predigt gehen. Hanns Schmid von Pfuhl kommt dahin in etliche Häuser. Was er lehrt, weißt er nicht.

Vogt zu Albeck Jörg Gaudeman: „Trinken, Saufen und Schwören geht allenthalben"

Anwalt zu Mähringen: Er habe Befehl, die Täntze und „Unfur" unter der Predigt abzustellen.

Enderli Berg von Jungingen: Herr Martinus habe gepredigt, das Brot sei der Leib Christi, aber Stephanus sage, man empfange den Leib Christi durch den Glauben. Stephanus gefällt ihm besser als Martinus.

Caspar Ammann von Jungingen: Der Prädicant predige über das Nachtmal nicht das Gleiche wie Martinus. Etliche von Langenau sind zu seinem Nachtmal gekommen, weil sie's päpstischer Weise gehalten haben.

Schnürpflingen: Eitel Hanns Besserer hat sich entschuldigt seines Prädicanten Krankheit halber, also daß niemand gekommen sei.

Dellmensingen (1541 Juni 10. zu Ulm verhört).

Prädicant: Es geht jedermann in die Kirche, wenn es schon päpstisch ist. Der Concordi halb ist er einverstanden. Er hält das Nachtmahl und den Kinderbericht.

Illerrieden: Der Prädicant ist krank und nicht da gewesen.

Lux Diel: Prädicant täuft, wenn die Gemeinde beieinander ist.

Die Prädicanten allhie sind verhört worden.

Johann Bernhardi zeigt an, der größte Mangel sei, daß die Prediger auf dem Land des Sacraments halben nicht eins seien, wollen den Bücherkasten um 2 fl nehmen.

Der Licentiat hat über alle Prädicanten etlicher Mängel halben berichtet, vor allem der Sonderlinge halber. Conrad Lochners Weib halte viel seltsame Lehren. Etliche wie der Kyffenhaber halten ganz schändliche Reden über die Menschheit Christi. Er hat gesagt: Wann Christus eine Creatur ist, so wollte ich gern sehen, was ihn für ein Wedel gemacht hätte. Die Öttin, Yedelhuserin, Lochnerin, Kirnbechin und Streicherin halten alle irrige Lehren.

Auf einem Blatt Papier mit der Aufschrift: „Kirchen-Disciplin und Ordnung" vom 14. Aug. 1549 heißt es unter anderem, daß auf Anbringen des Bürgermeisters und Ansuchen des hiesigen Licentiaten und Prädicanten Adam Bartolomäi zu der Predigt 3 Glockenzeichen gegeben und zu dem Amt und der Vesper wie vor Alters zusammengeläutet werden solle.

Am Morgen soll die Frühmeßglocke „gleich auf das Taganblasen" geläutet werden. Auch sollen die Baupfleger noch eine oder 2 Glocken im Münster aufhenken lassen.

Aus den Ratsprotokollen der Stadt Riedlingen.

Mitgeteilt von Konrad Setz.

Dinstag, den 14. Okt. 1617. Herr Bl. Martin Gluitz referirt einem ehrsamen Rath, daß Herr Dechant und Kammerer, Ried, Capitelsvisitandi leider so viel gefunden, daß sich beide Herrn einen großen Unwillen und Unordnung unter der Priesterschaft allhier fanden; begehren also von einem ehrsamen Rath, als Majores, wessen sie sich zu verhalten und um ernstliche Inspection.

Bescheid. Auf fürderst soll mit der Priesterschaft allhier ein Tag eingeräumt werden, beide Herrn Martin Gluitz und Math. Seidler samt dem Stadtschreiber sind von einem ehrsamen Rath zu gedachten Herrn Dechant und Kammerer mit diesem

Befehl zu gehen in den Pfarrhof geſchickt werden, daß nemlich ein ehrſamer Rath eine Viſitation vornehmen werde.

1618. Jerg Tocher und Matheus Heß beklagen ſich ob ihrer Schwiegermutter Hans Götzens Weib, daß ſie dieſer Tage für ihre Häuſer gelaufen und ſie geſcholten und geſchmähet und andern Tags Heßens Weib heraus mit bloſem Meßer gefordert und ſonderlich Heßens Weib oder Hausfrau eine Kinderverderberin geheißen und geſcholten. Begehren obrigkeitliche Inſpection und Friedenſchaffung.

Dienſtag, den 14. Jan. 1620. Der Burgvogt auf dem Buſſen beklagt ſich nebſt Hans Straub ob der Stadt Riedlingen, daß ſie Abends zuvor unwiſſender Ding von Einem übel geſchehen und traktiret, auch Straub das Wehr genommen worden, dieſe Perſonen aber unbekannt.

1620. Das Handwerk der Metzger beklagt ſich ob Michel Metzger, daß er die Auswärtigen das Metzgerhandwerk lehre, ſo doch verboten beim Handwerk, keine Fremde, ſondern blos Bürgersſöhne zu lehren.

1620. Stadtamann Martin Dieppolt beklagt ſich wider Andreas Kling, habe ihn (Stadtamann) bei Nacht auf der Wacht überloffen und uff ihn geſtoſſen und geſchlagen, daß er gefallen; habe ihm längſt dieſes gemerkt zu mehrmal ihn überloffen, hab eine Seul oder Prügel gehabt, haben Sterk und andere ihm Beiſtand geleiſtet, ſodann hätt ers müſſen haben.

Verantwortung: Andreas Kling hab einen andern gezeiet, hab der Stadtamann ihn angeloffen und ihn mit dem Spies geſchlagen, hab ihn einen laufen Weber geſcholten. — Andreas Kling ſoll dem Herrn Amann zur Straf geben 3 ß, ihm halb und der Stadt halb, ſoll bis künftig Sonntag dieſes erlegen.

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 7. Mai 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Kameralverwalter Müller in Wiblingen und Bauinſpektor Treu in Ulm. Vorgezeigt wird ein durch Kauf erworbener Ablaßbrief von 1489 für Heinrich Neithart von Ulm und einige Verwandte deſſelben. Profeſſor Dr. Neſtle hält einen Vortrag über die älteſte Buchdruckergeſchichte in Württemberg, insbeſondere in den Klöſtern Söflingen, Blaubeuren und Schuſſenried.

Die Sitzung vom Monat Juni iſt ausgefallen, anſtatt ihrer wurde ein Ausflug veranſtaltet.

Verſammlung vom 29. Juni 1886. Auf Anregung des Herrn Pfarrers Aichele in Bernſtatt machte der Verein einen Ausflug nach Bernſtatt und Umgebung. Von der Station Beimerſtetten aus begaben ſich die Verſammelten unter Führung des Herrn Pfarrers über Schloßholz, Zigeunerſäule, Gerthalde zum Staatswald Berg, woſelbſt ein Grabhügel geöffnet, übrigens außer zwei Bronzeknöpfen nichts von beſonderer Bedeutung gefunden wurde. Hierauf Beſichtigung der Reſte der Burg Berolfſtat und der Kirche, dann nach eingenommener Erfriſchung im Hirſch Gang nach Oſterſtetten. Dort wurde unter Leitung des Herrn Oberförſters Bürger in dem Privatwald Löhle durch einen Wall ein Durchſchnitt gemacht, welcher römiſche Ziegel zu Tage förderte, daher man beſchloß, ſpäter weiter nachzugraben. Von Oſterſtetten begab man ſich nach Langenau, woſelbſt im Weißen Roß ein Mahl eingenommen und auf den hohen Protektor des Vereins Seine Majeſtät den König ein Hoch ausgebracht wurde. Nach Tiſch wurden von Herrn Oberförſter Bürger noch Höhlenfunde vorgezeigt und dann die Rückfahrt nach Ulm angetreten.

Hiſtoriſcher Verein für das Württembergiſche Franken.

Fränkiſches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergiſchen Frankens dargeſtellt von G. Boffert.

(Fortſetzung.)

Um dem Diebſtahl in den Gärten zu wehren, iſt das Betreten der „gemeinen Gärten“ vor Tag, O.Regb., das Betreten der Keit- und Zwiebelflecken aber überhaupt verboten (Wachb. Keit = Krautſetzlinge), W. F. 1852, 96; ebenſo das Gehen durch Obſtgärten, wenn es Obſt giebt, Neff. Einer, der „das Abendmahl gebrauchet“, zahlt 15 Pfg., ein Minderjähriger 7½ Pfg., Neff. Obſt darf man auch von den eigenen Bäumen nicht aufleſen, ehe der Hirte austreibt, Bill. u. a. Diebſtahl von „geſchlachtem“ Obſt oder Erbſen und Rüben durch Kinder wird mit 15 Pfg., bei Alten mit ½ Ort beſtraft; geſchieht es bei Nacht oder einfallendem Nebel, ſo wird es der Herrſchaft angezeigt und von der Gemeinde mit 1 fl. beſtraft, Neff. Wer einen fremden Baum mit hängendem Obſt ſchüttelt, zahlt 3 Pfd. oder 5 fl., Bill. Bächl. Wer einen dabei ertappt und nicht anzeigt, wird auch um 3 Pfd. gebüßt, Bächl.

Für den Baumſatz durch Private geben die G.O. keinerlei Anregung, man überließ es dem Einzelnen. Bei Bäumen mit überhängendem Geäſt gehört das Fallobſt dem, „auf den es fällt“. Das übrige Obſt darf nicht ohne des Nachbars Beiſein geſchüttelt und gebrochen werden. Von den überhängenden Äſten gehören ⅔ des Ertrags dem Nachbar, ⅓ geht an den Stamm zurück, Eichenau. Schädliche Äſte, die auf des Nachbars Gut gehen, muß der Eigentümer eine Meßruthe hoch „abſtümmeln“, in Gärten auf 10 Werkſchuhe. Thut er es auf Anzeige des Nachbars nicht, ſo hat dieſer nach 8 Tagen ſelbſt das Recht, die Äſte zu kürzen, Eichen.

Für die Erhaltung der Bäume iſt wenigſtens einige Fürſorge getroffen. Beſchädigung eines geſchlachten Baumes, Neff. O.Regb., Rab. u. a., Abſtümmeln eines wilden Birnbaums, Belſb., wird von der Gemeinde mit 1 fl. beſtraft und der Herrſchaft angezeigt. Sogar auf ſeinem eigenen Feld hat keiner das Recht, ohne Wiſſen und Erlaubnis der Gemeinde einen wilden Baum umzuhauen, Neff. Rab. O.Regb.

In den Weingegenden des Frankenlands wurden im Herbſt die Weinberge „verboten“, das Betreten derſelben iſt von dieſem Tage an ſtrafbar, Wachb. W. F. 1852, 96, Hacht. W. F. 4, 107. In dieſer Zeit müſſen die Hunde, beſonders die Schäferhunde, angebunden werden, damit ſie nicht in den Weinbergen jagen, Amr. W. F. 1853, 64 Pfiz. Hachtel. W. F. 4, 107. Über die Zeit der Leſe iſt nichts beſtimmt. Aus der G.O. von Hachtel geht hervor, daß man ſich über den Termin in der Gemeinde verſtändigte: „Wenn man die Leſe macht, ſoll mans dem Zehnder 3 Tage zuvorſagen“, W. F. 4, 107, damit derſelbe rechtzeitig den Weinzehnten erheben konnte; der Anhang der G.O. von Belſenberg geſtattet der Gemeinde eine Vorleſe vor der Herrſchaft. Aus Befehlen des Grafen Wolfgang von Hohenlohe (1560—1609) geht hervor, wie ſehr dieſer verdiente Herr ſich die Hebung des Weinbaus in Franken angelegen ſein ließ, die Anlegung neuer Weinberge entſprechend der Morgenzahl des Beſitzers von ſeinen Unterthanen verlangte und die Rebſorten vorſchrieb, welche gepflanzt werden ſollten, auch ſolche auf Koſten der Herrſchaft für ſeine Unterthanen aus Ungarn und ſonſt kommen ließ. Fürſtl. hohenl. Arch. in Langenburg.

Über den Weinverkauf und das Schrotamt ſ. unten bei Handel und Gewerbe.

II. Weide und Vieh.

Neben dem Feld ist für die alte fränkische Gemeinde die Weide und der Viehstand von hervorragender Bedeutung. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen der G.O. nehmen mit Recht deshalb einen großen Raum in denselben ein, und zwar sind es überwiegend Bestimmungen über die Weide und den Hirten; von Viehhaltung im Stall ist nur andeutungsweise die Rede bei der Frage nach der Belohnung des Hirten, sie war also nur Nebensache. Die G.O. unterscheiden scharf zwischen dem Hirten und dem Schäfer. Jener wird für Pferde, Kühe und Schweine bestellt. In großen Gemeinden wird der Schäfer eine selbständige Stellung gehabt haben, in den kleineren dürfte er ein Knecht des Hirten gewesen sein.

Der Hirte wird von der Gemeinde gedingt, in Lendsiedel auf Weihnachten, in Billingsbach auf St. Thomas, in Honhardt auf Wallpurgi (1. Mai), in Alkertshausen auf Pfingsten. Die Gemeinde trinkt mit dem Hirten Weinkauf. Nur wer an Pfingsten Hirtenweinkauf trinkt, darf selbiges Jahr Vieh halten. Alk. Rupp. „Ist der Mann krank, soll die Frau mitgehen und Weinkauf trinken, resp. um ein Ziemliches gerechnet werden", d. h. ein gebührender Anteil der Zeche wurde ihr angerechnet, Rupp. Der Hirte muß den Dorfmeistern geloben, die Rechte der Gemeinde und des Hirten wahren die Hirtenmeister, von denen die Gemeinde einen und der Hirte einen wählt. Triensb. Honh. Der Hirte steht vor der Gemeinde Recht. Gaggst. Wo die Herrschaft ursprünglich den Hirtenstab zu verleihen hatte, z. B. die Herrschaft zu Hornberg und Gaggstatt, giebt der Hirte jährlich ein Malter, das sind 32 Käse oder 32 ß und ein Malter Haber an die Herrschaft. Gaggstatt. Der Hirte darf von keinem Gemeindsmann geschlagen werden (Strafe 1 fl. Lindlein, später ½ fl.) aber auch selbst Niemand schlagen. Um den Hirten seinem eigentlichen Beruf nicht zu entziehen, darf ihn niemand als Taglöhner anstellen, O.Regb. Keiner darf für sich besonders hüten, sondern alles Vieh, das auf die Weide kommt, muß von dem gemeinen Hirten ausgetrieben werden. Gaggst. Edelf. W. F. 4, 97.

Der Hirte muß alle Tage bis Martini (11. Nov.) ausfahren. Pfitz. W. F. 1853, 64. Sein Amt wird ihm durch mancherlei Bestimmungen erleichtert. Dem Hirtenjungen darf man kein Vieh vortreiben, sonst erhält er für jedes Stück einen Wunpfennig (Weidepfennig) Pfiz. W. F. 1855, 65, ebenso wenn dem Hirten von auswärts eingeführtes Vieh während des Jahres übergeben wird. Bächl. Denn dieses treibt er schwerer auf die Weide, weil es weder mit dem andern Vieh vertraut ist noch die Örtlichkeit kennt. Neu gekauftes Vieh, das von außen eingeführt wird, darf vor dem dritten Tag weder auf die Weide noch zur Tränke. Neff. O.Regb. Es muß zuerst erkundet werden, ob es gesund ist. Denn „schadenhaftes Vieh", dadurch die Herde angesteckt werden könnte, darf nicht auf die Weide. Stiere, die ins „dritte Gras" gegangen, oder die ins „dritte Jahr" gehen und der Hut schädlich sind, sind auf Klage des Hirten zu Hause zu behalten. Jagsth. Rupp.

Kehrt der Hirte Abends heim, so soll er sein Vieh, es seien Schafe oder Kälber, „einheimischen", Rupp. Wer Pferde, Kühe, Schweine und anderes Vieh nicht bei Nacht einthut, zahlt für jedes Stück 15 ß. Alk. Die G.O. von Rupp. setzt mit Recht voraus, daß die Kühe selbst ihren Stall aufsuchen.

Von den Pferden reden nur einzelne G.O. Mutterpferde, durch welche schon viel Schaden geschehen, dürfen nicht gehalten werden. Jagsth. Steinb. a. d. J. In Ruppertshofen sollen sie abgesondert von der Viehherde beim Herrschall (dem Platz der Mittagsruhe) und am Dornlohe gehütet werden oder vom Besitzer auf seinen eigenen Gütern, ohne diese jedoch der allgemeinen Benützung zu entziehen. Hengspferde oder Gurren (= schlechtes Pferd oder Stute) mag jeder halten, um seine

Arbeit und Dienſt „zu verbringen“. Rupp. In Steinbach iſt die Zahl auf 4 beſchränkt, entweder 4 alte oder 3 alte und ein junges, in Jagſtheim 4--5 Häupter. Aber die Pferdebeſitzer, welche Weide und Waſen für ihre Pferde genießen, müſſen dafür wie andere Gemeindsmänner helfen, Weg und Steg, Brunnen und Hirtenhaus beſſern mit Beil und Haue, alſo nicht nur Spannfrohn thun. Steinbach a. d. J.

Sonſtige Obliegenheiten des Hirten ſind: 1. das Neujahr anblaſen — Rab. — eine Sitte, die heute teilweiſe noch beſteht. In der Neujahrsnacht zieht der Hirte durchs Dorf, bläſt vor jedem Haus mit einem altertümlichen Horn und wünſcht das Neujahr. 2. Das gefallene Vieh abziehen, wofür er das Aas erhält. Pfiz. W. F. 1853, 65.

Über die Belohnung des Hirten giebt die G.O. von Lendſiedel die beſte Auskunft.

Der Hirte erhält dort zu Wallpurgis und Burkhardi je 8 Malter Dinkel Jagſtmeß. Das müſſen die Viehhalter miteinander liefern, jeder, was ihm gebührt, worüber die Hirtenmeiſter Rechnung führen. Der Hirte hat ſodann 3 oder mehr Gänge im Ort zu thun. Pfiz. W. F. 1853, 65 und erhält da ſeinen Hirtenlaib. Wer ein Stück hat, giebt beim 3. Gang einen Laib, wer 2 hat, beim andern Gang, wer aber 3 oder mehr hat, giebt alle 5 Gänge je einen Laib, einen Trieblaib (wenn der Trieb beginnt), einen Oſterlaib, einen Pfingſtlaib, einen auf U. L. Frauen Wurzweihe (15. Aug.) und einen Martinslaib. In Bächlingen bekommt der Hirte von jedem, der 4 Stück Vieh hält, einen Laib, wenn er ſeine Frucht ſelbſt baut, von allen andern 6 x. für den Laib, in Criſpenhofen geben 3 Stücke einen Laib, die andern je 2 ß. Vieh, das an S. Johann (24. Juni) hereinkommt, giebt in der Ernte eine Dinkelgarbe zu 1/2 Viertel hälliſch Maß, eben ſo was an Bartholomäi hereinkommt, eine Habergarbe. Findet der Hirte die Garben zu leicht, ſo ſoll er die Hirtenmeiſter darüber führen und bei deren Erkenntnis bleiben. Findet er ſich dadurch beſchwert, darf er in die Scheune gehen, mitdreſchen und je von 2 Stück ein Viertel nehmen, muß aber Sud [1]) und Stroh liegen laſſen. Wenn eine Schweinsmutter Junge wirft (fügelt) und die Jungen einen Tag und eine Nacht am Leben bleiben, geben ſie dem Hirten einen Laib Raboldsh. Lendſ.; wenn ſie 6 Wochen alt werden und im Dorf bleiben, geben ſie Pfründe. Rab. Kälber, die nach Michaelis, Schweine, die nach Weihnachten „werden“, geben fürs Stück je einen Wunpfennig (in der G.O. Lendſ. Wehnpf.) ebenſo das von außen hereingebrachte Vieh (ſ. oben). Was aber beim erſten Trieb Trieblaib giebt, giebt keinen Wunpfennig. Wo für neu hereingebrachtes Vieh ein Wunpfennig gegeben wird und das Vieh nimmt Schaden, iſt der Hirte keinen Schadenerſatz wie ſonſt ſchuldig. Lendſ.

Was der Hirte an Lohn von den einzelnen Viehbeſitzern erhält, heißt die Hirtenpfründe. Um feſtzuſtellen, für wie viel Vieh Jeder Pfründe zu bezahlen hat, gehen die Hirtenmeiſter am güldenen Sonntag (Trinit.) von Stall zu Stall und „ſchneiden das Vieh an“. U. Regb. Neſſ. Sonſt wird es alle Vierteljahre angeſchnitten. Az. Eichen. Es geſchah dies auf ein Kerbholz, wie dies aus der G.O. von Bächlingen hervorgeht, welche 3 Tage Irrtumsfriſt läßt, um ein Stück an- oder herabzuſchneiden.

Wer beim Anſchneiden ein oder mehrere Stücke verſchweigt, dem darf die Gemeinde dasſelbe oder dieſelben Stücke, welche nun der Gemeinde verfallen ſind, vertrinken, was allgemeiner Rechtsgrundſatz in Franken war, oder damit nach ihrem

[1]) Sud, auch Geſott = zum Sieden oder Abbrühen als Viehfutter geeigneter Abfall von den Getreideähren beim Dreſchen. Schmeller [2] II, 340.

Gefallen thun (Gaggſt.). In Oberregenbach war die Strafe auf 2 fl. fixiert, in Amrichshauſen auf 1 fl., aber daneben hatte die Herrſchaft noch ein Strafrecht. Da aber meiſt nicht ein beſtimmtes Stück verſchwiegen wurde, ſondern nur aus einer Anzahl eines oder mehrere, ſo darf die Gemeinde in den Stall gehen und wählen, Criſpenh. Neff. Doch ſoll ſie nicht das beſte und nicht das geringſte nehmen. Neffelb. „Wo einer ein oder mehrere Stücke verſaumet hätte, und es ihm noch beifiele, ſoll er unverkürzt ſein, es auf dem Dennen (Hausöhrn) noch anzuzeigen.“ Rab. Sonſt gewähren die G.O. 3 Tage Bedenkzeit. Wird einer fälſchlich des Verſchweigens beſchuldigt, ſo muß der Angeber 2 fl. Strafe zahlen. O.Regb.

Über die Befreiung von der Pfründe beſtanden die mannigfaltigſten Beſtimmungen, welche das tägliche Leben, der Handel und die Bedürfniſſe des Hauſes erheiſchten.

1. Jungvieh. Kälber und Gaiſen ſind bis zu einem Vierteljahr pfründfrei. Belſb. Vieh, das vor Martini „wird“, giebt im folgenden Jahr Pfründe, Criſpenh. und Billingsb. halbe Pfründe auf Wallburgis. Was nach Martini wird, gibt halbe Pfründe auf Martini des folgenden Jahrs. Bill. Kalb, Lamm, Schwein, Zicklein, die 7 Wochen und 1 Tag alt ſind, geben Pfründ, O.Regb. In Bächlingen entſcheidet der St. Michaelistag, doch geben ſie nur halbe Pfründe. Stiere, die von außen gekauft, angewöhnt werden zwiſchen Michaelis und Martini (Rab.) oder 3 Wochen vor St. Thomas, ſind pfründfrei, dürfen aber nicht mit dem Hirten getrieben werden. Sonſt ſind 2jährige Stiere bis St. Thomas pfründfrei Neffelb. Eichenau, aber nicht bis Mittfaſten. Ganze Öchslein geben Pfründe, Rab. außer wenn die Gemeinde einen zum Herdochſen wählt, der gibt keine Pfründe ab.

2. Maſtvieh, auch Maſtſchweine ſind zwiſchen Martini und Faſtnacht frei, Raboldsh. Wird es erſt nach Mittfaſten geſchlachtet, gibt es auf Wallpurgis Pfründe, Criſp. Ähnlich Eichenau.

3. Vieh, das getauſcht wird, gibt Pfründe, wenn es 3 Tage unter dem Hirten getrieben worden, Belſenb. Bei einem Kauf hielt man ſich an das Haus, wo das Stück angeſchnitten wurde. Wachb. 1852, 92. Wer es am Vormittag des Pfründtags im Hauſe hat, giebt die Pfründe. Hacht. W. F. 4, 106.

Gekauftes Vieh, das an Michaelis Nachmittag in Stall kommt, iſt bis St. Thomas pfründfrei. Criſp. Was vor St. Wallpurgis ins Dorf kommt, giebt die Wallpurgispfründe, was vor St. Johannis verkauft wird, giebt keine Jakobipfründe, was nach U. L. Frauentag (15. Aug.) hinausgeht, giebt die ganze Pfründe. Wachb. W. F. 1852, 92. Ein neugekauftes Stück, das vor Wallpurgis nur 3 Tage ausgetrieben wird, giebt den 4. Theil, ſonſt die halbe Jakobipfründe. Was 3 Tage über Jakobi geht, giebt $^1/_3$ die Bartholomäuspfründe, was 3 Tage über Bartholomäi geht, giebt die ganze Pfründe. In Rab. giebt alles Vieh, das „das neue Horn blaſen hört“, Pfründe, es ſei verkauft oder bleibe im Stall ſtehen. In Belſb. iſt Stallvieh, das keine 3 Tage zur Weide kam und nicht zur Tränke geführt wird, frei. Ebenſo darf für ein gefallenes Stück, von dem der Beſitzer „weder Haut noch Haar“ genoß, nichts gefordert werden, außer wenn es ſchon angeſchnitten war, Criſp. Die Grundlage für die Berechnung der Größe der Pfründe giebt die G.O. von Billingsbach: Eine Kuh gilt für ein ganzes Vieh, ebenſo je 2 Schafe, 2 Schweine, wenn ſie über 6 Wochen alt ſind, und 2 Gaiſen. In Belſenberg ſtehen Kühe, Kälber bis zu 1 Jahr und alte Gaiſen mit den Schweinen in der Pfründe gleich, jüngere Tiere ſind frei.

Die Hirtenpfründe wird entweder von den Hirtenmeiſtern eingeſammelt (Eichenau) oder muß man ſie ſelbſt vor die Gemeinde tragen. Hermuth.

Eine Borgfriſt für dieſe Schuldigkeit giebt es nicht, ſie muß auf die beſtimmte Zeit bezahlt werden. Wer ſie binnen 14 Tagen nicht bereinigt, wird um 15 ß geſtraft. Criſp. Bächl. Später muß der ſäumige Schuldner „ſo viel Tag ſo viel Pfund“ erlegen, Bächl.

Das zur Erhaltung des Viehſtandes nötige Faſel- oder ganze Vieh mußte meiſt der Nutznießer der Güter, welche für dieſes Vieh aus der Markung ausgeſchieden waren, unterhalten, ſo in Criſpenhofen der Abt von Amorbach, in Amrichshauſen und Pfitzingen der Pfarrer; wo die Gemeinde dieſe Güter ſelbſt genoß, hielt man den „Herdochſen“ um. In den meiſten Orten durfte der Bürger, welcher den Herdochſen ein Jahr hielt, in dieſem Jahr einzelne Wieſen genießen; nur in ganz wenigen Gemeinden z. B. Ehringshauſen OA. Gerabronn wurde beim Umhalten gar keine Entſchädigung gereicht. Meiſt war die Haltung des Ebers mit der des „ganzen“ Ochſen verbunden. Der Pfarrer von Pfitzingen erhielt zur Entſchädigung noch den Kälberpfennig. W. F. 1853, 64. In Unterregenbach wurde der Ochſe von den Viehbeſitzern umgehalten. Die Gaiſenbeſitzer waren frei. An Bartholomäi jedes Jahr wurde gewechſelt. Zum Ankauf des Ochſen bekam der betreffende 15 fl. Vorſchuß, welche er ein Jahr genießen durfte, nach einem Jahr aber wieder erſtatten mußte, und 4 fl. für die Unterhaltung neben einigem Gütergenuß. Im Jahr 1634 war der Viehſtand ſo heruntergebracht, daß die Gemeinde keinen Ochſen mehr bedurfte.

In einzelnen Gemeinden wurden den Kühen die Hörner abgeſchnitten. — „15 ß Buße, wenn man den Kühen die Hörner zeichnet und derſelbig am 3. Tag und wenn die Burgermeiſter umbgehen, nit abgeſchnitten hat“. Az. „Wer ſeinen Kühen die Hörner abſchneidet, darf auf Gemeindekoſten 1 Maß Wein und 1 Weck verzehren.“ Billingsb.

Über die Schafhaltung findet ſich außer dem S. 127 oben angegebenen nicht viel. Nach der G.O. von Dörrmenz mußte für die Lämmer im erſten Jahr ein eigener Hirte beſtellt werden oder mußten die Bürger der Reihe nach ſelbſt hüten. Der gemeine Stern (Widder) ſoll „zechender Weiſe“ umgehalten werden. Dörrm. Die größere Gemeinde Gaggſtadt durfte im ganzen 6 Sterne halten, welche pfründfrei waren. Die Bürger ſollten ſich jedes Jahr verſtändigen, wer ſie halten ſolle.

Den Ziegenbock mußte der Hirte halten, Pfiz. W. F. 1855, 65. Andere Ziegenböcke durften nicht unter der gemeinen Herde laufen. Krepierte Schweine mußten dem Waſenmeiſter übergeben werden. ORegb.

III. Wald.

Die Bewirtſchaftung der Gemeindewaldung war eine überaus einfache. Man gab alljährlich „Holz“ und „Laub gemein“ aus. Alkertsh. Jedem Bürger wurde ein Stück Wald zum Kahlhieb angewieſen, cf. Pfiz. W. F. 4, 65. Die Laub war verſchieden an Größe; ſpäter z. B. auf der Markung Reckertsfelden (abg.) gehörten die Lauben zu den betreffenden Gem.Rechten als integrierender Beſtandteil. Jeder mußte ſein Stück ſauber abhauen. „Wenn das Holz ausgeben wird und ein jedweder ſeinen Theil nicht ſauber auslaubt, es ſei Buſch oder Doren (fränk. = Dorn), daß man einen Hut daran henken kann, derſelb ſoll von jedem 15 ß verfallen ſein.“ Pfiz. lc. Hacht. W. F. 4, 107. Jeglicher ſoll ſich bei ſeiner Laub genügen laſſen und keinen andern überhauen oder überlangen bei 1 Ort Strafe. Amr. In Amrichshauſen ſollte die ganze Gemeinde den Tag nach Walpurgis um das Holz gehen und ſehen, wie jeglicher ſein „Laib“ geſäubert, beſonders von Dornen und Hecken.

Die gute Waldordnung von Pfizingen verlangt einen Turnus unter den Wäldern. Wenn man Laubholz macht, ſoll man ein Jahr hinten und das ander Jahr vornen gegen dem Dorf hauen. W. F. 1853, 65. Jeder muß ſein „Laubholz“ zu gebührender „Zeit und Wedel“ hauen, Alk. Wer das angewieſene „Laubholz“ nicht ſelbiges Jahr verbaut, ſoll um das Holz verfallen ſein, d. h. verliert ſeinen Teil. Pfiz. In Amrichshauſen muß das Laubholz vor Walburgis aus dem Wald, ſonſt fällt es der Gemeinde heim. Auf dem Morgen ſoll man 12, von einer Laub 3 Standreislein ſtehen laſſen (ein Reis, aus dem ein Stamm erwachſen kann). Ein „Vierlach“ [1]) darf man nicht abhauen. Hacht. W. F. 4, 107. Die Gemeinde Amrichshauſen mit beſchränktem Wald verbot irgend ein Stammreis abzuhauen. Für jedes „Standreis“, das zuwenig ſtehen bleibt, zahlt man 5 ß Strafe. Pfiz. An Übergriffen auf des Nachbars Teil mochte es nicht fehlen: Wer den andern überhaut, zahlt 10 ß, Pfiz., in Alk. iſt Anzeige bei der Herrſchaft. Privatwaldungen, ſo in die Hueben, d. h. die einzelnen Bauernhöfe gehören, ſollen zugleich mit dem daranſtoßenden Gemeindewald gehauen werden, damit beide, miteinander gehegt, wieder aufwachſen und ſo in einen ordentlichen Schlag gebracht werden. W. F. 4, 96, Edelf. Will ein Hübner ſein Holz noch ſtehen laſſen, muß er bei ſpäterer Fällung dafür ſorgen, daß der Gemeinde kein Schaden geſchieht. War der Wald ausgehauen, ſo ließ man ihn einfach wieder nachwachſen und ſorgte nur dafür, daß der Nachwuchs geſchont blieb. Streng verboten iſt, ein Standreis abzuhauen. Für ein altes zahlt man 10, für ein junges 5 ß Strafe, ein „auswendiger“ noch ſoviel. Hacht. W. F. 4, 107. Die G.O. Wachbach fordert vom Fremden ſogar 60 ß. W. F. 1852, 95. Zum Schutz für den jungen Trieb iſt verboten, in den „Schnauen“ [2]) (Rupp. G.O.) und im jungen Holz zu graſen und „Zemmel oder Vorſchläge“ abzuſchneiden (Strafe 1 fl.), Pfiz. W. F. 1853, 65. Wird eine Gräſerin im Wald angetroffen, ſoll man ihr die Grastücher aufbinden und nachſehen, ob kein Holz, Zemmel oder „Lümpf“ (= Vorſchläg, Waſſerſchoſſen) darin ſind, wofür ſie 4 ß geben muß, Gaggſt. Reiten in einem jungen Schlag, ebenſo Weiden iſt bis zum 4. (Alkertsh.) oder 6. Jahr verboten. Pfiz. Mit 4 Jahren darf der Hirte in den jungen Schlag treiben. Hacht. Mit 6 Jahren mag man auch Pferde und Ochſen drein führen. Pfiz.

War ein Wald ſtark gelichtet, ſo mußte jeder Gemeindsmann jedes Jahr ein Eichenſtämmlein drein ſetzen, jeder Morgen wurde mit Dornen eingehegt. Die „Fünfer“ mußten einen Augenſchein nehmen. Wer ſeine Schuldigkeit nicht gethan hatte, wurde um 1 Ortsgulden geſtraft. Rupp. Holzfrevel ſcheint in hohem Maß getrieben worden zu ſein. Es muß ſogar verboten werden, mit dem Wagen oder Karren in das Holz zu fahren. Wachb. W. F. 1852, 96. Hacht. W. F. 4, 107. Für einen „Erdſtamm“, der ohne Erlaubnis einer Gemeinde gehauen wird, zahlt man 1 fl. Strafe, in Amrichshauſen 5 ß. Ja die Dorfordnung von Amrichshauſen ſetzt 1 fl. Strafe für den geringſten Waldfrevel, wenn im gemeinen Holz etwas abgehauen und weggetragen wird. Wer Pfähle oder Spanhölzer haut, (um Späne daraus zu ſchneiden, wozu man weiches, weißes Holz, beſ. Aſpen, nimmt), Alkertsh., dem gilt: für jeden Stumpf 5 ß, der Auswärtige aber gibt 60 ß. Wachbache W. F. 1852, 96. Auch die „Furhölzer“ (wo man Feurung holt) darf man nicht mit der Sichel oder mit Vieh betreten. Wachb. W. F. 1852, 96.

Um dem Holzdiebſtahl zu wehren, wird verboten, ſein Holz ohne Vorwiſſen der Bürgermeiſter heimzutragen. Alkertsh. Wer mit ſeiner „Kätze“ im Wald be-

[1]) Vier Stämme aus einer Wurzel? Vergl. Lexer: vierlich = vierfach.
[2]) Wohl wie Sneite, Schneiße = Durchhieb zur Waldeinteilung.

troffen wird, ſoll 5 ß zur Strafe geben, ein Fremder das Doppelte. Ailr. Ganz beſonders verboten iſt, gehauenes Holz, Klafter- oder Stangenholz, einem andern wegzutragen (Strafe 30 x. Rab. 10 ß. Wachb. W. F. 1852, 96). Klötze darf man nicht ausſchlagen, Hacht. W. F. 4, 107, „Wied“ nicht in dreijährigen Schlägen oder überhaupt im Gemeinholz holen. Hacht. l. c. Rupp. Wenn einer einen Frevler dabei erwiſcht und bringt ihn nicht zur Anzeige, giebt er doppelte Buße. Rupp. Dagegen erhält er für die Anzeige Anbringgebühr. Von der Strafe für Dürrholzleſen mit 1½ Ort wird dem Angeber ½ Ort, von der Strafe für Abhauen von grünem Holz 1½ fl. aber ½ fl., das übrige die Gemeinde. Belſenb. Auch junge Bäume zu ſchälen iſt verboten. Lindl. Strafe 1 fl. Leiterbäume darf man zwar im Gemeindeholz holen, aber nur 4 im Jahr. Hacht. 6. c. 4, 107. Hagendorn, um die Güter einzumachen, darf man aus dem Gemeinholz holen, ſoviel man braucht. O.Regb.

Zum Schutz der Felder iſt verboten, das Erlenholz am Rötelbach abzuhauen. Billingsb. Wie andere Gemeindenutzungen darf man auch kein Holz (Spälter) aus der Gemeinde an Ortsfremde verkaufen, Gaggſt. Amr. Belſb., höchſtens „Windwerfen“ und Afterſchläge. Rupp.

Auch Erde in den Wäldern zu graben iſt bei 1 fl. Strafe verboten (Criſpenh.), um dem Wald nicht die Nahrung zu entziehen. Über Laubſtreu findet ſich keine Beſtimmung, nur die Bächlinger G.O. erwähnt das Laub und ſagt: Man ſoll kein „Lauberich“ für die Gaiſen abhauen. Bei der vorwiegenden Weidewirtſchaft bedurfte man der Laubſtreu nicht, es mochte das Stroh meiſt zur Streu ausreichen.

IV. Bau- und Feuerordnung.

Vom Grund und Boden außerhalb des Dorfes wenden wir uns zum Ort ſelbſt, und zwar zuerſt zum Ort im ganzen mit Weg und Steg und Brunnen, dann zur Wohnung des einzelnen Bürgers.

Das Dorf war häufig mit Bannzaun, Riegel und Thoren gewehrt, oder ſollten wenigſtens alle Wege und Gaſſen mit Riegel und Bannzaun gewehrt ſein. Rupp. Über die Mauer oder Bannzaun darf man nicht ſteigen noch Holz darüber werfen, auch nicht Löcher darein machen, Wachb. W. F. 1852, 96. Pfiz. 1853, 64, noch durchſchlüpfen. Ailr. Die Lücken im Dorfzaun muß der Nachbar beſſern laſſen. W. F. 1853, 64. Beſſerung von Weg und Steg ordnen die Dorfmeiſter an. Gaggſt. Nur Leibesnot, Herrngebot und ehrhafte Urſache entſchuldigt zeitweilig. Gaggſt. Zu dieſem Zweck ſoll jeder 10 Fuder Steine in die Gaſſe führen. Lindlein. Steine, welche im Dorfe zu gebrauchen ſind, darf man ohne der Gemeinde Wiſſen nicht aus dem Dorfe wegführen, aber auch keine Steine auf den Weg ſchütten, ohne ſie einzuebenen. Neſſ. Wege ſoll man für den Verkehr freihalten und nicht mit Holz verblocken, ſo auch den „Geheweg“ um die Kirche. Rupp. Zur Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen ſoll man kein Pferd oder Vieh ledig laufen laſſen. Neſſ. Bill. Gaggſt. Dörrm. Brunnen und Gruben ſoll man zudecken. O.Regb. Billingsb. Die Straßenausſchläge, welche nur mit Bewilligung der Gemeinde benützt werden dürfen, Lindlein. (Gr. Bären) ſind binnen 14 Tagen zu entfernen. Pfiz. W. F. 1853, 64. Reinlichkeit auf den öffentlichen Weg iſt geboten. Man ſoll keinen Miſt auf den Weg legen. Jagſth. Wenn einer Harn oder ſonſt Unflat in einen gemeinen Fußpfad auf ein Gemein ſchüttet, „da die Leute fure gehend“, iſt die Buß 1 ß. Wachb. W.F. 1852, 96. Die Brücke oder den Steg darf man nicht mutwillig beſchädigen noch drein picken. Bächl. ORegb.

Bei Zäunen, welche auf die Gemeinde ſtoßen, ſoll man die Bretter, („die Sterzel“, Amr.) einwärts wenden, damit das Vieh keinen Schaden leidet. Criſp. Hecken

und Zäune, welche auf die Gemeinde ſtoßen, ſoll man im Frühjahr beſſern. Belſb. Zäune und Hecken oder Plankbäume, oder was es Namen haben mag (Criſp.), ſtehen unter öffentlichem Schutz, man darf ſie nicht aufreißen. Neſſ. Criſp. Belſb. Hacht. W. F. 4, 106.

Öffentliche Brunnen waren zum Schutz mit Schranken umgeben. W. F. 4, 106. Hacht. Dieſelben ſollen rein gehalten werden. Man ſoll nicht mit unreinem Geſchirr, Gölten oder Kübel in den Brunnen ſtoßen, U.Regb. O.Regb., nicht zu nahe daran waſchen, daß es in den Trog ſpritzt, U.Regb. (auf 3 Schritte Entfernung, O.Regb.), keine Schuhe oder auch die Füße (!), noch ſonſt „Dinglich“ (reculas) in der Tränke oder Trog reinigen, Rupp., noch Strohſeile dreinlegen. Hacht. W. F. 4, 106. In Ailringen war oberhalb des Brunnens ein Waſchtiſch. Auch in die gemeine Wette ſoll man keine Wied legen, Rupp., noch Garn darin waſchen oder Kübel reiben, Lendſ. Da das Fiſchrecht im Bach zu Ailringen dem Deutſchorden gehörte, verbot dieſer auch, in den Bach etwas Unſauberes zu ſchütten. Bei Waſſermangel, der in Neſſelbach früher häufig war, wurden die Brunnen verboten, d. h. der willkürlichen Benützung entzogen. Nur wer eine Kindbetterin oder ein krankes Stück Vieh, das nicht zur Tränke kann, daheim hat, darf des Tages 2 Kübel Waſſer holen. Dem Waſſer ſoll man den herkömmlichen Lauf laſſen, wie Regenwaſſer und Abwaſſer (Lindlein), da Kandel unbekannt waren.

Für den Bau von Häuſern war es Grundſatz der Gemeinden, den Neubau eines früher nicht beſtandenen Hauſes nicht zu dulden, Pfiz. W. F. 1853, 66, Edelf. W. F. 4, 96, weil er leicht Zerſchlagung der Güter zur Folge hatte. Neubauten waren alſo nur im Brandfall oder bei Baufälligkeit eines Hauſes möglich. Bricht einer einen alten Bau ab, ſo ſoll er alles alte Holz, was noch brauchbar iſt, zum Neubau verwenden, will er davon verkaufen, ſo haben die Dorfgenoſſen das Vorkaufsrecht oder die Loſung, wenn ers an Fremde verkauft hat. Amr. Strohdächer waren allgemein. Neubauten müſſen binnen 4 Wochen (Amrichshauſen 6 Monate) bedacht, ſchadhafte Dächer gebeſſert werden. Pfiz. Hacht. W. F. 1853, 64. 4, 106. Backöfen außer dem Hauſe und Nebenſtälle müſſen gehärtet und dann gedeckt werden, d. h. das Stroh muß „mit Lehm eingekleibt“ werden. Hacht. W. F. 4, 106. Neſſ. O.Regb. Mit bloſen „Taſchen“ darf man ſolche Nebengebäude nicht behängen. ib.

Zur Verhütung von Feuersgefahr waren mancherlei Maßregeln getroffen. Die Dorfmeiſter ſollen das Feuer beſehen, jeder Dorfmeiſter ſollte einen Gemeindsmann mitnehmen und dann von Haus zu Haus gehen, Lendſ. (ſo meiſt in kleineren Gemeinden, z. B. Steinbach an der Jagſt). In andern Gemeinden wählte man zwei Feuerbeſeher (Honh. Jagſth.) oder Holzmeiſter (Pfiz.) alljährlich bei der Gemeindeerneuerung, in Honhardt auf Georgii. Die Dorfmeiſter dürfen, ſo oft ſie wollen (Lendſiedel), die Feuerbeſeher ſollen alle 14 Tage (Rupp.) oder allmonatlich (Amr.) nach dem Feuer ſehen. In Jagſtheim, das, nach der G.O. zu ſchließen, viel unter Brandſchaden litt, mußten 8 Mann je ein Vierteljahr das Feuer beſehen. Früher hatte man nur alle 8 Wochen darnach geſehen. Die G.O. ſetzt feſt, daß man nach Heu- und Fruchternte alle 14 Tage, dann alle Monate einmal Feuerſchau halten ſoll. Dabei ſoll nach den Feuerwänden, nach dem Schlot (Kamin), nach dem Kachelofen, Backofen und Herdloch geſehen werden. Finden ſie etwas Gefährliches und der Beſitzer folgt der Weiſung zur Abſtellung nicht, ſo dürfen die Feuerbeſeher den gefährlichen Gegenſtand, Kamin oder Ofen, einreißen und zerſchlagen. Wachb. W. F. 1852, 92. Da viel Holz, das im Dorfe liegt, die Gefahr in Brandfällen ſteigert, ſo darf niemand mehr als 10 Klafter, der Bader 20 im Vorrat haben, (Jagſth. Lendſ.), aber ſie müſſen 10′ von Haus und Scheuer entfernt liegen. Lendſ. Heu und Stroh

dürfen nicht auf die Bühne gelegt werden. Az. Jeder, der „einen Rauch hält“, ſoll in ſeinem Haus ½ (Rupp.) bis 1 Eimer Waſſer Tauber-Eich haben (Lendſ.), oder auch nur 1 (Neſſ. Az.), oder 2 Kübel (Bächl.) mit „Feuerwaſſer“ (Lendſ. Pfiz.). In Jagſtheim ſollten jede Nacht 4—6 Mann, 2—3 vor und 2—3 nach Mitternacht, wachen. Bei jedem Hauſe ſoll eine Feuerleiter ſein, 20′ Sproſſen lang, (Gaggſt Dörrm. Alkertsh. Steigleiter), oder ſo lang als das Haus (Oberſtein.), anderweitig kommen auf jedes Gemeinrecht 2 Leitern, die G.O. von Dörrmenz fordert auch von jedem Haus einen ledernen Feuereimer. Die Gemeinde hat 2 Feuerhaken zu halten. Die Gemeinde Honhardt wählte mit den Feuerbeſehern 2 Leitermeiſter, welche auf die Leitern und Feuerhaken zu achten hatten. Beſondere Vorſichtsmaßregeln ſind: Eine Stunde vor und nach Betläuten (Ave Maria morgens und abends) ſoll man im Backofen kein Feuer machen. Belſenberg. Außer dem Bäcker darf niemand bei Licht backen. Rupp. Zum Waſchen darf bei Nacht kein Feuer angemacht werden. Nur eine Kindbetterin oder eine „legerhafte“ Perſon mögen ein „Keſſelwäſchlein“ haben. Jagſth. Flachs ſoll man nicht in der Stube (Az.) und nicht im Backofen, ſondern im öffentlichen Dörrofen dörren (ORegb.), auch denſelben nicht vor Tag einſtoßen. Az. Bei Licht darf man auch keinen Flachs brechen oder riffeln. Bächl. Criſpenh. Fängt der Flachs im Ofen an zu brennen, ſoll niemand allein den Ofen aufbrechen, ſondern man ſoll 2—3 Mann dazu nehmen und den Ofen öffnen. Az. Auch Dreſchen bei Licht iſt verboten. Criſp. Späne darf man nicht auf dem Kachelofen beim Höllhafen oder zwiſchen Herd und Ofenloch (Eichenau, Bächl.), Holz nicht im Rauchloch trocknen. Die G.O. von O.Regb. und Neff. verbieten den „Eſſel“ beim Ofen, während die von Raboldsh. ausdrücklich ein Gehäng über dem Ofen für die Späne fordert, dagegen iſt der Aſſel oder Eſſel in der Küche verboten. Bächl. Aſche darf nicht vor dem Ofen liegen. Az. Bei Nacht darf man kein Spanlicht oder Strohſchaib, (Neff. „Schaibsreißen“, O.Regb) oder Strohfackel, überhaupt kein unverdecktes Feuer, (Amr.) über die Gaſſe tragen, auch nicht damit in die Scheune gehen, ſondern ſoll Laternen brauchen. Eich. Feuer darf man nicht in „Stürzen“, ſondern nur in eiſernen oder irdenen Gefäßen (Häfelin) holen (Alkertsh. Bächl. Criſp. U.Regb.) überhaupt nicht nächtlicherweile mit unbedecktem Feuer, Spänen, Kohlen, Stroh über die Gaſſe gehen. Pfiz. W. F. 1853, 63. Im Ort darf nicht geſchoſſen werden. Lendſ.

Wenn durch Fahrläſſigkeit in einem Hauſe Feuer auskommt, zahlt der Schuldige der Gemeinde 1 fl., der Herrſchaft 1 fl., der Gemeinde ½ fl. Alkertsh. Az. Pfiz. W. F. 1853, 63. Beſchreit der Hausmann oder ſeine Geſinde das Feuer ſelbſt, ſo zahlt er nur die halbe Strafe, Pfiz. W. F. 1853, 63 oder, wie meiſt die G.O. wollen, iſt er ſtraflos. Neff. u. A. Die Strafe will beſonders vor dem Verſchweigen warnen, das den Brand gefährlicher werden läßt. Gegenſeitige Hilfe in Brandfällen galt als ſelbſtverſtändlich, wie ſonſt. „Jeder Gemeindsmann ſoll den andern retten, es ſei Not oder Zwangſal.“ Honhardt. Triensb. „Welcher aber ſolche Rettung veracht und ſich anheim drucken und nicht Rettung thun würde, ſoll der Gemeinde 1 fl. geben.“ Triensb.

Im Amt Langenburg galt als Vorſchrift: Wenn in Langenburg 10, 12 oder mehr Schüſſe geſchehen und man des Feuers gewahr wird, ſoll jeder mit ſeinem Waſſergeſchirr nach der Brandſtätte laufen. Sieht man die Brunſt nicht, ſoll man nach Langenburg eilen und dort oder unterwegs dem Beſcheid, der vom Amt den Leuten wird, folgen. Die alten „unvermuglichen“ Leute, welche nicht laufen und ſteigen können, ſollen zu Hauſe bleiben, um auf den Flecken ein fleißig Aufſehen zu haben.

Wie in Feuersnot, ſollen die Bürger auch in Waſſersnot einander beiſtehen. Wenn ein Platzregen oder Guß kommt, ſollen die, welche am Bach ſitzen, einander

mit Ausziehen verhilflich sein, also daß eine Gemeinde wandeln möge. Die Gemeinde soll helfen, ob sie den Bach mit Steinen und Anderem übereilen mögen (rasch genug eindämmen). Wo aber einer das Wasser auf den andern treibt, mag derselb einer Gemeinde läuten heißen, hierinnen lassen erkennen. Triensb. Überhaupt soll ein Nachbar, als weit der Dorf- und Hofzaun geht, dem andern bei seiner Treu helfen, raten und handhaben. Lendf.

V. Handel und Gewerbe.

Bei Käufen giebt die G.O. von Ailringen eine Losungs- oder Reufrist von 4 Wochen und 1 Tag. Unrecht Maß und Gewicht wird um 1 fl. gestraft. Pfiz. Az. Um das Maß festzustellen, werden teils besondere Angießer erwählt (Lendf.), teils sind die Heiligenpfleger mit den Dorfmeistern dazu bestellt. Rupp.

In Amrichshausen gießen der Schultheiß, die beiden Burgermeister und der Umgelter um Michaelis die Maße an, wofür sie 1 fl. zum Vertrinken bekommen. Genaueres giebt die G.O. von Lendsiedel. Bisher hatten die Angießer bei Entdeckung von unrechtem Maß es anstehen lassen bis zur Gemeindeversammlung. Jetzt werden sie ermächtigt, alsbald für jedes unrechte Gefäß 20 ß Strafe anzusetzen, Kanten, Schenkköpfe etc. zu zerschlagen oder zu behalten und dann am andern oder dritten Tag die Sache bei der Gemeinde zur Anzeige bringen. Die Heiligenpfleger gießen des Kirchenheiligen Bild an die Gefäße als Eichzeichen. Oberstein. Neben den Wirten dürfen auch andere Ortsbürger, z. B. auf Kirchweih, Wein schenken, aber sie müssen, wie der Wirt, Umgeld oder Bodenschatz geben (Rupp) nämlich 2 Maß hällisch vom Eimer. Zu diesem Zweck muß der Wirt oder der Zäpfer die Angießer oder Umgelter über das Faß führen und es schätzen lassen, ehe ers ansticht. Lendf. Wachb. W. F. 1852, 92. Für die Herrschaft schenkt der Wirt Bannwein (fränk. auch Bônwein). Jeder Ortsbürger darf im Herbst 4 Wochen lang selbst seinen Wein ausschenken, dann darf der nächste 4 Wochen folgen. Ist sonst keiner da, der seinen Wein schenken will, dann darf der erste weiterfahren. Der Wirt wie der Häcker soll mit Brot und Käse versehen sein. Pfiz. W. F. 1853, 64, 66. In Amrichshausen soll Brot, Wein und Fleisch durch gesetzte Schätzer geschätzt werden.

Bäcker sollen recht Gewicht haben. In Wachbach gilt als Normalgewicht das von Mergentheim (auch in Ailringen) und Markelsheim. Die G.O. von Lendsiedel verzichtet 1546 wegen der teuern Zeit darauf, zu bestimmen, wieviel der Bäcker aus einem Viertel Getreide an Gewicht backen soll. Wecken, die das Gewicht nicht haben, werden dem Bäcker genommen. Pfiz. W. F. 1853, 64. Ein fremder Bäcker, der Wecken ins Wirtshaus liefert, darf dem Wirt nur 1 Heller Gewinn am Wecken lassen, l. c. Ungerechtes Gewicht wird bei Bäckern und Metzgern mit 2 ß gebüßt. Wachb. W. F. 1852, 93.

Die Bäcker sollen sich mit guten Früchten versehen, kein Staubmehl oder ander schwer „kleiichtes“ Gezeug haben. Ailr. Erst nach Mitternacht darf der Bäcker bei 5 ß Buße „anbrennen“. Würden die Bäcker die Gemeinde ohne Brot und Wecken lassen, so wird jeder um 2 ß gebüßt. Ailr.

Die Metzger müssen das Schlachtvieh zuvor beschauen lassen, ehe sie schlachten, darnach auch das Fleisch. Lendf. Ist das Fleisch von den Fleischschauern verworfen, so muß es aus dem Ort gebracht werden. Lendf. Ehe das Vieh ausgehauen wird, wird es geschätzt und davon Schatzung erhoben. Wachb. W. F. 1852, 93. Lendf. Zu junge Kälber werden ins Wasser geworfen oder verbrannt. Mergenth. W. F. 1851, 64.

Der Müller soll gerechte Mitz haben, auch Staubsieb und andere Siebe,

die man zum Mühlwerk braucht. Die Zarge ſoll genau anliegen, damit den Armen das Ihre verſorgt ſei. Wachb. W. F. 1852, 92. Die Mühlmeiſter mahlen von Zeit zu Zeit den Müllern nach und erhalten dafür jedesmal 6 x. Belſenb.

Der Bader zu Lendſiedel hatte Mittwoch und Samſtag das Bad zu halten. Wegen teurer Zeit hatte er es eingeſchränkt. Es ward ihm auferlegt, zu „notdürftiger Zeit“ die Woche 2 Bäder zu halten.

Für den Weinhandel in den Weinorten iſt das Schrotamt beſtellt. Über dasſelbe giebt die G.O. von Wachbach gute Nachrichten, W. F. 1852, 93 f.

1. Alljährlich wird zwiſchen den zwei U. Frauentagen (15. Auguſt Maria Himmelfahrt und 8. Sept. Maria Geburt) ein Schröter geſetzt. Man kann ſich dieſes Amts nicht entſchlagen.

2. Der Schröter muß dem Bürgermeiſter Treue geloben und zu Gott und den Heiligen einen Eid ſchwören, daß er dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimiſchen bereit ſein und thun ſoll, was man ihn heißt, es ſei viel oder wenig.

3. Der Schröter muß Schrotleitern, Seile, Klammern, Tremel, die beſchlagen ſind, anſchaffen, kann ſie aber von dem alten erwerben im Notfall nach dem Anſchlag von 2 Gemeinsmännern.

4. Den Eichkopf (das Normalmaß zum Eichen) ſoll er bewahren wie ſeinen eigenen Leib, Gölten und Kübel binden laſſen, daß ſie ein Jahr halten und dann erſt wieder eichen, ehe er ſie braucht, dabei feucht und ſauber halten, daß ſie nicht „erlechen“.

5. Iſt der Schröter verhindert zu eichen, ſo ſollen es die Bürgermeiſter thun. Eichlohn hat der Schröter vom Eimer einen Heller, ebenſo vom halben. Im Herbſt bis Martini erhält er vom Fuder 8 ß. Ladlohn, ſonſt durchs ganze Jahr 6 ß Ladlohn und 6 ß Eichlohn. Will ihm Jemand den Lohn nicht geben, ſo darf er den Boden am Faß ob der Eich einſchlagen, und als Lohn nach Hauſe tragen. Dunkel iſt der Satz der gen. Ordnung des Schrotamts: „den erſten Wagen, den lädt, denſelben Wagen iſt er zu vertrinken nach der Geſellen Rath“. L. c. S. 94.

6. Eichen darf er nicht bei Licht, Laden nicht an gebannten Tagen (Feſt, Feiert.) ohne Erlaubnis des Pfarrers, ebenſo nicht wenn der Wein im Iheren (Gähren) iſt oder das Faß ſchlechte Dauben oder Böden hat, außer der Fuhrmann übernimmt die Verantwortung. Iſt das Faß falſch gelegt, der hintere Boden liegt, wo der vordere gelegen iſt, auf der Leiter und der Häcker der Weingärtner als Verkäufer thut Einſprache, ſo hat der Schröter das Riſiko bis auf den Wagen.

Zu einem großen Faß ſoll er Geſellen nehmen, denen er Zutrauen ſchenkt, um ihm zu helfen. Dafür ſoll er dann erhöhten Lohn bekommen, drei Maß Wein und 2 Wecken vom geladenen Wagen, vom Karren 2 Maß und einen Weck. Dieſen Wein darf er ſelbſt aus den geladenen Fäſſern nehmen.

Der Wirt im Ort hat das gleiche zu entrichten, wie der Fremde. In Belſenberg giebt der Wirt vom Fuder acht Maß für das Verbringen von Keller zu Keller, fremde Fuhrleute vom Wagen 6 Maß und von jedem Karren 3 Maß Lad und Schrotwein. Wenn die Schröter beim Weinverkauf zum Ladwein rufen und der Gerufene (Käufer oder Verkäufer?) erſcheint nicht, ſo muß derſelbe erſtatten, was verſchüttet wird. Pfiz. W. F. 1853, 64.

Sehr auffallend iſt, daß die G.O. in Bezug auf die heutzutage in Franken zahlreichen Juden, in deren Händen nahezu der geſamte Handel mit Vieh und Gütern, kurz der ganze Handelsverkehr mit dem Landvolk liegt, kein Wort enthalten. Es iſt ein Beweis, daß es zur Zeit der Entſtehung der G.O. unmöglich

viele Juden in Franken gegeben haben kann. Nur vereinzelt trifft man seit dem Ende des 15. Jahrhunderts eine jüdische Familie, aber immer nur eine z. B. in Lendsiedel, in Langenburg, in Schrotsberg, aber sie mußten meist der Mißstimmung des Volkes weichen. Erst die geistlichen Herren in Franken, der Deutschorden, Mainz, Würzburg, förderten das Aufkommen einer zahlreichen Judenschaft; bald, zumal nach der schweren Verarmung im 30jährigen Krieg, folgte der ritterschaftliche Adel und nahm sie auch auf seine Güter, denn der Jude war ein wertvolles Steuerobjekt, er gab Schutzgeld und borgte und gab, wie der feuchte Schwamm, wenn er gedrückt wird. Eine Ausnahme machte die Grafschaft Hohenlohe, welche in ihrem Gebiet keine Juden duldete und in Bezug auf dieselben ein Edikt erließ, das sich im Anhang zur Dorfordnung von Unterregenbach findet. Dasselbe lautet: Nachdem auch männiglichen unverborgen, welcher Maßen die nagenden und schädlichen Würme, die Juden, dem gemeinen Nutzen beschwerlich, die Armen mit ihrem schändlichen Gesuch und Wucher wider Gottes Befelch und Ordnung in Verderben und Sterben richten, derohalben soll euch Amtsverwandten allen hiemit ganz ernstlich befohlen sein, bei den Juden oder Jüdin(nen) nichts zu entlehnen, uff Borgs zu kaufen noch in andern Weg mit ihnen zu hantieren oder in einigen wucherlichen Handel einlassen, es sei uff Märkten, zu Haus oder anderswo, auch keiner den Juden oder Jüdin weder Kleider, Kleinat, Hausrat oder ander dergleichen fahrende Habe pfandsweis versetzen, dazu auch keiner, er sei, wer es wolle, für kein Unterthanen gegen den Juden oder Jüdin Bürg oder Schuldner werden oder einig Unterpfand für ihn einsetzen soll, Alles bei der Herrschaft höchster Straf.

Es soll auch hiemit allen Befelchsleuten eines jeden Fleckens im Amt uferlegt und geboten sein, wo sie ein oder mehr vermerken oder erfahren würden, der sich über dies Verbot mit den Juden zu handeln einlassen würde, daß sie denselbigen bei der Herrschaft hoher und unnachläßiger Strafe anzeigen sollen.

VI. Öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt.

Die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit war Sache der Herrschaft, welche das Fraischrecht hatte, d. h. „über Totschlag, Diebstahl, Räuberei und andere dergl. Übelthaten“ zu erkennen hatte. Aber die Unterthanen sollen die Obrigkeit „handfesten“ und ihr beistehen, ihre Rechte und Gerechtigkeiten zu handhaben. Langenb. Amtsvorschriften, Anhang zur U.Regb. G.O. Daher sollen bei einer Übelthat alle Befehlshaber und Unterthanen eines Fleckens, auch alle nächstgesessenen ohne Verzug, es sei bei Tag oder Nacht, zueilen, die Schuldigen anfallen, gefänglich annehmen, wo sich entleibte Personen auf dem Felde finden, sie aufladen und nach Langenburg bringen, zugleich aber eilends Boten voraus nach Langenburg schicken.

Um das Geleitsrecht aufrecht zu halten, sollen alle Durchreisenden zu Roß oder Fuß, Krämer, Walhen[1]), Juden und dergleichen durchreisendes Gesind, das fremdes Geleit mitbringt, angehalten und ihnen das fremde Geleit verboten werden. Wollen die fremden Geleitsleute nicht abstehen, so ist alsbald an das Amt zu berichten, die Reisenden sind bis zum eingehenden Bescheid aufzuhalten. Ebenso solls mit gemeinen Fuhrleuten und Kaufleuten, welche Kaufmannsgüter durch den Ort führen, gehalten werden. Bedürfen dieselben eine Vorspann — sagt die G.O. von Nesselbach — die Straße auf oder abwärts, so dürfen alle, welche eine Mene[2]) zu halten Fug und Macht haben, es seien Bauern oder Köbler, solche Vorspann leisten, „weil alle onzerschieden die Straßen und Weg erhalten müssen“, aber keiner soll sich

[1]) Walhen = Welsche, Krämer aus Savoyen etc. — [2]) = Fuhrwerk.

andern vordrängen, ſondern es ſoll ſoviel möglich im Dorf umgehen und jeder in ſeiner Ordnung bleiben.

Wo ein Zu- oder Eingriff in einem Ort geſchieht, ſoll alsbald ein Geſchrei erhoben und Sturm geläutet werden. Sturm läuten ſoll in der Regel der Mesner oder Schulmeiſter. In deſſen Abweſenheit darf es Jeder, der zuerſt kommt, wenn ein Auflauf oder Lärm entſteht, thun. Beim Sturmläuten werden die Glocken dreimal nach einander raſch angeſchlagen. Wird in der Stadt Sturm geſchoſſen 3—5 Schüſſe nach einander und Sturm geläutet, ſo ſoll auch in allen umliegenden Orten Sturm geläutet werden („uf dem Fußſtapfen"). Alle Einwohner verſammeln ſich auf einem verordneten Platz, in Lendſiedel auf dem Kirchhof, jeder erſcheint mit der „ihm geſetzten" Wehr. Iſt der Anlaß des Sturmläutens nicht bekannt, ſo müſſen die Unterthanen auf Beſcheid warten. Wer auf dem Feld iſt oder über Feld geht und hört ein verdächtiges Geſchrei, ſoll alsbald zur Gemeinde umkehren und Anzeige machen. Kann er nicht umkehren, ſo ſoll er auf der Gemeinde Koſten einen Boten ſchicken. O. Regb. Iſt der Anlaß zu dem Aufgebot „der Nacheil" offenkundig, ſo ſoll man dem Schuldigen auf der Spur oder Huffſchlag nacheilen und nicht abſtehen, bis man ihn zur Hand gebracht. Nach einem Vertrag mit Mainz, Pfalz, Württemberg und Hohenlohe darf die Nacheile auch auf dem Gebiet dieſer 4 Herren durch die Unterthanen der Andern geſchehen. Doch müſſen die Amtleute berichtet werden, damit ſie das Glockenzeichen geben laſſen und mit ihren Verordneten helfen nachjagen. Ebenſo ſoll es mit ungehorſamen und flüchtigen Unterthanen dieſer 4 Herren, welche Zank und Unruhe erregen oder mutwillig austreten, gehalten werden.

Den 3 Herrſchaften Mainz, Pfalz, Württemberg iſt die Gegennacheile im hohenlohiſchen Gebiet geſtattet, doch mit dem Vorbehalt, daß ein von ihnen auf hohenlohiſchem Gebiet ergriffener oder niedergeworfener Miſſethäter an die hohenlohiſche Obrigkeit ausgeliefert werden muß und nicht ausgefolgt werden darf.

Den Wirten, ſowie den Einwohnern von Weilern und „einzigen" Höfen, ſo abwegs der Straße liegen, wo diejenigen, ſo mit rechtſchaffenen Dingen umgehen, nicht leicht ſolch ungelegene und ungewöhnliche Herberg ſuchen und von der rechten Straße abgehen, wird beſondere Vorſicht gegen unbekannte Gäſte auferlegt. „Wo unbekannte verdächtige Reitereien oder argwöhniſch Geſind zu Fuß bei einem Wirt Herberg ſucht, ſoll er ſie anſprechen, wem ſie zuſtehen, und verlangen, daß ſie ſich zu erkennen geben. Verweigern ſie die Auskunft und kann ſich der Wirt ihrer nicht entladen, ſo ſoll er dem Schultheiß oder Befehlshaber des Fleckens in der Stille ſofort Anzeige machen, welcher dieſelben alsbald „rechtfertigen" ſoll. Wo ſie rechte Sache führen oder guten Bericht geben und kein offenbarer Verdachtsgrund vorliegt, ſoll er ſie auf eine alte Urfehde ziehen laſſen. Andernfalls ſollen ſie beſtrickt und enthalten werden bis auf Beſcheid der Herrſchaft.

Fremde Bettler, Landsknechte, Landfahrer darf Niemand über 1 Nacht, (Amrichshauſen und Lindlein 2, Edelfingen 3 W. F. 4, 95) ohne der Bürgermeiſter Wiſſen beherbergen. Strafe 1 fl. Neſſ. Ja die Ailringer G.O. verbietet das Übernachten von Landfahrern, von denen einer nicht Antwort zu geben weiß, ohne Erlaubnis der Oberherrſchaft überhaupt. Es ſoll dafür an Leib und Gut geſtraft werden. In Lindlein war die Strafe nur 15 ß, die Gemeinde begehrte aber Erhöhung der Strafe auf ein Ort, alſo aufs Vierfache. Die G.O. von Unterregenbach ſagt treffend: Damit auch eine arme Gemeind von den ſtarken laufenden Bettlern, Landfahrern, ſo andern dürftigen Armen das Brod vom Mund abſchneiden, desgleichen von den Landsknechten nit zu hart beſchwert werden möcht, ſo ſolle hinfüro Niemand dieſelben länger als denn 1 Nacht beherbergen und des Morgens

wieder hinwegſchicken oder der Gemeind, ſo oft es geſchieht, 1 fl. unnachläſſiger Straf erlegen. Die G.O. von Amrichshauſen (kath.) wahrt hier dem chriſtlichen Mitleiden ſein Recht, wenn es bei Erkrankung armer fahrender Leute dem Burgermeiſter die Vollmacht giebt, auch eine längere Beherbergung zu geſtatten, aber auch in den evangeliſchen Gemeindeordnungen findet ſich: „Iſt es aber Ungewitter, daß ſolche Leut nit auskommen könnten oder Krankheit halber nit gehen möchten, ſoll der, wo ſie zur Herberg liegen, ſolches der Gemeind anzeigen, mag ers auf der Gemeind Erlaubnis herbergen, ſo lang es ihme von deren vergunnt wird.“ — Wird einem Landfahrer ein längerer Aufenthalt als 2 Nächte vom Burgermeiſter bewilligt, ſo muß ihm der Mann, bei dem er Herberge hat, Arbeit geben, auch darf er ſonſt Niemand überlaufen. Alkertsh. (Schluß folgt.)

Zur älteren Topographie Württembergs, beſonders im Codex Laureshamenſis.

Von Guſtav Boffert.

1. Widegavenhuſen.

Am 9. März 817 ſchenkte ein gewiſſer Bernher in Widegavenhuſen in der Gartacher Mark einen Hof und 120 Morgen Ackerfeld ſamt 5 Eigenleuten u. ſ. w. an das Kloſter Lorſch. Cod. Laur. No. 2783. Wo liegt dieſer Ort, der ſeinen Namen von ſeinem Herrn einem Wittigowo (Wideg.) hat? Zwiſchen Großgartach und Neckargartach liegen Frankenbach und Kirchhauſen, beide mit einer Albanskirche. Das weiſt auf frühere gemeinſame Verhältniſſe. Von Frankenbach berichtet uns die eben angeführte Quelle, der Codex Laureshamenſis No. 2751, daß ein Widegowo mit ſeiner Schweſter Reginburc eine reiche Schenkung von 4 Huben mit 20 Hörigen zu Frankenbach im Kloſter Lorſch im Jahr 807 vollzog. Die Schenkung weiſt auf einen reichen Herrn hin. Wer iſt dieſer Wittigowo? Darauf giebt die Schenkung Bernhers an Kloſter Lorſch Antwort. 799 am 6. Juni ſchenkt derſelbe an Kloſter Lorſch Beſitz in Locheim im Rheingau. Die Urkunde ſiegeln Wittegowo, der Sohn des (Lobdengau-) Grafen Warin und Subarenzio etc. C. Laur. No. 193. Graf Warin muß um dieſe Zeit geſtorben ſein. Mitte Auguſt 795 hatte er noch ein Gericht im Odenwald gehalten. Cod. Laur. ed. Lamey S. 17. Den ebengenannten Subarenzio finden wir mit wenig verändertem Namen neben andern Genoſſen wie Ruding, Sigewin etc. mit dem Grafen Wittegowo verbunden. 812 ſiegelt Wittegowo eine Schenkungsurkunde einer Frau Rutrad in Sachſenheim an der Bergſtraße neben Suberanzo, Sigwin, Ruding C. Laur. No. 427. c. 814 ſchenkt der Graf ſelbſt an das Kloſter Beſitz in Heppenheim C. L. No. 893 und 817 18. Okt. in Eppelnheim, wobei Suburenzio ſiegelt. C. L. No. 774. Bei einer Schenkung Rudings an das Kloſter Lorſch zu Wallſtadt, Ilvesheim und Doſſenheim, alle in der Nähe von Ladenburg, dem alten Sitz der Lobdengaugrafen, urkundet Wittegowo mit Suburenzo und Sigewin. 823 22. Juni giebt Ludwig der Fromme dem Kloſter Lorſch einen halben Hof und die Kirche zu Seckenheim, die einſt Graf Warin dem Kloſter entzogen und ſein Sohn Wittegowo als Reichslehen inne hatte, dem Kloſter wieder zurück. Cod. L. No. 22.

Es ſcheint mir nicht unmöglich, daß Wittegowo damals auch den Gartach- und Elſenzgau verwaltete. Es mag hier auch Einiges über ſeine Herkunft ſtehen. Sein Großvater hieß Wegelonzo. C. Laur. No. 17. Sein Vater Warin erſcheint ſchon 766 im Cod. Laur. No. 482. Derſelbe war auch im Wormsgau z. B. in Freimersheim begütert 787. C. L. No. 1742 wie im Maingau und im Volkfeld. Mit ſeiner Gattin

Friederun ſchenkte er dem Kloſter Fulda 4 Huben in Biberaha im Maingau und all ſein Eigentum im Volkfeld. Trad. Fuld. ed. Dronke c. 42, 234. Denn der Lobdengaugraf Warin und ſeine Gemahlin werden hier gemeint ſein. Das ſcheint eine Schenkung Meginhers pro remedio Warini et Friederunae vom 1. April 814 zu beweiſen. Meginher gab einen Hof in Ilvesheim, alſo nahe bei Ladenburg, als Seelgeräte für beide an Kloſter Lorſch. C. L. No. 477.

Es ergiebt ſich folgende Geſchlechtsreihe:

Wegelonzo Graf im Lobdengau

Warin ux. Friderun
766—800.

Wittegowo Reginburc
ca. 800.

Möglicherweiſe haben wir in dieſem Geſchlecht die älteſten Vorfahren des ſaliſchen Geſchlechtes, von dem H. Bauer in W. F. 7, 479 einen von Graf Werner im Worms-, Speier- und Nahegau 906—910 beginnenden Stammbaum gegeben hat.

2. Dietrichshauſen.

Die Oberamtsbeſchreibung Brackenheim hat S. 279 das Material über dieſen Ort in dankenswerter Weiſe zuſammengeſtellt, ſagt indes noch beſcheiden: mit völliger Beſtimmtheit kann nicht angegeben werden, ob Hauſen bei Maſſenbach, Hauſen an der Zaber oder Schächerhauſen bei Nordheim gemeint ſei, glaubt aber ſchließlich, daß die Zuſammenſtellung mit Maſſenbach dafür ſpreche, daß es nicht auf Hauſen an der Zaber zu beziehen iſt. Aber eine genauere Betrachtung der Urkunden macht es ganz ſicher, daß Hauſen bei Maſſenbach gemeint iſt.

Wenn der Cod. Laur. No. 3493 von der Schenkung Snelfolcs in pago Gardachgowe in Sueigerheim in Titricheshuſen 826 redet und man hält daneben die Schenkung Alfrits 805 in Sueigerheimer marca in loco Huſen, ſo kann jenes in Sueigerheim doch nichts anderes heißen als in Sueigerheimer marca. Den poſitiven Beweis geben aber erſt die Beſitzungen des Kloſters Odenheim in Hauſen bei Maſſenbach.

Dasſelbe hat 1122 Beſitz in Huſen W. U. 1, 352, 1161; in Aglaſterhauſen, Dietershauſen, Helmſtadt, Schwaigern, Schluchtern, Böckingen W. U. 2, 135. Hier iſt ſicher nicht an Dietenhauſen bei Pforzheim zu denken, wie der ganze Zuſammenhang beweiſt. 1191 heißt der Ort wieder einfach Huſen. W. U. 4, 382. Vielleicht gelingt es nun auch den Mann nachzuweiſen, von dem der Ort ſeinen Beinamen hat. 775 ſchenken Teutrich und Meginhart Beſitz in Schwaigern an das Kloſter Lorſch. Cod. Laur. 2756. Derſelbe Mann mit ſeiner Gattin Engiltrud, bald Theutrich, bald Dietrich genannt, ſchenkt Beſitz in Gundelsheim und Offenau oder Duttenberg 783 an das Kloſter Lorſch. Cod. Laur. 2406 und 2412. Zweifelhaft mag ſein, ob dieſer Dietrich auch in Heſſen begütert war. Die Fuldaer Traditionen ed. Dronke berichten von Schenkungen eines Ditrich und ſeiner Gattin Engiltrud in villa Wiſſumera oder Wiſomaren. Trad. Fuld. 6, 23, 26.

3. Aſtehim, Aſeheim.

Im Jahr 818 ſchenkt ein gewiſſer Ringolf an das Kloſter Lorſch eine Hube in Aſcheimer Mark im Gartachgau. Cod. Laur. No. 3502. Zwiſchen 950 bis 976 erhält Graf Burkhard von Biſchof Anno von Worms Beſitz in Bottwar, Buodeſtat (cf. W. Vierteljh. 7, 234), Frauenzimmern, Stockheim und Heinsheim (bad.) und tritt dagegen ſolchen ab in Eiſisheim, Böllingen und Aſchheim. Es gab alſo im Gartachgau oder in deſſen Nähe ein Aſchheim. Ganz ſtreng hält der Cod. Laureshamenſis die Gaubezeichnung nicht ein, es kommt vor, daß er denſelben Ort in den Enz- und das andere

Mal in den Kraichgau verſetzt. Das iſt eine Thatſache, die Stälin z. B. 1, 320 klar beweiſt. Nun lernen wir ein Aſtehim kennen, das der Biſchof von Speier neben Kirchheim am Neckar gegen die Kirche und Stadt Sinsheim und die Kapelle in Rohrbach an den Biſchof Cuno von Worms 1099 abtritt. W. U. 4, 340. Rohrbach lag hart bei Sinsheim, und ſo werden wir auch annehmen dürfen, daß Aſchheim oder Aſteheim, an deſſen biſchöflicher Hoheit dem Biſchof von Worms gelegen war, in der Nähe von Kirchheim lag, und daß die capella in dieſem Ort ebenſo Filial von Kirchheim war, wie Rohrbach von Sinsheim. Betrachten wir nun den eigenſinnigen Winkel, den Kirchheim mit ſeinem alten Filial Hohenſtein in das biſchöflich ſpeierſche Gebiet macht, dann gewinnt es hohe Wahrſcheinlichkeit, daß jenes Aſchheim und Aſteheim nichts anderes iſt als Hohenſtein. Daß aus Aſchheim, Aſteheim zunächſt Owenſtein und dann Howenſtein wurde, ſcheint mir lautlich ebenſo möglich, als das alte Oſtheim zum heutigen Auenſtein geworden iſt. Daß der Ort Hohenſtein für ſämtliche Data paßt, wird keine Frage ſein. Salve meliori! (Fortſetzung folgt.)

Nachträge zu Vierteljahrshefte VIII.

1. Zu S. 198, Z. 19 v. u.

Nach gef. Mitteilung von H. Pf. Boſſert hat ein Bildhauer Johann Michael Hornung in Hall 1685 den Grabſtein für den Kanzler Chriſtof Aſſum in der Kirche zu Langenburg gemacht. Es dürfte hienach kaum einem Zweifel unterliegen, daß wir das MHorn auf dem Haller Grabſtein von 1689 als eine monogrammartige Abkürzung für den obigen Namen zu faſſen haben.

2. Zu S. 199, Z. 22 v. o.

H. Oberpfarrer Wernicke in Loburg macht mich darauf aufmerkſam, daß die Inſchrift in dem Schrank in der Michaelskirche auch geleſen werden möchte: anno ſ(alutis) oder ſ(alvatoris) domini n(oſtri) 1509. Obwohl mir dieſe Formulierung noch nie begegnet iſt, kann ich die Möglichkeit der Leſung nicht beſtreiten. Der Schloſſer S N hätte alſo bis auf weiteres als zweifelhaft zu gelten.

3. Zu S. 196, Z. 27 ff. v. u.

„Amtshauptmannſchaft Annaberg“ in der Beſchr. Darſt. d. ält. Bau- u. Kunſtdenkm. d. Kgr. Sachſen bringt S. 9 ff. nähere Auskunft über die Meiſter der Kirche zu Annaberg. Hienach gab es keinen Meiſter Erasmus Jakob v. Schweinfurt, ſondern auf einen Meiſter Erasmus (um 1512) folgte um 1514 Meiſter Jakob von Schweinfurt, der nach ſeinem Siegel genauer J. H. hieß. Neben demſelben iſt in Chroniknachrichten von einem Jakob Hellwig (Helwigk) als dem Meiſter der Reliefs an den Emporenbrüſtungen um 1520 die Rede. Ich möchte nun vermuten, dieſer Jakob Hellwig ſei entweder mit dem Meiſter Jakob H. von Schweinfurt identiſch oder auch ein Sohn desſelben. Das a. a. O. abgebildete Zeichen des Meiſters Jakob von Schweinfurt ſteht dem des Hans Hellwag (S. 195, Fig. 6) allerdings ſchon etwas ferner, viel näher dem des Mathes Vogel (S. 195, Fig. 13), immerhin iſt auch bei erſterem die Möglichkeit einer Herleitung vom Zeichen des Meiſters Jakob und damit die Möglichkeit meiner Annahme auf S. 196 nicht ausgeſchloſſen. Ein weiteres dem Zeichen des Hans Hellweg ſehr verwandtes Zeichen eines Meiſters A. G. hat ſich inzwiſchen in Chemnitz gefunden.

Geislingen. Klemm.

(Schluß des III. Hefts.

Mitteilungen

der Anſtalten für vaterländiſche Geſchichte und Altertumskunde.

Vom K. ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau.

Württembergiſche Geſchichts-Litteratur vom Jahr 1885.

1. Allgemeine Landesgeſchichte.

Alemanniſches Volksrecht. K. Lehmann, Zur Textkritik und Entſtehungsgeſchichte des alamanniſchen Volksrechts. N. Arch. f. ält. deutſche Geſchichtsk. X, 3.

Altertümer. H. Hölder, Die menſchl. Skelette der Bockſteinhöhle Ausland 15. E. v. Tröltſch, Fundſtatiſtik der vorröm. Metallzeit im Rheingebiet. Stuttg., Enke. Vorrömiſches und Römiſches im Argenthal: Miller, Schr. d. Ver. f. Geſch. d. Bodenſ. XIV, 80 ff. Paulus, Heilige Berge in Schwaben Schwäb. Kron. 123. Bronzefunde in Pfeffingen OA. Bal., Gailenkirchen OA. Hall Weſtd. Ztſchr. Korr.Bl. 89. Biburg = Lagerburg; Betmauer, Betbur = feſtes Lager (dahin auch Biberburg): Ohlenſchlager, Sitzungsber. d. Münchn. Akad. S. 377 ff. Röm. Grenzwall: Gußmann, St.Anz. B. B. 8; Hübner, Bonner Jahrb. LXXX, 23 ff.; F. Haug in Samml. v. Vorträgen im Mannheimer Altertumsverein I. Mannh., Löffler und Weſtd. Zeitſchr. IV, 55 ff.; H. Haupt im Arch. d. hiſt. Ver. f. Unterfr. und Aſchaff. XXVIII, 275 ff. (auch in beſ. Abdr.); E. Kallee, Allg. Zeitung 221 f.; Th. Mommſen, Weſtd. Ztſchr. IV, 43 ff.; Mowat, J. L. G., A walk along the Teufelsmauer and Pfahlgraben Oxford; v. Pflugk-Hartung, Zeitſchr. f. allg. Geſch. 5. Kaſtell v. Köngen: Kallee St.Anz. 272. Röm. Ruine bei Kirchheim a. N.: L. Mayer, Weſtd. Ztſchr. Korr.Bl. 43. Röm. Fund in Rottenburg: E. Herzog, Schwäb. Kron. S. 453. Römerſtraßen bei Spaichingen Schwäb. Kron. 250. Röm. Straßennetz in Oberſchwaben: Miller Schr. d. V. f. G. d. Bodenſ. XIV, 102 ff. Reihengräber bei Altenſtadt OA. Geisl. St.Anz. S. 961. Siehe auch 2. Buſſen.

Bienenzucht. Geſch. derſelben in Württ.: Beßler, Geſchichte der B. Stuttg., Kohlhammer.

Bodenſee. Zeppelin, E. Gr. v., Geſch. der Dampfſchiffahrt 1824—84. Schr. d. Ver. f. Geſch. d. Bodenſ. XIV, 39 ff.

Burſchenſchaft ſ. 2. Tübingen.

Familiennamen alte. M. R. Buck in Birl. Alemannia XIII, 10 ff.

Franzoſenzeit. E. Conz, Württ. Gedenkblätter aus der Franzoſenzeit. Cannſtatt, Bosheuyer. Th. Schott, Württ. Geiſel in Straßburg und Metz 1693—96 Schw. Kron. 76. Fournier, Hiſt. Studien und Skizzen. (Franzoſenzeit um 1806) Prag u. Leipz. Freytag.

Fürſtenhaus Württembergiſches. Eberhard im Bart: J. A. Schneider, Zeitſchr. f. allg. Geſch. S. 561 ff. Herzog Ulrich: E. Schneider ebend. S. 906 ff. Herzog Friedrich I.: H. Gmelin, Über H. Friedr. und ſeine Stände. Stuttg. Schweizerbart; Schloßberger, Geſandſchaft nach England 1604 St.Anz B. B. 16. 18. Prinz Max Emanuel: E. Schneider, Allg. d. Biogr. XXI, 76. Herzog Karl: Weltrich, H. Karl und ſeine pädagog. Schöpfungen, Ztſchr. f. allg. Geſch. S. 45 ff. 124 ff. König Friedrich ſ. 2. Tübingen. König Wilhelm: Stälin, Ztſchr. f. allg. Geſch. S. 353 ff. 417 ff. Prinz Eugen und die Schlacht bei Kulm: Luſchka, St.Anz. B. B. 2. Prinz Auguſt: Allg. Militärzeitung 3. Daheim 18 B. Reiſen der württ. Fürſten nach Italien: Schwäb. Kron. 124.

Humaniſten, ſchwäbiſche in Heidelberg, Reuchlin, Plieningen etc. Hartfelder Zeitſchr. f. allg. Geſch. 676 ff. Derſ. in Geigers Viertelj. f. Kultur u. Litt. der Renaiſſ. I, 121 ff. Mehreres in Krauſe, Briefwechſel des Mutianus Rufus. Kaſſel Freyſchmidt.

Kirchengeſchichte. Roth, Einführung des Chriſtentums im ehemaligen Nibelgau. Hof. D. Arch. S. 61 ff. Vanotti, Beiträge zur Geſch. der Orden in der Diöz. Rottenburg. II. Johanniterorden. B. Kanonikatſtifte Freib. Diöz.Arch. XVII, 197 ff. Zeller, J. M., Geſchichte des Kirchengeſangs in der Diöz. Rottenb. Regensburg, Puſtet. Wallfahrtsorte des Herzogtums Württ. im 16. Jahrh. Hof. D.A. S. 20 f. Inventuraufnahme in ehem. Klöſtern ebend. S. 18 ff. E. Schneider, Die Kirchenviſitation in Stadt und Amt Stuttgart 1551 u. 58. Theol. Stud. aus Württ. S. 314 ff. Bunz, Das württ. Konkordat. Briegers Zeitſchr. f. Kirchengeſch. VIII, 1. 2. Siehe auch 2. Rottenburg, Ulm; 3. Yelin. Die ſeit 1813 ordinierten kath. Geiſtl. des Landes: Neher, Perſonal-Katalog. Rottenb., Bader.

Koloniſten, württ. In Preußen: Pfiſter, Schwäb. Kron. 264. In Rußland: Schwäb. Kron. 62.

Kunſt, Bildende. Lübke, Bunte Blätter aus Schwaben. Berlin u. Stuttg., Spemann. Riemenſchneider (Heilbronn? Creglingen?): A. Weber, Leben und Werke des Bildhauers Dill. Riemenſchneider. Würzb., Wörl. (Vgl. Litt. Zentralbl. Sp. 1155.) Siehe auch 3. Tretſch. Muſik: H. Köſtlin, Allg. Zeitung 70 f.

Krieg und Militär. A. Pfiſter, Das Regiment zu Fuß Altwürttemberg im kaiſerl. Dienſt auf Sizilien 1719—20 Beihefte z. Milit. Wochenblatt. Berlin, Mittler u. S. Derſelbe über das Kapregiment 1786 ff. Schwäb. Kron. 174. Luſchka, Die Württemberger bei Linz 1809 St.Anz. B. B. 12 ff.

Landesvermeſſung, Zur Geſchichte der. Schlebach, Die württ. Landesv. Vortrag. Zeitſchr. f. Vermeſſungsweſen XIV.

Ortsnamen auf er, ern. Buck, Birl. Alemannia XIII, 215 ff.

Schwabenneckereien. Birlinger u. Boffert ebend. 181 ff.

Schwäbiſcher Bund. F. Wagner, Der ſchw. Bund und die fränkiſchen Hohenzollern. Forſch. z. deut. Geſch. XXV.

Schwäbiſcher Merkur. O. Elben, Geſch. des Schw. Merkurs 1785—1885. Stuttg., Neff.

Sittengeſchichtliches. Birlinger, Alemannia XIII. 176 ff.

Stände. Auswärtige Politik der württ. Stände: W. Lang, Von und aus Schwaben II, 1 ff.

Welfen. C. Steinmann, Die Grabſtätten der Fürſten des Welfenhauſes (in Württ.: Crailsheim, Öhringen, Tübingen). Braunſchw., Göritz und zu Putlitz.

Württemberg. Viel Geſchichtliches, Litteraturangaben etc. in: Das Königreich Württemberg. III. Stuttg., Kohlhammer. Württemberg 1786: Hartmann, St.Anz. B. B. 20. Württemberg 1863 bis 84: O. Rommel, Aus dem politiſchen Tagbuch eines Süddeutſchen. Stuttg., Kröner.

2. Ortsgeſchichte (einſchl. Geſchlechtergeſchichte.)

Altenburg ſ. Cannſtatt.

Arnoldsburg im Argenthal ſ. 1. Altertümer, Miller.

Bebenhauſen. W. Preſſel, Bebenhauſen. Ein Kranz von Romanzen (mit geſch. Notizen). Tüb., Oſiander.

Biberach. Franziskanerinnen: Hofeles Diöz.Arch. S. 28.

Buchau, Stift. Freib. Diöz.Arch. XVII, 237 ff.

Buſſen und Umgebung. M. R. Buck, Auf dem Buſſen. Eine kulturgeſchichtliche Rundſchau. Stuttg., Gundert.

Cannſtatt ſ. Stuttgart. Kath. Pfarrei: Brinzinger, Hofeles Diöz.Arch. S. 4 f.

Cleverſulzbach. Fr. Preſſel, Das Pfarrhaus in Cl. vor 50 und mehr Jahren. Mit 2 Abbild. Stuttg., Greiner und Pfeiffer.

Dätzingen. Freib. Diöz.Arch. XVII, 202 f. Brinzinger, Hof. D.Arch. S. 41 ff.

Deckenpfronn. K. Doll, Aus dem D. Kirchenzenſurprotokoll 1680 ff. Birlingers Alemannia XIII, 264 ff.

Degerſee ſ. 1. Altertümer. Miller.

Drackenſtein ob Laimnau ſ. 1. Altertümer. Miller.

Eggmannsried. Hof. Diöz.Arch. S. 47.

Ehingen a. D. Ebend. 39. 46.

Ehingen-Rottenburg. Stift: Freib. Diöz.Arch. XVII, 228 ff.

Ellwangen. Stift: Freib. Diöz.Arch. XVII, 205 ff.

Ennetach. Hof. Diöz.Arch. S. 48.

Eßlingen. Bau- und Kirchengeſch.: Brinzinger ebend. S. 83 ff.

Falkenſtein bei Dettingen, OA. Heidenheim. Ebend. S. 75.

Fiſchbach, OA. Biberach. Ebend. S. 76.

Gailenkirchen ſ. 1. Altertümer.

Geislingen. Klemm, Nachtr. zu der Schrift v. 1879: Die Stadtkirche zu Geisl. Derſ. Geisl. Zeitung 61.

Giengen. Blaas, Aus den Predigten Georgs v. Giengen (Ge. Tudels in Wien um 1460). Bartſchs Germania XVIII, 1.

Hemmendorf. Freib. Diöz.Arch. XVII, 203 f.

Herrenalb. Paradies der Kloſterkirche: Prüfers Archiv f. ki. Kunſt. IX, 2.

Hiltensweiler ſ. 1. Altertümer. Miller.

Hohenaſperg. G. Zernin Weſtermanns Monatshefte, Juli.

Hohenberg ſ. Rottenburg.

Höhenberg bei Wettis ſ. 1. Altertümer, Miller.
Hohenſtaufen, Lorch etc. Kaißer, B., Führer zu den Hohenſtaufen-Denkmalen. Gmünd, Manz.
Horb. Freib. Diöz.Arch. XVII, 232 f.
Kirchheim a. N. ſ. 1. Altertümer.
Komburg. Freib. Diöz.Arch. XVII, 217 ff.
Künzelsau. H. Schmid, Mitteil. über die gewerbl. Verh. Ks. vom 14.—19. Jahrh. Künz.
Laimnau ſ. 1. Altertümer. Miller.
Langnau, Kloſter. Schneider, Schr. d. Ver. f. Geſch. d. Bodenſ. XIV, 5 ff.
Lauchheim. Geſch. d. ehm. Landkapitels: Hof. Diöz.Arch. S. 39 ff.
Lehnensburg im Argenthal ſ. 1. Altertümer. Miller.
Leutkirch. Kirchliches: Roth, Hof. Diöz.Arch. S. 61 ff.
Löwenthal, Kloſter. Sambeth ebend. S. 5 ff.
Neresheim. Abt Ernſt ebend. S. 54 ff. Schriftſteller im Kloſter: Lindner in Stud. u. Mitteil. a. d. Ben.- u. Ciſt.-Orden VI, 2. 3.
Neuhauſen a. d. F. Frauenkloſter: Hof. Diöz.Arch. S. 18.
Neuneck. S. Locher, Die Herren v. Neuneck. Regeſten bearbeitet. Sigmar.
Nürtingen. Urkunden im Kirchturmknopf 1574—1820: Nürt. Wochenblatt 113.
Ober-Opfingen. Hof. Diöz.Arch. S. 95.
Ochſenhauſen. Schriftſteller im Kloſter: Stud. u. Mitteil. a. d. Bened.- u. d. Ciſt.-Orden VI, 1.
Öhringen. Boger, E., Die Stiftskirche zu Öhringen. Württ. Franken. Neue Folge II.
Pfeffingen ſ. 1. Altertümer.
Rattenweiler ſ. 1. Altertümer. Miller.
Ravensburg. Hafner, T., Geſchichte von Ravensburg. Rav., Dorn. Franziskaner-, Kapuziner-, Karmeliterkloſter: Hof. Diöz.Arch. S. 42. 69. 76.
Reute, OA. Waldſee. Vochezer, Hof. Diöz.Arch. S. 47.
Riedlingen. Beck, Chronikfragment aus dem Franziskanerkloſter 1740—43. Mitt. d. h. V. f. Steierm. XXXIII, 219 ff.
Rottenburg. Karmeliterkloſter: Holzherr, Hof. Diöz.Arch. S. 7 ff. Boſſert, Aus Ecks Kindheitsjahren (in Rottenb.). Zeitſchr. f. ki. Wiſſ. u. ki. Leben. 10. Derſelbe, Rott. u. die Herrſch. Hohenberg im Reformationszeitalter. Schwäb. Kron. 132. Siehe auch 1. Altertümer.
Rottweil. Johanniter- und Chorherrnſtift: Freib. Diöz.Arch. XVII, 204. 236 f. Bittſchrift der vertriebenen Rottweiler an die Eidgenoſſen 1529: Arch. d. Hiſt. V. des Kt. Bern XI, 4.
Saulgau. Stadttheater: Schwäb. Kron. 276.
Scheer. Schloßkapelle: Vochezer, Hof. Diöz.Arch. S. 48.
Stuttgart. Kath. Hofkirche, Landkapitel: Brinzinger, Hof. Diöz.Arch. S. 41 ff. 60 ff. Allgemeines: Hartmann, Stuttgart und Cannſtatt. Zürich, C. Schmidt. Freimaurer: Glökler, Feſtſchrift z. 50j. Jub. d. Loge Wilhelm z. aufg. Sonne. Siehe auch 1. Kirchengeſchichte.
Sumerau. Herrſchaft: Schneider, Schr. d. V. f. Geſch. d. Bodenſ. XIV, 19 ff.
Tübingen. Gebhardt, Zwei Tübinger Profeſſorenfamilien (Cruſius und Hamberger) im 16. Jh. Zeitſchr. f. allg. Geſch. S. 318 f. Schoder und die Otaheiter 1808: Hartmann, St.Anz. B. B. 3. Univerſ.Bibliothek: Steiff, St.Anz. B. B. König Friedrich und Leppich: Schloßberger und Ofterdinger, St.Anz. B. B. 15. 17. Burſchenſchaft in Tüb., K. Völker († 1884) etc.: Schwäb. Kron. 20.
Ulm. Giefel, Heinr. Suſos Begräbnisſtätte in Ulm, Hof. Diöz.Arch. S. 68 f. Butſch, A. F. Ludwig Hohenwang kein Ulmer, ſondern ein Augsburger Buchdrucker. München, Hirth. (Vgl. Neſtle im Litterar. Zentralbl. 36.) Trautmann, Engliſche Komödianten in Ulm 1594 bis 1657, Schnorrs Arch. f. Litt.Geſch. XIII, 1. Keidel, Die ſittl. Wirkung der Reformation in der Ulmiſchen Kirche Ev. Ki. u. Schulbl. 33 f.
Urlau. Schnell, Freib. Diöz.Arch. XVII, 298 ff.
Waldſee. Kirche und Stift: Vochezer, Hof. Diöz.Arch. S. 47.
Weißenau. Ebend. S. 48. 76.
Weſterſtetten. Ditzinger ebend. S. 19 f.
Wieſenſteig. Stift. Freib. Diöz.Arch. XVII, 224 ff.
Wildberg. Marktbrunnen: Schwäb. Kron. 103.
Wilhelmsdorf. Lauxmann, Bl. f. d. Armenw. 31 ff.
Winnenthal. Kreuſer, 50jähr. Anſtaltsbericht. Tüb., Fues.
Wolfegg. Stift: Freib. Diöz.Arch. XVII, 234 f.
Wunnenſtein. A. Holder, St.Anz. B. B. 4.
Wurmlingen. Kapuzinerkloſter: Hof. Diöz.Arch. S. 50.

Wurzach. Vochezer ebend. S. 47.
Zeil. Stift: Freib. Diöz.Arch. XVII, 235 f.

3. Biographiſches.

Allgayer, Fr. X. Schwäb. Kron. 153.
Barth, Dr. Kopp, Leben Barths. Stuttg., Gundert.
Beck, J. T. Briefe und Kernworte v. J. T. Beck N. Ev. Kirchenzeitung 39.
Benedict, Jul. Schw. Kron. 170.
Benedict, Moſes ſ. Schick.
Bengel, J. A. O. v. Wächter, Leben und Ausſprüche zweier altwürtt. Theologen (Bengel und Ötinger). Gütersloh, Bertelsmann.
Binder, Guſt. (d. J., Ulm.) Schwäb. Kron. 42.
Bitzer, Fr. Schw. Kron. 131.
Bohnenberger, J. G. F. Ofterdinger in Math. naturw. Mitteil. II. Tübingen, Fues.
Dillenius, Fr. Schwäb. Kron. 23.
Dorner, J. A. A. Dorner in Theol. Studien und Kritiken. 3. (Auch in beſ. Abdr. Gotha, Perthes.)
Eger, Hans, Glockengießer in Reutlingen. Schwäb. Kron. 160.
Emminger, Eberh. Schwäb. Kron. 283.
Fabri, Fel. Eſcher in Quellen zur Schweizer Geſchichte VI.
Fetzer, K. Aug. Schwäb. Kron. 219. 225.
Fiſcher, K. Phil. Allg. Zeitung 276. Sitz.-Ber. d. Münchn. Akad. S. 201 ff.
Georg v. Giengen ſ. 2. Giengen.
Hanſelmann, Archivar. Boſſert in Löhers Ztſchr. f. Archiv. 1885.
Hetſch, Abbé. Franzöſ. Biographie. Deutſch Freiburg, Herder.
Hochſtetter, Ferd. Fraas, Jahresh. d. Ver. f. vaterl. Naturk. S. 39 ff.
Höfer, Edmund. A. Reifferſcheid im Jahrbuch des Ver. f. niederdeutſche Sprachforſchung 1884 X.
Hohenlohe, Fürſt Alex., der Wunderthäter. Briefe mitgeteilt v. Rob. Rottweiler in Stud. und Mitteil. aus dem Bened.-Orden VI, 3.
Hohenlohe, Fürſt Friedrich Karl, der Heraldiker. Schriften des Ver. f. Geſch. etc. in Donaueſchingen. V. Anhang.
Hölderlin, Fr. Ungedruckte Dichtungen, mitget. v. A. Sauer in Schnorrs Arch. f. Litt.-Geſch. XIII, 3.
Jobſt, Friedr. Jubiläumsſchrift der Firma.
Joſenhans, Joh. Schwäb. Kron. 4.
Kapf, Lieutenant, Dichter. Würdinger in d. Allg. Zeit. 350, 2. Beil.
Kerner, Georg. W. Lang, Von und aus Schwaben. I. Stuttgart, Kohlhammer S. 55 ff.
Knapp, Albert. R. König im Daheim 48.
Kurz, Hermann ſ. Mörike.
Linck, K. v., General. Schwäb. Kron. 254.
Mayer, Ernſt, Bildhauer, von Ludwigsburg 1776—1844. Allg. D. Biogr. XXI, 93.
Mayer, Joh. Jak. von Biberach, 1769—1844. Ebend. 118.
Mayer, Joh. Tob., der Aſtronom. Ebend. 109.
Mayer, Franz Joh. Karl, v. Gmünd, Anatom in Bonn, 1787—1865. Ebend. 121.
Mayer, Karl, der Dichter, 1786—1870 (und ſeine Brüder Louis und Auguſt). Ebend. 124.
Mayer, Martin, Dichter, aus Reutlingen, 16. Jahrh. Ebend. 125.
Mebold, Karl Auguſt, 1798—1852. Ebend. 151.
Meder, Buchdrucker in Ulm. Ebend. 165.
Megiſer, Hieron., Schriftſteller, † 1618. Ebend. 183.
Meier, Ernſt, Prof. in Tübingen. Ebend. 189.
Meiſter, Profeſſoren, von Weikersheim. Ebend. 251. 252. 253; v. Hollenbach 259.
Memminger, J. D. G., der Geograph und Statiſtiker. Ebend. 309.
Menzel, Wolfgang. Ebend. 382.
Merck, J. K., Schulmann, v. Ulm. Ebend. 399.
Merk, J. C., Maler aus Hall. Ebend. 399.
Mercy, W., Hofprediger H. Karls. Ebend. 419.
Merz, Alois, Jeſuit, polemiſcher Schriftſteller, von Donzdorf, 1727—92. Ebend. 480.
Mefferſchmidt, Fr. X., Bildhauer, von Wieſenſteig, 1732—83. Ebend. 497.
Mettenleiter, Joh. Jak., 1750—1825, Joh. Mich., 1765—1853, Joh. Evangeliſt, geb. 1792, Künſtler, v. Großkuchen. Ebend. 524 f. Joh. Ge., von St. Ulrich im Lonthal, 1812—58; Dominicus von Thannhauſen, 1822—68, Muſiker und Schriftſteller. Ebend. 525 f.

Mezger, Ludw., Ephorus. Schwäb. Kron. 246.
Miller, Joh. Peter, Schulmann, von Scharenſtetten, 1705—81. A. D. B. XXI, 748.
Miller, Joh. Martin, der Dichter von Ulm, 1750—1814. Ebend. 750.
Miller, Moriz v., Kriegsminiſter. Ebend. 757.
Miſch, Friedrich, Buchdrucker v. Giengen. A. D. B. XXII, 3.
Mögling, Chr. L., Prof. d. Medizin, 1715—62. Ebend. 47.
Mögling, Hermann, Miſſionar. Ebend. 47.
Mögling, Theodor, der 48er. Ebend. 52.
Mohl, Benj. Ferd., und ſeine Söhne Hugo, Julius — ebend. 54 ff., Robert ebend. 745 ff.
Möhler, Johann Adam, der Theolog. Ebend. 59.
Mönnich, W. B., Pädagog, 1799—1868. Ebend. 171.
Montmartin, Graf, 1712—78. Ebend. 204.
Morff, G. W., Maler, 1771—1857. Ebend. 227.
Morhart, Ulrich, Buchdrucker in Tübingen. Ebend. 234.
Mörike, Eduard. J. Bächtold, Briefwechſel zwiſchen Hermann Kurz und Ed. Mörike. Stuttg., Kröner. W. Lang, Von und aus Schwaben II, 109 ff. J. E. Günthert, Mörike und Notter. Berlin und Stuttgart, Spemann. A. D. B. XXII, 243. Siehe auch 2. Cleverſulzbach.
Moſer, Friedr. Karl, der Publiziſt, 1723—98. A. D. B. XXII, 764.
Moſer, G. H., der Ulmer Rektor. A. D. B. XXII, 371.
Moſer, Joh. Jakob. O. v. Wächter, Joh. Jak. Moſer, Stuttg., Cotta. Merz im Chriſtl. Kunſtbl. Th. Schott im Daheim 52. A. Landenberger, St.Anz. B. B. 12. Blum, Ev. Kirchen- und Schulblatt 39 f. A. D. B. XXII, 372. Vgl. auch Allg. Zeit. 314 B.
Moſer, Luk., Maler aus Weil. A. D. B. XXII, 383.
Moſer, Wilh. Gottfr., Forſtkameraliſt, 1729—93. Ebend. 384
Müller, Gerh. Andr., Med., von Ulm, 1718—62. Ebend. 546.
Müller, Johann Gotthard, der Kupferſtecher. Ebend. 610.
Müller, Johs. Friedrich W., des Vorigen Sohn. Ebend. 617.
Müller, Johann (John) Baron v., Reiſebeſchreiber, 1824—66. Ebend. 631.
Müller, Karl, Maler, 1813—81. Ebend. 647.
Müller, Niklas, Dichter, 1809—75. Ebend. 655.
(Müller, Wilh., der Dichter in Schwaben 1827, ebend. 689 ff.)
Münch, Ernſt, Schriftſteller, 1798—1814. Ebend. 714.
Nagel, Heinrich, Rektor. Krimmel in Math. naturwiſſ. Mitteil. I. Tüb., Fues.
Nefflen, Johs., Dialektdichter. A. Holder in der Heilbr. Neckarzeitung 261.
Nider, Johs. von Isny. K. Schieler, Magiſter Johs. Nieder aus dem Orden der Prediger-Brüder. Mainz, Kirchheim.
Notter, Friedrich ſ. Mörike.
Ötinger, C. F. ſ. Bengel.
Pfizer, Paul. W. Lang, Von und aus Schwaben I, 1 ff.
Pflug, J. B., Maler. Beckh, St.Anz. B. B. 19.
Reinhard, K. Fr. W. Lang, K. Fr. R. in Florenz Hiſtor. Ztſchr. N. F. XVIII, 3. Derſ., K. Fr. R. im auswärt. Miniſt. zu Paris Preuß. Jahrb. LVI, 4. 5.
Reiſch, Gregor, nicht von Bahlingen am Kaiſerſtuhl, ſondern von unſerem Balingen: Boſſert, Schw. Kron. 267.
Reitzenſtein, General K. v. Schwäb. Kron. 244.
Reuchlin, Hermann. W. Lang, Von und aus Schwaben, II, 90 ff.
Rueff, A., Direktor der Tierarzneiſchule. Schw. Kron. 272. Landw. Wochenbl. S. 471. 582.
Schelling. Sch. und ſeine Heimat: W. Lang, Von und aus Schwaben I, 46 ff.
Schick, Gottlieb, Maler. Wintterlin, Sechs Briefe von Sch. an Moſes Benedict. Schwäb. Kron. 270.
Schiller. R. Weltrich, Friedrich Schiller. Geſchichte ſeines Lebens und Charakteriſtik ſeiner Werke I. Stuttg., Cotta. (Vgl. Schw. Kron. 144.) A. Schloßberger, Neuaufgefundene Urkunden über Sch. und ſeine Familie. Stuttg., Cotta. O. Schanzenbach, Franzöſiſche Einflüſſe bei Schiller. Progr. d. Eb.L.Gymn. Stuttg. H. Hüffer, Erinnerungen an Schiller mit bisher ungedruckten Briefen von Herder, Schiller und Goethe Deutſche Revue X, 5. H. Düntzer, Schillers Schädel Vom Fels zum Meer Okt. Schillers Mutter ſ. 2. Cleverſulzbach.
Schoder, Dichter ſ. 2. Tübingen.
Schubart. G. Hauff, C. D. F. Schubart in ſeinem Leben und ſeinen Werken. Stuttg., Kohlhammer. Schloßberger, St.Anz. B. B. 9. Geiger ebend. 16 ff. Schw. Kron. 216.

Strauß, D. F. als Dichter: W. Lang, Von und aus Schwaben I, 90 ff.
Strebel, Val. Ein muſikaliſches Pfarrhaus. Baſel.
Suſo f. 2. Ulm.
Taubenheim, Gr. W. v. Schwäb. Kron. 89.
Thumb v. Neuburg. E. Boger, Thumbiſche Chronik. Geſchichte der freiherrl. Familie Thumb v. Neuburg. Stuttg. Als Handſchr. gedruckt. Zösmair im 24. Jahresber. d. Bregenzer Muſeumsvereins S. 33. 43 f.
Tretſch, A. A. Klemm, Aberlin Tretſch, Herzog Chriſtophs v. Württ. Baumeiſter Repert. f. Kunſtwiſſ. IX, 1.
Trumpp, E. Schw. Kron. 139.
Varnbüler, K. v. A. E. Adam, Frhr. Karl Eb. Fr. Varnbüler v. u. zu Hemmingen 1776 bis 1832. Stuttg., Metzler.
Wieland. R. Keil, Wieland und Reinhold. Leipz. u. Berl., Friedrich. Ungedruckte Briefe Ws. an J. Iſelin: J. Keller Arch. f. Litt.Geſch. XIII, 2. Zwei Briefe Ws. mitget. von J. Crüger ebend. Wielands Shakeſpeare-Überſetzung: B. Seuffert ebend. Funk, Geſpräche mit W. in Zürich ebend. 3. Ein ungedr. Brief Ws.: Mor. Herz Gegenwart 50.
Yelin, J. H. K. Gußmann, Joh. Hieron. Yelin. Ein Bild aus den hohenlohiſchen Religionswirren des vor. Jahrhunderts. Preuß. Jahrb. LVII, 1.
Zeller, Guſt. Nekr. v. Kraz Jahresh. d. Ver. f. vaterl. Naturk. XLI S. 30 ff.

Zur Geſchichte der württembergiſchen Landesfarben.

Allgemeinere offizielle Anordnungen über die württembergiſchen Haus- und Landesfarben ſcheinen nicht erlaſſen worden zu ſein, gemäß den heraldiſchen Regeln überhaupt dagegen richten ſich die Landesfarben nach den Hauptfarben des betreffenden Wappens und ſind meiſtens zwei. So geht denn auch, ſo viel bekannt, die recipierte Annahme dahin, daß, da das urſprüngliche württembergiſche Wappen drei ſchwarze Hirſchſtangen in Gelb oder (heraldiſch) Gold enthält, Schwarz und Gelb oder Gold eigentlich die württembergiſchen Landesfarben ſeien. Auch ließ wohl ſchon im Zuſammenhang hiemit im Jahr 1495 Eberhard im Bart bei ſeiner Erhebung zum Herzog in Worms den Königsſtuhl mit ſchwarz-gelber Fahne dreimal berennen. (Vergl. Chr. Fr. Stälin, Wirt. Geſchichte III, 640; Lebret, Über Farben und Wappen des Hauſes Württemberg, in Württ. Jahrb. 1818 S. 168 ff.; v. Hefner, Handbuch der Heraldik 1863 S. 239). Weiterhin ſind bei offiziellen Aktenſtücken, wie z. B. Herzog Eberhards III., Herzog Karl Alexanders, König Friedrichs I. (Teſtament von 1814), die Bänder bezw. die ſog. Kanzleifäden ſchwarz-gelb (freilich auch bisweilen vierfarbig: ſchwarz-gelb-rot-weiß). Endlich waren auch die Schranken, Grenzpfähle, Wegſtöcke u. dgl. bis zum Jahr 1820 ſchwarz-gelb oder gelb-ſchwarz angeſtrichen (vergl. Reyſcher, Geſetzſammlung Bd. XV, 1 = Reg.Geſ. IV S. 554 No. 2108; S. 1285 No. 2549). Erſt König Wilhelm, welcher die von König Friedrich am 14. Dez. 1809, vielleicht im Anſchluß an die Farben der Helmdecken des herzoglich württembergiſchen Wappens in ſpäteren Zeiten, für die königlichen Diener angeordnete rot-ſchwarz-goldene Kokarde am 26. Dez. 1816 in eine rot- und ſchwarze geändert hatte, hat im Anſchluß an die Farben dieſer Kokarde das Gelb (Gold) mit Rot vertauſcht (Reyſcher a. a. O. XV, 1 = Reg.Geſ. IV, S. 1285 No. 2549; XV, 2 = Reg.Geſ. V, S. 431 No. 2755; XIX, 2 = KriegsGeſ. II, S. 1362 No. 932), ſo daß heutzutage Rot-Schwarz die Landesfarbe iſt[1]). Doch finden ſich an offiziellen Dokumenten aus ſeiner früheren Regierungszeit auch noch ſchwarz-rot-goldene Kanzleifäden (z. B. 1828, 1845). P. S.

[1]) Wenn Hefner a. a. O. annimmt, K. Friedrich habe alsbald nach ſeinem Regierungsantritt Gold in Rot verändert, ſo iſt das entſchieden unrichtig.

Württembergiſcher Altertumsverein in Stuttgart.

Aus dem Wortſchatz der Ellwanger Mundart.

Von Dr. Albert Vogelmann in Ellwangen.

(Fortſetzung.)

hartfelig, hârtfäleg, mühſelig, peinlich, Verlegenheit bereitend. Auffallen kann das a, da hart ſonſt ellw. hert, obſchwäb. hêt lautet; es iſt unverſehrt aus dem Ahd. (mhd. iſt das Wort hartſaelec nicht nachweisbar) herübergekommen. Gff. 6, 180 hârtſâlig (angelſ. heardſaelig) infelix. Öſterreichiſch wird überhaupt hert nur in der eigentlichen Bedeutung (durus), in der figürlichen aber hart geſprochen (Höf. 2, 48), eine Unterſcheidung, die übrigens im Mhd. nicht beſteht. Schmid 262 erklärt das Wort durch hartnäckig, wohl infolge irrtümlicher Verbindung mit Seele anſtatt mit dem alten sal. Das Subſtantiv Hartſel iſt dem Schwäb. unbekannt. Vgl. Schm. 1, 1168. WB. 4², 519.

* **Hebkragen** m., Deichſelkette oder —riemen an des Pferdes Bruſt (demnach als eine Art Halskragen betrachtet); ſo auf dem Lande, in der Stadt Anhalter m. (Schmd 257 Halter.) Vgl. Eblenz.

Heierles, hääerles, hääarles m., jedes Zuſammenſitzen oder Zuſammenſein zu traulichem und behaglichem Geplauder, gewöhnlich mit Nachbarn, beſonders am Abend, in milder Jahreszeit gerne auf Bänken vor den Häuſern. Ganz ähnlich Schmd 284 unter Hoierlaus m. Das Wort iſt zweifellos eins mit mhd. heijerleis und haierles m. (Dieſe Anſicht hat nach brieflicher Mitteilung auch Hr. Dr. Buck.) „die meit ſach ich den hejerleis ſchône ſpringen Minneſänger, hrsgg. v. F. H. v. d. Hagen 3, 189, b. er ſinget dir ein haierles Altdeutſches Leſeb. v. W. Wackernagel, 2. Ausg. 3, 543.“ BM. I 961, b. Der heijerleis war ſomit ein Tanz und ein Lied. Schm. 1, 1156: „der Haierlôs (= Hör, lôs! Liedanfang?) Name eines gewißen Tanzes. mein Kind du biſt der lüte ſpot (ſagt die Alte zur Jungen) daß du aim (einem) loſeſt (am Kammerfenſter) der nichts haut (hat). Er ſingt dir wohl den haierlos, — mein chind was wiltu des? Cgm. 270, f. 103⁶ [wohl aus dem 15. Jahrh.]. Was hat er noch gegeben dir? Er ſingt dir wol den hayerlös? ſagt die Alte; Cgm. f. 65b und 270 f. 104. Der tanz iſt des Teufels heyrloß und ſein rechts rockenliecht: Druck von 1586.“ Schmeller iſt wohl, wie ſchon Schmid 284, durch die Wortformen mit — los und — loß zu der Vermutung geführt worden, es könne Haierlos ein Liedanfang: „Hör, lôs!“ ſein. Allein 1. ſtimmt dazu das Maskulinum nicht, es wäre das Neutrum zu erwarten. (Das hârles in der Beſchreib. des OA. Crailsheim 122 iſt unrichtig; H. Halm Skizzen aus dem Frankenland, Hall 1884, ſchreibt S. 78 in də hôrles gehⁿⁿ, wo das o wahrſcheinlich durch ein Verſehen des Setzers hereingekommen iſt, da 20 richtig Harles ſteht); 2. wird aus mhd. oe, ahd. ô (hoeren, hôran) ſchwäbiſch nicht ää (ſondern weſtſchwäb. aë, ellw. äə) und fränkiſch nicht a, wohl aber regelmäßig aus altem ei, z. B. Seil, ahd. und mhd. ſeil, n. ſchwäb. ſääl, fränk. ſâl. Demnach muß als erſter Teil des Wortes das, freilich dunkle, heijer angenommen werden; der zweite Teil, der nur Nebenton hatte, konnte allerlei Umlautungen und damit auch Umdeutungen erfahren: leis, lês, lös, los, laos. Zunächſt wurde der Begriff des leis = deutſches Kirchenlied, erweitert und, in der Zuſammenſetzung mit heier, auf das weltliche Gebiet übertragen, auf Tanzlieder, wofern leis nicht von Anfang an die allgemeine Bedeutung Lied hatte; ſodann auch, wie die beiden erſten, von Schmeller angeführten Stellen zeigen (vrgl. auch das zweite Citat bei BM.), auf Lieder, die der Liebhaber vor dem Kammerfenſter (beim fenſtern oder fenſterln Schm. 1, 733 fg.) ſeiner Verehrten als Ständchen ſingt. Auch die dritte Stelle ſpricht nicht mehr zweifellos von einem Tanzlied; ſie bezeichnet nur den Tanz als etwas, was wie dieſer und wie das Rockenlicht oder die Rockenſtube, wo die jungen Leute zuſammenkommen, der Unſchuld gefährlich ſei. Weiterhin bleibt dann in Heierles nur mehr der Begriff einer bald ausgelaſſenen Luſtigkeit bald einer traulichen Unterhaltung übrig. So ſchon nach Buck „Auf dem Buſſen“ 36 in Buchau nach den Aulendorfer Strafprotokollen zwiſchen 1660 und 1700 „ſpätabendlicher Gaſſenlärm“ und in dem Belege bei Schmd: „unter der Predigt ſoll ſich niemand in Wirtshäuſern, auf der Gaſſen und öffentlichen Plätzen oder Hairloßen betreten laſſen“ Statuten der vormaligen Reichsſtadt Giengen v. J. 1654. Birlingers (wb. 43) Annahme, es gehöre wahrſcheinlich zu haien [heien?] = ſich gütlich thun, ausruhen, läßt den zweiten Teil des Wortes unerklärt. Gr. WB. 4², 814 kennt nur die Bedeutung Reihentanz, citiert Keiſersberg Poſtille in Wackernagels Leſeb., wo eine andere Stelle aus Keiſersberg beigefügt werden kann (aus Schmd 481) „ein Heygerleyß, ein ſchübelecht Dänzlein, das iſt chorus a corona, do man umbher got in ringsweiß,“ — und führt Lexers (Mhd. Wb. 1, 1210) Vermutung an: „wohl ſo

genannt nach dem dabei ertönenden Rufe hei heià hei.“ Aber das entſprechende ſchwäb. häë entſpricht nicht. Dieſes iſt nie Ausruf der Freude, ſondern nur der Überraſchung, z. B. wenn man an etwas anrennt. — Die ſinnverwandten Ausdrücke: Heimgarten (und auf die Spinnſtube ſich beziehend) Karz, Licht, Lichtſtube, Rockenlicht, Rockenſtube, Kunkelſtube, Vorſitz u. ſ. w. (vrgl. Schmd, 220. 333. 356 und 496. Tobl. 299. Birlinger Volkstümliches aus Schwaben II nr. 388—392) ſind nicht ellw.; dafür heißt es einfach **Spinnen**, z. B. jetzt gang i zum Spinnen, d. i. in die Spinngeſellſchaft.

Ge-hei-ne, (WB 4¹, 2339 fg.) g'häene, kääne f., trockener Dunſt oder Nebel in der Luft zu heißer Sommerszeit. „Auf 'ne kääne kommt 'ne groß' gîß (ſ. Güß) (Hohenberg). Mhd. gehei, geheie Brand, Hitze BM. I 647. (Dieſer deutet keine etymologiſche Verwandtſchaft mit Hitze, mhd. hitze, ahd. hiza und mit heiß, mhd. heiz an, während Gff 4, 1074 bei hiza auf hei 4, 709 verweiſt.) Ahd. gihei, die giheia. Schmid 254 „ge-hai, kai, koi, Adjekt.: dürr, ausgetrocknet; dunſtig bei warmem Wetter ohne Nebel, Kirchheim u. a. O. koi Nebel, Höherauch, Schwarzwald“. Weſthauſen hat auch das Adj.: „der Mai (mäe) ſoll ſein kühl und käe“, d. h. wohl kühl und trocken. Das Subſt. käene aber iſt gebildet infolge der Neigung der hieſigen Mundart, bei Subſtantiven mit abſtrakter Bedeutung an den Stamm ne anzuhängen; ſo beſteht gräəsne (Größe) neben gräəs, bsiəsne (die Süße = Süßigkeit), ſchwerzne (ſchwarzes Gewölk) neben ſchwerz, in dr äərſchtne (in der erſten Zeit, anfänglich). Daß aber in keine = geheine nicht wie in keine (nulli) die Naſalität eintritt, erklärt ſich folgendermaßen: Wenn bei Zuſammenſetzungen der zweite Teil mit m oder n anlautet, ſo bewirken dieſe Anlaute nicht Naſalität. So bleibt in Baumeiſter bəu und wird nicht zu baⁿoⁿ wie in Daumen daəomə (mhd. dûme), und noch weniger zu bôⁿ wie in Baum bôm (mhd. boum). Die Anfügung des Suffixes ne betrachtet nun die Mundart als Zuſammenſetzung, und ſo wird g'heine nicht wie keine (nulli) zu koⁿene, ſondern der Laut åe, der ſich in gehåe, kåe bereits feſt geſetzt hat, erhält ſich auch nach dem Antritt des Suffixes, wie häəne (auch häə Höhe) nicht zu heⁿane wird gleich ſcheⁿane (ſchöne). — Es könnte der Schein entſtehen, als ob käene zu griechiſch κάϊειν viel näher ſtehe, als es wirklich der Fall iſt; das h in hei (und vielleicht auch in heiß) entſpricht allerdings durch Lautverſchiebung dem griech. κ, aber das k in käene entſtand erſt durch Synkope des e in geh(ei), ſ. Weigand „Heirauch“. Anderwärts hat das Wort allerlei Geſtalten angenommen: Schm. 1, 1020 f. der Hai-Dampf, der H.-Nebel, -rauch, das Gehai (ghäe, ghäi), ſchweiz. Hädampf, Hadampf (Tobl. 249), öſtr. Kai; im Leſachthal (Kärnthen) hâlrauch (Fromm. II, 515); Stald. 2, 29 Key, Kay; das Adjektiv Schm.: ghaəi', ghaəgi', ghaəwi', ghäi. Stald. gehedig, gehey, g'hey, key, keyerig, g'heuig; Höf. 2, 103 kaibig, Vilm. 157 hei, heie, heige, hege; 145 Hâlrauch, auch Hôlrauch. WB. 4², 794 hei; 34 fg. Haarrauch; 153 Hägerauch; 776 hege; 1711 Höhenrauch.

kôfeg mit derſelben Bedeutung wie koi, iſt ellw. ſehr beliebt, beſ. „es iſt ſo koſig“ d. h. trocken-dunſtige Luft, und man vermutet, das Wetter wolle ſich ändern. WB. 5, 1842 führt aus Schönsleder und Aler ein koſig auf, das gleich koſelig (nach Schmd 323 koslicht) ſudelig, ſchmutzig bedeutet. Für die oben genannte Bedeutung dürfte vielleicht das Trübe, Düſtere und Dunſtige, ſomit Unreine der Luft die Vermittelung bilden.

* **Kanzlei** f. ſoll nach der Beſchreibung des OA. Neresheim (S. 86) im Rieß gleich Kammer ſein. Dieſe Angabe beruht jedoch auf einem Mißverſtändnis. Kanzlei bedeutet in genannter Gegend den Raum in einer Wohnſtube, der durch einen Verſchlag abgegrenzt iſt, welcher zwar gewöhnlich durch eine Thüre ganz abgeſchloſſen werden kann, deſſen oberer Teil aber aus Gitterwerk oder zierlich durchbrochenen Brettern beſteht und hiedurch der Ofenwärme aus dem Zimmer Zutritt geſtattet. So kann denn die Kanzlei allerdings auch die Stelle einer Kammer mit Schlafſtätte vertreten. Beſonders verſteht man unter Kanzlei auch den Verſchlag, der in Wirtſchaften, in Ermangelung eines paſſenden Nebenzimmers, einen für die „Honorazioren“ (auch „Honerazionen, Horazionen“) vorbehaltenen Raum umgiebt. Intereſſant an dieſem Gebrauche des Wortes iſt, daß er die älteſte deutſche Bedeutung bewahrt hat, indem es ganz allgemein einen durch Schranken abgeſchloſſenen, vergitterten Ort bezeichnet (ſ. WB. 5, 178), welche Bedeutung ſchon durch den Gebrauch cancelli, die ja ſonſt = Gitter und Schranken ſind, bei Hirt. bell. Afric. 15 a. E. für einen engen eingeſchloſſenen Raum vorbereitet war.

Keit, f., beſ. im Plur. Keiden gebräuchlich, Krautſetzling, Kohlpflänzling. Schmd 308 nennt dafür nur den Schwarzwald, und ſelbſt Schm. 1, 1225 nur Anſpach. Im WB. 5, 439 fg. ſteht allerdings, wie es ſcheint, durch Verallgemeinerung dieſer Angaben „fränk., ſchwäb. Keid f.“ Die Richtigkeit dieſer Verallgemeinerung mag durch Folgendes bewieſen werden. Das Wort iſt in der ganzen hieſigen Gegend ſehr beliebt, ferner im Fränkiſchen bei Crailsheim und Künzelsau. In der Schweiz hat es aus früherer Zeit eine allgemeinere Bedeutung bewahrt. Stald. 2, 98 „Kide, Kydel (kîde, kîdel) f., m.', Stengel, zarter Zweig, wodurch eine Frucht in der Erde

keimt; Dim. Kydli; ein Roßmarinkidli". Gr. 2, 841; 2, 237. 258 (chîd). 260; 4, 26. BM. I, 805 kinen, Weig. Keim, WB. 5, 454 keimen. Davon ellw. **Keitenſchlüſſel**, Plur. Schlüſſelblume, primula veris.

Kipf (mit kurzem i, während z. B. Kopf mit langem o geſprochen wird) m., auch Dimin. Kipfle n. I. Länglichtes, an beiden Enden in Spitzen auslaufendes Brot, von verſchiedener Größe, früher zu 1 und 2 Kreuzer (daher Kreuzer- und Halbbatzen-Kipf), jetzt zu 3 und 6 Pfennig, beſonders aus Roggenmehl. Auch im nahen Dinkelsbühl, wo der fränkiſche Dialekt herrſcht, obwohl die Stadt zum ſchwäbiſchen Kreiſe gehörte, giebt es Kipflein zu 3 Pf., früher auch zu ½ Kreuzer. Ein größerer ſo geſtalteter Laib aus Kernenmehl heißt ellw. Kipfbrot. Der Name Kipf (bei Schmid nicht) iſt weitverbreitet, doch nicht immer in ganz gleicher Bedeutung, ſ. z. B. Schm. 1, 1273: „Der Kipf, das Kipflein (kipfl), (an der Donau) weißes Bäckerbrot .... wie „da' Mänſchein im erſten Viertel". Das wäre ellw. ein Hörnlein. Höf. 2, 134 Kreuzerkipfl. WB. 5, 781, wo bei Kipfel „ein bair. öſtr. Wort". Für Ellw. mag die Nähe von Bayern mitgewirkt haben. II. Kipf, ebenfalls m., die Runge oder Stemmleiſte am Wagen. Es ſind deren je zwei unter einem ſtumpfen Winkel unten am **Kipfblock** eingezapft; ſie dienen, die Miſtbretter zu halten (aber nicht Leitern zu halten, denn dieſe Leiſten heißen Luichſen, ſ. d.). Vgl. Höf. 2, 134. Schmd führt auch Kipf II nicht auf, und ebenſo wenig Kipfblock, während WB. 5, 780 beide richtig als ſchwäb. bezeichnet. Am Obermain (Schm. 1, 1273) wird Kipfhaus, Kipfſtock (letzteres auch in Künzelsau) ſtatt Kipfblock geſagt, vgl. WB. 5, 781. Mhd. kipfſtuol m., von kipf, kipfe f., ahd. chippha, chipfa u. ſ. w., fem. Gff. 4, 370.

* **kipfen**, köpfen, enthaupten, hat weder mit Kipf noch mit Kopf Verwandtſchaft, ſondern iſt, allerdings mit Anlehnung an köpfen, aus kippen = abhauen (v. mhd. die kippe = Sichel, langgeſtieltes Hackmeſſer entſtanden. Vgl. WB. 5, 781.

Koine, ſ. Geheine.

* **Kleffelteich** n. (vgl. Teich), ein Flurname, der ein ganz kleines Thal auf ellw. Markung bezeichnet, welches einen (früher mehrere) Kleffelweiher enthält. WB. 5, 894 kläffeln, kleffeln, Dimin. zu klaffen, kläffen, was urſpr. ein Schallen, Tönen ſehr verſchiedener Art bezeichnet. BM. I 835 b „kleffeln, klappern" (ellw. jetzt kleppern), wo nur die einzige naive Stelle aus einem Fragment angeführt iſt: ſchüzzeln unde leffeln hoert man wênic bî mir kleffeln. Birl. wb. 51: „Klefflen oder Klöpperlen = hölzerne Kläppern, womit die Siechen ſonſt klappern mußten, wenn ſie ausgingen, damit die Leute vor ihnen gewarnt wurden." Alſo iſt Kleffelteich ſo v. a. Klapperteich, entweder von dem Quaken (ellwangiſch wie niederd. quacken) der Fröſche in den Weihern, oder von dem Geklapper der Störche, die ſich dort ihre Nahrung holten. Siehe auch unten Ölkoppen.

unkolbet, von rohem Benehmen, eigentl. mit ungeſchorenem und ſtruppigem Haar. Schm. 1, 1239 „kolben ſtatt kalwen (ahd. chalaunan von chalauna lat. calvities; chalauner = calvus. Gff. 4, 382 fg. BM. I, 780) kahl ſcheeren ... WB. 5, 1603, 1607, 9 a. kolbet, Adj. ... 1. kolbenartig, bulboſus, 2. glatt geſchoren. Ebendaſ. 5, 1611, kolbicht, kolbig 4). Vgl. Birl. 286. Ellw. beſteht nur das Kompoſitum ôⁿkolbət; möglicherweiſe iſt jedoch dieſes durch Umſtellung aus ungehobelt (ôⁿ kôbəlt) entſtanden.

* **Kornbeißer**, kâərəbəißər pl., blaue Kornblume, Centaurea cyanus; für das ſchöne, aber nicht wenig ſchädliche Unkraut eine witzige Bezeichnung; ähnlich ſcheint Künzelsauiſches korənmgellich, vgl. mhd. ertgalle, f. centaurea minor, BM. I, 459 und Erdgalle, Sand. 1, 531 b. Galle iſt ja auch eine Pferdekrankheit.

Kräuterich, krəitərech n., Kollektiv von Kraut, d. h. der Blätter von Kohl, Rüben, Kartoffeln und dgl. Pflanzen. Bei Schm. 1, 1386 iſt für Kräutig, Kräuterich nur Franken, Oberpfalz, für krüteg Weihers genannt, und bei Weinh. 47 Kräutich, Krottich, wo es ſchleſiſch und oberlauſitziſch genannt iſt. Im WB. 5, 2115 iſt es auch als ſächſiſch bezeichnet. Hier lehnt ſich alſo das Ellwangiſche, wie öfters, an das Fränkiſche an. In Betreff der Ableitungsendung ſ. Gr. 2, 313 u. WB. a. a. O.

krebſeln, kräpslə, klettern. Schmid hat ſtatt deſſen 325 „kräslen, mühſam hinaufklettern, Schwarzwald". Dies ſcheint ein Druckfehler oder eine Verwechslung mit der Schweiz zu ſein (ſ. kreiſen); denn im ganzen Schwarzwald (auch bei Auerbach), in Oberſchwaben und in Ellw. heißt es kräpslə; für das Rieß kennt dieſes auch Schm. 1, 1359. Sand. verweiſt bei krebſeln auf krabbeln und krebſen, und führt als zweite Bedeutung des letzteren an: krabbeln, Arme und Beine krebshaft viel rührend ſich bewegen". Da jedoch krebſeln eine Art von kriechen, nämlich von unten nach oben iſt (wird doch in der Schweiz kräſen, das alte chreſan, ſowohl für kriechen als für klettern, für das letztere auch von Hebel und bei Weingarten gebraucht); ſo iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß in kräpſeln, einer recht bezeichnenden Diminutivform (Gr.

3, 688 fg.), die bei „kreiſen“ genannten Stämme mit p und mit s ineinander gefloſſen ſind und erſt nachträglich der Gedanke an die Bewegungen des Krebſes hereingeſpielt hat. Sand. denkt ja nebenbei an krabbeln, bringt an anderen Stellen auch grapſen, kribbeln u. ſ. w. damit in Verbindung. Vgl. WB. 5, 2131. Wie hier p mit s, ſo wurde anderwärts ch (k) mit s vereinigt, bayr. und öſter. krackſln, Schm. 1, 1361 und Höf. 2, 160 klettern. Siehe auch das Folgende.

kreiſen, kriechen. Schmid 327 hat nur „Ulm“; aber das Wort iſt in ganz Schwaben, in Bayern und bis nach Öſterreich hinunter bekannt. Schm. 1, 1381. Höf. 2, 169. BM. I, 882 „krîſe, kreis, kriſen krieche. Nebenform zu kriſe, kras. daz heilige maere wîten kreis“ (nur das Prät. iſt bisher belegt). Vgl. Grimm, Geſch. d. d. Spr. 852. Daneben ahd. chriochan, mhd. kriechen; den „übrigen deutſchen Mundarten aber fehlt das Wort [mit ch im Auslaut des Stammes], denn altſächſ. ſagt man dafür criopan, niederd. krupen [vgl. Vilm. 229], niederl. kruipen, angelſ. crëopan [vgl. Gr. 1, 914, IX]. Selbſt im Ahd. war das eigentlich übliche Wort chrëſan.“ Weig. 1, 639 kriechen. Vgl.WB. 5, 2206 kriechen. Gff 4, 615 bietet für krëſen (kris, kros) 14 Belege und noch 2 von Kompoſiten. Dieſes Wort hat ſich ſchweizeriſch mit ganz geringer Änderung erhalten. Stald. 2, 129 fg, „kräſen kriechen; klettern (Appenzell, Toggenburg im Kanton St. Gallen), wofür in Baſel und Zürich krasmen, krosmen, gräsmen, in Glarus, Schaffhauſen, Zürich kräsmen, kräßmen, kreßmen üblich ſind. Von dieſem kräſen die Veröfterungswörter: kraſeln, kräſeln, kreſeln, kroſeln, kroßeln“ u. ſ. w. Vgl. Tobl. 119; WB. 5, 2157 und 2170 u. 2171; ferner oben „krebſeln“.

Kröslein, gräəsle n. Nur dieſes Dimin. von Krös iſt ellw. im Brauch. I. Gekröſe, kleine Gedärme, mhd. kröſe und gekröſe BM. I, 888, vgl. WB. 5, 2405. II. Halskrauſe fürs weibliche Geſchlecht. Vgl. WB. 5, 2406. Das Wort war in dieſer Bedeutung über eine Generation ganz abgekommen, und tauchte dann als Krauſele, d. i. Kräuschen, Dim. von Krauſe, wieder auf. Die 2. Bedeutung von Krös (nicht aber als Dimin.) auch bei Schmd 328 und Birl. 293, erſte und zweite bei Stald. 2, 134. WB. 5, 2096 iſt unter Krauſe 2) geſagt: „die Sache war älter als dieſes Wort. Sie hieß aber vorher das Krös (Gekröſe), und die Krauſe muß durch umlautende Anlehnung an kraus aufgekommen ſein (vgl. Krausbuſch m. Garg. 113a (Sch. 202) von den ſpaniſchen Krauſen), wie denn vermittelnde Formen vorkommen.“ Aber ſollte, da Krauſe weiblichen Geſchlechtes iſt, dieſes nicht unmittelbar aus kraus, mhd. und niederd. krûs, gebildet ſein, wie Schöne von ſchön, Dürre von dürr und viele andere Subſtantive? Krauſe hat ja auch die abſtrakte Bedeutung Krausheit, Kräuſelung WB. daſ. 2095, 1; und dieſe konnte dann in die konkrete übergehen, wie z. B. in Höhe, Tiefe, Schwärze, welch letzteres auch Stoffe zum ſchwarz färben bedeutet, und in der hieſigen Mundart auch für heraufziehendes ſchwarzes Gewölk gebraucht wird, vgl. oben Ge-heine.

Kugelfuhr, kûglfuər f., Gugelfuhre, ausgelaſſenes Treiben mehrerer Perſonen, mhd. gougelvuore und goukelvuore, Treiben von Poſſen oder Thorheiten, ausgelaſſenes, betrügeriſches Weſen, BM. III. 264, v. ahd. goucal, goukel, coukel Zauberei; Gaukelei; närriſches, luſtiges Treiben. Vgl. übrigens Schmd 247, Sand. 1, 511c, Schm. 1, 881, Stald. 1, 403. Das wohl in ganz Schwaben verbreitete k in Kugelfuhr iſt ſchwerlich aus dem Ahd. erhalten, vielmehr eine Anlehnung an Kugel. Vgl. WB. 5, 2541.

Kutterkrug (und Gutterkrug) m., langer, enghalſiger Krug, Sauerbrunnenkrug, „von gutteln, guttern, ein Geräuſch machen, wie eine Flüſſigkeit, die aus einem enghalſigen Gefäße ausgegoſſen wird“, Schm. 1, 963. Vgl BM. I, 594 guttrël a. gläſernes Gefäß; Schmd 246 Gutter m. enghalſiges Glasgefäß; Buck (briefl.) gutter m. und guttera f. Flaſche mit Strohgeflecht umhüllt zu Branntwein (Ertingen). Vgl. ſchweiz. guttere Flaſche aus lat. guttarium, Stald. 1, 489. Sollte etwa ſchon gutta ein Schallwort ſein? Das ellw. k ähnlich wie in Kugelfuhr (ſ. d.). Übrigens hat Schmd 519a auch Sutterkrug, vgl. Weig. 2, 849. Das einfache Wort Kutter m. (WB. 5, 2905) iſt nicht ellw.

Kütze, geflochtener Rückenkorb mit Achſelbändern. Wir wollen hier nur feſtſtellen, 1. daß die ellw. Form dieſes Wortes keⁿaⁿz iſt, nicht kätze[1]), was ſonſt als nordſchwäbiſch bezeichnet wird (vgl. Schmd 311 und ſ. WB. 5, 1904, II, wo vielerlei Formen und Verwandtſchaften aufgeführt ſind, womit zu vergleichen BM. I 921, Weig. 1, 629 und Fromm. 2, 413); 2. daß keanz überhaupt oſtſchwäbiſch zu ſein ſcheint, da auch Birl. 277 Kienzen, Kianzen ſchreibt, was der bei Frankfurt a. M. bräuchlichen Form Kieze (WB. 5, 700) am nächſten kommt; 3. daß es ellw nicht auch für fettes Unterkinn gebraucht wird, obwohl Birl. dieſe Bedeutung als allgemein ſchwäbiſch erklärt; vgl. WB. 5, 2753, g) Kunz und Künzel, 779 Kinz und 176 Kanz; 4. daß es dagegen ellw. auch = Höcker iſt, gewiſſermaßen ein am Rücken angewachſener Tragkorb.

[1]) So wenig als Krätten und Krätze zu hören ſind, ſondern nur Kräben.

Lackel ſ. Melac.

Landmünze, lammenz f., eine 1669 ausgeprägte, aber längſt nur noch gedachte Münze von 10 Pfennig oder 2½ Kreuzer, wie in Bayern, Schm. 1, 1485; ſeit Einführung der Markrechnung auch beim Rechnen außer Brauch. Sand. 2, 349a giebt den Wert zu 1/24 Thaler an; allein die Lammenz war nur 1/24 Gulden. Die 4 Pfennig, die auf einen ſüddeutſchen Kreuzer oder 1/60 Gulden gingen, waren leichter als die preußiſchen und als die im neuen deutſchen Reich; 10 derſelben waren nur 1/42 des Thalers (10 × 42 Pf. = 420 Pf. = 105 Kreuzer = 1 Thlr.).

lei, lɔi. 1. beinahe, z. B. ich habe lei kein Mehl mehr, d. i. es iſt nahe daran, kann leicht geſchehen, daß etc.; 2. nur. (Die Bedeutung iſt in den einzelnen Orten der hieſigen Gegend verſchieden, die Ausſprache aber die gleiche.) Ohne Zweifel das mhd. lihte Adv., leicht, vielleicht. BM. I, 997 (Schade 368 b fügt hinzu: etwa). Vgl. Höf. 2, 202 und WB. 6, 636, Nr. 16 und 17. Auch **lecht,** lächt (Weſthauſen) nur weiſt auf leicht. Auch das lei, welches Schmid 348 aufführt „in der Redensart: Gott käh lei, Gott geb oder weiß wie (Überkingen)" iſt nicht „wie" (denn das alte leije, leige, leie, lei, Art und Weiſe, lautet ſchwäb. läe), ſondern entweder vielleicht (Gott geb es vielleicht) oder nur (Gott weiß es nur). Schm. 1, 1401: „lei (Nördlingen) ſogleich, gleich; (Unter-Vintſchgau, Meran) nur (wahrſcheinlich von al-ain); wird auch wie halt überflüſſig eingeſchaltet". Die Ableitung von al-ain (allein iſt ausgeſchloſſen, weil ein ſchwäb. zu o^{n}e^n wird. Auch lei, ſ. v. a. gleich, ſogleich wird auf leicht zurückzuführen ſein. Die Bedeutung halt, an welche es auch ellw. da und dort anſtreift, hat es auch im Leſachthale (Kärnthen), zuweilen als Verſtärkung von halt (Fromm. II, 515).

* **Lein'-dich-an,** lɔ^{n}e^{n}dea^n, Schimpfwort für einen unanſtändig bequemen, phlegmatiſchen Menſchen, der ſich überall anlehnt (lehnen, mhd. leinen). Was Gr. 2, 961 geſagt iſt über Bildung von „lebendigen Eigennamen für Sachen und Perſonen (Spitznamen)" durch Zuſammenſetzung mit dem Imperativ, wie Kehr-aus, Lebe-recht, Thu-gut, Sauf-aus, Klaub-auf u. a. m., gilt auch hier, obſchon es ſich nicht um einen Eigennamen handelt. Es ſei noch erinnert an Spring-ins-Feld, Thu-nicht-gut, auch Lu(e)g-ins-Land.

Luichſe, luix f., Stemmleiſte, eine mit dem unteren Ende auf der Achſe ſtehende, oben durch einen Ring an den ſich dagegen ſtemmenden Leiterbaum geſteckte Stange (ſ. Sand. Leiſte 2, a, wo als mundartlich nur Lieſt, Lieſe genannt ſind). Schm. 1, 1428: „Die Leuchſen (Loiksn, Luicksn, Leußn, Leuſtn), ſchwäb. Leuchſel"; auch fränk. (Künzelsau) leixel. Schmid 352: „Leiſel (ai), Leiſing, Leichſel, ſonſt Leichſe". In Ertingen (Dr. Buck) die „leiſſalə". Birl. 320: „Luixa f. (Großaitingen). Sonſt Leiſam, Laiſſam, Luixel, Laiszing". 307: „Laura f. (Allgäu, Großaitingen)." Höf. 2, 210: „Leuchſe f.; ſonſt Lanſtange, Leiſte, Stämmleiſte, das Leiſtenholz". In Heſſen kennt man das Wort nicht, Vilm. 255 Lünſewid. Die Laute ui und eu weiſen gleichmäßig auf altes iu, was auf got. lûkan (Gr. 2, 22 Nr. 255), ahd. liohhan, lûhhan, mhd. lûchen (ich liuche) = ſchließen führt. WB. 6, 827 bringt aus Dieſenb. 590 b: „luchszel, liuchſen, lewchſen, leuchſe". Vgl. niederl. luik n., Fallthüre, verſchließbare Öffnung, Weig. 2, 73 Lucke und 57 Loch. Sand. 2, 174 Lücke, Anm. WB. 6, 1226, 1 ſchwediſch die lucka, Laden, Klappe; vgl. daſ. Nr. 2; Sp. 1093 Loch Nr. 1. BM. I. 1023 liuche; loch Verſchluß. Hienach wäre Luichſe eigentlich etwas Verſchließendes. Schmids Leiſel mit ai kann nicht ſchwäb. ſein. Der Bauer ſpräche dafür oi (genauer åë).

Mahde f., gew. Plur. Mahden, ſind die Reihen des Graſes, die ſich beim Mähen bilden, Schwaden; Schmd 369 Mahd n. die zu mähende Wieſe; das Gemähte; bayer. der Mahden (Schm. 1, 1568, vgl. 1567). Mhd. mât n. das Geſchäft des Mähens; das Gemähte, Heu; das zu Mähende, Wieſe. Vgl. WB. 6, 1449. (Als Ausnahme erſcheint in dieſem Worte ellw. u. ſchw. überhaupt das reine â, das nicht wie ſonſt in å umlautet.) Nachdem dann das Gras „verſtreut" oder „gebreitet" oder „verzettelt" iſt, wird es „gewendet" oder **geworbt** (å), vgl. Schmd 517 b. Schm. 2, 983. Stald. 2, 457. 386. Tobl. 450. Mhd. werben, ahd. hwerban, werban, werpjan umdrehen, mhd. zeworben, ganz wie oben worben, BM. III, 728. Darauf werden **Schlauen,** ſchlåə (mhd. die ſlâwe), d. i. niedrige Reihen gebildet (Schm. 2, 364; bei Schmd 464 iſt Schlau, Schloh m. Haufen noch nicht in Bündel gebundenen Reisholzes), ſodann dieſe zu **Schocken,** ſchockə, d. i. Haufen (Schmd 475. Schm. 2, 495. Stald. 2, 346 und Tobl. 397 Schochen, wie man bereits auf dem nahen Hertfeld ſpricht. Höf. 3, 110 Schober. Mhd. ſchoche m. BM. II^2, 178) zuſammengeſchoben, und endlich vor dem Aufladen wieder in lange dickere Reihen, in * **Bemmen,** bemmə, (woher? in Lippach wieder Schlauen genannt) auseinandergezogen. Schocken oder Schochen machen (in Baldern kurz: auffetzen) kommt übrigens nur vor, wenn Regen eintritt oder bevorſteht.

mähnen, mênə, vor oder neben oder hinter den Ochſen beim Pflügen (ackərə) hergehend, dieſelben leiten und antreiben, was gewöhnlich ein Bube beſorgt. Fränkiſch (Crails-

heim und Künzelsau) mêᵉnə (vgl. das ſüdböhm. meinen, WB. 6, 1465). Stald. 2, 207. Tobl. 315 b. Höf. 2, 252. Mhd. menen, mennen, ahd. [menjân] mennan, menên, von lat. minare. Dieſes kommt bei Appulejus, alſo ſchon im 2. Jahrh. n. C., vor, iſt ſomit nachklaſſiſch, nicht erſt mittellat. wie BM. II¹, 135 ſagen, und iſt ohne Zweifel ſogar „altruſtikaniſch“, Freund Wörterb. d. lat. Spr. III, 381, aber auch nur in der beſchränkten Bedeutung „eingeſpanntes Zugvieh leiten und vorwärts treiben“, wie ſtets im Deutſchen, nicht in dem allgemeineren Sinne, wie ital. menare, franz. mener, führen, leiten, ausführen, betreiben. S. WB. 6, 1464. Das Subſtantiv die **Mähne**, Geſpann, Fuhrwerk (Schmd 372) iſt ellw. jetzt nicht mehr im Brauch, nach Birl. 334 aber noch im Rieß die mêne, ein 2- oder 4-Geſpann. Ellw. Spitalurkunde v. 1486: „Ob auch das Stift Ellwangen veyntſchafft gewänne, oder raiſen müßt und das Hoſpital an menin als vermügenlich würde, ſo ſoll das ſelb Hoſpital zu gemainer raiß und zu gemainem Tail einem Herrn von Elwang und Capittel nach gebür ander ihrer armenleut ein menin dar zu leyhen.“ Das Hoſpital hatte damals gewöhnlich auch Pferde. Vgl. Birl. wb. 63: Meni, die, Backnanger Stiftslagerbuch v. 1528. Schm. 1, 1614, wo 1615 die Men, die Fuhr; Zugvieh; mhd. menî, mene, men f., Fuhr; Fuhrwerk; Frondienſt mit Fuhrwerk. Vgl. WB. 6, 1461.

* **mannlofig**, mânlaⁿoⁿſeg, Adj. unentſchloſſen, ohne Energie, langſam im Reden und Handeln, mhd. manlôs mutlos. BM. II¹, 34, Gegenſatz zu mannlich mhd. manlich BM II¹, 33, ahd. manlich Gff. 2, 750 und zu mannhaft, mhd. manhaft. BM. II 32. Übrigens ſollte es oſtſchw. mâⁿlâəſeg lauten; ſonach muß es aus dem Weſtſchwäb. eingewandert ſein, aber überdies wurde ao (aə) naſal, vielleicht unter Einwirkung des vorausgehenden Naſenlautes oder durch Anlehnung an das weſtſchwäb. laⁿoⁿ = laſſen (ellw. lâſſə). Vgl. WB. 6, 1601 mannlos.

Melac, mêlack m. Die Erinnerung an dieſen Verwüſter der Pfalz iſt auch in den unteren Volksſchichten Süddeutſchlands noch nicht erloſchen. So nennt man in hieſiger Gegend einen rohen, in Schmalkalden einen ungeſchickten, tölpiſchen Menſchen (Vilm. 267). Birlinger „So ſprechen die Schwaben“ Nr. 930 kennt die rohe Schelte „Du Melac! Du krummer Melac!“ nur für Franken (Heilbronn, Mergentheim). In Bayern und Öſterreich heißen größere Hunde Melac, aber auch **Lackel**. Bayer. heißt auch ein „junger Menſch nicht der feinſten Art, ein Zierbengel“ (Schm.), ſchwäb. „ein nachläſſiger Menſch“ (Schmd 340), ellw. ein unbeholfener Menſch lackl, und Schm. 1, 1432 (vgl 1587) meint „viell. ſt. Meläckel“. Allein 1. wird eben mêlak auf der erſten Silbe betont und 2. iſt Lackel ohne Zweifel mit lack (vgl. WB. 6, 34 und Schmd 340) = müde, matt, lackeln = ſchlaff, ſchwerfällig einhergehen — zu verbinden (vgl. Schm. 1, 1432 und außerdem ſchlackeln, ſchnackeln, ellw. = ſchlottern, vgl. Schmd 464). Höf. 2, 188 hat einen ſonderbaren Einfall. Weil öſterr. Bullenbeißer bald Lackel bald Melac genannt werden, ſo ſtehe letzteres für Mehl-Lack wegen der Semmelfarbe der betreffenden Hunde. Abgeſehen von der übrigen Unwahrſcheinlichkeit ſolcher Begründung ſei nur hervorgehoben, daß man ellw. das Mehl als mäl, nicht als mêl, ausſpricht, während Melac ein geſchloſſenes e hat.

Miſerere, miſəräre n., Abendandacht in der Stiftskirche während der Faſtenzeit ſo benannt, weil Pſalm 51 (Vulg. 50), der beginnt Miſerere mei Deus, darin geſungen wird. Früher fand dieſe Andacht täglich ſtatt, ſeit einigen Jahrzehnten noch am Sonntag (an Stelle der Veſper) und an drei Wochentagen.

Mitz f., wie fränkiſch und oberpfälz. Schm. 1, 1705, derjenige Teil des zu mahlenden Getreides, den der Müller als Mahllohn für ſich nimmt; dazu mitzen. Der Müller mitzt, nimmt ſeinen Mahllohn. Mitze Nebenf. von Metze, und dieſes aus meſſen geworden. Schmd 385 Milter n. (oberpfälz. Mülter Schm. a. a. O.). Weſterwäldiſch, heſſiſch, wetterauiſch der Molter v. mittellat. molitura, multura, v. lat. molere mahlen. Weig. 2, 186. Vilm. 271. S. auch WB. 6, 2153 Metze nr. 2; 2154 metzen, 2481 Molter, 2658 Multer.

Moltwerf, môlt-, môⁿd-, wôlt-, bôdwärf m. (Die Formen 1, 3, 4 in und bei Hohenberg, die 2. in Lippach), Maulwurf, mhd. moltwërf, ahd. multwurf von mhd. molte, ahd. molt und molta f., Staub, Erde, alſo das die Erde, den Staub aufwerfende Tier; ſomit entſpricht bôdwärf der Bedeutung nach wieder dem moltwërf; ſchon ahd. vielfach entſtellt: mûwërf, mûwërfo, mûwërft, muwurf (BM. III, 740, vgl. II¹, 27; Gff. 1, 1040), ſo daß Schade 410a vermutet, mû gehöre zu einem anderen Stamme als molt oder mult, nämlich zu ahd. mûhhan (praedari, grassari), und Maulwurf ſei ſ. v. a. „verſteckter Wühler“; vgl. Gr. 2, 471 muku. Birl. 332 „Maulwerf, mündlich lebt Modwerf“; aber 337 „Moldwerf, Molwerf (Rieß), Moldwerfer (Burgau)“. Vgl. Schm. 1, 1586. Birl. wb. 65. Schleſiſch môtwulf, Weinh. 63 (und Vilm. 274: Mülter m., Maulwurfshaufen). Schmd kennt für Maulwurf keine andere Form, hat aber 453 das öſterr. u. bayer. Schar, Schär, Schärmaus, mhd. ſchër, ahd. ſcëro m., von ſcheren, mhd. ſchërn, ahd. ſcëran, weil der Maulwurf in der Erde gräbt. WB. 6, 1811. (Schluß folgt.)

Verein
für
Kunſt und Altertum in Ulm und Oberſchwaben.

Streitfache Werdenberg-Sargans gegen Ulm und Gen. wegen Brechung von Ruggburg.

Mitgeteilt von Hugo Bazing.

In unſeren Tagen, da wir geordneter ſtaatlicher Zuſtände uns erfreuen dürfen, und die innern Gegenſätze teils vor den Gerichten, teils in unblutigen parlamentariſchen Kämpfen zum Austrage kommen, mag es nicht ohne Intereſſe ſein, ein Bild aus jenen Zeiten, in denen es gegen Vergewaltigungen ſo gut wie gar keinen Rechtsſchutz gab, in Vergleichung zu ziehen.

Wir wiſſen, wie im Mittelalter das Fauſtrecht bei uns in Geltung war, wie die freien Landeigentümer mit ihren Helfershelfern gegen einander eigene Mächte bildeten, die im kleinen unter ſich Privatkriege führten ganz ähnlich wie im großen die Völker. Es iſt bekannt, wie durch Jahrhunderte weltliche und geiſtliche Gewalten gegen das Fehdeweſen ankämpften, wie es aber an einer durchgreifenden Macht fehlte, welche dem immer und immer wieder verkündeten Landfrieden völlige Geltung verſchafft hätte, wie man bemüht war, die Fehden wenigſtens auf gewiſſe Zeiten einzuſchränken und in beſtimmte Regeln zu bannen, z. B. durch die Vorſchrift des vorherigen Anſagens, daß es dann endlich im Jahre 1495 unter Maximilian I. gelang, auf dem Reichstage zu Worms einen allgemeinen Landfrieden von unbeſchränkter Dauer in Deutſchland aufzurichten, mit der weſentlichen Beſtimmung in §§ 1 und 2, daß von Zeit dieſer Verkündung an niemand den andern befehden, alle offene Fehde durch das ganze Reich aufgehoben und abgethan ſein ſolle, daß aber auch dieſes Geſetz nicht mit einem Schlage alle Fehden zu tilgen vermochte, ſo daß das Sprichwort: es ſei dem Landfrieden nicht zu trauen, ſich noch in unſere Zeit fortvererben konnte.

Allein wenn auch jener Zuſtand öffentlicher Unſicherheit im ganzen eine bekannte Sache iſt, ſo erhalten die Bilder ſolcher Zeitverhältniſſe doch erſt durch Darſtellung von Einzelheiten Farbe, und ſolche Einzelheiten ſollen im folgenden aus Akten des 15. Jahrhunderts vorgeführt werden.

Im Ulmer Archiv befindet ſich ein ziemlich dickleibiger Aktenbund über einen Prozeß, der in der Mitte des 15. Jahrhunderts von den Grafen Wilhelm und Jörg von Werdenberg-Sargans (oder wie man damals ſchrieb Sanagaza) als Klägern gegen die oberſchwäbiſchen Städte Ulm, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Isny und Leutkirch als Beklagte wegen Entſchädigung für Brechung der Burg Ruckburg geführt wurde.

Dieſe Ruckburg, oder nach damaliger Schreibweiſe Ruggburg, ſtand nahe bei Bregenz an der Straße nach Lindau, und gehörte zur einen Hälfte dem Hans von Rechberg, welcher ſeinen Sitz auf der Burg hatte, und zur andern Hälfte den Brüdern ſeiner Gemahlin, den ſchon genannten beiden Grafen von Werdenberg-Sargans, den Klägern. Da von dieſer Burg aus die Umgegend vielfach beunruhigt; namentlich Unterthanen von Ravensburg und Wangen beſchädigt wurden, ſo wurde

ſie von den genannten 8 Städten 1452 belagert, erobert und zerſtört oder nach damaligem Ausdruck gebrochen.

Daraus entſtanden nun zwei abgeſonderte Prozeſſe, eine Entſchädigungsklage des Hans von Rechberg zu ſeinem Teil und eine ſolche der Brüder Wilhelm und Jörg von Werdenberg-Sargans zu ihrem Anteil. Der erſte Streit, deſſen Unterſuchung dem Markgrafen Karl von Baden, dem Erbmarſchall Heinrich von Pappenheim und Walter von Hürnheim übertragen war, endigte 1458 damit, daß die Städte 3500 fl. zahlen mußten (Stälin Wirtb. Geſch. III. 497—498. Baumann, Geſch. des Allgäus, Bd. II. S. 49—50), der zweite Streit iſt Gegenſtand unſerer hieſigen Akten und iſt folgendes der Verlauf und das Ergebnis des Prozeſſes, wobei ich jedoch zu bemerken habe, daß die hieſigen Akten manche Lücken haben, wie ſie andrerſeits auch wieder manches enthalten, was nicht unmittelbar zu dieſem Prozeß gehört, daß ſich übrigens die hieſigen Akten aus denen des K. Staatsarchivs in Stuttgart, deren Einſicht mir gewährt wurde, in einigen Punkten ergänzen laſſen.

Vorausſchicken muß ich einige in die Zeit vor der Ruckburger Fehde fallende Vorgänge, weil ſich aus ihnen erklärt, wie es kam, daß im Jahre 1452 von Ruckburg aus den Städteunterthanen ſo viel Schaden zugefügt wurde.

Heinrich von Iſenburg der Jüngere und ſein Vetter Hans von Rechberg von Hohenrechberg ſchickten unterm 18. und 17. Oktober 1451 Fehdebriefe an die Stadt Ulm und die mit ihr verbündeten Städte, weil vor Zeiten die Städte dem Veit von Iſenburg, Vater des Heinrich, das Schloß Iſenburg „abgewunnen“ hätten. Auch eröffnete Iſenburg die Feindſeligkeiten damit, daß er den Rudolf Mundprat von Ravensburg und den Jörg Ehinger von Ulm aufgriff und auf Ramſtein gefangen ſetzte. Ulm beklagte ſich in einer Zuſchrift an Iſenburg bitter hierüber, da die Sache mit Veit von Iſenburg längſt abgethan ſei, und verlangte die unentgeltliche Freigabe der Gefangenen. Dazu verſtand ſich aber Iſenburg keineswegs, vielmehr mußten die Gefangenen nach einem durch Hans von Klingenberg und Hans von Stain im Februar 1452 vermittelten Abkommen an Iſenburg und Rechberg 3500 fl. und nach einer ferneren Urkunde dem Rechberg noch weitere 700 fl. Löſegeld bezahlen.

Die Städte ihrerſeits, welchen nun auch Rottweil ſich angeſchloſſen hatte, unternahmen einen Feldzug zu Zerſtörung der Burg Ramſtein, ſammelten im Juli ein Heer von 1550 Mann zu Fuß und 220 Reiſigen in Rottweil, zogen von da vor das Schloß und eroberten dasſelbe am 20. Juli 1452. Jakob Ehinger befehligte die Ulmer, und ſeine Berichte über Belagerung und Einnahme des Schloſſes liegen bei den Akten.

Hans v. Rechberg rächte ſich das ganze Spätjahr hindurch in einer Reihe von Gewaltthätigkeiten, über die wir unten die Zeugen reden laſſen wollen.

Das erſte Aktenſtück nun, welches über den Prozeß Werdenberg-Sargans gegen Ulm und Gen. vorliegt, iſt erſt aus dem Jahre 1457, vermutlich waren vergebliche Vermittlungsverſuche vorangegangen. Es ſchloßen nämlich die Parteien zu Feldkirch am Dienstag vor Mariae Verkündigung 1457 vor dem Landvogt Grafen Heinrich von Lupfen die Übereinkunft, daß zur Entſcheidung ihres Streits wegen Ruckburg der Graf Ulrich von Wirtemberg zum Schiedsrichter gewählt ſein ſoll, und was von ihm und ſeinen Räten erkannt werde, „daby ſol es denn von bayden tailen ungewägert und ungeappelliert ufrechtiglich und veſt belyben und von dhainem tail umb kaynerlay urſach willen — — wytter gezogen werden.“ Die Städte waren bei dieſem Akte vertreten durch Mang Krafft des Rats zu Ulm, Alexius Gäb Burgermeiſter zu Memmingen und Jakob Schellang des Rats zu Ravensburg.

Graf Ulrich V. von Wirtemberg, der gewählte Schiedsrichter, ſcheint ſich aber der Sache nicht ſofort angenommen zu haben, denn von jetzt ab ſchweigen die Akten 15 Jahre lang, in welcher Zeit freilich Graf Ulrich in allerlei Händel verwickelt war und vom 30. Juni 1462 bis Januar 1463 als Gefangener des Pfalzgrafen Friedrich auf dem Heidelberger Schloſſe ſaß. Stälin, III. 536—544.

Doch von 1473 an war Graf Ulrich von Wirtemberg in der Sache thätig, er erließ, nachdem auf einem Rechtstag zu Stuttgart die Partien angehört worden, am Mittwoch nach Ottmarstag (= 17. November) ein Beweisurteil, in welchem freilich ohne Anführung der Streitpunkte ſich darauf beſchränkt wird, die Partien zu Führung des Beweiſes für ihr Vorbringen vor den beſtellten Beweiseinzugskommiſſären, nämlich den Biſchöfen von Augsburg und Konſtanz und dem Abt zu St. Gallen, binnen beſtimmter Friſt aufzufordern. Es ergiebt ſich aber aus den bei den Akten befindlichen Parteiſchriften, daß die weſentlichen Streitpunkte die waren, ob, wie die Kläger geltend machten, dieſe wirklich zur Hälfte Eigentümer von Ruckburg waren, und ob verſäumt worden war, ihnen vor Belagerung der Burg einen Abſage- oder Fehdebrief zu ſenden, andrerſeits ob, wie die Städte behaupteten, Ruckburg ein Raubſchloß war, von welchem aus durch Brand, Raub, Schatzung die ganze Umgegend geſchädigt und die Straße unſicher gemacht wurde, und ob die Kläger an dieſen Gewalthandlungen Anteil hatten.

Der Biſchof von Konſtanz erließ auch ſofort Ladungen zur Beweisaufnahme und der Biſchof von Augsburg übertrug ſeinerſeits den Beweiseinzug dem Spitalmeiſter Jos in Memmingen, es kam auch zu einem Zeugenverhör in Chur, aber das Ergebnis der Beweisaufnahme liegt nur von Konſtanz vor, und zwar in einer umfangreichen Protokollabſchrift. Dieſes Protokoll, 16 Sexterne ſtark in Folio, enthält die Angaben von nicht weniger als 91 Zeugen, welche im Februar 1474 teils in Konſtanz, teils, ſoweit ſie dort zu erſcheinen verhindert waren, in Lindau durch die Räte des Biſchofs Hermann und einige Notare verhört wurden, und dieſe eidlichen Zeugenausſagen geben uns ein deutliches Bild von dem damaligen Treiben auf Schloß Ruckburg; es ſei deshalb geſtattet, das Weſentliche hieraus mitzuteilen:

1. Brand zu Mollenberg bei Wafferburg.

Nach vorheriger Anſage von Ruggburg, daß man das Dorf anzünden werde, kamen um Jakobi des Jahrs der Zerſtörung von Ruggburg bei 14 Geſellen von Ruggburg oder Böcke, wie der Zeuge 86 ſie nennt, nach Mollenberg, ſie waren zu Fuß und barſchenkel, darunter der Pfau und der Peter Murer, und ſteckten dem nach Wangen zugehörigen Halder zwei Häuſer, einen Stadel und eine Torkel an, der Stadel konnte noch gelöſcht werden, die 3 anderen Gebäude brannten nieder. Der Zeuge Himpler, der herzu lief, um zu löſchen, wurde von den Ruggburger Geſellen davon zurückgehalten.

Zeugen 1. 12. 17. 18. 43. 77. 79. 85. 86. 87.

Den Ausdruck Böcke für Knechte, die in Fehden dienten, hat auch Schmid, Schwäb. W.B. 83.

2. Brand und Raub zu Grünenburg (wohl Grünenberg OA. Wangen).

Um Johannistag — nach andrer Angabe zur Herbſtzeit, nach dem Schreiben von Wangen an Ulm iſt es in der Nacht vom 7. auf den 8. September geweſen — in dem Jahre der Zerſtörung von Ruggburg fielen Rechbergs Knechte von Ruggburg in Grünenburg ein, es waren ihrer viele, und ſie waren mit kurzen Juppen und Röcklein angethan.

Sie verbrannten dem zu Wangen gehörigen Ruf Schlachter ſein Haus, raubten ihm Vieh und nahmen ſeinen Sohn Konrad gefangen.

Auch dem Bruder des Ruf Schlachter, dem Hainz Schlachter, nach Lindau gehörig, und andern Leuten, die nicht des Kriegs waren, nahmen ſie ihr Vieh. Doch bekamen die zu Lindau gehörigen ihr Vieh wieder bis auf ein Rind.

Conrad Schlachter aber wurde um 70 fl. geſchatzt.

Zeugen 1. 2. 12. 17. 18. 22. 24. 43. 77—79. 85. 86.

3. Brand und Raub zu Riethers.

Das Dorf Riethers (Riethersheim, Rietheim) unweit Bregenz gehörte zum großen Teil zu Wangen.

In dem Jahre nun, in welchem Ruggburg von den Städten zerſtört wurde, kamen in einer Nacht von Freitag auf Samstag um St. Michels Tag bei 15 Knechte des Hans von Rechberg auf Ruggburg nach Riethers. Sie waren zu Fuß, barſchenkel, nur mit Wämſern und niedern Schuhen angethan, aber mit langen Armbruſten und Handbüchſen bewaffnet, und zwar waren dabei Claus Schulpin, Hans Schnabel, Hans Pfaw, der Haſen, der Kitzel, der Loffler, Martin Schwaderberg, der Golter, der Beck und andere.

Dieſe Geſellen zündeten in Riethers 5 Häuſer an, nahmen den Leuten Roſſe und Rindvieh — bezüglich der Zahl ſchwanken die Angaben der Zeugen zwiſchen 20 und 40 Stück — und raubten Korn, Heu und Stroh, nahmen auch den Hainz Sibolt und den Stefan Grundler, die auf der Wart waren, gefangen, und ebenſo den Hans Koch und den Hainz Baumann.

Mit den Gefangenen und dem geraubten Vieh zogen ſie dann am Morgen unter großem Geſchrei und Jauchzen und mit einer Pfeife und Summerſpiel — d. i. nach Schmeller II. 283 eine Pauke — an Lindemberg vorbei nach Ruggburg, woſelbſt die Gefangenen „in den Blocker geblockt“, das Rindvieh aber zum Teil ſogleich geſchlachtet wurde.

Die Gefangenen wurden in der Folge geſchatzt und ausgelöſt, Sibolt um 44 fl., Baumann um 42 fl., Koch um 40 fl.

Unter den Beraubten waren auch ſolche, welche nicht zu Wangen, ſondern zu andern Herrſchaften gehörten, ſo der Kumppin zu Bregenz gehörig, dem ein Maiden (d. h. verſchnittenes Pferd) und 2 Kühe genommen worden. Dieſen wurde durch Dazwiſchenkunft des Vogts von Bregenz ihr Vieh zurückgegeben, und ſoweit es ſchon geſchlachtet war, erhielten ſie die Haut und 2—3 fl. für den Kopf.

Den Geſamtſchaden ſchätzt einer der Zeugen zu 400 fl.

Zeugen 3. 9. 12. 13. 14. 15. 18. 19. 21. 22. 26. 31. 32. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 42. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 55. 56. 57. 64. 67. 69. 71. 72. 73. 74. 75. 80. 81. 82. 83. 91.

(In den Zeugenausſagen — Zeuge 31 — kommt der mir dunkle Familiennamen Dalch vor. Der Zeuge 44 heißt Hanns Fridank, ein Namensvetter des bekannten Dichters des 13. Jahrh.)

4. Brand in Haimhofen.

Um Michaelis des Jahrs, in welchem Ruggburg zerſtört worden, zündeten in Haimenhoven (jetzt Haimhofen) am Bodenſee Hans Pfau und andere Knechte von Ruggburg nachts zweien Brüdern Rich zu Wangen gehörig zwei Häuſer an, und es brannten dieſe Häuſer ab mit allem, was darin war, namentlich mit 19 — nach andrer Angabe 21 — Stück Vieh.

Zeugen 3. 9. 11—16. 31. 34. 36. 39. 41. 45. 46. 55—57. 64. 67. 69. 71. 72. 74. 75. 80. 81. 83.

5. Gefangennahme des C. Klainbrot von Schwanden, OA. Wangen.

Um die Zeit des Brands von Haimenhofen nahmen die Gefellen des Hans von Rechberg den Cunz Kleinbrot von Schwanden nachts gefangen, und führten ihn auf Schloß Ruggburg, wofelbft er um 300 fl. gefchatzt wurde.

Zeugen 9. 13. 14. 15. 16. 31. 36. 41. 56. 57. 64. 68. 71. 72. 74. 80. 83.

6. Brand in Gerwigs.

Auf St. Michaelis Nacht in dem Jahre der Zerftörung Ruggburgs haben die Knechte des Hans v. Rechberg dem Ruf Hag (Hager) zum Gerwigs Haus und Stadel verbrannt.

Nach Eroberung des Schloffes Ruggburg wurde Hag in der Faftenzeit an unfer Frauen Abend durch Peter Murer, einen Knecht des Hans von Rechberg, erfchoffen (oder nach andrer Angabe erftochen).

Zeugen 1. 12. 15. 17—20. 22. 25. 43. 56. 78. 79. 85. 86. 90.

7. Überfall von Ingoldingen, OA. Waldfee.

Zwei Brüder Feßler von Ingoldingen (das Protokoll hat Ingoltingen), deren Vater von einem Bauern von Ingoldingen erftochen worden war, baten den Hans v. Rechberg auf Ruggburg um Beiftand.

In dem Jahre der Zerftörung von Ruggburg nun überfielen die Knechte Rechbergs bei 40 an der Zahl teils zu Pferd teils zu Fuß in Begleitung der Brüder Feßler das Dorf Ingoldingen, raubten bei 40 Roffe, nahmen den Michael Kempff und den Conrad Mor von Ingoldingen gefangen und führten die Gefangenen und die geraubten Roffe auf Schloß Ruggburg.

Michael Kempff wurde dann um 135 fl. und Conrad Mor um 115 fl. gefchatzt, und für die Pferde mußten 200 fl. Löfegeld bezahlt werden.

Zeugen 4. 5. 6. 7. 14. 58. 59. 61. 62. 63.

8. Überfall von Manzell.

Der Weiler Manzell, Gem. Schnetzenhaufen, OA. Tettnang, nach dem wbg. U.B. 812 Maduncella, 897 Manuncella, nach Birlinger, alem. Spr. 113 auch Magincella, im 15. Jahrh. aber nach unfern Akten Mannzell und Manntzell gefchrieben, gehörte mit feinen 8 Häufern dem Klofter Weiffenau, und hatte nur infofern einige Beziehung zu den Reichsftädten, als der Abt von Weiffenau Bürger von Ravensburg war.

Kurz vor Brechung der Burg Ruggburg nun überfielen in der Nacht Hans v. Rechbergs Söldner mit Armbruften und anderem bewehrt Manzell, nahmen aus den Häufern allerlei Hausrat und brachten die Plunder — daher unfer plündern — in ein Schiff, nahmen auch den Wächter Hans Lipp gefangen und fuhren dann auf dem See davon.

Der Abt von Weiffenau, der von dem beabfichtigten Überfall Kunde erhalten hatte, fchickte 3 Reitende nach Manzell, als diefe aber am Morgen dort ankamen, waren die Ruggburger fchon abgezogen. Sie fetzten ihnen nach bis zur Klaufe, kehrten dann aber wieder um, da fie fahen, daß fie nichts ausrichten konnten.

Ein Schneider von Lindau mit Namen Hans Märker war gerade auf Schloß Ruggburg mit Nähen befchäftigt, als die Knechte mit dem Gefangenen und dem Raube zu Schiff ankamen; der Raub beftand aus Betten, Bettgewand, Kleidern, Pfannen und fonftigem Hausrat, und wurde nicht lange darnach in Gegenwart des

Schneiders „verbütet“ (d. h. wohl als Beute verteilt), darunter ein weißer Rock, ein weißer Mantel und ein beſchlagener Kopf des Leutprieſters von Manzell. Der gefangene Hans Lipp aber wurde um 40 fl. geſchatzt.

Drei Jahre ſpäter kamen etliche Knechte („Buben“) des Grafen Jörg von Sannagaza nach Manzell, verbrannten dem Frod (wohl zu ahd. fruot verſtändig) ſein Haus und nahmen den armen Leuten 5 Roſſe und Hausrat.

Zeugen 10. 27. 28. 29. 30. 52. 65. 66.

9. Einbruch auf der Inſel bei Lindau.

Nicht lange vor Brechung des Schloſſes Ruggburg haben die Knechte von Ruggburg nachts auf der Inſel bei Lindau die Torkel des Hans Gerung erbrochen, und daraus 12—13 Fardeln Leinwand genommen, welche dem Kaspar Necker und Gen. von Isny gehörte.

Zeugen 2. 24. 51. 53. 54.

10. Raub in Schwarzenbach, Gemeinde Neu-Ravensburg.

In dem Jahre der Eroberung von Ruggburg wurden in einer Nacht dem Hans Huber in Schwarzenbach im Namen des Hans v. Rechberg 4 Roſſe genommen und nach Ruggburg geführt, die er dann um 13 fl. löſte.

Unter den Thätern war der Hans Cuny und der Saliſpach.

Zeugen 12. 20.

Ich übergehe, um nicht zu ermüden, die Ausſagen der Zeugen über einige weitere Gewaltthaten, ſo die Gefangennahme eines Bürgers von Wangen, die eines Schönauers, Hochdorfers, Hans von Buch, des Nunnen-Ulin von Tennenberg, die Beraubung des Pfarrers zu Haimerkirch, des Ruf Bernhart, des Sträßer in Niederreuti, die Schatzung des Pfarrers Spathelfer, des Wolf vom Riether-Hard, die Brandlegung zu Engetsweiler, den Raub in Neu-Ravensburg. Ich will nur noch zwei Fälle anführen, welche deutlich ergeben, daß man die Räubereien keineswegs auf diejenigen beſchränkte, mit denen man in offener Fehde war.

11. Straßenraub an den Händlern von Tennenberg.

Etliche Sämer von Tennenberg im Waldgäu wollten mit Schmalz, Käs und „annder äffig Ding“, wie der Zeuge 70 ſich ausdrückt, womit ſie 13 Roſſe beladen hatten, den Markt in Lindau beſuchen, wurden aber von den Ruggburgern bei der Lublach aufgehoben, auf Schloß Ruggburg geführt und ihrer Waren beraubt. Doch hörte ein Zeuge ſagen, ſie ſollen bezahlt werden.

Zeugen 2. 9. 15. 51. 52. 54. 67. 70.

Sämer ſind wohl die ſaumroſſeführenden Händler, aus sagma Packſattel und Laſt. Weigand W.B.

12. Raubanfall auf Bützel von Lindau.

Cunrat Bützel von Lindau erzählt, wie er und einige andre den Städten auch nicht verwandte Leute mit Waren aus welſchen Landen glücklich bis an den Bodenſee gekommen geweſen, ſo ſeien etliche ab Ruggburg, darunter der Schnabel ihnen nachgeeilt, und wenn ſie nicht entronnen und durch die von Lindau „entſchüt“ d. h. befreit (Grimm III. 613) worden wären, ſo wäre ihnen ihre Habe genommen worden.

Zeugen 88 und 2.

Endlich zu der allgemeinen Frage, ob Ruckburg ein Raubſchloß geweſen, gaben 14 Zeugen an: es war landeskundig.

Es war landeskundig, daß Ruckburg (Ruggburg) ein Raubfchloß in dem Sinne war, daß daraus jedermann, er gehörte den Städten zu oder nicht, des Seinen beraubt wurde, und der Verkehr auf der Reichsftraße faft niedergelegt war, fo daß, wie die Zeugen 87 und 88 fich ausdrücken, niemand daſelbſt zu wandeln „törfte“ „gedörfte“ d. h. wagte. Schmeller I. 625. Grimm II. 1746. Insbefondere wurden öfters geraubte Pferde von Ruckb. feilgeboten.

Zeugen 12. 15. 17. 20. 24. 51. 63. 67. 73. 87. 88—91.

(Der Zeuge 17 heißt Cunrat Tend.)

Das Rauben und Schatzen war auch kein fchlechtes Gefchäft, nach meiner ungefähren Berechnung haben die bezeugten Beraubungen und Schatzungen in dem Zeitraume von Jakobi bis Martini 1452 rund 1500 fl. eingetragen, eine Summe, welche mindeftens den Aufwand für Haltung der Söldlinge vollkommen deckte.

Begreiflich konnten die oberfchwäb. Städte diefem Treiben nicht länger ruhig zufehen, Wangen bat dringend um Hilfe, und Ulm fchreibt nun am Montag vor Martini an die Städte Rottweil, Schaffhaufen, Biberach, Pfullendorf, Gmünd, Hall, Eßlingen, Bopfingen, Nördlingen, Nürnberg, Dinkelsbühl, Rottenburg, Windsheim, Wörth, Weißenburg, Aalen, Radolfszell, Augsburg, Reutlingen, Heilbronn, Wimpfen und Weil, daß die obern Städte und Ulm fich genötigt gefehen haben, ihre Truppen zur Belagerung von Ruckburg auszufertigen, und daß fie die andern Städte um Mithilfe, eventuell wenigftens um Teilnahme an den Koften gebeten haben wollen. Diefe Aufforderung blieb aber ohne Erfolg, es beteiligten fich nur die 8 fchon genannten Städte, und unter ihnen wurde nun geplant, 600 Mann follten in Wangen fich fammeln, und von da aus follte das Schloß berannt, auch follte zuvor den Teilhabern am Schloß abgeklagt werden.

In welcher Stärke die Truppen der Städte wirklich fich eingeftellt haben, läßt fich aus den Akten nicht entnehmen, über die Belagerung felber aber liegen Berichte der Hauptleute, namentlich des Jakob Ehinger, vor, welcher die Ulmer befehligte, und wie es fcheint, auch den Oberbefehl über die Truppen der andern Städte hatte. Nach diefen Berichten hat die Belagerung jedenfalls vor Ottmarstag (16. Nov.) begonnen, die Belagerer hatten jedoch Schwierigkeiten durch Schneefall, fie hatten Mangel an Büchfenmeiftern und auch an Munition, daher Ehinger einmal bittet, ihm 40 Steine (nach einem auf 31. März 1630 aufgenommenen Inventar befanden fich noch zu diefer Zeit im Ulmer Zeughaus „90 Steinftuck fo 3 Pfund Stein fchieffen“) und 24 Zentner Pulver zu fchicken, aber endlich am Tag von Mariä Empfängnis — 8. Dez. — wurden fie Herren der Burg. Der hierauf bezügliche Bericht des Jakob Ehinger auf einem Quartblatt Papier gefchrieben trägt außen die Auffchrift:

Den fürfichtigen Erfamen vnd Wyfen Burgermaifter vnd Raut der Stat Vlme minen lieben Herren vnd Fründen

und lautet der Text:

Min willig Dienft allzit zuvor. Erfamen Wyfen Lieben Herren vnd guten fründ Ich füg üwer fürfichtikait zu Wiffende daz uff hienacht vnfer Lieben frawen tag nach miternacht die vyend der bi fibn vnd dreyfig gewefen find vß dem fchloß Ruggburg abgangen vnd hinweg komen find vnd hettend daz anzundt. Alz Ich daz innen vnd gewar ward berufft Ich die Hoptlüt zu mir vnd namen daz fchloß zu vnfern handen. Alz wir nu hinin kamen haben wir gefunden ainen priefter ainen der fer gefchoßen ift zwo frawen vnd ain knaben waz wir denn fuft gefunden haben daz wollen wir büten. Wen ich aber haim kom fo will ich üch alle fachen bas erzellen den ich üwer wißhait

daz yetz ſchriben kunne. Denn was ich getun kund daz üwer fürſichtigkait dienſtlich lieb wär tätt ich allzit mit willen gern. Geben an vnſer Lieben frawen tag Anno domini 52°. Jacob Ehinger.

Nach dieſen Zeugenausſagen konnte man denken, daß die Städte guten Grund gehabt, das Schloß Ruckburg zu zerſtören, allein Graf Ulrich von Wirtemberg und ſeine Räte ſahen die Sache anders an, auf einem Rechtstag in Stuttgart im Frühjahr 1476 erfolgte der Spruch, daß die Kläger über ihre Behauptungen zum Eide zugelaſſen werden ſollen; der Spruch, der übrigens nur in unbeglaubigtem Notizblatt ohne Datum vorliegt, lautet wie folgt:

Nach clag antwort red vnd widerrede vnd nach Verhorung aller eingelegten Brieffen vnd Kundſchafften vnd allem fürgewandten Handel haben min gnediger Herre vnd ſiner gnaden rette zu recht geſprochen mügen vnd wöllen die bed Herren von Sanagaza ſweren aide zu gott vnnd ſinen hailigen

das der halbtail des ſchloſſes ruckburg darnach ſie clagen zu den zytten als die Stett das zerbrochen haben ir erkoufft gut geweſen ſy

und das inen die Stett ſolichen brieffe des abſchrifft ſie in gericht gelegt haben[1]) des datum ſtett vff frytag vor letare anno 52 vnd ſie den alſo entpfangen haben

vnd weder tatt noch getatt an diſem des hannſen von rechbergs krieg gehept im kain hilf noch fürſchub getan haben dann nach lut des Burgfriden vngeuarlich auch in recht gelegt

vnd das inen auch die ſtatt kain abkündnng getan haben

wie dann das alles in irem fürtrag gelut hat das wol man hören vnd ſie tuen ſolichen aide oder nit ſo ſol darnach beſchechen das recht ſy.

Freilich hatte das Konſtanzer Zeugenverhör keine Thatſachen ergeben, welche als Beweis dafür gelten konnten, daß die beiden Grafen von Werdenberg-Sargans ſich an den Gewaltthätigkeiten ihres Schwagers Hans von Rechberg aktiv beteiligt hätten. Die Kläger erklärten ſich zur Eidesleiſtung bereit, und auf einem weiteren Rechtstag in Stuttgart leiſteten ſie den Eid, worauf Graf Ulrich von Wirtemberg das Endurteil erließ, daß die Beklagten die Kläger zu entſchädigen und die Koſten zu übernehmen haben. Von dieſem Endurteil liegt keine Ausfertigung vor, man erfährt davon nur aus der Korreſpondenz unter den Städten über die Frage, ob die von ihren Anwälten (Erhart Vehlin Burgermaiſter zu Memmingen und Hanns Weber, Burger und des Rats zu Ravensburg) vorläufig angemeldete Appellation weiter verfolgt werden ſoll.

Die Berufung wurde nicht verfolgt, ſie wäre wohl auch angeſichts der oben erwähnten Beſtimmungen des Schiedsvertrags erfolglos geweſen.

Da aber das Urteil die Summe der Entſchädigung nicht feſtſtellte, ſo mußte über die Liquidation des Schadens weiter verhandelt werden, und kam es auf einem weiteren Rechtstag vom 9. Oktober 1476 zu einem Vergleich, deſſen Hauptbeſtimmungen nach der bei den Akten des K. Staatsarchivs liegenden Abſchrift ſo lauten:

„das die vorgenannten Rychs Stett ſöllen den vorgut vnſern öhemen Graue willhalmen vnd Graue jörigen von Sanagazza oder irn erben geben und VI M vnd zway Hundert guldin Riniſcher vnd guter vnd inen die bezalen zu Buchorn am Bodenſew an irn ſchaden, den Halbtail daran vff die Hailigen Wyhennächten ſchieriſt kommd vnd den andern Halbtail darnach vff vnſer lieben frowen tag liechtmeß och nechſtkomende

[1]) Ein ſolcher Brief findet ſich nicht bei den Akten.

oder in acht tagen den nechſten vor oder nach vngeuärlich für alle derſelben von Sanagaſa vordrung vnd anſprach die ſy von des ſchloßvogt Ruggburg in maßen vorgemelt iſt an die obgemelten Stett gehabt hand vnd darumb ſy vor vns in recht geſtanden ſind. Item ſo ſollen die obgenanten geprüder von Sanagaſa für ſich vnd ir erben den vorgenannten Richſtetten vnd iren nachkomen ledigklichn u. aigentlich geben vnd ergeben iren tail des bergs vnd burgſtall zu Ruckburg mit aller Zugehörd wie ſy das von Hainrichn vogt erkoufft hand vnd wie das jetzo iſt, vßtgenomen ain wyſin die von den grauen von Sanagans dauon verkoufft wie dann dieſelbe wyſe och jetzo iſt vngeuärlich vnd was die von Sanagaſa des ſchloßhalb brieff haben. Es ſyen kouffbrieff oder ander brieff die ſöllen ſy den Stetten ouch ubergeben."

Die Vergleichsſumme wurde dann nach vorliegenden Quittungen auch wirklich bezahlt, die Hauptquittung bei den Akten des K. Staatsarchivs iſt ausgeſtellt zu Buchhorn Montag vor Reminiscere 1477 und in einer weiteren Urkunde vom gleichen Tage überlaſſen die Kläger den Städten ihren Anteil an dem Berg und Burgſtall Ruckburg mit allem Zugehör zu eigen. Akten des St.Arch. Mit Einſchluß der Koſten hatten die Städte von dem Handel einen Geſamtaufwand von 8680 fl., welche Summe nach einer gleichfalls bei den Akten des Staatsarchivs befindlichen auf Aftermontag nach Allerheiligen 1476 geſtellten Rechnung unter die 8 beteiligten Städte in der Weiſe repartiert wurde, daß man, wie es heißt, „uff das hundert damit jede ſtatt in antzall ſitzet" 500 fl. ſchlug. Hiernach traf es

die Stadt	Ulm	3750	fl.
„ „	Memmingen	1500	„
„ „	Ravensburg	900	„
„ „	Kempten	500	„
„ „	Kaufbeuren	750	„
„ „	Wangen	500	„
„ „	Isny	500	„
„ „	Leutkirch	280	„
		8680	fl.

Dieſe Koſtenverteilung giebt willkommene Anhaltspunkte für die damalige Bevölkerung der genannten Städte.

Vergl. den Aufſatz von Dr. Preſſel über Ulms Bevölkerungszahl im Mittelalter, Verhandlungen des Ulmer Vereins, Neue Reihe III. 37 ff.

Unter den Koſten ſind unter anderm begriffen 500 fl. für die Kanzler in Stuttgart, wofür bei den Akten des K. Staatsarchivs eine Quittung auf Pergament vom Allerheiligenabend 1476 liegt. (Auf dem mittleren der 3 Wachsſiegel ſteht Johannes Sailer.)

Sodann berechnet Ulm an Botenlöhnen ſeit Michaelis 1453 884 fl. und an Rittgeld und andern Reiſeauslagen wie Zehrung, Geleitgeld etc. 802 fl. Nach letzterer Rechnung, welche wie die für Botenlöhne bei den Stuttgarter Archivakten liegt, brauchte Mang Krafft zu dem Ritt nach Feldkirch 11 Tage mit 3 Pferden, für die Reiſen nach Stuttgart ſind zum mindeſten 3 Tage mit 3 Pferden verrechnet, einmal 10 Tage mit 3 Pferden, auch erfährt man aus der Rechnung, daß der Pfarrer von Ulm (ſein Name iſt nicht genannt) ſowohl zu verſchiedenen Rechtstagen in Stuttgart als auch zu dem Zeugenverhör in Konſtanz mitgenommen wurde.

Der den Städten nach Bezahlung der Vergleichsſumme ausgelieferte Berg mit der Ruine Ruckburg ſollte nach anfänglicher Verabredung von der Stadt Wangen

für Rechnung der Städte verpachtet oder ſonſt benützt werden, ſpäter aber, nämlich am 10. Sept. 1491, ſtellt die Stadt Wangen einen (bei den Stuttgarter Archivakten liegenden) Revers aus, daß, nachdem die Städte ihren Anteil an dem Berg Ruckburg dem Spital zu Wangen überlaſſen haben, dieſer Berg ewiglich bei dem Spital belaſſen und nie in andere Hände verändert werden ſoll.

Dieſe letztere Beſtimmung verlor ſpäter ihre praktiſche Bedeutung, nachdem bei veränderten Zeiten die Befürchtung, es könnte Ruckburg zu einem neuen Raubſchloß wieder aufgebaut werden, geſchwunden war, es gingen deshalb eine Reihe von Beſitzveränderungen vor ſich, und iſt das Anweſen gegenwärtig im Beſitz eines Herrn Conrad Krüſi in Bregenz.

Keßlerlehen.

Nachdem ich in den Verhandlungen des Vereins für Kunſt und Altertum in Ulm und Oberſchwaben, Jahrgang 1872 S. 9—19 das Material für die Geſchichte des erſten und älteſten Keßlerkreiſes, des oberſchwäbiſchen, zuſammengeſtellt und ſodann im Jahrgang VII (1884) S. 101—102 der Württembergiſchen Vierteljahrshefte Belehnungsurkunden für den zweiten, den iller-lechſchwäbiſchen Kreis veröffentlicht habe, erübrigt mir noch über die ſechs weiteren Keßlerkreiſe nähere Nachricht zu geben.

Als dritter iſt zu nennen der württembergiſche Keßlerkreis. Was über dieſen vorhanden iſt, hat Chriſtian Friedrich Sattler, herzogl. würtembergiſcher Rat und geheimer Archivar, in einem ſeltenen Schriftchen: „Vom Keßler- oder Kaltſchmids-Schutze älterer Zeiten, mit archivaliſchen Urkunden erläutert als ein Beytrag zum teutſchen Staatsrecht, Tübingen bei Jakob Friedrich Heerbrandt 1781“ zuſammengeſtellt.

Ich gebe zunächſt die für dieſen Kreis intereſſanteſten Urkunden.

Wir Ludwig Graue zu Würtemberg etc. bekennen und tuen kundt offenbar mit diſem brief, daß wir für vns vnd den hochgebornen vnſern lieben bruder Vlrichen Grauen zu Würtemberg, alß der noch vnder ſeinen jaren iſt, den kaltſchmiden, die in diſem land und in diſem kreyß als hernach geſchriben ſteet, ſitzent, wandlen und wonen, die gnad geton haben und tun in die mit diſem brief alſo, das ſie jerlichen ein gericht oder mer, ob es inen füget, haben mögent, in unſer ſtett ainerlei welche ſie wellent und da mit irem gericht alle die ſo das hantwerk treibent, wa ſie die ankomen, ſtraffen und beſſern, als ire rechte und gewonhait von alter herkomen ſind, ungeverlich; und megent dieſelben die da buswirdig ſint oder werdent mit dem rechten nach irem gericht darumb bekümbern und angreiffen in unſern ſtetten und dörffern oder uff dem lande, wo ſie megent, als ihr recht und gewonhait herkomen ſint, ungeverlich. Und wir gebieten, heißen und empfehlen mit dieſem brief allen unſern vögten und ambtlüten ſie daran nit zu hindern, ſondern ſie getrülich darzu ze ſchirmen und ze fürdern als ander unſer aigen lüt, on alle geverde, doch alſo, das ſie keinen an ſinem lib und glidern ſtraffen ſollen one unſere und unſer ambtlüt wiſſen und willen. Und die vorgeſchriben gnad ſol weren als lang biß an unſer, des vorgenanten unſers bruders oder unſer erben widerruffen und iſt der kreyß: Des Erſten von Ulme hie dißhalb der Tonaw uff biß gen Tunow Eſchingen, von dannen gen Villingen biß an den Fiſchmarkt, von Villingen gen Triberg,

von Triberg gen Hufen under Wolfach, von Hufen gen Rypoltzowe, dannen gen Kniepoß, dannen zu der Newenburg, dannen gen Pfortzheim, dannen gen Bretheim, dannen gen Gartach unter Lünenburg, dannen gen Schweygern, dannen gen Heylprunn, dannen gen Halle und herwiderum gen Gmünd und über die Alb wider gen Ulm. Und ſie all und jeglicher beſonder, die in diſem unſerem ſchirm jetzund ſind und fürbas darin komend, ſollent uns ir jeglicher alle jar und aines jetlichen jars beſonder geben fünf ſchilling heller und die einem jeglichen unſerem keller zu Tübingen an unſer ſtatt antwurten und reichen, alles one alle geverde. Und des zu warem urkund han Wir unſer eigen inſigel thun henken an diſen brieff, der geben iſt zu Stuetgarten an donrſtag nach ſant Ulrichstag nach Criſti geburt, als man zelt vierzehen hundert zweinzig und neun jare."

Einen weiteren Keßlerbrief geben Graf Ulrich und Graf Eberhard der Ältere von Würtemberg „am unſchuldigen Kindlenstag" (28. Dez.) 1463. Sattler a. a. O. S. 23. Es iſt im weſentlichen eine Erneuerung des oben gegebenen Freiheitsbriefes. Neu iſt in ihm nur folgendes: und ſol füro nieman zwiſchen diſen nachgeſchriben Termynen und Kreyßen keſſel und pfannen feil haben oder pletzen, er tu es dann mit gutem willen und verhengnus des keßler hantwerks, als deſſelben hantwerks recht iſt, ußgenommen die jarmarkt, die ſollen fry ſin und ein jeglicher ob er in diſen kreiſen nit wer begriffen, uff den wol fail haben, ungeirrt der kaltſchmid". Es wird den Zuwiderhandelnden eine Strafe von 10 Gulden Reiniſcher angedroht, von welcher die eine Hälfte den vorgenannten Grafen, die andere den Keßlern zufallen ſolle. Die Grenzen des Kreiſes ſind wie oben beſchrieben.

Ferner liegt ein Freiheitsbrief des Grafen Ulrich zu Würtemberg vom 1. Januar 1475 vor. Er iſt eine faſt wörtliche Wiederholung des Briefes von 1463. Sattler a. a. O. S. 26. Dieſem ſchließt ſich die Erklärung zweier alter Keßler vom Montag nach Miſericordie 1448 an, in der ſie ihre alten Gerechtſamen aufzählen. Sattler a. a. O. S. 55. „Ich Peter Keßler von Ranaw, ſeßhaft zu Ebingen und ich Hermann Keßler von Oberndorf tun kundt allermänniglich, mit diſem brief, das unſer äni, unſer vater und auch wir mer dann anderthalbhundert jar keßler geweſen ſein, zu tagen geritten und gegangen und auch nie anders gehört und wiſſen auch heut diß tags nit anders, wann daß alle keßler von unſer gnedigen herrſchaft zu Würtemberg gefrayt ſeyen in diſem kreiß, wie hernach geſchriben ſtat. Und der kreis facht an zu Ulm und gat uf unz gen Tonaw Eſchingen hie dißhalb der Tonaw und gat von Tonaw Eſchingen unz gen Villingen an den viſchmarkt vnd v. V. gen Triberg und v. Tr. gen Hufen in das Kinsgertal und gat unz gen Ripolzau zudem kloſter und gat darnach gen Knieboß zu dem kloſter und gat darnach die Murg ab unz gen Gienspach und da dannen gen Herrn Alb zu dem kloſter, darnach zu der newen Burg, darnach gen Pfortzen, d. g. Brethen, d. g. Hailprun, d. g. Hall, v. H. g. Gmund, v. Gm. über die Alp unz wider gen Ulm." Nachdem über ihren Zins etc. geſprochen iſt, heißt es weiter, daß wenn ſie zuſammenkommen um zu richten, ſoll ihnen jeglicher Amtmann „leiſten gefenknuſſen und ſollen wir einen darein legen unz uff die zit, daß wir alle zuſamenkomen uff gutemtag (Mittwoch) nach ſant Johannstag zu Sunwenden; dafür reichten ſie järlich fünf ſchilling, wenn ſie den (Keßler-) tag haben und geben dem püttel auch fünf Schilling Heller, das ſy einen uß und einſchließen und das ſie im eſſen und trinken (geben) und zu im lugent. Das eſſen git ime das hantwerk. Das tun wir als von des land nutz und er wegen. Alle die wir dann ergreifend, die nit zu uns gehörent und das recht nit hand und ouch, das keiner ſoll ein junkfrawen verſetzen, noch keiner (wohl keinem) ſein weib hinwegfüren oder einem ſeinen hund hinwegfüren". Wer eines dieſer

3 Stücke verbricht, ſei dem Handwerk 16 Pfund Heller verfallen, und welcher einem ſein Geſchirr hinweg trage, der ſoll es auf Klage in drei Vierzehentagen wieder zurückgeben. Welcher einem Wirt „unbezalt ußgat“, der kommt um funf Pfund Heller, ebenſo der, welcher „ſein Trew gibt und nit halt.“ Dieſelbe Strafe trifft den, der das Handwerk „ußſetzt“ oder der welcher „ain farend fraw mit ime über land fürt.“ Ferner ſei jeglicher verbunden einmal im Jahr den „tag“ zu beſuchen, ausgenommen, „das in libes nott oder herren nott yrete“.

Sehr wichtig iſt die weitere Weiſung: „Ob wir enenter an zwüfleten, warum das were, do ſuchen wir unſere recht von dem oberen tag zu Ravensburg in glicher wiß, als ain ſtatt ze der andern ſucht oder holet. Alſo ſuchen wir unſer recht von dem obren tag zu Ravensburg, wan doch derſelb tag elter iſt, dann der unſer. Und haben ouch nie anders gehert von allen unſeren vordern, dan das hantwerk alſo begabet ſye, als von ainem Kayſer und von unſerm gnedigen herren grafe Eberharten ſeligen zu Würtemberg dem Eltoſten . . . das diß hantwerk alſo fryheit ſulle han als ander tag unſers hantwerks, des erſten der tag von Ravenspurg, wan ſie die elteſten ſind, darnach die von Tiefenhofen, darnach die tag in dem Bryßgow und in dem Elſas, darnach der tag von Haidelberg, darnach der tag zu Öringen und darnach der von Bach. Und das ſag ich obgenanter Petter Keßler von Ronaw ſeßhaft zu Ebingen, das ich von minen vordern gehert han, das ich und min geſchlecht bi zweyhundert jaren keßler geweſen ſyen und das ich g. P. K. v. R. by achzig jaren alt bin ungeverlich. So ſag ich Herman Keßler von Oberndorf, das ich von minen vordern gehert han, das ich und min geſchlecht bi anderthalbhundert jaren keßler geweſen ſyen ungeverlich und das ich g. H. K. bi ſiebenzig jaren alt bin ungeverlich“ . . . Es ſiegelte Junker Rennhart von Malhingen und Hans Kosman Schultheiß zu Ebingen.

Die Keßler, ſpäter Kaltſchmide genannt (zum Unterſchied von den nicht in die Freiheit einbegriffenen Landfahrern, welche in das Keßlerhandwerk hinein pfuſchen, alſo genannt), erhielten weitere Beſtätigungen ihrer Freiheiten von Herzog Ulrich von Würtemberg „d. d. Stuttgart 29. September 1507 an Sant Michels des hl. Erzengelstag“.

Dann eine ſolche von „Ferdinand Prinz und Infant in Hyſpanien etc. Hertzoge zu Wyrtemberg, Fürſt zu Schwauben etc.“ Geben zu Stutgarten am 7. Juli 1523. Unterzeichnet von Winckelhofer und T. Minſinger.

Die Grenzen ſind hier noch genauer als in den früheren briefen gegeben, beziehungsweiſe erweitert. Nachdem die Grenzen von Ulm bis zur Newenſtatt wie oben gelautet haben, heißt es weiter: „von Newenſtatt gen Möckmüle und von dannen gen Löwenſtein, gen Murhart, da dannen gen Aulen, da dannen gen Haydenheim, da dannen gen Blawburn, da dannen neben Ehingen hin unz gen Mundrichingen, da dannen unz Riedlingen an die ſtatt, da dannen gen Veringen, da dannen gen Hettingen, da dannen gen Ebingen und da dannen gen Tuttlingen.“ Sattler a. a. O. S. 11.

Herzog Chriſtof zu Würtemberg erneuerte die alten Privilegien „der Kaltſchmiden“ d. d. Stutgarten am 28. Mai 1554. Die Grenzen ſind den alten gleich bis Neuwenburg dann folgt: „da dannen gen Pfortzheim, da dannen gen Brethain, da dannen gen Gartach underm Leimberg, da dannen gen Schwaygern, da dannen gen Heiligpronn, da dannen gen Neckersulm, da dannen zur Neuwenſtatt, von dannen gen Meckmüle, von dannen gen Lewenſtein, gen Murhart, da dannen gen Aulen, da dannen gen Heydenheim, da dannen gen Blaubeuren, da dannen neben Ehingen hin unz gen Mundrichingen, da dannen unz gen Rüdlingen an die Stadt, da dannen

gen Veringen, da dannen gen Hettingen, da dannen gen Ebingen und da dannen gen Tuttlingen.“ Sattler a. a. O. S. 43 f.

In demſelben Jahr 1554 legte Herzog Chriſtof einen zwiſchen den Keßlern (Kaltſchmiden) und den Spenglern (Pfannenpletzern) ausgebrochenen Streit durch einen Vergleich bei. Dieſem Vergleich zufolge wird 25 namentlich aufgeführten Spenglern (oder Pfannenpletzern) auf ihre Lebenszeit geſtattet, im württ. Keßlerkreis, aber nur da, wo keine Kaltſchmide oder Keßler ſitzen, Pfannen, Keſſel und anderes Geſchirr „zu pletzen und zu beſſern und alſo das ſchwarz hantwerk zu treiben“. Von den Keßlern geloben, mit ihrem Schultheiß Stophel Schlaich von Stuetgarten an der Spitze, 14 Keßler aus Urach, Calw, Reutlingen, Schorndorf, Eßlingen, Cannſtatt, Gmünd, Göppingen, Marbach und Stuttgart „mit hand gegebenen Trewen an unſern (des Herzogs) Gerichtsſtab“, der Vereinbarung nachzukommen. Sattler a. a. O. S. 47 f.

Die von Herzog Eberhard III. am 23. März 1641 gegebene „Confirmation“ der Keßlerfreiheit bietet nichts neues. Sie ſteht Sattler a. a. O. S. 49 ff.

Nördlich ſtieß der würtembergiſche Keßlerkreis an den vierten, den hohenlohiſchen, das Haus Hohenlohe ward durch ein kaiſerliches Diplom von 1389 mit dem Schirm in dieſem Kreiſe belehnt. Nach demſelben lief die Kreisgrenze „von Öringen bis Heylbronn an den Neckar, von Heylbronn gen Moßbach, von Moßbach gen Bürkheim, von Bürkheim gen Meckmül, von Meckmül gen Mergentheim, von M. gen Weikersheim, von dannen gen Rotenburg an der Tauber, v. R. gen Dinkelſpühel, v. D. gen Elwangen, v. E. gen Abtsgmünd, v. A. gen Gmünd, v. G. gen Murhard und von dar bis an den Neckar bei Heylbronn“. Hanſelmann, Beweis der hohenlohiſchen Landeshoheit vor dem großen Interregno S. 262. — Sattler S. XXIII.

Oſtwärts grenzte der hohenlohiſche Keßlerkreis an den fünften, den brandenburgiſch-anſpachiſchen. In einem Diplom vom Jahr 1444 beſtätigte Kaiſer Friedrich III. den beiden Markgrafen Johann und Albrecht den hergebrachten Keßlerſchutz. Die Urkunde ſagt, die Grenzmarken dieſes Kreiſes hüben an: „von diſer Markgrafen Land und gingen fort bis gen Rotenburg an der Tauber, wo er an den hohenlohiſchen angränze, von dar gehe er bis gen Uffenheim und von dannen gen Bibert, das geweſen ſei auf der Straße von der Neuenſtatt bis gen Würzburg. Von dannen aus bis gen Geiſſelwind auf die Steig gen Haßfurt und bis nach Künsberg, von K. bis an den Thüringerwald und von dar biß an den Böheimer Wald und vom B. W. hinumb biß gen Turſchenreut, von dannen bis an den Regenſtuff, von dannen bis an die Donau und von der Donaw biß gen Kehlheim, an der Altmühl hinauf bis gen Pappenheim und bis gen Rüdt, von R. biß gen Leutershauſen und gehe darnach auf die Oſtheimer Steig und endlich wieder biß gen Rotenburg an der Tauber.“ Die Keßler dieſes Kreiſes hielten ihren Tag zu Bayersdorf, weshalb dieſe Terminei auch der Bayersdorfer Tag oder Kreis genannt ward. Sattler a. a. O. XXV. — J. F. Scheid, Dissertatio de jure in musicos singulari Rappoltsteinens. comitatui annexo Jenae 1738 p. 38.

Weſtlich ſtieß der württembergiſche Keßlerkreis an den ſechſten, den churpfälziſchen an. Die Keßler tagten hier zu Alzey. Den älteſten Keßlerbrief dieſes Kreiſes ſtellte König Ruprecht im Jahr 1377, ſodann einen zweiten an Mariä Geburt 1405, d. d. Heidelberg aus. Dieſe Freiheitsbriefe beſagten, der Kreis „fange an bei der Sorren (Fluß) im Elſaß und gehe hinunter bis gen Kayſerslautern, von K. bis gen Kürn (alias Kirren), von Kürn bis gen Kobelenze, von Kobelenze bis gen Munteburn (al. Muntabur), von M. bis gen Frideberg, von F. bis gen Geln-

hauſen und gen Mültenberg, von M. gen Dinkelsbohel (al. Dünkelſpiel) und von D. bis an die Enze und von der Enze bis an die Morge, von der Morge bis wieder an die Sorre". Die Originalurkunden und Akten im Großh. Landesarchiv zu Karlsruhe. Vgl. Sattler a. a. O. XXVII. Die letztere Urkunde ward a. 1466 zu Grätz am Montag vor St. Franciscentag, endlich am 4. April 1495 zu Worms wieder beſtätigt. Im Jahr 1503 ſtellte Johann Landſchad Burggraf von Alzey ein Vidimus der gedachten Urkunde von 1495 aus am Dienstag nach St. Johanns Baptiſten Tag. An Sommerjohanni hielt man jährlich zu Alzey Keßlertag. In demſelben Jahr und Tag 1503 gaben „Schultheiß und Scheffen" der churpfälziſchen „Keßlerbrüderſchaft" in einer Streitſache zwiſchen zwei Keßlern einen Entſcheidbrief.

Am Dienstag nach S. Viten 1544 ſchreibt Pfalzgraf Friedrich an den Burggrafen nach Alzey, daß man am nächſtkünftigen Montag nach Johanni, wo man, wie Gewohnheit, den Keßlern im Alzeyer Schloß einen „Imbs" geben werde, er Landgraf an dieſem Tage „Feur und anderen Unraths halben" wohl Acht haben möge. Demnach muß es bei dieſen Keßlertagen etwas wild hergegangen ſein. Nicht unintereſſant iſt ein durch die Alzeyer Keßler veranlaßter Steckbrief gegen einen unzünftigen Keßler, vom Jahr 1558. Es heißt da: „iſt eine lange, ſchwarze, dürre Perſon, hat ein ſchwarzen Part und ein groſſe Wunden in dem linken Backen neben dem Aug faſt bis aufs Maul herab, tragt ein ſchwarz parchents Wammes und ein ledernen Goller darüber, bisweilen ein Rock, wüllen Hemde und zu Zeiten ein ſchwarz Valtröcklein, alſo daß er ſich oft verkleidet. Das Weib, ſo er bei ſich hat, tragt ein roten Rock an mit grünem Tuch belegt und der Bub ein kurz, weiß Röcklein."

Südlich vom churpfälziſchen lag der ſiebte, der rathſamhauſiſche Keßlerkreis.

Nach dem Ausſterben der Herren von Stralenberg belehnte Churfürſt Ruprecht im J. 1391 Lutzelmann von Rathſamhauſen mit dem Schirm über dieſen Keßlerbezirk. Die Beſtallungsurkunde ſagt, der Bezirk liege „zwiſchen dem Hagenauer Forſt und dem Hauenſtein und der alten Brücke und zwiſchen dem Forſte und dem Schwarzwald als der Schnee ſchmelzet". Die Originalurkunden im Großh. Landesarchiv zu Karlsruhe. Vgl. Sattler a. a. O. XX.

Öſtlich vom churpfälziſchen Bezirk lag der achte Keßlerkreis, der Zobelſche. Die Zobel zu Giebelſtatt waren von der Churpfalz mit dem Keßlerſchutz in dieſer Terminei belehnt. Der älteſte bekannte Lehenbrief ward i. J. 1410 von Churfürſt Ludwig dem Alten ausgeſtellt. Ein anderer iſt an Märiä Geburt 1447 von Herzog Ludwig von der Pfalz ausgeſtellt. Der Belehnte hieß Friedrich Zobel. Bezüglich dieſes Kreiſes ſagen die Briefe: „er fange an zu Miltenberg (al. Miltenburg) und gehe gegen Gelnhauſen, von G. gegen Bruckenau, von B. gen Biſchoffsheim, von Biſch. gen Fladungen, von F. gen Meyningen, von M. gen Schlüſſingen, von Sch. gen Ausfelt (al. Ansfelt), von A. gen Seßlach (al. Soßlach) von S. gen Ebern, von dar gen Eltmann, von E. gen Ebrach, von dannen gegen Schlüſſelfeld, von dar gen Windsheim, von W. an Oftheimer Stegen (al. Stigen) (d. i. Steig), von Oftheimer Stegen gen Dinkelspühel, v. D. gen Heylbronn, von H. gen Moßbach, von M. wieder gen Miltenberg." Die Originalurkunden im Großh. Landesarchiv Karlsruhe.

Wie der aufmerkſame Leſer allbereits wahrgenommen haben wird, hat es noch mehr ſolcher Kreiſe, z. B. im Breisgau und Elſaß gegeben. Unſere acht Keßlerbezirke ſtimmen weder mit den alten Stammes-, noch den Bistumsgrenzen, ja nicht einmal mit den früheren politiſchen Grenzen der einzelnen Reichsſtände zuſammen. Nur beim württembergiſchen Keßlerkreis ſtimmt ſpäter die Nord- und Oſtgrenze ziemlich mit

der dortigen politiſchen Grenze des Herzogtums überein, wie ſich denn hier die Grenzen mit dem Wachstum des Landes mehr und mehr erweitern. Wann dieſe Kreiſe entſtanden ſind, iſt unaufgehellt. Sicher läßt ſich ihr Daſein eben nur ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen, ſie gehen aber ohne Zweifel noch weiter zurück, da die aus dem 14. Jahrhundert ſtammenden Freiheitsbriefe von einem alten Herkommen reden und da auch der Keßler von Ebingen, welcher a. 1448 über ſein Handwerk weiſet, ſich rühmt, daß er und ſeine Vordern bei 200 Jahren Keßler geweſen und die von ihm näher angegebenen Freiheiten genoſſen hätten. Damit rückte das Vorhandenſein einer Keßlerbrüderſchaft ins 13. Jahrhundert hinauf.

Obſchon alle in den Freiheitsbriefen genannten Keßler irgendwo ſeßhaft waren, übten ſie doch zum größeren Teil ihr Gewerbe im Umherwandern innerhalb ihres Bezirkes aus. Sie hatten da Ähnlichkeit mit anderer fahrender Diet, z. B. mit den Spielleuten.

Die Kreiſe ſind kaum aus landespolizeilichen Gründen entſtanden. So weit reichte damals die politiſche Weisheit noch nicht. Sie ſind ohne Zweifel in derſelben Zeit und durch dieſelben Urſachen ins Leben getreten, welche die alten Gewerbegenoſſenſchaften, die Zünfte, hervorrief. Da die Keßler als herumziehende Handwerker urſprünglich ein verachtetes Gewerbe waren, alſo für Landfahrer oder „Landſtürzer“ genommen wurden, empfanden ſie offenbar auch das Bedürfnis nach Organiſation und Rechtsſchutz. Hiebei werden ſich die Keßler zunächſt nur ſo im allgemeinen als Landsmannſchaften, ohne ſcharf beſtimmte politiſche Grenzen zuſammengethan und einen ihnen günſtig geſinnten einflußreichen Edelmann ihrer Landſchaft um ſeinen Schirm gebeten haben. Da dieſer Keßlerſchirm eine Geldquelle darſtellte, andererſeits die Schirmherren Gerechtſame auf Gebieten gewannen, in denen ihnen ſonſt keinerlei Rechtsbefugnis zuſtand, werden letztere nicht ermangelt haben, ſich das Schirmrecht von den Kaiſern als Lehen übertragen zu laſſen. Andernfalls hätte ihnen ja an Orten außerhalb ihres eigenen Gebiets alle und jede Autorität gemangelt. Die ſtets geld- und krieger-bedürftigen Kaiſer hatten keinen Grund, einerſeits den Schirmherrn, andererſeits den unter dieſen geſeſſenen Keßlern beſondere Privilegien zu verweigern.

Da ſich die Keßlerkreiſe nur in Süddeutſchland vorfanden und ihm zufällig nur acht bekannt wurden, kam Sattler auf den kühnen Einfall, die acht Keßlerkreiſe als den letzten Reſt der Gebiete der uralten neun Alamannenkönige anzuſehen. So hoch hinauf datieren wir jetzt nicht mehr, auch halten wir die Bezirke der ſog. „Könige“ der Alemannen für keine feſten, ſelbſtändigen Staatengebilde mehr. Uns ſind jene „reguli“ eben nur militäriſche Bezirksbeamte, die mit mehr oder weniger Amtsgewalt ausgeſtattet und ſonder Zweifel aus den Mächtigſten ihrer Gegend ausgeſucht waren. Ob ſie vom Volk oder einem Oberkönig beſtallt waren, bleibt eine offene Frage.

Ehingen. Buck.

Über das urſprüngliche Wappen des Hauſes Württemberg.

Vortrag im Ulmer Altertumsverein, gehalten 8. Januar 1886 von Diak. Klemm in Geislingen.

Wenn heute über das urſprüngliche Wappen des Hauſes Württemberg geſprochen werden ſoll, ſo kann es ſich um ein Doppeltes handeln, entweder um Mitteilung von neu Gefundenem bezüglich des bisher als württembergiſches Stammwappen geltenden Wappens, oder aber um die Frage, ob etwa ein anderes als das bisher an-

genommene das urſprüngliche Wappen gebildet haben möchte. Unſere heutige Unterſuchung ſoll weſentlich in der letzteren Richtung gehalten ſein. Laſſen Sie mich derſelben 2 Teile geben, daß wir 1. das prüfen, ob überhaupt die Möglichkeit vorliegt, daß ein anderes Wappen, als das bis heute allgemein dafür geltende, das Stammwappen vom Haus Württemberg gebildet haben könnte, und daß wir darauf 2. die Spur bezeichnen, welche auf das wirkliche Vorhandengewesenſein eines ſolchen anderen Stammwappens hinzuweiſen ſcheint und kritiſche Fragen, welche ſich an dieſe Spur knüpfen, näher beleuchten. Vorausgeſchickt ſei noch, daß es ſich dabei nicht etwa handeln kann um die Auffindung des urſprünglichen Wappens für die erſte Württemberger Linie, die, ſich zuvor nach Beutelsbach nennend, in ihrem uns einzig urkundlich bekannten letzten Ausläufer Konrad I. den Namen der Burg Wirtemberg annahm, nachdem derſelbe ſie um das Jahr 1080—83 erbaut hatte. Es könnte ja wohl ſein, daß der Stammvater der zweiten bis zum heutigen Tage blühenden Linie von Württemberg, Konrad II., 1110—22 mit ſeiner Gattin Hadelwig urkundlich geſichert, ein Sohn der Liutgard, der Schweſter Konrads I., von ſeinem Oheim, wie den Vornamen Konrad und den Titel von Württemberg, ſo auch deſſen Wappen übernommen hätte. Aber es ist hierüber doch lediglich nichts Sicheres zu eruieren, und wir reden alſo ausſchließlich von dem Wappen dieſer 2. Württemberger Linie.

I. Die Möglichkeit eines anderen Stammwappens an ſich.

Das uns wohl bekannte, bis jetzt allgemein als Stammwappen von Württemberg geltende Wappen, 3 ſchwarze Hirſchſtangen im goldenen Feld, erſcheint urkundlich zum erſtenmal in dem Siegel des Grafen „Cunradi in Wirtenberc“ in einer Urkunde, welche derſelbe mit der Titulatur: Cunradus dei gratia comes de Gruningen zu Akon in Syrien, mit Kaiſer Friedrich II. auf dem Kreuzzug begriffen, am 15. September 1228 ausſtellte (Wirt. Urk.B. 3, 236). Seit dem Auftreten Konrads II., des älteſten bekannten Vorfahren dieſes Konrad von Württemberg oder Grüningen, waren alſo bereits über 100 Jahre verfloſſen. Daß in dieſem längeren Zeitraum irgendwie einmal ein Wechſel im Wappen hatte eintreten können, wird nicht zu beſtreiten ſein. Aber annehmbar wäre natürlich ein ſolcher nur dann, wenn wir auch einen Grund zu einem ſolchen nachzuweiſen vermöchten; und zwar muß dieſer Grund ausreichen, um die Annahme gerade desjenigen Wappens, das ſpäter als das ausſchließliche erſcheint, zu rechtfertigen und zu begründen.

Dieſes letztere Wappen nun kann ſeinem Urſprung nach nicht wohl ein anderes ſein, als das im Grafenhaus von Altshauſen-Veringen ſchon länger hergebrachte. Dieſes ſeit 1004 unter dem Titel der Grafen von Altshauſen (und Isny), und dann ſeit 1134 nach einer Spaltung unter dem Titel der Grafen von Veringen den Affagau, die Gegend des Oberamts Riedlingen, beherrſchende Grafengeſchlecht hatte ſich nachweislich bald nach 1200 in 2 Zweige geſpalten, deren einer dann bald ausſchließlich von Nellenburg ſich ſchrieb, während der andere den Titel v. Veringen fortführte. Wenn nun ſowohl bei dem Veringer Zweig 1216, als bei dem Nellenburger 1220 im Siegel das Wappen mit den 3 Hirſchſtangen auftritt, ſo iſt kein Zweifel, daß dieſes Wappen aus der Zeit vor der Spaltung, alſo vor 1200 ſtammt. Eben deshalb hat man denn ſeither den Umſtand, daß unſer württembergiſches Wappen, abgeſehen von den Farben, dasſelbe iſt, als einen Hauptbeweis dafür angeſehen, daß der Begründer der 2. Württemberger Linie, der Vater Konrads II., auch dem Altshauſen-Veringer Grafenhaus entſtammt ſein müſſe. Allein ſo ſehr eine alte Tradition für oberſchwäbiſchen Urſprung des Hauſes Württemberg ſpricht, man kommt ſtark in Verlegenheit, wenn man nach weiteren Gründen fragt, die hiefür beizubringen wären. In jener

älteren Zeit, aus welcher wir über die meiſten Geſchlechter nur dürftige urkundliche Nachrichten haben, und in der dazu der Wechſel der Titel nach den wechſelnden Beſitzungen und Wohnſitzen viel Unſicherheit nach ſich zieht, kann man eine Familienzuſammengehörigkeit, abgeſehen vom Wappen oder Siegel, hauptſächlich nur auf 2 Gründe ſtützen: auf Gleichheit der Vornamen und auf die Beſitzverhältniſſe. Prüfen wir, was wir in dieſen beiden Beziehungen bei dem Haus Württemberg bis zum Jahr 1200 herab finden, unter ſtetem Vergleich mit dem älteren Veringer Haus. Bei den Württembergern treffen wir die Namen Konrad, Ludwig, Emicho und Hartmann; keiner derſelben iſt ein Veringer Name. Dieſe nennen ſich vielmehr in der älteren Zeit Wolfrad, Manegold und Marquard, gegen 1200 hin auch Heinrich und Eberhard. Ebenſowenig iſt mir bisher möglich geweſen, irgend eine oberſchwäbiſche Beſitzung der Württemberger vor 1200 aufzufinden. Ihre Beſitzungen, allerdings wohl nur teilweiſe aus den Aufzeichnungen der Klöſter Hirſchau und Blaubeuren bekannt, erſcheinen vielmehr weithin zerſtreut von der Gegend von Göppingen, Metzingen (Riederich), Tübingen (Pfrondorf) bis in die Gegend von Beſigheim (Wahlheim) und bis ins Badiſche (Saldingen, Berghauſen) hinab. Bei der damals, aus Mangel an mobilem Kapital, gebotenen Sitte, die Töchter bei Heiraten mit Gütern in natura auszuſtatten, wobei man natürlich dann zumeiſt die weniger geſchickt gelegenen wählte, erklärt ſich dieſe weite Zerſtreuung aus Heiraten in begüterte Familien hinein von ſelbſt. Insbeſondere ſind die Güter um Göppingen her höchſt wahrſcheinlich von einer Heirat mit einer Rordorferin abzuleiten (ich denke an Konrads II. Gattin Hadelwig), weil Beſitz der Rordorfer in Eislingen und Gruibingen bezeugt iſt, und gehen dieſe damit weiterhin auf das Spitzenberg-Sigmaringenſche Haus, aus dem die Rordorfer ſich ausſchieden, zurück[1]), ebenſo wie die Anſprüche auf Güter bei Riederich in der Nähe von Metzingen, welche überliefertermaßen von der Verwandtſchaft (cognatus) Konrads II. mit der Richenſa von Spitzenberg-Sigmaringen herrührten. Als der Kern der württembergiſchen Güter aber erweiſen ſich durchaus die um die beiden Türkheim und den Rothenberg her gelegenen. Keine einzige Spur deutet an, daß im Oberland noch ein zweiter Kern älteren Familienbeſitzes gelegen geweſen wäre. Nur wenn wir auch noch die Namen und die Heimat derer ins Auge faſſen, welche wir in der Nähe der Grafen bei urkundlichen Verhandlungen genannt finden, treffen wir eine wirklich in die Gegend von Riedlingen führende Spur. Zunächſt und größtenteils ſind es auch hier wieder Namen, die vom Nordrand der Alb abwärts, alſo dem Unterland zu weiſen. Da wird z. B. 1090 und 1110 ein Burkhard v. Wittlingen (OA. Urach) genannt, 1110 ein Ritter Engelbold von Köngen (OA. Eßlingen), um 1120 zwei Herren von Bernhauſen bei Plieningen, ferner ein Dietrich v. Stammen, dem ich den im Jahr 1153 ausdrücklich als Miniſteriale des Grafen Ludwig bezeichneten Konrad zur Seite ſtellen möchte im Gedanken an den 1181 genannten Konrad v. Stammheim, da findet ſich 1146 ein Wortwin v. Rommelshauſen und ein Werner v. Cannſtatt. Andere Namen, wie die 1110 erſcheinenden v. Langenſtein (im Hegau) und v. Layhas, was Bauer auf Laiz im Sigmaringenſchen deutet, möchten wieder, da es ſich dort mit um eine Schenkung der Hadelwig handelt, auf die Rordorf-Sigmaringer Heirat zurückgehen. Dagegen allerdings um 1120 wird auch ein Eberhard v. Baumburg, das im OA. Riedlingen lag, genannt. Allein näher beſehen, handelte es ſich damals um eine Rechtshandlung der Werntrud, der Gemahlin Konrads I., die gegen Konrad II., ihres Mannes Neffen, gerichtet war. Alſo iſt, ſelbſt wenn die Werntrud aus jener oberſchwäbiſchen Gegend geweſen ſein ſollte, obwohl andere

[1]) Vgl. die Anmerkung am Schluß.

Spuren (ihr Beſitz in Schafhauſen OA. Böblingen) auch wieder auf eine Verwandtſchaft derſelben mit den Herren von Nidlingen im Badiſchen zu deuten ſcheinen, zum mindeſten für ein väterliches Stammgut und eine von Vatersſeite ausgehende Abſtammung Konrads II. aus der Riedlinger Gegend hiemit nichts zu beweiſen. Und es bleibt ja ohnehin immer unſicher, was man ſo aus der Wahl der Zeugen allein erſchließen möchte.

Vergleichen wir nun mit dieſem Thatbeſtand, wie wir ihn in der Zeit vor 1200 gefunden haben, den, wie er ſich ſchon in den erſten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts darſtellt, wie erweiſt ſich das Bild ſo total verändert! Da erſcheinen gleichzeitig, ich glaube 3 Brüdern des oben von 1228 erwähnten und da geſtorbenen Konrad v. Württemberg-Grüningen zuzuweiſen, die drei Veringer Namen: Heinrich in dem 1259 geſtorbenen Heinrich v. Württemberg, Biſchof v. Eichſtätt, Eberhard und Ulrich in dem von 1238 an genannten Brüderpaar der Grafen v. Württemberg. Und jetzt iſt ein bedeutender Güterbeſitz in der Riedlinger Gegend nachzuweiſen, und zwar ſo, daß an ihm nicht nur die auf die Burg Grüningen bei Riedlingen abgezweigte Linie von Haus Württemberg ihren Anteil hat, ſondern teilweiſe auch die auf der Burg Württemberg bleibende, wie umgekehrt die erſtere noch bis um 1300 Anteil an den Gütern bei Cannſtatt und Stuttgart hat, welche in der Hauptſache der bleibenden Württemberger Linie zugefallen waren. Ja dieſe Grüninger Beſitzungen erſcheinen, obwohl ſie nur ein Teil des alten Affagaues und der ſicher einſt dem Altshauſer-Veringer Hauſe zuſtehenden Güter ſind, unter dem Titel einer eigenen Grafſchaft (um 1229), und es gehört zu ihnen, wenigſtens um 1243, noch eine weitere Grafſchaft, die des Albgaues mit der Burg Eglofs (im OA. Wangen).

Was ſchließen wir hieraus? Die ältere Annahme eines oberſchwäbiſchen Ausgangs des Hauſes Württemberg, von den alten Forſchern in der Form gebracht, daß ſie in dem nach Grüningen bei Riedlingen verſetzten Grafen Werner v. Grüningen, der um 1090—92 ſicher genannt iſt, den Stammvater von Haus Württemberg ſehen wollten, erweiſt ſich, auch wenn man abſieht von dieſem in Bezug auf ſeine Heimat noch heute nicht genügend aufgehellten Manne, der aber nach allem vielmehr nach einem Unterländer Grüningen (Mark- oder Neckargröningen) ſeinen Namen trägt, und ſelbſt wenn man mit neueren Forſchern nur im allgemeinen und unbeſtimmt wie ? eine Abzweigung des Hauſes Württemberg von dem Haus Altshauſen-Veringen aufſtellt, als der genügenden Begründung entbehrend. Sie beruht auf einer Zurücktragung eines erſt etwa 100 Jahre ſpäter wirklich gewordenen Verhältniſſes in die frühere Zeit. Es bleibt alſo bis auf weiteres Freiheit und Raum dafür, auch den Stammvater der zweiten, jetzt noch blühenden Linie von Württemberg in einer mehr unterländiſchen Familie aufzuſuchen. Zugleich aber hat ſich damit uns die Möglichkeit ergeben, das Vorhandengeweſenſein eines anderen urſprünglichen Wappens für das Haus Württemberg überhaupt anzuerkennen. Je mehr das bis heute fortgeführte Wappen ein entſchieden Veringer Verwandtſchaft dokumentierendes iſt, umſomehr drängt ſich der Gedanke auf, in das Haus Württemberg könnte dieſes Wappen erſt da hereingekommen ſein, als dasſelbe eine, nach allem, was wir ſehen, ſo bedeutende Erbſchaft in Oberſchwaben überkam.

Nachdem wir ſoweit ſind, könnten wir uns ſofort zu unſerem 2. Teil wenden, wollen aber doch noch vorher ausführen, wie wir uns dieſe Veringer Erbſchaft, welche alſo in Namen und Beſitzungen des Hauſes Württemberg ſolche Veränderungen hervorrief, vermittelt denken. Sie muß entſtanden ſein durch die Heirat Graf Hartmanns I., des 1194—1239 erwähnten Vaters des oben gedachten Konrads von Württemberg-Grüningen, mit einer Veringer Erbtochter. Nämlich als 1252 der Sohn

Konrads, Hartmann II., ſtets Graf v. Grüningen genannt, ſich in 2. Ehe mit der Gräfin Hedwig v. Veringen vermählte, bedurfte er zuvor und erhielt päpſtlichen Dispens von der Blutsverwandſchaft im 4. Grade. Damit iſt jedenfalls eine ſchon frühere Verwandtſchaft zwiſchen den Häuſern Württemberg und Veringen urkundlich geſichert. Nun trifft ſichs beſtens, daß gerade unter den Söhnen des 1150—85 genannten Grafen Mangold I. v. Veringen, unter denen einer Wolfrad I., um 1169 bis 1229 genannt, mit Frau Berche der Stifter der bereits erwähnten, getrennten Veringer Linie geworden iſt, auch 2 vorkommen, die 1186 leben, 1220 aber nicht mehr, und über deren Nachkommen nichts bekannt iſt, namens Heinrich und Eberhard. Eben ihre Namen finden wir aber um 1230—40 beim Haus Württemberg, wie ich annehme, bei Söhnen des Grafen Hartmann I. von Württemberg, Brüdern des Grafen Konrad v. Württemberg-Grüningen. Was liegt denn näher als die Annahme: der Vater dieſer Brüder, Hartmann I., hatte eine Veringer Erbtochter, eine Tochter entweder des Eberhard oder des Heinrich v. Veringen, geheiratet? Sein Enkel Hartmann II. v. Grüningen war damit ein Urürenkel des Grafen Mangold I. v. Veringen. Dieſes Hartmanns II. Gattin Hedwig aber war eine Tochter des Grafen Wolfrad III. (1255 bis 1268), Enkelin Wolfrads II. (1216—67), Urenkelin Wolfrads I. und durch ihn wiederum Ururenkelin von Graf Mangold I. v. Veringen. Beide Gatten waren hiemit im 4. Grad gleicher Linie nach kirchlicher Berechnungsweiſe verwandt. Es ergiebt ſich uns damit, daß zur gleichen Zeit, als die Teilung des altveringiſchen Beſitzes unter die zwei Linien v. Nellenburg und v. Veringen eintrat, um 1200—1220, auch die Erwerbung eines dritten und großen Teils der altveringiſchen Güter durch das Haus Württemberg erfolgte. Möglicherweiſe war der Beſitz der älteren Veringer gerade um jene Zeit ſo geſteigert worden dadurch, daß die andern vom Altshauſer Grafenhaus abgezweigt geweſene Linie der Grafen v. Treffen gegen das Ende des 12. Jahrhunderts ausgeſtorben war und Teile ihrer Güter an die Veringer angefallen. Jedenfalls war der Zuwachs, den das Haus Württemberg durch das Veringer Erbe bekam, ein ſo bedeutender, daß er in jenem Hauſe ſelbſt eine förmliche Teilung, die erſte uns bekannte, nach ſich zog. Schreibt ſich doch Graf Konrad, Hartmanns I. Sohn, von 1227 an außer von Württemberg auch von Grüningen, und ſeine Nachkommen nennen ſich dann nie mehr von Württemberg, ſondern ausſchließlich von Grüningen, um bald in die Grafen v. Landau überzugehen, nachdem zuerſt der älteſte Sohn Hartmanns II. aus deſſen erſter Ehe, wie es ſcheint, zu Lebzeiten des Vaters, auf dieſer Burg ſeinen Sitz bekommen und dieſen Sitz, nachdem er das väterliche Erbgut in Grüningen angetreten, auf ſeine jüngeren Brüder aus der 2. Ehe mit Gräfin Hedwig übertragen hatte. Dagegen Eberhard und Ulrich, wie wir annehmen, Brüder Konrads, und ihre Nachkommen ſchreiben ſich ausſchließlich von Württemberg.

Was iſt nun das Ergebnis von dem allen für die Hauptfrage, die uns heute beſchäftigt? Ich meine, der Schluß liegt nur allzu nahe: das bisher als württembergiſches Stammwappen geltende, augenſcheinlich dem alt-veringenſchen nächſt verwandte Wappen wird, wie es zuerſt bei dem Sohn einer Veringer Erbtochter vorkommt, überhaupt erſt um jene Zeit mit dem großen Veringer Beſitz und mit dem Veringer Namen vom Haus Württemberg angenommen worden ſein. Dabei iſt dann an ſich mögſich, daß die Württemberger vorher gar kein Wappen geführt gehabt hätten, da die Wappen in jenen Zeiten erſt allmählich aufkamen. Mehr aber wird die Annahme für ſich haben, daß das urſprüngliche Wappen von dem neuen, einem alten und bedeutenden Hauſe entnommenen verdrängt worden wäre. Und unter dieſen Umſtänden wäre es denn von höchſtem Intereſſe, wenn wir wirklich eine Spur eines

anderen urſprünglich württembergiſchen Wappens anzutreffen und nachzuweiſen vermöchten.

(Ich bemerke hier noch, daß ich bei obigen Ausführungen von dem Stammbaum, welchen Paul Stälin in ſeiner Geſchichte Württembergs S. 372 f. giebt, darin abgewichen bin, daß ich die Grafen Eberhard und Ulrich v. Württemberg als weitere Söhne des Grafen Hartmann I., nicht als Söhne ſeines Bruders Ludwig auffaſſe. Da Stälin ſelbſt für ſeine Eingliederung derſelben keinen poſitiven Beleg hatte, ſo kann eine andere Zuweiſung derſelben nicht wohl einem Anſtand unterliegen. Mir aber iſt für meine Annahme der Umſtand entſcheidend: Eberhard wie Heinrich, der auch v. Württemberg ſich ſchreibt, und daher mit auf die Seite von Eberhard und Ulrich geſtellt werden mußte, ſind ſicher Veringer Namen. Auch Ulrich könnte ſeinen Namen von dem Patriarchen Ulrich v. Aquileja † 1182, dem Sohn des letzten Grafen von Altshauſen-Treffen, alſo von der Veringer Seite geerbt haben. Es müſſen alſo dieſe Brüder Anteil an der Veringer Verwandtſchaft haben. Wäre dieſer aber, wie an ſich möglich, nicht durch ihre eigene Mutter vermittelt, ſondern durch ihre Großmutter, die Gattin des Ludwig v. Württemberg, von dem das Brüderpaar Hartmann und Ludwig ſtammte, ſo bringt man, wie ich mehrfach erprobt habe, die Rechnung mit der ſpäteren Verwandtſchaft im 4. Grade nicht heraus. Dagegen ſtimmt dieſelbe beſtens, wenn man die Gattin Hartmanns eine Veringer Erbtochter ſein läßt. Und davon aus muß man auch die obigen Brüder mit ihren Veringer Namen zu Söhnen Hartmanns machen.)

II. Die Spur eines anderen urſprünglichen Wappens, mit kritiſcher Beleuchtung derſelben.

Nach dem Wirtembergiſchen Urkundenbuch (3, 405 f.) findet ſich in einem früher dem Jeſuitenkollegium zu Mindelheim, jetzt der K. Hof- und Staatsbibliothek in München angehörigen Exemplar von: Werner Rolevink's Bündlin der zeit oder fasciculus temporum, Baſel 1481 (Inc. c. a. 1104) fol., auf einem nach S. CXV[a] eingeklebten Blatte Papier, die Abſchrift einer Urkunde von 1238, von einer Hand aus dem Ende des 15. Jahrhunderts eingetragen. Die Urkunde betrifft einen durch Vergleich beigelegten Streit zwiſchen den (Kloſter-) Brüdern in Adelberg und Herrn Arnold, genannt Grener von Beutelsbach, über Güter in Schnait, OA. Schorndorf. Auf dieſer Abſchrift nun iſt unter der Urkunde ein dreieckiges Sigill mit der Feder gezeichnet, in deſſen innerem Dreiecke drei Türme mit Kuppeln und Knöpfen darauf fächerartig neben einander auf Bergen ſtehen; dieſe Türme ſind durch Doppelſtriche in 3 Stockwerke abgeteilt, und es befinden ſich in den oberen Stockwerken je 2 Fenſter. Die Umſchrift lautet: † SIGI COMITIS VoDALRICI IN WIRTENBERG (die E gerundet).

Hier hätten wir alſo thatſächlich ein anderes Siegel oder Wappen eines Württembergers, als das bisher bekannte, überliefert, geführt nach der Umſchrift und der Zeit der Urkunde von Graf Ulrich mit dem Daumen oder dem Stifter. Dasſelbe iſt zweifellos als eine Darſtellung der Burg Württemberg gemeint.

So wichtig dieſe Thatſache iſt, ſo befremdlich gewiß, daß ihre Erwähnung wenigſtens meines Wiſſens noch nirgends zu einer näheren Behandlung der Sache in unſerem Lande Anlaß gegeben hat. Wir haben das ohne Zweifel nicht auf mangelndes Intereſſe für ſolche Fragen zurückzuführen, ſondern daher abzuleiten, daß jedem, der ſich mit der Sache überhaupt beſchäftigt, allerhand Bedenken darüber ſich aufdrängen müſſen, ob wir denn hier in der That einen feſten Boden unter den Füßen haben, auf den wir trauen und bauen können. Laſſen Sie mich verſuchen, dieſen Be-

denken, wie ſie von den berufenſten Sachkundigen des Landes einer Anregung der Frage meinerſeits gegenüber unverholen geäußert worden ſind, einmal offen ins Geſicht zu ſehen, ob nicht doch das Fundament haltbar erſcheinen möchte.

Vor allem iſt gewiß ein ſehr erſchwerender Umſtand der, daß das eingangs erwähnte älteſte Siegel eines Württembergers 10 Jahre früher als das Datum unſerer Urkunde fällt, und daß, wie dort Graf Konrad das Wappen mit den drei Hirſchſtangen führt, ſo derſelbe Graf Ulrich, der 1238 mit der Burg Württemberg geſiegelt haben ſoll, ſchon 3 Jahre ſpäter in einem ihm mit ſeinem Bruder Eberhard gemeinſamen Siegel (Wirt. Urk.B. 4,11. 31) und ebenſo ſpäter im eigenen Siegel eben die Hirſchſtangen hat. Es iſt alſo das Siegel von 1238 überhaupt das einzige in ſeiner Art. Allein können wir dies nicht vielleicht ſo deuten und zurechtlegen, daß kein Schatten auf unſerer Urkunde Siegel fällt? Ich meine, es ist das möglich in folgender Weiſe: Es iſt recht wohl denkbar, daß in der bei I. beſprochenen Teilung ums Jahr 1227 zuerſt nur die auf das Veringer Erbe, auf Grüningen abgezweigte Linie das Veringer Wappen mit angenommen hatte; wie denn eben Konrad, bei dem es zuerſt 1228 vorkommt, der Gründer der Grüninger Linie iſt. Die auf Württemberg bleibende Linie konnte gleichwohl zunächſt das angeſtammte Urſprungswappen mit der Burg Württemberg beibehalten. Sie hatte umſoweniger Grund, etwa einen Anſpruch auf das ſchöne Erbe in Oberſchwaben noch beſonders durch Siegel und Wappen auszudrücken, als nach dem 1228 auf dem Kreuzzug anzunehmenden Ende des Grafen Konrad der gemeinſame Vater Hartmann I. die Grafſchaft Grüningen als Vormund der jedenfalls damals noch unmündigen Kinder ſeines Sohnes in die Hand genommen hatte und verwaltete, wie denn darum eben 1229 jene oberſchwäbiſche Grafſchaft als ſeine comitia bezeichnet iſt. Bei frühem Tod der Erben war damit der Wiederanfall der Grafſchaft Grüningen an das Haus Württemberg, nach dem ſich Hartmann fortwährend nannte, unbedingt geſichert. Anders mochte ſich die Sachlage anſehen, als 1239 Graf Hartmann I. geſtorben war und der Enkel Hartmann II. v. Grüningen dieſe Grafſchaft angetreten hatte. Jetzt mochte es doch den Verwandten, den 2 Oheimen auf Württemberg, die dort gemeinſchaftlich regierten, angezeigt erſcheinen, ſich ihre Rechte auf das bedeutende Veringer Erbe für alle Fälle zu wahren. Sie brachten das alſo nach 1239 auch im Siegel und Wappen zum Ausdruck, indem ſie nun auch ihrerſeits hier das Veringer Wappen annahmen. So kam es, daß von da an dieſes Veringer Wappen bei allen Zweigen des Hauſes Württemberg erſcheint. Ich hoffe, dieſe Vorſtellung über die Möglichkeit, wie zwiſchen 1228 und 1241 ein anderes württembergiſches Stammwappen zum Vorſchein kommen kann, erſcheint nicht unannehmbar.

Aber wie ſtehts näher mit der fraglichen Urkunde von 1238, iſt ſie überhaupt echt? Kausler bemerkt: die Urkunde iſt ohne Zweifel echt. Auch ich kann, was den Inhalt im allgemeinen, was die vorkommenden Orte, Namen, Beſitzverhältniſſe betrifft, keinen Anhalt zu Zweifeln entdecken. Es iſt darin ein Arnoldus dictus Grener de Budelsbach genannt. Das ſtimmt trefflich zu einem Wolframus de Budelsbach dictus Graner, der 1291 vorkommt. Es tritt auf Reinhardus de Cuſtertingen; derſelbe iſt 1243 bezeugt, und ein Fälſcher wäre ſchwerlich darauf verfallen, einem Herrn v. Cuſterdingen bei Tübingen Güter in Schnait zuzuweiſen, wie hier geſchieht. Der Name des Kapitels Canneſtat unter den Sieglern dürfte wieder keinen Anſtoß bieten. Ein Pfarrer von Grunbach, der unter den Zeugen erſcheint, ebenſowenig; denn Grunbach iſt auch 1275 ſelbſtändig. Eher könnte die Nennung eines Plebanus in Winterbach auffallen, da deſſen Kirche 1359 der Kirche in Schorndorf einverleibt erſcheint. Aber der Umſtand, daß die Kirche in Winterbach 1359 und bis 1496 eine

Filiale in der von Geradſtetten hatte, ſcheint mir der Annahme günſtig, daß jene früher thatſächlich ſelbſtändig geweſen war. Endlich das Vorkommen weiterer Herren von Beutelsbach unter den Zeugen iſt in keiner Art auffällig.

Schwieriger aber wird allerdings die Frage, wenn wir auf die mehr formellen Punkte übergehen. Hier hat ſich mir zum mindeſten, wenn ich das Lateiniſche anſehe, die mehrmals ſeltſame Satzfolge, die zu vermutende Auslaſſung einzelner Worte bedenke, der Gedanke nahe gelegt, der Abſchreiber habe ſein Original nicht ganz richtig und vollſtändig wiedergegeben, vielleicht weil einige Stellen darin verdorben waren. Weiter führte der Einwand, daß die Art, wie am Schluſſe jeder der zwei ſtreitenden Parteien eine beſonders beſiegelte Urkunde ausgefolgt wird, mit ihrer Formulierung eine in der fraglichen Zeit ungewöhnliche ſei. Es würde das, die Echtheit des Inhalts an ſich auch vorausgeſetzt, eine Einwirkung ſpäterer Hand an der Formulierung des Schluſſes und damit auch an der ihr entſprechenden Siegelung nahe legen. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß ich nicht in der Lage bin, gegenüber dieſer ſachverſtändigen Einwendung eine Ehrenrettung der Urkunde zu verſuchen. Aber was die etwaige Nachwirkung der nicht echten Formulierung auf das Siegel betrifft, ſo muß ich doch folgendes hervorheben: Nach der Formulierung iſt unten das Siegel dominorum de Wirtemberg, alſo das gemeinſame der 2 Grafen Ulrich und Eberhard, das, wie wir gefunden haben, 1241 und ſonſt wirklich vorhanden war, zu erwarten. Statt deſſen folgt eines, das einzig den Graf Ulrich nennt. Wäre nicht anzunehmen, ein bloßer Fälſcher, der die Namen der Grafen in der Urkunde ſelbſt nicht vorgefunden zu haben ſcheint, hätte ebenſogut auch das richtige Siegel ergänzen können, wie er den Namen richtig ergänzt hat? Ferner iſt zu beachten, daß gerade das Wort „Siegel“ vor dominorum fehlt, wo es notwendig ſtehen ſollte, ſo daß man ebenſogut sigillis als sigillo ergänzen kann. Wäre alſo nicht recht gut möglich, daß an der Urkunde urſprünglich noch ein beſonderes Siegel des Grafen Eberhard gehangen hätte? Zur Zeit des Abſchreibers aber war dieſes nicht mehr da, und darum hat er es nicht mit abgebildet, wie er auch das nach der Schlußformel mit anhangende des Kapitels in Cannſtatt ſichtlich aus gleichem Grunde nicht mit abgebildet hat.

Es ſcheint mir danach, auch wenn in der Schlußformel eine ſpätere Änderung eingetreten wäre, das Siegel ſelbſt nicht notwendig mit in Verdacht kommen zu müſſen. Aber iſt eben nicht deſſen Inhalt für ſich verdächtig genug? Kommt es nicht auch ſonſt vor, daß auf ſolchen Abſchriften ganz phantaſtiſche Siegel gebildet worden ſind? Schon Kausler ſagt: Wie es ſich mit dem Siegel verhalten mag, iſt eine andere Frage. Wenn er aber hinzufügt: „Sollte das Siegelbild vielleicht mit einem der übrigen Siegel, welche an der doppelt ausgefertigten Urkunde hingen, verwechſelt worden ſein? ſo iſt dieſe Erklärung jedenfalls als ausgeſchloſſen zu erachten. Denn nach der Urkunde iſt außer dem Siegel oder den Siegeln der Herren v. Württemberg nur noch vom Siegel des Kapitels von Cannſtatt, und von dem des Kloſters Adelberg die Rede. Dieſe beiden Siegel können unmöglich eine Burg enthalten haben; auf ihnen wären heilige Bilder zu ſuchen. Schon das, daß der Zeichner des Siegels in deſſen Umſchrift den in der Urkunde nicht erwähnten Namen des Grafen Ulrich erwähnt, zeigt an, daß er jedenfalls ganz umſichtig zu Werk gegangen iſt, nicht leicht etwas verwechſelt hat. Iſt es nun überhaupt aber wahrſcheinlich, daß er dieſes Siegel ſelbſt erfunden hat? Ich muß geſtehen, mir will es nicht recht möglich ſcheinen, daß ein anzunehmender Fälſcher, der ſich bemüht hätte, den richtigen der Zeit entſprechenden Namen für ſeinen in der Urkunde nicht genannten Herrn v. Württemberg herauszubekommen, nicht auch das richtige Siegelbild desſelben ſollte haben ermitteln können. Mögen ganz phantaſtiſche Siegel gemacht worden ſein bei Herren,

deren wirkliche Siegel man vielleicht gar nicht mehr erreichen konnte, bei einem fo bekannten häufigen, fpäter ftets einzig geführten Wappen, wie es das württembergifche Grafenwappen war, ift mir der Grund, aus welchem eine fo einzigartige Siegelbildung follte beliebt worden fein, welche doch dem halbwegs Kundigen auf den erften Blick die ganze Sache verdächtig machen mußte, nicht denkbar. Ich glaube alfo, der Abfchreiber hat doch wohl diefes Siegelbild nur darum gezeichnet, weil er es wirklich an feiner Vorlage fand.

Nur anhangsweife fei erwähnt, daß für die Annahme einer wirklich guten Quelle, aus welcher das fragliche Siegel gefchöpft fein wird, auch der von Kausler angeführte Umftand fpricht, daß in dem Buch, in welchem unfere Abfchrift eingeheftet ift, noch andere die Gefchichte von Land und Haus Württemberg angehende und meift aus guten Quellen gefchöpft erfcheinende Beifätze fich finden, und daß das Buch nach dem im unteren Schnitt desfelben aufgefchriebenen Wort: Attempto zur Bibliothek des Grafen und Herzogs Eberhard im Bart gehört hat.

Mögen denn Sachkundigere, deren Urteil ich das Vorgetragene mit feiner Veröffentlichung zu unterftellen wünfche, alles prüfen: auch wenn fie zu einem anderen Ergebnis gelangen follten als zu dem, das mir bis jetzt das wahrfcheinlichere fcheint, daß wir nämlich eine richtige Spur des urfprünglichen Wappens von Haus Württemberg vor uns haben, immerhin werden Sie mit mir den Eindruck teilen, daß die Frage einer gründlichen Beleuchtung und der Anregung zu einer folchen wert gewefen ift. Und wenn je nicht die Aufftellung über das Wappen, fo möchte wenigftens, hoffe ich, das über die ältere Gefchichte und den Stammbaum des Haufes Württemberg neu Aufgeftellte annehmbar und probehaltig erfunden werden.[1])

[1]) Diefer erften Anregung zu einer erneuten Durchforfchung der älteften Gefchichte von Haus Württemberg habe ich im Sinn, wenn Zeit und Raum fich findet, bald eine eingehendere Studie folgen zu laffen. Die Ergebniffe derfelben, welche die vorftehenden Aufftellungen teilweife modifizieren, konnte ich vorläufig in E. Hänfelmanns Illuftrierter Gefchichte von Württemberg (S. 267—280, 406—408) mit der nötigften Begründung zufammenftellen und erlaube mir die Leier darauf zu verweifen. — Eine mir zugekommene Nachricht von Bracteaten mit Türmen, welche württembergifchen Urfprungs fein möchten, lautet zu unbeftimmt, als daß ich weitere Forfchungen daran hätte anknüpfen hönnen.

Die öfterreichifche-ungarifch Armee auf ihrem Marfche von Bayern nach Schwaben im Sommer 1743.

Mitgeteilt von Herrn Amtsrichter a. D. Beck in Ravensburg.

Während der Dauer des öfterreichifchen Erbfolgekrieges marfchierte im Sommer 1743 nach der Eroberung von ganz Bayern, mit Ausnahme Ingolftadts, ein öfterreichifches Heer unter dem Oberbefehle des Prinzen Karl von Lothringen und des Generalfeldmarfchalls Grafen von Khevenhüller gen Weften an den Rhein und nahm feinen Marfch in 3 Kolonnen über Schwaben. Nach einer in einer zeitgenöffifchen vorderöfterreichifchen Chronik eines Riedlinger Kapuziners eingetragenen Marfchroute brach die gefamte Bagage am 7. Juli aus dem Hauptquartier zu Rain auf, worauf am 8. nach Mitternacht die ganze Armee nachfolgte. Die 1. Kolonne, bei welcher fich die 2 Höchftkommandierenden und der Generalftab befand, beftand aus den Infanterieregimentern: Franz Lothringen, Max Heffen, W. Wallis, Pallavicini, alt Königsegg, Thüngen, Botta, Leopold Daun, fowie aus folgenden Kavallerieregimentern: Khevenhüller, Preyfing, Portugal,

Hohenems, Karl Palffy, Lichtenſtein, Cordua, Franz St. Ignon, Diemar unter den Generalen: Prinz Lichtenſtein, Berlichingen, Ballagra, Karl Palffy, Franz St. Ignon, Lucchefi, Locatelli, Bentheim, Forgatſch, W. Wallis, F. Königsegg, Piccolomini, Marſchall, Roth, Roggendorf. Stationen machte dieſe Heeresſäule zu Höchſtädt, Dillingen, Giengen a. Brenz, Gerſtetten, Steinenkirch, Rabenſtein, Stubersheim, Göppingen und Plochingen. — Die 2. Kolonne, bei welcher ſich auch die Armeekommiſſarien befanden, war von den Generalen Hohenems, Prinz von Sachſen-Gotha, Bernes, Philibert, Leopold Daun, Mercy, Defin, Brettlach, Serbelloni, Spada, Dungern, Lanoy, Stahremberg, Tornaco befehligt und war aus den Infanterieregimentern: Karl Lothringen, Hildburghauſen, Moltke, h. Königsegg, Harrach, Waldeck, Braun, aus den Kavallerieregimentern: Altheim, Philibert, Lobkowitz, Potatzki, Bernes, Bathyani, Hohenzollern, Karl St. Ignon und Birkenfeld, außerdem aus der Feldartillerie und dem Pontonierkorps zuſammengeſetzt. Dieſe Abteilung nahm ihren Weg über Höchſtädt, Diſchingen, Oggenhauſen, Heidenheim, Nordheim oder Hellenſtein, Weiſſenſtein, Rechberg, Adelberg, Aichelberg, Cannſtatt. — Die 3. Kolonne, welcher die Reſerve beigegeben war, war aus den Infanterieregimentern: Grünne, Stahremberg, Mercy, Marſchall, Wolfenbüttel, Württemberg, d'Ollore und Lanthieri unter den Generalen Thüngen, Preyſing, Plaz, Schmerzing, Meligni und Andlau gebildet und bezog Stationen zu Blindheim, Eglingen, Neresheim, Waldhauſen, Laubach, Winnenden, Marbach („allda über den Neckar"). — Das Regiment zu Fuß zählte durchſchnittlich 2000 Mann, ein ſolches zu Pferd 1058 Mann. Zu ihrer Verpflegung brauchte täglich die I. Kolonne 19870 Portionen Brot; 12336 Rationen Haber und 14340 Rationen Heu; die II. Kolonne: 20101 Port. Brod; 19809 Rat. Haber und 15536 Rat. Heu; die III. Kolonne: 12746 Port. Brod, 8805 Rat. Haber und 9464 Rat. Heu. Außerdem war ein aus ca. 6000 Mann beſtehendes Korps irregulärer Truppen, Kroaten, Panduren, Huſaren etc. vorausmarſchiert, welches zum größeren Teil die Route über Oberſchwaben einſchlug.

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 3. Sept. 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Finanzrat Brucklacher in Ulm, Stabsauditeur Sand in Neu-Ulm, Amtsnotar Brecht in Langenau, Stadtpfleger Haug daſelbſt, Werkmeiſter Merkle in Ulm, Sekondelieutenant Gimbel in Ulm und Sekondelieutenant Haas daſelbſt. Pfarrer Schultes hält einen Vortrag über die Familie der Befferer in Ulm.

Sitzung vom 1. Okt. 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Werkmeiſter Geißler in Ulm und Malermeiſter Friedrich Müller daſelbſt. Pfarrer Schultes ſetzt ſeinen Vortrag über die Familie der Befferer fort.

Sitzung vom 12. Nov. 1886. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Sekondelieutenant Wilhelm v. Befferer in Ulm. LG.Rat a. D. Bazing ſpricht über alte Gerichtsſtätten um Ulm, ſodann über die in der Vereinsſammlung befindlichen ſogenannten Schuhe des ewigen Juden. Generalmajor a. D. v. Arlt giebt Aufſchluß über die Bedeutung der Inſchrift auf einem am Kobelgraben eingemauerten Stein. Bibliothekar Müller berichtet über litterariſche Einläufe.

Sitzung vom 3. Dez. 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Landgerichtsrat Fink in Ulm und Pfarrverweſer Zimmermann in Altheim. Generalmajor a. D. v. Arlt erſtattet Bericht über die an dem Kaſtell bei Urſpring am 29. und 30. Nov. vorgenommenen Grabungen. Diakonus Klemm von Geislingen hält einen Vortrag über Deutung und Bedeutung unſerer Flurnamen.

Hiſtoriſcher Verein für das Württembergiſche Franken.

Fränkiſches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergiſchen Frankens dargeſtellt von G. Boffert.

(Schluß.)

Beſonders mußte man auf herumziehendes Kriegsvolk außer Dienſt Acht haben. Herrenloſe, „gartende“ Landsknechte darf Niemand, auch kein offener Gaſtgeber oder Heckenwirt über Nacht herbergen, hauſen oder unterſchleifen, ſie haben denn ein ehrlich Pasport und haben nichts Geſtohlenes zu verkaufen bei ſich und könnten nimmer weiter und würden das Verſprechen geben, andern Tags früh fürder und aus der Grafſchaft zu ziehen, ohne Jemand zu beſchädigen. Niemand, beſonders auch kein Wirt, darf von Landsknechten Wehr, Kleidung, Ketten und andere Dinge, die man tragen kann, beſonders keine Hühner, Koppen (Kapaunen), Enten, Gänſe u. dgl. kaufen oder für die Herberge annehmen, da bei ſolchen Dingen zu vermuten iſt, daß ſie entfremdet ſind. Strafe dafür iſt Gefängnis, eine ganz außergewöhnliche Strafe.

Ein Zuſatz zu den Amtsordnungen von Langenburg wahrſcheinlich aus dem 30jährigen Krieg verbietet auch Werbung. Fremde Hauptleute und andere dürfen nicht im Amt umſchlagen (trommeln), öffentlich oder heimlich Kriegsvolk beſtellen und annehmen, ſie haben denn das Werbpatent der Herrſchaft vorgewieſen und ihre Bewilligung eingeholt. Aber kein Verheirateter darf ſich anwerben laſſen und ohne Herrſchafterlaubnis wegziehen, ſonſt wird ihm Weib und Kind nachgeſchickt und eine ernſtliche Strafe angeſetzt. Nur junge und ledige Handwerksleute können geworben werden.

Wirklich arme, unglückliche Leute, die von auswärts kommen, werden nicht fortgewieſen, ſondern „umgehalten“ und zwar von denen, welche keinen „Anſpann“ haben, da ſie ſolche Leute nicht weiter führen können, die welche einen Spann beſitzen, müſſen die Armen ins nächſte Dorf führen. Neſſelb. Es ſind die in Franken bis Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts wohl bekannten Bettelfuhren, bei denen es ſich nach den Kirchenbüchern oft ereignet hat, daß ein Unglücklicher unterwegs ſtarb oder ſterbend noch der nächſten Gemeinde zugeliefert wurde und beim Abladen ſtarb. Am genaueſten giebt die G.O. von O.Regb. wieder, was Recht und Brauch war: Wenn von andern Orten ein kranker, blinder, preſthafter Mann ins Dorf geführt wird, ſollen die Köbler, „wenn es uf die Noth gehet,“ ſolche Leute „umwechſels“ („das ſoll bei ihnen alſo herumbgehen“, Neff.) herbergen, die Bauern aber hergegen ſelbige wieder aus dem Dorf in andern Ort führen.

Zur Sicherheit des Orts ſoll jeden Tag einer aus der Gemeinde, zur Erntezeit und ſonſten, wann es des umſtreifenden herrenloſen Geſindleins halben etwas unſicher, zween des Dorfs hüten, in allen Gaſſen fleißig umgehen, dergleichen verdächtige Perſonen rechtfertigen und fortweiſen, uff die Nachtwach aber ſoll man 2 ſonderbare Nachtwächter beſtellen und hiezu vor ganzer Gemeind verpflichten, welche Sommers und Winterszeit die ganze Nacht fleißig wachen und alle Stunde ausrufen, Rupp. Die Wächter führen den Schweinsſpieß, Honh.

VII. Gemeinderechtspflege.

Die G.O. geben über die Rechtspflege nur ein dürftiges Material; über ganze Gebiete des Rechts findet ſich auch nicht die leiſeſte Andeutung, z. B. über Erbrecht. Anders iſt das bei den ſtädtiſchen Gemeinden, wie Mergentheim, deſſen Ratsſatzungen eingehendere Beſtimmungen enthalten, W. F. 1851, 59 ff., die aber hier unberückſichtigt bleiben, da es ſich um die fränkiſche Bauerngemeinde handelt.

Das Gebiet, auf dem die Gemeinde das Recht zu handhaben hatte, war ein engbegrenztes. Malefizſachen, alſo alles, was auf Mord, Todſchlag, Raub und Landfriedensbruch ſich bezog, blieb dem Fraiſchherrn, der Herrſchaft oder der Cent, die je vereinzelt bis ins 19. Jahrhundert ſich z. B. im würzburgiſchen Amt Jagſtberg erhalten hat, vorbehalten. In dieſem übte der Centgraf, meiſt ein Bürger von Mulfingen, mit 4 Schöffen von Mulfingen, Jagſtberg und Amrichshauſen das Gericht in den genannten Orten. Wer die Hilfe dieſes Gerichts in Anſpruch nahm, er ſei fremd oder einheimiſch, hatte ½ fl. Klagegeld zu zahlen. Dagegen war an S. Urban (25. Mai) Selbotengericht[1]), wo jeder ſeine Klage vorbringen konnte. In Ailringen waren 4 jährliche Selboten- und 2 öffentliche Ruggerichte um S. Gall und S. Wallpurgis. Das Gericht trat Sommers um 6, Winters um 7 oder 7 ½ früh auf dem Rathaus zuſammen. Bei Orten, welche mehrere Herrſchaften hatten, wie Gaggſtatt, Lendſiedel, galt als Regel: Zank und Hader, die bürgerlich und der Malefiz nicht anhängig, ſtraft jede Dorfherrſchaft für ſich, wenn ſie auf ihrem Grund und Boden ſich ereignen; wenn ſie auf der Gaſſe ſich zutragen, die Geſammtherrſchaft mit einander, Lendſ.

Zuſtändig iſt die Gemeinde und ihre Organe in Sachen, welche die Gemeinde ſelbſt angehen und das Gemeindegut oder die Ordnungen des Gemeindelebens betreffen. Die Dorfmeiſter, Angießer, Feuerbeſeher, Hirtenmeiſter haben in ihrem Amtskreis das Recht, den Thatbeſtand feſtzuſtellen, einzuſchreiten, von ſich aus zu ſtrafen; doch zogen ſie es in der Regel vor, Übertretungen vor die Gemeinde zu bringen und bei dieſer Umfrage zu halten. Bei dieſer Umfrage haben Väter, Brüder, Schwäger auf der Burgermeiſter Geheiß abzutreten, Raboldshauſen. In Sachen, welche vor die Dorfmeiſter oder die Gemeinde gehören, darf keiner den andern vor der Herrſchaft verklagen bei 30 ß Strafe, Lendſiedel. Von der Gemeinde kann man aber an die Herrſchaft rekurriren. Die Rekursfriſt beträgt 14 Tage. Wird dieſe verſäumt, ſo ſoll die Gemeinde „fürfahren“ und die Buße einziehen oder den Straffälligen pfänden, Gaggſt. Die G.O. von Edelfingen verbietet die Appellation bei Dingen, die unter 20 fl. betreffen, W. F. 4, 91. Verliert der Appellant ſeine Sache bei der Herrſchaft, ſo ſoll er nicht nur die angeſetzte Buße geben, ſondern auch die Koſten des Verfahrens tragen, Gaggſt. Bei mutwilliger Berufung an die Herrſchaft muß 1 fl. Strafe an die Gemeinde bezahlt werden, Bächl. Wird aber die Gemeinde verurteilt, ſo ſoll ſie in der Herrſchaft Strafe ſtehen. In der Grafſchaft Hohenlohe wurde 1577 das würzburgiſche Landgericht, überhaupt jedes fremde Gericht, auch in Eheſachen, verboten. Das Verfahren in den rein bäuerlichen Orten war mündlich. Nur in der G.O. von Edelfingen iſt ein Gerichtsſchreiber verlangt und befohlen, daß alle vor dem Gemeindegericht ergangenen Handlungen aufgezeichnet werden ſollen, W. F. 4, 91.

Unterſuchungshaft iſt nur ſtatthaft bei Schlaghändeln und Malefizſachen, welche der Herrſchaft zuſtehen (Lendſ.), aber auch nur, wenn die Thäter in der Gemeinde nicht „habhaft“ oder ſonſt fremd ſind. Sind die Thäter im Dorf geſeſſen

[1]) Selbot d. h. von ſelbſt geboten, ohne beſondere Vorladung.

und „habhaft“ oder ſtellen ſie genügende Bürgſchaft, ſo ſind ſie auf „ein Wiederſtellen“, wenn ſie gemahnt werden, zu verpflichten. Nur bei lebensgefährlicher Verwundung iſt die Entlaſſung auf Caution unſtatthaft, Lendſ.

Über das Alter, das zur Verantwortlichkeit oder Straffähigkeit erforderlich iſt, entſcheidet die Zulaſſung zum h. Abendmahl, U.Regb. Für jüngere Kinder ſind die Eltern verantwortlich. Vor der Gemeinde muß jeder ſich ſelbſt rechtfertigen, Jagſth. 1513 wird in Jagſtheim geſtattet, auch Zeugen der Unſchuld zu bringen. Die Rechtſatzungen von Mergentheim geſtatten auch einen Fürſprecher, W. F. 1851, 61.

Wird einer wegen Feldfrevel zu einer Buße verurteilt, und er verneint, d. h. erklärt die Strafe für ungerecht, ſo geſtattet die G.O. von Gaggſtatt, es ihm auf ſeine Treu zu geben. Giebt er die Treue nicht, ſo muß er die Strafe bezahlen, die aber dann mindeſtens 3 Pfd. betragen muß. Iſt der urſprüngliche Strafanſatz geringer, ſo wird er bis auf 3 Pfd. erhöht.

Hat ein Angeklagter beim Verhör ſich verantwortet, ſo hat er zu ſchweigen und abzutreten, bis ihm das Urteil eröffnet wird, Ruppertsh.

Bei einzelnen Straferkenntniſſen, z. B. bei Gartenbuße, wenn einer ſeinen Garten nicht wohl „verheimſt“, iſt es geſtattet, dem Straffälligen auf Bitten bei der Gemeinde die halbe Strafe zu erlaſſen (U.Regb.), bei andern iſt die Strafe unnachläſſig oder es darf nichts geſchenkt werden, z. B. bei Holzfrevel. Vielfach wird ein Vergehen doppelt, von der Herrſchaft und von der Gemeinde, geſtraft, ſo daß die Strafe der Gemeinde als Ordnungsſtrafe zu betrachten iſt. Z. B. wer einen vor der Gemeinde heftig ſchmäht, ſoll beim Amt angezeigt werden und der Gemeinde zur Strafe 1 fl. geben, U.Regb. Hehlerei bei Diebſtahl, Obſtdiebſtahl, Baumfrevel an geſchlachten Bäumen wird mit 15 kr. — 1 fl. von der Gemeinde beſtraft, der Frevler ſoll aber auch in der Herrſchaft Strafe ſtehen, U.Regb. Gegenüber der Neigung der Gemeinden, jede Buße gleich zu vertrinken, wird befohlen, dieſelben bis zu 2—3 fl. zu ſammeln und dann zu vertrinken, Gaggſt Wie ob. S. 122 bemerkt, muß der Gebüßte ſelbſt mittrinken, ſonſt wird er noch einmal geſtraft, Ofenb. Vergehen, welche nicht bis zur dritten Gemeindeverſammlung gerügt werden, ſind verjährt, Dörrm. u. A.

Hier haben wir noch einige Vergehen beſonders zu behandeln:

1. Gegen das Eigentum. Wer eine „Hausſicht“ begehrt, wenn er etwas verloren, ſoll der Gemeinde 1 fl. auflegen, ehe man einen Gang thut; wird der „Diebſtahl“ gefunden, ſo muß der Dieb den Gulden wiedererſetzen und dennoch die Gemeindſtrafe ſammt der Herrſchaftſtrafe bezahlen, Pfiz. W. F. 1853, 66.

Die G.O. von Raboldsh. und Neff. verlangen den Gulden nur vom Fremden, nicht vom Ortseingeſeſſenen voraus. Der Kläger hat das Recht, von den Siebenern oder ſonſt von Gemeindsleuten 2, 3 oder mehr Perſonen auszuwählen, daß ſie die Hausſuchung treulich verrichten. Wird das geſtohlene Gut gefunden, ſo hat der Dieb vorbehältlich der Herrſchaftſtrafe alsbald der Gemeinde 1 fl. zu erlegen und denen, welche die Hausſuchung gethan, je 1 Maß Wein und für 1 x. Weck zu bezahlen, Rab. Letzteres mußte in Neff. der Kläger immer leiſten, in Rab., wenn die Hausſuchung ohne Erfolg blieb.

Bei Holzdiebſtahl, der an einem Gemeindsmann verübt wird, tritt erſt voller Schadenerſatz und dann Strafe je nach der Menge, 2 fl. für 1 Wagen, 1 fl. für 1 Karren, ½ fl. für 1 Schlitten, 1 Ort für eine „Tragent“ ein (halb der Gemeinde, halb der Herrſchaft).

Wer wiſſentlich geſtohlen Gut kauft, es habe einen Namen, wie es wolle, Beil, Heppe, Kette u. ſ. w., muß es ohne Entgelt dem Beſchädigten wiedergeben,

und der Gemeinde 1 fl. Strafe erlegen und der Herrſchaft Strafe gewärtig ſein, Neff. In Mergentheim muß geſtohlen Gut vom Richter um 10 ℔ (1 ℔ = 30 ß) gelöſt werden, W. F. 1851, 66.

2. Bei Injurien vor der Gemeinde, wo es nicht zu groben Schmähworten und Schlägen kommt, ſteht der Gemeinde zu, die Thäter zu künftiger Warnung mit einer billigen und „verantwortlichen“ Strafe anzuſehen, Neff. Auch in Jagſtheim bleibt dies der freien Erkenntnis der Gemeinde überlaſſen. Schwerere Injurien kommen vor die Herrſchaft. Für Schmähen der Angießer, Feuerbeſeher, Steiner etc. ſind beſondere Strafe angeſetzt, z. B. in Dörrm. 10 fl. der Herrſchaft, 1 fl. der Gemeinde, in Honhardt 5 Malter Haber an die Herrſchaft, 1 fl. an die Gemeinde. Eine Frau aber, welche ſich zu Schimpfworten hinreißen läßt, wenn ihr Mann gebüßt wird, verfällt in den zweifachen Strafbetrag des Mannes, Oberſteinach. Auf die ſtrengen Strafen der Mergentheimer Ordnung, welche beſonders auch die Frauen bedroht, W. F. 1851, 62, ſei hier nur hingewieſen. Eigentümlich iſt dort beſonders: Wer einen andern vor gehegtem Gericht einen meineidigen Böſewicht ſchilt, der ſoll auf der Kanzel einen Widerruf thun und ſich ſelbſt in das „Mule ſlahen“, W. F. 1851, 61[1]).

3. Für „truckene“ Streiche und Haarraufen und Hader im Flecken und der Gemeinde erfolgt Strafe von der Gemeinde und von der Herrſchaft, Rupp. Bei Auflauf und Schlaghändeln im Ort hat jeder Gemeindsmann Recht und Pflicht, im Namen ſeiner Herrſchaft, im Notfall mit gezogener Wehre, Frieden zu gebieten. Wer dennoch das Schwert zückt, er ſchlag zu oder nicht, giebt der Herrſchaft 1 fl., der Gemeinde die Hälfte, Alkertsh. Bei Streit vor der Gemeinde, wo einer auf Abwehren nichts gibt, muß er nicht nur die 2 kleinen Bußen (für Ungebühr 15 ß, für Zank 3 ℔), ſondern auch die höchſte Buße mit 10 ℔ erlegen, Alkertsh. Dazu hat die Gemeinde die Pflicht, ihn beim Ruggericht oder beim hohenlohiſchen Vogt anzuzeigen.

Bei fortgeſetztem Ungehorſam gegen die Obrigkeit konnte einem Eingeſeſſenen befohlen werden, binnen geſetzter Friſt Haus und Hof zu verkaufen und wegzuziehen, Oberſteinach.

Die ſtädtiſchen Verhältniſſe machen es erklärlich, daß die Rechtsordnung von Mergentheim viel mehr ins Einzelne geht, z. B. das Bücken, um einen Stein zum Werfen aufzuheben, den Widerſtand gegen die Staatsgewalt u. ſ. w. berückſichtigt, W. F. 1851, 60, Dinge, welche den einfachen Landgemeinden ferne liegen.

VIII. Kirchen- und Sittenpolizei.

Dieſes Kapitel iſt in den älteſten G.O. gar nicht berückſichtigt. Nur die G.O. von Lendſiedel enthält einiges Wertvolle für die Sittenpolizei. Erſt die ſpäteren G.O. gehen auf die Beſtimmungen für das kirchliche Leben näher ein, am genaueſten die von Raboldshauſen.

Am Sonntag und Feiertag iſt es verboten, vor dem Gottesdienſt Gras zu mähen, Vieh außer der Herde auf die Weide zu treiben, ferner an dieſen Tagen überhaupt Heu, Öhmd, Holz, Frucht einzuführen oder heimzutragen, Obſt zu ſchütteln, abzubrechen und einzutragen, Wäſche einzulegen, auszuwaſchen, aufzuhängen, unter

[1]) Beim Centgericht Mulfingen-Jagſtberg war hohe Buße 35 ß, z. B. für blutrunſtig ſchlagen, davon bekam die Herrſchaft und die Richter je 17 ß, der Centgraf 1 ß. Bezicht der Lüge, wenn es einer der Richter hört, koſtet 3 ß Buße, welche allein dem Gericht zufallen, Amrichsh.

der Predigt und Kinderlehre freventlich müſſig zu gehen oder ein und das andere Spiel „zu verüben“.

In dem biſchöflich würzburgiſchen Amrichshauſen iſt Arbeit an Sonntag und gebannten Feiertagen verboten. An dieſen Tagen darf man während der Meſſe und Predigt ohne Erlaubnis der Obrigkeit nicht über Feld gehen, unter dem Gottesdienſt nicht ſpazieren gehen noch auf der Gaſſe ſtehen. Die Hüter im Dorf (Scharwächter) ſollen ſolche Übertreter anzeigen. Die Strafe für letztere iſt im erſten Fall 1 ℔ Wachs in die Kirche, ſteigt aber beim dritten Fall auf 3 ℔, beim vierten Rückfall wird der Übertreter aus der Herrſchaft ganz und gar ausgeſchafft.

Die G.O. von Neff. empfiehlt (in § 1), die Predigten und Gottesdienſte fleißig zu beſuchen und ſich eines gottſeligen, ehrbaren, chriſtlichen Lebens zu befleißigen. Die Wachbacher G.O. (ſ. ob.) geſtattet das Weinladen an gebannten Tagen nur mit Erlaubnis des Pfarrers. Selbſtverſtändlich gehen die G.O. nicht auf den Gottesdienſt und das Pfarramt ein. Nur vom Mesneramt finden ſich Normen in den G.O. von Lendſiedel und Wachbach, da dieſes Amt durch die Gemeinden beſetzt wird.

Der Mesner hat die Kirche nach aller Notdurft zu verſehen und allen Kirchenornat treulich zu verſorgen, auch für denſelben 2 Bürgen zu ſtellen. Jedem Gemeindsmann, der ihn heißt Wetter läuten, dem ſoll er gehorchen. Von Kreuzerhöhung 3. Mai bis Kreuzerfindung 14. September ſoll er alle Tage um 9 Uhr mit der großen Glocke Wetter läuten. Das erſte Zeichen am Sonntag ſoll er läuten, ſo lang, als man vom Perrenbronnen hereingehen mag, Lendſ. Für ſeine Verrichtung erhält der Mesner Läutgarben und Läutlaibe (Lendſ.), auch kurzweg Läutſeile genannt, Wachb. W. F. 1851, 95, von jedem Rauch, es ſei von einem ſelbſtändigen Haus oder nur von Hausgenoſſen, Lendſ. Wer Frucht baut, giebt eine Dinkelgarbe und 1 Laib Brot, die andern 8 ₰ für das Brot und keine Garbe. In Wachbach wird das Läutſeil für 2 Garben gerechnet, die er auf dem Acker holen muß, doch kann er darum bitten, daß man ihm das Getreide gibt. Dann ſoll ein Simri, eine Handvoll darüber oder darunter, für 2 Garben gerechnet werden.

In Edelfingen und in hohenlohiſchen Weinorten war das Weinglöcklein eingeführt. „Sintemal das überzeitlich, nächtlich lange Zechen und Sitzen in Gaſt- und Wirtshäuſern zu allerlei Übel und Unthat oftermals viel und große Urſach ergiebt, ſoll Sommers um 9, Winters um 8 Uhr eine Glocke geläutet und nach derſelben Stund die Gäſte abgeſchafft werden, auch in andere Häuſer kein Wein geſchickt werden. Fremden, welche ihre Haushaltung und Inwohnung über Nacht nicht erreichen können, ſoll ziemlich und nach Notdurft zu zehren unbenommen ſein.

Die Schultheißen ſollen nach der Glocke in die Wirtshäuſer gehen und wahrnehmen, ob die Ordnung gehalten wird. Im Übertretungsfall zahlt der Wirt für jeden Gaſt 1 fl., welcher der Herrſchaft gehört. W. F. 4, 95 f.

Wer in Amrichshauſen Sommer oder Winter über acht Uhr im Wirtshaus ſitzt, es ſei denn, daß er einem Fremden Freundſchaft halb Geſellſchaft leiſtet, wird von der Herrſchaft um 3 ℔ geſtraft.

Nachtruheſtörung wird ſtrenge gerügt, z. B. Schießen bei Nacht. „Gaſſiren“ bei nächtlicher Weile durch das junge Geſind, (Bauern- und Häckersſöhne und Knechte, Edelf.) alle Üppigkeit als Fluchen, Jauchzen, Schreien, Werfen, das übermäßige Spielen (Spielhäuſer) iſt verboten bei Strafe 1 fl. von jeder Perſon, Rupp., und zwar nicht nur weil dadurch andere Leute an ihrem Schlaf und Ruhe verhindert, ſondern auch gemeinem Flecken Feuers- und andere Gefahr leichtlich zu-

gezogen werden. Der Schultheiß hat das Recht, ſolche Ruheſtörer ins Strafhäuslein zu legen und ſie 14 Tage mit Waſſer und Brot zu ſpeiſen oder 10 fl. Strafe aufzulegen. Beim dritten Rückfall ſoll Verweiſung aus dem Flecken und der Obrigkeit (dem Gebiet) mit Auflegung einer Urfehde eintreten, Edelf. Abends nach dem Ave Maria iſt kein Spiel auf der Gaſſe, als Kugeln und andere Spiele, auch kein Tanz zu geſtatten. Strafe iſt zu bezahlen, ſo oft den Übertretern geboten wird, Lendf. „Die Niederfallen und anderes Geſäuf“ verbietet die G.O. von Ailringen.

Sieht ſich die Herrſchaft einmal veranlaßt, aus beſondern Urſache die Kirchweih in einem Jahr zu verbieten, ſo dürfen die Krämer nicht „aufmachen“ noch feilhaben, noch die Spielleute oder Pfeifer öffentlich auf der Gaſſe oder auf dem Hof reiten, tanzen, pfeifen und öffentliche Spiele, als Kugeln, Bippaben[1]) oder andere nicht getrieben werden. Gute Freunde dürfen auch bei ſolchen Kirchweihen bewirtet werden, allein daß ſie ſich friedlich, beſcheiden und wohl halten, Lendf.

Zur Geſchichte der Hexenprozeſſe[2]).

Concept Bedenkens über die zu Niedernhaal um Hexerei und Zauberei willen in verhaft liegende Suſann Michel Lunge's Weib, deren Ausſage, und noch weiters angebene Perſonen.

Nach dem von deren zu Niedernhaal verhaften Suſann Michel Lunge's Weib neben bekannter Zauberei und Hexen, wodurch ezliche Perſonen, und unter denſelbigen Noë Meußlins Weib und die alt Schlöſſerin in Haal allda angeben worden, darauf an jezo zu bedenken ſteht, wie es mit dieſen angebnen zweien Weibsperſonen zu halten, ob die Anzeigungen der Zauberei halber gegen ſie angebracht dermaßen geſchaffen ſeien, daß man ſie neben der Confrontation gefänglich einziehen, und gegen ihnen der Gebür nach weiter handlen und procediren möge. Solches zu erklären iſt zu Recht verſehen, und wird durch der Rechtsgelehrten einhellige Meinung beſtätigt, daß niemand einer Miſſethat halber angegriffen, noch gefänglich eingezogen werden ſolle, do nicht zuvor ganz glaubwürdige indicia und Anzeig vorhanden, daß an dem beſchuldigten Laſter nicht wol zu zweifeln. Hanc opinionem non solum levem, sed etiam aequorem, et supra magis servandam dicit Prosper. Farinac. Tit. de carcerib. et carceratis, qst. 77. nu. 116. Jodoc. Dambud. d. citat. real. sive captur. num. 7. ubi scribit, non mediocrem fieri injuriam, imo ignominiam irretractabilem injuste incarcerato. Und ob zwar unterſchiedliche Meinungen vorfallen, wie die indicia und Anzeigungen beſchaffen ſein ſollen, daß darauf mit gefänglicher Verhaft ſicherlich verfahren werden möge: ſo wird jedoch der Obrigkeit arbitrio und Erkanntnus, ob die indicia oder Anzeigungen genugſam und erheblich ſeien, nach der Mißhandlung auch der Perſon Beſchaffenheit zu erwägen heimgeſtellet. L. I. ff. de cuſtod. et exhib. reo. Laurent: Kirch: in comm: opin. cent. 4. conclus. 30. Jul. clar. §. fin. qst 78. vers. suas autem etc. Dabei ein jede Obrigkeit ganz vorſichtiglich handeln, und die vorgeſchriebene Rechten vor Augen haben ſolle, auf daß wider Recht und Billigkeit niemand unſchuldigweis gravirt werde, ut monet Prosper. Farinac. d. tit. nu. 127.

[1]) Bippaben = kleine Waren durch Würfel ausſpielen. Schmid, Schwäb. Wörterbuch S. 65. Grimm II, 37.

[2]) Das Gutachten iſt wörtlich wiedergegeben, nur nach den Grundſätzen der Redaktion mit Beſeitigung der wilden Orthographie.

Hiezu giebt Kaiſer Carols des V. peinliche Halsgerichtsordnung art. 44. Unterricht und Maß, was vor Anzeigung der Zauberei halber genugſam gehalten werden ſollen, darauf die verdächtige Perſonen eingezogen, und peinlich mögen gefragt werden.

Als do Jemand ſich erbeutt, andre Leut Zauberei zu lernen, oder jemand zu bezaubern betrauet, und dem Betrauten dergleichen geſchieht, auch ſonderliche Gemeinſchaft mit Zaubern oder Zauberin hat, oder mit ſolchen verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten und Weiſen umgeht, die Zauberei auf ſich tragen, und dieſelbig Perſon deſſen auch ſelbſten berichtigt iſt.

Ohne iſt gleichwol nicht, daß ad capturam indicia leviora genugſam gehalten werden. Boß. tit. de capt. nu. 1. et 2. Dahingegen aber ohne vorgehende redliche vernünftige und ſchließliche Anzeigungen und indicia, welche semiplenam probationem auf sich tragen, niemand mit der Tortur beſchwert oder angegriffen werden ſolle. L. maritus. ff. de quaestion: L. milites. et tot. tit. eod. clar. 9. d. §. fin. qst. 62. Burſat. cons. 316. nu. 8. & 9. vol. 3. sive agatur de indicio proximo sive de remoto. uti tenet Farinac. in c. de indic. et tort. qst. 36. nu. 231. Et licet in occultis et nocte commissis delictis, utpote q. sunt difficilis p/bationis, quale est veneficium, leviora sufficiant ad torquendum indicia, ut declarat Cason. de indic. in qstionibus cap. 5. rubr. de non torquend. sin. indic. nu. 5. et nu. 6. in quibs casibus certa doctrina dari non potest, ideoqe judicis arbitrio quae dicantur sufficientia ad torquendum indicia committendum sit. Bald. in fin. nu. 5 ff. de quaest. ubi testatur ita d. communiter tenere: Attamen illud judicis arbitrium non debet esse liberum et absolutum, sed juri et aequitati adstrictum. Mascard. de probat. lib. 3. conclus. 1385. nu. 18 et seq. Farinac. d. tit. qst. 37. nu. 200. So sollen jedoch auch die indicia, ehe zur gefänglichen Verhaft geſchritten wird, mit allem Fleiß erwogen werden. Dahero Fichard. in cons. 108. nu. 3. vol. 2. ganz fein inſerirt: daß ſowenig der Richter ohn vorgehende rechtmäßige, glaubwürdige, genugſame und erweisliche Anzeigungen nicht zu der peinlichen Frag von rechtswegen fürſchreiten ſoll noch kann, daß er gleichſowenig auch zu der gefänglichen Einziehung ohne ſolch glaubwürdige Anzeigungen ſich begeben noch bewegen laſſen ſolle: denn wozu wolte doch eine Obrigkeit jemand gefänglich einziehen, gegen dem ſie aus Mangl genugſamer, glaubwürdiger Anzeigungen und Beweiſung, ferner mit der Tortur noch ſonſten nicht procediren könnt: ſonderlichen wann auf niemands Anruffen und Anklagen, ſondern allein von Obrigkeit und Amtswegen ſolches geſchieht, es wäre dann daß die begangene Miſſethat zu gar kundbar wäre, und derwegen auch des Mißthäters Fürflücht zu beſorgen ſtunde.

Wenn hierauf in psenti casu die vorgehende indicia angeſehen werden, hat die verhafte Suſan Michel Lunge Weib in gütlicher und peinlicher Frag beſtändiglich bekannt und angezeigt, daß Noë Meußlins Weib und die alt Schlöfferin im Haal ihre Mitgeſpielen ſeien, mit ihren Buhlen bei den Tänzen erſchienen, mit einand geſſen, getrunken, getanzt und ander Zaubereiwerk, darmit allerhand Schaden zufügen, getrieben, dabei auch die beeden Weiber und deren teufliſche Buhlſchaft ſonderbar Namen angedeutet.

Uf welcher ihrer Bekanntnus und Anzeig ſie beſtändig zuverbleiben, und darüber die obrigkeitliche Straf auszuſtehen ſich erklärt, dabei doch aufs höchſte gebeten, von ihr angebnen Perſonen gleiches Recht widerfahren zu laſſen, größers und mehrers Übel zu verhüten, welche Anzeig aus nachfolgenden Urſachen vor glaubwürdig zu halten.

1. Weil die Suſann ihrem Gewiſſen vermittelſt Entdekung vieler hochſträf-

licher begangener zauberiſchen Unthaten geraumt, darüber Reu und Leid träget, auch dahin ergeben, der Obrigkeit Straf williglich zu erwarten und auszuſtehen, iſt nicht vermutlich, daß ſie den angebnen Perſonen Unrecht thue, cum nemo praesumatur immemor aeternae salutis.

2. Ob zwar zu Recht verſehen, daß regulariter die mißthätigen Perſonen wegen ihrer Geſellſchaften oder Mitgehilfen nicht ſollen befragt werden L. repet. ff. de qstionib. et L. fin. C. de accusat. c. l. ext. deconfess. So ſeien jedoch ezliche crimina excipirt, darunter auch horribile et detestabile scelus magiae ausdrücklich gezählet wirdt, daß die Verhaften auf die Geſellſchaften können befragt werden gloss. in S. L. fin. ubi Dd. coiter. (= communiter) not. C. de accusat. Unde nos desunt qui affirmant sufficere ad torturam hoc indicium. Petr. Binsfeld. tractat. de confess. malef. memb. 2. quest. princ. conclus. 3 et seqq. Ivan Zanger de quaestion. et tortur. reor. cap. 2. nu. 71.

3. Iſt die Beſchaffenheit dieſes Laſters anzuſehen, daß durch andre glaubhafte Zeugen der Beweis nicht kann beigebracht werden, als durch eben diejenige, welche mit ſolchem Laſter behaft ſein. Jam autem in delictis occultis et difficilis probationis in qbus veritas aliter haberi non potest, quam per socios criminis admittuntur in testimonium socii criminis, qui interfuerunt, licet alias prohiberentur. Carcer. in prax. criminal. in 2 tract. de in dic. et tort. §. octavum indicium nu. 12. Ratio est quia aliter veritas inquiri non posset, si tales personae socii criminis et complices non admitterentur: sed pp hoc ne veritas occultetur, reciditur a regulis juris cois. (= communis) ut eleganter tradit post alios Hyppol. de Marsil. in praxi sua crimin. § diligenter nu. 124 et salicet. in L. eo quidem C. de accusat. ubi inqt. quod de his quae in prostibulis contingant etiam lenones (alios deploratissimae formae homines) testificari, et quod in defectu aliorum testium indistincte admittantur sociae criminis. latius probat idem Hyppol. in L. 1. § divus Antonin. nu 15. ff. de quaest. Dec. in cons. 342. in causa suppositi partus, ubi admittuntur ad probationem illae ipsae mulieres, per quas illud crimen erat perpetratum, et ita participes criminis. ob eam rationem, quod nullae aliae perſonae fraudi huic adhibentur nisi participes, ut ibi p eundem.

Wiewohl nun dergleichen Beſagungen, da dieſelbe rite nach rechtlicher Verordnung ergangen, aliquale (!) indicium seu praesumptionem contra indicatas personas bringen thun, und der Obrigkeit Anleit und Urſach geben, auf die angeben Perſon inqsition anzuſtellen. Jul. clarus. § final. qst. 25. vers. retenta igitur — ſo iſt jedoch ſolches Angeben der bekantlichen oder convincirten Hexen und Unholden, allein und ohne andere vorgehende indicia nicht genugſam, die angebne Perſonen in gefängliche Verhaft zu ziehen, vielweniger mit peinlicher Frage darauf anzugreifen.

Alldieweil ſolche verzweifelte Weiber ſich mit Leib und Seel dem Teufel als dem Vater der Lügen ergeben, denen in den geringſten, viel weniger in ſo hochwichtigen und gefährlichen Sachen einiger Glaub ganz nicht beizumeſſen.

So dann auch ſonſten reo perjuro, si in tormentis sua confessione alios prodat, nicht zu glauben, Kirchon. com. opin. cont. 4. conl. 39. viel weniger iſt auf dieſes Hexengeſchmeiß, ſo den Bund der H. Tauf widerrufen, und mit dem leidigen Teufel ſich in Bündtnuß, Ausſage viel zu gehen. Zu deme bezeugt die Erfahrung, daß ſie vielmals aus Feindtſchaft und Rachgierigkeit unſchuldigen Leuten nachſtellen, dabei auch der Teufel das ſeinige thut, mit teufliſchen Verblendungen und ſonſten mehren Lugen und Mordanſtiften, dardurch Unſchuldige in Gefar zu bringen, welches neben anderm die bei den Hexen erzeigende Unbeſtendigkeit ſattſam bewähret, in dem ſie angebne Perſonen oft alsdan allererſt wider losgeben, wann ſie

auf den Scheiterhaufen geführt werden ungeachtet daß ſie lang vorher zur Bueß und Verſchonung der Unſchuldigen vielmals erinnert und vermahnet worden, dahero ihre Standhaftigkeit, und da ſie auf Beſagung ſterben, deſtoweniger zuachten iſt.

Dieſes beſtätigt auch die peinliche Halsgerichtsordnung art. 31. da ausdrücklich verſehen, daß der überwundenen Mißthäter bloſſe Angebung oder Bekantnuß auf ihre Mithelfer oder socios criminis kein genugſam indicium gebe, gegen die beſagte Perſonen mit peinlicher Frag zu verfahren, es werden denn die erzählten Umſtänd in Aufacht gehalten, und thun ſich noch andere mehr concurrentia adminicula dabei erfinden.

Und iſt an deme nicht wenig gelegen, welchergeſtalt mißthätige Perſonen wegen ihrer Mitgehülfen oder Geſpielen gefragt werden, in genere an vero in specie de certa perſona: Quandoqdem specialis interrogatio tanquam suggestio quaedam et ad eam facta quoq nominatio seu indicatio reprobetur. Hyppol. L. 1. § quaestion: ff. de quaest. Daher die peinliche Halsgerichtsordnung loco allegato vers. Erſtlich etc. erfordert, daß die mißthätige Perſonen ingemein de sociis criminis befragt werden ſollen.

So wird vermög der Halsgerichtsordnung vers. Zum vierten etc. noch weiter dieſes adminiculum erfordert, daß die beſagt Perſon alſo argwöhnig ſei, daß man ſie der beſchuldten Miſſethat zu ihr verſehen möge: Daß alſo wider die gedachte Perſon ad minimum mala seu sinistra suspicio des angebnen Laſters halben vorhanden ſein muß, wie auch ohne das zu Recht verſehen iſt. Si captivus in genere interrogetur de sociis seu complicibus neminem ei praenominando, et interrogatus indicet aliquos, nec tali indicationi ad torturam indicatorum credi debet, nisi interrogationis tempore contra eos aliae quoqe praesumptiones et indicia verisimilia apud judicem interrogantem militaverint atqe viguerint, propter quae judex ad interrogandum motus fuerit, et quodam modo expectaverit sibi illas personas specialiter indicari, de quibus ipse occulte et in genere interrogaverat. Guido de Suzzar. de indic. et tortur. nu. 51. Gandin. in tit. de qst. et tort. in vers. restat formar. Lud. Bologn. in addit. ad Guid. de Suzzar. loc. sup. citat.

Wiewohl nun die verhafte Suſann (wie ihr erſter Urgicht nota 21. beweiſet) allein in genere de complicibus und dergeſtalt befragt worden: Ob ſie nicht mehr Geſpielen die noch im Leben? Darauf sie neben Salome Schirmers Weib, die ſie in der anderen Urgicht wider losſchlägt, Barbaram Noë Meußlins Weib, die alt Schlöſſerin in Haal und Kerben Wendels Weib zu Weisbach angezeigt, und dann weiters ausgeſagt, was geſtalt ſelbige in gleichem Laſter behaft, und wie sie das Hexenwerk getrieben: ſo iſt jedoch aus vorhandenen Akten kein Nachrichtung zu befinden, daß die beſagte Weibsperſonen zuvor in ſolch heftigem Verdacht geweſen, daß die Examinatores ihr Interrogation gegen der Verhaften auf ſie die beſagten gerichtet: sondern daß allererſt durch ſolch Angeben die benannte Weibsperſonen in dergleichen Verdacht gelangt.

Was aber auf ſolch bloß Angeben nullis aliis adminiculis seu indiciis concurrentibus zugeben ſei, iſt daraus ohnſchwer zu erkennen, in deme unter andern Salome Schirmers Weib in erſter Urgicht von der Verhaftin gleichfalls angeben worden, hat auch ex intervallo auf Wiedererfordern die gethane confessionem ratificirt. Nichts deſtoweniger iſt gedachte Salome in der andern Urgicht mit lauterem Bekanntnus, daß deren Unrecht geſchehen, von der Verhaftin wieder los geben worden. Und obzwar ungehindert ſolche exculpation (ut Dd. loquuntur) wider die Salome ſich andre erhebliche indicia der Hexerei halben gegen sie angeben und befinden ſollten, der Gebür nach procedirt werden könnte, ſo wird jedoch durch

ſolche Variation der Verhaften Beſagung Suspect gemacht, daß ihr deſtoweniger Glauben zuzumeſſen iſt.

Da auch der verhaften Suſann Angeben und Confeſſion pro legitimo indicio die gefängliche Verhaft oder peinliche Frag gegen beede angebne Weiber vorzunehmen ſein ſollte, mußte es darumen geſchehen, weil ſolche Anzeigung die wirkliche That des teufliſchen Laſters ſelbſt berühret, daß neben der Verhaftin die beeden Weiber ſamt ihren teufliſchen Buhlen, bei den Tänzen, Badenfarten und ſonſten zugegen geweſen, Hexenwerk und Zauberei mit einand getrieben, und daß derowegen ein einzig Zeug de ipso maleficio deponens ein genugſam Anzeig geben ſolle.

Sed ad hoc respondetur: Eo casu quo testis unicus legitimam indicium ad torturam facere debeat, in primis requiritur, quod ejus persona sit integra et omni exceptione major. Peinliche Halsgerichtsordnung art. 30. Daß aber mißthätige Perſonen, ſonderliche die des abſcheulichen Laſters der Hexerei überzeugt und überwunden, vor dergleichen Zeugen nicht paſſiren, iſt von ſich ſelbſten offenbar, cum tales delinquentes participes foedissimi et detestandi criminis sortilegii sint turpissimi et notatissimi, notoria infamia facti et juris. Salicet. in L. fin. C. d. accusat.

Zugeſchweigen daß die Bekantnus der Tänz halben, welche gemeiniglich bei Nacht geſchehen, ut teſtatur Grilandus in tract. de sortileg. quaest. 2. ſehr betrüglich, und viel Verblendungen des Teufels dabei verlaufen, daß mehrmals die Geſtalt der Weibsperſonen geſehen worden, welche corporibus suis physicis davon weit abwesend geweſen, ut ex historiis notum est.

Eben ſowenig mag in ſo großer consideration gehalten werden, daß die Suſann uf ihrer Anzeig bis daher noch beharrlich verblieben, und höchlich bitten thuet, ihre Geſpielen zu gleicher Straf zu ziehen. Denn da ſchon dergleichen Perſonen auch bis in ihr letzt End auf der angebnen Bekantnus verharren, und darauf ſterben, dennoch in praejudicium tertii ihr Angeben nicht allerdings vor glaubhafft zu halten, ut in terminis docet post alios nominatim Gabriel Roman. lib. 7. conclus. com. de maleficiis concl. 32. nu. 12 et 13. quod assertio morientis non faciat indicium ad torturam, nisi alia adminicula concurrant. Mit dieſer verhaften Zauberin iſt es noch ſoweit nicht kommen, ſondern kann ſich etwan noch anders bei ihr befinden; dahero auf ihr bloßes Angeben niemand übereilend zu graviren, bevorab indeme vermöge peinlichen Halsgerichtsordnung art. 31. vers. Zum fünften etc. neben anderm auf die beſtändige Verharrung des Sagens observanz zuhalten ſein will. Und obgleich, wie hierab angezogen, die Recht zulaſſen, daß bekanntliche und überwundene zauberiſche Leut mit gewiſſer Maß wegen ihrer Mitgehilfen oder Geſellſchaften mögen gefragt werden, daß auch ſolches anzuhören; ſo iſt doch dabei vornemlich zu erwägen, wie weit von Rechtswegen auf ſolche Anzeige zu gehen ſei. Nun hat es hiebei nicht allein die Bewantnus, daß pp. infamiam notoriam den Hexen und Unholden deſtoweniger Glauben zu geben ſei, ſondern es laufen in dieſem Laſter viel und mancherlei Verblendungen des leidigen Teufels vor, daß die verblende Leut ſelbſten nicht allewegen wiſſen, mit was Perſonen ſie umgehen, auch das Teufelswerk durch ſeine mancipia mehrertheils bei Nacht verrichtet werden. Dahero ihrem Angeben noch viel weniger als anderen mißthätigen Perſonen, die in furtis, latrociniis etc. auf ihre Gehilfen bekennen thun, Glauben zuzumeſſen.

Ad ea q. superius de delictis multis et difficilis probationis ex Carrer. et aliis allata sunt, optime respondet Farinac. de indic. tort. et qst. 43 nu. 73. quod text. in c. fin. X de testib. cogend. loqtur in conspiratione, et sic indelicto non solum difficilis probationis, sed etiam quod regulariter cum pluribus committitur. ulterius subjungens dictum illud quod testes inhabiles admittendi sunt, si veritas aliter haberi

non possit, procedere quoad extraneos et tertias personas litigantes, et quando testis inhabilis deponit de gestis per eos: secus, quando deponeret de eo quod ipse fecit cum alio, quia tunc eius dictum non valet. Ubi alios alligat, et haec latius declarat in d. qst. nu. 107.

Thue alſo aus angeführten Urſachen dahin inkliniren, daß der verhaften Suſann Anzeig, ungeachtet daß de maleficio commisso allerhand Umſtänd dabei vermeldt, absque aliis adminiculis einige und allein nicht genugſam noch der Erheblichkeit ſei, gegen angebne Perſonen, deren neben Noë Meußlins Weib und der alten Schlöfferin in Haal noch mehr ſeien, darauf mit gefänglicher Verhaft oder peinlicher Frage zu verfahren: ſondern daß vor allen Dingen dahin zuſehen, damit genugſame und ſchließliche Anzeigungen und indicia beigebracht werden, Praesertim cum confessio in tortura emanata non sectentibus legitimis indiciis, nulla prorsus et invalida sit, etiam si millies sit ratificata. gloss. et bart. in L. quaestionis habendae ff. de quaestionibus et communiter Doctores.

Sintemal aber wegen Noë Meußlins Weib und der alten Schlöfferin fernerer Bericht eingezogen worden, will hierauf weiter zu bedenken ſehen, ob aus gehaltener inquisition entſpringend, Verdacht der Verhaftin Bekanntnus zuſtimmen thue, daß ſie glaubhaft zu halten, und zur Verhaft oder peinlicher Frage adminiculum gebe.

Darunter will das vornehmſte ſein, daß beede Weiber des Hexenwerks in gemeinem Ruf ſeien, die alte Schlöfferin ſo lang ſie zu Nidernhall geweſen: Noë Meußlins Weib vor männiglichen, auch von den Kindern auf der Gaſſen deſſen jederzeit beſchuldigt worden.

Nun iſt an deme nicht wenig gelegen: Nam quando cum dicto socii criminis concurrit fama contra nominatum: tunc ex eo oriri indicium ad torturam contra nominatum volvit. Calcan. cons. 110. Es gehört aber auch ad probandam famam publicam, daß in Maleſizſachen derſelbe zum Beweis gültig ſei, nicht wenig.

Reqritur enim ut testis super fama publica deponentes, expresse dicant, quod talis fama ortum habuerit, a gravibus personis, non suspectis, sed fide dignis. Deinde quod fama illa sic emanarit ex causis omnino probabilibus, qbus inductus sit populus ad credendum et dicendum id, de quo fama ponitur. Idque in tantum obtinet, ut si tales causae probabiles, ex quibus fama traxit originem per testes non dicantur, fama nunquam dicatur probata.

Iſt alſo nicht genugſam, daß von einer Sachen insgemein die Sage alſo gehe, daß es von männiglich gehört werde, ſonndern es müſſen angezogene requisita dabei ausfindig und klar zugegen ſein, anders iſt ſolches pro fama publica et legitima nicht zu halten, ſondern bleibt als inanis rumor et vana vox populi, auf offenbarer Untüchtigkeit beſtehen. Fichard. cons. 113. nu. 3 et seq.

Es werden gleichwohl auch ezliche speciales causae vorgewendet, alswider die alte Schlöfferin bekannt die Verhafte in repetirter Urgicht not. 13, daß ſie derſelben eine Kuh hab helfen umbringen, deren Stiefſohn gehörig, und zwar dieſes aus feindſchafft gegen den Stiefſohn. Ob nun zwar der Stiefſohn anzeigt, daß ihme fünf Stuck Vieh geſtorben, weil die Stiefmutter bei ihnen geweſen, ſo will er jedoch derſelben, daß ſie ſolche umbracht, od. mit verdächtigen Sachen in ſeinem Stall gefunden worden, nicht zumeſſen, thuet auch angezogener Feindſchaft mit einigem Wort nicht Meldung: wordurch der Verhaften Beſagung gar nicht bekräftiget wird, daß darauf mit etwas beſſerm Grund zu fußen wäre.

Gleicher Unerheblichkeit iſt auch, daß angezogen wird, wie der alten Pfarrerin vor 6 Jahren ein Tochter geſtorben, und Noë Meußlins Weib insgemein

bezüchtigt worden, daß ſie dieſelbe umbracht. Denn es geſchieht die geringſte Meldung, wie oder was Geſtalt ſie in ſolchen Verdacht kommen, ob ſie der verſtorbenen Tochter was verdächtigs beigebracht, od ſonſten argwöhniſch erfunden worden.

So melden zwar Albrecht Kreß von einer Katzen, welche auf ſeinem Vieh im Garten vergangenen Herbſt umgeſprungen, ſeie ihm aber dazumal kein Vieh abgeſtanden. Warum er aber des Kalbs halben, ſo ihme vor 3 Wochen verreckt, des Meußlins Weib in Verdacht habe, iſt nichts vorhanden, als das gemeine Geſchrei, welches durch probabiles causas zu erweisen ſtehet, et dubium per aequidubium probari non possit.

Zu deme ſeien dieſe Zeugen allerdings singulariter und reden allein de indiciis remotis non tangentibus immediate ipsum maleficium sortilegii. Derohalben jedes indicium zum wenigſten mit zweien Zeugen bewieſen werden müſſe, wie auch ſolches in peinlicher Halsgerichtsordnung art. 23 der gemeinen Rechte nach geordnet iſt, ſonſt kann oder ſoll es quoad torturam in keiner Acht gehalten werden.

Worumen auch des Meußlins Weib ihre Kleider, zu ihrer Schweſter nach Ingelfingen getragen, und qua intentione das geſchehen, iſt noch nicht ausfindig gemacht, wäre aber vermutlicher, da es zur Flucht angeſehen, ſie würde nicht die Kleider, ſondern vielmehr das Leben zu ſalviren trachten.

Solchem nach kann ich nicht befinden, daß, aus berührter inquiſition (die doch auch nicht ordentlich vorgenommen) glaubwürdige oder ſchließliche indicia vorhanden ſeien, gegen die beede Weiber mit peinlicher Frage zu verfahren, um deswillen ſie auch in gefänglichen Verhaft genommen werden ſollen, noch ganz zweifelhaftig ſein will.

Nach meinem Gutbedunken aber wäre diſer modus zu obſerviren, daß durch beeder Herrſchaft Beamte vielbemeldte beede Weiber, alſo Noë Meußlins Weib und die alte Schlöſſerin jede abſonderlich vorgefordert, und ihnen der verhaften Suſann Angeben, als auch was sie sich bis noch in gepflogener Erkundigung argwöhniſch befinden, umſtändlich vorgehalten, ihr Verantwortung darauf gehört werde: da ſie nun deren Dinge keines bekanntlich ſein, und doch nicht genugſame Ablehnung erſtatten können, iſt die confrontatio gegen Verhaftin zu gebrauchen, daß ſie denſelben ihre gethane Bekantnus vorhalten, auch welcher Orten ſie ſo tags ſo nachts zuſammenkommen, genugſam erklären ſollten, und weil ſonder Zweifel um die vielfältige Gemeinſchaft oder Geſellſchaft, ſo ſie zuſammen gehabt, andere Leut, ſondlich die Benachbarte, etwas Wiſſenſchaft tragen, wäre dieſes inſonderheit fleißig auszuforſchen, auf den Notfall mehrere inqsition darüber anzuſtellen.

Aus dieſer confrontation wirdt ziemliche Nachrichtung zu vernehmen ſein, und da ein oder die ander ſich wankelmütig erzeigen, oder mit Reden verdächtig erweiſen thäte, wäre dieſelbe gleichwohl in Verhaft zunehmen, und mit mehrerm Ernſt, doch außerhalb der Tortur, zu Red zuſtellen, auch durch den Pfarrer Verſuch zu thun, ob durch chriſtliche Erinnerung freiwillige Erkantnus von ihr zu bringen. Unter deſſen ist mit allem Fleiß mehrer Erkundigung zu pflegen, und ohne genugſame indicia mit der Tortur nicht zu verfahren.

Gegen die übrige angebne Perſonen, als Steffan von Cünzelſau, Baſtian von Morspach beede Spilleut, und Kerben Wendels Weib zu Weisbach, Hans Heffnern, gegen welche außer des bloßen Angebens noch kein ſonderbare Nachrichtung vorhanden, wie ſich dann wider den Heffner in gehabter nachfrage nichts anders befunden, iſt auf dergleichen Maß zu verfahren, noch etwas inzuhalten, gleichwol aber fleißige Erkundigung ihres Lebens, Wandels und Verhaltens zu pflegen, und ſo weiterer Argwohn erfunden werden ſollte, iſt alsdann darüber ferner Nachrichtung zuhaben. Datum Oeringen 6. Januarij ao. 1613.

Vorstehendes Aktenstück habe ich als ganz vereinzelt in dem Neuensteiner Linienarchiv (Schubl. 38 Nr. 34) gefunden. Es ist in mehr als einer Hinsicht interessant und wertvoll. Leider ist der Name des Verfassers nicht beigefügt, auch trotz langen Suchens und Vergleichens nicht mit Gewißheit zu finden. Das vorliegende Konzept ist allem Anschein nach nicht die erste Niederschrift, denn es ist ohne jede Korrektur. Das „Bedenken" kann also wohl von dem damaligen Kanzler Dr. Christoph Retzer verfaßt worden sein, von dessen Hand ein Konzept mir vorliegt, das im Stil ähnlich ist, dessen Handschrift aber aus besagtem Grunde nichts beweist, höchstens insofern, als Retzers Arbeit vielfach verändert und dadurch sehr undeutlich geworden ist, so daß es nahe lag, das Konzept, das man zurückbehielt, abschreiben zu lassen. Wann Kanzler Retzer angestellt wurde, darüber geben die Bestallungsbriefe aus einem sehr rationellen Grunde keine Auskunft: es sind keine aus dieser Zeit vorhanden. Das von Retzer eigenhändig geschriebene Aktenstück ist aus dem Jahr 1612. Nach den Kirchenbüchern von Öhringen ist sein Vorgänger im Amt Dr. Julius Mycillus, der von 1585 als Pate im Taufbuch erscheint und lt. Totenbuch am 16. September 1600 gestorben ist. Kanzler Dr. Retzer ist am 30. April 1621 hier gestorben. Übrigens muß bemerkt werden, daß auch ein Doktor J. U., mit Namen Christoph Eckermann von 1606—1613 in den Kirchenbüchern vorkommt; es könnte auch dieser der Verfasser sein. Es muß ein höherer gebildeter Jurist gewesen sein, der dieses „Bedenken" abfaßte. Er erlaubt sich eine Rüge des ihm vorgelegten Verhörsprotokolls („berürte inquisition, die doch auch nicht ordentlich vorgenommen"); er citiert eine Menge gelehrter juridischer Werke und, was noch mehr wert ist, er dringt zu einer Zeit, da man auch in richterlichen Kreisen im allgemeinen noch auf ganz anderem Standpunkt steht, auf ein geordnetes, besonnenes Verfahren. Man beachte wohl die Jahreszahl 1613. Erst ein Jahrhundert später 1712 hielt der tapfere Christian Thomasius in Halle seine berühmte disputatio juris canonici de origine et progressu processus inquisitorii contra sagas und versetzte damit den Hexenprozessen den Todesstoß, obgleich noch 1713 die Tübinger Juristenfakultät eine arme alte Frau zum Scheiterhaufen verurteilte. Auch das erste Auftreten gegen die Hexenprozesse, das bekanntlich der Jesuit Friedrich Spee, freilich anonym, wagte, indem er seine cautio criminalis in Rinteln erscheinen ließ, stammt erst aus dem Jahr 1631. Unser Öhringer Jurist schreibt 1613 sein Rechtsgutachten. — Allerdings ist er noch weit davon entfernt, das Übel an der Wurzel anzugreifen. Daß es Zauberei und Hexerei giebt, daß eine reelle Verbindung mit dem Teufel möglich ist, daß dieses Verbrechen, durch welches der Mensch seinen Taufbund bricht, ein abscheuliches und todeswürdiges ist, darüber hegt unser Rechtsgelehrter keinen Zweifel. So scheint denn auch das Schicksal der Hauptangeklagten Susanne, Michel Lunges Weib von Niedernhall, besiegelt; sie ist „gutlich und peinlich" befragt worden und hat — gestanden. — Es ist bekanntlich immer noch eine Streitfrage, in wieweit die Angeklagten und Verurteilten von ihrer Schuld überzeugt waren, ob sie wirklich selbst glaubten, im Bunde mit dem Satan zu stehen und mit seiner Hilfe übernatürliche Werke zu vollbringen. Eine sichere Entscheidung ist auch aus dem vorliegenden Rechtsgutachten nicht zu gewinnen. Aber Andeutungen sind doch darin zu finden, nach denen diejenigen Recht haben dürften, welche dafür halten, es sei den Angeklagten nur durch die Tortur das Geständnis abgepreßt worden, und daß die Übereinstimmung so vieler Aussagen und Geständnisse darum nichts beweise, weil überall das gleiche Fragenschema angewendet wurde. Mittels der Folter kann man alles beweisen; der Tod war eine wahre Wohlthat gegen diese teuflischen Grausamkeiten, die Menschen gegen Menschen, Christen gegen Christen verübten. Dabei sind die

Fragen, die an die Verhafteten gerichtet wurden, immer ganz allgemeiner Natur gewefen, und wo fie auf befondere Fälle eingehen, kommt nichts heraus. Ein lehrreiches Beifpiel bietet unfer Aktenftück. Die angeklagte Sufann blieb „beftendig“ auf der „anzeig und bekantnuß“ daß „ihre mitgefpielen mit Iren bulen bey den Tänzen erfchienen, miteinand geffen, getrunken, getanzt und ander Zaubereywerckh, darmit allerhandt fchaden zufügen, getrieben, darbey auch die beeden weiber und deren teufflifche buelfchaft fonderbar nahmen angedeuttet“. Es find alfo die alten Anklagen: Buhlfchaft, Tanzen, Effen und Trinken mit dem Teufel, aber worin das „ander Zaubereywerckh“ beftanden, welcher „Schaden“ dadurch angerichtet und wie die „fonderbar nahmen“ der teufliſchen Buhlfchaft gelautet, das fteht — wohlweislich — im Verhörsprotokoll nicht. Daher das Urteil des Rechtsgutachtens wahrlich wohl begründet ift, „die inquifition fei nicht ordenlich vorgenommen“. Es find aber wirklich auch „ezliche speciales causae“ hier angegeben, und das ift wertvoll zu fehen, daß wo man die Sache anfaßt, das Refultat = Null ift. Allerdings betreffen diefe fpeziellen Anklagen nicht die Hauptbefchuldigte Sufann, fondern ihre „Gefpielen“. Die eine, die alte Schlofferin, foll ihrem Stiefſohn aus Feindfchaft eine Kuh umgebracht haben, allein, obgleich der Stiefſohn angiebt, daß ihm 5 Stück gefallen, „weil“ d. h. folange feine Stiefmutter bei ihm fich aufgehalten, will er ihr das doch nicht nachfagen, daß fie es gethan, er weiß auch nicht zu berichten, daß fie fich auf verdächtige Weife im Stall zu fchaffen gemacht, und von einer Feindfchaft feitens feiner Stiefmutter ift ihm nichts bekannt. Die ganze Sache fchwebt in der Luft, und die Anklage hat fich zufammengefetzt aus dem zufälligen Zufammentreffen des Unglücks im Stall mit dem Aufenthalt der Mutter, die eine Stiefmutter und ein altes Weib ift. Der andere Spezialfall betrifft die zweite „Gefpielin“, Noë Meußlins Weib; fie wird befchuldigt, vor 6 Jahren die Tochter der alten Pfarrerin umgebracht zu haben. Aber es ift lediglich kein Beweis geliefert, „ob fie der verftorbenen Tochter was verdechtigß beygebracht od fonften argwönifch erfunnden worden“. Ebenfo kann zwar ein Albrecht Kreß erzählen, daß eine Katze auf feinem Vieh vergangenen Herbft im Garten herumgefprungen, aber das Vieh hat keinen Schaden gelitten, und er felbft wagt es nicht, die Schuld davon, daß ihm „vor drei Wochen ein Kalb verreckt“, der Meußlin zuzufchreiben, das thut nur die Fama „das gemeine gefchrey“ — damals, wie noch heute. Ja nicht ohne Ironie bemerkt unfer Jurift zu der Anklage, die Meußlin habe ihre Kleider zu ihrer Schwefter nach Ingelfingen gebracht und fei darum verdächtig, fie hätte wohl eher ihr Leben als ihre Kleider gerettet, wenn fie fich felbft fchuldig gefühlt. Aber gerade jenes „gemeine gefchrey“ ift gefährlich, und feinen Wert oder Unwert zu erkennen und feinen Wirkungen im Gerichtsverfahren Schranken gefetzt zu haben, ift das wirkliche Verdienft des rechtsgelehrten Mannes.

Er präzifiert feine Aufgabe dahin, ob die von der genannten Hexe angegebenen Perfonen, insbefondere die zwei fchon angeführten Weiber, außer der Confrontation auch noch gefänglich eingezogen oder gar mit Hilfe der Tortur verhört werden dürfen, und kommt zu dem Ergebnis, beide Fragen zu verneinen. Es müßten, um alfo gegen eine Perfon vorzugehen, „redliche, vernünfftige und fchließliche anzeigungen und indicia“ vorhanden fein. Allein von „bekantlichen und convincirten Hexen und Unholden“ d. h. von folchen, die fich als folche bekannt haben oder diefes Verbrechens überführt find, ift eine Angabe, auf welche diefe Merkmale zutreffen, nicht zu erwarten, weil „folche verzweivelte Weiber fich mit Leib und Seel dem Teuffel als dem vatter der lugen“ ergeben, auch erfahrungsgemäß oft aus Feindfchaft und Rachfucht andere Perfonen mit ins Unglück ziehen, was fie zum

Teil noch auf dem Scheiterhaufen widerrufen; aber auch wenn das letztere nicht geschieht, ist doch auf ihre „bestenndigkeit“ nichts zu geben. Darum schärft auch die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. mit gutem Grund ein, die Frage nach Mitschuldigen nur im allgemeinen zu stellen und nicht durch Benennung bestimmter Personen Suggestivfragen zu stellen. Es findet zwar unser Jurist in dieser Beziehung das Verfahren des Untersuchungsrichters korrekt: die Susann ist in erster „urgicht“ nur „in genere de complicibus befragt“ worden; aber da vorher keine der vier angegebenen Personen, von denen die eine von der Susann ohnedem im zweiten „urgicht“ wieder freigegeben wurde, in solchem Verdacht stund, so genügt diese Angabe nicht zur Gefangennehmung und zur peinlichen Befragung. Die Person des Zeugen ist nicht integra und omni exceptione major; dabei — und das ist nun ein Gesichtspunkt, den leider unser Rechtsgelehrter nicht genug verfolgt hat und durch den er auf einen ganz andern Standpunkt zuletzt gebracht worden wäre, — dabei laufen, was die Teufelsorgien betrifft, viel Verblendungen „mit unter, indem die Geschichte zeigt, daß da oft Weiber gesehen wurden, die doch leiblich an einem ganz andern Ort waren“. Diese Verblendungen werden auf den Teufel selbst zurückgeführt und rational auch damit in Zusammenhang gebracht, daß die Tänze „gemeiniglich bey nacht geschehen.“ — Erschwerend nur ist für die Barbara Meußlin und die alte Schlosserin, daß nicht bloß die Aussage der Susann, sondern auch „die Kinder auf der Gasse“ sie des Hexenwerks bezichtigen. Doch, macht das „Bedenken“ geltend: es kommt bei einem solchen Gerücht auch auf den Ursprung an, und, wenn es nicht durch bestimmte Thatsachen gestützt ist, so ist's ein „inanis rumor et vana vox populi“, bestehend „uff offenparer unrichtigkeit“. Nun kommen noch die schon angeführten speciales causae und werden in ihrer Schwäche dargelegt. So gelangt der Jurist zu dem Schluß: 1. nicht mit peinlicher Frage, nicht einmal mit Gefangensetzung ist gegen die beiden Weiber vorzugehen, sondern 2. die Beamten beider Herrschaften sollen sie einzeln verhören, ihnen die Anschuldigungen der Susann und des Geredes der Leute vorhalten und ihnen Gelegenheit zur Rechtfertigung geben, und 3. wenn letztere nicht als gelungen erscheint, die Weiber mit der Verhafteten konfrontieren, auch aus der Nachbarschaft Thatsachen sammeln, mit was für Leuten Beklagte umgegangen; und endlich 4. wenn da einiges an ihnen hängen bleibt, sie zwar verhaften und wiederholt verhören, doch ohne Anwendung der Tortur, auch den Beistand des Pfarrers in Anspruch nehmen, ob der nicht durch „Christliche erjnnerung“ ein freiwilliges Geständnis erziele; inzwischen sind weitere indicia zu suchen, aber immer noch ist die Tortur nicht anzuwenden. Gegen die andern verdächtigten Personen aber ist nicht einmal in dieser Weise vorzugehen, sondern sie sind nur in Betreff ihres Wandels zu beobachten, und erst wenn gegründeter Argwohn sich erheben sollte, in weitere Untersuchung zu ziehen.

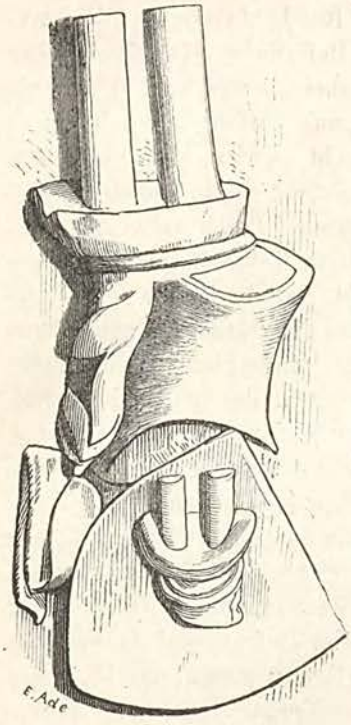
Aus alledem geht hervor, wie dieses — ich wiederhole 1613 schon verfaßte — Rechtsgutachten des Öhringer Juristen ein wahrhaft erfreuliches Zeugnis von einem ebenso klaren Kopf wie von einer gerechten milden Gesinnung ist, ein erster Strahl der aufgehenden Sonne, welche die schauerliche Nacht der Hexenprozesse vertreiben sollte.

Nur ein psychologisches Rätsel bleibt stehen, wie nämlich die „verhaffte Susann“, während sie selbst „die obrigkeitliche straf außzusteen sich erclärt, darbey doch uffs höchst gebetten, von Ir angebnen Personen gleicheß recht widerfaren zu lassen, größers und mererß übel zu verhüten.“ Ist die Fassung des Protokolls über die erste und zweite „urgicht“ auch in diesem Punkt nicht „ordentlich vorgenommen“,

oder liegt ein Akt der „feindſchafft und rachgierigkeit“ vor, oder iſt's ein traurig wahrer Beweis des solamen miseris socios habuisse malorum?

Öhringen. Dr. Bacmeiſter, F. H. Hausarchivar.

Heraldiſches Rätſel [1]).



Bekanntlich giebt es manche mittelalterliche Wappenbilder, welche ſchwer zu erkennen ſind; allein bei genauer Sachkenntnis ſind die meiſten doch zu beſtimmen.

Ein bisher aber nicht zu erklärendes Bild iſt das nebenſtehende, welches ſich auf einem Grabſtein in der Kirche zu Krailshauſen befindet und wohl aus dem Anfang des XV. Jahrh. ſtammen dürfte.

Ich teile deshalb dieſe Abbildung nach einer Photographie allen Kennern uud Freunden der edlen Heroldskunſt mit der freundlichen Bitte mit, mir, im falle eine Löſung dieſes heraldiſchen (reſp. kulturhiſtoriſchen) Rätſels gelingen ſollte, gütigſt Mitteilung davon machen zu wollen.

Das auf jenem Grabſtein links ſtehende Wappen iſt das Götzen von Neuenſtein (mit dem Hammer), † 1407, und das hier abgebildete ſoll das ſeiner Gemahlin Anna von Rothenburg [2]) ſein.

Sollte die Figur ſich etwa auf die „Küche“ beziehen, wie die Kamine (?) der Küchenmeiſter von Rothenburg?

Kupferzell, 1883. Dr. Fft. Hohenlohe.

[1]) Dieſe Einſendung mußte bis heute ungedruckt bleiben, weil der Holzſtock auf eine rätſelhafte Weiſe verloren worden war. Nun er wieder, faſt noch rätſelhafter, gefunden worden iſt, bringen wir mit dem Abdruck dem unvergeßlichen Mitarbeiter eine letzte Huldigung dar. Red.

[2]) Vergl. die Zeitſchrift des hiſtor. Vereins f. d. württ. Franken, VIII. S. 369 u. 370.

Bericht über das Vereinsjahr 1885—86.

Der Stand der Mitgliederzahl iſt in dieſem Jahr etwas geſunken: der Verein zählt nämlich 533 Mitglieder gegen 545 im vorigen Jahr; das unbedeutende Minus kommt hauptſächlich auf Crailsheim und Hall, wo teils durch Tod teils durch Wegzug ein Ausfall ſtattfand. Durch den Tod hat der Verein verloren das Ehrenmitglied Se. Durchlaucht Fürſt Nikolaus von Hohenlohe-Waldenburg; ferner die Herren Ingenieur Maichel und Gerichtsnotar Riedel in Crailsheim, Pfarrer Ziegler in Altenmünſter; Prälat v. Beck, Geometer Franz, Ratſchreiber Höchſtetter, Flaſchner Schüßler, Kollaborator Staiger, ſämtlich in Hall; Schultheiß Reuß in Bibersfeld, Oberamtsarzt Dr. Maurer in Weinsberg, Dr. Gfrörer in Heilbronn.

In der Geſchäftsleitung iſt die Änderung eingetreten, daß an die Stelle des nach Ludwigsburg gezogenen H. Präzeptor Fiſcher in Öhringen Herr Oberreallehrer Goppelt und an die des H. Stadtſchultheiß Seufferheld in Weinsberg H. Präzeptor Hirzel daſelbſt als Anwalt trat.

An dem Zuſammentritt des Redaktions-Ausſchuſſes der Vierteljahrshefte (ſiehe pag. 200) nahmen von unſerem Vereine teil die Herren Profeſſor Gaupp von Hall und Dekan Gößler von Neuenſtadt.

Die Jahresverſammlung fand am 16. September in Hall ſtatt und war nicht ſo ſtark beſucht, als wohl erwartet wurde (es waren etwa 60 Mitglieder anweſend); der Grund davon mag teils darin liegen, daß mit Rückſicht auf die Herren Geiſtlichen von dem ſonſtigen Verſammlungstage, dem 11. September, der diesmal auf einen Samstag fiel, abgegangen wurde, teils darin, daß an den Tagen vor und nach der Verſammlung Disputation, Bezirksſynode und Bezirksſchulverſammlung in Hall ſtattfand. Hiedurch wurden die meiſten Geiſtlichen des Haller Oberamts an der Teilnahme verhindert, was um ſo mehr zu bedauern war, als dadurch der erſte, höchſt intereſſante Vortrag, den H. Pfarrer Boſſert über die älteſten kirchlichen Verhältniſſe des Bezirks Hall hielt, den zunächſt Intereſſierten verloren ging. Veranſchaulicht wurde dieſer Vortrag durch eine Karte in großem Maßſtab, die H. Profeſſor Reik angefertigt hatte. Letzterer hatte auch die neueſten Blätter ſeiner überaus reichhaltigen und einzig daſtehenden Sammlung von Aquarell-Anſichten aus der Haller Gegend und den Hohenloheſchen Landen ausgeſtellt und erntete viel Beifall. Dem erſten Vortrag folgte, da die Zeit etwas knapp war, ein um einiges abgekürzter Vortrag von H. Profeſſor Ludwig von Hall über den Limes transrhenanus. Beiden Vorträgen wurde reicher, wohlverdienter Beifall zu teil. Als Verſammlungsort für das nächſte Jahr wurde Neckarſulm beſtimmt, die Wahl der Zeit, da der 11. September, für die Geiſtlichen wieder ungeſchickt, auf einen Sonntag fällt, dem Haller Ausſchuß überlaſſen. Das Mittageſſen im Adler gab Gelegenheit zu manchem ernſten und heitern Toaſt, und die Zeit nach demſelben benützte ein großer Teil der Gäſte zum Beſuch von Groß- und Klein-Komburg.

Auch die Monatsverſammlungen des Haller Lokalvereins fanden den Winter über regelmäßig ſtatt: in denſelben behandelten H. Regierungsbaumeiſter Beger die Entſtehung und das Weſen der deutſchen Burg mit Zeichnungen von ihm ſelbſt, H. Pfarrer Boſſert die Geſchichte des Kloſters Komburg, H. Profeſſor Dr. Fehleiſen die Glaubwürdigkeit der Erzählung von der Weibertreu, H. Stadtpfarrer Gußmann von Sindringen die Geſchichte der Zigeuner, H. Profeſſor Reik das Schloß Leofels, H. Oberreallehrer Weiffenbach das Jakobskloſter in Hall mit Anſichten von H. Regierungsbaumeiſter Pohlhammer in Hall.

Der Vortrag von H. Profeſſor Reik gab einer großen Anzahl Mitglieder von Hall Anlaß zu einem Ausflug nach der Ruine Leofels mit ihren gewaltigen Mauerreſten, die im Jagſtthal zwiſchen Ilshofen und Langenburg verſteckt liegt, und dem Schloß Morſtein mit ſeiner bekannten Reiherhalde. Der Ausflug fand am 9. Mai bei herrlichem Wetter ſtatt und befriedigte alle Teilnehmer.

Die Sammlungen des Vereins waren im vergangenen Sommer nur vom 15. Juni bis 15. Auguſt an den Sonntagen dem Publikum geöffnet, was ſich auch als genügend herausſtellte; hiebei hatten die Güte, die Aufſicht zu übernehmen die Herren Bernhard, Eberle, Fahr, Fehleiſen, Gaupp, Groß, Haßler, Kolb, Nieder, Reik, Schauffele, Weiffenbach.

Der Lokalverein Hall benützte ſeinen Überſchuß von mehr als 100 ℳ zur photolithographiſchen Nachbildung einer im Haalamt befindlichen Anſicht von Hall, welche an die Mitglieder des Lokalvereins gratis verteilt wurde. Das Kunſtblatt wurde in der Kunſtanſtalt von Schuler in Stuttgart hergeſtellt. Da die Bibliothek des Vereins im Laufe des vergangenen Jahres durch H. Profeſſor Gaupp in einem Lokal des alten Gymnaſiums untergebracht wurde, ſo konnten die übrigen Sammlungen etwas mehr ausgedehnt und beſſer aufgeſtellt werden, welcher Aufgabe ſich H. K. Schauffele unterzog. Auch die ſeiner Zeit vom † H. Oberamtsrichter Zirkler in Künzelsau geſtiftete Sammlung von Gipsabgüſſen antiker Steine und Medaillen wurde durch H. Profeſſor Kolb in dankenswerter Weiſe geordnet und katalogiſiert.

Die durch Herausgabe von Nr. II der Neuen Folge von Württembergiſch Franken entſtandenen Schulden ſind nun, nachdem auch der zweite Staatsbeitrag ausbezahlt worden, vollſtändig getilgt; auch konnten die Ausgrabungen in Jagſthauſen, die der in ſolchen Dingen ſo glückliche H. Stadtpfarrer Gußmann von Sindringen leitet, mit einem Beitrag von 50 ℳ unterſtützt werden.

Durch Kauf hat der Verein erworben zwei ſog. Weibergeigen, darunter eine doppelte, Daumenſchrauben, einen alten Kupferſtich mit dem Bild des Kunſtſchreibers Th. Schweiker, eine Dukate von Guſtav Adolph, einen Augsburger Thaler, einen Ellwanger halben Thaler, drei Goldgulden von dem Fund in Berndshauſen, nämlich je einen von Frankfurt, Bingen und Bacharach aus der Zeit Kaiſer Sigismunds, eine bis 1880 heruntergeführte Haller Chronik von Peter Majer, Steins Geſchichte von Franken II. Bd., u. a.

Die Rechnungen für 1885—86 wurden geprüft und richtig befunden von den Herren Profeſſor Bernhard und Oberreallehrer Weiffenbach.

An Geſchenken haben wir außer dem Beitrag Sr. Majeſtät des Königs, den Beiträgen unſerer Gönner und der Amtsverſammlungen, ſowie den Schriften der mit uns im Tauſchverkehr

ftehenden Vereine und Inftitute, wofür wir hiemit unfern beften Dank ausfprechen, noch weiter erhalten: von H. Profeffor Fehleifen in Hall eine Photographie aus Pompeji, von H. Kaufmann Finckh in Hall Bd. X Heft 2 unferer Zeitfchrift, von H. Forftmeifter v. Hügel in Hall eine Zeugnisliffe der hohen Karlsfchule (mit Schillers Zeugniffen), von H. Kanzleirat Reuß in Hall ein Schreiben eines württemb. Oberamtmanns über Melac von 1696, von H. Konditor Schauffele in Hall ein Gemälde, von H. Küfer Stütz in Hall einen Ofenaufffatz und eine Bibel, vom verehrlichen Stiftungsrat in Hall eine Zinnkanne, von H. Direktor Haug in Mannheim Nr. 39 der Berliner philol. Monatsfchrift von 1886 mit einem Auffatz von ihm über den Limes, von H. Rechtsanwalt Krauß in Crailsheim ein eifernes Schwert und Lanzenfpitze aus den Reihengräbern bei Crailsheim, fowie eine photographifche Nachbildung einer Urkunde von Friedrich Barbaroffa von 1155. Auch für diefe Gefchenke fagen wir unfern wärmften Dank. Haßler.

Das Rätfel von Ingelfingen.

Human, R. A., Der Dunkelgraf von Eishaufen. Erinnerungsblätter eines Diplomaten. Hildburghaufen, Keffelringfche Hofbuchhandlung. I. 1883 S. 132 II. 1886 S. 131. Diefes fpannende Buch befchäftigt fich mit der Gefchichte eines Paares, das neben Kafpar Haufer als das größte Rätfel unferes Jahrhunderts gelten kann, jener Dame, die 1837 in Eishaufen bei Hildburghaufen ftarb, und jenes Grafen, der als Wohlthäter der ganzen Umgegend und Ehrenbürger von Hildburghaufen feiner von ihm forgfam gehüteten und mit hoher Ehrfurcht behandelten Gefährtin am 8. April 1845 folgte. Human hat das Verdienft, alles irgendwie erreichbare Material zur Löfung des Rätfels und zur Aufhellung des Lebensganges und Charakters der beiden dunkeln Perfönlichkeiten mit großem Fleiß gefammelt zu haben. Ganz ohne Zweifel dürfte nun feftftehen, daß die Dame dem Haufe der Bourbonen in irgend einer Weife angehörte, während der Dunkelgraf feine Heimat in den Niederlanden hatte. Aber eine endgültige Feftftellung beider Perfönlichkeiten und eine völlig befriedigende Löfung des Rätfels haben wir auch jetzt noch nicht. Für uns Württemberger ift befonders der Aufenthalt des Paares 1803/1804 zu Ingelfingen in der Hofapotheke von J. J. Rampold intereffant. Human durfte fich für diefen Abfchnitt der Unterftützung des für die Gefchichte feiner Heimat zu früh verftorbenen F. G. Bühler erfreuen. Bühler hat an Ort und Stelle genaue Erkundigungen eingezogen. Der Briefwechfel des Fürften Friedrich Ludwig von Hohenlohe-Ingelfingen und Sophien Amaliens von Hohenlohe-Öhringen, geb. Herzogin von Sachfen-Hildburghaufen, der einiges weitere Licht bieten dürfte, fcheint Bühler nicht zugänglich gewefen zu fein, wie denn die Beziehungen der Emigrés zum Haufe Hohenlohe noch manchfach dunkel find. Die Angaben über das Haus Hohenlohe bedürfen teilweise der Berichtigung. Der 1472 verftorbene Graf ift nicht Kraft der VI., fondern der V. Daß Kraft der VI. der älteffte Graf gewefen, alfo zuerft unter den Hohenlohern den Grafentitel geführt, ift unrichtig. Der Grafentitel, der fich vereinzelt auch fchon im 14. Jahrhundert findet, wurde mit dem Ziegenhainer Erbe (1451) ftändig. S. 13 l. ftatt Wikersheim Weikersheim. Daß die Fürften von Hohenlohe allezeit der franzöfifchen Krone ergeben waren, ift in diefer Allgemeinheit falfch. Im 16. Jahrhundert waren es verwandtfchaftliche Beziehungen, welche zwifchen dem Haufe Hohenlohe und dem franzöfifchen Königshaufe beftanden. Ende des 18. Jahrhunderts ift es der Legitimismus, was die Fürften zu Opfern für das Haus Bourbon beftimmte. In der Zwifchenzeit laffen fich kaum Berührungen nachweifen. — Zu weiter Forfchung reizt die Notiz S. 14, daß das rätfelhafte Paar 1804 auf ein einfames Gehöfte der fchwäbifchen Alb übergefiedelt fei. G. Boffert.

Regiſter.*)

Aalbuch 1. 4. 156.
Aalen 66. 109. 157. 204. 259. 264.
Aar 36.
Aarau 29. 40.
Aarburg 27. 31. 32.
Abendroth 107.
Äberli 28.
Aberlingsbühl 48.
Abgais 56.
Ablach 116.
Abraham 47.
Abtsgmünd 158. 265.
Achilles 174. 187.
Achſtetten 62.
Äcklin 207.
Adelberg 59. 99. 272. 276.
Adolzhauſen 123.
Affagau 268.
Agilolf 203.
Aglaſterhauſen 239.
Agnes (von Braunſchweig?) 177.
Ahlen 109.
Aich 47. 48.
Aichelberg 276.
Aichele 224.
Aichen (-heim) 22.
Aiglette 109.
Ailringen 74. 77. 122 ff. 131 f. 231 f. 278.
Aisbach 57. 62.
Aitrach 204.
Aixheim 22.
Akon 268.
Alb 15. 105. 110. 113. 141. 294.
Alba 194.
Albeck (Alpeck) 50. 53. 208. 216 f.
Albrecht, Markgraf von Brandenburg 28. 174. 200.
Herzog 174. 182. 186.
Älchingen 49. 50.
Alemannen 16 ff. 145. 241.
Aletzhein 67.
Alkertshauſen 74 ff. 119. 123 ff. 134. 226 f. 280.
Allenspach 21.
Allewinden 114.
Allgäu 204.
Allgayer 244.
Allmendingen 105.
Alpirsbach 89.
Altbach 60. 109.
Altdorf 47. 61.
Altertümer 241.
Altenburg 18. 25.
Altenſteig 106.
Altenſtadt 205. 213. 220. 241.
Altenthal 59.
Altenmünſter 292.
Altheim 22. 50. 55. 204. 208. 214. 216 f.
Altkirch 31.
Altmühl 22. 25. 265.
Altoberndorf 61.
Altshauſen 268.
Altſtadt 25. 135.
Altſteußlingen 24.
Alzey 265.
Amberg 158.
Ammersbronn 40.
Amorbach 229.
Amrichshauſen 74. 77 f. 122 ff. 129. 131. 133. 225 f. 278.
Amſtetten 207. 219.
Amtsnamen 44.
Andlau 276.
Anna Margaretha von Brandenburg 175.
von Öſtreich 176.
Annaberg 240.
Ansbach 72.
Ansfeld 266.
Antonius 64.
Appenzell(er) 28. 106. 250.
Appulejus 252.
Aragonien 188.
Argenthal 241.
Arlt, v. 276.
Arnold, v. 15. 31.
Arnoldsburg 242.
Aſchaffenburg 195.
Aſcheim 239.
Aſſana (Aſſonna) 28. 35.
Aſſum 240.
Aſtheim 239.
Attenriett 28.
Aubelin 205.
Auerbach 249.
Aufhauſen 62. 207. 214. 221.
Augsburg 5. 32. 49 ff. 65 f. 198 f. 255. 259.
Augſt 145.
Aulendorf 41. 47. 58. 109. 247.
Auxonne 28.
Azenrod 74. 80. 119. 227.

Baach 110.
Bach 61. 264.
Bacharach 293.
Bachhäusle 47.
Bachheim 22.
Bächlingen 74 f. 78. 125 f. 131 ff. 225 f. 278 f.
Bachſchmelze 47.
Backnang 252.
Bacmeiſter 292.
Baden 1. 27. 32 f. 35. 40. 254.
Dorothea Urſula, Markgräfin zu 161. 172.
Balgheim 21.
Balingen 19. 28. 36. 149. 163.
Ballagra 276.
Ballendorf 209. 214. 216 f.
Baltmannsweiler 60.
Bamberg 195.
Bantlion 206.
Banzenreute 114.
Bappenhein 65.
Barbaroſſa 294.
Bardili 14.
Bärenſtatt 52.
Bärenthal 20.
Bargen 4.
Barra 34.
Bartenbach 57.
Barth 244.
Barus 35.
Baſel 16. 27 ff. 35 f. 46. 250.
Bauknecht 212.
Baumann 15. 47. 254. 256.
Baumburg 42. 269.
Bäumer 166.
Baumerlenbach 59.
Baumgarter 28.

*) Bearbeitet von Sekretär Bühler.

Baupfleger 205.
Bauſch 212.
Bauzen 48.
Bayenburg 188.
Bayern 1. 50. 65. 154. 173.
Bayersdorf 265.
Bazing 57. 64. 95. 253. 276.
Bebenhauſen 40. 242.
Beck 31. 148. 215. 243 f. 256. 275. 292.
Beer 168. 205.
Beffort 38.
Beger 293.
Behauſen 114.
Behem 27.
Behweiler 114.
Beimerſtetten 48. 53. 55 ff. 208. 216.
Beisbarth 161 ff.
Beizkofen 106.
Belſen (-heim) 22.
Belſenberg 74. 76. 124 f. 127 f. 130 ff. 225 ff.
Benecke-Müller-Zarncke 154.
Benedict 244.
Bengel 244.
Benningen 59.
Bentheim 276.
Benz 68.
Ber 35.
Berenwegger 28.
Berenzweiler 160.
Berg 47.
Berger 64.
Berghauſen 269.
Berghülen 50.
Berkach 40.
Berlichingen 276.
Bermaringen 50. 207. 209. 213 f. 216. 222.
Bern 27 ff. 32. 34 f. 38. 89.
Berneck 50.
Bernenſtatt 50.
Bernes 276.
Bernhart 258.
Bernhard 293.
Bernhauſen 206. 269.
Bernloch 106.
Bernshauſen 293.
Bernſtadt 48. 57. 58. 201 ff. 216. 224.
Berolfſtat 48 ff. 201.
Berunſtat (ſ. Bernſtadt) 52.
Beſigheim 60. 269.
Befferer 32. 211. 276.
Beßler 241.
Betbur 241.
Bettenweiler 23.
Bettringen 4.
Betzeler 64.
Beutelsbach 268. 272.
Bevingershof 52.
Biberach 61. 66. 95. 199. 242. 259.
Bibersfeld 292.
Bibert 265.
Biburg 241.
Bick 37.
Biel 28. 35.
Bierenſtengel 48.
Bierenstiel 47.
Bierlingen 24.
Bierſtetten 107.
Bietigheim 84.
Bili 32 f.
Billingsbach 73. 77. 124 ff. 134. 225 ff.
Bilzheim 113.
Binder 244.
Bingen 114. 293.
Birenbach 57.
Birkach 111. 113.
Birkenfeld 61.
Birlinger 154 ff. 242. 247.
Biſſingen 58. 61.
Bitſch 188.
Bitzer 244.
Blamont 26. 31.
Blaſer 47.
Blaubeuren 19. 105. 224. 264. 269.
Blau(thal) 51. 59.
Bleichenrod, v. 26 f. 31.-34 ff.
Bleuelhauſen 105.
Blindheim 276.
Blochingen 118.
Blöden 47.
Böbingen 4.
Böblingen 27. 29 ff.
Bockenheim 40.
Bockighofen 60.
Böckingen 239.
Bodelshauſen 148.
Bodenſee 16. 46. 241. 260.
Bodman 105.
Bodmer 28.
Boger 243.
Böhmen 65. 168. 175.
Böhmerwald 265.
Bohnenberger 15. 244.
Böhringen 58. 205. 218.
Boigeol 14.
Boll 141.
Böllingen 239.
Bommen 47.
Bonaparte 45.
Bondorf 40.
Bonfeld 61.
Bopfingen 1. 64. 66. 199. 259.
Börslingen 217.
Boſchen 47.
Boſen 47.
Böſingen 62.
Bosler 141.
Bößler 153.
Boſſert 71. 115. 225. 242. 277. 293 f.
Bot 34.
Botenheim 60.
Bottwar 163. 239.
Bourbonen 294.
Brackenheim 59. 84.
Brackwang 204.
Brandenburg 28. 65. 72. 173 f. 186.
Albrecht 265.
Markgraf Johann 265.
Brantner 32.
Braun 12. 214. 216.
Bräunisheim 22. 206. 213.
Bräunlin 11.
Braunsbach 132.
Braunſchweig 29. 39 f. 176.
Brecht 276.
Bregenz 253. 262.
Breiſach 108.
Breisgau 264.
Breite 47.
Breitenholz 38.
Bremen 73.
Bremenlau 110.
Bremgarten 27. 31.
Bretten 263.
Brettlach 276.
Breuning 90.
Brickhaimer 27.
Brigobane 25.
Brinzinger 242.
Bromberg 141.
Bronnen 158.
Bruckenau 266.
Brucklacher 276.
Bruder 38.
Brühl 46.
Brun 12.
Brutz 38.
Bubenbach 141.
Bubenhofen 37.
Büblein 31. 40.
Bubsheim 21.
Buch 258.
Buchau 242. 247.
Büchel 47 f.
Buchheim 22. 107.
Buchorn 66. 260.
Büchſengießer 32.
Buchwald 64.
Buck 64. 102. 154. 241. 247. 267.

Buhlbach 158.
Bühler 294.
Bunz 241.
Buodeſtat 239.
Burck 40.
Bürer 28.
Burg 145.
Bürger 224.
Burgunden 16.
Bürkheim 265.
Burren 48. 53 f.
Buſſen 224. 242. 247.
Butſch 243.
Butſchbach 40.
Bützel 258.
Byſantz (Beſançon) 34.

Calw 265.
Cannſtatt 56. 61. 135. 265. 269. 274. 276.
Caſimir 175. 186.
Caſſel 40.
Caſpar 35. 38. 39.
Caſpart 2.
Caſper 38.
Caſſiodor 16.
Caſtalowitz 178. 188.
Chemnitz 240.
Chlodwig 16.
Chriſtoph, Herzog v. W. 172
Chur 255.
Churpfalz 266.
Churrer, Dr. Kaſpar 4.
Cimburg 176. 186.
Clairval 32. 34.
Clemens 64.
Cleverſulzbach 59. 242.
Conritt 196.
Conſtanz 37. 39. 65 f. 115. 255.
Conz 241.
Cook 81.
Crailsheim 126. 155. 248. 292. 294.
Criſpenhofen 73. 76. 124. 127. 129. 134. 227 f.
Criſtan 28.
Cruſius 243.
Cuntz 34.
Cuny 258.

Dachsfelden 27. 28 32. 36.
Dagersheim 22.
Dagmerſellen 27. 32.
Dagobert 16.
Dalch 256.
Dalmatien 65.
Damoos 47.
Danketweiler 48.
Darmsheim 22.
Dätzingen 242.
Daun 276.
Debler 1 f. 197.
Deckenpfronn 242.
Defin 276.
Degerloch 82. 113. 141.
Degerſee 242.
Degyen 36.
Deibers 47.
Deinebach 61.
Dellmenſingen 216. 223.
Demmingen 59. 60.
Denger 212.
Denken 47.
Derendingen 84.
Derneck 60.
Deſaix 94.
Dettingen 24. 62. 106.
Deubach 60.
Deutſchland 82. 93.
Diepold 31. 224.
Dießenhoven 66.
Dieslings 48.
Dieterich 49. 201.
Dietrichshauſen 239.
Dietheim 21.
Digisheim 21.
Dijon 27. 33.
Dillenius 244.
Dillingen 276.
Dinkelsbühl 66. 126. 195. 199. 249. 259. 265 f.
Dinglers 47.
Diſchingen 276.
Dobin 32 f.
Dodo 56.
Doll 242.
Domitian 147.
Donandt 73.
Donau 15 f. 28. 46. 116. 140. 262. 265.
Donauſtetten 60.
Donaueſchingen 262.
Donzdorf 4. 194.
Dormettingen 62. 64. 111.
Dorner 244.
Dörrmenz 74. 79. 120. 127 f. 133. 229 f. 279.
Dorfmichel 26. 31.
Dorna 35. 38.
Dornachbrugg 28.
Dornhan 111. 163.
Dornſtetten 27. 148.
Dörtel 59.
Doſſenheim 238.
Döttingen 75.
Drackenſtein 242.
Drück 14.
Druffel 3. 192.
Dudeum 2.
Dungern 276.
Dunkenroth 123.
Dürbheim 21.
Durlangen 12.
Dürrenzimmern 106 f.
Dürrmoos 47.
Durstberger 218.

Ebenweiler 109.
Eberhard, Graf v. W. 52. 183.
Eberhard im Bart 246.
Eberle 293.
Eberlin 35 f. 216.
Ebern 266.
Ebingen 153. 263 f.
Ebnat 158.
Echterdingen 141.
Eck (v.) 37. 59.
Eckermann 289.
Edelfingen 73. 77. 79. 124 f. 127. 129. 230. 278.
Edengut 46 f.
Ederer 219.
Eduard, König v. Portugal 183. 186.
Eger 244.
Egesheim 21.
Egg(en) 47 f.
Eggenler 50.
Eggmannsried 242.
Eglingen 61. 276.
Eglofs 270.
Ehingen 19. 22. 24. 106. 149. 264.
Ehinger 206. 242. 254.
Ehrenſtein 52.
Ehringshauſen 229.
Eichach 113.
Eichel 109.
Eichenau 74. 76 f. 119. 125. 128. 129. 132 f. 225.
Eichſtätt 270.
Eidgenoſſen 30.
Einſiedel 58.
Einſpänner 39.
Eiſeler 214.
Eiſenbolz 111.
Eiſenharz 47.
Eishauſen 294.
Eiſisheim 239.
Eislingen 269.
Elben 242.
Elchingen 209. 217.
Eliſabeth 175 f. 186.
Ellwangen 50. 56. 154 ff. 242. 247. 265.
Elſaß 23. 116. 264.
Eltingen 57.

Emmenweyler 48.
Emmingen 59. 61.
Emminger 244.
Enderſen 47.
Ende, v. 90.
Engel 47. 64.
Engelwies 105.
Engen 28. 36 f.
Engern 182.
Engetsweiler 258.
Eningen 37.
Ennetach 242.
Enſisheim 34.
Entlinbach 34.
Entz 218.
Enz 25. 60 f.
Eplings 48.
Eppelnheim 238.
Erbſtetten 61.
Erdmannhauſen 62.
Erhans 38.
Erhard 200.
Erlaheim 21.
Erlbach 61.
Ermelau 110. 113.
Ernſt 176.
Ersheim 30.
Erſingen 216 222. 251.
Ertingen 113. 156
Erzingen 28. 36. 59.
Eſenhauſen 106.
Eßlingen 1. 19. 57. 66. 95. 199. 242. 259. 265.
Eſpachweiler 158.
Eſſingen 4.
Ettlenſchieß 55. 208. 214. 216. 218.
Europa 81. 94.
Eyach 58.

Fabri 217. 244.
Fahr 293.
Falch 217.
Falck 28.
Falkenſtein 209. 242.
Familiennamen 41 ff.
Färbhaus 7.
Federhenslin 37.
Fehleiſen 293.
Feierabend 107.
Fehrlinsweiler 23.
Feldſtetten 61. 64.
Feldkirch 254.
Fellbach 58.
Ferdinand 193. 264.
Feßler 257.
Fetzer 244.
Feuerbach 60.
Feyrer 118.
Fichtbach 32.
Fießinger 48.
Filder 141.
Filsthal 12. 14. 16. 141 f.
Finck 294.
Finkh 276.
Fiſchart 158.
Fiſchbach 242.
Fiſcher 14. 65. 169. 180. 244. 292.
Fladungen 266.
Flamm(b) 33. 48.
Flammen 47.
Flaxland 90.
Flein 61.
Fleinheim 60.
Fleming 31. 34. 39.
Flurnamen 46 ff.
Flux 33.
Folkesheim 22.
Forgatſch 276.
Fornsbach 61.
Forſt 47. 58.
Förſtemann 105.
Forſter 85.
Forſtortsnamen 105 ff.
Fournier 241.
Frank 39. 208.
Franken 16 f. 71. 179.
Frankenbach 238.
Frankenberg 62.
Frankfurth 29. 40. 194. 199. 214. 293.
Frankreich 27. 33. 36.
Franquemont 89.
Franz 14. 292.
Frauenberg v. 32.
Frauenzimmern 239.
Frecht 205. 216.
Freiberger 35. 117.
Freiburg 22. 115.
Freimersheim 238.
Freya 63.
Freudenthal 59.
Freudenſtadt 148. 151.
Freundſchaftsinſeln 83.
Frick 90.
Frickingen 58. 62.
Fridank 256.
Fridingen 149.
Friederich Hans, Herzog von Sachſen 3. 187. 192.
König v. Württ. 89.
Pfalzgraf v. Baden 255.
Friedrich I. 16.
II. 268.
III. 101. 265.
Friedberg 265.
Frod 258.
Frommann 154 ff.
Frommern 112.
Fryberger 32.
Fuchs 35. 37. 40.
Fuchsſtein 26 f. 29. 33. 36 f. 38 f.
Fulda 239.
Funwyl 28.
Fuſch 69.
Füßinger 47.
Fyel 69.
Fyulin 50.

Gäb 254.
Gabelkofer 166.
Gächingen 107.
Gaggſtadt 73. 76 120 ff. 127. 128. 130 f. 134. 226. 278.
Gailenkirchen 241 f.
Gaildorf 195.
Gaishardt 160
Gaismaier 218.
Galgenberg 7.
St. Gallen 17. 250. 255.
Gallier 16.
Gartach 263.
Gastein 156.
Gauberg 24.
Gauingen 24.
Gaukler 47.
Gaupp 292.
Gaxhardt 160.
Gebhardt 243.
Geiger 64.
Geinner 69.
Geißler 276.
Geißelwindt 265.
Geislingen 19. 51. 58. 205 f. 210. 212. 214 f. 219. 242. 267.
Gelbingen 61.
Gelnhauſen 75. 265 f.
Gemmingen v. O. 26. 31. 169. 175. 184.
Georg Gegg 186.
Georgi 82. 89.
Gerabronn 132.
Geradſtetten 274.
Germanen 16 25. 140.
Gerſtetten 204. 276.
Gerung 258.
Gerwigs 257.
Geſchlechtsnamen 46.
Geſellſchaftsinſeln 83.
Geßler 218.
Gewerbenamen 44.
Gfrörer 292.
Gibel 33
Giebelſtatt 266.
Giefel 26. 204. 243.

Giensbach 265.
Giengen 1. 3. 58. 66. 199. 205 f. 213 220. 242. 247. 276.
Gienger 209. 211. 217.
Gilg 37.
Gimbel 276.
Glade 39.
Glaren 47
Glarus 250.
Glaßer 28.
Gleißenthaler 27. 32.
Glemsthalgau 22. 58.
Glogau 182. 186.
Glockler 217.
Glonker 47.
Glovelier 27.
Gluitz 223
Gmelin 90. 241.
Gmünd 1 ff. 27. 31. 38 f. 52. 66. 158. 192 ff. 259 263. 265.
Gochſen 60 83. 92.
Goger 217.
Goldſteiner 11.
Golter 256.
Gomadingen 62.
Gomaringen 107.
Goppelt 292.
Göppingen 1. 19. 24. 27. 265. 269. 276.
Gorheim 22
Gößler 292
Gosheim 21.
Goßweldin 69.
Gotteszell 7. 11 195.
Göttingen 176. 214. 217.
Götz 90. 224.
Graf 118
Graff 154 ff.
Granheim 22.
Grans 38.
Grätz 266.
Grebel 35.
Greth 10 13.
Grimm 64 72. 99. 115. 154.
Grimmelfingen 215.
Grimoald 159.
Griechen 45.
Groodt 107.
Grollenburg v. 90
Groß 293.
Großaitingen 251.
Großallmerſpann 57.
Großaltdorf 109.
Großbärenweiler 73. 79. 121. 126
Großengſtingen 61.
Großgartach 61. 238.
Großglattbach 60.
Großglockner 63. 111.
Großkrotzenburg 147.
Großlaupheim 22.
Großfüßen 13. 58. 62
Groy 40.
Grub(en) 47 f.
Gruibingen 58. 141. 269.
Grubenhagen 176. 187.
Grunbach 58.
Grund 47.
Grünenberg 255.
Grüningen 268 ff.
Grundler 256.
Grunzheim 22.
Gruorn 62.
Gryn 194.
Guckenloch 152.
Gugelberg 28.
Guichard 135.
Gültlingen 50.
Gundelfingen 60.
Gundelsheim 32. 239.
Gundlin (Gündlerin) 10.
Gundermann 217.
Guſſenſtadt 107.
Gußmann 69. 241. 293.
Gyl 36.
Gyſelsberg 69.

Haas 276.
Häberle 64.
Haberſchlacht 61 f.
Hachtel 73. 80. 131. 134. 225 f.
Hadrian 135
Haffner 81.
Hafner 243.
Häfnerhaslach 59.
Hag 47 257.
Haga 217.
Hagen 64. 204.
Hagenauerforſt 266.
Haggenmoos 110.
Hagnaufurt 109.
Haimerkirch 258.
Haimersberg 204
Halberſtadt 89.
Halden 47.
Hall 12. 60. 65 67. 72. 159. 196. 199. 259. 263. 292 f.
Halm 247.
Hamberger 243.
Hamburg 94.
Hankel 47.
Hans Friedrich, Herzog von Sachſen 3.
Hanſelmann 244.
Harder 205. 216.
Hardt 148. 160.
Hariolf 159 f.
Harnaſcher 26. 31 32.
Harthauſen 21. 160.
Hartheim 21.
Hartmann 153. 242.
Hartmannsberg 47.
Haſen 256.
Haſenberger 31.
Haſenfalkner 38.
Haßfurt 265.
Haßler 293.
Hatzenthurm 48.
Hauenſtein 266.
Hauerz 58.
Haug 4. 9. 241. 276. 294.
Haupt 241.
Hauſen 148. 206. 213. 218. 239. 263.
Haus- (Häuſer-)namen 41 ff.
Hauſer 294.
Hayingen 24. 109.
Hebel 249.
Hechingen 149.
Hecht 47.
Hedersdorfer 32.
Heerbrand 262.
Hefelin 217.
Hefner 246. 288.
Heggenzer 28.
Hegnach 27. 34.
Hehnen 47.
Heidelberg 65 f. 255. 264.
Heidenheim 4. 194. 264. 276.
Heidenſtadt 25.
Heilbronn 66. 195. 198 f. 252. 259. 263. 266. 292.
Heiligkreuz 108.
Heimhofen 256.
Heineburg 25.
Heiningen 57.
Heinrich v. Braunſchweig 29. Graf zu Mömpelgard 186.
Heinsheim 239.
Heinzlin 32 f.
Heiß(en) 47 f.
Heitterbach 150.
Heldt 111.
Helfenſtein 50 f. 215.
Hellenſtein 276.
Heller 83. 89.
Hellwig 240.
Hellmſtadt 239.
Hemmendorf 242.
Hemmingen 58.
Hen 39.
Hendenheim 22.
Hengenen 47.
Henneberg 25. 206. 212. 219.
Henning 21.
Henslin 31. 38 f.
Hepp 207. 220.

Heppenheim 238.
Herbrechtingen 56.
Herbſthauſen 123.
Heristal 56.
Hermann 94.
Hermuthauſen 74. 125. 228 ff.
Herodes 56.
Herodias 56.
Heroldſtetten 105.
Herolt 73.
Herrenalb 242. 263.
Herrenberg 27.
Herrlingen, v. 50.
Herroth 57.
Herter 32.
Hertfeld 160.
Hertfeldhauſen 160.
Hervelſingen 50. 55. 208. 214. 217.
Herzog 136. 241.
Heß 224.
Heſſen (Landgraf Philipp zu) 3 ff. 20. 26. 29. 39 f. 192.
Heſſenau 61.
Hetſch 244.
Hettingen 31. 264.
Hettner 40.
Heubach 4. 58. 110.
Heuberg 64. 148.
Heuchelberg 59.
Heuchlingen 158.
Heudorf 118. 148.
Heufeld 149.
Heufelwinden 114.
Heumaden 57.
Hewen, v. 29. 32 f. 36 f.
Heydeck, v. 12. 32.
Hildburghauſen 294.
Hiller 90.
Hiltensweiler 242.
Hilzingen 28. 36 f. 40.
Himpler 255.
Hirzel 292.
Hirſchau 149. 269.
Hirſchberg 68.
Hittisheim 22.
Hoch 84. 88 f.
Hochberg 161.
Hochdorf 58. 258.
Hochgericht 8.
Hochheim (Maria-) 21.
Hochhöcklingen 113.
Hochmauren 25.
Hochmeiſter 28. 35.
Hochſtatt 8. 276.
Hochſtetter 84. 89. 244.
Höchſtetter 292.
Hockenheim 40.
Hofen 38.
Höfen 47.
Höfer 154. 244.
Hoffmann 64. 181.
Hofſtetten 216. 220.
Hofnamen 41 ff. 46.
Hohenaſperg 92. 242.
Hohenberg 106. 155. 242. 248.
Höhenberg 243.
Hohenbrach 60.
Hohenems 276.
Hohengehren 60.
Hohenhaslach 163.
Hohenklingen 60.
Hohenlohe 71. 77. 183. 188. 225. 237. 244. 265. 292. 294.
Hohenrechberg 254.
Hohenſtaufen 2. 141. 243.
Hohenſtein 240.
Hohentwiel 26 ff.
Hohenwang 243.
Hohenzollern 19.
Hoitel 58. 64.
Hölder 83. 241. 243.
Hölderlin 244.
Hölzern 57.
Holzhauſen 213. 218.
Holzheim 22. 209. 222.
Holzherr 243.
Holzkirch 50. 55. 208. 217.
Holzmühle 47.
Holzſchwang 209. 216. 222.
Holzwart 212.
Honhardt 74. 120. 124 f. 127. 130. 226 f. 277 ff.
Horb 19. 22. 148. 153. 243.
Hornberg 226.
Hornung 240.
Hörſchwag 152.
Hosler 41.
Hoſpach 105.
Hötſch 64.
Huber 258.
Hübner 241.
Hueber 8.
Hüfingen 108. 112.
Hug(en) 33.
Hügel, v. 294.
Hugger 115.
Hugi 28.
Human 294.
Humaniſten 241.
Hunderſingen 42.
Hünger 69.
Hürling 31.
Hürnheim 254.
Huſſenhofen 158.
Huſſer 33.
Hutwyl 27. 31. 32.
Hutzelſieder 217.
Hyginus 135.
Jagello 190.
Jäger 97. 100.
Jagſt 72.
Jagſtberg 126. 278.
Jagſthauſen 293.
Jagſtheim 73. 77. 124. 126 ff. 129 f. 226 f. 279.
Jaumann 140.
Jettenburg 106.
Jetzhöfen 60.
Iggingen 158.
St. Ignon 276.
Ihingerhof 60.
Ihlingen 24.
Ilgenbach 80.
Illerfeld 64.
Illerrieden 227.
Ilsfeld 27. 34. 39.
Ilshofen 293.
Ilvesheim 238.
Inama 72.
Indelhauſen 61.
Indersdorf 106.
Ingelfingen 288. 294.
Ingersheim 73. 125.
Ingoldingen 257.
Ingolſtadt 275.
Jobſt 244.
Jörg, Graf 39 f.
Joſen 47.
Joſenhans 244.
Irrendorf 61.
Irslenbach 20.
Isenburg 254.
Isny 199. 253. 258. 268.
Juden 236.
Jungingen 204. 209. 214. 216.
Junginger 217.
Juſtinus 94.
Juſtingen 105.
Jux 59.

Kainritt 10.
Kaißer 243.
Kaißerslautern 265.
Kaißerſtuhl 29. 30. 35. 40.
Kalhart 205.
Kallee 135. 241.
Kapff 90. 244.
Kappel 21.
Karl, Herzog 146.
Karl IV. 101.
Karl V. 3. 193.
Karlsruhe 40.
Karolinger 56.
Karpfen 30.
Karſee 47.
Karter 47.
Kaſpar 29.

Kaſſel 29.
Katzbach 62.
Katzenbacherhof 57.
Katzenellenbogen 62.
Katzenkopff 63.
Katzenſee 52.
Katznamen 57 ff.
Kaufbeuren 66. 253.
Kausler 273.
Kechler 89.
Kehlheim 265.
Kehlismoos 47.
Kehrein 105.
Keidel 243.
Keiſersberg 247.
Keller 28. 64. 180.
Kelten 16. 24.
Kempff 257.
Kempten 37. 66. 199. 253.
Kerlenmos 47.
Kerler 50.
Kern 33.
Kerner 93 f. 244.
Keſſer 33.
Keßler 34. 262 ff.
Khevenhüller 275.
Kiebingen 149.
Kiew 182. 187.
Kilian 208.
Killer (= Kirchweiler) 23.
Kindenheim 64.
Kinderbach 64.
King 47.
Kinzig 61.
Kirchberg 23. 50.
Kirchbühl 48.
Kirchdorf 22. 24.
Kirchen 22. 31. 35 ff. 108.
Kirchentellinsfurt 22.
Kirchhauſen 22. 61. 83. 238.
Kirchheim 19. 22 ff. 34. 141. 240. 243. 248.
Kirchhofen 22.
Kitzel 256.
Klaiber 84. 89.
Klam 28.
Kleinallmerſpann 73. 76. 119.
Kleinbrot 257.
Kleinwinnenden 114.
Klemm 49. 64. 240. 267. 276.
Klettgau 28. 35 f.
Kling 209. 224.
Klingenberg 37 ff. 254.
Klingenſtein 28.
Klotz 90.
Knapp 244.
Kniebis 111. 263.
Knötel(e) 47 f.
Knoblauch 12.
Koblenz 265.
Kobolt 220.
Koch 39. 153. 256.
Kochen 48.
Kocher 58. 69. 72.
Köhn 64.
Kolb 293.
Köllin 213.
Komburg 243. 293.
Köngen 135 ff. 269.
Königsbronnerhof 6.
Königsegg 276.
Königseggwald 106.
Königsheim 21.
Königsthurm 7.
Konrad 65. 268.
Könritz 5. 10.
Konſtanz 16. 29. 47. 101.
Kopp 244.
Korb 169.
Korbmann 122.
Kornberg 141.
Kornmesser 35.
Kosmann 264.
Köſtlin 242.
Kraft 216. 254. 261. 294.
Kraichbach 61.
Krailshauſen 292.
Krauß 294.
Kreß 288.
Kreuſer 243.
Kriens 106.
Kroatien 65.
Krotten 31.
Krüſi 262.
Küchel 47.
Kuchelberger 37.
Kuchen 25. 205. 210. 213 f. 220.
Kugelberg 37.
Kumppin 256.
Künsberg 265.
Künzelsau 57. 59 f. 79. 124. 155 f. 243. 248. 288. 293.
Kupferzell 292.
Kürn 265.
Kurt 38.
Kurz 64. 84. 89. 195. 244.
Kurznamen 42 ff.
Küßnacht 107.
Kuſterdingen 273.
Kyßling 221.

Ladenburg 195 238.
Ladislaus 177. 186.
Laichingen 24. 61.
Laimnau 243.
Laiſtner 63.
Lambert 56.
Landau 271.
Landenberg 31. 33.
Landshut 190.
Landwaibelamtsrechnung 48
Lang 242.
Langenau 49. 202.
Langenburg 74. 76. 126 f. 132. 233. 277. 293.
Langenenslingen 42.
Langenſtein 269.
Langnau 214. 217. 243.
Lantz 27.
Lanoy 276.
Laßberg 95.
Laubach 276.
Lauchheim 243.
Laupheim 19.
Lausheim 22.
Lautenhanz 37.
Lauter 57. 60 f. 141.
Lautern 4.
Lautrach 207. 209.
Lauttlingen 148.
Lauxmann 243.
Layhas 269.
Lebret 14. 246.
Legon 28. 35.
Lehenmann 31.
Lehmann 241.
Lehnensburg 243.
Lehr 209. 216. 223.
Lehrenſteinsfeld 112.
Leibrand 219.
Leidringen 61.
Leinfelderhof 110.
Leipheim 209 f. 214. 216. 218.
Lemp(en) 47.
Lendſiedel 73. 75 f. 78. 80. 119. 124 f. 127. 130. 132 f. 226. 278 ff.
Lentzler 218.
Lenzburg 28. 36.
Leofels 293.
Leonberg 57. 61.
Leonhardtskirch, St. 7.
Lefach 159. 248.
Leube 64.
Leutershauſen 265.
Leutkirch 66. 243. 253.
Lewtzenbrün 67.
Lexer 247.
Lichtenberg 175 f. 187.
Lichtenfels 18.
Lichtenſtein 161 ff. 276.
Liebelsberg 107.
Liebmann 211.
Lieglin 4. 7.
Lienhart 218.
Lienzingen 62.
Lier, v. 27. 39.

Lieſtal 27. 34. 36.
Lietingen 27. 32.
Limpurg 72.
Linck 244.
Lindach 57.
Lindau 29. 37. 66. 199. 253. 255 f.
Lindemeyer 216.
Lindenberg 256.
Lindenfirſt 7.
Lindlein 73. 75 f. 78. 119. 126. 134. 231 f.
Lindner 243.
Lipp 257.
Lippach 20. 154. 252.
Loburg 240.
Lobenhauſen 76.
Locatelli 276.
Locheim 238.
Locher 243.
Löchgau 84.
Loffingen 109.
Löffler 256.
Loffler 241.
Lohren 47.
Lomersheim 60.
Lonethal 57 f. 115. 202.
Lonſee 207 f. 214 f. 218.
Lorch 2. 12. 141.
Lorſch 238.
Lothringen 275.
Löwenſtein 264.
Löwenthal 243.
Luber 47.
Lübke 163. 242.
Lublach 258.
Lucchefi 276.
Lude 37.
Ludwig, Prof. 293.
Ludwig, Herzog 3. 161 ff. 186.
Ludwig Eugen, Herzog 14. 94.
Ludwig, Churfürſt 266.
Ludwigsburg 292.
Luizhauſen 55. 216.
Lunge 282.
Lupf(f)en 38. 254.
Lupin 64.
Luſchka 241.
Luther 29. 39.
Lüttich 56.
Lützelburg 172. 186.
Lützelhauſen 208. 221.
Luzern 26 f. 31. 32 f. 37.
Lynneburg, v. 9.
Lyon 34.

Machtolsheim 22. 213.
Machwitz 27.
Magdeburg 62.
Mayer 211. 219.
Mägerkingen 1.
Magolsheim 22.
Mähderhof 158.
Mähringen 24. 214. 223.
Maichel 292.
Maier 31. 90. 293.
Main 16. 25. 72. 147.
Mainz 72. 192. 237.
Malblanc 90.
Malhingen 264.
Mang 26. 31 f. 36.
Mannheim 40. 294.
Mantua 176. 186.
Manz 217.
Manzell 257.
Marbach 106. 110. 195. 265. 276.
Marburg 29. 40.
Marengo 94.
Margreth 29. 39.
Markelsheim 234.
Märker 257.
Markirch 108.
Märlin 216.
Marktanner 47 f.
Marquesasinſeln 83.
Marſchall 276.
Maſowien 176.
Maſſenbachhauſen 61. 239.
Maſtricht 56.
Mauenheim 22.
Maulbronn 40.
Maurer 17. 39. 72. 97. 292.
Mayer 99. 106. 208. 241. 244.
Mayland 188.
Maximilian I. 253.
Mebold 244.
Mecken v. 33.
Mecklingen 4.
Meder 244.
Megifer 244.
Meier 244.
Meiningen 266.
Meiſter 244.
Melac 94.
Melchingen 148.
Meligni 276.
Memmingen 64. 66. 198 f. 253 f. 260.
Memminger 244.
Mengen 115 ff.
Menradus 209.
Menzel 244.
Menzinger 27. 37.
Meran 251.
Merck 244.
Mercy 244. 276.
Mergentheim 59. 75. 78. 154. 234. 252. 265. 278.
Meringen 209.
Merk 244.
Merkle 276.
Merklingen 207. 213. 215 f. 221.
Merovinger 16.
Merſtetten 207 f.
Mertz 69.
Merz 244.
Meßerſchmid 244.
Meſſner 47.
Mettenleiter 244.
Metzingen 58. 269.
Meußlin 282.
Mey 28.
Meyer 28.
Mezger 245.
Michel 34. 217.
Michelbach 113.
Michelwinnenden 114.
Mietingen 59. 109.
Miezlings 48.
Milech 116
Miller 146. 208. 217. 241. 245.
Miltenberg 195. 266.
Mindel 22.
Mindelheim 272.
Minſinger 264.
Miſch 245.
Miſtlau 73. 122. 129.
Mittnacht 107.
Möckmühl 264.
Mögglingen 155.
Mögling 245.
Mohl 245.
Möhler 245.
Möhringen 28. 36.
Mollen 47. 153.
Molsburg v. 10.
Moltenberg 255.
Mommſen 241.
Mömpelgart 26 ff. 172. 183.
Mone 105.
Mönnich 245.
Montmartin 245.
Montprett 218.
Mooshauſen 112.
Mor 153. 257.
Morbach 60.
Morff 245.
Morgenroth 107.
Morhart 245.
Mörike 245.
Moritz 1.
Morspach 288.
Morſtein 293.
Mörzheim 111.
Mosacker 219.
Mosbach 265 f.
Moſer 47 f. 245.

Moſisgreut 47.
Mösle 47.
Moßburg 4.
Mößkirch 19.
Mowat 241.
Mueßacker 48.
Mühlberg 31.
Mühlebach 114.
Mühlenwieſen 47.
Mühlepaſſau 114.
Mühlhauſen 21. 107.
Mühlheim 21. 61.
Mühlhofen 21.
Mulfingen 59. 156. 278.
Müller 2. 38. 40. 224. 245. 276.
Mültenberg 266.
Multur(er) 47.
Münch 245.
München 3.
Münchreute 109.
Münchingen 60. 64. 106.
Munderkingen 24. 264.
Mundingen 109.
Mundolt 105.
Mundprat 254.
Münſingen 19. 24. 109.
Münſter 158.
Münſterberg 174 f. 180. 186.
Munteburn 265.
Murer 255. 257.
Murr 59.
Murrhardt 264.
Muthlangen 12.
Mycillus 289.

Nabern 20.
Naſttzer 212.
Nagel 245.
Nagelsberg 58.
Nagold 50. 59.
Namen 41 ff.
Napoleon 45
Naſſerein 108.
Naw 209 f.
Nebelſee 57.
Neckar 15. 57. 135.
Neckarburg 19.
Neckargartach 59. 238.
Neckargröningen 60.
Neckarhauſen 60.
Neckarkatzenbach 63.
Neckarſulm 11. 192. 264. 293.
Necker 258.
Neenſtetten 55 f. 204. 214.
Nefflen 245.
Nefftzer 206.
Neher 241.
Neidlingerföld 50.
Neidhardt 206. 216. 224.
Nellenburg 268.
Nellingen, v. 49. 51. 58. 205. 207. 213 ff. 219. 221.
Nellingsheim 22.
Nerenſtetten 211. 214.
Neresheim 243. 249. 276.
Neſenbach 57.
Neſer 47.
Neſſelbach 74. 77 ff. 126. 128 f. 130 ff. 225 f. 277 ff.
Neſtle 224.
Neubronner 64.
Neuburg 98.
Neuenſtadt 195. 264. 292.
Neuenſtein 59. 292.
Neuffen-(Hohen) 58. 64. 142.
Neuffer 64.
Neuhaus 46 f.
Neuhauſen 61. 112. 209. 243.
Neuenbürg 263.
Neuhäuſer 27. 38 f.
Neuholland 83.
Neukirch 112.
Neuler 158.
Neuneck 243.
Neunheim 156.
Neunkirchen 149.
Neufaß 61.
Neuravensburg 258.
Neuulm 64.
Neuweiler 23.
Nider 245.
Nidlingen 270.
Nieder 293.
Niederland 29. 39. 294.
Niedernau 57. 138.
Niedernhall 282.
Niederreuti 258.
Niederſtotzingen 64.
Niederweiler 23.
Nipf 64.
Nordheim 61. 276.
Nördlingen 32. 66. 109. 195 199. 251. 259.
Norman 88.
Nothafft 65.
Notter 245.
Nufringen 61.
Nürtingen 19. 23. 60. 141. 243.
Nürnberg 28. 35. 65 f. 196. 259.
Nüßlin 207. 217.
Nufplingen 24.
Nuwenburg 37.

Oberbalzheim 58.
Oberdiſchingen 106.
Obereiſenbach 108.
Oberelſaß 106.
Oberenſingen 141.
Oberfiſchach 60. 62.
Oberholz 47.
Oberinſingen 60.
Oberkirch 34.
Oberkochen 59.
Oberkrain 63.
Oberlangnau 105.
Obernau 140.
Oberndorf 19. 21. 61. 263.
Obernheim 21.
Oberniebel(s)bach 62. 64.
Oberopfingen 243.
Oberregenbach 74. 76 f. 125 ff. 131. 133. 225 f. 277.
Oberſteinach 74. 122. 233. 280.
Oberrauhen 47.
Oberriexingen 60 f.
Oberroth 59.
Oberſchwaben 41. 46. 95.
Oberthal 60.
Oberwilzingen 111.
Occitanien 108.
Ochſenberg 59.
Ochſenhauſen 57. 243.
Ochſeler 217.
Odenheim 239.
Odenwald 62. 238.
Ofenbach 73. 75. 122. 279.
Offenau 239.
Ofenloch 50.
Ofterdinger 243.
Oggenhauſen 276.
Ohlenſchlager 241.
Ohnhülben 111.
Ohnmach 148.
Öhringen 243. 264. 294.
Ohrnberg 61.
Ökolampadius 29. 39.
Ölhäuslein 158.
Öllingen 217 f.
Olten 27. 32. 34.
Olymp 83.
Omendingen 107.
Onolzheim 62.
Onſtmettingen 148.
Oppingen 57. 207. 221.
Orgenſteig 206.
Orlinger(thal) 62.
Ortsnamen 47. 57. 242.
Oſiander 64.
Öſtreich 94. 174. 176. 181.
Oſterſtetten 53. 56. 201. 224.
Oſtgoten 16.
Oſtheim 240. 266.
Oswald 206.
Otaheiti 81. 83.
Otingen 65.
Otinger 244 f.
Oterlin 217.

Ott 218.
Otterswang 108.
Otto 104.
Ottobeuren 109.
Ow, v. 26 f. 34. 38.

Palffy 276.
Pappenheim 254. 265.
Paris 14.
Parzellennamen 46.
Paſſavant 34.
Paulus 40. 241.
Perſonennamen 41 ff.
Peterſen 14.
Petersthal 107.
Pfaff 94.
Pfahlbach 60. 69.
Pfahlheim 158. 160.
Pfalz 1. 26. 237.
Pfau(en) 47. 255 f.
Pfeffingen 61. 241. 243.
Pfeifer 39.
Pfennigmühl 7.
Pfirt 106.
Pfiſter 94. 242.
Pfitzer 89. 245.
Pfitzingen 60. 73. 77. 80. 131 f. 134. 225. 279.
Pfitzenmeyer 105.
Pfletſchinger 140.
Pflug 245.
Pflugk-Harttung 241.
Pforheim 22. 263.
Pfrondorf 61. 269.
Pfronſtetten 60.
Pfuhl 209. 221.
Pfullendorf 66. 259.
Pfullingen 24. 57.
Philibert 276.
Philipp, Landgraf zu Heſſen 3 ff. 192.
Piccolomini 276.
Pinache 61.
Pintenſchuech (Bundſchuh?) 153.
Pipin 56.
Plattner 37.
Plaz 276.
Pliezhauſen 58.
Plochingen 15. 141. 276.
Plüderhauſen 12.
Pohlhammer 293.
Podiebrad 168. 177. 186.
Polen 175. 177.
Poltringen 149.
Pompeji 294.
Portugal 182. 191.
Praffel 95.
Pratteln 27. 34.
Pregizer 18. 177.
Preſſel 49. 204. 242.
Preußen 28. 94.
Preyſing 276.
Pröbſtle 28.
Probus 145.
Pruntrut 27. 28. 32 f. 35.
Pulzhof 112.

Rabenſtein 276.
Raboldshauſen 74. 76. 78 f. 123. 125 f. 128 f. 131. 134. 225 f. 278 f.
Radelſtetten 207. 214. 216. 221.
Radolfszell 66. 115. 259.
Rain 275.
Rakoldshausen 77.
Rambold 294.
Ramsberg 60.
Ramſenſtrut 60.
Ramſer 28.
Ramſtein 254
Rankhäusle 46 f.
Ranzweiler 112.
Rasch 216.
Raſtatt 29. 40.
Rathſamhauſen 266.
Rattenweiler 243.
Rattmansdorf 63.
Ratzheim, v. 33.
Rauchbein 1 ff. 196.
Rauh 35. 38.
Rauſenbart 201.
Ober- und Unterrauhen 47.
Ravensburg 66. 95 f. 156. 199. 243. 253 f. 264. 275.
Rebſtock 28.
Rechberg 253. 276.
Reckendürren 47.
Reckertsfelden 229.
Reckratt (auch Regratt, Regrath, Reckerode, Reckenrod) 9. 12.
Regenſtauf 265.
Reich 47.
Reichart 153.
Reichenbach 14. 33. 35 ff. 59. 62. 81 f. 88 f. 219.
Reifen 47.
Reik 293.
Reinacker 47 f.
Reinhard 245.
Reinsberg 73.
Reiſch 245.
Reiſchach, v. 26. 29. 30. 31.
Reitzenſtein 245 ff.
Remmingsheim 22.
Rems 57.
Remsthal 1. 4.
Rennhart 264.
Retzer 289.
Reuchlin 245.
Reuß 292 294.
Reute 47. 243.
Reuthin 208 f. 215. 218. 222.
Reutlingen 19. 66. 198 f. 259. 265.
Reyſcher 72. 99. 246.
Rhaetia 16.
Rhein 16. 35. 46.
Rheinfelden 115.
Rich 256.
Richtenthal 102.
Rieber 153.
Ried 223.
Riedel 292.
Rieders 256.
Riederich 269.
Riedlingen 19. 107. 118. 223. 243. 264. 268.
Riedlings 48.
Riemenſchneider 242.
Rieß 157.
Rietheim 21. 60. 209. 214. 216. 218.
Rietherhard 258.
Riethmaier 64.
Riethmann 205.
Rinderbacherthor 4 ff.
Rindfuß 28. 37.
Ringingen 24. 149.
Rinningen 209.
Rinteln 289.
Rippoldsau 263.
Ritterſchaft 17.
Röder, v. 73.
Roger 32.
Roggenburg 27. 34. 212.
Roggendorf 276.
Roggenthal 57.
Röhren 47.
Rohrmoos 47.
Rom 193.
Römer 16. 94. 113.
Rommelshauſen 27. 269.
Ronaw 263 f.
Roracker 148.
Rordorf 269.
Roßbühl 55.
Roſenbühl 55.
Roſer 146.
Roßheim, v. 32 f.
Röſchen 204.
Rotenbach 159.
Roth 60. 241. 276.
Rothenberg 106. 269.
Rothenburg 66. 72. 192. 195. 265. 292.

Rothfelden 57.
Rothhaus 47.
Rott 219.
Rottenburg 19. 22. 57. 89. 135 ff 148. 149. 243. 259.
Rotter 118.
Rottum 59. 62.
Rottweil 15. 19. 21. 23. 26. 28. 29. 30. 34. 37. 38 f. 66. 105. 135. 243. 254. 259.
Rottweiler 244.
Ruch (Ruchen) 47.
Ruckburg 64.
Rudolf 28. 95.
Rueff 245.
Ruffenſtein 69.
Ruggen 47.
Ruggburg 253.
Ruh 35. 37. 39 f.
Ruith 141.
Rümling, v. 28.
Rummelgershof 49. 51.
Ruppenſtein 68.
Ruppertshofen 74 f. 80. 119. 122 ff. 128. 129. 132. 226. 277 f.
Ruprecht 101. 265.
Rufenbart 51. 56.
Ruß 46. 216.
Rynach 38.

Sachs, v. 31.
Sachſen-Gotha, Prinz 276.
Sachſen 1. 3. 29. 39. 182. 188. 294.
Sachſenheim 238.
Sagan 178.
Sailer 261.
Sailtheim 59.
Salach 113.
Saldingen 269.
Salem 49.
Salispach 258.
Salmanswiler 50.
Salmünſter 192.
Salmendingen 150.
Salzmann 169.
Sand 276.
Sander 154.
Sannagaza 258. 260.
Sanzenbach 60.
Sargans 253.
Sattler 267.
Sauer 244.
Saulgau 19. 48. 64. 115. 243.
Schächerhauſen 239.
Schachen 47.
Schad 205. 213.
Schädelhöhe 62.
Schade 154. 252.
Schaffhauſen 27. 28. 32. 35 ff 62. 66. 83. 250. 259.
Schafhauſen 270.
Schäftersheim 73.
Schalkſtetten 206. 216. 220.
Scharenſtetten 55. 205. 207. 214. 218. 221.
Scharffenſtein 14. 32.
Scharrer 64.
Schauffele 293.
Schechingen 59.
Schechſtetten 55.
Scheer 243.
Scheffer 169.
Scheilcher 2
Schei(Schin)leberſche Chronik 200.
Schelklingen 107.
Schellaug 254.
Schelling 245.
Schemelsberg 68.
Scherb 41.
Scherben 8.
Scherer 15 38 f.
Schertlin 1.
Scheuring 216.
Schick 245.
Schicker 47.
Schien 218.
Schiller 14. 245. 294.
Schilling 205.
Schiltwendi 114.
Schimpfnamen 41 ff.
Schirmer 285.
Schlachter 256.
Schlaich 265.
Schlattſtall 61.
Schlebach 242.
Schlechtbach 59.
Schleicher 169 ff. 181.
Schlegel 41.
Schlier 59.
Schloßberger 141.
Schluchtern 239.
Schlüſſelberg 47.
Schlüſſelfeld 266.
Schlüſſingen 266.
Schmall 83. 89.
Schmalkalder 1 ff. 195. 252.
Schmeller 19. 154 ff. 256.
Schmerzing 276.
Schmid 33. 154 ff. 207. 209. 243. 247.
Schmiechen 61. 105.
Schnabel 256. 258.
Schnaidt 272.
Schnapperin 51.
Schneider 26. 33. 37. 200. 241.
Schnell 28. 243.
Schnellenbechen 47.
Schnepf 206.
Schnizlein 73.
Schnürpflingen 211. 223.
Schoder 89. 245.
Schömberg 61. 149. 155.
Schönau 258.
Schönbuch 106. 141.
Schönberg, Wolff v., Feldmarmarſchall 4. 9.
Schönhardt 158.
Schönthal 72. 77.
Schorndorf 3. 31. 195. 265.
Schott 14. 241.
Schreiber 26 f. 29. 34. 36 f. 38. 39 f. 115.
Schrezheim 158.
Schrotsberg 236.
Schubart 245.
Schubert, v. 15.
Schuhmacher 212.
Schuler 293.
Schulpin 256.
Schultes 276.
Schurwald 61. 142.
Schuſſenried 224.
Schüßler 292.
Schützenhaus 7.
Schützingen 62.
Schwaben 1. 16. 275.
Schwabenſpiegel 95.
Schwaderberg 256.
Schwaigern 239.
Schwanden 257.
Schwarz 37.
Schwarzenbach 57. 258.
Schwarzwald 22.
Schwatz 31. 32.
Schweigern 263.
Schweiker 293.
Schweinberg 47.
Schweindorf 61.
Schweinsberg, v. 26.
Schweinfurt 240.
Schweiz 23. 26 f. 208.
Schweizer 217.
Schwender 90.
Schwenningen 148.
Schwenk 64.
Schwytz 36 f.
Seckenheim 238.
Seebronn 149.
Seeburg 19.
Seidler 223.
Sellner 84. 89.
Seltenbach 57.
Selz 108.
Sempach 27. 33.
Sengach 59.

Serbelloni 276.
Seßlach 266.
Setzingen 211.
Setz 118. 223.
Setzſtab 28. 36.
Seufferheld 292.
Sewen 108.
Sibolt 256.
Sick 118.
Sieber 47.
Siegler 213.
Siggen 47.
Sigismund 293.
Sigmaringen 148. 269.
Sigmund 65 f.
Silchen 150.
Simon 31.
Sinabronn 55. 213. 218.
Sindelfingen 27.
Sindringen 69. 293.
Singen 29. 40.
Singer 32.
Sinsheim 65 f. 240.
Sirchingen 61. 64.
Sixt 64.
Sligk 66.
Söflingen 52. 224.
Söhnſtetten 204.
Solms-Saubach 83.
Solnhofen 164.
Solothurn 26 ff. 31. 32. 33 f. 35 f. 37 f. 39.
Sommers 47.
Sondbergen 207. 221.
Sondernach 59. 107.
Sontheim 22.
Sonthof 21.
Sophie, Herzogin von Braunſchweig 178.
Sorre (Fluß) 265.
Spada 276.
Spaichingen 19. 21 f. 28. 36. 241.
Späth 113.
Spathelfer 258.
Spee 289.
Spehnenmartin 47 f.
Spehnen 47.
Spehner 47.
Speier 19. 240.
Spen(en) 47.
Spengler 207.
Sperberseck, v. 26 f. 29. 31. 32. 35. 37 ff. 61.
Spiegelberg 28. 36.
Spiegelhaus 47.
Spieß 211.
Spindler 7.
Spinnenhirn 47.
Spitzenberg 269.
Spitznamen 41 f. 45.
Sporhan 213.
Stadlinger 94.
Stafflangen 57.
Staiger 292.
Stahel 205.
Stain 254.
Stalder 154.
Stälin 1. 15. 101. 241. 254. 272.
Stahremberg 276.
Stallin (Stellyn) 32. 34.
Stammen 269.
Stammheim 22. 27.
Stammler 217.
Stang 26.
Starz 36.
Starzel 62.
Staufen 142.
Staufeneck 58.
Stefis 32.
Steiff 243.
Stein 28 f. 32 f. 34. 39. 293.
Steinach 195.
Steinenbronn 58.
Steinenkirch 57 276.
Steinbach 73. 124. 127. 226.
Steinbeis 111.
Steinfurt 32.
Steinfurter 40.
Steingebronn 58.
Steinhäuſer, v. 2.
Steinheim 222.
Steinmann 242.
Steinsfeld 69.
Steinweiler 23.
Stephan 71. 218.
Sterk 224.
Sternberg 188.
Stetemberg 67.
Stetten-(heim) 22. 59. 148. 205. 213. 220.
Stierlin 218.
Stille 36. 40.
Stislinger 31.
Stockach 113.
Stocken 47 f.
Stockheim 239.
Stoffel 106.
Stolle 33.
Stralenberg 266.
Strambach 60. 62.
Straßburg 5. 12. 29. 32 f. 39 f. 150.
Straub 224.
Strauss 246
Strebel 246.
Strudelbach 60.
Strümpfelbach 106.
Stubenthal 4.
Stubersheim 22. 206. 210 f. 213 f. 216. 220. 276.
Stüber 31.
Stübling 47.
Stüblin 48.
Stumpf 31. 32 f.
Stuppelau 50. 202.
Sturmfeder, v. 163. 180.
Stuttgart 27. 28. 31. 32. 34. 37. 39. 48. 81. 94. 151. 161 f. 243. 260. 263. 265.
Stütz 294.
Südſee-inſeln 81.
Sulz 19. 21. 27. 60.
Sulzdorf 59.
Sumerau 243.
Sumelvennae 25. 135.
Suntheim 58.
Sunenberg 38.
Suppingen 57.
Surſee 27. 32 ff.
Süßen 12. 57. 206. 213 f. 216. 220.
Sußo 246.
Syrlin 64.

Tafinger 90.
Taners 47.
Tannheim 21 f.
Taubenheim 246.
Tauber 66. 72.
Tauberbiſchofsheim 266.
Taunus 147.
Taufnamen 42 ff.
Tavannes 27.
Teck 55. 173.
Tend 259.
Thailfingen 61 f. 152.
Thalheim 21 f. 109. 153.
Thalmäßing 113.
Thann, Joſt von der 10.
Thanau 59.
Tennenberg 258.
Thennenbach 115.
Thennenhauſen 207.
Theodorich 16.
Thomann 33. 215.
Thomashardt 61.
Thomasius 289.
Thöringen 27. 31.
Thumb 26. 30. 32. 246.
Thumlingen 60.
Thüngen 276.
Thurgau 35.
Thüring 39.
Thüringerwald 265.
Tiefenbach 60.
Tiefenhülen 110.
Tiefmatten 40.
Tiefenhofen 264.

Tirol 46.
Toggenburg 250.
zum Tobel 115.
Tobler 154.
Tocher 224.
Tollmeier 148.
Tomerdingen 24. 60.
Tongern 56.
Tornaco 276.
Trajan(ſäule) 69. 135.
Traun 156.
Trautmann 243.
Trautwein 32 f.
Treffen 271.
Tretſch 246.
Treu 224.
Triberg 262.
Triensbach 73. 76. 79 f. 122. 124 f. 127 f. 130 f. 226 f.
Trier 40.
Tröltſch 241.
Trochtelfingen 109. 150. 152.
Troppau 178. 188.
Trumpp 246.
Tübingen 15. 19. 22. 27. 37. 81. 89. 148. 243. 263. 269.
Tuggen 112.
Türkheim 22. 207. 219. 269.
Türrheim 22.
Türſchenreut 265.
Tuttlingen 15. 19. 84. 163. 264.
Twiel 28. (ſ. Hohentwiel.)

Überkingen 206. 210. 214. f. 218 f. 251.
Überlingen 66.
Übernamen 41 ff.
Ufenloch, v. 50. 53. 204.
Uffenheim 265.
Uhenfels 18.
Uhingen 24.
Ull 218.
Ulm 1. 5. 12. 15. 19. 28. 32. 36. 48 ff. 65 ff. 95 ff. 199. 204. 212. 243. 253 f. 262.
Ulrich, Graf 187. 254.
Herzog 26 ff. 183. 194.
Ungarn 65. 188. 225.
Unterböbingen 158.
Unterdertingen 61.
Unterfiſchach 61.
Unterhalden 47.
Unterholz 47.
Unterjeſingen 148.
Untermarchthal 60.
Unterrauhen 147.
Unterregenbach 74 f. 78.
Unterſchlechtbach 59.
Unterſpeltach 59.
Unterſteig 147.
Untervinſchgau 251.
Unterwachingen 45.
Unterwalden 33.
Upflamör 58. 111.
Urach 18 f. 27. 161. 265.
Urbach 57.
Urberg 40.
Uri 26. 31. 33.
Urlau 243.
Urlichs 14.
Urſchelberg 57.
Urſpring 105. 208. 215. 218. 276.
Urſula, Herzogin v. Württ. 186.
Urlau 110.

Vaihingen 57 f. 141.
Vanotti 241.
Varnbüler 246.
Vegelin 205.
Vehlin 260.
Vellberg 122. 126.
Veringen 264. 268.
Villingen 115. 262.
Vilmar 154 ff.
Vilſingen 151.
Visconti 191.
Viterbo 21.
Vizthumb 32.
Vochezer 243.
Vogelmann 154. 247.
Vogelſang 47.
Voggenreute 57.
Vogel 240.
Vogelwaid 112.
Vogt 3. 46.
Volkfeld 239.
Volland 26 f.
Vornamen 41 ff.
Voßler 84. 88 ff.
Vyhelmann 219.

Wachbach 73. 119. 128. 133. 225 f. 281 ff.
Wächter 90. 101. 244.
Wackernagel 247.
Wagenmann 81 f. 89.
Wagner 1. 14. 28. 31. 242.
Wahlheim 269.
Waiblingen 59.
Waitz 15.
Walcher 155. 161.
Waldeck 47.
Waldenbuch 163.
Waldhauſen 207. 220. 276.
Waldkirch 39.
Waldrems 59.
Waldſee 243.
Waldshut 28. 35 f.
Waldſtetten 7.
Waldvogt 35.
Waldwerden 47.
Walkſtetten 204.
Wallis 276.
Wallſtadt 238.
Walther 69. 217.
Wangen 66. 253. 258. 261.
Wankheim 22.
Wanner 28.
Wannweil 23.
Wartmann 106.
Waſſeralfingen 60. 160.
Waſſerburg 255.
Waſſerwendi 115.
Waſungen 62.
Watwyler 35.
Weber 242. 260.
Weckelweiler 133.
Wegelin 66.
Weggenthal 140.
Wehingen 149.
Weibertreu 61.
Weickmann 215.
Weidach 57.
Weidenſtetten 55. 58. 207. 214 ff.
Weiffenbach 293.
Weigand 154 ff.
Weigheim 22.
Weiher 47.
Weihung 60.
Weikersheim 265. 294.
Weilderſtadt 106. 156. 259.
Weiler 23. 27. 29. 32 ff. 57. 62. 105. 215. 221.
Weilerburg 148 f.
Weilerſteußlingen 24.
Weilheim 21 f.
Weingarten 249.
Weinhold 154.
Weinsberg 65 f. 157. 292.
Weisbach 59. 60. 285.
Weißenau 243. 257.
Weiſſenburg 259.
Weiſſenſtein 276.
Wellendingen 58.
Welſchingen 28. 36.
Weltrich 241.
Welzheim 142. 204.
Wendel 218. 285.
Wendelsheim 22. 151.
Wenden 114.
Wendlingen 141. 163.
Wengen 50.
Wenns 108.
Wenzel 101.
Werdenberg 50. 253.
Werenberg 65.
Wernicke 240.

Weſterheim 22. 61.
Weſternbach 71.
Weſterſtetten 201. 208. 243.
Weſthauſen 248.
Weſtheim 27.
Wetterau 83. 147. 158.
Wettingen 58.
Wetzel 153.
Wiblingen 204. 224.
Widegovenhuſen 237.
Wieland 246.
Wien 89.
Wiernsheim 60.
Wies 47.
Wieſatz 107.
Wieſenſteig 50. 243.
Wiesholz 47.
Wießenburg 66.
Wildberg 27. 59. 243.
Wildiſſen 28.
Wildungen 113.
Wilhelmsdorf 243.
Wilhelmskirch 48.
Willatz 42.
Willißau 27. 31 ff.
Wilnach 107.
Wilſingen 60.
Wimpfen 66. 259.
Wimsheim 22. 62.
Winberg, v. 49.
Winckelhofer 264.
Windbühl 47.
Windsheim 266.
Winkenthaler 27. 33.
Winnenthal 243.
Winnenden 276.
Winsheim 66. 259.
Winterbach 273.
Winzmatten 112.
Wißgoldingen 59.
Wittlingen 269.
Wohlwill 94.
Wohnortsnamen 46.
Wolf 37. 39. 218.
Wolfach 263.
Wolfegg 59. 243.
Wolfenbüttel 40.
Wolfsbuch 62.
Wolfsthal 2.
Wolleb 3.
Wörth 259.
Wörgel 69.
Worms 27. 34. 40. 239. 246. 253. 266.
Wörnitz 22.
Wucher 47.
Wunnenſtein 243.
Würdinger 244.
Würcker 28.
Wurm 214.
Wurmlingen 149. 243.
Württemberg (Wirtemberg) 1. 5. 26. 28. 50. 57. 64. 82. 94. 237. 241 f. 267. 268. 294.
Grafen:
Eberhard 263.
Heinrich 174.
Ludwig 262.
Ulrich 260. 263. 272.
Wilhelm 161 f. 178.
Herzoge:
Chriſtoph 161. 172. 187.
Eberhard III. 246. 265.
Karl Alexander 166.
Ludwig 161.
Ulrich 173. 264.
Könige:
Friedrich 246.
Wilhelm 161. 246.
Herzoginnen:
Anna Maria 161. 173. 181.
Dorothea Urſula 186.
Sabina 173. 187.
Urſula, Pfalzgräfin bei Rhein 167. 172. 186.
Würzburg 71 f. 195. 209. 217. 265.
Wurzach 244.
Wyl (Weil) 66.
Wyland 69.
Wyrich 32.
Ybach (Eibach) 205.
Yelin 222. 246.
Ypſilanti 45.
Yſny 66.
Yſolin 31.
Zaberfeld 59.
Zabern 39.
Zähringen 58. 216.
Zainingen 61.
Zapfenburg 40.
Zeihers 47.
Zeil 244.
Zell 29. 36. 38.
Zeller 241. 246.
Zepf 111.
Zepfenhan 21. 111.
Zeppelin 241.
Zeuß 15.
Ziegenhain 155. 294.
Ziegler 39. 292.
Zimprecht 209.
Zimmermann 39. 276.
Zimmern 112. 149.
Zinkenbläſer 33. 38.
Zingeler 148.
Zirkler 293.
Zitterell 45.
Zobel 266.
Zofingen 27. 31.
Zuckerriegel 33.
Zuffenhauſen 27. 58.
Zug 33. 36. 38.
Zunamen 41 ff.
Zürich 26. 28. 29. 30. 33. 35. 36 f. 250.
Zurzach 147.
Züttlingen 59.
Zweibrücken 188.
Zwichem, Viglius v. 3.
Zwickhof 27.
Zwiefalten 24.
Zwingli 29. 39.
Zyttern 32. 37. 39.

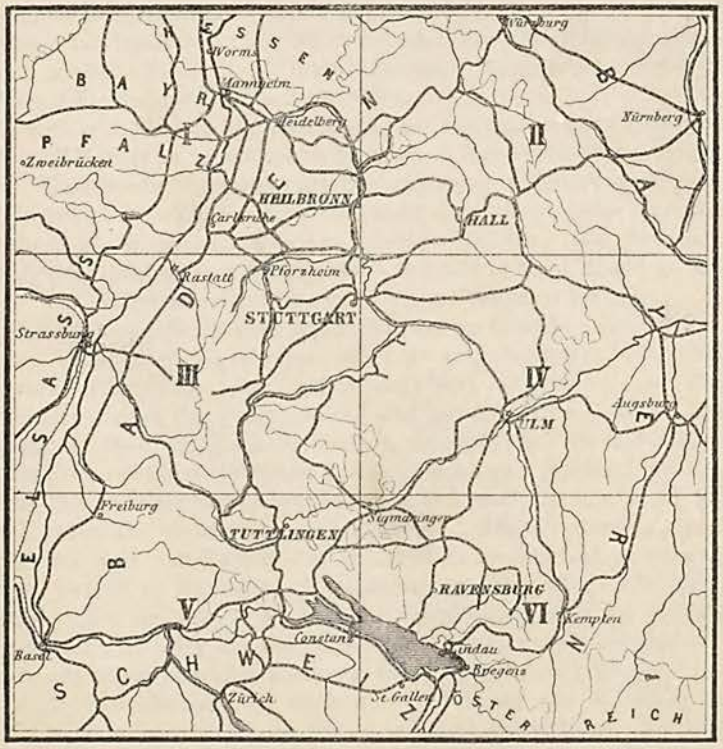
VERÖFFENTLICHUNGEN

DES

K. WÜRTTEMBERGISCHEN

STATISTISCHEN LANDESAMTS.

AUSGEGEBEN IM APRIL 1886.



(Zu Seite 3.)

STUTTGART.

DRUCK VON W. KOHLHAMMER.

1886.

VERÖFFENTLICHUNGEN

des

K. Württembergiſchen Statiſtiſchen Landesamts,

ſämtlich im Verlag oder Kommiſſionsverlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Kartenwerke.

Zur Zeit erſcheinen:

1. Karte des Deutſchen Reichs im Maßſtab 1 : 100 000, bearbeitet in 674 Sectionen von den Generalſtäben der Königreiche Preußen, Bayern, Sachſen und dem K. Württemb. Statiſtiſchen Landesamt. Vom Königreich Württemberg erſcheinen 1886: Section 605 Eßlingen, 604 Calw, 590 Stuttgart. Preis der Section in Kupferdruck 1 ℳ 50 Pf.
2. Generalkarte des Königreichs Württemberg nebſt angrenzenden Ländergebieten. In 6 Blättern im Maßſtab 1 : 200 000 bearbeitet von Oberſtlieutenant a. D. v. Finck, Kupferſtich von H. Petters in Hildburghauſen. Ausgegeben iſt Blatt III., Stuttgart 1885. Preis des einzelnen Blattes 2 ℳ 50. Pf.

   Nachdem die 1839 ff. von dem damaligen Dirigenten der Landesvermeſſung, Oberfinanzrat v. Mittnacht in 4 Blättern im Maßſtab von 1 : 200 000 herausgegebene Generalkarte von Württemberg[1]) veraltet, das Eintragen von Veränderungen und Berichtigungen auf den abgenützten Originalſteinen nicht mehr thunlich iſt, laſſen wir die beliebte Karte in neuer Bearbeitung erſcheinen, in dem gleichen Maßſtab, aber ſtatt in 4 in 6 Blättern, wodurch dieſelbe zugleich als Generalkarte von Südweſtdeutſchland zu gebrauchen iſt in dem durch das vorſtehende Überſichtskärtchen erſichtlichen Umfang.

   Die Karte, welche in dem bewährten kartographiſchen Inſtitut von H. Petters zu Hildburghauſen in Kupfer geſtochen wird, iſt nach folgenden Grundſätzen bearbeitet:

   Generalkarten ſollen hauptſächlich als Führer zu Studien- und Rekognoszierungsreiſen, als Handkarten für geographiſche und geſchichtliche Berichte, auch ſtrategiſche Operationen, als überſichtliche Reiſekarten u. dergl. dienen. Sie bilden einen teilweiſen Erſatz für die größeren topographiſchen Karten, welche zum Privatgebrauch manchem ſchwer zugänglich ſind. Die Generalkarten bewegen ſich meiſt in dem Maßſtab 1 : 200 000 bis 1 : 350 000, gehen aber in einzelnen Fällen bis 1 : 1 000 000. Daraus ergiebt ſich die Notwendigkeit, für Netz und Terrain das Naturbild in ein Sinnbild zu verwandeln, die topographiſchen Details zu Maſſenformen zuſammenzuziehen, oder, wie ihr Name ſagt, zu generaliſieren, doch ſo, daß der Maßſtab 1 : 200 000 ganz wohl die Aufnahme von ſo viel Details geſtattet, als nötig iſt, um eingehendere Studien und begründete Urteile in geographiſcher und topographiſcher Richtung daran knüpfen zu können.

   Für die Ortspoſitionen hat auch die neue Karte den Mittelweg beibehalten, die Haupt-, Kreis-, Oberamts- und Land-Städte in ihrer Grundrißform, alle übrigen Ortſchaften durch konventionelle Zeichen darzuſtellen. — Ebenſo iſt die Einteilung der Kommunikationen in 3 Klaſſen: 1. Staats- (Haupt-) Straßen, Chauſſeen; 2. Landſtraßen, Vizinalſtraßen; 3. ſonſt wichtige Verbindungswege beibehalten worden. — Die Waldungen, ohne Unterſchied der Gattungen, ſowie die Sumpf- und Moorflächen ſind etwas kräftiger und in einer gefälligeren Darſtellung durchgeführt. — Von der Darſtellung des Terrains in Kurven wurde als einer für den kleinen Maßſtab wohl nicht geeigneten Methode abgeſehen, dafür

[1]) Generalkarte von Württemberg 4 Blätter im Maßſtab von 1 : 200 000. Preis 8 ℳ, des einzelnen Blatts 2 ℳ

auf möglichſte Hebung des Bodenreliefs Bedacht genommen. — Durch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Höhenangaben nach dem einheitlichen deutſchen Horizont Normal-Null erhielt die Karte eine gewiß erwünſchte Zugabe.

In Steindruck ſind erſchienen:

3. Das Königreich Württemberg, herausg. v. d. K. ſtat. Landesamt unter der Redaktion des Oberſtlieutenants v. Finck, Stich von Inſpektor Bohnert und L. Sautter 1885. Maßſtab 1 : 400 000. Preis 2 ℳ. Die Karte, in 2 Farben gedruckt, reicht vom Odenwald bis zum Südufer des Züricher Sees, vom untern Kinzigthal bis unterhalb Dillingen und Höchſtädt.
4. Topographiſcher Atlas des Königreichs Württemberg in 55 Blättern, nach den Ergebniſſen der Landesvermeſſung bearbeitet und herausgegeben von dem K. ſtat.-top. Bureau 1821—1851. Maßſtab 1 : 50 000. Neueſte Rektifikation 1878—82. Preis des ganzen Atlaſſes 65 ℳ, eines einzelnen vollen Blattes 1 ℳ 50 Pf., eines Grenzblattes 1 ℳ
(Grenzblätter ſind: Oberkeſſach, Isny, Friedingen, Hohentwiel, Rammingen, Friedrichshafen, Schwenningen, Kniebis, Oberthal.)

4a. Photographiſche Abbildung des topographiſchen Atlaſſes von Württemberg im Maßſtab 1 : 100 000. Preis des Blattes 40 Pf. (ſoweit Vorrat), Maßſtab 1 : 125 000 20 Pf. (ſoweit Vorrat).

4b. Photo-heliographiſche Abbildung des topographiſchen Atlaſſes von Württemberg im Maßſtab 1 : 100 000. Preis des Blattes 50 Pf. Erſchienen ſind: Stuttgart, Waiblingen, Beſigheim, Böblingen, Kirchheim, Freudenſtadt, Laupheim und Ulm.

5. Markungskarte des Königreichs Württemberg im Maßſtab 1 : 350 000 (die Namen und Markungsgrenzen der 1911 Gemeinden des Landes nebſt Flußnetz) 1879/85. Preis 60 Pf.

6. Oberamtskarten, je einen württembergiſchen Oberamtsbezirk umfaſſend. Maßſtab 1 : 100 000. Herausgegeben 1824—1885. Teils ganz neu, teils neueſtens rektifiziert ſind die Blätter: Balingen, Cannſtatt, Crailsheim, Ellwangen, Hall, Heilbronn, Herrenberg, Künzelsau, Ludwigsburg, Mergentheim, Neckarſulm, Tuttlingen, Ulm, Welzheim. Preis des Blattes 30 Pf.

7. Archäologiſche Karte von Württemberg. Vier Blätter im Maßſtab 1 : 200 000. Mit Darſtellung der römiſchen, altgermaniſchen (keltiſchen) und fränkiſchen (alemanniſchen) Überreſte. Bearbeitet von Finanzrat v. Paulus, fortgeſetzt von Finanzrat Dr. E. Paulus. Vierte ſtark vermehrte Auflage. Stuttgart 1882. Preis 9 ℳ.

8. Karte von Stuttgart mit Umgebung im Maßſtab von 1 : 25 000. Farbendruck. 1880. Preis 3 ℳ 50 Pf.

9. Karte von Stuttgart und ſeiner weiteren Umgebung. Maßſtab 1 : 50 000. 1878. Preis 3 ℳ

10. Karte von Heilbronn und Umgebung im Maßſtab 1 : 50 000. 1883. Preis 3 ℳ.

11. Karte von Tübingen und Umgebung im Maßſtab 1 : 50 000. 1878. Preis 3 ℳ

12. Karte der evangeliſchen Generalate und Dekanate in dem Königreich Württemberg, bearbeitet von Prof. Dr. Hartmann. 1876. Maßſtab 1 : 600 000. Preis 50 Pf.

13. Karte der katholiſchen Dekanate in dem Königreich Württemberg, bearbeitet von Prof. Dr. Hartmann. 1876. Maßſtab 1 : 600 000. Preis 50 Pf.

14. Hydrographiſche Überſichtskarte des Königreichs Württemberg im Maßſtab 1 : 600 000. Von Trigonometer Regelmann. Preis 70 Pf.

Der Vollendung iſt nahe:

15. Geognoſtiſche Spezialkarte des Königreichs Württemberg, in Verbindung mit J. Hildenbrand bearbeitet von Bach, Baur, Deffner, Fraas, Paulus, Quenſtedt. Maßſtab 1 : 50 000. Mit Begleitworten von Denſelben. Stuttgart 1865 ff. Preis eines vollen Blattes 4 ℳ, eines Grenzblattes 2 ℳ, eines Hefts der Begleitworte 1 ℳ
Erſchienen ſind die Atlasblätter: Aalen, Altenſteig, Balingen, Beſigheim, Biberach, Blaubeuren, Böblingen, Bopfingen, Calw, Ebingen, Ehingen, Ellenberg (Grenzblatt), Ellwangen, Freudenſtadt, Fridingen, Friedrichshafen (Grenzblatt), Giengen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Hohentwiel (Grenzblatt), Horb, Isny (Grenzblatt), Kirchheim, Kniebis (Grenzblatt), Laupheim, Leutkirch, Liebenzell, Löwenſtein, Maulbronn, Oberndorf, Oberthal (Grenzblatt), Ochſenhauſen, Rammingen (Grenzblatt), Ravensburg, Schwenningen, Stuttgart, Tettnang, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Urach, Waiblingen, Wildbad, Wilhelmsdorf.

Geognoſtiſche Profile der Württ. Eiſenbahnen ſ. II. Bücher 7.

[Vergriffen iſt: Karte der Herrſchaftsgebiete des jetzigen Königreichs Württemberg nach dem Stand von 1801. Bearbeitet nach den Angaben des Oberſtudienrats Stälin durch Hauptmann Bach. Maßſtab 1 : 200 000. Stuttgart 1864.] Eine neue im Maßſtab 1 : 400 000 in Vorbereitung.

II. Bücher.

1 Das Königreich Württemberg. Eine Beſchreibung von Land, Volk und Staat. Erſter Band. Buch I. Geſchichtliche Einleitung und Altertümer. Buch II. Land und Natur. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1882. Gr.-8°. VIII und 566 Seiten. Preis 6 ℳ, Leinwandband 7 ℳ 40 Pf., Halbfranzband 7 ℳ 70 Pf. Zweiten Bandes erſte Abteilung. Buch III. Das Volk. Gr.-8°. X und 912 Seiten. Zweiten Bandes zweite Abteilung. Buch IV. Der Staat. Stuttgart, W. Kohlhammer 1884. Gr.-8°. 286 Seiten. Preis 12 ℳ, Leinwandband 14 ℳ 80 Pf., Halbfranzband 15 ℳ 40 Pf. Dritter Band. Buch V. Bezirks- und Ortsbeſchreibung. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1885. Wird demnächſt vollendet werden. Gr.-8°. ca. 56 Bogen.

In beſonderem Abdruck aus dieſem Werke ſind erſchienen:

Riecke, K. V., Dr., Präſident des K. Steuerkollegiums, lebenslängliches Mitglied der Kammer der Standesherren. Verfaſſung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1882. Gr.-8°. VIII und 286 Seiten. Preis 3 ℳ, geb. 4 ℳ.

Rümelin, Guſt., Dr., Staatsrat, Kanzler der Univerſität Tübingen, Ehrenvorſtand des K. ſtatiſtiſchen Landesamts. Die Bevölkerung des Königreichs Württemberg. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1884. Gr.-8°. VIII u. 143 Seiten. Preis 2 ℳ.

Ferner erſcheint als erweiterter Sonderabdruck aus dem dritten Band der vorgenannten Landesbeſchreibung:

Beſchreibung ſämtlicher Oberämter des Königreichs Württemberg. Mit Kärtchen, Anſichten, Städtewappen etc. Stuttgart, W. Kohlhammer. Das Oberamt durchſchnittlich 1 Bogen gr.-8°. Preis durchſchnittlich 35 ₰.

[Das Königreich Württemberg. Eine Beſchreibung von Land, Volk und Staat. Stuttgart, W. Nitzſchke, 1863. Vergriffen.]

2 Beſchreibung der Oberämter des Königreichs Württemberg. 1824—1885.*) Sämtlich Oktav mit Karten, Anſichten, Tabellen.

Aalen (Heft 33 der Sammlung) 1854, Hallberger Stuttgart	(Vergriffen.)	
Backnang (53) 1871, Lindemann Stuttgart	Preis	2 ℳ 40 Pf.
Balingen (60) 1880, Kohlhammer Stuttgart	„	5 „ — „
Beſigheim (32) 1853, Hallberger Stuttgart	(Vergriffen.)	
Biberach (13) 1837, Cotta Stuttgart und Tübingen	Preis	2 ℳ 10 Pf.
Blaubeuren (7) 1830, „ „ „	„	2 „ 10 „
Böblingen (27) 1850, „ „ „	„	2 „ 40 „
Brackenheim (55) 1873, Lindemann Stuttgart	„	4 „ — „
Calw (40) 1860, Aue Stuttgart	(Vergriffen.)	
Cannſtatt (9) 1832, Cotta Stuttgart und Tübingen	Preis	2 ℳ 10 Pf.
Crailsheim (63) 1884, Kohlhammer Stuttgart	„	5 „ — „
Ehingen (3) 1826, Cotta Stuttgart und Tübingen	(Vergriffen.)	
Ellwangen (34) 1886, Kohlhammer Stuttgart	Preis	7 ℳ — Pf.
Eßlingen (21) 1845, Cotta Stuttgart und Tübingen	„	3 „ — „

*) Sämtliche Oberamtsbeſchreibungen, ſoweit nicht vergriffen, ſind Eigentum der W. Kohlhammerſchen Verlagshandlung in Stuttgart. Dieſelbe iſt in der Lage, auch einige vollſtändige Exemplare zu liefern.

Freudenftadt (38) 1858, Aue Stuttgart . . . . . (Vergriffen.)
Gaildorf (31) 1852, Hallberger . . . . . (Vergriffen.)
Geislingen (17) 1842, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . . Preis 2 ℳ 10 Pf.
Gerabronn (24) 1847, „ „ „ . . . . . „ 3 „ 60 „
Gmünd (51) 1870, Lindemann Stuttgart . . . . . „ 3 „ 40 „
Göppingen (20) 1844, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . . „ 3 „ — „
Hall (23) 1847, „ „ „ . . . . . „ 3 „ 60 „
Heidenheim (19) 1844, „ „ „ . . . . . „ 3 „ — „
Heilbronn (45) 1865, Lindemann Stuttgart . . . . . (Vergriffen.)
Herrenberg (34) 1855, Hallberger Stuttgart . . . . . Preis 3 ℳ 75 Pf.
Horb (47) 1865, Lindemann Stuttgart . . . . . „ 2 „ — „
Kirchheim (16) 1842, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . . „ 2 „ 10 „
Künzelsau (62) 1883, Kohlhammer Stuttgart . . . . . „ 7 „ — „
Laupheim (35) 1856, Hallberger Stuttgart . . . . . „ 3 „ 75 „
Leonberg (30) 1852, Hallberger Stuttgart . . . . . (Vergriffen.)
Leutkirch (18) 1843, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . . Preis 3 ℳ — Pf.
Ludwigsburg (39) 1859, Aue Stuttgart . . . . . „ 3 „ 75 „
Marbach (48) 1866, Lindemann Stuttgart . . . . . „ 2 „ 40 „
Maulbronn (52) 1870 „ „ . . . . . „ 2 „ 40 „
Mergentheim (59) 1880, Kohlhammer Stuttgart . . . . . „ 6 „ — „
Münfingen (2) 1825, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . . (Vergriffen.)
Nagold (42) 1862, Aue Stuttgart . . . . . (Vergriffen)
Neckarfulm (61) 1881, Kohlhammer Stuttgart . . . . . Preis 6 ℳ — Pf.
Neresheim (54) 1872, Lindemann Stuttgart . . . . . „ 3 „ 60 „
Neuenbürg (41) 1860, Aue Stuttgart . . . . . (Vergriffen.)
Nürtingen (25) 1848, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . . Preis 3 ℳ — Pf.
Oberndorf (50) 1868, Lindemann Stuttgart . . . . . „ 2 „ 40 „
Öhringen (46) 1865, „ „ . . . . . „ 2 „ 60 „
Ravensburg (12) 1836, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . (Vergriffen.)
Reutlingen (1) 1824, „ „ „ . . . . (Vergriffen.)
Riedlingen (4) 1827, „ „ „ . . . . (Vergriffen.)
Rottenburg (5) 1828, „ „ „ . . . . Preis 2 ℳ 10 Pf.
Rottweil (56) 1875, Lindemann Stuttgart . . . . . (Vergriffen.)
Saulgau (6) 1829, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . . „ 2 „ 10 „
Schorndorf (29) 1851, Hallberger Stuttgart . . . . . „ 2 „ 30 „
Spaichingen (57) 1875 Lindemann Stuttgart . . . . . „ 4 „ — „
Stuttgart Stadt (36) 1856, Hallberger Stuttgart . . . . . „ 3 „ 75 „
Stuttgart, Amt (28) 1857, „ „ . . . . . „ 3 „ — „
Sulz (44) 1863, Aue Stuttgart . . . . . „ 3 „ 50 „
Tettnang (14) 1838, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . . „ 2 „ 10 „
Tübingen (49) 1867, Lindemann Stuttgart . . . . . „ 3 „ 60 „
Tuttlingen (58) 1879, H. Lindemann Stuttgart . . . . . (Vergriffen.)
Ulm (11) 1836, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . . „ 2 „ 10 „
Urach (8) 1831, „ „ „ . . . . . „ 2 „ 10 „
Vaihingen (37) 1856, Hallberger Stuttgart . . . . . (Vergriffen.)
Waiblingen (26) 1850, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . Preis 2 ℳ 40 Pf.
Waldfee (10) 1834, „ „ „ . . . . „ 2 „ 10 „
Wangen (15) 1841, „ „ „ . . . . „ 2 „ 10 „
Weinsberg (43) 1861, Aue Stuttgart . . . . . „ 5 „ — „
Welzheim (22) 1845, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . . „ 3 „ — „

3. Württembergifches Jahrbuch. Herausgegeben von M. J. D. G. Memminger. Erfter und zweiter Jahrgang. Stuttgart und Tübingen, Cotta 1818 und 19. kl. 8°. LXXXVIII und 289, LXIV und 296 Seiten, je 4 ℳ 60 Pf. (Vergriffen). Dritter und vierter Jahrg. Stuttg., Metzler 1821. kl. 8°. LXIV und 352 S. Preis 4 ℳ 50 Pf. Fortfetzung:

Württembergifche Jahrbücher für vaterländifche Gefchichte, Geographie, Statiftik und Topographie. Herausgegeben von J. D. G. Memminger, feit 1839 von dem ftatiftifch-topographifchen Bureau. Jahrgang 1822—1862, je 2 Hefte kl. 8°. von durchfchnittlich 14 Bogen; 1822—49 Stuttgart und Tübingen Cotta, Preis je 6 ℳ (ver-

griffen); Jahrgang 1850—55 Stuttgart J. B. Müller und E. Hallberger, Preis je 1 ℳ, zuſammen 4 ℳ, bei R. Levi, Stuttgart; Jahrgang 1856—62 Stuttgart K. Aue, Preis je 4 ℳ 80 Pf.

Seit dem Jahrgang 1863 lautet der Titel:

Württembergiſche Jahrbücher für Statiſtik und Landeskunde. Herausgegeben von dem K. ſtatiſtiſchen Landesamt. Jahrgang 1863—71 kl.-8°. Stuttgart H. Lindemann. Preis 1863—69 je 1 ℳ 80 Pf. 1870 und 71 je 3 ℳ Jahrg. 1872—78 Lex.-8° Stuttgart H. Lindemann. 1879 ff. Stuttgart W. Kohlhammer. Preis je 5 ℳ *).

Daraus in Sonderabdrücken:

Berlin, R., Profeſſor Dr. und Dr. Rembold, Medizinalrat, Unterſuchungen über den Einfluß des Schreibens auf Auge und Körperhaltung des Schulkindes. Bericht an die zur Begutachtung dieſes Gegenſtandes niedergeſetzte Kommiſſion, erſtattet am 23. September 1882. Nebſt den von der Kommiſſion vereinbarten hygieniſchen Vorſchlägen. Veröffentlicht mit Genehmigung der Kgl. Württemb. Miniſterien des Innern ſowie des Kirchen- und Schulweſens. Stuttgart, W. Kohlhammer 1883. 57 S. 4°. Preis broſch. 2 ℳ 40 Pf.

Hof- und Staatskalender für das Königreich Württemberg. Jahrg. 1879, 80, 81. 83, 84. Stuttgart, W. Kohlhammer. Lex.-8° Preis je 1 ℳ

Kull, Finanzrat, Die Verteilung des landwirtſchaftlich benützten Grundbeſitzes in Württemberg, dargeſtellt auf einer Markungskarte. Mit Begleitworten und 2 kleineren Überſichtskarten. Stuttgart, W. Kohlhammer 1881. 15 S. Lex.-8°. Preis geh. 1 ℳ 50 Pf.

Paulus, Dr. E. v., Finanzrat (der Ältere), Die Altertümer in Württemberg. Mit einem Titelbild in Farbendruck. Stuttgart 1877. Preis 2 ℳ

Pregizer, L., Amtsrichter, Burgen und Klöſter, ſowie abgegangene Ortſchaften im württembergiſchen Schwaben. Stuttgart, W. Kohlhammer 1881. 59 S. Lex.-8°. Preis geh. 1 ℳ 20 Pf.

Regelmann, C., Trigonometer, Flächeninhalt der Flußgebiete Württembergs. Ein Beitrag zur Hydrographie des Landes. Mit einer Karte. Stuttg. W. Kohlhammer 1884. Preis 2 ℳ

Riecke, Dr. K. V. v., und Hartmann, Dr. J., Statiſtik der Univerſität Tübingen. Stuttgart 1877. Preis 2 ℳ

Rieth, Trigonometer, und Regelmann, Trigonometer. Trigonometriſche Höhenbeſtimmungen für die Atlasblätter der geognoſtiſchen Spezialkarte von Württemberg. Stuttgart 1869 ff. Preis der Lieferungen 2—6 in kl. 8° je — 50 Pf. Preis der Lieferungen 7 ff. in Lex.-8° je 1 ℳ

Vorrätig ſind:

Lief. 2: Atlasblätter Stuttgart, Maulbronn, Liebenzell, Tübingen.
„ 3: Böblingen, Göppingen, Heidenheim, Giengen
„ 4: Waiblingen, Kirchheim, Gmünd.
„ 5: Aalen, Bopfingen, Blaubeuren, Urach.
„ 6: Ellenberg, Ellwangen, Löwenſtein.
„ 7: Altenſteig, Kniebis, Oberthal, Calw, Wildbad.
„ 8: Balingen, Ebingen Horb
„ 9: Fridingen, Hohentwiel, Schwenningen Tuttlingen.
„ 10: Ehingen, Laupheim, Riedlingen.
„ 11: Hall, Kirchberg, Künzelsau.
„ 12: Mergentheim, Neckarſulm, Niederſtetten, Oberkeſſach, Öhringen.
„ 13: (teilweiſe barometriſch) Friedrichshafen, Isny, Leutkirch, Ravensburg. Tettnang, Wilhelmsdorf, Biberach, Ochſenhauſen, Saulgau.

*) Die Jahrbücher von 1861 ab ſind Eigentum der W. Kohlhammerſchen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart Dieſelbe liefert die Jahrgänge 1861—80 (20 Bände) zu 60 ℳ, die Jahrgänge 1866—80 (15 Bände) zu 50 ℳ, die Jahrgänge 1870—80 (10 Bände) zu 40 ℳ, die Jahrgänge 1875—80 (5 Bände) zu 22 ℳ Die Jahrgänge 1850—61 werden zuſammen zu 20 ℳ, einzeln zu 2 ℳ 50 Pf abgegeben, die Jahrgänge 1818—49 zuſammen zu 60 ℳ (Ladenpreis 183 ℳ).

Ferner bilden feit 1878 einen Beftandteil der Württembergifchen Jahrbücher und find auch befonders zu haben, Preis 4 ℳ pro Jahrgang:

Württembergifche Vierteljahrshefte für Landesgefchichte. In Verbindung mit dem Verein für Kunft und Altertum in Ulm und Oberfchwaben, dem Württemb. Altertumsverein in Stuttgart, dem Hiftorifchen Verein für das württemb. Franken und dem Sülchgauer Altertumsverein herausgegeben von dem K. ftatiftifchen Landesamt. Lex.-8°. 20 Bogen.

Aus den Vierteljahrsheften find folgende Sonderabdrücke erfchienen:

Herzog, E., Prof. Dr., Die Vermeffung des römifchen Grenzwalls in feinem Laufe durch Württemberg. In ihren Refultaten dargeftellt unter Mitwirkung der Mitglieder des K. ftat.-top. Bureau, Oberftlieutenant v. Finck und Prof. Dr. Paulus. Mit einer Karte und einem Plan. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1880. 47 S. Lex.-8°. Preis geh. 2 ℳ.

Klemm, A., Diakonus, Württembergifche Baumeifter und Bildhauer bis ums Jahr 1750. Mit vielen Steinmetzzeichen. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1882. IV. und 224 S. Lex.-8°. Preis broch. 6 ℳ.

Ein Regifter über fämtliche Jahrgänge der Württ. Jahrbücher 1818—1885 wird der Jahrgang 1886 bringen.

4. Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Herausgegeben von dem K. ftat.-top. Bureau. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1877. Preis geh. 4 ℳ 20 Pf.
— 1881. XL und 847 S. gr.-8°. Preis geb. 6 ℳ.

5. Hof- und Staatskalender für das Königreich Württemberg. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1885. Preis kart. 1 ℳ.

6. Verzeichnis der Ortfchaften des Königreichs Württemberg. Stuttgart, 1874. Lex.-8°. Mit 2 Überfichtskarten. XVI und 298 S. Preis 1 ℳ.

7. Fraas, O., Prof. Dr. Die geognoftifche Profilierung der württembergifchen Eifenbahnen. Mit Profilen in Farbendruck. Stuttgart, K. Aue. 1883 ff.
Erfte Lieferung. Einleitung. I. Die Hauptbahn von Stuttgart nach Ulm. II. Die Schwarzwaldbahn von Zuffenhaufen nach Calw. Mit 2 Profilen. 16 S. Lex.-8°. 1883. Preis: 2 ℳ 50 Pf.
Zweite Lieferung. III. Die obere Neckarbahn von Plochingen nach Villingen. IV. Die obere Donaubahn von Rottweil nach Immendingen. Mit 2 Profilen. 18 S. Lex.-8°. 1884. Preis: 2 ℳ 50 Pf.
Dritte Lieferung. V. Die Remsbahn von Stuttgart nach Nördlingen. VI. Die Kocherbahn von Heilbronn zur öftlichen Landesgrenze. Mit 2 Profilen. 16 S. Lex.-8°. Preis: 2 ℳ 50 Pf.

8. Plieninger, Oberftudienrat, Jahresberichte über die Witterungsverhältniffe in Württemberg: 31. bis 40. Bericht. Jahrgänge 1855—64. Preis per Doppeljahrgang 2 ℳ 40 Pf.

9. Plieninger, Die Refultate aus den feit 1825 angeftellten vierzigjährigen Witterungsbeobachtungen in Württemberg. 1867. Preis 3 ℳ.

10. Binder, Württembergifche Münz- und Medaillenkunde. Herausgegeben von Chr. Fr. Stälin. Stuttgart. 1846. Preis 5 ℳ.